

Biblioteka Główna i OINT
Politechniki Wrocławskiej



100100212805

R. 2060

re

Entstehung und Entwicklung

des

*Altschlesischen
Kürschnerhandwerks*

mit besonderer Berücksichtigung
der Kürschnerzünfte zu

Breslau und Neumarkt

VON

Dr. Fritz Wiggert



R 2060kl

1941.689

Herausgegeben von der Breslauer Kürschnerinnung

27151/20

des

Altrachpluraxion

Altrachpluraxion

mit besonderer Berücksichtigung

der Kirschnetzlinie zu

Dr. Fritz Wiegand

von

Dr. Fritz Wiegand



Dr. Fritz Wiegand



Innungs-Fahne
Vorderseite



Innungs-Fahne
Rückseite





Entstehung und Entwicklung

des

Altschlesischen Kürschnerhandwerks

Mit besonderer Berücksichtigung der

Kürschnerzünfte zu

Breslau und Neumarkt

von

Dr. phil. Fritz Wiggerl.



CHRISTOPHORIKIRCHE.
EIGENTUM DER KÜRSCHNERINNUNG BIS 1875.

WILLIAM PISCHKE. 22

1941.689

BIBLIOTHEK d. TECHNISCHEN
HOCHSCHULE
BRUNNEN
ABT. d. ST. BÜCHERBIBL.

26772

WROCLAWSKA*POLITECHNIKA
Biblioteka
Główna
(3)

34900811

2010

Inhaltsangabe.

Vorwort	Seite 1
-------------------	---------

Einleitung:

Pelzwerk und Pelztracht im Gebrauche der Völker und Zeiten	„ 3
Schlesiens Pelzhandel im XV. Jahrhundert; Bedeutung Breslaus als Stapelplatz des Ostens	„ 11

Allgemeiner Teil:

Entstehung der schlesischen Kürschnerzünfte	„ 16
Zweck und Charakteristik der alten Kürschnerzunft	„ 27
Die Zunftverfassung	„ 31
Das Lehrlings- und Gesellenwesen	„ 69
Die Gewerbegerichtsbarkeit in den Kürschnerzünften	„ 109
Zunftzwang und Zunftkonkurrenz	„ 119
Die Kürschnerzünfte als fromme Bruderschaften	„ 159

Besonderer Teil:

Die Breslauer Kürschnerzunft	„ 165
Die Neumarkter Kürschnerzunft	„ 246

Anhang:

Kommentar und Quellennachweis	„ 279
Tabellen	„ 315

Vorwort.

Der Gedenktag der 650. Wiederkehr der Gründung der Breslauer Kürschner-Innung ist ein Ereignis, welches nicht nur die engeren Interessentenkreise berührt, sondern darüber hinaus für unsere Stadt und zum wenigsten für unsere ganze Provinz Schlesien von großer Bedeutung ist.

Von selbst regt sich bei einer solchen Feier der Wunsch, die Entwicklung der Ereignisse in den verflossenen Jahrhunderten zu übersehen, um weiten Kreisen eine Uebersicht und ein klares Bild geben zu können über das, was sich in der langen Reihe der Jahrhunderte im Kürschnerhandwerk und in der Innung unserer Vaterstadt zugetragen hat. Dem Einzelnen, der in des Lebens Alltag steht, und besonders in unserer Zeitzeit von den täglichen Sorgen und Mühen geplagt ist, ist es kaum möglich, sich aus den vorhandenen Quellen selbst ein geeignetes Bild zu schaffen, und wir mußten es aus diesem Grunde umso dankbarer begrüßen, daß uns der Zufall zu Hilfe kam, und ein Spezialforscher altschlesischen Kunstwesens unter anderm auch gerade die Entwicklung der Breslauer Kürschnerinnung von ihrer Gründung bis zur neueren Zeit als Doktorarbeit von dem volkswirtschaftlichen Seminar der Universität Leipzig durch den bekannten Altmeister der deutschen Gewerbegeschichte, Professor Wilhelm Stieda zugewiesen erhielt.

Es war daher für uns ein verlockendes Ziel, dem Verfasser der beiliegenden Schrift, Herrn Dr. phil. Fritz Wiggert, mithelfen zu können, sein Werk in Druck zu legen. Mit Recht dürfen wir nach den Worten unsers bewährten und in unserer Stadt rühmlichst bekannten Direktors des hiesigen Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Wendt, betonen, welche Bedeutung das beiliegende Werk besitzt, das nach jahrelanger, eingehendster Prüfung des in unserem Stadtarchiv befindlichen Materials Herr Dr. Wiggert verfaßt hat.

Wir können uns also für unser Fest keine schönere Gabe wünschen als das beiliegende Werk, das die Entwicklung der Breslauer

Rürschner-Innung durch die Jahrhunderte zeigt, und wenn wir die Gelegenheit dieses Jubiläums benützen, um unseren Gästen, Freunden und Gönnern anlässlich unsers Festes dieses Buch zu widmen, so glauben wir damit ein wertvolles Geschenk überreicht zu haben.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß weite Kreise, auch über unsere engere Provinz hinaus, mit Interesse den Ausführungen dieses Werkes folgen werden und daraus mancherlei Anregung, Belehrung und Unterhaltung schöpfen können.

Wir wollen die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auch dem Verfasser an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank für seine Mühe und Sorgfalt auszusprechen.

Rürschner = Zwangs = Innung zu Breslau.

Breslau, den 5. März 1926.

Einleitung.

I. Pelzwerk und Pelztracht im Gebrauch der Völker und Zeiten.

Die Natur bot in den Bälgen erlegten Wildes dem unter kälteren Himmelsstrichen lebenden Menschen Schutz gegen den empfindlichen Einfluß unwirtlicher Witterung. Denn einerseits diente ihm das Fell solcher Tiere zur wärmenden Kleidung, als ein zweckmäßiges, der Natur selbst nachgeahmtes Hilfsmittel gegen die winterlichen Unbilden rauher Klimate, seitdem er im Laufe anthropologischer Entwicklungsstadien seines eigenen, ursprünglich die gesamte Körperoberfläche dicht verhüllenden, zottigen Haarwuchses der Lamwo mehr und mehr entraten mußte. Andererseits bedeckte er, wie es noch heute bei den arktischen Jäger- und Hirtenvölkern üblich ist, als Nomade im Winter seine Hütten mit Tierfellen; wir brauchen da nur an die Renttjerjurten der kontinentalen Burjäten und die mit Robben- und Seehundsfellen im Sommer nach außen, im Winter nach innen verdichteten Hütten anderer küstenländischer Sibirier zu denken. Die Tracht des Eskimo, dessen Sackjacke, Hosen, Strümpfe, Kapuze und Fausthandschuhe einen einzigen, zusammengenähten Pelzanzug bilden, die Pelzschürze oder der Pelzgürtel seiner Frau daheim, wie auch die zentralasiatische Lamm- und Fuchsfellmütze und der dort gebräuchliche Schafpelzrock, ferner das Pelzhemd und die Pelzstiefel der Ostjaten, weiterhin der lange Guanakofellmantel der Patagonier und Feuerländer, schmuackartige Fellstreifen und die Fellsandalen der Tasmanier, die Dpossumdecken der Australier, schließlich das um den Arm geschlungene, zum Schutz gegen den gegnerischen Angriff benutzte Parierfell der Primitiven, auf welches das afrikanische Fellscheibenschild zurückzuführen ist, und zu guter Letzt noch das bei den Russen und Scandinaviern, wie bei einigen Indianerstämmen als Tauschmittel verwendete Pelzkleidergeld weisen uns auf eine sehr weitgehende Nußbarmachung des Pelzwerks

im Gebrauche der Völker hin, die sich mit der Geschichte der Menschheit allmählich herausgebildet hat. (Anm. 1.)

Bärenfelle im Winter und kurze Pelzschurze um die Lenden während der Sommerszeit scheinen die erste Kleidung der primitiven Höhlenbewohner unserer Zonen gewesen zu sein. Noch zu Armins Zeiten bedeckten sich die Germanen mit der Kopfhaut erlegter Jagdbeute, deren herabfallendes Fell zugleich als Mantel ihre Schultern umhüllte, während späterhin, nach der Ueberlieferung der alten deutschen Chronisten, vorzugsweise bei den Goten, ein kurzes, den Oberkörper bis an die Hüften bedeckendes, ärmelloses Wams von Tierfellen üblich war, wozu man Fischotter-, Zobel-, Marber-, Lamm-, selbst Katzenfelle verwendete. Ueberhaupt wurden in jener Zeit bereits Pelzkleider so allgemein von den Goten und Franken getragen, daß man diese kurz „Pelzleute“ (pelleli, pelligeni) nannte. Noch unter Karl dem Großen waren jene kurzen Pelzwämse in Geltung; ähnlich wurde bei der Tracht der Angelsachsen Pelzwerk mit verwendet, und die Normannen kannten ebenfalls ein Leibchen aus Pelzstoff, welches den Namen „pellison“ führte.

Je mehr die Jagd auf Bären und anderes, brauchbares Pelzwerk lieferndes einheimisches Getier der sich zusehends lichtenden Urwildnis an Ergiebigkeit zu wünschen ließ, mit fortschreitender Kultur, als der Mensch sich vom nomadisierenden Jäger und Hirten zum sesshaften Ackerbauer und Viehzüchter wandelte, desto eher gewöhnte sich namentlich der einfache Mann auf dem Lande an die wegen ihres dichten, wärmenden Gehaltes an Wolle von ihm nicht minder geschätzten Felle seiner behürdeten L ä m m e r und S c h a f e. Denn seitdem mit der Urbarmachung der deutschen Wälder, mit der eine rege Ausübung des Waidwerks Hand in Hand ging, die pelzliefernden wilden Tiere des Dickichts dem pürschenden Jäger immer spärlicher zu Gesichte kamen, zu einer Zeit, da das Angebot an einheimischen Edelpelzwerk der durch zunehmende Kulturbedürfnisse gesteigerten Nachfrage kaum mehr recht zu entsprechen vermochte, ging die wenigstens der ursprünglichen Wildwerksverwendung zugrunde liegende Idee eines bloßen S c h u t z e s gegen raube Witterung dem Volksbewußtsein nach und nach verloren.

Machte man doch nunmehr das aus erwähnten Gründen nicht mehr so wohlfeil zu erstehende Pelzwerk, zu dessen Marktbelieferung der erwachende Handel mit den Ländern des Ostens und des Nordens sein Wesentliches beitrug, geradezu zum Gegenstande des L u x u s' und der P r a c h t, eine Anschauung, die mit Ende des 11. Jahrhunderts in der gesamten Kulturwelt des Mittelalters rasch ihre Ein-

bürgerung fand. Nicht nur, daß die aufkommende Pelzmode sich mit dem ungetheilten Fell eines Bären, Luchses, Wolfes oder anderer großer Raubtiere nicht mehr begnügte: man ging dazu über, sich der Bälge der noch vielfach in der Heimat vorhandenen, weil bislang nicht recht beachteten, kleinen Säuger der vielgearteten Marderfamilie, sowie des Fuchses und Bibers zur Fütterung und zur Verbräunung der Kleider zu bedienen, und zwar bei letzterer selbst ohne Rücksicht auf die solcher Tracht überhaupt entsprechende Jahreszeit. (Anm. 2.) Dieser Aufwand mit seltenem Pelzwerk dauerte nicht nur beständig fort, sondern nahm mit der Erweiterung des nordischen und östlichen Handels beträchtlich zu. So beklagt sich im 11. Jahrhundert Adam von Bremen über die Verwendung kostbarer Pelze, daß „deren Duft unserer Welt das tödliche Gift der Hoffahrt und Eitelkeit eingeblöht hat. Und schätzen jene (die nordischen Völker) diese Felle nicht höher denn Mist, und damit ist uns wohl das Urtheil gesprochen, da eben wir mit jeglichen Mitteln, rechten und unrechten, nach einem kostbaren Marderkleid wie auch der höchsten Seligkeit trachten.“ (Anm. 3.)

Indessen gehörten bereits im Verlaufe des 10. Jahrhunderts selbst russische Pelze zu Ehrengeschenken der Könige. Infolge derartigen Aufwandes unterschied man dann späterhin, wohl schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts, die zarten Bälge der Zieselmaus als „Buntwerk“ (varium, varo, vajo) von den Fellen der grauen Eichhätzchen (caccinae, Cattinen) als „Grauwerk“ (griseum). Sonst aber schätzte man vor allem Zobel, Biber und Hermelin, zu Ende des 11. Jahrhunderts, Mäntel mit rotgefärbten Pelzzipfeln (gulae, Gueules).

Die erwähnte Klage Adams von Bremen wird zu Ende des 12. Jahrhunderts von Helmold wörtlich wiederholt, wobei auch dieser die nördlichen Länder als Hauptquelle dafür bezeichnet. Ob indes zu den bisher bekannten Pelzarten etwa noch andere, besonders kostbare hinzukamen, wird sich kaum sicher feststellen lassen, wieweil die Vermutung nicht fernliegt. Dagegen wird ausdrücklich bezeugt, daß das Tragen von fremdem Pelzwerk seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Schluß des Mittelalters nur den höheren Ständen gestattet, dem Bürger und den niedrigen Volksklassen sogar gesehlich verboten war, es sei denn, daß sich einzelne unter diesen dazu besondere Erlaubnis auswirkten. Vor allem war es der Ritterstand, welcher den meisten Gebrauch davon machte, wobei er, wie so viele seiner Vorrechte, auch dieses Trachtprivileg oft derart mißbrauchte, daß selbst er mitunter darin zur Einschränkung gezwungen werden mußte. So sahen

sich bereits Philipp II. und Richard III. auf dem Kreuzzuge (1190) genötigt, ihren ritterlichen Begleitern das Tragen von Zobel, Hermelin und sonstigem kostbarem Pelzwerk zu verbieten, während schon die ersten Kreuzfahrer und Gottfried von Bouillon im Jahre 1096 gerade solchen Prunkes wegen die Bewunderung des griechischen Kaisers Alexius auf sich gezogen hatten, und kostbare Pelzwaren namentlich einen Hauptteil der Schätze ausmachten, die später die Selbtschuken bei Einnahme des christlichen Lagers erbeuteten.

Bei alledem blieb der Gebrauch des Pelzwerks für die Bekleidung auch fernerhin fast lediglich auf das Unterfutter und eine teilweise angebrachte Verbrämung beschränkt. Und wenn gleichwohl eine bekannte Stelle im „Parcival“ auf ein „uze und inne“ mit „zobelin“ versehenes Gewand hinweist, so haben wir es hier mit einem nur gelegentlichen Schutzmittel für einen Siechen oder Altersschwachen als seltener Ausnahme zu tun. Nicht minder scheint denn auch in der Behandlung und der Art der Zusammensetzung der verschiedenen Pelzarten selbst bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts kaum noch eine bemerkenswerte Neuerung stattgefunden zu haben. Dies wenigstens läßt der Umstand vermuten, daß während solch langen Zeitraums zu jenen oben angeführten Gattungsbegriffen eines „Buntwerks“ und „Grauwerks“ keine neue hinzukamen, außer daß man im Osten Deutschlands die kostbarste Art in der Regel mit „Schönwerk“ bezeichnete, eine bis heute dunkel gebliebene Klassifikation, die übrigens nach Grimm identisch mit „Smalengisch Wert“ zu sein scheint, also auf russisches Edelpelzwerk hindeutet, doch sind uns Quellen hierfür bei der verhältnismäßig spät einsetzenden deutschen Kolonisation des Ostens vor dem 15. Jahrhundert wohl kaum erhalten.

Dagegen ward seit dem 12. Jahrhundert für alle Gewerbetreibenden, welche sich fortan lediglich mit der Zubereitung und Anfertigung von Rauchwaren beschäftigten, durch eine Zusammenziehung der Worte „Kursit („Corset“) („Cheurs“), worunter man wohl ein ärmellofes Pelzunterfutter verstanden zu haben scheint, und „werken“ („würken“, wirken“) der Name „Korsen-Warcher“ in manchen Gegenden Deutschlands gebräuchlich, woraus sich dann weiterhin „Korsener“ („Korsner“, „Kürsener“, „Kürschner“) bildete. In anderen Teilen Deutschlands kannte man solche Handwerker unter dem Namen „Wilt-Warcher“, wie uns unter anderem die Reimchronik des Hans Ennembels kündet:

„Behe, kursen, hermelin,
daß nicht schöner mocht gesein,
Gaben ihm die wiltwarcher.“

Für das alte Kostock unterscheidet Stieda in seinem vorhin zitierten Vortrag zwischen „Buntfuttern“ und „Pelzern“; wir erhalten daselbst näheren Aufschluß über diese auch von anderen Städten her bekannte, für Schlessien indes nicht in Betracht kommende Trennung zweier wesensverwandter Gewerbe. Wie man sich im 17. Jahrhundert die in den ältesten Handwerksurkunden übliche latinisierte Bezeichnung „pellifices“ für die Kürschner zu erklären versuchte, verrät uns der Breslauer Chronist Uffig, der auch als Kunstbeisitzer des dortigen Rates eine gewisse Rolle gespielt hat, indem er eine oberflächliche, kurz gehaltene Sichtung aller Breslauer Handwerksstatuten, mit daran knüpfenden gelehrten Glossen, vornahm. In diesen Kommentaren nennt Uffig den Kürschner „pelliparius“ oder „pellio“, der zu Köln auch Buntwerker heiße; er ist der merkwürdigen Ansicht, daß diese Bezeichnung auf die römischen Zeltmacher, die ihre „tentoria ex pellibus“ gefertigt hätten, als Ursprung zurückzuführen sei. Wertvoller für uns ist seine für jene Zeit erstaunlich richtige Vermutung, daß den Primitiven wahrscheinlich Schurzpelze zur ersten Bedeckung ihrer Leibesblöße gedient hätten; doch scheint die Quelle dieser Weisheit wohl der biblische Mythos von der Vertreibung des ersten Menschenpaares aus dem Paradiese gewesen zu sein, mit welcher Kenntnis zugleich jegliche Vorstellung vom Urmenschen erschöpft war.

Im Anschluß daran erwähnt Uffig noch ein sprichwortartiges Scherzrätsel, daß im Mittelalter über die Kürschner in Schlessien von Mund zu Mund ging, und also lautete: „Die Kürschner in Schlessien sein große Künstler, denn sie bereiten eine ledernde Badstube, daran ist eine raue Thür. Einer steckt darin, zwee hengen dafür. Rathe was das ist: Ein Zippelpelz, denn darin schwizet der Pauer, als in einer Badstube. Vorn ist ein solcher Pelz rauh, vndt daran henges hinten und Vorn ein Zippel.“ —

Mit dem Verfall des Rittertums war inzwischen der Wohlstand auf die durch den emporblühenden Handel zu Reichtum und Macht gelangten Kreise eines Stadtpatriziats übergegangen. Es ist eine alte Erfahrung im menschlichen Leben, daß eine rasch zu gewisser Wohlhabenheit gelangte Gesellschaftsklasse es ihrer bisherigen Vorgängerin im begüterten Dasein nicht nur an Luxus und Prunkliebe nachzutun, sondern sie darin womöglich noch um ein Vielfaches zu übertreffen beliebt. Heute wie damals. Wohlgefällig und gravitatisch sah man nunmehr die ehrbaren Ratsmänner und stolzen Handelsherren des 13. Jahrhunderts in Prachtgewändern von kostbarem Rauchwerk durch die Gassen schreiten, während der schlichte Handwerker sich mit seinem Fuchstragen oder einer einfach gehaltenen Schauben begnügen

mußte. Sorgten doch bereits die ersten städtischen Kleiderordnungen dafür, daß die Pelzverbrämung auf den Gewändern nur nach dem Grade der Kostbarkeit der Felle für die verschiedenen Gesellschaftskreise unterschiedlich gehalten wurde.

Wenn auch noch zur Zeit der Kreuzzüge einem solchen Luxusverbot, wie wir sahen, das ethische Bestreben, die Menge zur Einfachheit und christlichen Demut zu erziehen, zugrunde gelegen hatte, so sind die Kleiderordnungen der Städte doch zweifellos, selbst wenn sie sich nach außen hin mit einem ethischen Schein umgaben, auf das innerliche Motiv des Neides und der Eifersucht vornehmer Patrizierkreise zurückzuführen, unter denen namentlich das pußsüchtige weibliche Geschlecht von gesellschaftlich tiefer stehenden Frauen nicht überstrahlt zu werden wünschte. Und wie ein gewisser Einfluß der Frau auf so manchen Staatenlenker der Weltgeschichte nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen sein dürfte, wird er wohl auch auf diesen oder jenen Ratsherrn in dem Walten einer Stadtbehörde erst recht unbestreitbar gewesen sein.

So ordnete die erste Breslauer Kleiderordnung aus dem Jahre 1374 bei Frauengewändern, Mänteln und Röcken hinfort einen nur noch schmalen Besatz des Gebräms mit „lassicz“ (Wiesel), „harmbalg“ (Hermelin), Schönwerk „ad ir andirm Korczswerg“, unter Abschaffung der bisher gebräuchlichen breiten Aufschläge oben am Hals, vorn an den flügelartigen Ärmeln und unten am Saume der Kleider nach genau bestimmten Maßen an, während ein solcher an den Hüften gänzlich unterbleiben sollte. (Anm. 4.)

Im Einklang mit der wechselnden Mode ließ die zweite Breslauer Kleiderordnung den Besatz von Schönwerk, „Hermelin und anderem Gebräm“ unter den Hüften wieder zu, verbot aber den Bürgern dessen Verwendung zu Röcken und Mänteln. (1435) (Anm. 5.)

Daß diese Trachtenvorschriften indes nur eine palliative Maßregel sein konnten, die auf die zur Schau getragene Wohlhabenheit des Breslauer Patriziats wenig oder gar keinen Einfluß auszuüben vermochte, sehen wir aus dem Wortlaut der dritten solcher Ratsverfügungen, die im wesentlichen eine Resapitulation der ersten Kleiderordnung ist und sich ebenfalls gegen die übermäßige Breite der verbrämten Aufschläge an Frauengewändern richtete, vom Jahre 1505. Und wiederum scheint der Erfolg dieses Verbots ein negativer gewesen zu sein; denn schon vier Jahre später griff der Breslauer Rat zu dem unverkennbar entgegenkommenden Mittel einer Richtpreisnormierung für die Träger einer kostbaren Kürsche, bei welcher zur Begrenzung unstatthafter Luxus' ein Betrag von 12 Gulden angesetzt wurde,

während man sich in dem abermaligen Verbot des Hutgarnierens mit Zobel und Marder Frauen und Jungfrauen gegenüber unerbittlich erwies. (1509) (Anm. 6).

Doch selbst zu Strehlen sah man um diese Zeit ebenfalls Marder und Zobel um die Frauenhüte, bis die neue Mode wieder vom Verbot erfaßt ward. (Anm. 7).

Im ältesten Löwenberger Stadtbuch wird „Wiltwert“, Kürschnerwerk schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Zolltarif genannt; es betrug hier der Zoll für 1 Pferd, das Kürschnerwerk 30g, $\frac{1}{2}$ Bierdung (Anm. 8). Und im ältesten Rechnungsbuch der Breslauer Kürschnerzunft lesen wir um 1400 von Schuhen aus ungarischen Fellen, einer „Groczenkürsche“, mardernen Hütlein, Schönwerthütlein, schwarzem Eichhornfell, Marder- und Biberfellen, einem Fuchsrückenpelz, sowie einer „littischen“ Schaube.

Die Erwähnung des Wortes „Schaube“ veranlaßt uns, im Zusammenhang mit diesen Zeilen auf einige alte handwerkstechnische Ausdrücke für damals gebräuchliche Pelzgewänder und Pelzwerk einzugehen, die im Laufe der Jahrhunderte dem deutschen Sprachschatze in ihrer ursprünglichen Form wenigstens zum großen Teil wieder verloren gegangen sind, uns jedoch zum Verständnis der weiteren Ausführungen dieser Abhandlung unerläßlich erscheinen, da sie uns noch häufig genug aufstoßen werden.

Unter der „Schaube“, einer besonders im 14. bis 16. Jahrhundert vorkommenden Bezeichnung, als welche der Russe und Serbe noch heute mit seiner „schuba“ (polnisch = „szuba“) den Pelz gemeinhin versteht, einem Kleidungsstück, das, nach seiner Uebernahme in das Wörterbuch des Franzosen unter der Form „juppe“, sich uns in der deutschen Rückbildung „Tuppe“ bis auf unsere Tage also verstümmelt erhalten hat, begriff man einen weiten, zuweilen mit kostbarem Pelzwerk gefütterten Ueberrock, der von Reich und Arm, in Stadt und Land, von Männern wie Frauen getragen wurde, und in der Regel eine Pelzverbrämung aufwies, so daß z. B. Schauben mit Marderüberschlag selbst in den einfacheren Volksschichten damals Brauch waren. Zu dieser Tracht gehörte fast unzertrennlich das „mardene“, später „fuchsene“, bei Wohlhabenden auch mit Schönwerk ausgestaffierte Barett, welches der Schlesier des 15. Jahrhunderts ganz einfach mit „hutteleyn“ zu benennen pflegte. (Anm. 9).

Wie prunkvoll die Schaube zuweilen angefertigt wurde, beobachteten wir an zweien solcher Gewänder, die damals die Breslauer dem Herzog Heinrich von Münsterberg-Glaß zum Geschenk verehrten: eine rotsamtene Schaube mit Zobel für diesen, und eine blaue

„damaschene“, mit Marder gefütterte für seine Gemahlin, beide im Werte von 150 Dukaten.

Auf ein noch ehrwürdigeres Alter als die Schaube blickt wohl die „Kürsche“ („Korsche“, „Kürse“, „Kurfche“) zurück. Diese, bereits im Althochdeutschen unter „chursinna“, im Mittelhochdeutschen unter „Kürsen“ (nach Grimm) erwähnt, war ein in Schlesien seit dem 14. Jahrhundert bekanntes, später in der Regel aus Kaninbälgen bestehendes Unterfutter, das vielleicht als eine Art Leibchen oder Wams getragen wurde. (Anm. 10). Noch gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts geschieht ihrer in den Meisterstückbestimmungen der Breslauer Kürschnerzunft Erwähnung, wo sie ausdrücklich als ein Futter gekennzeichnet ist. Die sonst in der allgemeinen Literatur vorhandenen Erklärungen der Kürsche als eines weiten, mit Pelzwerk versehenen Ueberrocks scheinen auf einer Identifizierung mit der Schaube zu beruhen; für Schlesien wenigstens können sie kaum in Betracht gezogen werden. Ob sich die Kürsche nicht gar aus dem oben beschriebenen „Kursit“ herausgebildet hat, dessen Name sich übrigens gleichfalls auf dem Wege über Frankreich in dem „Korsjett“ unserer Frauenwelt bis auf die heutige Zeit erhalten hat, ist eine Vermutung, für die schon die gleiche Erklärung beider Ausdrücke hinsichtlich der Verwendung dieses Kleidungsstückes viel spricht, noch mehr aber die fast analoge Wortbildung mit der Bezeichnung für den Handwerker, der sich deren Herstellung gewerbsmäßig mit angebeihen ließ, den Kürschner, dessen Namensableitung von „Kursit“ ja bereits erörtert worden ist.

Seit dem 14. Jahrhundert erforderte der verfeinerte Geschmack des Pelzkonsumenten in gesteigertem Maße die Felle von Tieren, die in Deutschland gar nicht oder nur wenig bekannt waren, und deren Namen größtenteils russischen Ursprung verraten. Unter den nunmehr den Herkunftsort der Ware offenbarenden Sorten erwähnt Stieda (a. a. O.) russisches, esthnisches, smolenskisches, finnisches, karelisches und schwedisches Pelzwerk, und wir erinnern uns hierbei ebenfalls der vorhin aus dem ältesten Breslauer Kürschner-Rechnungsbuch zitierten „littischen“ Schaube. Es ist daher durchaus erklärlich, wenn auch in Schlesien gewisse, im Pelzhandel des Ostens besonders geschätzte Edeltgattungen von importierten Marderarten und Lammsellen in russifizierter Form erscheinen. Wir hören von „Lassitz“, dem russischen Schneewiesel (russ.: Lasizja), vom Zobel (russ.: sobolj), von „Groczen“ oder „Gruttschen“, mit denen man wahrscheinlich die Damsterfelle meinte, von „Smoschen“ oder „Tschmoschen“ (russ.: smuscha), die als feingekräuselte Lammsellchen für Schlesien vor-

wiegend aus Ungarn („ungriſche Imoſchen“) bezogen wurden, finden aber ebenſo minderwertige Qualitäten, wie die Felle gefallener Schafe, mit „M e r l i z“ (ruſſ.: merljiza) benannt.

Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts ließ in Bunzlau beiſpielsweiſe die oben beſprochene Pelzverbrämung und -fütterung einen gewiſſen Wohlſtand mancher Bürgerkreiſe erkennen; wir begegnen in den Nachlaßinventaren begüteter dortiger Stadtfamilien in der Zeit von 1562 bis 1598 an Rauchwaren Marder, der ſowohl zum Futter mancher Mützen als auch zum Ueberſchlagen „mit ſchimmerigen Wammen“ gefütterter Schauben benutzt wurde, während Grauwerk in einem anderen Falle zum Ueberzuge von Pelzärmeln diente, und Mützen von den damaligen Kürſchnern mit Biber und Otter verbrämt zu werden pflegten. (Anm. 11). In kleineren Städten mit vorwiegender Landkundschaft verlegte man ſich hingegen vorzugsweiſe auf die Herſtellung von Schafpelzen; ſo fertigten die Neumarkter Kürſchner im 18. Jahrhundert meiſt ſolche Bauernpelze, die wegen ihrer Dauerhaftigkeit gern und viel gekauft wurden.

II. Schleiſiens Pelzhandel im 15. Jahrhundert;

Bedeutung Breslaus als Stapelplatz des Oſtens.

Neben der Produktion ſeiner Ware beſaß der zünſtige Kürſchner aber auch noch die beſondere Berechtigung, mit den Erzeugniſſen ſeines Fleiſſes Handel zu treiben und Felle von auswärtigen Märkten zu beziehen.

Zu einem ſolchen Sitze des Pelzhandels eignete ſich durch ſeine geographiſche Lage ganz beſonders Schleiſiens alte Metropole Breslau. Als bedeutende Handelsſtadt des Oſtens vermittelte dieſer Hauptplatz den Verkehr aus Polen — dort beſonders Krakau — und Rußland einmal nach dem Süden, nach Deſterreich hin, dann nach Weſten und Südweſten des Reiches, den Städten Leipzig, Görlitz, Nürnberg.

Hier war ein großer Stapelplatz, wo die Rohprodukte des Oſtens, darunter rohe, unbearbeitete Felle, Häute, Leder und Pelzwerk, gegen die Erzeugniſſe Hollands und Venedigs umgetauscht wurden. Beſtand doch zumal bereits ſeit 1270 ein der Stadt vom Pfälzenherzog Heinrich IV. verliehenes Niederlagsrecht für ganz Schleiſien. Daher hat denn auch das kaufmänniſche Element von vornherein im Geſamtorganismus der Stadt einen erheblichen Anteil ausgemacht. (Anm. 12).

Es darf uns deſhalb die Ueberlieferung zeitiger Nachrichten über Breslaus Pelzhandelsbeziehungen nicht Wunder nehmen, wie

solche schon bei Beginn des 14. Jahrhunderts über die Einfuhr von Fellen und Rauchwaren, neben Wachs und Leder, aus Polen vorliegen. (Anm. 13). Genaueres darüber künden uns die alten Signaturbücher des Breslauer Staatsarchivs, mit ihren interessanten Protokollen abgeschlossener Kaufverträge, die Heinrich Wendt zu seinem 1916 erschienenen Werk „Schlesien und der Orient“ mit herangezogen hat. (Anm. 14).

Nach diesen Quellen bezog man von Nordosten her, aus Litauen, Nowgorod (am Irmensee!) und dem großrussischen Hinterlande im Handelsverkehr des spätmittelalterlichen Breslau (1250 bis 1500) in erster Linie Pelzwaren, namentlich Zobel, Hermelin, Blausüchse und andere kostbare Arten, während geringere Qualitäten, wie Marder und Eichhorn, der Moldau, Ungarn und Kleinrußland entstammten. Schon 1245 ist die Anwesenheit Breslauer Kaufleute in Kiew zu ähnlichen Zwecken bezeugt, indes 1395 und 1403 Abmachungen mit Händlern von Nowgorod über sehr bedeutende Lieferungen von einmal 38 000, das andere Mal 31 500 Stück Schönwert getroffen wurden. Im ersten Falle wurde das Geschäft durch Kaufleute von Warschau, welches in ziemlich regem Geschäftsverkehr mit Breslau stand, vermittelt, während 1403 die Nowgoroder Händler selbst in Breslau weilten. (Anm. 15). Im Jahre 1458 schuldete einem Breslauer, Vinzenz von Gandau, der „Kewsse“ Gewebe im Wege der Zession 5 000 Stück „Smolenczisch werk“, eine Rauchwarensorte, die wir bereits oben mit dem in den vorigen Verträgen erwähnten „Schönwert“ identifiziert hatten. Es wird hinzugefügt, daß „derselben Kewssen Knecht Chodor“ das Pelzwerk gemacht hatte. (Anm. 16). Ferner befanden sich im Nachlaß eines 1489 in Breslau verstorbenen Kaufmanns, „Synndonis Aponesten de Wilna, Ruteni“, auf die Reklamation seiner Söhne hin, 17 Bündel Zobel, nebst anderen Marder- und Biberfellen, aber auch verarbeitetes Pelzwerk, Mützen und Schauben. Pfl egten doch auch sonst gerade damals Wilnaer Handelsbeziehungen mit Breslau nicht selten zu sein, daß ja von Ende des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts mit zu den Hansestädten gehörte. (Anm. 17). Das aus dem Nordosten eingeführte feine Pelzwerk wurde dann von den Breslauern hauptsächlich gegen holländisches oder rheinisches Tuch in den Niederlanden ausgetauscht. (Anm. 18).

Von ungleich größerer Wichtigkeit als der Handelsverkehr mit dem entfernteren Nordosten waren die merkantilen Verbindungen Breslaus mit dem polnischen Nachbarn und namentlich Ungarn. Unter den Waren, die sich auf der großen südöstlichen Han-

belsstraße über Breslau, Krafau und Lemberg hin und her bewegten, trifft man Felle und Pelze, wie Marber, Grauwerk und Grutschen an; diese kamen aus der Moldau, Siebenbürgen und Polen nach Schlesien, während Zobel und anderes feineres Pelzwerk des Nordens, zum Teil wohl verarbeitet, dafür nach Südosten versandt wurde, oder den Lieferanten gleichfalls mit Tuch entgolten ward. (Anm. 19). Einen sehr regen unmittelbaren Verkehr unterhielt Breslau hier namentlich mit Ljublin und kleineren Städten Galiziens (Anm. 20), mit Lemberg, dem Wallachen- und Tartarenlande, vor allem aber mit Krafau, und weiterhin nach Südosten. (Anm. 21). Aus Siebenbürgen und der Wallachei empfing es Handelswaren, wie Lamm- und Ziegenfelle, Biber, Fuchs, Otter, Marber. (Anm. 22). Ja selbst bis Venedig hinunter verschickte Schlesien Felle und Pelzwaren, die es aus Norden und Osten bezog. (Anm. 23).

Doch lassen wir lieber zum Zeugnis dieser letzten Ausführungen einige der diesbezüglichen Kaufverträge aus den Signaturbüchern selbst sprechen: Da bekennet zunächst, was K r a f a u anlangt, ein dortiger Kaufmann einem Breslauer Kürschner gegenüber eine Schuld von einem Faß mit Schönwerk, daß er nämlich statt 4 Faß Schönwerk laut Lieferungsvertrag deren nur 3, dazu 1 Faß mit Eichhornwerk geliefert habe; er gelobt dabei, das fehlende Faß Schönwerk, sowie 10 Mark Silbers, die er ebenso versprochen, noch zu erfüllen. (1432) (Anm. 24) Sechs Jahre später sichert der Krafauer Händler Niclas Dampfer einem anderen Kürschner Breslaus auf dem Jahrmarte 13 Stück gutes Schönwerk zu, mit dem Erfüllungsort Poznaw (Posen) (1438). (Anmerkung 25). Und aus dem Jahre 1491 ist ein Pelzwarenvertrag mit Krafauer Kürschnern um 8000 rote und 3450 schwarze Grutschen auf uns gekommen. (Anm. 26).

Unter den Handelsobjekten, die 3 Breslauer Kaufleute im Jahre 1440 aus U n g a r n bezogen, finden wir an Rauchwaren: 2960 „Harmbälge“ (Hermelin), das Stück zu 2½ Groschen, im Gesamtwerte von „143 Mark weniger 4 Groschen“. Von diesen Hermelinfellen wurden 800 Stück durch die Kürschner mit dem Erlös von 113 Gulden abgesetzt. (Anm. 27). Und in einem andern Falle aus dem Jahre 1406 ließ ein Kaschauer durch einen Breslauer Kommissionär einem gewissen Wolff von Thorn an Pelzwaren zusagen: „3 usterin kurssen und 2 eichorn rüdenkurssen und 25 rohe ulstin balgen“. (Anm. 28). 1446 hinwiederum bekannte „Franczke trig von der Liffen“ (Poln. Lissa), daß er von Andrese Rudorff von Nuremberg (Nürnberg) und seiner Gesellschaft 60 fl. ungr. „off die marber“ auf Rechnung empfangen habe. (Anm. 29). 1454 werden Pozenaw und Brauandt

(Brabant?) als Pelzwarentauschplätze eines Breslauer erwähnt (Anmerkung 30), während wir 1440 über die Geschäftsverbindung eines Breslauer Kürschners mit Kalisch unterrichtet werden. (Anm. 31).

Von einem mehrere Städte des damaligen Reichsgebietes berührenden Schuldvertrage, dem ein Pfandobjekt von 2 Zobelkürschchen zu Grunde lag, gibt uns das Jahr 1420 Kunde: Engelhard von Regensburg und Conrad von Lynden von Cöln bürgen Nikolaus Kreuzburg von Prag für 66 Schock Groschen rechter Schuld „uff rechnunge, in sulchir mosse“, daß er die zwei Zobelkürschchen, die er zu „Sittaw (Zittau) hat, „gen Gortlicz zu Caspar Belawn vor dieselbe Schulde zulegen“ soll. (Anm. 32).

Späterhin, nach 1500, litten diese für Breslau so vorteilhaften Handelsbeziehungen mit dem Südosten schwer unter den Türkenkriegen und den inneren Unruhen des Reiches.

Daß bereits im 16. Jahrhundert auch Juden mit Rauchwaren Handel trieben, verrät uns eine Stelle der Bunzlauer Stadtchronik, nach der im Jahre 1559 fünf Juden aus Frankfurt a. M. für 4 000 fl. Zobelfelle durch Buschflepper geraubt wurden. (Anm. 33). In welcher hoher Blüte namentlich der Exporthandel im 18. Jahrhundert gestanden haben muß, geht aus einer Eingabe der Breslauer Kürschnerzunft an den König von 1777 hervor, in welcher die Zunft bittet, eine Verfügung an die General-Äkzise und Zolladministration zu erlassen, des Inhalts, daß die Plombierung, Stempelung, Siegelung der Pelzwaren, die zu Kennzwecken neu angeordnet war, aufgehoben werde. Bisher hatte nämlich eine Siegelung nur solcher Waren stattgefunden, die in die kleineren Provinzstädte gingen. Eine Markierung von Auslandsexportwaren aber bezeichneten die Kürschner in ihrer Supplik als ihren Ruin, weil die nach Rußland, Polen, Böhmen und Ungarn versandten Waren, nachdem sie bislang als „ausländische“ gegolten, nunmehr an der Siegelung als deutsche erkannt würden. (Anm. 34 u. 35). Von einer solchen frühzeitigen Verzollung des im Handelsverkehr befindlichen Pelzwerks war bereits oben bei einem zu Löwenberg im 18. Jahrhundert üblichen Zoll für ein Pferd, das Kürschnerwerk zog, die Rede gewesen. Auch für Breslau sind uns solche Mitteilungen über eine Verzollung von importierten und exportierten Rauchwaren schon aus dem Jahre 1327 erhalten. Ein zum ersten Male feste Sätze bestimmender Ein- und Ausfuhrzolltarif Herzog Heinrichs besagt daselbst: „Des Gastes tausend Schönwert gibt $\frac{1}{2}$ Bierdung, das Pferd 2 Skot; wer es ausführt, das Pferd 1 Skot, das Gut nichts. Des Gastes tausend Smoschen, Grüttschen, Landwert, Hasenbälge“ und dergl. mindere Qualitäten „1 Loth, das Pferd nichts;

bei der Ausfuhr die Hälfte". Die Schutzollibee dieses Tarifs geht aus solcher Staffelung ohne weiteres deutlich hervor; sie kam damit nicht nur dem einheimischen Handel, sondern vielleicht in noch höherem Grade dem minderbemittelten Kürschner zugute. (Anm. 35a).

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts machte sich bereits straffe Zentralisation des Rauchwarenhandels in einzelne deutsche Meßstädte geltend; als Hauptmarkt für in- und ausländische Felle dominierte damals schon Leipzig; für russisches Pelzwerk kamen hauptsächlich Breslau und Großglogau als Marktplätze in Betracht. Hier, wo die Kaufleute mit auswärtigen Rauchwaren zusammen strömten, kauften die Kürschner die Felle ein und zwar zum größten Teil im rohen Zustande. (Anm. 36).

Einen gewaltigen Aufschwung nahm aber erst in neuerer Zeit der Rauchwarenhandel durch rationelle Ausbeutung weiterer Länderstrecken, die wieder durch die Entwicklung des modernen Verkehrs ihrerseits bedingt war. Neben den Ländern des Ostens traten jetzt Nord- und Südamerika, Australien als pelzliefernde Wettbewerber auf.

Allgemeiner Teil.

I. Entstehung der schlesischen Kürschnerzünfte.

Zu den Zeiten, in denen uns die ersten, spärlichen Nachrichten über das Vorhandensein von Fachhandwerkern in Schlesien entgegen-treten, im 12. Jahrhundert, war dieser Gau des Ostens noch ein rein polnisches, unter der Teilherrschaft von Pfälzherzögen stehendes Gebiet. Die in unbedeutenden Siedelungen waldbreichen Oblands verstreuten Bewohner waren Hörige verschiedenster Abstufungen, welche entweder im Dienste der Fürsten und deren Vögten standen oder den Fronhöfen geistlicher Stifter angegliedert waren. Vom Klerus gingen damals die Anfänge kultureller Bestrebungen in Schlesien aus; Cisterzienser aus Porta und wallonische Augustiner-mönche von Arrouaise gründeten die ersten Klostergüter. Die slavischen Hörigen verrichteten im Dienste ihrer Herren alle Haus- und Hand-dienste, lieferten Lebensmittel, Gewebe für Kleidung und Leder zum Schuhwerk, hölzernes Hausgerät und verschiedene andere Rohstoffe, die entweder in den Dörfern, in denen je eine bestimmte Klasse von Hofbediensteten oder Handwerkern angesiedelt war, oder auf den Herrenhöfen hergestellt wurden. Der Herr bezahlte wieder alles mit Naturalien; denn das Geld spielte ja damals nur eine untergeordnete Rolle. Unter diesen Handwerkerdörfern finden wir auch Dörfer der Biberjäger, ein Beweis dafür, wie sehr schon in jenen frühen Zeiten der Balg dieses in den schlesischen Flussniederungen damals noch weitverbreiteten Nagers geschätzt war. Die Biberjäger durften später, wie die Glogauer Stadtchronik berichtet, nicht auf Anforderung der Einsassen der bischöflichen und der dem Domherrn zu Glogau unterstehenden Dörfer mit diesen jagen; denn der Biber war in allen Dörfern des Glogauer Distrikts der Kirche zu eigen, und diese war alleinige Jagdberechtigte auf ihrem Gebiet. (Anm. 37). Solche „Bibereien“ gehörten der Stiftungsurkunde von 1178 nach auch zum Kloster Leubus.

Ob die börrischen Handwerkerverbände des polnischen Schlesiens eine Analogie zu den in der Zunftliteratur bekannten Handwerksämtern herrschaftlichen Ursprungs bilden, bleibt bei dem Mangel näherer historischer Nachrichten über deren Organisation und Verfassung im Unklaren. Ihr Zusammenschluß kann bei dem unfreien polnischen Hörigkeitsverhältnis unmöglich durch eine selbständige Vereinbarung über die Ausübung ihres Gewerbes bedingt sein, und sie werden als Träger des Zunftzwangsgedankens im Osten kaum in Betracht kommen, somit für die Frage der Entstehung von Zünften in Schlesien eine höchstens sekundäre Bedeutung haben.

Im Zustande primitiver Kultur, wo ein jeder sich selbst Kleidung, Obdach und Hausrat herzustellen pflegt, bedarf es kaum der Handwerker; daher werden solche als Teile des schlesischen Slavenvolkes vor dem 12. Jahrhundert kaum erwähnt. Aber bald forderte die intensivere und im großartigerem Maßstabe betriebene Bewirtschaftung der herzoglichen Domänen, der großen Ländereien und der geistlichen Stifter eine über die Ansprüche des kleinen Mannes hinausgehende Arbeitseinteilung. Daher finden wir denn auch die ersten Handwerker in Schlesien auf Klostergütern und landesfürstlichen Besitzümern. (Anm. 38). Doch selbst wenige urkundliche Belege dieser Art lassen uns das slavische Handwerk in einem Zustande erkennen, wie er im westlichen Deutschland etwa zur Karolingerzeit herrscht, nur mit dem Unterschiede, daß dem deutschen Handwerk jener Periode eine rühmlichere Zukunft als dem geschilderten slavischen beschieden war. Denn als der Strom deutscher Koloniatoren sich nach Schlesien zu ergießen begonnen hatte, und ein deutsches Dorf neben dem andern, eine deutsche Stadt nach der andern erbaut ward, zog mit dem deutschen Recht auch der deutsche Landbau in die Dörfer und der deutsche Gewerbesleiß in die Städte. Mit ihm konnten die Anfänge der einheimischen slavischen Industrie keinen Wettbewerb aushalten; sie gingen in ihm auf, ohne auch nur eine Spur ihres ehemaligen Daseins hinter sich zu lassen.

Diese deutschen Einwanderer entstammten zum großen Teil Gegenden flandrischer und holländischer Küstengebiete, die bekanntlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch Deichbrüche und riesige Ueberflutungen schwer heimgesucht worden waren. Wie Albrecht der Bär die heimatlosen, ihres Besitzes beraubten *Wlaken* gastfrei in seine brandenburgischen Marken berief, so gewährten auch die schlesischen Piastenherzöge den Obdachlosen bereitwilligst eine neue Heimat im Osten. Sie nahmen nicht allein die flandrischen Emigranten

als freie Leute auf, sondern gestatteten ihnen auch, fortan nach ihrem deutschen Rechte zu leben.

Magdeburgisches Recht war es, daß das polnische Czaudenrecht bald verdrängte und das polnische Schlesien in ein deutsches verwandelte. Die ersten Städte, welche die deutschen Ansiedler zu ihren Niederlassungen erkoren, sind wohl Neumarkt, Löwenberg, Goldberg, überhaupt Ortschaften gewesen, die den damals unbebaut und wüst liegenden Gegenden niederschlesischen Gebirgsvorlandes angehören, während Breslau erst 1261 Magdeburgisches Recht, Brieg sogar solches gleich bei seiner Gründung erhielt.

Die Einführung des Magdeburgischen Rechtes ist von großer Wichtigkeit insofern, als es Gewerbe aller Art, selbst Künste begünstigte und ihr Aufblühen und deren zugleich damit verbundene Organisation förderte, vor allem die Tuchmacherei, das „Flamander Handwerk“, wie man es nannte. Die Frage, ob diese flämischen Tuchmacher, als Lehrmeister in der bisher nur roh entwickelten Webtechnik der Schlesier, die ersten oder wohl auch einzigen Träger des Zunftzwangsgedankens in Schlesien gewesen sind, läßt sich beim Mangel sicheren urkundlichen Beweismaterials kaum beantworten, obwohl die Wahrscheinlichkeit dafür sehr nahe liegt. Zweifellos aber hatten die flämischen Handwerker schon in ihrer alten Heimat gewerblichen Verbänden angehört und werden sich dann wohl bald nach ihrem Heimischwerden auf schlesischem Boden zu zunftähnlichen Organisationen zusammengeschlossen haben, um durch Statuten und Ordnungen ihr Gewerbe vor Nachteil zu schützen und ihre Mitgenossen zur Produktion guter Ware durch Stellung angemessener Preise zu veranlassen.

Im allgemeinen ist leider die erste Entwicklungsperiode des schlesischen Handwerks seit den Anfängen deutscher Kolonisation in tiefe Dämmerung gehüllt. Es ist zwar sicher, daß die deutschen freien Handwerker, die sich mit den Kolonisten vereinzelt oder in Gruppen in Schlesien einfanden, gegenüber den in einem drückenden Hörigkeitsverhältnis zu den Fürsten, Magnaten oder Klöstern stehenden polnischen Handwerkern durch ihre persönliche Selbständigkeit und ihre vollkommene Technik in entschiedenem Vorteil waren; doch erfahren wir nichts, wie sich die Auflösung der slavischen Handwerkerdörfer vollzog, und wie sich das Verhältnis der vorhandenen polnischen Gewerbetreibenden zu den einwandernden flämischen und fränkischen Berufsgenossen gestaltete. Man weiß nur, daß das slavische Handwerk vollkommen der eindringenden deutschen Kultur erlag, und daß die ältesten Zünfte der jungen Städte in deutschem Wesen ihren Ur-

sprung haben müssen, da sie jedenfalls einen durchaus deutschen Charakter trugen.

Nachdem erst das Magdeburger Stadtrecht in den meisten Städten Schlesiens seinen Eingang gefunden hatte, darf man, da die ältesten Bestimmungen in den Urkunden der Städte das Recht der Bildung von Zünften stillschweigend voraussetzen, wohl zu der Folgerung kommen, daß dies Zunftvereinerungsrecht als besonderer Teil des Magdeburger Stadtrechts überhaupt galt. Von einer ausdrücklichen Erwerbung des Zunftrechts spricht weder eine herzogliche Urkunde noch eine sonstige Rechtsmitteilung.

Das in einigen Dokumenten des 12. und 13. Jahrhunderts anfänglich vorkommende Wort „innunge“ ist mit Vorsicht aufzufassen: in der Regel bedeutet es dort nur das Innungsgeld, das jeder, der Mitglied einer Zunft werden wollte, bei seinem Eintritt zu erlegen hatte. (Anm. 39). Nur vereinzelt ist namentlich in der ältesten Zeit unter diesem Ausdruck auch der zunftähnliche Handwerkerverband im allgemeinen zu verstehen, die *societas*, wie sie z. B. 1181 in den Neumarkter Bädern verkörpert ist, die sich wohl noch eher dem Charakter eines Handwerksamtes (*officium*) als einer eigentlichen freien Zunft nähern mochte.

Angeichts der Unentbehrlichkeit des Pelzwerts unter rauhen Himmelsstrichen, bei seiner, wie wir oben dargelegt haben, derart weitreichenden Verwendung, kann es nicht in Verwunderung setzen, schon früh von einer gewerbsmäßigen Zubereitung solcher Felle, d. h. von einem Kürschnerhandwerk zu hören. Mochte ursprünglich deren Bearbeitung und primitive Herrichtung eine der ersten und wichtigsten Beschäftigungen im engeren Familienkreis der Bewohner winterlicher Regionen gewesen sein, wie wir es noch heute am Hausfleiß des Eskimo sehen, der mit ganz rohen Mitteln und Werkzeugen, unter Zuhilfenahme seiner Zähne, neben Schabern und Messern eigener Art, seines Urins, mangels anderer zum Geschmeidigmachen des Fells notwendiger Gerbstoffe, und Nadeln und Ahlen aus Knochen seine gesamte Pelzbekleidung in e i n e m zusammenhängenden Stück ganz einfach herstellt (Anm. 40), seit Ende des 12. Jahrhunderts treten uns jedenfalls in Deutschland Personen entgegen, welche durch die ihrem Namen angehängte Bezeichnung sich deutlich als solche zu erkennen geben, die aus der Zubereitung der Felle einen Beruf gemacht haben. (Anm. 41). Latinisiert heißen sie in schlesischen Urkunden „*pellifices*“, wie wir bereits oben erwähnt haben, geradezu verdeutsch

also „Fellmacher“, oder in eigener Benennung „Kürsjener“, „Korjner“, Kürschner, um es nochmals zu wiederholen.

Eine der ältesten Nachrichten von einem deutschen Kürschnerhandwerk stammt nach Stieda aus dem Straubinger Stadtrecht in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; ein Jahrhundert später aus Trier. Aber auch im Norden lassen sich um diese Zeit Kürschner nachweisen; so erwähnt eine Urkunde von 1189 neben den Fratres des Klosters Doberan Schuhmacher und Kürschner. —

Ist es erlaubt, allemal da, wo ein Rufname sich mit dem Worte „pellifex“ paart, nicht an den Familiennamen zu denken, der ja übrigens auch vom Berufe abzuleiten ist, so hätte man einen sicheren Beleg für das Vorhandensein von Kürschnern in Schlesien zunächst in Liegnitz. Dort wird bereits 1193 als Zeuge für die Breslauer Stadtrechtsverleihung an Liegnitz durch Herzog Heinrich V. ein Hermann pellifex namhaft gemacht, ein Liegnitzer Bürger, der neun Jahre später mit „civis Legnicensis“ andern Ortes urkundlich belegt ist. (Anm. 42). Ein weiteres Dokument für das Vorhandensein von Kürschnern in Liegnitz wird uns in einer Beilegung der zwischen den „Kammerherren“ und Gewandschneidern ausgebrochenen Streitigkeiten aus dem Jahre 1310 erbracht: „quod quivis pellifex aut alius quicunque sine impedimento emere potest varium (Schönwerk) siue eeram“. (Anm. 43).

Auch das Jahr 1349 erwähnt unter den „scabini“, den Schöffen, einen Nieczo Pellifex, den Sohn eines in derselben Urkunde als Zeugen mitunterzeichnenden Kürschners; denn es heißt am Schluß des Wortlautes dieses Belegs deutlich: „ex pellificibus Johanne Kolberg et Niezone Pellifex“, welsch sich wiederholender Zusatz bei den übrigen Geschworenen fehlt. (Anm. 44). Es begegnet uns also hier ein Liegnitzer Kürschner Nieczo (Nitsche), dessen Rufname sich zugleich mit seinem Gewerbe deckt, mit seinem gleichnamigen Sohne, welcher 2 Jahre später noch einmal als Schöffe fungiert. Und 1352 erfahren wir von einem Tyczo (Tief) pellifex, einem „pannicida“ (Tuchscherer), wie der Zusatz vermerkt, der aber jedenfalls der Sohn eines Kürschners gewesen ist, da wir ihn zwar unter derselben Bezeichnung 6 Jahre darauf abermals als Schöffen antreffen, später aber 1358 und 1364 in solchem Amte mit „Tyczo Pellifex“ gekennzeichnet sehen.

Des weiteren stoßen wir im Liegnitzer Urkundenbuch bei einer Zinsverschreibung des Jahres 1345 bereits auf einen Heinrich pellifex (Anm. 45), während in zwei späteren Fällen der patronyme Zusatz „pellifex“ an einem Geschworenen der institutores (Reichsträmer)

und einem Prebender (Gerichtsbeamter) sich uns offenbart. (Anm. 46) Einem Niklas Korsener wird schließlich 1372 ein Zinsverkauf seitens des Liegnitzer Rates bestätigt.

Jedenfalls dürften diese letzten Mitteilungen zur Genüge dartun, daß man an die Voraussetzungen einer Kongruenz des Rufnamens „pellifex“ mit dem gleichen, von seinem Träger auch wirklich ausgeübten Berufe den Maßstab denkbarster Vorsicht in jedem einzelnen Falle zu legen genötigt ist.

Der Ruf *frühster* Ueberlieferung eines Kürschners in seinen Mauern wird Liegnitz unter den schlesischen Städten mit größter Wahrscheinlichkeit zu allererst von Breslau streitig gemacht werden, das ja über ein ungleich reichhaltigeres, schwieriger zu sichtendes archivalisches Quellenmaterial verfügt als jenes. Haben wir doch, wie wir noch sehen werden, allen Grund zu der Annahme, daß in Breslau bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht nur Kürschner, in stattlicher Anzahl ihr eigenes Stadtviertel bewohnend, sich des Handwerks befleißigten, sondern sogar zünftig zusammengeschlossen gewesen sind, auch wenn ein unmittelbares Dokument dafür nicht erhalten geblieben ist. Wie sollten wir es sonst verstehen, wenn z. B. das älteste Stadtrechnungsbuch des Henricus Pauper (Anm. 47) schon 1303 als Rechnung bucht: „*summa inter pellifices 63 marc.*“, kurz darauf wieder über 36 *marc.* 1 *fert.* in *quartali pellificum*“ quittiert, während 1307 der Schreiber „*item pellifices 29 marc.* 2 *fert.*“ einträgt? Ist doch die Bezeichnung des ersten Ohlauer Viertels (vom Ring ausgehend) als „*quartale pellificum*“, wie sie im Mittelalter gebräuchlich war, so alt wie die Einteilung der Stadt überhaupt. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird diese alte Bezeichnung in einem Zinsregister wiederholt, um dann in den Nebel der Vergessenheit zu tauchen. Mit dem vom „Kürschnerviertel“ begrenzten Straßenteil der heutigen Ohlauerstraße hängt der ebenfalls längst verklungene Name einer „*korssinbrücke*“ oder „*Kürschnerbrücke*“ eng zusammen.

Der Name dieser „*kurschinbrücke*“ ist uns einmal im Schöffnenbuch von 1416 (fol. 34, 12) gelegentlich der Zinsdotation eines daselbst gelegenen Grundstückes des alten Stadtschreibers Paul Lynke überliefert, die für die Geschworenen der Breslauer Kürschner als Verweser der Kirche „*zu Sente Marie Egyptiace*“ (Christophorkirche) bestimmt war. Doch schon 1345 lesen wir zufrühest „*uf der kursinbrucken an der ecke*“, 1350 stoßen wir abermals auf diese „*korssinbrücke*“, fünf Jahre später hat „*Harm Kursner of gereicht Urban kursner das erbe uf der Kursenbrücke an der*

ecke“, 1364 begegnen wir der latinisierten Form „pons pellificum“, und zum letzten Male in den Annalen Breslaus taucht die „korsnerbrücke“ im Jahre 1464 aus dem Strudel der Vergänglichkeit vor uns auf. (Anm. 48).

Schon diese wenigen Angaben lokalen Charakters weisen untrüglich auf die große Bedeutung des Kürschnergewerbes im mittelalterlichen Breslau hin. Wir werden sie im weiteren Verlauf unserer Abhandlung noch bei anderen Gelegenheiten zu würdigen vollauf Gelegenheit haben.

Von den übrigen schlesischen Städten melden uns die Chroniken nur noch zu Steinau etwas über die frühzeitige Ueberlieferung einzelner Kürschner aus dem 14. und 15. Jahrhundert, indem daselbst 1616 ein Kürschner „Thomas“ als Geschworener, 1410 ein „Paul Kursener“ und 1419 der Schöppe „Caspar Kursener“ genannt werden. (Anm. 49.)

Zeigen sich gegen 1300 in Schlesien die ersten Kürschner als selbständige Gewerbetreibende, so kündigt uns das Folgende bereits von ihrem korporativen Zusammenschluß, von Zünften und Nemetern. In Hinblick auf das übrige Deutschland gab es bereits im Jahre 1226 eine Kürschnerzunft zu Basel, 1280 eine solche zu Berlin. Weiteren Quellen nach waren Kürschner zu Helmstädt, Halberstadt und Quedlinburg zu Zünften vereinigt, und ebenso war 1260 bei Kloster Neukloster in Mecklenburg ein *domus pellificum* zu finden. (Anm. 50.)

Die erste Erwähnung von Zünften in einer Stadt Schlesiens zwingt fast überall zu der Annahme, daß das Recht zu ihrer Bildung bereits vorher erworben war. Solchen Spuren begegnen wir schon 1181 in dem ältesten Neumarkter Rechtsbuch. Es gibt in „Innungen, cap. 21—33“ Auskunft über die Gebühren der innungsartigen, noch mit „societas“ bezeichneten, mit gewissen Abgaben behafteten Verbände, die fast überall in den Städten als älteste vorkommen: der Bäcker, Fleischer und Schuster.

Der Hallische Schöppenbrief an die Stadt Neumarkt vom Jahre 1235 zeigt uns schon einen merklichen Fortschritt in der Entwicklung genannter drei Gewerke: Es werden Innungsmeister und Innungspedelle genannt, und auch die Beiträge und Naturalabgaben sind differenzierter geworden. *51 *52

Daß Schuhmacher, Fleischer, Bäcker in den meisten Fällen gleich bei den Gründungen der Städte als Innungen vorhanden sind, während Zünfte der Bekleidungsindustrie, wie die Schneider und Kürschner erst viel später als genossenschaftliche Zwangsverbände auf-

treten, erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß erstere die fertigen Produkte ihrer gewerblichen Tätigkeit den Konsumenten auf dem Markte darbieten, und daß sie die Innung im alleinigen Verkauf und Vertrieb dieser Artikel schützten, während der Schneider und Kürschner nicht auf Vorrat arbeitete, sondern im Wege des Werkvertrags ihm übergebene Stoffe und Felle nach Bestellung und Wunsch seiner Auftraggeber verarbeitete.

Das zweifelsfreie Vorhandensein einer Kürschnerzunft, wie überhaupt der wichtigeren Innungen in Breslau, jedenfalls bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., hatten wir schon vorhin erwähnt. (Anm. 53.) Hat diese doch die ältesten Privilegien mit den übrigen Zünften gemein; so das der Stadt Breslau im Jahre 1273 erteilte Innungsrecht und die allgemeine Handwerkerordnung (um 1300). Im Verzeichnis der Breslauer Innungen wird sie z. B. um 1300 als achte unter den 29 Zünften der Stadt erwähnt *54; 1440 finden wir sie an der Spitze, während sie 1499 wieder nach einer anderen Quelle erst an sechster Stelle zugleich mit den Fleischern zählt. Noch am Anfang des 18. Jahrh. hatte sie nächst den Reichkrämern Breslaus den zweiten Platz in den Bürgerlisten der Stadt, der ihr besage dieser Gewähr im Gegensatz zur vorherigen Angabe bereits 1470 und 1525 zugekommen war.

Verhältnismäßig jüngeren Alters scheinen die Kürschnerzünfte der meisten schlesischen Provinzstädte zu sein, soweit sich Verfasser über diese Frage an der Hand staatsarchivalischer Repertorien und Urkunden, sowie der einzelnen Städtchroniken innerhalb der engeren Grenzen seiner Abhandlung zu vergewissern in der Lage war. Es soll damit nicht bestritten werden, daß vielleicht dies oder jenes, der allgemeinen Benutzung noch nicht recht zugängliche Stadtbuch mancher im folgenden zitierten Zunft ein viel höheres Alter zuweist, wie wir z. B. für das mit eigenem Innungsrecht begabte Schweidnitz und das uralte Löwenberg mit seinen hervorragenden Archivalien noch erwarten dürften. Doch wird man, ungeachtet dieser Umstände, kaum fehl gehen, wenn man die Gründungsjahre der Kürschnerzünfte unserer meisten alten schlesischen Städte erst in das 14. oder gar 15. Jahrh. verlegt, wie es die Zunftprivilegierung von Neumarkt beweist, wo doch, unsern obigen Ausführungen nach, Verbände der Bäcker, Schuhmacher und Fleischer schon längst bestanden, ehe sich Kürschner in einer genossenschaftlichen Zweckvereinigung entsprechender Zahl der Mitglieder zusammensanden. Zu Schweidnitz nennt die Urkunde über den freien Brotmarkt aus dem Jahre 1337 unter den als Zeugen unterzeichnenden Zunftmeistern an

neunter Stelle unter den elf Zünften einen Kürschner; das Innungsrecht der dortigen Kürschnerzunft wurde 12 Jahre später den eber zu Striegau und Reichenbach errichteten Gewerken mitgeteilt. (Anm. 55). Ein Jahr früher wird uns eine Kürschnerzunft zu Liegnitz als vierte unter den acht Innungen der Stadt überliefert (1348) (Anm. 56), die ein Jahrhundert später immer noch den gleichen Platz unter nunmehr elf Zünften hielt. (1451) (Anm. 57.) Zu Tauer standen hinsichtlich des Alters ihrer Artikel die Kürschner unter den ungeschlossenen Zünften zuerst. Sie scheinen dort überhaupt mit zu den ältesten Gewerken gehört zu haben; denn ihre Innung wurde bereits 1358 von den Erbvögten Hans und Konrad von Skal bestätigt und erhielt mit Willen und Wissen Herzog Volkos II. durch den Rat 1359 die ersten, den Striegauern entlehnten Statuten, mithin Schweidnitzer Zunftrecht. (Anm. 58.) Nicht minder dürfte dies auch für die Löwenberger Kürschnerzunft zutreffen, die im Jahre 1375 durch Auscheiden aus der sogenannten Gemeinanzunft, als einer Vereinigung aller schwächer an Meisterzahl vertretenen Handwerke, selbständig hervorging und den bereits vorhandenen Gewerken der Bäcker, Fleischer, Tuchmacher, Schuster und Schneider als sechstes sich hinzugesellte. Wir haben also hier den für die Frage der Entstehung der Zünfte höchst lehrreichen Fall des Hervorgehens eines solchen genossenschaftlichen Verbandes durch Spaltung einer kombinierten Gesamtvereinigung von Handwerkern. Diese neue Kürschnerzunft erhielt, wie berichtet wird, schon im gleichen Jahre ihre ersten Statuten vom Räte der Stadt, unterzeichnet vom Bürgermeister und 3 Ratmannen, was auf eine gewisse, verhältnismäßig zeitig zu beobachtende Beschränkung einer Zunftselbständigkeit, wie sie doch z. B. der Breslauer Zunft noch vor 1400 zu eigen gewesen zu sein scheint, ein bezeichnendes Licht wirft. (Anm. 59.) Eine hochinteressante Aufzeichnung über die Erteilung der Innung an die Kürschner zu Neumarkt, die sich aus dem ältesten, verloren gegangenen Staatsbuch daselbst abschriftlich erhalten hat, übermittelt Johann Otto Meinardus in seinem „Neumärkter Rechtsbuch“ (Band II. der Darstellungen und Quellen zur Schles. Geschichte, 1906. — Seite 249). Wir geben diese Urkunde in ihrem Wortlaut wieder:

„Sub anno domini 1382 coram magistratu consulum Johan Jeckil, Heynr. Beer, Paulo Sechsbecher, Paulo Pirner, Heinr. Srelitz data est innunge pellificibus: Nicolao pellifici Mattheo pellifici, item Nicolo pellifici et Close pellifici, Johanni pellifici, item et Petro pellifici“.

Die im Gründungsjahre zunächst nur 6 Mitglieder umfassende

Zunft scheint nächst der zwei Jahre zuvor privilegierten Bäckerinnung mit die älteste in Neumarkt gewesen zu sein. Das späte Aufkommen von Zünften in dieser zweitältesten Stadt Schlesiens muß einigermaßen befremdlich erscheinen, nachdem wir bereits zwei Jahrhunderte zuvor von einer *societas pistorum*, sowie von ämterartigen Verbänden der Fleischer und Schuster oben gehört haben: es kann nur durch ein bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. hineinreichendes Erbuntertänigkeitsverhältnis jener Handwerke seine Erklärung finden, da hier von einer Zunftspaltung nirgends die Rede ist. Ein Vierteljahrhundert später zählen die Neumarkter Kürschner als vorletzte unter den sieben bestehenden Zünften der Stadt.

Zu Glogau werden die Kürschner erstmalig in einer Wehrordnung des Jahres 1390 genannt (Anm. 60), indes sie sich im gleichen Jahre auch unter den zehn Guhrauer Gewerken zeigen. (Anm. 61.)

Für Sagnau ist das Vorkommen zunftorganisierter Kürschner im Jahre 1404 zum ersten Male urkundlich verbürgt, während sie zu den bereits 1333 erwähnten 4 Innungen der Stadt noch nicht gehören. Sie werden in jenem Jahre, wie abermals 1428, an 4. Stelle unter den Geschworenen aus allen Gewerken „vnd aller andere dy do innunge haben“ uns übermittelt. 1683 nahmen sie dann nur noch den 8. Rang unter den übrigen Handwerken ein. (Anm. 62.)

Aus Dels ist uns ebenfalls die Bestätigungsurkunde der dortigen Kürschnerzunft erhalten, folgenden kurzen Wortlauts, datiert vom Jahre 1459:

„Das die Kursner furbaß mehr eyne eynunge bruderschaftt und czeche haben sullen in aller weise vnd zu solchen rechten und saczunge alz es wirt gehalten czu Breslaw in dem selben hantwerge.“ (Anm. 63)

Zu Bunzlau muß eine Kürschnerinnung am Ende des 15. Jahrh. längst vorhanden gewesen sein; denn 1499 beginnen bereits die ersten Eintragungen in ihr Meisterbuch (Anm. 64). Fügen wir diesem kurzen Ueberblick über die Entwicklung niedererschlesischer Kürschnerzünfte abschließend noch die recht späte Gründungsurkunde des kleinen weltentrückten Städtchens Lähn im Löwenberger Bezirk aus dem Jahre 1585 hinzu, so lesen wir mit lokalchronikalischer Umständlichkeit:

„als vormalen alhiero bein diesem Städtel kaum einer oder zwene Meister des Hantwergs gewesen, darumb die bißhero keine Zeche haben können, sondern mit andern Innung gehalten, sintemal aber nunmehr unserer Kinder etzliche daselbst zu Bresslau, etzliche auch anderer Orte Ihr Handwerg redlich gelernet, das Ir

iezo 5 Meister dieses Handwerks, auch andere mehr sich in yr mittel begeben wollen“.

Diese fünf Kürschner ersuchten damals durch Vermittlung der obrigkeitlichen Behörden die Stadt um die Statuten der Breslauer Zunft, die ihnen dann auch auf ihre Bitte hin übermittelt wurden. (Anm. 65.)

In Oberschlesien, wo insolge der späteren deutschen Kolonisation halb polnische Hörigkeitsverhältnisse bis ins 16. Jahrhundert hinein dauerten, setzten die deutschen Zunftgründungen erst um die Mitte des genannten Jahrhunderts ein. Als erste Stadt erhielt wohl daselbst Kreuzburg um 1551 seine Kürschnerzunft (Anm. 66), während zu Beuthen seit 1561, Neustadt 1568, Oberglogau 1574, Lublinitz 1612 und Falkenberg seit 1681 Kürschner bezuntet waren. (Anm. 67.)

Bei der Ausgestaltung ihrer Gewerbeverfassung pflegten die kleineren Innungen der einzelnen Provinzialherzogtümer ihr Zunftrecht in der Regel der „Hauptzucht“ ihres Landes zu entlehnen, deren Statuten ihrerseits entweder auf Schweidnitzer oder Breslauer, wenn nicht Löwenberger Innungsrecht eingestimmt waren. So ist die Schweidnitzer Handwerksordnung, wie wir sahen, für die Kürschner zu Striegau, Reichenbach, Jauer und (bis zum 16. Jahrhundert) auch zu Strehlen maßgeblich gewesen, während sich die Zünfte zu Brieg, Neumarkt und Liegnitz ihre Satzungen von der Breslauer „Hauptzucht“, die zu Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Dels, Bernstadt, Kreuzburg, Pittschen, Wohlau, Steinau, Raudten, Winzig, Herrnsstadt Ende des 16. Jahrhunderts von Brieg, die zu Lüben, Haynau, Goldberg, Parchwitz 1648 wiederum von Liegnitz verschreiben ließen. Oberschlesische Zünfte, wie die zu Oberglogau 1574, holten sich ihre ersten Statuten aus Breslau; die gleiche Belehrung widerfuhr Breslaus Nachbarstadt Trebnitz 1644 nach Vernichtung der bisherigen Kürschnerzunftdokumente, indes die Städte des Bober-Queisdistrikts, wie Greiffenberg 1626, ihre Kürschnerartikel von Löwenberg her bezogen. —

Die Innungsbildung war ein von der Notwendigkeit gebotener Vorgang; gewährte doch im Bürgerstaate des Mittelalters die Korporation den alleinigen öffentlich-rechtlichen Schutz von Standesinteressen. Einerseits war die Zunft ein wichtiger Faktor der öffentlichen Ordnung, und die Stadtoberkeit bedurfte einer solchen Zwangsgenossenschaft, um durch sie die genaue Kontrolle über den Gewerbebetrieb ausüben zu können; andererseits war sie ein Lebensinteresse der Handwerker, weil sie ihnen gesetzlichen Schutz ihrer Gewerbe, den

Genuß der verliehenen Privilegien, zu denen besonders die Bannmeile gehörte, gegenseitige Unterstützung und nachhaltige Förderung und Wahrung ihrer Berufsinteressen erst gestattete. Als Zweck und Richtschnur der ältesten Zünfte wird in den Statuten der Striegauer und Reichenbacher Kürschner vom Jahre 1349 gesagt:

„Das hantwerk soll vromelich und nozlich sein vnd der stat erlich.“

Zu Schweidnitz sollten um die Mitte des 14. Jahrhunderts die neuen Kürschnersatzungen stets unter dem Gesichtspunkte normiert werden,

„daz sie domiete ir hantwerk von ior czo ior bessirn mogin vnd sullen; daz sullen sie io tuen mit der ratman rat und wille vnd nicht andirs“. — (Anm. 68).

II. Zweck und Charakteristik der alten Kürschnerzunft.

Wir haben in unsern letzten Ausführungen wiederholt von einer „Haupt z e c h e“ gesprochen. „Z e c h e“ („ezeche“) war denn auch in Schlesien von alters her, bis in das 17. Jahrhundert hinein die ortsübliche, fast ausschließlich gebräuchliche Bezeichnung für die Zunft, gleichviel welchen Handwerks. In den frühesten Zeiten ist sie noch, wohl in Erinnerung der Handwerksämter herrschaftlichen Ursprungs, das „Gewerk“, dessen Mitglieder z. B. in den Schweidnitz-Striegauer-Reichenbacher Statuten von 1349 mit „gewerke“ benannt werden, während sie im folgenden Jahrhundert in den Rechnungsbüchern der Breslauer Kürschner als „methebrudir“ ihrer „bruderschaft“ vorkommen, oder seit 1402 bereits zum ersten Male mit dem Fremdwort „kompan“ in einer dortigen Willkür. Im 16. Jahrhundert ist sodann der Zunftgenosse der „mydtgenöß“ „des“ oder „unser handwerks“, für das seit 1546 sich zuerst in dem Protokoll eines zu Breslau das Meisterstück verfehlenden Kürschners der noch heute in Schlesien für manche Innungen durchaus übliche Ausdruck „M i t t e l“ findet. (Anm. 69). Im 17. Jahrhundert zeigt sich uns der Meister zu Breslau als „Z e c h g e n o s s e“, „Mitconsorte“, „Mitmeister“, „unser Herr Collega“, als „Zechkumpan“ oder „Mittkumpan“, mit zeremoniellen Beiwörtern, wie der „ehrbare“, „vornehme“, eines „löblichen“ oder „ehrbaren“ Mittels, während der Zunftälteste gegen Ende des 17. Jahrhunderts als „Mitt E l t i s t e r“, bezw. „Mitt Eltister und Collega“ erscheint.

Fast nirgends dagegen begegnet uns der Sachausdruck „Zunft“ in Schlesien. Das Vorkommen dieses Wortes konnte in dem sehr reichhaltigen Material der Breslauer Kürschnerinnung nur gelegent-

lich, 1622—25 und 1641, in der Verbindung „Zunftgenosse“, von der Hand wohl eines und desselben, anscheinend entweder nicht landesbürtigen oder weit gereisten Zunftschreibers herrührend, festgestellt werden. —

Auf die Zahl der Mitglieder, die ein bestimmtes Handwerk betrieben, kam es zunächst bei der Zunftbildung nicht an. Daß 5 bis 6 Meister eines Gewerbes dazu genügten, haben wir bei der Entstehung der Zünfte zu Neumarkt und Lähn beobachten können. Andererseits war aber die Zahl nach oben hin keine begrenzte; sie unterlag keinem numerus clausus, wie bei den Bänke innehabenden Bäckern, Fleischern und Schuhmachern. So waren zu Breslau beispielsweise im Jahre 1403 schon 64 Kürschner tätig, eine Zahl, deren Höhe nur die Kürschnerzunft von Nürnberg in jener Zeit erreicht zu haben scheint. — (Anm. 70.) Einen sehr raschen Anstieg im Verlaufe eines Jahrhunderts nahm u. a. die Kürschnerinnung zu Bunzlau; sie zählte 1532 nur 9, 1542: 17, 1546: 24, 1548: 27, 1560: 32, 1563: 40 Mitglieder; diese Ziffern rühren von vereinzelt Zunftbuchregistern her, sind also mit Vorsicht aufzufassen, obwohl sie im allgemeinen dieselben Zeitercheinungen zeigen, wie wir sie noch an der Entwicklung der Breslauer Kürschnerzunft im besonderen kennen zu lernen Gelegenheit nehmen werden: einen Tiefpunkt der Mitgliederzahl in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, verursacht durch eine ganz Schlesien damals verheerende Pestseuche, dem eine rasche Aufwärtsbewegung nach der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hin folgte, so daß wir für Bunzlau in der Zeit von 1524 bis 1563 68 Meisterrechtserwerbungen buchen können, indes die Mitgliederzahl um das 4½fache inzwischen gestiegen war. (Anm. 71).

Auswärtige, in benachbarten Landstädtchen und Marktflecken vereinzelt ihr Handwerk ausübende Mitgenossen hatte späterhin die Neumarkter Kürschnerzunft zu Deutsch-Lissa, Rauden, Kant und Auras aufzuweisen, die zu Neumarkt ihr Meisterrecht erwarben, und deshalb auch daselbst beitragspflichtig waren; ebenso gehörten der „Hauptzeche“ Löwenberg des Fürstentums Jauer 1618 die Kürschner der Städte Greiffenberg, Friedeberg, Liebenthal, Marklissa, Lauban, Naumburg a. Du. als Inkorporierte an.

Zuweilen fungieren in solchen Fällen die Ältesten der Hauptzunft, in späterer Zeit meist erst auf Veranlassung der Obrigkeit hin, als sachverständige Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen zwei Filialzünften ihres Bezirks; so 1618 die Löwenberger Innung bei einem zwischen den Greiffenberger und Friede-

berger Kürschnern über die Unehrllichkeitserklärung eines Greiffenberger Meisters ausgebrochenen Zwist.

Ueberreste der einstigen hofrechtlichen Abhängigkeit der Zünfte, wie sie uns bei den Bädern Neumarkts 1181 und 1235 im Neumarkter Rechtsbuch in deren Abgaben entgegentraten, sind uns für die schlesischen Kürschner so gut wie gar nicht mehr erhalten. Daß in Tauer selbst im 14. Jahrhundert noch die Aufsicht über die Innungen selbst und die Ausübung der Markt- und Gewerbepolizei beim Erbvogt beruht zu haben scheint, erfahren wir in den „Archival. Mitteilungen“ von Band 9 der „Zeitschrift für Gesch. und Altertum Schlesiens“, nach denen den Kürschnern zu Tauer 1358 eigene Gerichtsbarkeit in Handwerksangelegenheiten von den Erbvögten Hans und Conrad von Skal übertragen wurde. (S. 89, a. a. O.)

Zu Striegau und Reichenbach, sowie in Schweidnitz hatte gleichfalls der dortige Erbvogt neben dem Rat Anteil an den Innungsgebühren der Kürschner (1349), und noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts erhielt zu Dels der „Hofmeister“ als herzoglicher Oberbeamter neben dem Handwerk $\frac{2}{3}$ dieser Zunftsteinkünfte, die anderorts dem gleichen, das Amt eines Rates in kleineren Städten versehenen herzoglichen Stellvertreter als „Hofrichter“ zukamen. —

In den ältesten Zeiten des Faustrechts und häufiger Fehden der Städte untereinander tritt neben dem wirtschaftlichen namentlich der Wehrcharakter der Zünfte recht in den Vordergrund. Den Zunftgenossen unterlag als Bürgern der Stadt die Bewachung der festen Türme und Mauern. Dies äußert sich vor allem in dem geforderten Nachweis eigener Ausrüstungsstücke bei dem Bewerber um die Mitgliedschaft der Zunft. So mußte zu Münsterberg und Dels gemäß den dortigen Kürschnerstatuten der neu eintretende Meister über eine eigene Armbrust im Werte von 1 Schock, ein Handrohr und einen halben Hoden verfügen, „damit er“, wie es heißt, „zum Aufzuge geschickt sei“ (1477). Dieselben Anforderungen wurden zu Patschkau 1546 geltend gemacht, und auf jedem Quartal der Waffenbestand der „metegewerke“ von den Geschworenen geprüft. Wer ohne triftigen Grund der benötigten Wehrstücke ermangelte, büßte mit einer Wachsstrafe. (Anm. 72). Kam ein Befehl zum Auszuge, d. h. zu einer kriegerischen Unternehmung der Stadt gegen anrückende Feinde, so wurden die jüngsten zwei bis vier Meister zum Wehrdienst herangezogen. Eine Entschädigung aus der Zunftlade erhielten diese dann nur bei Inanspruchnahme über Nacht, während sie für den Tagesdienst selbst aufzukommen hatten. Für die Bestellung der Schilbwache wurde 1 Gr. aus der Lade vergütet.

Sehr streitbar scheint gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch die Löwenberger Kürschnerzunft gewesen zu sein. Daß dort selbst Meisterfrauen zu militärischen Zwecken bislang herangezogen zu werden pflegten, erfahren wir aus einer Bestimmung des Jahres 1585, wonach von dem Mittel beschloffen wurde, daß die Witwen ihres Handwerks von allen Gestellungen, Auszügen, Wach- und Kriegsdiensten frei sein und nicht mehr, wie bisher, einen Mann stellen sollten; vielmehr mußten ihre Dienste an die sämtlichen Meister verteilt und von diesen geleistet werden. Besaß doch die Innung im Jahre 1559 an Waffen und Harnischgerät: für 5 Mann vollständige Harnische vom Kopf bis zum Fuß, 6 Armschienen, 9 „Käpplein“, 4 Kragen, 2 Hellebarden, 1 Schwert, einen langen Spieß, 2 Panzertragen, 2 halbe und 2 ganze Hocken.

Zu Ohlau forderte man 1590 als eigentümliches Wehrgerät des Meisterrechtsbewerbers ein langes Rohr, einen Sturmhut und eine gute Seitenwehr. Zu Brieg hatten im Jahre 1608 nach einer Inventaraufnahme der Innungen von 19 Kürschnern 6 ein „Heuserrohr“, eine Sturmhaube und eine Seitenwehr, einer von ihnen befand sich im Besitze einer Rüstung, „sambt einem langen Spieß“; von 11 Meistern waren zugleich die Hausgenossen mit Rohren, Sturmhauben und Seitenwehren versehen, wobei auch 2 Feuerspieße nicht fehlten. — (Anm. 73).

Hinsichtlich der Stellung der Zünfte zum Stadtregiment blieben die Kaufleute als die ursprünglich einzigen Bürger der Stadt und selbständigen Verwalter ihres Gemeinwesens den Handwerkern gegenüber, mochten diese bereits im Zustande der Freiheit eingewandert sein, oder ihre ursprüngliche Anfreiheit überwunden haben, als Neubürgern, unterstützt durch ihr Herkommen, Reichthum und den tatsächlichen Besitz der Macht, Herren und Regenten der Städte, die Handwerker aber die Regierten. In einer so bedeutenden Handelsstadt wie Breslau mußte natürlich dieser Gegensatz ganz besonders zum Ausdruck kommen, und in der That sind hier Aufstände der sich demokratisch fühlenden Zünfte gegen den eine Art oligarchischer Familienherrschaft bildenden Rat an der Tagesordnung gewesen. Nur ausnahmsweise fanden die Handwerker den Weg zu den städtischen Aemtern offen; wir werden auf diese bei der besonderen Behandlung der Breslauer Kürschnerzunft noch näher zu sprechen kommen.

In anderen schlesischen Städten, deren Handel nicht die Bedeutung Breslaus hatte, war die Stellung der Kaufleute nicht von so hervorragender Art, und ihre Zahl auch nicht so groß, daß sie im-

stande gewesen wären, die Zünfte ganz von den städtischen Aemtern auszuschließen. Dort, wo Ratslich und Schöppenbank vorwiegend von Zunftabgeordneten besetzt wurden, strebten erklärlicherweise die ansehnlicheren Zünfte danach, die übrigen von der Regierung der Stadt auszuschließen und nahmen daher diesen gegenüber eine der patrizischen in größeren Städten analoge Stellung ein. Von Kürschnerzünften, deren Mitglieder hier und da in einer Ratmannenliste vorkommen, sind außer der Breslauer die Neumarkter erwähnenswert, wo schon im Jahre 1439 die Ratswahl 2 Meister dieses Handwerks ergab, deren einer, Lorenz Böser, nach 2, der andere, Jakob Gortant, nach 5 Jahren abermals zum Rats Herrn erkoren ward. Zu Bunzlau bekleidete der Kürschner Barthel Schredstein, nachdem er zuvor zweimal Ratmann und zweimal Schöppe gewesen, 1517 sogar das Amt eines Erbvogts. (Anm. 74). Zu Tauer begegnen wir 1539 einem Simon Kürzner als Bürgermeister, dessen Name allerdings, wie wir oben gelegentlich an anderer Stelle ausführten, nicht notwendigerweise dem wirklich einmal ausgeübten Beruf eines Kürschners entsprochen haben mag, und Bürgermeister zu Strehlen war zwischen 1548 und 1578 der Kürschner Peter Talwenzel (Anm. 75). Zu Hirschberg treffen wir um 1360 auf einen Kürschner Bunzel als Inhaber des Bierschrotamtes.

Häufiger natürlich war die Schöppenbank Kürschnern zugänglich. Wir können dies wiederum nicht nur zu Breslau und Neumarkt, sondern auch zu Bunzlau beobachten. Letzteres sah in den Jahren von 1493—1523 den Kürschner Hans Kober 8 mal, Hans Rottenberg und den oben erwähnten Schredstein 2 mal, sowie 2 andere Meister unsers Handwerks je einmal das Schöppenamt ausüben. (Anm. 76.) Zu Liegnitz besetzten Kürschner am Ausgange des 14. Jahrh. nicht selten Rats- und Schöppenstühle, während zu Striegau sich irgendwelcher Einfluß dieser Zunft auf die Bestallung solch öffentlicher Aemter kaum nachweisen läßt.

III. Die Zunftverfassung.

Zur Zeit der ersten Ausbildung des Zunftwesens in den schlesischen Städten hatte die Kürschnerzunft entweder nur einen oder auch mehrere Meister, die den Vorstand des ganzen Gewerks bildeten. So ist noch um die Mitte des 16. Jahrh. zu Patschkau von „dem Zechenmeister“ als Zunftvorstand die Rede; derselbe „Zechenmeister“ kehrt 1574 zu Oberglogau, 1609 zu Dels und Bernstadt als „Zechmeister“ wieder, der jährlich oder so oft der Vorstandswechsel geschah, von den Zunftgenossen erwählt wurde und das ihm angebotene

Amt nicht ausgeschlagen durfte. (Anm. 77.) Ein solch „geschworener Meister“ fungierte z. B. im 14. Jahrh. zu Schweidnitz und Breslau, in letzterer Stadt bis zur Niederwerfung des Zunftaufstandes im Jahre 1418. Meist jedoch wurde die Innung von vornherein durch zwei geschworene Meister vertreten, wie wir es zu Striegau 1349, Liegnitz 1348—52, Neumarkt 1407, und späterhin als allgemeinen Brauch bei allen Zünften beobachten können. Gelegentlich, wie im Jahre 1397 zu Liegnitz, kamen selbst einmal vier Geschworene der Kürschner vor, eine Zahl, die sonst bei andern Handwerken, z. B. in Schweidnitz nichts Ungewöhnliches war; (Anm. 78) doch gehört dies für die schlesischen Kürschnerinnungen wenigstens zur Ausnahme von zwei Geschworenen, wie sie ja auch die Sigismundische Handwerksordnung für Breslau seit 1420 vorschrieb. Zu Striegau hießen diese 2 Vorstandsmitglieder 1349 noch „Meister“ im engeren Sinne, ein Ausdruck, der eben an ihre Stellung in den ehemaligen Handwerksämtern herrschaftlichen Ursprungs erinnert, während sich dies Wort mit der Zeit für jeden das Handwerk selbständig Betreibenden einbürgerte. (Anm. 79.)

Die Wahl des Zunftvorstandes erfolgte entweder durch die Ratmannen oder auch in kleineren Städten durch den landesherrlichen Oberbeamten (Erbvogt, Hofmeister), sodaß hier der „Meister“ kaum mehr als die Stellung eines Subalternbeamten bekleidete, dem die Amtsbefugnis von der Staatsgewalt übertragen war.

In ihrer Tätigkeit als Mittelpersonen zwischen dem Stadtr Regiment und den Handwerksinteressen werden die „Meister“ in den Urkunden bald ausschließlich „Geschworene“, später stets „Älteste“ genannt.

Den Namen „Geschworene“ führten sie deshalb, weil sie nach ihrer Wahl auf dem Rathause den Ratmannen durch einen Eid gewissenhafte Führung ihres Amtes versprechen mußten. So heißt es beispielsweise schon in den Breslauer Kürschnerfazungen von 1399, die dann 1405 von Liegnitz eingeholt wurden, über Zweck und Bedeutung solcher Geschworenen:

„Dy kursner sullen eynen man kysen, der sal uff das rothaws komen vnd sal dorczu sweren, das her eyne ydermanne gleich vnd recht thu.“

Daß die „Sigismundia“ seit 1420 nunmehr 2 solcher erforener Zunftvertreter vorsah, erfahren wir aus deren folgender Bestimmung:

„Di Ratmane sullen czwene man kysen vnder den kursnern dy sullen sweren das sy eyne ydermann gleich vnd rechte tuen.“

Hier offenbart sich deutlich die seit Niederwerfung des Zunftaufbruchs eingetretene Beschränkung selbstherrlicher Zunftrechte: durch die Wahl zweier, noch dazu vom Rate nach dessen Gutdünken erkorener Meister sollte die autoritative Stellung nur eines Zunftvorsitzenden nach Möglichkeit in dessen Entschliefungen abgeschwächt werden.

Die Funktionen der Geschworenen, die in späterer Zeit durch die abgehenden Ältesten unter Kontrolle des Rates geforen werden durften, erstreckten sich einerseits auf die Pflicht, die Ausführungen aller vom Rate erlassenen Befehle, soweit sie die unter ihnen stehende Innung angingen, zu bewirken, andererseits hatten sie in den Versammlungen ihrer Zunftgenossen Leitung und Vorsitz.

Eine solche Versammlung nannte man insgemein „Morgensprache“. Ihrer geschieht bei den Kürschnern wenigstens nicht allzu häufig Erwähnung: sie kommt unter „morginsproche“ im 15. Jahrhundert in den Statuten der Kürschnerzünfte zu Breslau, Reichenbach, Oels und Münsterberg vor, dann findet sie sich ganz vereinzelt noch einmal 1690 als „Morgen Sprache“ für das Hauptquartal der Neumarkter Zunft. Morgensprachen zu berufen, hatten nur die geschworenen Meister das Recht; ein weiteres Versammlungsrecht scheint es damals nicht gegeben zu haben. Da in den unter Wahrung strengsten Amtsgeheimnisses stehenden Verhandlungen der Morgensprachen häufig Dinge beraten wurden, die für das Gemeinwohl der Bürger von wichtigem Interesse waren, wie z. B. Preiskontentionen unter den Meistern, ist es erklärlich, daß die Morgensprachen in der Regel der Ueberwachung durch den Rat unterlagen, welcher später zu diesen Versammlungen einen Beisitzer aus seinem Kollegium entsandte. Nach der Unterdrückung des Zunftaufstandes in Breslau erscheint auch das Zunftrecht einer freien Berufung der Morgensprache stark beschnitten, indem die Privilegien Albrechts im Jahre 1439 „Keine morginsproche noch sammllunge ane lowbe willen vnd wissen des ratis“ zuließen, (Anm. 80) eine Bestimmung, die schon in der „Sigismundia“ enthalten war. (1420). Wichtigste Aufgabe also der Morgensprache war es, alle Bedürfnisse des Handwerks zur Sprache zu bringen, und die Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie am besten für diese zu sorgen wäre, besage der alten, bereits oben in anderm Zusammenhange zitierten Schweidnitzer Satzung von 1349, „daz si do mite ir hantwerk von ior ezo ior bessirn mogin vnd sullen daz sullen sie io tuen mit der ratman rat vnd wille vnd nicht andirs“.

Erschien daher der Zunft eine neue Einrichtung oder Festsetzung für ihre gewerblichen Interessen wünschenswert, so ließ sie durch ihre Meister dem Räte die Sache vortragen, der dann zu prüfen hatte, ob die geplante Neuerung nicht andere gewerbliche Gebiete beeinträchtigte oder dem Gemeinwesen schädlich werden könnte; erst dann verließ der Rat durch seine Zustimmung den Beschlüssen der Morgensprachen Gesetzeskraft. Wegen eine Rechtserkenntnis der Meister in solchen Versammlungen sollte, wie wir es später an den Bernstädter Statuten erkennen, dem sich Beklagenden der Einspruch beim Herzog oder dem Rat der Stadt unbenommen bleiben. (1609).

Zu Neumarkt sah die Geschäftsordnung auf den Morgensprachen die Schlichtung von Handwerksstreitigkeiten, Bestrafung der Uebertreter von Zunftstatuten, Einnahme der Quartalsgroshen und Zinsen, jährliche Rechnungslegung mit Ältestenwechsel, Aufnahme von Meistern, Lehrlingen und Gesellen vor. Dies Haupt q u a r t a l, wie in Schlesien die Morgensprache vorwiegend genannt wurde, fand daselbst am Jakobitermin, also um den 25. Juli, statt, während zu Breslau sich das uralte Quartal Cinerum, anfänglich Invokavit, dann Montag nach Fastnacht bei den dortigen Kürschnern bis in die neueste Zeit hinein vollzog. Der zu Neumarkt ehemals herrschenden Sitte gemäß mußten bei der Morgensprache alle Zunftgenossen in Mänteln erscheinen; die Tischmeister hielten Umfrage im Namen der hochgelobten Dreieinigkeits und forschten, ob jemand ein Messer oder „Gewehr“ bei sich habe, geboten dreimal Friede, bei geöffneter Lade und brennenden Kerzen, einem Augenblick höchster Feierlichkeit, währenddem jeder Frevel mit Worten und Werken strengstens geahndet wurde. Nach all diesen herkömmlichen Zeremonien fand ein zwangloses Beisammensein bei einem Umtrunk Bier statt. (Anm. 81). Ähnliche feierliche Gebräuche finden wir zu Oels und Münsterberg im 15. Jahrhundert.

Den Zunftmitgliedern war es zur Pflicht gemacht worden, die Morgensprachen niemals ohne triftigen Grund zu versäumen. Wer während der Tagung derselben daheim bei guter Gesundheit angetroffen ward, „ane redeliche not, sache adir verschuldegunge“ der „Meister“ Gebot versäumte und vergaß, oder erst bei „börrnendem Lichte“ hinzukam, (Anm. 82) seinen Namen in die Präsenzliste, wie zu Liegnitz um 1550, den „Zettel“, einzutragen unterließ, büßte anfangs mit 1½ bis 3 gr., später bis 60 wgr., wenn nicht dafür eine Wachsspende von 1—2 Pfund vorgesehen war. Eine Breslauer Kürschnerwilkür legte dem Meister die Buße von 3 Pfund Wachs auf, der zu den „quatuor tempora“ und auch auf Sondergebot des Handwerks

hin nicht erschien, es sei denn, daß er sich gerade bei der Ladung außerhalb seines Hauses befand, oder anderweitig abgehalten war, oder sein Fernbleiben mit Genehmigung der Zunft erfolgte. (1402). (Anm. 83). Denn der am Kommen Verhinderte mußte zuvor sich bei dem Zunftvorstand Beurlaubung erbitten; nur dieser war, jedoch nicht „ohne erhebliche Ursache“ des Beantragenden, zum Dispens befugt. (Anm. 84).

Die Quartale sollte zu Liegnitz im 16. Jahrhundert der „Zechanfager“ zwei Tage zuvor einem jeden Meister in seiner Behausung ankündigen. Zu Freystadt mußte 1563 der jüngste Meister „als oft Ihm die Eltisten gebitten vmbblawffen undt einem jeden der Eltisten Befehl anzeigen“, wobei er selbst für das Fernbleiben derer, denen er die Ladung zuzustellen aus Nachlässigkeit vergaß, mit 1 wgr. Buße haftete. Ein Voreinreden in die Anordnungen der Aeltesten, die häufig genug Befundungen ärgerlichen Unwillens bei dem mit der Ladung Beauftragten wie dem Entbotenen wegen der damit verbundenen Zeitversäumnis verursachen mochten, war unstatthaft; die Autorität, die der Zunftvorstand, wie alle leitenden Persönlichkeiten, der herrschenden Anschauung des späten Mittelalters nach, noch zu genießen pflegte, machte ihn erhaben über jede Kritik seiner Mitgenossen und diesen gegenüber berechtigt, unbedingten Gehorsam in allen seinen Geboten zu verlangen. Wer sich trotz wiederholter Bußen damit nicht zufrieden gab, und etwa in seiner Halsstarrigkeit beharrte, hatte unter Umständen, wie wir es noch bei dem Meisterwesen später erfahren werden, den Verlust der Zunftmitgliedschaft zu erwarten.

Der hohe, sittliche Ernst, der sich mit den Erlassen der Zunftältesten in ältester Zeit, der geltenden Anschauung gemäß verband, erklärt es, wenn jegliches Eintreten für einen Gemäßregelten, sowie Bitten für einen zur Buße Verurteilten dem sich hierfür Verwendenden die gleiche „Pön“ eintrug.

Daß bei den Versammlungen der Meister auf ein würdiges, maßvolles Verhalten gesehen wurde, beweist die häufig in den Zunftstatuten wiederkehrende Bestimmung, wonach „Grevel mit Worten und Werken“, sowie das Tragen und „Fäusteln“ von Messern, überhaupt alles Uebelhandeln vor der Aeltesten Tische verboten war, und zwar bei einer wesentlich höheren Bußandrohung als vorhin angegeben, die im 14. Jahrhundert zu Schweidnitz, Striegau und Reichenbach $\frac{1}{2}$, Ende des 15. Jahrhunderts 1 Bierdung ausmachte. (Anm. 85).

Bei dem sich an ein solches „Quartal“ regelmäßig anschließenden Biertrunk sollten nach den Patzschauer Satzungen des Jahres

1546 die zwei jüngsten Meister auftragen und, wie es im Wortlaut dieser Urkunde weiterhin heißt, „wol zusitzen, das nit vnnutzlich vergossen aber weggetragen werde. So aber jedert einer vber daß vberkhomen, soll er 12 gr. die buße geben. So sich auch die Jüngsten ums Auftragen zanken möchten, sollen sie mit Gefängniß gestraft werden. So sich auch jr zweene jm mittel nach pewrischen sitten miteinander begriffen ringen weisze oder ernstlich schlagen oder aber einander mutwillig begössen derjenige so unrecht erkannt sal schuldig sein das vaß doraus die meister trinken zefüllen vnablässig an alle gnade. Es sollen auch die Eldisten besehen, domit er's mit tüchtigem byre gefülle“.

In der Zeit des Niedergangs der Zünfte mehrten sich die Klagen über zu häufiges Entbieten der Meister zu außerordentlichen Zusammenkünften neben den ordentlichen Quartalen, die nur Zeitversäumnis und Arbeitsabhaltung für die davon Betroffenen zur Folge haben mußten. Deshalb sollten solch außerordentliche Zunftversammlungen nach den Liegnitzer Statuten von 1648 hinfort nur bei „vornehmen“ Sachen stattfinden; mit der Erledigung der weniger wichtigen Angelegenheiten wurde dann nur ein engerer Ausschuß aus Geschworenen, dem nötigenfalls zwei bis drei jüngere Meister als Beisitzer angegliedert wurden, betraut. Daß aber demungeachtet die gerügten Mißstände „eigennütziger und ungebührlicher Arbeitsabhaltungen“ durch vermehrte Quartals- und Zusammenkunftsabladungen der Ältesten weiterhin bestanden, ersieht man aus der Einführung einer „Einforderungsgebühr“ für den Benutzer einer solchen außerordentlichen Versammlung, mit der man im 18. Jahrhundert sich in Liegnitz für die verlustig gehende Arbeitszeit schablos zu halten verstand, in der Höhe von 1,30 Talern. (1733). Diese Einforderungsgebühr wird im Betrage von 2 Rtl. für die Zunft und 12 gr. für den Zunftboten fremden Personen, die das Mittel begehrten, gegenüber zu Breslau schon 1690 üblich.

Ueber die in den Auseinandersetzungen der Morgensprachen behandelten Zunftangelegenheiten waltete strengstes Amtsgewalt; ein Ausplaudern derselben wurde nach einer Breslauer Willkür des Jahres 1404 mit 1 Stein Wachs geahndet. (Anm. 86). Mit der halben Strafe kam in einem Falle ein Meister davon, der seinen Lehrling unter dem Fenster der beratenden Geschworenen hatte laufen lassen. Nachdem vorübergehend das „aus der Schule Schwofen“ in Handwerksdingen nach einer Willkür von 1578 sogar mit einer achttägigen „Einfetzung auf das Heu“ bedroht worden war, be-

gnügte man sich später mit einer geringfügigen Bierstrafe, um dann 1623 durch eine Willkür zu Breslau eine Degradierung zum jüngsten Meister für den festzusetzen, der über Zunftberatungen und Streitigkeiten, so des Handwerks Widersacher angingen, nicht seinen Mund halten konnte; ebenso sollte hinfort der Schwaghafte bei der Erörterung wichtiger Zunftfachen nicht mehr anwesend sein dürfen. (Anm. 87).

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß überhaupt „ehrbares bürgerliches und Gott gefälliges Leben“ allen Meistern zur Pflicht gemacht wurde. Gotteslästerungen, Schelt- und Schmähworte waren verpönt; wer bei Bier, Wein, in Schankhäusern den andern durch solchen Frevel verletzte, zahlte zu Liegnitz 1550 60 wgr. Vertrugen sich zwei Streitsüchtige am nächsten Morgen, nach überstandnem Rausche vielleicht, so sollten sie sich beide zusammen in die Buße teilen. Wer den Mitmeister vor dem Tische der Ältesten verächtlich machte, büßte mit 4 wgr. Meister, die sich den ergangenen Strafmaßnahmen widersetzten, sollten bei zeitweiligem Auschluss aus der Zunft gefänglich eingezogen werden.

Das „Behausen und Hofen“ unehrlicher Weiber wurde im 15. Jahrhundert zu Breslau im Wiederholungsfalle gleichfalls mit Zunftauschluss bestraft.

Der Ausartung der Spielsucht suchte 1475 eine Breslauer Willkür dadurch entgegenzutreten, daß sie bei den üblichen Brett- und Kreisspielen den Einsatz auf nur einen Pfennig normierte, und im übrigen auch dem unbeteiligten Beisitzer beim Spiel eine Anzeigepflicht bei Ueberschreitungen auferlegte; doch verstand man anscheinend das Verbot zu umgehen, wenn um Geldeswert, Bier oder Wein gespielt wurde. Die Buße betrug hier 6 gr. (1404).

In weiteren Verfolg der durch „Obilhandeln“ unter den Meistern entstandenen Injurientlagen fungierten die Zunftältesten auch als Schiedsrichter, indem solche Ehrenhändel gewöhnlich von ihnen in der Weise geschlichtet zu werden pflegten, daß der Beklagte zur Zurücknahme seiner Beleidigung veranlaßt wurde, seit Ende des 16. Jahrhunderts mit einer Bierspende.

Vor allem stand ihnen eine Art gewerberechtllicher Disziplinargerichtsbarkheit über die Innungsgenossen in Angelegenheiten zu, die mit dem Handwerk zusammenhingen. Hierzu sind z. B. Geldschulden, die für den Gewerbebetrieb gemacht worden waren, zu rechnen, so besonders Schuldigbleiben des Kaufpreises für eingehandelte Rohstoffe, sowie Rückgabeverzug geliebener Rohstoffe. Doch blieb jene Kompetenz nur auf Fälle eingestandener

Schuld des Beklagten beschränkt, wie wir es an den Statuten der Schweidnitzer und Striegauer Kürschner von 1349 erkennen. Wenn daselbst nämlich ein Kürschner ihm von einem Mitmeister geliehenes Werkzeug oder sonstiges Rohmaterial nicht zurückerstattete, so verhalten die „Meister“ dem Gläubiger folgendermaßen zu seinem Recht: Bekannte der Schuldner seine Verpflichtungen, so sollte er binnen 14 Tagen den Gläubiger befriedigen; leugnete er sie ab, dann erst ward die Sache vor den Vogt als ordentlichen Richter gewiesen. Wenn jedoch für Rückgabe des Handwerkszeuges oder Rohstoffes von vornherein ein bestimmter Termin gesetzt war (Finggeschäft!), und der säumige Meister sich dann bewegen vor den Zunftältesten verantworten mußte, so ward er von diesen angehalten, noch „bei Tageslichte“ seiner Schuldverfüllung nachzukommen; geschah dies nicht, so ging die Streitsache ebenfalls vor das ordentliche Gericht. Höchst eigentümlich war die Form der Urteilsvollstreckung, sofern der Schuldner zwar in der Morgensprache seine Schuld bekannt hatte, dennoch aber mit der Ausführung weiterhin säumig blieb. Es wurde dann eine Geldbuße von ihm eingetrieben, mit der Anordnung, binnen 14 Tagen seine Schuld zu begleichen, und damit solange fortzufahren, bis er endlich wohl oder übel seine Gläubiger zu befriedigen sich bequeme.

Ähnlich ward die Sache bei den Breslauer Kürschnern des 15. Jahrhunderts gehandhabt. Schuldete der Meister hier jemandem Geld, so gelobte er dessen Rückzahlung an das Handwerk auf einen bestimmten Termin vor den Ältesten, in der Regel unter Stellung zweier Bürgen. Nach Befriedigung seines Gläubigers wurde dann stets der schuldenrische Meister vor der „Brüderschaft“, also auf der Morgensprache jedenfalls, frei und ledig gesprochen, und der Entscheid ins Zunftbuch eingetragen. Daß solche Schuldverträge und Erfüllungen von Schuldnern vor den Ältesten erledigt werden sollten, sah eine Willkür des Jahres 1475 ausdrücklich vor. Zuweilen traten die Zeugen des Schuldners dafür ein, daß im Falle der Nichtleistung der Schuld am fälligen Termin die Arbeit des in Verzug befindlichen Meisters bis zum Zeitpunkt der Erfüllung ruhen sollte. (Anm. 88).

Wie hoch für die damalige Zeit diese Schuld manchmal sein konnte, beweist ein Zunftbuchprotokoll des Jahres 1448:

„Lange Hanns hat bekant vor den Gesworn vnd Eldysten das her Lorencz Schuwirt XI. vngr. guldin vnd 28 gr. schuldig ist, dy globt her czu bezalen uff Johannis Bapt. zukunfftig an hinderniß“.

Aus einer andern derartigen Schuldverschreibung geht hervor, daß der Schuldner sich unter Umständen an den Zinsen aus den

Gütern eines Mitmeisters schadlos halten konnte, wie ja überhaupt einzelne wohlhabend gewordene Breslauer Kürschner einen Teil ihres Kapitals auf schlesischen Dorfbesitz schon frühzeitig anzulegen pflegten, worüber noch später weiter zu sprechen sein wird; diese Wahrnehmung läßt sich wiederholt an der Hand der Zinsbriefe der Breslauer Kürschnerzunft feststellen. Selbst städtischer Grundbesitz und Betriebskapital des schuldnereischen Meisters hafteten zuweilen dem Gläubiger bei seiner Forderung als Pfand. So lesen wir z. B. im Jahre 1471:

„Hanns teppir hat vorwillet vor den Eldisten czu gebin off metewaste ½ Goldin vnd off Johannis 3 Ortir (Anm. 89) vnd off Elizabeth 3 Ortir das globit her bey dem hantweg ap her das gelt nicht hette das wolle her dirlegen mit ware, alzo vil als geldis wert ist. Alzo ist unsir Eldisten meynunge ap her iß nicht worde gebin, so welle wir yn greiffin czu hause vnd zu hofe“.

Von einer anderen sehr hohen Gesamtschuld dreier Meister an „Francze bottener von ligniez“ in dem Betrage von 21 Mark hören wir 1416. Sie sollte unverzüglich in vier Raten getilgt werden, auf St. Michaelis, St. Gallen, St. Elisabeth, und Mittfasten; also binnen einem halben Jahr amortisiert sein. Wurde hier der Zahlungstermin im einzelnen, dem Gelöbniß entsprechend, nicht eingehalten, so sollte bis zur endgültigen Begleichung der Schuld keiner der im Verzug Befindlichen mit der Zunft mehr etwas zu tun haben.

Die Quittung über eine uneingelöste Schuld wurde, wie bereits erörtert, im Zunftbuch protokolliert.

„Niclos Jehner hat gegeben vor den Eldisten vnd Gesworn der Korsner, Gregir Haslen X. ungr. goldin off das her yn vnd alle seyne geerbin ledig vnd queitt saget dy nymmer anzulangen“. (1468, Breslau).

Schließlich mögen noch einige Beispiele der ältesten uns überlieferten Schuldprotokolle aus dem ersten Rechnungsbuchlein der Breslauer Kürschner unsere bisherigen Ausführungen kurz ergänzen:

1399. „Hinrich snychwicz ist dem Hantwerk 4 gr. schuldig dy hanns Leskowicz dem Handwerk gegeben hot“.

1402. „Niclos von brige globt vor drey steyn wachs drewseners wegin“.

1402. „Das hantwerk bleibit schuldig Jacob sebinburg XV. gr. vn. XVIII gr. dy phipperlin worden sin“.

1410. . . . so bleibit schuldig der brudirschaft swebischen 10 mark“. (Verstümmelt überliefert).

Während im zweiten dieser Fälle die Zunft sich als Gesamtschuldnerin ihres Mitgenossen Jakob Siebenburg bekennt, bürgt im dritten ein andres Mitglied für einen solchen zünftlerischen Schuldner.

Die solidarische Haftung von elf Meistern als Gesamtschuldnern einem Heinrich Kelner gegenüber begegnet uns a. a. O. endlich auch im Jahre 1417. (Anm. 90).

In allen diesen Fällen wurden die Zahlungen entweder an den Gläubiger selbst oder als Depositum an die Ältesten geleistet. Flüchtig gewordene Schuldner, die ihre „Mitbrüder“ und andre Gläubiger durch ihre Nichterfüllung schädigten, sollten aus der Meisterliste gestrichen werden, wenn sie nicht mehr zurückkehrten und sich mit diesen verglichen. (Anm. 91).

Komplizierter ist ein Vergleich, der im folgenden Jahrhundert zwischen einem Meister und seinem Gläubiger über Warenschulden vor den Ältesten abgeschlossen wurde, wobei sich der Meister verpflichtete, für etliche schuldige Rücken dem Gläubiger eine gute Kaninkürsche zum Ersatz anzufertigen, deren Mehrwert in der Höhe von 1 Gulden als Salvo zugunsten des Schuldners diesem von jenem herausgezahlt werden sollte, wofür der Meister wiederum eine zweite Kürsche gegen volle Bezahlung dem Befriedigten zu liefern hatte. (Breslau 1533). Derartige Schuldverträge finden sich denn auch in der Folgezeit recht häufig, darunter solche, wo, wie vorhin einmal, die Zunft als Gläubigerin einzelnen Meistern gegenüber dasteht, in der Regel auf die Dauer eines Jahres, mit meistens geringen Beträgen von höchstens 1 Gulden.

Bei Versäumnis des Termins einer Ratenzahlung war unter Umständen die ganze noch schuldige Summe auf einmal zu entrichten. Konnte der schuldende Meister seine Verbindlichkeit trotz alledem nicht in bar begleichen, so mußte er es durch *U b a r b e i t e n* tun, wofür in einem diesbezüglichen Falle der forderungsberechtigte Mitgenosse dem Schuldner als Rohstoff $\frac{1}{4}$ Tausend Kanin zur Verarbeitung lieferte. (Breslau, 1618).

Wir wenden uns nunmehr Betrachtungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in den schlesischen Kürschnerzünften zu, und damit einer eigentlichen Darstellung des *M e i s t e r w e s e n s*. Aus dem übergeordneten Begriff des handwerksamtlichen „Meisters“ als Vorstand der Zunft war ja, wie wir ausgeführt haben, inzwischen allmählich die koordinierte Bezeichnung des Zunftmitgliedes insgesamt im Sprachgebrauch auch der Zeiten geworden; denn also nannte sich hin-

fort jeder Gewerbetreibende, der sein Handwerk in der Genossenschaft der Zunft selbständig auszuüben in der Lage war, ohne daß damit etwa schon ein bestimmter Befähigungsnachweis verknüpft zu sein brauchte. Was gehörte nun damals, in der ältesten uns überlieferten Periode des 14. und 15. Jahrhunderts dazu, um Mitglied einer solchen „Brüderschaft“ oder „Zech“ werden zu können?

Alle schlesischen Zunftordnungen enthalten die allgemeine Bestimmung, daß jeder, der den Beitritt zu einer Innung erstrebte, dafür zunächst ein bestimmtes Eintrittsgeld zu entrichten hatte, dessen höhere oder niedrigere Normierung zugleich den verschiedenen Vermögenswert erkennen läßt, den das Recht, dies oder jenes Handwerk zu betreiben, für den einzelnen hatte.

Zu Schweidnitz, Striegau, Reichenbach und Jauer sollte die „Innung“, unter der man in den frühesten Zeiten jenen Mitgliedschaftsbeitrag verstand, 9 Skot (= $1\frac{1}{2}$ Bierdung) betragen, wozu noch in der ersten Stadt eine Wachsgabe von 2, in den andern Ortschaften von 1 Pfund Wachs gemäß dem kirchlichen Charakter der vorreformatorischen Zunft kam. (1349). (Anm. 92).

Ein Meistersohn oder früherer Lehrling der Zunft unterlag der halben Innung. Diese Gebühren flossen zu einem Drittel der Lade des „Gewerks“ zu, in den größeren Rest teilten sich Rat, Erbvogt bzw. Schöffen. Der geringe Satz von nur $1\frac{1}{2}$ Bierdung gegenüber dem 3 Bierdung betragenden Beitrag der Bäcker, Fleischer und Weißgerber zu Schweidnitz läßt auf keine allzu erhebliche Bedeutung des alten Kürschnerhandwerks daselbst schließen.

Auch zu Liegnitz forderte man zu jener Zeit von dem eintretenden Kürschner nur 1 Bierdung wie von jedem anderen Handwerksgenossen außer den mit 2 Bierdung normierten Sätzen der dortigen Handschuhmacher und der kombinierten Zunft der Radler, Drahtzieher, Hefiler, Zinngießer und Paternosterer. In die „Innung“ teilten sich hier Rat und Zunft zu gleichen Hälften, später, nach Breslauer Vorbild zu zwei, bzw. ein Drittel.

Zu Breslau zahlten Kürschner und Täschner den höchsten Mitgliedsbeitrag von 3 Bierdung, erstere gegen Ende des 14. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher. Es entspricht dies, wenn man den Wert der polnischen in Schlesien auch „Breslauisch“ genannten Mark um 1400 zu 15,74 *M* vorkriegszeitlicher deutscher Reichswährung annimmt, einem Nennwert von ungefähr 12 *M* unserer früheren Valuta. (Anm. 93). Doch auch hier unterschied man nach einer gemäß der Willkür des Jahres 1404 festgesetzten Gebührenberechnung von

1 Schock zwischen denen, die das Handwerk bereits in Breslau erlernt hatten, wozu ja in der Regel die Meistersöhne gehörten, und solchen, die außerhalb der Stadt in solchen Fertigkeiten unterwiesen worden waren, zugunsten einer nur halben „Innung“ ersterer. Ob dieser nunmehr 5 Vierdung ausmachende Betrag in präzi wirklich erhoben worden ist, mag dahingestellt bleiben; daß aber der Bewerber um die Mitgliedschaft um eine Erhöhung der Eintrittsgebühr nicht herumkam, gewahren wir an einer Buchung von $\frac{1}{2}$ *M* für *E i n h e i m i s c h e*, aus dem Jahre 1412, die also jetzt 2, statt bisher $1\frac{1}{2}$ Vierdung zu zahlen hatten. Den gleichen Eintrittsatz von 2 Gulden (= 1 *M* oder 4 Vierdung) für alle Bewerber um die Mitgliedschaft hielten die Zunftstatuten des Jahres 1478 für die Breslauer Kürschner fest, und auch zu *D e l s* und *M ü n s t e r b e r g* betrug das „altersgewohnte Zehngeld“, das „gerent gelegt“, also in bar beglichen, oder „mit gewissen Börgen verbörgt“ werden sollte, ebensoviel. (1477). Eine um die Hälfte niedrigere Innungsgebühr scheint dagegen *B r i e g* noch am Ende des 15. Jahrhunderts gehabt zu haben. (1499: $\frac{1}{2}$ *M*).

Die zweite Bedingung für die Aufnahme eines auswärtigen Bewerbers um die Meisterschaft war allenthalben der Nachweis eines *L e u u n d z e u g n i s s e s* von dem bisherigen Aufenthaltsort, sowie das Erfordernis *e h e l i c h e r* Abkunft. Danach hatte zu *S t r i e g a u* und *R e i c h e n b a c h* der Fremde vor der Zunft den Beweis zu erbringen, daß er sich anderorts „erlich, redelich vnd getruelich habe gehalten“. Zu *B r i e g* mußte, wer „Korschnermeister“ werden wollte, durch einen Lehr- und Geburtsbrief zeigen, „daß er fromlich vnd ehlich geboren ist von vater vnd von mutter deutscher Art aus einem rechten ehebette“. (1499). (Anm. 94). Zu dieser überall von den Zünften erhobenen Forderung eines Lehr- und Geburtsausweises wurde der Eintritt des neuen Meisters drittens von seiner Verehelichung abhängig gemacht. Diese halb egoistische, halb fürsorgliche Klausel scheint, wenigstens bei den angesehensten Zünften, in Verbindung mit der Tatsache, daß der, welcher eine Meisterstochter oder -witwe heiratete, wesentliche Aufnahmevergünstigungen genoß, den Zweck gehabt zu haben, der Zechen den Charakter einer nach außen hin möglichst abgeschlossenen konservativ-patriarchalischen Familiensippchaft zu erstreben, um sie so vor einer Demokratisierung zu bewahren. Doch mögen auch andere Gründe für diese Bedingung gesprochen haben. Nach *Eulenburg* sollte dadurch gerade „die Gleichheit der Zunftgenossen“ erzielt werden, da natürlich ein anfangs Unerheirater sich viel leichter emporarbeitete und so eine die Mitmeister über-

ragende Stellung erringen konnte, als wenn er noch für Weib und Kind zu sorgen hatte. (Anm. 95).

Zu diesen Motiven der Verheiratungsklausel traten dann späterhin im 16. und 17. Jahrhundert noch zwei Momente ethisch-sozialer Bewertung, indem man einerseits die Gesellen durch feste Ehebande dem lockeren, lieberlichen Leben der Verfallszeit der Zunft zu entziehen, andererseits wiederum die Meisterstöchter und -witwen, deren Zahl zuweilen recht erheblich, namentlich in Breslau nach den großen Pestepidemien am Anfang des 16. und in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts, gewesen zu sein scheint, an den Mann zu bringen suchte.

Wenn dann gar noch dazu die Breslauer Kürschner 1399 verlangten, daß der Meisterschaftsbewerber städtischer Grundstückeigentümer sein sollte, oder, wie es im Wortlaut der Statuten heißt: „eyn eygen erbe in derselbin stad“ haben mußte, so ist es klar, daß diese ohnehin wohlhabende und bedeutende Zunft durch Aufnahme nur finanziell sicherer Kräfte ihren Einfluß noch weiter ausdehnen wollte. (Anm. 96). Daß freilich in solcher Exklusivität ebenso gut der Keim einer späteren Verfallserscheinung liegen konnte, haben die nächsten Jahrhunderte zur Genüge bewiesen.

Jedenfalls hat diesen Grundstückeigentumsnachweis auch die Sigismundische Handwerksordnung als willkommenen Anlaß zur Förderung eines aristokratischen Stadtpatriziats und Niederhaltung zunftdemokratischer Machtbestrebungen mit aufgegriffen, und ebenso glaubten seiner die Statuten Albrechts vom Jahre 1439 nicht entraten zu dürfen.

In der Praxis scheint diese Forderung zunächst allerdings noch nicht so gewissenhaft befolgt worden zu sein, weil man die Tauglichkeit der Vorschrift in Zweifel zog, sodaß man bei deren Auslegung zu einer milderen Handhabung griff, die allerdings den Nachteil leichter Umgehung zeitigen sollte, wie erst zu spät hernach erkannt wurde. Man erheischte nämlich seit 1478 vom „Stückmeister“ den Nachweis eines eigenen Vermögens von 24 Gulden, unter der Bürgschaft „guter“, ansässiger Leute. (Anm. 97). Es wird dann häufig hierbei kaum ohne jeglichen Zweifel gewesen sein, ob das aufgezählte, bar vorliegende Kapital wirklich Eigentum des Meisterrechtsanwärters oder nicht etwa von Freunden geliehenes, wenn nicht gar geschenktes war. Und doch genügte es ganz im allgemeinen, völlig Mittellosen auf die Dauer die Mitgliedschaft unter den wohlhabenden, betriebskapitalsträftigen Zunftgenossen unerquidlich und schwierig genug zu gestatten; damit aber war ja der Zweck und Geist dieses kapitalistisch-exklusiven Ge-

letztesmoments mittelbar erfüllt und einem neiderfüllten, ängstlich auf die Erhaltung seiner bisherigen Machtposition bedachten Zunftpatriot angefassener Kürschnerfamilien vollauf entsprochen, worin sich freilich ein weiteres Moment frühzeitigen Verfalls der Zunft offenbarte.

Hauseigentum und dazu „ein schützen Gerethe“ forderte ebenfalls die Brieger Kürschnerzunft in ihren Satzungen von 1499. Ein solcher *W e h r n a c h w e i s e i g e n e r* Waffenausrüstung gehörte ja, wie wir schon früher erwähnt haben, zu den weiteren Bedingungen der Aufnahme in die Zunft.

Sohn und Schwiegersohn eines Meisters waren bei ihrer Bewerbung ums Meisterrrecht von der Verpflichtung des Aufweisens eines eigenen Vermögens entbunden, eine Tatsache, die mit für den hervorstechenden Zug des Exklusivitätsmoments unter den mannigfachen Motiven der Zunftaufnahmebedingungen der Breslauer Kürschner spricht.

Nach Zahlung der Eintrittsgebühr sollte gewöhnlich binnen einem Monat das städtische *B ü r g e r r e c h t* gewonnen werden, wofür zu Breslau 3 Bierdung zu erlegen waren (1493), und wozu von vornherein Bürgen gesetzt werden mußten; ebenso wurde es in Brieg 1499 gehandhabt. (Anm. 98). Eine derartige *B ü r g e r s e t z u n g* war außerdem, wie wir es bereits aus den Striegau-Neichenbacher Statuten des Jahres 1349 erfahren, für ein obligatorisches Verweilen des neu eingetretenen Meisters auf die Mindestdauer eines Jahres üblich. Da die Bevölkerung im 15. Jahrhundert im ganzen ungleich wanderlustiger war, als die unsere, so sollte der junge Meister durch die Bande einer Sicherheitsleistung für längere Zeit an die Stadt gefesselt und zur Erfüllung der Bürgerpflicht angehalten werden. (Anm. 99). Im übrigen wurde der weitaus größere Teil der Bürgen von Meistern anderer Handwerke oder Bürgern Breslaus, ja selbst anderer Städte gestellt, die mit den Aufzunehmenden irgendwie verwandt oder bekannt waren; namentlich verhielt es sich damit in späterer Zeit so.

Durch diese bürgerliche Sicherstellung verpflichtete sich der neu Eingetretene, daß er, gemäß den zitierten Striegauer Satzungen, „vbil vnd gut vnd, waz sy keyner hande not an trägt, mit en lyden wille“. Denn nunmehr hafteten die beiden Bürgen für den vor der Zeit „*a b t r ü n n i g*“ werdenden „*adir wer ezuge an loube vnd wissen der gewerkin*“ mit 1 *M.*

Verhältnismäßig zeitig können wir an den Breslauer Kürschnern die allmähliche Entwicklung des *B e f ä h i g u n g s n a c h w e i s e* als letzte unter den Aufnahmebedingungen beobachten. Enthalten doch die ältesten allgemeinen Handwerkerstatuten aus dem

Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Titel „pellifices“ zunächst den kurzen Leitsatz:

„qui non docuerunt opus pellificum, non debent operari“. (Anm. 100). Damit ist zunächst nur das Erfordernis einer vorangegangenen Lehrzeit für den Meisterrechtsanwärter ausgedrückt. Doch verlangt gleich darauf eine zweite Vorschrift, daß niemand Meister werden solle, „er können denn schneiden“.

Da uns in den Quellen jede Interpretation der praktischen Handhabung dieser frühzeitigen Bestimmung eines Meisterschnitts fehlt, sind wir erst auf deren nähere Ergänzung in den Kürschnerstatuten des Jahres 1478 angewiesen. Danach sollte hinfort der Breslauer Kürschner in der Tat sein Handwerk durch Fertigkeit im Zuschneiden und Anfertigen vor den Ältesten beweisen und erst wenn er Schnitt und Handwerk wohl bestanden, nach Erlegung der Aufnahmegebühren zum Meisterrecht zugelassen werden. Wer nicht mit dem Schnitt bestand, sollte „es ein Vierteljahr noch besser lernen“. Meistersohn und Meisterseidam blieben zwar von diesem Probesschnitt und einer Bürgenstellung für den Vermögensnachweis entbunden, unterlagen aber, wie bereits erörtert, der Innungsgebühr wie fremde Bewerber.

Daß diese ganz unzweideutige Form eines Meistersstücks als solches in Wirklichkeit schon auf ältere Anfänge zurückreicht, wird durch eine Willkür des Jahres 1470, als einer Vorgängerin der behördlich konfirmierten Statuten von 1478, recht augenscheinlich. Hier fordert das Handwerk nach eingebürgertem Gewohnheitsbrauch, daß der Bewerber ums Meisterrecht für 1 Gulden Felle, und nicht mehr, kaufen, diese fleischen, gerben und zur Nadel mit seiner eigenen Hand zubereiten solle, wobei er bei einem Stein Wachs Bürgen setzen mußte, daß er nicht mehr denn um die zugelassene Summe Felle erstehen würde. (Anm. 101). Es geht daraus hervor, daß der Schnittkandidat mit der ihm durch eine Preisgrenze zugewiesenen Quantität auskommen mußte. Verschnitt er sich dabei, so hatte er vertan, ganz gleich, ob dies daheim oder vor den Ältesten bereits geschah.

Fassen wir zum Abschluß dieser Frühzeitperiode des Meisterrechts bis 1500 die Bedingungen der Zunftaufnahme nochmals kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes: Die Aufnahmebedingungen waren im ganzen mäßig. Die Gebühren trugen durchaus den Charakter nur einmaliger Gewerbesteuer, und deren formelle Vorschriften waren nur dazu da, den Zugang schlechter Elemente vom Handwerk fern zu halten. Das Interesse von Stadt und Zunft ging zuerst auf

das Tragen gemeinsamer Lasten; dann aber wurde bereits eine Bevorzugung der Meisterskinder, eine Erschwerung durch die Verehelichungstiaufel und allmählich auch schon der Befähigungsnachweis verlangt, zum Teil unter Spuren, die schon auf den kommenden Niedergang der Zunft hindeuten. Ein eigentliches Meisterstück läßt sich vor 1470 noch nicht feststellen, wenigstens nicht unter den Formen und dem Namen eines solchen; doch ist anzunehmen, daß der zwanglose Schnitt, nach Belieben des sich um die Kürschnermeisterchaft Bewerbenden, als Befähigungsprobe schon vorher im gewohnheitsrechtlichen Brauch der Breslauer Zunft üblich gewesen ist.

Die Erleichterungen für Bewerber, die zuvor in Breslau gelernt, sowie für Meistersöhne und Meisterseidame entsprechen alten, bis in die Zeit der Zunftbildung zurückreichenden Traditionen. Die Bedingungen der Aufnahme waren also für jeden, der die verhältnismäßig niedrig bemessenen Gebühren zu entrichten in der Lage war, erschwinglich. (Anm. 102).

Gegen die Zulassung von Frauen in eine Kürschnerzunft scheint man damals noch nicht die Antipathie späterer Zeiten gehabt zu haben. In den Striegauer Kürschnerstatuten finden wir häufig den Zusatz „man adir vrouwe“. Ob es überhaupt den Frauen erlaubt war, selbständig in eine Zunft einzutreten und das Handwerk zu betreiben, läßt sich im allgemeinen nicht so leicht beantworten. Es scheint, namentlich bei der Breslauer Kürschnerzunft, Perioden gegeben zu haben, wo man einzelnen Meisterswitwen gegenüber das denkbarste Entgegenkommen zeigte, und sie nicht nur die Geschäfte ihrer Männer ungeschmälert fortführen ließ, sondern ihnen auch die Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen anvertraute. Solche Innungsgenossinnen hatten dann bezeichnender Weise Sitz in der Morgensprache, wo sie anscheinend sogar in Gewerbestreitigkeiten selbständig auftreten und ihre Sache führen konnten, eine merkwürdige Durchbrechung des Grundsatzes im Mittelalter, demzufolge Frauen vor Gericht bekanntlich stets eines Vormundes bedurften. Selbst in den Bußennotizen der Breslauer Kürschnerrechnungsbücher begegnen wir schon im 15. Jahrhundert Frauennamen unter den Meistern.

Diese Fortsetzung des Handwerks durch die Meisterwitwen zuzulassen, zeugt von einem weitentwickelten sozialen Verständnis der alten Zünfte. Sie war gewiß oft eine *dira necessitas*, wollte man nicht durch das Verbot der weiteren Gewerbeausübung den Nahrungsstand der ganzen Familie gefährden; deshalb drückte man aus Opportunitätsgründen auch schließlich einmal gelegentlich ein Auge

zu, wenn sich daraus Unregelmäßigkeiten im Gewerbebetriebe ergaben.

Wir behalten uns eine weitere Erörterung der Frauenfrage im Kürschnerhandwerk im Sonderteil der Breslauer Kürschnerzunft vor. —

Im Verlaufe des nächsten Jahrhunderts glaubte man Grund zur Unzufriedenheit zu haben, daß die fremden Bewerber ums Meisterrecht der Breslauer Kürschnerzunft sich bei der Ablegung ihres Befähigungsnachweises gerade der landesbräuchlichen Arbeit zu wenig kundig zeigten, nachdem die zunehmende Geschmacksverfeinerung der modischen Tracht der Pelzkleider in den verschiedenen Gebieten Deutschlands einen größeren Spielraum des Zuschnitts ließ als bisher. Zur Abstellung dieser behaupteten Mißhelligkeiten meinte daher die Zunft, die Anmeldung eines neuen Bewerbers um die Meisterwürde hinfort von der vorherigen Dienstleistung einer halben „Jahres Arbeit“ bei einem Meister ihres Mittels als einer unerläßlichen Vorbedingung zur Zulassung abhängig machen zu müssen, damit der die Mitgliedschaft Begehrende sich dadurch der stadtüblichen Anfertigung des Meisterstücks zuvor wohl zu unterrichten Gelegenheit erhielt. Die Einführung dieses *Mut halbjahres*, das in Schlessen nur unter der Bezeichnung „*Jah r a r b e i t*“ bekannt war oder auch zuweilen „Meisterjahr“ genannt wurde, bedeutet eine einschneidende Maßnahme in der Entwicklung des Meisterwesens. War sie doch das Anfangsglied einer Kette von weiteren Zugangshemmnissen, die in ihrer schwerfälligen Aufreihung nur dazu angetan schienen, strebenden, jedoch weniger bemittelten Anwärtern allmählich die Erlangung des Meistergrades und damit die Möglichkeit zur Ausübung eines selbständigen Berufs, nach vorangegangener Verehelichung, durch eine lange Wartezeit weiter zu erschweren, und dies eigentlich nur, um sich des Andrangs überzähliger Wettbewerber zu entledigen. Solange die Mitgliedzahl der Zunft infolge eines großen Sterbens durch die Pestepidemie im Anfange des 16. Jahrhunderts sich dem Tiefpunkt nahe hielt, hören wir nichts von neuen Aufnahmeerschwerungen. Als sich dann aber wieder jenes natürliche Ventil dem Abströmen eines überschüssigen Menschenreservoirs auf beschränktem Flächenraum der Städte zu schließen begonnen hatte, gingen die Ziffern der Meisteraufnahmen, wie wir es oben an dem Beispiele der Bunzlauer Zunft bemerkten, noch während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts rapid in die Höhe.

In dieser Erscheinung der Akkumulation unverhältnismäßig vieler Gesellen und Lehrlinge gegenüber einer durch Konsumenten-

nachfrage stets begrenzten Bedarfzahl an Handwerksmeistern einer Stadt haben wir fast stets das Motiv jeder weiteren Zugangserschwerung zu suchen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Einschlebung jener in ihren vorgeschützten Beweggründen zunächst durchaus noch nicht zu mißbilligenden halbjährlichen Vorbereitungszeit der Zulassung heischenden Gesellen ein neuer Keim des unaufhaltsamen Verfalls der Zunft lag, wie wir im weiteren Entwicklungsverlauf dieser ständigen Gesellenzeitausdehnungen noch deutlich genug erkennen werden.

Zu Breslau brachte eine Sitzung des Jahres 1546 diese vorläufig nur halbjährliche Vorbereitungszeit zur Ablegung der Meisterprüfung auf den Plan, nachdem schon dreizehn Jahre zuvor die Forderung zwar theoretisch erhoben, aber durch Ratsbestätigung bisher noch nicht in die Praxis umgesetzt worden war. (Anm. 103).

Der ungehinderte Zubrang zur Breslauer Kürschnerzunft erforderte jedoch bald genug eine Verlängerung der Mutzeit, um weiterer Ueberslutung dieses Gewerbes und damit drohender Existenzgefahr der einzelnen Meister einen Damm vorzusetzen. Man glaubte zunächst mit einem Volljahr auskommen zu können, sah sich aber 1590 zur Forderung einer zweijährigen, sechs Jahre darauf schon dreijährigen Mutzeit veranlaßt. (Anm. 104). Wir werden weiteren speziellen Ausführungen über diese Mutzeit noch im Teile unserer Abhandlung über das Gesellenwesen begegnen.

Zugleich ward die Verehelichungsklausel, die bisher erst nach dem Meisterschnitt in Kraft getreten, zu einem gewissen Heiratskonsens seitens der Zunft, wenn man fürderhin Unbeweißtheit des Bewerbers vor dem Schnitt verlangte, unter der etwas naiv anmutenden Fiktion, „damit er desto tüchtiger und mit weniger Beschwer das Handwerk in angesehener Zeit noch lernen möchte, wenn er mit dem Meistersstück nicht bestünde“, als wenn von vornherein nur mit durchfallenden Kandidaten in der Mehrzahl zu rechnen sein würde. In Wirklichkeit hieß man natürlich ledige Gesellen schon deshalb willkommen, weil man, wie bereits berührt, die nach der Pestepidemie besonders angewachsene Zahl der sich mühsam mit ihren Kindern durchs Leben schlagenden Meisterwitwen und unverorgten Meisterstöchter durch eine solche Präventivmaßregel desto sicherer den neuen Zunftgenossen zu ehelicher Versorgung zuzuführen hoffte, wie denn ja häufig genug solchen Heiratsverbindungen, im Hinblick auf die ganz offenkundigen Vergünstigungen und Befreiungen der Zunftverschwägerten bei Aufnahmegebühren und Mutzeitdauer, von den

meist sozial nicht bestgestellten Gesellen der Vorzug gegeben zu werden pflegte.

Die *Innungsgebühr* hielt sich zu Breslau bis ins 17. Jahrhundert hinein auf gleicher Höhe wie bisher seit der letzten Fixierung von 1478: 2 fl. ungr. oder in der alten Breslauer Markwährung, wie sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder bei deren Bemessung üblich wird, 3.12 bis 3.18 Mark; 1632 galten die alten 2 Gulden zu Breslau nunmehr 5 *M.*, 1642 5 Taler. Hierzu kam dann noch seit 1588 eine Beisteuer von 18 Groschen zur Deckung der Unkosten für das neu angeschaffte Zunftleinentuch. Bei den andern Kürschnerzünften Schlesiens schwankt die Eintrittsgebühr des 16. Jahrhunderts zwischen 1 *M.* und 12 Talern. Erstere war 1546 zu Patschkau, „wie vor alters üblich, in ganghafter Währung, an allen aufzuck und behelff“, zu entrichten; zudem mußte dort der fremde Bewerber ums Meisterrecht, der nicht zu Patschkau sein Handwerk erlernt hatte, die Lehrlingsgebühr von 8 Groschen für 2 Pfund Wachs nachzahlen. (Anm. 105). 3 Bierdung, wie ehemals zu Breslau, forderte 1551 die Kreuzburger Kürschnerzunft von jedem neuen Mitglied, und zwar in zwei Raten, deren erste mit $\frac{1}{2}$ *M.* vor, die zweite mit 1 Bierdung nach der Meisterschaftserlangung fällig war, einschließlich einer zweimaligen Achtelbierspende. (Anm. 106.)

Doppelt so hoch als in Breslau waren die Eingangsgebühren der Liegnitzer Kürschnerzunft bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Sie betragen für die fremden Bewerber ums Meisterrecht 4 fl., wozu noch 4 wgr. für den Zunftschreiber, 3 wgr. für den Zunftboten und eine Viertelbierspende kamen. Eines Meisters Tochter oder Witwe hatte dagegen nur 3 Thlr. 36 wgr. der Zunft, 2 wgr. dem Schreiber, 1 wgr. dem Boten und eine Achtelbierspende zu entrichten; während bei zunftverschwägerten Gesellen 3 Thlr. in die Lade fielen.

Eine für jene Zeit bereits recht merkwürdige Antipathie befandete man hier Kürschnern gegenüber, die schon anderswo ihre Meisterwürde erlangt hatten und sich nun in Stadt oder Fürstentum Liegnitz zwecks Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit ansässig zu machen gedachten. Nicht nur, daß die Liegnitzer Zunft von solchen Bewerbern um ihr Meisterrecht abermals den Befähigungsnachweis durch ein Meisterstück verlangte, forderte sie sogar noch eine Vergütung für deren nicht in Liegnitz zugebrachten Ausbildungsjahre in einer Höhe von nicht weniger als 16 Talern für Handwerksgenossen, die nicht einem Orte des Liegnitzer Fürstentums entstammten, und von 8 Talern für solche, die wenigstens landesbürtige Zugänger waren. Zu dieser

Loskaufsumme kam dann noch der auf das doppelt erhöhte Normalinnungsbeitrag mit 8 fl. für jene, nebst höheren Sätzen für den Zunftschreiber und Zunftboten von 8, oder 4 gr., und einer Wiederholung der schon beim Gesellenjahrloskauf fälligen halben Bierspende an die Zunft, während sich für die Landesbürtigen der Normalinnungsbeitrag nicht erhöhte. Außerdem sollten des landfremden Meisters Kinder „das Meisterrecht nicht genießen“, was wohl so aufzufassen sein dürfte, daß dem Sohne oder der Tochter eines solchen Kürschnermeisters die Vergünstigungen Leignitzer Meisterskinder späterhin bei der Einwerbung ins Mittel nicht zugebracht wurden. (Anm. 107). Ein solcher Meisterssohn wurde nach wie vor ohne irgendwelche Erschwerungen zum Meisterrechte zugelassen, falls er nur 21 Jahre alt war.

Zu Freystadt betrug die Kürschnerinnungsgebühren 1563 für Fremde schon 6 Taler, für Meisterswitwenfreier: 4, für Meistersöhne und -eidame 1½ Taler, während Meistersöhne, die wieder eine Tochter oder Witwe des Handwerks zur Ehefrau erkoren, nur 1 M. zu erlegen brauchten. (Anm. 108). 1596 wurde das Eintrittsgeld fremder Bewerber um 2 Taler erhöht, und eine Achtelbierspende von allen Zugängern entgegengenommen. Zu Oberglogau in Oberschlesien waren 1574 nur 2 Taler zu zahlen, während in Haynau im wesentlichen die Leignitzer Aufnahmegebühren obiger Angaben noch im 17. Jahrhundert üblich waren. Für die Ohlauer Kürschner waren 1560 und 1590 die Breslauer 2 Goldgulden als 3 „Schwere Mart“ maßgeblich, wobei man auch hier sich an der Viertelbierspende des jüngsten Zunftmitgliedes gültlich tat. Der Meisterswitwenfreier gab in einer ersten Rate bei seiner Einwerbung ins Mittel nur die Hälfte, daneben die Viertelbierspende; hernach pflegte er nach bestandnem Schnitt noch 1 Bierdung nebst einer Achtelbierspende zu erlegen; später zahlte er im ganzen 2 Taler und ein Viertelbier. Meistersöhne und -töchter waren von Eintrittsgebühren und der Ablegung eines besonderen Befähigungsnachweises befreit, mußten aber für letztere Vergünstigung 1 Taler der Zunftlade opfern und mit einer Viertelbierspende vor der Zunft aufwarten. (Anm. 109). Zu Bunzlau verlangte man 1589 die gleiche Eingangsgebühr wie zu Freystadt, von Eingewanderten wie Einheimischen, beklagte sich aber bereits darüber, daß die Zahl der Meister insolge der leichten Aufnahmebedingungen erheblich über Bedürfnis gestiegen. Letzterer Uebelstand hatte sich gleichzeitig auch zu Löwenberg recht bemerkbar gemacht, weshalb die dortige Kürschnerzunft die Innungsgebühr bis auf 12 Taler für den Fremden erhöht hatte, während zunftverwandte und -verschwägerte Eingänger wieder bevorrechtet blieben. 4 fl. bezahlte gleichfalls noch

im 17. Jahrhundert, wer Mitgliedschaft der Kürschnerzünfte zu Oels und Bernstadt erstrebte; bei Zunftver Schwägerten begnügte man sich mit der Hälfte, bei Meistersöhnen mit 1 Gulden. (Ann. 110.)

Bei Zusammentreffen mehrerer Meldungen zur Zunftmitgliedschaft sollte unter Meistersöhnen des älteren Meisters Sohn den Vorrang haben; ebenso wurde es bei Meisterstöcktern und -witwen gehandhabt; außerdem hatte natürlich der Meistersohn den Vortritt vor den fremden Mitbewerbern, während die Meisterswitwe hierbei zurückzutreten hatte. Von zwei fremden Gesellen pflegte der zuerst zum Meisterrecht zugelassen zu werden, der vor dem Konkurrenten mit seinem Meisterstück fertig geworden war.

Die Verheirathungsklausel kannten die Neumarkter Kürschner erst seit dem Jahre 1560. Hier gedachte man durch diese Forderung in erster Linie den bereits verlobten Gesellen dem unsittlichen Leben jener ausschweifenden Zeitepoche zu entrücken. Gegenüber hartnäckigen Sages stolzen half man sich mit einer Art Junggesellensteuer in progressiven Biergaben, die den sich nicht bald verehelichenden jungen Meister nach einem Jahre mit einem, nach 2 Jahren mit 2 Achtelbier u. s. f. belasteten. (Ann. 111). Diese vulgär als „Bremmerbier“ bezeichnete Bußenspende war auch in anderen schlesischen Provinzstädten gangbar: zu Liegnitz betrug sie zum Schluß eines jeden ledigen Jahres ein Viertel, ohne das Merkmal einer Progressivität, zu Hainau im 16. Jahrhundert zwei Achtel Bier. (Ann. 112). Schärfer ging man in solchen Fällen zu Breslau und Ohlau vor, wo eine Viertelsjahrsteuer von einer schweren Mark, bzw. 1 fl. gegen solche, die nach ihrer Zunsteinwerbung unbeweibt blieben, Platz griff. Dagegen sah man es bei fremd zuwandernden Gesellen in manchen Städten als erwünscht an, daß sie vor Erwerbung ihrer Meisterwürde auch nicht einmal mit einer Zunftfremden versprochen waren. Findene wir doch zu Breslau in den Kürschnerzunftbüchern gelegentliche Vorschläge gegen Ende des 16. Jahrhunderts, die dahin zielten, von dem mit einer nicht dem Handwerk zugehörigen verlobten Eingänger eine Innungsgebühr von 10, ja selbst 25 Talern zu erheben, wozu allerdings der dortige Rat niemals seine Unterschrift gegeben zu haben scheint. Daß hierbei verletzte Eitelkeit und eifersüchtiger Neid weiblicher Zunftverwandter, die da noch ihrer ehelichen Unterkunft harrten, das eigentliche Motiv gewesen zu sein scheint, geht aus der offenerzigen Begründung dieses Begehrens hervor, die diese doppelte Eintrittsbelastung also zu rechtfertigen sucht, „das er als eine frembde Person auch eine andre Frembde noch mit ins Mittel einführett, und gleichsamb hierdurch die Meysters Töchter oder wittiben

seiner unwürdig sehet. Vnd also zwo frembde Personen, zur der Zechen recht vnd dero Vermögen einschreiben“. Wer im 17. Jahrhundert sich mit einer nicht Zunftensprossenen zu vermählen gedachte, sollte als Meisterrechtsanwärter deren Geburtsbrief vier Wochen vor der Hochzeit dem Mittel oder den Ältesten vorweisen und dann binnen acht Tagen nach der Heirat um die Meisterwürde ansuchen.

Eines besonderen Vermögen nachweise bedurfte der junge Meister nach wie vor in der bisherigen Höhe, bis ins 18. Jahrhundert hinein, nur zu Breslau; in allen übrigen Städten half man sich gegen ein zu lebhaftes Eindringen Mittelloser durch umso höhere Eintrittsgelder. An der Aufnahmebedingung eigenen Hausbesizes nach älterem Breslauer Vorbild hielten Kreuzburg und Ohlau noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fest.

Das Bürgerrecht gewann der Breslauer Kürschner 1596 mit 2 Taler 6 gr., während dafür zu Oberglogau 1574 nur 10 gr. eingefordert wurden.

Als Haupterfordernis für einen sich um die Meisterwürde bewerbenden Kürschner bildete sich in zunehmendem Maße die Ablegung seiner Befähigungsprüfung zur selbständigen Ausübung des Handwerks heraus. Dies geschah durch die Anfertigung des Meisterstücks, oder richtiger ausgedrückt, der Meisterstücke, von denen in der Regel drei vorgeschrieben waren.

So mußten zu Patschau und Reize ein Nonnenpelz von 5 Fellen, ein Leibpelz von 3 Fellen und ein Knabenpelz von 3 Ellen, der sogenannte „Karnberger“ angefertigt werden. (1546). Hierzu sollte sich der Bewerber mit „10 gutten großen unzerbrechlichen Fellen vorsehen“, „damit ein jedes Stück desto größer vnd gerheumer werde, ihm selbst zu Ehr vnd Frommen“. Mit Einwilligung der Ältesten durfte er unter Umständen den Nonnenpelz vorn ausschneiden, auf daß dieser auch zur Tracht eines Mannes Verwendung finden konnte. Zu Breslau war im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ebenfalls ein solcher Nonnenpelz unter den Meisterstücken gebräuchlich; da sich aber inzwischen die Nonnentracht der jeweiligen Mode zu unterwerfen pflegte, und ein Pelz, nach alter Vorschrift angefertigt, sich nicht mehr mit der nunmehr üblichen Nonnenkleidung in Einklang bringen ließ, so wurde namentlich seit dem Eingehen der klösterlichen Orden im Zeitalter der Reformation, und damit verbundenem Mangel an Nachfrage nach solchen Pelzgewändern, unter obrigkeitlicher Zustimmung für den bisherigen Nonnenpelz als Meisterstück nunmehr eine Kaninrüdentrütsche zur

Probearbeitung des Bewerbers bestimmt. Hierzu hatte der junge Anwärter sich 150 Kaninbälge zu besorgen, sie vor den Ältesten zur Rohstoffschau vorzulegen und dann vorschriftsmäßig zuzuschneiden. (Anm. 113). Diese meist aus grauem englischen oder schwarzem Kanin bestehenden, zu Liegnitz 250, zu Breslau späterhin im 18. Jahrhundert mindestens 100, allerhöchstens 150 Bälge erfordernde Kürsche fand rasch genug bei allen übrigen schlesischen Kürschnerzünften Eingang; zu ihr gesellte sich in der Regel als zweites Meisterstück der Leib-, Mannes- oder Bauernpelz, für den allenthalben 3 Schaffelle als Rohmaterial benötigt zu werden pflegten. (Anm. 114, 115). Die dritte Probearbeit, ein Kinderpelz oder „Schäublein“ aus 2 bis 5 Schmoschen oder auch gelegentlich einmal Ziegenfellen, scheint an Bedeutung gegenüber den beiden ersten Stücken mehr in den Hintergrund getreten zu sein, da sie manche Städte zu erwähnen unterlassen, während wiederum zu Brieg und Wohlau ein Hut aus einer römischen Schmosche, mit Schwanz, als ein viertes Meisterstück 1590 üblich war. (Anm. 116).

Sehr ausführlich wird uns die Anfertigung der Meisterstücke der Breslauer Kürschner in ihren einzelnen Stadien nach den Satzungen des Jahres 1692 mitgeteilt. (Anm. 117). Danach soll der Bewerber nach ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Mutjahre durch zwei Meister bei den Ältesten um Einkauf der Ware zur Befähigungsprobe sowie einen Unterrichtsmeister ansuchen. Nach Bewilligung seines Gesuches hat er sich mit seinem Unterrichtsmeister nach tauglicher Ware umzutun und die erstandenen Rohstoffe den Ältesten zur Schau vorzulegen, und zwar 10 große Schöpfsenfelle von je 2 Ellen Länge, $\frac{3}{4}$ Breite und $\frac{1}{2}$ Elle Halsbreite, sowie 300 gute Kaninbälge, wovon 200 auszulesen und dann samt den andern Schöpfsenfellen zunächst einzufleischen und zuzurichten sind, an einem Ort, der dem Kandidaten von den Ältesten bestimmt wird. Nach Beendigung dieses Vorprozesses soll der Prüfling mit seinem Unterrichtsmeister die so zugerichteten Felle zum zweiten Male vor die beschauenden Ältesten bringen, die ihm bei Tauglichkeit der Arbeit 3 von den 10 Schöpfsenfellen ausfortieren, aus denen er nunmehr den Pelz machen muß. Diese erwählten Felle sollen mit den Kaninbälgen bis zum Tage des Schnitts im Zechhause bleiben; die übrigen Felle darf der Geselle zu seiner Verfügung mit nach Hause nehmen, um sich nach Belieben daheim eine Vorprobe daraus zu schneiden. Die Beschauggebühr für die Ältesten betrug 1 Taler.

Am Tage des Schnitts hatte sich der Kandidat mit seinem ihm davon Mitteilung machenden Unterrichtsmeister früh um 7 Uhr ins

Zechhaus vor die Aeltesten zu begeben, wo ihm die von ihm zugeordneten Felle zum Schnitt vorgelegt wurden. Nunmehr sollte der Schnitt in der Zechstube, im Beisein der Aeltesten, doch in Abwesenheit des Unterrichtsmeisters „in Gottes Namen“, ohne Elle und Maß, nur mit Hilfe des Messers ausgeführt werden.

Nach vollbrachtem Schnitt legte der Prüfling die Pelzteile gehörig zusammen, damit sich die Aeltesten über das richtig eingehaltene Ausmaß vergewissern konnten. Wenn alle Maßschnitte für gut befunden wurden, wurde er mit seinem Unterrichtsmeister wieder in die Zunftstube hineingerufen, um das Werk vollends zum Ziel zu führen. Von dem Kanin brauchte er nur etliche Probepälge zuzuschneiden. Das übrige durfte zu Haus weiter verarbeitet werden. Fehlerhafte Zuschnitte pfl egten nach Erkenntnis der Aeltesten mit einer Buße belegt zu werden, die anfangs 2 fl. betrug; über einen gänzlichen Fehlschnitt entschied das Mittel nach Gutdünken. Meist genügte in jener Periode des vorgeschrittenen Verfalls der Zünfte dann eine ansehnliche Loskaufsumme kapitalsträftiger Kandidaten, um jegliches Bedenken der Zunft zu beschwichtigen.

Im Verlauf der letzten Prozedur der N äharbeit pfl egten sich die Aeltesten an einem halben Topf Malvasierweins auf Kosten des Anwärters zu erlaben; nach wohl bestandenen Meisterstück folgte am selben Tage eine gute Mahlzeit, wozu der den Schnitt Bestehende sich einige Freunde zu Gast laden durfte.

Wenn die Stücke innerhalb der üblichen d r e i m o n a t l i c h e n Frist nach dem Schnitt zu einem fertigen Werk geworden waren, so unterlagen sie der dritten Schau vor einer Zwölfmeisterkommission der Zunft, (Ann. 118/119), für deren Bewirtung gleichfalls der Prüfling sorgen mußte. In diesen von jeher gebräuchlichen technischen Formen vollzog sich im allgemein überall, wohin wir in den schlesischen Kürschnerzünften blicken, mit geringen Abweichungen in den einzelnen Stadien der Anfertigung, der Werdegang eines Kürschnermeisterstücks.

Wir haben bereits oben erwähnt, daß Hand in Hand mit der letzten Ausdehnung der Gesellenmutzeit auf drei Jahre eine Beschränkung der Anmeldungen auf den Termin des Hauptquartals gegangen war. Das mit Jahr und Tag genau abschließende Mutjahr führte demzufolge die Gesellen auch bei ihrer Einwerbung ins Mittel zum „Quatember“, wie in manchen Orten die Hauptzunftversammlung des Jahres hieß (= „quattuor tempora“ des 15. Jahrhunderts), also in Breslau zum Fastnachtstermin, zu Dels und Bernstadt, wie auch zu Neumarkt auf Jakobi. Zu Breslau motivierte man 1733 das Quartal Cinerum als „die bequemste Zeit, sowohl zur Ver-

fertigung des Meisterstückes als auch zur Anschaffung und Bearbeitung derjenigen Rohstoffe, so ein Eingänger nach der Zeit zum Anfange seiner Nahrung von nöten hat und überdies zu andern Jahreszeiten bei einem jeden Meister andre häusliche Arbeit vorfällt, woran derjenige, in dessen Werkstatt das Meisterstück gefertigt werden muß, sonst dadurch große Hinderung haben würde.“

Die hohe Zahl überschüssiger Kaninbälge, die bei der Auslese des vom Gesellen eingekauften Rohmaterials durch die Schaumeister den Verdacht verschwenderischer Ausnutzung sozial abhängiger Individuen aufkommen läßt, darf uns nicht befremden, wenn wir bedenken, daß zumal unter dem wohlfeilen Kanin sich zuweilen ein starker Prozentsatz Brackware befunden haben mag, zu dem gerade der minderbemittelte Geselle, für den der billigste Kauf das Nützlichste bedeutete, am ehesten kam. Man kann es der Zunft schon um ihres Ansehens unter der Bürgerschaft willen nicht verargen, wenn sie sich bei der Anfertigung eines Meisterstückes als einer prominenten gewerblichen Leistung auch nur wirklich gute Rohstoffqualitäten sicherte, für die ihr eine Auswahl unter vielen die beste Gewähr bot.

In den meisten schlesischen Städten beobachteten wir den Brauch einer „Collation“ an Alteste und Beisitzer nach gebilligtem Meisterstück, in der Form „eines gebratenen Gerichtes“ und eines Fischessens, dem sich manchmal 3 Taler zum Trunk anschlossen. Dieses „Meistereffen“ scheint im Verlauf der Zeit durch das prozenhafte Gebahren gutsituirter Eingänger zur bewußten Ausbeutung der neuen Innungsmitglieder bei diesen in Schwelgerei ausartenden Gastereien geführt zu haben, sodas sich zum Beispiel die Breslauer Kürschnerzunft, wohl mit auf Veranlassung des Rates, im Jahre 1577 zu einem Nachlaß der Gebühren für die Entschädigung der durch ihre Anwesenheit beim Schnitt eines jungen Anwärters in ihrer Erwerbstätigkeit behinderten Altesten verstand, denen ein solcher künftighin nicht mehr denn 2 Taler für eine Bewirtung zu erlegen schuldig sein sollte; ja, man ging hierbei zwischen 1588 und 1602 bis auf 1 Taler 18 gr., bezw. 1 Mark, 4 gr. „für Gebratenes“ herunter, blieb dabei aber nicht stets konsequent, indem man zuweilen Säumigen die Alternative zwischen eine Mahlzeitlieferung oder „den 3 Talern“ stellte.

Bei „tadelhaften und nicht meisterlich ausgemachten Stücken“ konnte die Wiederholung der Meisterprüfung erst nach einvierteljähriger Nacharbeit bei einem Meister der Zunft oder ebenso langer Wanderung, wodurch man eine Vervollkommnung der dem Meisterrechtsbewerber mangelnden Fertigkeiten im Handwerk erhoffte, statt-

finden. Später, im 18. Jahrhundert, war dazu ein volles Zwischenjahr erforderlich. (Anm. 120.)

Die über das Bestehen des Prüflings entscheidende Meisterkommission bestand 1639 zu Breslau aus den Ältesten und 5 beigeordneten Meistern. Daß später ein Zwölferauschuß der Zunft das letzte Wort zusammen mit den Ältesten zu Breslau über die Meisterreise eines Bewerbers zu reden hatte, ist oben kurz erwähnt worden. Zunftverwandte und -verschwägerter wurden ohne weiteres zur Mitgliedschaft zugelassen, ohne erst den Befähigungsnachweis erbringen zu müssen. Doch bildete sich bereits im 16. Jahrhundert hier und da ein Ablösungsmodus für diese Vergünstigung in der Höhe von 1 Taler, nebst einer gelegentlichen Bierspende heraus (Patschkau 1546, Ohlau 1590), der dann später im 18. Jahrhundert für Meistersöhne und andere Zunftverwandte die Anfertigung von 1, hernach 2 Meisterstücken ebenfalls obligatorisch machte. Zu Breslau waren nach den Satzungen von 1596 Meistersöhne noch vom „Schnitt“ befreit, wogegen für den Verlobten einer Meisterswitwe, die zugleich gebürtige Tochter des Handwerks war, die Wahl zwischen der Anfertigung der Meisterstücke oder einer Schnittablösung mit 5, für den Freierrmann einer nicht zunftentsprossenen Meisterswitwe mit 6, für den Eidam eines Zunftmeisters mit 10 Talern bestand.

Die Gesamtkosten einer solchen Einwerbung ins Mittel beliefen sich für den jungen Meister am Ende des 16. Jahrhunderts einschließlich der Innungsgebühr, des Bürgerrechts, des „Gebratenen“ und der Beisteuer zum Zunftleientuch auf 6 Taler 24 Groschen, 1630 auf 8. 30 und 1713 für Zunftfremde auf nunmehr 23. 12, für Meistersöhne auf 15. 3 Taler. (Anm. 121.)

Es ist klar, daß diese zunehmenden finanziellen Belastungen, die sich wie ein Bleigewicht an die Füße des strebenden Anfängers hängten, sein Kapitalerfordernis ungebührlich erhöhten, ohne doch dem neuen Gewerbebetrieb irgendwie zu nützen. Und doch meinten wiederum die Zünfte, ihre wachsenden Ansprüche an dem Beutel der Eingehenden mit dem Hinweis auf ihre durch Kriegswirren, Schatzungen und Teuerungen zusammengeschmolzenen Einkünfte genügend zu motivieren, die ihnen wenigstens zur Verpflegung der Gesellen, zur Erhaltung des Leichengeräts, zur Armenunterstützung und nicht zu guter Letzt zur Bestreitung der Kosten des altgewohnten Königsschießens erforderlich dünkten.

In den meisten schlesischen Städten außer Breslau wurde das Meisterstück als obligatorischer Befähigungsnachweis den Statuten gemäß nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingeführt.

Zu Jauer geschah dies beispielsweise im Jahre 1563, zu Neumarkt sieben Jahre später, und zu Ohlau begegnen wir ihm erst 1590, mit der Begründung, „damit ihre Innung desto richtiger und stattlicher möchte gehalten und gefördert werden.“

Zu Zeiten, wo der Andrang der Bewerber ums Meisterrecht sich weniger fühlbar machte, mochte es die Zunft für angebracht halten, gleichsam eine Schleuse des Sperrdammes erschwrender Zulassungsbestimmungen ein wenig zu öffnen, in der Erkenntnis, daß bei den drückenden finanziellen Lasten der Meisterstücksanfertigung „manch armer Gesell wegen seines Unvermögens allhier Meister zu werden abgeschreckt werden möchte“, wie wir der Einleitung einer Breslauer Kürschnerurkunde entnehmen (Anm. 122). Dies glaubte die Zunft dadurch zu erreichen, daß sie dem Meister, unter dessen Leitung der „Jahrarbeiter“ ans Meisterstück zu schreiten gedachte, anhielt, ihn mit dem zur Probearbeit erforderlichen Rohmaterial zu „verlegen“ und während der Zeit seiner Mühwaltung mit Speise und Trank zu versehen. In der Voraussetzung allerdings eines geziemlichen Betragens des Gesellen seinem Meister gegenüber; denn wußte jener derweile die Grenzen eines gesitteten Benehmens diesem zu Anbill nicht zu wahren, worüber nach Erkenntnis der Ältesten entschieden werden sollte, so oblag dem Gesellen die eigenhändige Beschaffung des Rohmaterials zu seiner Arbeit (1577). Von der Ermäßigung des Bewirtungsgeldes für die beim Schnitt anwesenden Ältesten auf 2 Taler haben wir unlängst gesprochen.

Unsere frühere Vermutung einer leichten Umgehungsmöglichkeit des Nachweises eigenen Vermögens bei den Breslauer Kürschnern finden wir im Wortlaut der Statuten des Jahres 1596 tatsächlich begründet. Denn es wird hier dem Bewerber um die Zunftmitgliedschaft das Erbringen eines solchen „ohne einigen Unterschleif und erdachte Praxen, wie zuvor vielfältig geschehen“, eingeschärft (Anm. 123). Daher machte eine Willkür des Jahres 1602 den Vorschlag, den Vermögensnachweis hinfort schon bei Anmeldung des Mitgliedes zum Quartal Gastnacht zu verlangen, wohl nur, um so beizeiten die Müße einer genauen Kontrolle über denselben zu haben. In der Praxis scheint sich indessen diese Maßregel nicht recht bewährt zu haben, denn wir erfahren nichts weiter mehr von ihr.

Das 17. Jahrhundert brachte im allgemeinen keine weiteren Veränderungen der Aufnahmebestimmungen. War doch die Zahl der Meister und Gesellen durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges, namentlich aber durch eine abermalige Pestepidemie der Jahre 1633—1634 in erschreckender Weise dezimiert worden, sodaß eher ein Aus-

sterben, denn ein Anwachsen des kleinen Häufleins der die jammervolle Zeit glücklich Ueberstehenden zu befürchten war. Trotz alledem verstand man sich nicht wieder wie ehemals zu Erleichterungen der Zulassung, weil es die finanzielle Lage der Zunft nicht angezeigt erscheinen lassen mochte.

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wurden dann die bislang geltenden Zulassungsbestimmungen in absurder Weise differenziert, sodaß das gesamte Meisterstück schließlich auf eine dem alten Zunftgeist gänzlich abholde Geldschneiderei sondergleichen herauskam, deren Forderungen, wie bereits erwähnt, nur der wohlgefüllte Beutel des kapitalkräftigen Eingängers genügen konnte. (Anm. 124.)

Es verlohnt sich kaum, auf die Reihe jener fast unübersichtlichen Einzelgebühren der Breslauer Kürschnerstatuten des Jahres 1713 einzugehen, die uns das Zunftwesen in seiner völligen Erstarrung offenbaren. Gab man doch damit ganz unumwunden zu, daß man auf eine ständige Suche nach neuen Quellen zur Deckung des unerfüllbaren Finanzbedarfs der zerrütteten Innungskasse bedacht sein mußte. Ob diese Art von Finanzgebarung überhaupt noch gesunden wirtschaftlichen Sinn und Menschenverstand hatte, darüber ließ man sich ebenso wenig graue Haare wachsen, als mancher zeitgemäße Rechenkünstler unserer Epoche zu tun pflegte. Der *nervus rerum* beherrschte eben in einem Zeitalter der durch verheerende Kriege riesig gestiegenen Not und Schuldenhäufung wie heute so damals alles menschliche Denken und Treiben und machte den einen zum Schuldner des andern.

Der Verlust der Zunftmitgliedschaft konnte einerseits durch deren freiwilliges Aufgeben unter einer diesbezüglichen Willenserklärung vor dem Räte geschehen. Wer, wie dies zu Breslau im 17. Jahrhundert bei zwei zu gewissem Wohlstand gelangten Kürschnern zu beobachten ist, es vorzog, Großhandel mit fertigen Waren zu betreiben, konnte ungehindert unter Ausscheidung aus der Kürschnerzunft gegen Gewinnung des großen Bürgerrechts sich der Kaufmannszeche zuwenden, wenn er nur hinfort sich jeglicher „Einzelung“ der Rauchwaren enthielt und „der Nadel und gemachten Arbeit“ wie auch der Förderung von Lehrlingen und Gesellen, Stückwerkern und armen Meistern, kurz aller sonst zum Gewerke der Kürschner gehörigen Obliegenheiten zu entsagen wußte. (Anm. 125.) Die zur Zeit des Uebergangs vorhandenen Rohmaterialien verblieben zurweilen der Innung.

Ferner büßte man die Zugehörigkeit zur Zunft durch stillschweigende Entfernung von dem Standort derselben ein, in der

Regel bei einem Ausbleiben „über Jahr und Tag“. Der sich ohne gegebene Ursache also Entfremdende mußte zu Ohlau 1590 nach seiner säumigen Rückkehr den Statuten gemäß die Meisterstücke noch einmal machen, und auch die Satzungen der Kürschner zu Glogau und Freystadt verpflichteten 1563 den darüber Jahr und Tag Fernbleibenden bei seiner Wiederkehr zu erneuter Einwerbung in die Zunft und Erlegung abermaliger Aufnahmegebühren, während ihm auf Jahresfrist „die Zech zu gutt gehalten“ ward. (Anm. 126). Das älteste Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner bucht schon 1417 die Entfernung einer geschlossenen Gesellschaft von nicht weniger als 14 Meistern ohne Urlaub der Ältesten in einem Protokoll folgenden Wortlauts:

„Dy eldisten vnd dy brudirschaft sint eins worden von der gesellschaft wegin dy do weggezogen sint an der eldisten wissin vnd lawbe daz man dy aws welde geschrebin haben, daz haben dy metebrudir gebeten daz man sy noch lossin sten bis czu metefastin vnd vorbas lengir nicht“. (Anm. 127.)

Wollte jemand, bei dem die Möglichkeit einer Heimkehr, so vielleicht von einer weiten Reise, nahe lag, seines Innungsrechts trotzdem nicht verlustig gehen, so pflegte er, wie z. B. jener Breslauer Meister des Jahres 1631 anlässlich seiner Wegfahrt ins Liegnitzer Fürstentum zum Begräbnis seines Vaters, durch eine Kautionsstellung beim Räte Gewähr für Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes zu bieten. Gewöhnlich hafteten die Bürgen mit 10 Talern für den, der „zum andernmal freventlich ausgetreten“; wer dann die Innung zum dritten Male verloren, hatte sie auf immer verloren, und blieb für die Folgezeit aus der alten Zunft ausgeschlossen.

Unlauterer Betrieb des Gewerbes, wodurch der ganzen Zunft Nachteil und Schande in der Öffentlichkeit erwachsen konnte, begründete ebenfalls den Verlust der Mitgliedschaft. So wurden schon 1410 zwei Breslauer Kürschner wegen Aufkaufes von Waren aus der Zunft ausgeschlossen. Vor allem aber gehörten hierzu Handlungen, durch deren Vornahme sich der Meister von selbst den herrschenden Anschauungen gemäß unehrlich und zu einem verfeimten Manne machte. Dies Prinzip der Zunftehrlichkeit nimmt in den Annalen auch der schlesischen Kürschner einen breiten, reg erörterten Raum ein, in dessen vielgestaltiger Behandlung sich ganze Aktenbände erschöpfen.

Zunftunehrlich machte den Kürschner zu Breslau und Brieg in erster Linie das Verarbeiten von Hundesellen, wie überhaupt die vorsätzliche Tötung eines Hundes. So mußte ein Breslauer Kürsch-

ner, der 1576 unversehens einen Hund erschlagen, ausdrücklich für zunftfehrlich erklärt werden, mit der Hinzufügung, daß diese Handlung auch seinem Handwerk nicht Schaden sollte, und Aehnliches widerfuhr 1604 einem dortigen Kürschnergesellen, der einen Hund totgetreten hatte. (Anm. 128.) Eine fahrlässige Verwechslung des Felles eines Schäferhundes mit einem Wolfsbalg brachte nach einer Breslauer Entscheidung des Jahres 1618 einen Neustädter Kürschner keine weiteren Angelegenheiten, obwohl in allen solchen Fällen beanstandeter Zunftfehrlichkeit der anrücklich gewordene Meister sich bis zur Einholung des geforderten endgültigen Gutachtens durch eine Hauptzunft oder dieser übergeordnete Instanz vorläufiges Legen seines Handwerks gefallen lassen mußte. Drohte doch andernfalls, wenn die Zunft wirklich einmal nachsichtig genug war, einen derart versetzten Mann unangefochten weiter in ihrer Mitte zu dulden, der gesamten Genossenschaft der Boykott aller übrigen Kürschnerinnungen, was sie namentlich beim Feilhalten neben andern Zunftmeistern auf fremden Jahrmärkten, durch Fernhalten des Gesellenzuges und beim späteren Fortkommen der Söhne und Lehrlinge aus ihren Reihen, denen bei einer solchen Berrufserklärung der lehrmeisterlichen Zunft allenthalben in der Fremde die Werkstatt eines Meisters verschlossen blieb, zu ihrem Leidwesen an sich selbst erfahren sollte. Kurz, es handelte sich hier nicht sowohl um eine Frage des guten Rufes, als vielmehr der Existenz des ganzen Handwerks einer Stadt, und wir können nur allzu wohl verstehen, daß sich eine mit solchem Makel behaftete Innung selbst der schließlichen Entscheidung einer landesfürstlichen Behörde über die Unversehrlichkeit des einzelnen Falls hartnäckig zu widersetzen unternahm, nur um ihr Schild blank zu halten und ihre eigne Zunft nicht aufs Spiel zu setzen. (Anm. 129.) Als unparteilichen Sachverständigen entbot die Brieger Kürschnerzunft im vorliegenden Falle einen Weißgerber zur herzoglichen Behörde, wohl in der Befürchtung eines sonstigen Kompetenzkonflikts mit diesem Handwerk, das ja an vielen Orten wegen seiner gewerbsmäßigen Verwendung solch zweifelhaften Rohmaterials selbst als unehrlich galt.

Entgegen der zu Breslau noch am Anfang des 18. Jahrhunderts herrschenden Anschauung über die Unzulässigkeiten des Bearbeitens von Hundefellen durch Kürschner drückte ein eingeholtes Gutachten der Leipziger Kürschnerzunft aus dem Jahre 1709 unerböhliches Erstaunen über jeden Zweifel an der Ehrlichkeit des also Berrufenen aus, indem es den Breslauern geradezu Uebereilung vorwarf. Sei es doch, heißt es hier, „mehr als zu not“ bekannt,

daß nicht allein Hunde, sondern auch Katzen oder Belinen, wie man anderorts Katzen nenne, allenhalben von den Kürschnern unangefochten zugerichtet würden. So mache man Mütze aus Hundefellen, die sogar von vornehmen Personen getragen zu werden pflegten. Am ebenso wie das Verfertigen sei das Zurichten als ehrlich anzusehen; sonst müßten ja alle Loh- und Weißgerber für unehrliche Leute gehalten werden, die doch überall eine eigene Zunft, ja sogar an vielen Orten mit den Kürschnern ein und dieselbe Innung bildeten. Bei allen auf der Ostermesse anwesenden Kürschnern habe die Anschauung der Breslauer Zunft Mißbilligung gefunden, und so erblicke man allgemein in der Zurichtung von Hunde- und Katzenfellen nichts Unehrlisches für den Kürschner, was den Breslauern, da sie auch in der Welt herumkämen, nicht so ganz unbekannt sein könne. (Anm. 130.)

Auf einem ähnlichen Standpunkt basierte das Wiener Gutachten, während die Prager Kürschner dafür hielten, daß zwar der Meister gescholt habe, aber mit einer milden Strafe zu belegen sei. (Anm. 131.)

Auch das Verarbeiten der Felle von Haustagen galt um 1500 zu Schweidnitz als zunftunehrlich für den Kürschner, während man hier 1662 in einem gleichen Falle dem verpönten Meister nur auf die Dauer eines Jahres die Förderung von Gesellen und Lehrlingen untersagte und ihm zur Strafe das Amt der Jüngsterei aufbürdete (Anm. 132). Eine Anfrage der Kürschnerzunft zu Frankfurt a. O. bei den Breslauer Zunftgenossen ergab, daß man daselbst, wie in ganz Schlesiens bräuchlich, das Zurichten von Fellen „zahmer inländischer Haustagen“ als unzüngtgemäß und unstatthaft ansah, namentlich, wenn es noch dazu im eigenen Hause geschah, was dem Ausschluß des „unehrlichen und untüchtigen“ Meisters zur Folge haben sollte (Anm. 133). Allerdings pflegte man zu Breslau über die Zulässigkeit der Verarbeitung von Katzenfellen schon um 1500 eine hiervon abweichende Meinung zu bekunden; dies erhellt aus dem Bescheid auf ein Schreiben der Schweidnitzer Innung, der in dem zuerst berührten Falle auf Zunftehrlichkeit erkannte.

Zu solch unzulässiger Kürschnerarbeit gehörte natürlich auch das Abziehen des Felles eines gefallenen Pferdes, zu dem sich ein Friedberger Meister, allerdings auf Geheiß seiner Standesherrschaft hergegeben und damit die Geschäfte des für unehrlich angesehenen Schinders besorgt hatte. (Anm. 134.)

Ebenso begründete der nähere Verkehr mit Personen, die sich eines für unehrlich gehaltenen Gewerbes befleißigten, unter Umständen

den den Verlust der Zunftmitgliedschaft. Dies widerfuhr z. B. 1577 einem Löwenberger Kürschner, der den Scharfrichter mit abgezogenem Hute zu Gaste geladen, während die Sirehlener Kürschnerzunft für ihre Warenschau auf dem dortigen Jahrmart in Gesellschaft eines Gerichtsdieners, als des Sohnes eines Henkers, den Boykott auf auswärtigen Jahrmärkten über sich ergehen lassen mußte. Glimpflich kam ein Namslauer Kürschnergeselle, der ein Paar vom Nachrichten zugeschnittener Handschuhe verarbeitet hatte, davon, für dessen aus Fahrlässigkeit begangene Handlung die Breslauer Zunft eine Geld- oder Haftstrafe als genügend erachtete. Eine „leibliche und ziemliche“ Bestrafung empfahlen die Breslauer ebenfalls für die Unbedachtsamkeit eines Haynauer Kürschners, der daselbst aus über großem Durst einen Zug aus der Kanne eines Scharfrichters getan, ohne zuvor bei sonst gutem Leumund mit ihm in irgend welchen Beziehungen gestanden zu haben; auch hier lautete der Schiedspruch auf Verbleiben in der Zunft, weil das Delikt nicht vorsätzlich geschehen. (1597—98). Und schließlich wurden 1596 zu Breslau drei Kürschner mit Gefängnis bestraft, nachdem sie beim Nachrichten getanzt und Harje gespielt hatten; auf Bitten von einigen befreundeten Meistern jedoch entließ man sie wieder aus der Haft und überwies die Angelegenheit dem nächsten Quartal.

Nicht unerwähnt möge hier gleichfalls ein Saganer Meister bleiben, den man als einen in Wirtshäusern, Herbergen und auf Dörfern herummusizierenden Sackpfeifer nicht länger zum Innungs-genossen, der dadurch das Handwerk verächtlich mache, haben wollte. (Anm. 135.) Wenn einzelne Kürschnerzünfte der Provinz sogar soweit gingen, es als einen Schimpf für das Handwerk anzusehen, falls einer ihrer Meister etwa eine Stelle als Stadt- oder Ratsdiener annahm, weil er dann nach ihrer Anschauung Bütteldienste zu verrichten hatte, die sonst nur dem Stodmeister und andern „dergleichen unehrlichen Leuten“ oblagen, so erklärten demgegenüber die von Breslau, Schweidnitz und Prag eingeforderten Zunftgutachten diese Ansichten für übertrieben und einen solchen mit der Zunft nur noch im lockeren Zusammenhange stehenden Ratshilfsdiener für ehrlich. (Greiffenberg 1679, Landeshut 1600.) (Anm. 136.)

Zahllose Beispiele lassen sich ferner dafür anführen, daß die Ehe mit einer übelberüchtigten Frauensperson zur Ausstoßung des Meisters aus der Zunft führte. Nur die baldige Scheidung von der anrücklich Gewordenen konnte 1606 nach Breslauer Anschauungen dem Meister seine Zunftmitgliedschaft erhalten. Den anrücklich gewordenen Frauen wurden gemäß der fürlichen Moralbegriffen

ebenfalls solche zugerechnet, die sich vor ihrer Ehe einmal einen Fehltritt hatten zu Schulden kommen lassen, namentlich, wenn sie außerehelich konzipiert hatten, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Desfloration ein Gewaltakt zugrunde lag, bei sonst bestem Leumund der Betroffenen.

Sträubte man sich doch mit allen Kräften gegen die Möglichkeit einer Ausnahme von Bankerten als Meisterkinder in die Zunft, selbst wenn die Gutachten oberer Instanzen im einzelnen Fall verständlicher gestimmt waren. Daß natürlich auch die Heirat mit einer wegen Ehebruchs Geschiedenen dem bewerbenden Gesellen den Zugang zur Zunft verschloß, braucht nicht erst hinzugesügt zu werden. (Anm. 137.) Ob bei allen solchen Vorkommnissen der Ehemann ohne Wissen des beanstandeten Makels seiner Frau geblieben war oder nicht, machte nichts aus; jedenfalls sah das Zunftehrlichkeitsprinzip den Fall nicht als *per subsequens matrimonium* getilgt an und verlangte zum mindesten sofortiges Legen des Handwerks des durch seine Frau in Unehre gekommenen Meisters, mit gleichzeitigem Verbot des Dingsens von Lehrlingen und Gesellen und Sperrung des Jahrmarktshandels für diesen, bis eine endgültige Entscheidung der Oberinstanz darüber vorlag, „daß solches dem beklagten Meister oder dem Handwerk an ihrem ehrlichen guten Namen nicht verhänglich sei“. (1628.) Wie man gelegentlich nicht davon Abstand nahm, solchem Makel getreu dem alttestamentlichen Wort bis ins dritte und vierte Glied nachzuspüren, erhellt aus dem Beispiel eines Gubrauer Meisters, dem die Zunftlehre wegen angeblich illegitimer Herkunft seiner Braut aus der Gesellenzeit seines Schwiegervaters abgesprochen wurde.

Geradezu typisch hierfür sind die umfangreichen Prozeßakten des Breslauer Kürschners Maß Göbel, eines fünfzigjährigen Mannes, der bereits 17 Jahre ungeschmälert seinem Gewerbe nachgegangen war und nun in dritter Ehe ein Weib genommen, von der es erst nach ihrer Verheiratung rühbar ward, daß sie einst in früher Jugend einen sittlichen Fehltritt getan (1612), und die als Witwe eines Partiererers ebenfalls zum dritten Male in den Ehestand getreten war, trotzdem man schon ihrem zweiten Ehemanne von Seiten der Partiererzunft ihretwegen Schwierigkeiten in den Weg gelegt hatte. Dieser Meister wurde zunächst von der Kürschnerzunft veranlaßt, sogleich sein Handwerkschild abzunehmen und sich jeglichen Gefindes zu entäußern, indes ihm das Zunfthaus und die Innungsmitgliedschaft verjagt blieb. Der durch seine Erwerbslosigkeit mit seiner Familie schnell genug ins Elend Geratene wandte sich in

seiner Not bittflehend an Rat und Obrigkeit, worauf schließlich das eingeholte Gutachten des Leipziger Schöffensstuhls und demgemäß ein kaiserlicher Rezeß zugunsten der Zunftehrlichkeit Göbels entschied, in der Erkenntnis, daß ein derart verkemter Meister, der unter dem Zunftzwange seines Handwerks hinfort nicht einmal eigenhändig arbeiten durfte, entweder in die Reihe der Pflücker getrieben oder zum unselbständigen Lohnarbeiter herabgewürdigt wurde, falls er nicht das Handwerk gänzlich aufzugeben beschloß. Der kaiserliche Rezeß hatte sich bei dieser Entscheidung wohl hauptsächlich auf das vorher ergangene Urteil des Leipziger Schöffensstuhls gestützt, welches dahin lautete, daß das Ehrlichkeitsmoment der Frau, und damit auch die Zunftwürdigkeit Göbels, in ihrer zweimaligen Wiederverheiratung (per subsequens matrimonium) zu erblicken sei, nachdem ja auch ihr erster Gatte zunftehrlich bestattet worden war. Trotz dieser Richterprüche verharrte die Breslauer Zunft bei ihren starren Moralanschauungen, deren Standpunkt sie mit mehreren, nicht immer einwandfreien Argumenten folgendermaßen der kaiserlichen Entscheidung gegenüber zu begründen glaubte. Es handle sich, so führt sie aus, in der Mehrzahl solcher Fälle um bloße Geldheiraten, welche Befundungen einer materiellen Auffassung bei der Zunft für unehrenhaft gehalten wurden. Sodann erniedrige sich der Meister durch das Einlassen mit einer solchen Weibsperson selbst und sei ihr gleich zu achten. Ferner müsse die weitere Duldung des also Gemäßregelten als eine Tatsache hingestellt werden, die die Breslauer Zunft bei auswärtigen Kürschnern in Mißkredit zu bringen geeignet sei und zudem eine sittliche Gefahr für Zunft, Meister, Gesellen und Lehrlinge bedeute. Eine solche Toleranz könne nur zum Boykott der Zunft führen, woraus Spott, Hohn, Streit und Totschlag gemeinlich erwüchsen. Auch habe die Breslauer Zunft als schlesische Hauptzucht geradezu die Pflicht, in diesem Punkte andern mit gutem Beispiele voranzugehen, um mit lauterem Gewissen Rat nach altem Fug und Recht erteilen zu können, wenn sie darum angegangen werde. Weiterhin sei durch auch nur einmaliges Zulassen eines solchen Meisters ein Recht für alle andern Bewerber mit ähnlichen Voraussetzungen gegeben, die dann stets die gleiche Billigkeit für sich beanspruchen würden, sich über den anrühmigen Ruf ihrer Frau durch die verlockenden Aussichten einer ansehnlichen Mitgift hinwegsetzen zu dürfen. Zudem sei durch ein Entgegenkommen der Zunft in dieser Frage eine Ueberslutung mit derartigen zweifelhaften Elementen zu befürchten, während die Innung „doch wie ein Augapfel rein und unbesleckt sein solle“. Andererseits warf man ein, daß durch solche

Heiraten mit zweifelhaften Weibspersonen die armen Meisterstöchter ledig blieben und so das Nachsehen hätten — eine recht sadenscheinige Begründung, die doch bei Heiraten mit jeder Zunftfremden von selbst unbescholtenem Vorleben ebenso gut hätte geltend gemacht werden können. Schließlich würden Meistersöhne, Lehrlinge und Gesellen aus einer Zunft, die darüber freimütig hinwegsähe, Gefahr laufen, bei fremden Zechen für Bankerte zu gelten und dort fortgesetzt werden. Und zu guter Letzt brachte die Zunft zur Verteidigung ihres ablehnenden Standpunktes noch vor, daß ein solcher Emporkömmling mit materieller Lebensanschauung gewöhnlich Land und Leute in ihren althergebrachten Anschauungen verachte und somit dem Handwerk nur Verderben bringen könne.

Unverkennbar verrät sich in diesen weitschweifenden Ausführungen, deren Uebertreibung nicht zu bestreiten ist, eine Moralheuchelei, in der gleichfalls ein Symptom des bereits eingetretenen Verfalls der Breslauer Zunft zu erblicken ist. Noch deutlicher können wir diesen pharisäerhaften Dünkel der Breslauer an der Hand einiger die voreheliche Konzeption einer Meistersfrau behandelnder Gutachten der Hauptzeche auf die Eingaben der Innungen zu Neumarkt, Goldberg und Liegnitz feststellen. Ist es doch bezeichnend, daß in allen diesen Fällen die Breslauer Kürschnerzunft sich in scheinheiliger Selbstherrlichkeit erhaben über solche Vorkommnisse stellt, als ob sich dergleichen Dinge überhaupt noch nie bei ihr zugetragen hätten („was Gott gnädig verhüten wolle“), dann aber wiederum die Angelegenheit meist in vermittelndem Sinn so zu entscheiden pflegte, daß dem betreffenden Meister die Strafe des Zunftauschlusses erspart blieb, ihm jedoch für etliche Jahre jegliches Halten von Gesellen und Lehrlingen verwehrt sein sollte. Nicht allzu lange darauf erlitt freilich die Voreingenommenheit der Zunft das gleiche Mißgeschick einer vorzeitigen Konzeption der Gesellenbraut in ihrer eigenen Mitte (1689). Hier aber konnte sich die gleichsam in einem Glashause sitzende Innung nicht schnell genug herbeilassen, nicht nur die dem anrücklich Gewordenen dafür angelegte Geldstrafe von 50 Talern um die Hälfte herabzusetzen, sondern sogar noch von dem althergebrachten Verbot des Dingens von Gesinde auf etliche Zeit hinaus einmal auf Bitten des Inkulpaten abzuweichen, vermutlich um jedes Aufwirbeln von Staub aus der ihr höchst peinlichen Angelegenheit zu vermeiden.

Nichtsdestoweniger behauptete die Zunft, scheinbar unbeirrt ob dieses Vorfalles im eigenen Meisterkreise, zwei Jahre später in einem der Sommerfelder Innung erteilten Schiedspruch über einen ähnlichen Fall, in gleichem Sinne wie früher, „daß wir hier in

Breslau uns solcher unnützen Händel, welche nicht zu wünschen, wenig oder nichts annehmen, sondern wenn dergleichen ungleiche Dinge mit unsern Gesellen, außer des Meisters Hause, vorgehen, tragen wir solches unserer hochgebietenden Obrigkeit vor. Wir vor uns können ihm, wenn kein anders Verbrechen wider unsere Handwerksordnung mit unterläuft, weder nachschreiben, noch das Handwerk legen, viel weniger Injurien nachwerfen". Und ebenso konnte man nach gleicher Erfahrung in einem Gutachten für Dels 1691 nur auf die Entscheidung der Obrigkeit verweisen.

Alle diese das Zunftehrlichkeitsprinzip behandelnden Prozesse, bei denen eine Anmenge Papier und Tinte wie Zeit um Haarspaltereien sozusagen verschwendet wurden, deren Studium zu den unerquidlichsten, manche Symptome des damaligen Zunftniedergangs wie überhaupt erblicher Schwächen der Menschheit enthüllenden Dingen gehört, ließen doch im eigentlichen Sinne die Rechtsfrage offen, da von den buzendweise eingeforderten Gutachten aus Nah und Fern, die natürlich der Zunft ganz enorme Kosten verursachten, das eine für, das andere gegen den Beschuldigten sprach. Schließlich war man dann am Ende aller Instanzen genau so klug wie vorher, und außerdem war, bei der satzsam bekannnten Schwerfälligkeit eines alten Prozeßverlaufes der damaligen Zeit, inzwischen über dem Hinstreichen zweier Jahrzehnte beinahe eine neue Meistergeneration herangereift, sodaß über die ganze Angelegenheit bereits Gras gewachsen war, oder es hatte sich zur stillen Schadenfreude der Verschiedenen derweile bei einer Schwesterzunft, die am lautesten in das Horn moralischer Enttüstung geblasen hatte, ein ähnlicher Vorfall ereignet, dessen Sensation noch frisch genug für die liebe Mitwelt war. In der Regel fand dann der leidige Streit nicht eher seine vorläufige Schlichtung, bis meist die Obrigkeit durch eine Geldstrafe die störrische Zunft zum Einsehen zu bringen und damit die Rehabilitation des in Acht und Bann Getanen bei der Innung zu erzwingen suchte. Ob indes der Fall damit erledigt war, steht dahin, da für das uns attemmäßig überlieferte Material die Angelegenheit erschöpft ist. Wahrscheinlich dürfte wohl der also anrücklich Gewordene auch in der Folgezeit seiner ihm wieder rechtskräftig zugesprochenen Zunftmitgliedschaft auf Schritt und Tritt unter den Schikanen und der unverhohlenen Mißachtung seiner Gewerksgenossen zu leiden gehabt haben; er war und blieb eben nun einmal nach althergebrachten Anschauungen, wenn auch nicht de jure, ein zunftunehrlicher Mann. (Anm. 138.)

Hierher gehört ebenso jener Fall, den wir einem Strafverzeichnis des ältesten Rechnungsbuches der Breslauer Kürschnerzunft

entnehmen, wo ein Meister 1408 deswegen aus dem Register der Kürschner gestrichen wurde, weil er einer Jungfrau nicht „Ausrichtung“ getan, obwohl ihn der Rat an die Brüderschaft seines Handwerks gewiesen, und diese ihn dann mehrmals zu sich gefordert hatte, ohne daß er ihrem Geheiß nachzukommen für nötig befand. Es heißt da also:

„Briger hot man vsgeschrebin vmb das her der Bruderschaft nich gehorsam gewest. Also das In der Rat an uns weiste das her sulde vfrichtunge getan habin eyner Juncfrawen ouch beful wir ym das er is selbir mit ir gericht sulde habin vnd santen noch ym eyn mol adir dry er quam ny.“ —

Wir deuteten schon früher bei unsern Ausführungen über die Autorität des Zunftvorstandes an, daß solch wiederholter hartnäckiger Ungehorsam gegen ein ergangenes Gebot desselben in den frühesten Zeiten der Innung nicht minder zum Verlust der Mitgliedschaft führte. So ersehen wir gleich darauf in jenem Rechnungsbüchlein aus einem weiteren Vermerk, daß sogar etliche Meister in der Mitgliederliste gelöscht wurden, die einer mehrmaligen Ladung der Zunft auf Anordnung des Rates nicht gefolgt waren. Ein Jahr hernach wird abermals gebucht:

„Beybirsteyn hot man vsgeschrebin vmb dryerley sachin willin zum ersten das: das her kurssenweg zu Crocaw gekouft hot, die andir sache das Petir von Trawtenaw obir yn clagt das er weggezogen ist an seyn willen, die drytte sache das vnser mettebrudir obir in ouch geclagit habin.“

1410 wiederum ging ein Meister der Zunftmitgliedschaft verlustig, weil er sich der Gerichtsbarkeit seines Gewerks durch Klage vor den Ratmannen entzogen. Vor allem aber wurde in jenem Jahre der Meister Jeronimus von Kolbin aus der Zunft verwiesen, da er in der Brüderschaft und auf dem freien Markt sich durch maßlose Kritik und Hekerei als Zwietrachtstifter unter den Zunftgenossen betätigt, die Anweisungen des Rates an das Gewerk verächtlich gemacht („das sey wider Gott vnd recht“), wider die Zunft mit Ungehorsam gefrevelt und auch deren Gerichtsbarkeit bezweifelt hatte. Und etwas später, im Jahre 1468, wird uns a. a. O. ein Fall überliefert, wo zwei Meister wegen eines nicht näher bezeichneten Vergehens mit ihren Familien die Stadt verließen.

Daß man gelegentlich auch einmal eine mildere Rechtsprechung gegen Anbotmäßige walten ließ, erkennen wir bei einem Zunftangehörigen, der wegen seiner Gehorsamsverweigerung ein Jahr die Arbeit niederlegen sollte (1412).

Man darf sich im übrigen der recht auffälligen Häufung solcher sonst in den späteren Annalen der Breslauer Kürschnerzunft recht selten anzutreffender Beispiele eines Zunftauschusses in einem Jahrzehnt wider Gärung, das den berüchtigten Zustand der Breslauer Zünfte gegen ein übermächtiges Stadtpatriziat um der Mitbeteiligung am Stadttregiment willen einleitete (1418), keineswegs verwundern.

Wer außerdem durch anstößigen Lebenswandel öffentliches Mergernis erregte, pflegte natürlich ebenso aus der Zunft ausgestoßen zu werden. Oder es wurde ihm wenigstens diese Strafe im Wiederholungsfalle angedroht, wenn er z. B. „unehrliche Weiber gehauset und gehoset“ hatte (1476, Breslau); desgleichen verfuhr man bei der Erneuerung alter Zänkereien mit Worten oder Werken (1445).

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß unter der Herrschaft des Zunftzwangsprinzips der außerhalb einer genossenschaftlichen Vereinigung stehende Kürschner in eine üble Zwangslage geraten mußte, wie wir schon im Falle Göbel beobachten konnten. In der Regel blieb ihm, der nichts anders erlernt hatte, nur ein unstetes Pfluscherdasein übrig, währenddessen er sich nicht nur jeden Augenblick einer Strafhast zu vergewärtigen hatte, sondern sich auch gefallen lassen mußte, daß man ihm, wo man ihn aufgriff, die Ware aufriß und dem Rat als beschlagnahmt übergab. So konnte im Jahre 1545 der Breslauer Kürschner Paul Schwarz, der einige Jahre zuvor „aus Unvermögenheit aus der Zechen getreten“, inzwischen Pfluscher geworden und als solcher in Strafe genommen worden war, nicht umhin, sich bittflehend an die Zunft um Wiedererlangung der Mitgliedschaft zu wenden, worauf ihm einmal ausnahmsweise, unbeschadet der Statuten, wegen seiner Armut und kleinen Kinder die nochmalige Anfertigung eines Meisterstücks bei seinem Rücktritt in die Innung erlassen wurde. Gewöhnlich jedoch durfte ein aus der Zechen geschiedener Meister, der sich vordem etwas hatte zuschulden kommen lassen, erst dann wieder Aufnahme erhoffen, wenn er die Huld des Rates erworben, was wohl gewöhnlich durch klingende Münze in den Zeiten des Niedergangs der Zünfte nicht un schwer zu erreichen war.

Mit einem von der Zunftgemeinschaft ausgeschlossenen Meister sollte keiner seiner früheren Handwerksgenossen mehr Gemeinschaft haben, wie wir 1410 anlässlich der Streichung Caspar Swellers aus dem Zunftregister erfahren:

„Die Eldisten veczenz sponsbrucke vnd Hanns Tampman habin lossin lesin ydirman mit dem namen vnd habin gesagt welchir mit Caspar Sweller redit vnd der spreche czum ym, mir ist leid das ir

nicht vnser methebrudir seit, den sal man bessirn noch der Eldisten dirkentnis". —

Aus allen diesen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Zunftmitgliedschaft tritt uns der Zug eines ehrenfesten, Treu und Glauben mit Recht für sich erheischenden deutschen Meistertums entgegen, wenigstens soweit noch das 15. Jahrhundert hierfür in Frage kommt, wie man ihn heutzutage leider nur vereinzelt unter den Handwerkern findet. Machte doch auch das städtische Gemeinwesen den Zünften des Mittelalters einen ehrlichen Handwerksbetrieb zur Pflicht. Es war das Wesentlichste, was von dem städtischen Gewerbe verlangt ward, angesichts der Begünstigungen und des Schutzes, den ihm die Innung gewährte.

VI. Das Lehrlings- und Gesellenwesen.

In der ältesten auf uns gekommenen Breslauer Handwerksordnung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts findet sich der schon oben bei Besprechung des Befähigungsnachweises eingangs zitierte Satz:

„illi qui non docuerunt opus pellicicum non debent operari“.

(Anm. 139.) Er begründet die Pflicht einer fachkundigen Erlernung des Kürschnerhandwerks für den, der es hernach als selbständiger Meister gewerbsmäßig zu betreiben unternahm. Schon eine der frühesten Willküren der Breslauer Kürschner, aus dem Jahre 1404 ungefähr, ordnet an, daß ein solcher „Lehrknabe“, „Lehrjunge“ oder „Lehrnecht“, wie man im Laufe früherer Jahrhunderte die *L e h r l i n g e* gemeinlich hieß, nach seiner Aufnahme durch den Meister innerhalb einer anfangs vierwöchentlichen Probezeit den Ältesten oder der versammelten Zunft vorzuführen war, in deren Gegenwart dann der eigentliche Lehrvertrag, „das Gebinge“, abgeschlossen ward, wobei zu Breslau ein Lehrgeld von nicht unter 4 Mark Groschen festgesetzt zu werden pflegte. Zugleich mußte der Lehrmeister für ihn der Zunft mit $\frac{1}{2}$ Mark bürgen („geloben“), eine Summe, die beim Freispruch des Lehrlings in die Lade fiel, als ein Voranschuß auf das Recht eines nur halben Innungsbeitrags bei dessen späterer Einwerbung in die Breslauer Kürschnerzunft (Anm. 140). Diese Vergünstigung entsprang wohl dem Gedanken, sich tüchtig ausgebildete Kräfte für die Heimat zu sichern und den Zugang von jungen Leuten mit zweifelhaften Fertigkeiten möglichst einzuschränken, namentlich in einer Epoche, wo das Gesellenwesen noch kaum seine spätere Bedeutung hatte, und ebenso der Befähigungsnachweis beim Eintritt in die Zunft seine ersten Knospen zu treiben begann.

Mit einer weiteren Entwicklung letztgenannter Faktoren erübrigte sich diese Kautele von selbst; wir begegnen ihr daher nur bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in den Archivalien der Breslauer Zunft. Meister, die die Anmeldung ihres Lehrlings bei der Zunft unterließen und ohne deren Wissen einen solchen Jungen dingten, büßten entweder mit 1 Stein Wachs, eine Strafe, die auch den Lehrling mit 12 Pfund erfaßte, oder „mit dem dreifachen Geld vor den jungen“, gemäß einer Willkür von 1444. Die nach dieser Quelle noch auf 4 Wochen anberaumte Probezeit des Lehrlings wurde bald auf 14 Tage verkürzt (Anm. 141). Nach Schluß des eigentlichen Gedinges wurde der Lehrvertrag zu Protokoll im Zunftbuch vermerkt. (Anm. 142). Zu den Bedingungen der Aufnahme gehörte insbesondere der Nachweis ehelicher Geburt und Unbescholtenheit. In Bunzlau forderte man seit 1500 außerdem, daß der Lehrling „von guter deutscher Art und nicht wendischen Geschlechts“ sei, sowie nicht von Schäfern, Spielleuten oder „sonst untüchtigen“ Leuten abstamme. Lehrknaben „von guter deutscher Art“ verlangten ebenso die Kürschner zu Dels und Bernstadt 1609. Recht vorsichtig verfuhr die Patschtauer Zunft aufzunehmenden Lehrjungen gegenüber, indem sie das Herkunftszugnis durch ihren Zehschreiber prüfen ließ, wofür diesem eine Gebühr von 1 Groschen zustand; im übrigen sind eigentliche von der Zunftmatrikel unabhängige lose „Geburtsbriefe“ wahrscheinlich erst in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgetreten. Der Geburtsbrief verblieb dann später, wie es die regelmäßigen Seitenglossen der einzelnen Aufnahmeprotokolle vermerken, bis auf weiteres in der Lade; erst mit dem Freispruch des Lehrlings erhielt derselbe zugleich mit dem Lehrbrief auch den Geburtsbrief in zwei besonderen Abschriften, die ihm zur Legitimation auf der Wanderschaft bestimmt waren (Anm. 143). Der den Aufnahmeprotokollen fast regelmäßig hinzugefügte Freispruchvermerk enthält außer der kurzen Angabe, daß der Lehrjunge „richtig ausgelernt“, nur selten ein wirkliches Führungsattest, wonach der Meister ihm „gutt Zeugnis“ gab (Breslauer Lehrlingsregister, 1604) oder ihm bescheinigte, „das er sich gehalten, wie der Knaben brauch ist, doch nichts unerbares“. (a. a. O. 1608).

Ausführliches verlautete hierüber im Lehrbrief, für dessen Ausfertigung der Schreiber zu Breslau 1596 18 Groschen erhielt, falls der Lehrling das Pergament oder Büttenpapier hierzu selbst lieferte; wo nicht, waren für jenes 1½ Taler, für dieses 1 schwere Mark zu erliegen, von welchen Unkosten der Schreiber dann ein Drittel für sich einstrich.

Während 1546 zu Patschkau „das Gedinge“, wie in Breslau, 4 schwere Mark, in Voraussetzung einer allerdings nur zweijährigen Lehrzeit, betrug, zahlten Ohlauer und Kreuzburger Kürschnerlehrlinge 1563, bezw. 1551 im allgemeinen nur ein Lehrgeld von 3 Mark (Anm. 144). Zu Liegnitz war 1489 bei einer zweijährigen Lehrzeit eine entgeltliche, bei einer solchen von 4 Jahren eine unentgeltliche Lehre üblich. Das Entgelt für erstere machte 1550 bereits die verhältnismäßig hohe Summe von 14 Talern aus; doch sollten Söhne von armen oder verstorbenen Meistern des Handwerks nach Belieben, wenn nicht gar kein Gedinge erlegen, wie denn gleichfalls für Breslau, gemäß einer Willkür des Jahres 1597, lehrgeldfreie Meistersöhne festzustellen sind. Ein Unterbieten des Lehrgeldes zog für den schuldigen Meister eine Geldbuße um die Differenz des zu wenig Genommenen nach sich. In praxi herrschte bei der Breslauer Kürschnerzunft selbst bei einer sonst gleichen Lehrzeit von 2 Jahren schon im 16. Jahrhundert eine ganz willkürliche Bemessung des Unterrichtsgeldes, das in den Jahren 1541—64 bald 10 Gulden, bald 2 bis 15 Taler aufweist, während bei einer dreijährigen Lehrzeit 12 Taler, daneben 6 fl., ein anders Mal 5 kleine Mark genommen wurden, indes in der weit überwiegenden Anzahl von Aufnahmeprotokollen ein Lehrgeld überhaupt nicht genannt wird. Auch das 17. Jahrhundert kannte Lehrgelder von 12 bis 19 Taler.

Mit dem Lehrgeld nicht zu verwechseln ist die der Zunft zustehende *Einschreibeggebühr*, das „*Knabengeld*“, das zu Breslau seit 1551 24 Weißgroschen, wie auch etwas später zu Freystadt und Löwenberg, betrug, 1591 1 Mark 4 Gr. oder 1 Taler für die Lehrlingsaufnahme erforderte; 4 Groschen hiervon standen 1591 dem Schreiber für seine Bemühung zu. Das Motiv zur Einführung dieses Knabengeldes ist in den Abwehrmaßnahmen gegen eine drohende Ueberslutung der Zunft mit Lehrlingen zu suchen, wie es wenigstens bei der Löwenberger Zunft unverblümt 1558 ausgesprochen wird. Bei den Kürschnern zu Dels und Bernstadt war 1609 eine Einschreibeggebühr von 30 wgr. im Brauch; Liegnitz hatte 1550 eine solche von 2 Talern 20 gr., zu der je 2 Groschen für den Zunftschreiber und Zunftboten traten, 1648 von 3 Talern, wozu 6 gr. für den Schreiber, 3 gr. für den Boten kamen. Während nun allenthalben Meistersöhne von dieser Gebühr befreit blieben, galt dies zu Liegnitz nur für einheimische Söhne, indes die Kinder des zugezogenen Meisters, gegen dessen Einwerbung, wie wir schon oben dargetan hatten, eine gewisse Abneigung des Mittels unverkennbar war, den einheimischen Meisterskindern nicht gleich geachtet

werden sollten, man mußte sich denn mit ihnen darüber verglichen haben. Nach den Breslauer Kürschnerstatuten des Jahres 1596 hatte fortan der Lehrling, je nach der Dauer seiner Lehrzeit, bei einer solchen von 2 Jahren 3 Taler oder 3,12 Mark, bei 3 Jahren 2 Taler oder 2,8 Mark und bei 4-jähriger Ausbildungszeit 48 Groschen oder 1,16 Mark in die Zunftlade zu geben; seit 1690 waren nach gleicher Staffelung Aufnahmegebühren von 4,2 und 1,8 Taler üblich, und auch Meistersöhne entrichteten von nun an der Innung eine Einschreibengebühr von 24 Groschen (Anm. 145). Im 15. Jahrhundert, das eine solche besondere Zunftabgabe für Lehrlinge selbst noch nicht kannte, pflegte sich das Gewerk mit einer Lehrnabenbeisteuer von 2 Pfund Wachs zu begnügen, statt deren zu Patschkau ebenso 8 Groschen in die Zunftkasse fallen durften (Anm. 146). (Breslau 1399, Münsterberg und Dels 1477, Patschkau 1546). Doch führten schon 1499 die Statuten der Brieger Kürschner, die Kreuzburg 1551 übernahm, eine solche Lehrnabenabgabe von 1 Bierdung (= 12 gr.) ein, während man zu Breslau um jene Zeit anscheinend noch an der alten Gewohnheit des dem Lehrmeister obliegenden halben Innungsvorschusses festhielt, ehe man sich zur Einziehung eines besonderen „Knabengeldes“ entschloß. Die ursprüngliche Gebührenfreiheit des Meistersohnes darf uns nicht Wunder nehmen; entsprang sie doch dem ganz richtigen Gedanken, daß die spätere Erfüllung seiner sonstigen Pflichten der Innung gegenüber durch künftige Niederlassung in seiner Heimatstadt als Meister, gleich dem Beispiel des Vaters, ohnedies zu erwarten stand.

Vor Ablauf der ausbedungenen Lehrzeit durfte natürlich ein Freispruch des Lehrlings nicht erfolgen; der sich um diese Vorschrift nicht kümmernde Meister büßte zu Liegnitz seine Pflichtvergessenheit im 16. und 17. Jahrhundert mit 60 wgr. Meistersöhne konnten bei Erreichung ihres vollen 16. Lebensjahres ohne Umstände losgesprochen und hierbei nachträglich eingeschrieben werden, ein Brauch, der zu Breslau übrigens erst Mitte des 18. Jahrhunderts Eingang fand, während man ihn in andern schlesischen Städten schon im 16. Jahrhundert verfolgen kann. Ueberhaupt läßt sich eine besondere Protokollierung von Freisprüchen solcher Meistersöhne zu Breslau nicht vor 1596 feststellen. Was die anlässlich solcher Lossagungen von Lehrlingen später eingerissenen Mißbräuche anlangt, so mußte im 18. Jahrhundert zu Breslau und Liegnitz die bezeichnende Mahnung ergeben, daß der Lehrling beim Freispruch „ohne alle ärgerlichen und lächerlichen Zeremonien zu einem ehrlichen Gesellen auf- und angenommen“ werden sollte.

Wir hatten bei der vorhin besprochenen Staffelung des Lehrgeldes gesehen, daß dieses seit Ende des 16. Jahrhunderts in der Regel durch die Dauer der Lehrzeit bedingt war, die im Durchschnitt sich auf 2—4 Jahre erstreckte. Unter 2 Jahren durften im 16. Jahrhundert Lehrknaben, selbst Meistersöhne, zu Liegnitz nicht gedungen werden, bieweil man dort im 17. Jahrhundert ein Ausbildungszeitminimum von 3, zu Patschkau 1548 4 Jahren für angebracht hielt. Doch war sonst eines Meisters Sohn fremden Lehrjungen gegenüber überall im Vorteil: er brauchte in der Regel nur 1 Jahr zu lernen, ein Privileg, das zu Breslau erst 1685 in eine zweijährige Ausbildungszeit für lernende Meisterskinder umgeändert ward, „weilen in Betrachtung dessen solches nachmals dem Knaben an seiner Beförderung anderorts mehr schädlich, denn nützlich“, wie es in der Begründung dessen verlautete. (Anm. 147.) Gegen die später häufig zu beobachtende Verfallerscheinung der Ablösung eines Teils der Lehrzeit durch klingende Münze mußte zu Liegnitz bereits 1489 eine ausdrückliche Verwarnung ergehen:

„vnde sal sich awß den lere Joren nicht kewffen vnnnd welch meister sich an solchir unsern awssproch nicht keren, vnnnd welde sich seyne lere Jungen hirobir lossen abekeuffen ehewenn sie dy czwey Jore awßlernten denselbten meistere sollin wir wandiln vnnnd büssen nach vnserm erkenntnis“.

Da übrigens die Zahlung des Lehrgeldes erst nach Ablauf der Ausbildungszeit zu erfolgen pflegte, sollten dem Meister Bürgen als Sicherheit für dasselbe gestellt werden. Solchen Gelöbnissen um 1 Stein Wachs für einzelne Lehrlinge, um 1 fl. zugleich für 3 Lehrgeldzahlungen, begegnen wir im ältesten Rechnungsbüchlein mehrfach; fast stets sind es Meister des Handwerks, die einander sich für ihre Lehrjungen verbürgen. In den Zeiten der Türkentriege, als das häufige Entlaufen von Lehrknaben zu einer lästig empfundenen Ansitte ward, bildete sich ein weiteres Bürgendepositum als Sicherheitsleistung gegen das „Abtrünnigwerden“ von Lehrlingen aus. (Anm. 148.) Zu Breslau wurden demgemäß seit 1543 die Namen dieser zwei Bürgen für jeden Lehrknaben neben den Angaben des Lehrmeisters und der bestimmten Lehrjahre im Zunftbuch verzeichnet, unter Hinzufügung des Bürgendepositums von anfangs 5 Gulden, später 5 Talern. Seitdem aber namentlich im 17. Jahrhundert die Zahl derer, die dem Rufe der Werber in die Soldateska folgten, wo ihnen Freiheit und ungebundenes Leben nebst besserer Besoldung verlockend genug winkten, oder einzelner, die in eines Klosters stiller Beschaulichkeit Zuflucht vor den Stürmen der Welt

suchten, ständig zugenommen hatte, ging man in Unbetracht mangelnder Gewähr Fremder, die mit einer solch unsicheren Bürgenstellung in jener Epoche verknüpft war, dazu über, die Eltern oder Vormünder des Knaben zur Niederlegung einer bestimmten Summe Geldes bei der Zunft zu veranlassen. So wird zuerst bei dem Breslauer Kürschnerlehrling Christian Tischler, von Greiffenberg, den 1. August 1689 zu Protokoll vermerkt: „Auf obgedachtes Bürgengeld sind 10 Tal. Schles. in deposito bei der Zeche eingelegt worden, welche bei Ausgang der Lehrzeit, wenn sich der Knabe wohl verhalten und seine Zeit völlig ausgestanden, wieder den Einlegern solle ausgehändigt werden“. Andernfalls versiel das Bürgengeld der Zunftlade, wie wir es schon drei Jahre später an dem Beispiel eines Lehrlings erkennen, der „zweimal nach gröblich verübtem Anflug ausgetreten“ war. (Anm.149.) Anstatt der erforderlichen Geldsumme konnte übrigens ausnahmsweise einmal bei Armut der Bürgen ein gleichwertiger Gegenstand (silberner Gürtel, 1696) dargereicht werden. Bis zum Jahre 1712 wurde diese Pfandeinlage gewöhnlich beim Ausgang der Lehrzeit voll zurückerstattet („restituiert“); dann jedoch, seit Quartal Fastnacht 1713, sollte die Hälfte des Bürgendepositums „zur Vermehrung“ der Zunftsteinkünfte mit herangezogen werden und der Lade verbleiben, wie man bei Siegfried Mittelmann als erstem Fall dieser Art liest: „auf obgedachtes Bürgengeld sind 10 Taler Schl. in deposito gelegt worden, wovon ihn beim Ausgang der Lehrzeit, wenn der Knabe sich wohl verhalten, die Hälfte mit 5 Talern restituiert wird“. Dies Depositum wurde gemäß einer Willkür des Jahres 1692 Meistersöhnen nicht abverlangt, wie solches schon 1578 bei einem Meistersohn festzustellen ist; doch kommen zuweilen Bürgenschaften für solche Meistersöhne vor, die nach des Vaters Tode ihr Handwerk bei einem fremden Meister erlernten. Daß gelegentlich selbst für Söhne Breslauer Bürger ein den üblichen Betrag übersteigendes Bürgengeld entrichtet wurde, sehen wir 1697 an dem Breslauer Kürschnerlehrling Gottfried Rbediger, bei dem es 19 Taler, und an einem andern Lehrjungen, bei dem es 23—27 Taler betrug, während für die Wiederaufnahme eines bereits zum vierten Male „aufgestandenen“ Lehrknaben 1667 sogar die beträchtliche Summe von 200 Talern als Sicherheitspfand für notwendig erachtet ward, um „für allen ferneren beweislichen Schaden“ des Lehrmeisters zu haften. Mitunter beobachten wir dagegen eine Ermäßigung der Garantiesumme, wie z. B. in einem Falle, wo auf Bitten der Mutter 4 Rtl. zur Verpflegung des Lehrjungen herausgegeben wurden.

Die allgemeine Sittenverwilderung nach dem dreißigjährigen

Kriege machte, wie vorhin erwähnt, das Entlaufen der Lehrlinge aus der Werkstatt zu einer nicht selten festzustellenden Erscheinung, die wir jedoch schon im 15. Jahrhundert antreffen. In der Regel kehrte der mit keinen oder doch nur geringen Mitteln ausgerüstete Flüchtling binnen kurzer Zeit von selbst wieder reumütig zurück, falls er nicht inzwischen seine nicht allzu ferne Heimat erreicht oder etwa Kriegsdienste angenommen hatte. Doch manchmal lockte es ihn in Bälde abermals in die Weite, und wir hörten eben von einem Breslauer Lehrling, der nach viermaligem Entweichen immer wieder dahin gelangte, woher er gekommen war, freilich nicht gerade immer zu seinem bisherigen Lehrmeister, der seiner gern entraten mochte, und erst „auf bewegliches Bitten“ der gutgläubigen Bürgen. Im allgemeinen fand ja das Entlaufen eines Lehrlings, namentlich in späterer Zeit recht milde Beurteilung und weitherziges Verständnis; meist wurde der von seinen Verwandten unter Bemühung der Bürgen zurückgeführte Flüchtling auf deren Vermittlung hin sogar unter Anrechnung der bislang „ausgestandenen“ Lehrzeit zum Auslernen wieder aufgenommen. Beim Freispruch sollten ihm seine früheren Lehrmonate „passieren“, sofern er sich „ehrlieh verhalten“ und den Rest der verbleibenden Ausbildungszeit „richtig ausstehen“ würde. (Anm. 150.) In gleichem Sinne sprachen sich die Patzschauer Statuten von 1546 aus, besage deren der sich mit seinem Lehrmeister wegen der Lehrjahre vertragende zurückgekehrte Lehrknabe wieder von jenem in Gnaden aufgenommen werden durfte. Freilich sollten die Eltern des Lehrlings diesen nicht abspenstig machen, sondern sich den Weisungen des „Zechmeisters“ und der Zunft fügen. Zu Ohlau war dem mutwillig entlaufenen Lehrling eine Rückkehrfrist von nur einem Vierteljahr gesetzt, über welche hinaus das Lehrgeld, bei Verlust des Handwerks für den Abtrünnigen, zu gleichen Teilen der Zunft und dem Lehrmeister verfiel. (1563.) Hatte er sich jedoch heimlich davongemacht, ohne seinen Verpflichtungen an Lehr- und Zechgeld zu genügen, so erging an die Zunft seines ermittelten Aufenthaltsortes ein Sendschreiben mit der Bitte, ihm den Lehrbrief nicht eher ausfertigen zu wollen, bis er sich mit dem bisherigen Handwerk verglichen. (Breslau-Kolmar 1642, — Kolberg 1650).

Strenger verfuhr man 1563 zu Freystadt gegen einen „ohne redliche Ursache“ entlaufenen Lehrknaben, der nach seiner Rückkehr von vorn anfangen und dem geschädigten Meister 12 gr. Buße erlegen mußte.

Brach dagegen der Meister den Lehrvertrag, so hatte er nicht nur keinen Anspruch auf das Lehrgeld mehr, sondern der Lehrling

konnte sofort ungehindert bei einem andern Meister das Handwerk weiter erlernen. Wenn nun der Lehrvertrag aus irgend welchem Grunde vor der Zeit aufgelöst war, so durfte der Meister nichtsdestoweniger keinen neuen Lehrknaben annehmen, bevor nicht die Frist des ursprünglichen Lehrverhältnisses verstrichen war. Auf diese Weise wurde dem Heimkehrenden innerhalb der laufenden vorgesehenen Vertragszeit die Möglichkeit geboten, in seine alte Lehrstelle wieder unverwehrt einzutreten, die er sonst mit einem zweiten Auszubildungsgenossen nicht hätte teilen dürfen. War doch die Zahl der Lehrlinge, die einem jeden Meister zustand, von vornherein eine begrenzte. Nur 1 Lehrlingen zur Zeit konnte er dinge, eine Maßregel, die nicht nur die wirkliche Erlernung des Handwerks verbürgen sollte, indem sich natürlich der Meister mit einem Jungen mehr beschäftigte, sondern auch zugleich den Sinn hatte, den späteren Wettbewerb nicht zu stark anwachsen zu lassen. Zu Breslau waren in den Jahren 1590—98 vorübergehend 2 Lehrlinge für jeden Meister zulässig; es wurde damit der damals gerade eingerissenen Unsitte eines Lehrlingsprivilegs zugunsten einiger weniger Meister, unter denen sich, wie wir an anderer Stelle noch sehen werden, selbst Meisterswitwen mehrerer Lehrlinge erfreuten, endgültig ein Ziel gesetzt und zugleich für eine individuelle und sorgsame Ausbildung jedes einzelnen Lehrlings für sich Sorge getragen, „weil der Meister eine ziemliche Anzahl, damit ein Jeder einen mit desto besserer Gelegenheit überkommen than. (Anm. 151.) Oder nach einer ähnlichen Begründung der Liegnitzer Kürschnerzunft, aus dem 18. Jahrhundert: „weil wegen des notwendig getheilten Fleißes des Lehrmeisters an vollkommener Erlernung der eine so nicht beide in Gefahr gesetzt und hierdurch zum Nachteil des Publici untauglich Subjecta erwachsen möchten.“ — Nach einer Breslauer Willkür von 1598 konnte hierbei ein unentgeltlich in die Lehre aufgenommenener Meistersohn ausnahmsweise als zweiter zugleich mit dem fremden Lehrling unterwiesen werden; selbst bei Söhnen verstorbener Meister pflegte man diese Gewohnheit zu beobachten. Ferner war es zu Liegnitz 1550 dem Meister erlaubt, im letzten Quartal des ablaufenden Lehrvertrags noch vor dem Freispruch des Auslernenden bereits einen neuen Lehrknaben zu dinge. Der Sorge für eine gewissenhafte Ausbildung der Lehrlinge entsprach es schließlich, wenn ein Meister, der wegen Arbeitsmangels seinen Lehrling pflichtgemäß zu beschäftigen nicht in der Lage war, verbunden sein sollte, den Unbeschäftigten einem Mitgenossen, dem ein solcher Lehrling fehlte, zu völligem Auslernen mit Einwilligung des Mittels abzutreten.

Am Schluß dieser Ausführungen über das Lehrlingswesen wäre noch kurz auf eine zu Breslau im Jahre 1591 gemäß dem Gebote der feiertäglichen Arbeitsruhe ergangene Zunftverordnung wider den Mißbrauch von Lehrlingen zum sonntäglichen Hasensellkauf in den Bürgerhäusern hinzuweisen.

Nur Spärliches ist aus den ältesten Zeiten der schlesischen Kürschnerinnungen über das Gesellenwesen auf uns gekommen. Wir dürfen auf Grund einzelner Bestimmungen mancher Lehrverträge annehmen, daß bei dem damaligen Mangel an Arbeitskräften der „Korsenknecht“, falls er nach vollendeter Lehrzeit als Geselle weiter zu arbeiten sich entschloß, sofern er sich nicht alsbald zum selbständigen Betriebe des Handwerks als Meister niederließ, gewöhnlich seinem früheren Lehrmeister vor jedem andern Arbeitgeber den Vorzug gab. Die Zahl der Gesellen konnte demnach keine allzu große bei den einzelnen Meistern sein. Daß dann das alte patriarchalische Verhältnis der Lehrzeit auch weiterhin seine Geltung behaupten mochte, verrät z. B. ein uns im ältesten Rechnungsbüchlein der Breslauer Kürschner aus dem Jahre 1458 überlieferter Hinterlegungsvertrag zwischen einem wohl schon dem Gesellenstande angehörigen Lehrling und seinem Meister, wie folgt:

„Anno dm. M^oCCCCLVIII Jore ist vor dy elsten komen nemelich Feczencz beheme vn. Paul hayn dy dasselbe Jor elsten worn lorencz der bey peter Spremberg gelernt hot vnd hot vor den selben Eldisten spremerg eyn geleyt XXVI golden daz her dy em halden sulde bis czu seyner Zukunft vn sulde der dy weyle gebruchen were is sich das her von todis wen abginge so solde peter Spremberg dyselben XXVI golden den eldisten geben das sy das sulden anwenden armen leuten ader wo sy dirzenten das seyner sele zu troste queme vn man sulde seyner swester noch seyner swoger keyns nicht gebin das ist seyn abscheid gewest.“

Mit scharferer Absonderung eines eigentlichen Gesellenstandes von den Lehrlingen scheint sich allmählich der Brauch des Wanderns in die Fremde bei den Gesellen eingebürgert zu haben, ohne daß freilich zunächst dessen Dauer einer bestimmten Regelung unterlag. Eine ausdrückliche Verpflichtung zum Wandern mit Normierung der vorschriftsmäßigen Wanderzeit begegnet in Schlesien für die Kürschnergesellen wenigstens verhältnismäßig spät, jedenfalls nicht vor Mitte des 16. Jahrhunderts. Sie sah bei den Zünften zu Bunzlau, Oels und Bernstadt, sowie zu Schwiebus noch 1670, nur 2, bei allen übrigen bis Ende des 16. Jahrhunderts 3 Jahre vor. Das

früheste Dokument über die Wanderzeit der Breslauer Kürschner-
gesellen ist merkwürdigerweise erst eine Bestimmung über die drei-
jährige Dauer derselben für dortige Meistersöhne, aus dem Jahre
1590, während zunächst über die Wanderjahre fremder Gesellen nichts
verlautet, und der erste Hinweis auf solche gleich von einer Erhöhung
auf 10 Jahre spricht. (1596.) Indes wissen wir von den Statuten
der benachbarten Ohlauer Zunftgenossen, die ja ihre Satzungen von
Breslau einholten, daß daselbst für fremde Gesellen wie für Meisters-
söhne eine dreijährige Wanderschaft obligatorisch war. (1590). Die
gleiche Frist war 1550 zu Liegnitz für fremde und zunftverschwägte
Gesellen verbindlich, während die Meistersöhne damals noch nicht
auszuwandern pflegten; doch finden wir etwa hundert Jahre später
daselbst schon eine sechsjährige Wanderschaft für diese, bei einer Aus-
dehnung auf nunmehr 8 Jahre für alle andern Gesellen. Schweidnitz
kannte am Anfange des 17. Jahrhunderts eine sechsjährige Wander-
schaft für Kürschnergesellen, die bei Meistersöhnen und -eidamen um
die Hälfte ermäßigt war; die Dels-Bernstadter Kürschnerprivilegien
von 1674 wiederum erheischten im allgemeinen eine solche von 5
Jahren. Eine Kürzung der vorgeschriebenen Wanderjahre konnte
bei Vorliegen triftiger Gründe, wie Kriegswirren, Seuchen, Krank-
heit oder sonstigem Unvermögen des Gesellen nur durch eine gleich-
zeitige Heimarbeit um das Äquivalent der ermangelnden Wander-
zeit wettgemacht werden. So heißt es beispielsweise in der Be-
stimmung über das Wandern der Ohlauer Meistersöhne: „es wehre
den Dz Er seine gesundheit nicht vollkumblich liett, das er
nicht aufstehn köndte“. Ein weiterer Dispens von der festgesetzten
Wanderzeit war bei Meistersöhnen im Falle des Todes des Vaters
üblich, indem dann der Sohn zum Beistande der Mutter in der Fort-
restliche Wanderfrist in der Heimat zu Ende führen durfte.
Sonst aber mußte ein Geselle, der zu kurze Zeit gewandert war,
sich eine Abweisung bei der Anmeldung zu seinem Mutjahr ge-
fallen lassen; es blieb ihm dann nichts anders übrig, als die fehlende
Zeit entweder durch weiteres Auswandern zu erfüllen, oder sie
wenigstens daheim abzarbeiten.

Wenn nun, wie zu Liegnitz, noch um die Mitte
des 16. Jahrhunderts, bislang der Meistersohn von einer
Verpflichtung des Auswanderns entbunden gewesen war, so erwies
sich für die Folgezeit dies Privileg denn doch zu rückständig; es sollte
hinfort einem solchen, statt daß er ständig zu Hause hockte und in
dem alten ausgetretenen Gleise seiner Väter wandelte, durch das
Wandern Gelegenheit gegeben werden, sich in der weiten Welt

jenseits seines Pfahlbürgertums umzuschauen, „damit er seine mannhaften Jahre erreicht und was gelernt hat“ und „um was redliches zu lernen und zu versuchen“. (Anm. 152). Und daß man von nun an nicht gesonnen war, eine Ausnahme von dieser neuen Bestimmung obwalten zu lassen, beweist die vergebliche Bitte eines Breslauer Meisters für seinen Sohn um Dispens von der Wanderschaft, „damit er vermög der alten Ordnung ins Mittel komme“. Die 6 Wanderjahre, welche man seit 1596, bei einer 10jährigen Wanderschaft für alle übrigen Gesellen, von Meistersöhnen der Breslauer Kürschnerzunft forderte, blieben auch ihm nicht erspart. (Anm. 153).

Bei dem unbestreitbaren Vorteil, der in der Einrichtung der Gesellenwanderschaft durch allgemeine Verbreitung gewerblicher Kenntnisse, die Anknüpfung von Verbindungen, die Ableitung aus drohender lokaler Stagnation weltentrückter Zunftverschlossenheit zu erblicken ist, bildete sich freilich auch hier im Zeitalter des Zunftniederganges der uns schon bei andern Gelegenheiten aufstoßende Mißbrauch heraus, daß die Selbstsucht der Meister die erhöhte Zahl vorgeschriebener Wanderjahre zur Abhaltung unerwünschter Konkurrenten benutzte. Sprach es doch die Breslauer Statuten von 1596 unverblümt aus, daß man mit Maßregeln wie der Verlängerung von Wander- und Nutzzeit, gleich anderen Erschwerungen zum Zunftzugang, nur dem ungemessenen Andrang zum Handwerk steuern wollte. Wir sind uns schon oben darüber klar geworden, daß diese rigorosen Versuche ebenso zwecklos wie verfehlt waren. — Die Praxis zeigt uns, daß die Auswanderung der Gesellen sich zwar, wie namentlich bei Meistersöhnen, meist, aber durchaus nicht immer, sofort dem Freispruch anschloß; es konnten unter Umständen, die zum Teil manchmal in der Armut der Gesellen begründet waren oder andern nicht bekannten Beweggründen entspringen, ein bis zwei Jahre verstreichen, ehe der Geselle seinen Ranzen zum Auszuge in die Fremde schnürte. Kriegsdienstzeit wurde bei der Zahl pflichtmäßiger Wanderjahre in der Regel nicht mit in Anrechnung gebracht, weil während dieser Zeit der Nichtausübung jeder handwerksmäßigen Tätigkeit ein Geselle „bei nachbleibender Übung seines Handwerks darum mehr zurück lernet als zunimmt“ (Breslau, 1733).

Als Organ der Wanderschaft diente die Herberge, wo der Geselle, der sich durch Aussagen der Handwerksgrüße als solcher auswies, bis zum Antritt einer Arbeitsstelle oder zur Weiterreise auf Kosten der Gesellenbrüderschaft freigehalten ward. Schon die Satzungen der Breslauer Kürschnergeseilschaft von 1492 besagen, daß die Gesellen eine eigene Herberge haben sollen, in der sich

ein jeder bei seiner Ankunft in Breslau aufzuhalten hat, solange, bis er in eines Meisters Werkstatt eingewiesen wird. (Anm. 154). Eine spätere Auslegung dieser Bestimmung, von 1602, begrenzte den Herbergsaufenthalt auf die Dauer von 1—4 Tagen. Der Wirt soll ihm, heißt es dann weiter, eine Mahlzeit um einen Breslauer Groschen verabsolgen, „vnd ap derselbige geselle nicht ezerunge hette, so soll Im der wirth ane der gesellen geheysse nicht mehr gebin denne czwey mole auff die gesellen“. Diese zwei Mahlzeiten für den Gesellen, der mangels sofortiger Arbeitsmöglichkeit und damit verbundenen Lebensunterhalts Anrecht auf eine Zwischenverpflegung zu Lasten der Gesellenkasse hatte, wofür er einem Altgesellen die Rückzahlung des in der Form eines Darlehens Gewährten geloben mußte, sowie ihm wieder Arbeitsverdienst zusloß, waren ebenfalls noch 1602 in Brauch; für die Bewirtung bei der Einkehr waren nunmehr 2 Groschen zu entrichten. Ein Bett hatte der Herbergswirt, der „Herr Vater“, den Gesellen bereit zu halten, während die Gestellung des zweiten der Gesellenbrüderschaft oblag. Der mit dem Herbergsvater speisende Geselle war zur Benutzung der ihm dajelbst zur Verfügung stehenden Schlafstelle verpflichtet, falls er nicht etwa inzwischen schon Arbeit im Hause eines Meisters erhalten hatte.

Die gebotene Beschränkung des Herbergsaufenthalts auf nur wenige Tage scheint aber, wie überhaupt die Verpflichtung der Gesellen, sich einzig und allein ihrer Herberge als Unterkunft bis zu erfolgter Arbeitseinweisung zu bedienen, rasch genug von jenen unbeachtet gelassen worden zu sein. Mußte doch eine Breslauer Willkür von 1634 die Gesellen daran erinnern, nicht länger als nötig auf der Herberge zu bleiben. Freilich ohne rechten Erfolg für die Zukunft. Das läßt wenigstens eine neue Bestimmung des Jahres 1700 erkennen, die anlässlich der Klagen, daß die auf der Wanderschaft nach Breslau kommenden Gesellen sich anderswo als in der ordentlichen Herberge aufzuhalten pflegten, auch dort eine geraume Zeit untätig verblieben, wodurch viel Uebels bei ihnen entstanden, dahin erging, daß sich hinfort kein Geselle außerhalb der ordentlichen Herberge aufzuhalten habe, auch nicht dajelbst über 14 Tage feiern, sondern im Falle der Arbeitslosigkeit weiter wandern sollte. Nur wenn er sich beim Vorliegen triftiger Gründe, wie etwa bei erhöhter Arbeitsnachfrage und starkem Zudrang, abgesehen von Fällen einer Erkrankung, nicht nach diesen Anordnungen richten zu können meinte, konnte er sich beim Oberältesten ferneren Urlaub erwirken.

An den Quartalsterminen durften sich die Gesellen beim Herbergsvater „um ein ziemlich Geld nachdem der Weize auff oder

Anno 1602 †

Ein Verell Jung Und Alte

habt zuecht.

Das er die artickell Wohlbeachtet

Die geben sein von einem Flecken Platz
Zuo Nuz und From der gemeinen Stadt
So Werden auch die Bescheiden Herrn
Zuechtig und Friedlich Miteinander Leiben
Und Wirdt Mancher sein Recht erhalten,
Das ihm doch Besvorn Ist zuerzuehen.

Zu Seite 80 „Gesellenwesen“.

(Übertragung umseitig).

Anno 1602

Ein Geselle jung und alt habe Acht,
Dass er die Artikel wohl betracht'
Die gegeben sind von einem ehrbaren Rat,
Zu Nutz und Frommen der ganzen Stadt.
Dann werden auch die Gesellen eben
Züchtig und friedlich mit einander leben
Und mancher wird sein Geld behalten,
Das ihm doch schwer fällt zu erarbeiten.

abschleckt“ verzapfen lassen. Das im Keller aufbewahrte Bier sollte hierbei durch eigens dazu verordnete Handwerksgenossen abgefüllt werden. An des „Herrn Vaters“ Schenktagen hatten sich die Gesellen nicht draußen an der Herbergstür aufzuhalten, sondern drinnen zu zechen. Dort sollten sie friedlich austrinken und dann fortgehen und die Altgesellen in Ruhe ihr Bier trinken lassen. Wollte sich einer am Zechgelage nicht beteiligen, so hatte er sich zu entfernen und die andern nicht weiter zu behelligen. Friedensstörer beim Zechgelage kamen in den Stock, wie natürlich auch ungebührliches Betragen gegen den Herbergsvater oder eine Person seines Hausgesindes Bestrafung nach sich zog. (Anm. 155.)

Den Archivalien der Breslauer Kürschnerzunft ist noch zu entnehmen, daß im Jahre 1609 die Meister zu einem neuen Herbergsschilde 6 Taler, 1755 die Altgesellen zu dessen Renovation den gleichen Betrag spendeten, während 1761 zur Wiederherstellung des Brüberbettes auf der Herberge 8 Taler benötigt wurden.

Zu Frankenstein scheint nach einem Sendschreiben an die Breslauer Zunftgenossen um deren Gesellenartikel erst 1579 eine Herberge für die „Gesellschaft“ errichtet worden zu sein, während die Herberge der Neumarkter Kürschnergesellen vor 1608 zum ersten Male erwähnt wird.

Gemäß dem Charakter der Gesellenbrüderschaft als Institut für Regelung des *Arbeitsnachweises* oblag dieser die Sorge für die Unterbringung des zugewanderten Gesellen, der, wie wir sahen, in der Herberge als Zentrum der Gesellenschaft ein vorläufiges Obdach gefunden, bis es den „Amschauern“ gelang, ihm eine Arbeitsstelle in einer „leeren“ Werkstatt zu verschaffen. Bei diesem „Amschauen“ der Gesellen waren nach der frühesten Gesellenbrüderschaftsordnung von 1492 in erster Linie die Werkstätten der Ältesten zu berücksichtigen; erst wenn deren Werkstatt besetzt war, kamen andre Meister an die Reihe, deren Folge gemäß dem Zunftmitgliedschaftsalter verlief. Der an einem Sonn- oder Montage in Breslau einwandernde Geselle sollte zum Zwecke seiner Arbeitseinweisung möglichst am selben Tage seiner Ankunft sich setzen lassen, wenn anders er sich nicht einer Buße von $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs aussetzen wollte. Der seinem Handwerksgenossen „umb Arbeit wartende“ Altgeselle durfte bei gleicher Strafe über 2 Stunden unter seinem Vorhaben nicht ausbleiben.

Die späteren Gesellenartikel von 1602 verordneten dann zur Entlastung dieses einen Amschaugesellen deren 2 mit je achttägiger Arbeitsnachweisverpflichtung, denen nunmehr zwei sich dementsprechend ablösende Amschaumeister zur Kontrolle übergeordnet wur-

den, und bei denen der umschauende Altgeselle anzufragen hatte, in welcher Werkstatt die Einstellung des arbeitsbedürftigen Gesellen erfolgen sollte, damit hinfort vom „Ältesten bis Jüngsten“ ordentlich „geschaut“ und jeglicher Unterschleif vermieden wurde. Bevorzugt bei der Umschau wurde vor allem im Sinne des Zunftgedankens der Meister, der keinen Gesellen hatte, um so allen Innungsgeossen möglichst gleiche Existenz zu gewährleisten (Anm. 156). Der entgegen seiner Pflicht handelnde Umschaumeister büßte der Zunft mit einem Viertelbier, während der stillschweigend in den Unterschleif einwilligende, zu unbilligem Vorteil über andere bedachte Mitmeister „mit dem Gehorsam“ bestraft zu werden pflegte.

Wegen eine Umschau in der Vollmacht nur eines Altgesellen ohne jegliche Kontrolle seines Tuns und Lassens scheinen sich übrigens von jeher Bedenken erhoben zu haben; erging doch zu Breslau 1587 bewegliche Klage der Meister bei den Ältesten über den leidigen Unterschleif beim Umschauen. Man erließ daher am Quartal Michaelis desselben Jahres eine besondere provisorische Umschauordnung des Inhalts, daß hinfort die 5 Altknechte samt dem Schreiber und dem „Viertelnknecht“ jedesmal einer nach dem andern von einer Auflage zur nächsten vierzehntäglich umschauhen sollten, wobei am Quartalsbeginn regelmäßig der oberste Altknecht wieder aufs neue den Anfang machte. Während einer Auflage hatte der bereits mit dem Tischamt zugleich belastete Altgeselle, an dem gerade die Reihe in der Umschau war, zwecks Vermeidung einer Kollision beider Ämter zu seiner Stellvertretung in der Umschau einen andern Gesellen zu verordnen, „damit die Stelle, wie bräuchlich, nicht unbesezt sei“, oder umgekehrt, falls ihm das Umschauamt besser behagte, einen Stellvertreter am Altknechtetisch (Anm. 157). Ferner sollte besage dieser Umschauordnung Meistern, die keine Gesellen hatten und sich deshalb an einen Altknecht wandten oder durch einen andern Gesellen um Zuweisung eines solchen ansprechen ließen, bei gleichzeitiger Nachfrage mehrerer Innungsgeossen in der Weise Genüge geleistet werden, daß der Reihe der hintereinander gemeldeten Ansprüche nach mit der Einstellung ankommender Gesellen verfahren wurde. Erst bei Ermangelung jeglichen Anforderns durfte der umschauende Geselle den Arbeit suchenden Genossen nach Belieben unterbringen. Eines Meisters Sohn oder Bruder war natürlich ohne weiteres die Arbeit bei seinem Familienangehörigen zugelassen. Nach einer 1605 ergangenen Weisung sollten Meister, die einen Gesellen benötigten, sich bald auf der Herberge melden; doch mußte wegen des noch an anderer Stelle zu behandelnden Verbots des Aufstehens der Gesellen

von der Arbeit innerhalb der Woche der einen Gesellen heißende Meister sich mit der verlangten Umschau bis zum Sonntag gedulden. (1576.) —

Nichtsdestoweniger wollten die Beschwerden der Meister über Unregelmäßigkeiten bei der Umschau von Gesellen nicht verstummen. Führte doch der alte Konflikt zwischen Anschauungen und Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem offenen Bruch mit der Gesellenschaft, die wegen der Frage einer Umschau der Reihe der Meister nach in leere Werkstätten, gemäß den bisherigen Verordnungen, 1659 in den Ausstand trat; hinfort mochten sich die Gesellen lieber in einer Werkstatt einschauen lassen, wo ihnen der meiste Verdienst winkte. Man kann sich ihrer Ansicht nur anschließen: zweifellos verminderte sich der technische Nutzen des Wanderns sehr dadurch, daß der Gesell nicht beim besten Meister, sondern bei demjenigen, an dem zufällig die Reihe war, eintreten durfte. Trotz alledem siegte der Standpunkt der Meister, wie es die neu beurkundeten Statuten des gleichen Jahres erklärten. Wie zuvor durfte es hiernach in keines Gesellen Belieben gestellt werden, sich in die eine oder die andere Werkstatt einschauen zu lassen, sondern jeder Geselle, mochte er fremd zugewandert sein oder bereits in Breslau eine Zeitlang gearbeitet haben, mußte nach altem Brauch vom ältesten bis jüngsten Meister, der Reihe nach durchgehend, besonders bei dem, der längere Zeit der Gesellen ledig, in eine leere Werkstatt „eingeschaut“ werden, und zwar von den dazu verordneten Umschaumeistern und Umschaugesellen, wie bisher üblich gewesen. Ueberhaupt hatte ein Meister, dem alten demokratischen Gedanken gleichen Arbeitsverdienstes für alle Zunftgenossen entsprechend, nicht eher Anspruch auf einen zweiten Gesellen, bis die andern Meister zuvor mit je einem Gesellen versehen waren, wobei nochmals die Reihe durchgegangen werden sollte, damit nicht etwa versehentlich ein Meister 3 Gesellen beschäftigte, ehe alle andern mit zwei solchen Gehilfen bedacht waren. Schlug ein Meister den zweiten Gesellen aus, so folgte in der Einweisung der zunächst Begehrende im Turnus. (Anm. 158).

„Stückwerker“, worunter man provisorisch beschäftigte Hilfskräfte zu Zeiten gesteigerter Arbeitstätigkeit, wie vor Jahrmärkten und den Festen, verstanden zu haben scheint, durften nur je einer beim Ledern, aber nicht zur Arbeit mit der Nadel mit herangezogen werden. Sobald ein solcher Gehilfe zu ledern aufgehört hatte, mußte er sich in eine andre Werkstatt umschauen lassen, was gewöhnlich nach Verlauf von 14 Tagen geschah. (1609, 1634.)

Erst wenn der „eingeschaute“ Geselle 14 Tage lang bei dem

ihm zugewiesenen Meister in Arbeit gestanden und nicht länger bleiben wollte, sondern wieder Abschied nehmen, konnte er sich nach Belieben bei einem ihm zusagenden Meister um Arbeit bewerben lassen. Ein nochmaliger Wechsel der Arbeitsstelle ward dann nur unter der Bedingung einer vierteljährigen Auswanderung aus der Stadt bis zur dritten Einweisung in eine Werkstatt erlaubt, es mochte denn sein, daß der Meister dem Gesellen aus freien Stücken Urlaub gewährte, in welchem Ausnahmefalle diesem die drittmalige Umschau unverschränkt bleiben sollte. (Ann. 159.)

Wir haben damit Bestimmungen über den Meisterwechsel der Gesellen ange schnitten. Analog ähnlichen Vorgängen im Lehrlingswesen, begegnen wir solchen schon in den frühesten Willküren der Breslauer Kürschnerzunft. Danach durfte ein Geselle, der nicht von seinem bisherigen Meister in Frieden geschieden war, unter einem Jahre von keinem neuen Meister mehr aufgenommen werden. (1396, 1399, 1420; Brieg 1499, Kreuzburg 1551, Ohlau 1560). In gleichem Sinne erlaubten spätere Willküren die Uebnahme eines Gesellen von einem Meister auf den andern nur nach gütlichem Einvernehmen zwischen beiden Zunftgenossen und nachdem der zweite Meister sich geflissentlich bei seinem Vorgänger über des Gesellen bisheriges Verhalten Kenntnis verschafft hatte. (1550, 1559.) Und ebenso sollte der von seinem Meister mit dem Vorhaben, zu wandern, scheidende Geselle seinem Vorsatze getreu bleiben und andernfalls von keinem Meister der Stadt inzwischen in Jahr und Tag gefördert werden. Zu Münsterberg - Dels (1477) und Patzschau (1546) durften ohne Urlaub vom Meister weggezogene Gesellen bei ihrer Rückkehr von keinem ortsanwässigen Kürschner mehr bei einer Buße von $\frac{1}{2}$ Mark beschäftigt werden. Ganz besonders empfindlich zeigte man sich allenthalben gegen ein vorzeitiges „Aufstehen“ der Gesellen 14 Tage vor Jahrmarktsbeginn oder den hohen Festen. Wer sich innerhalb eines solchen Zeitraumes vorsätzlich und ohne erhebliche Ursache, heimlich wie unter begehrtm Wanderurlaub von seinen Meister „entbrach“, blieb ebenfalls in Breslau unter Jahr und Tag arbeitslos. Denn kurz vor einem derartigen Termin der Hochkonjunktur gab es ja, wie es sich denken läßt, nachgerade genug zu schaffen und zu wirken in des Meisters warengesüllter Werkstatt, um rechtzeitig die Stände mit ausgestelltem Pelzwerk reichlich zu bescheiden. Der also einer unentbehrlichen Hilfskraft entratende Meister erlitt somit gerade in diesen Tagen ungefähr die gleiche schwere wirtschaftliche Schädigung durch die Eigenmächtigkeit seines Gesellen, wie ein moderner Mess-aussteller durch einen zeitgemäß vom Zaune gebrochenen Streif der

Mehrangestellten und Transportarbeiter. Befunden diese Tatsachen doch berechtigt genug die damaligen Behauptungen der Meister, daß die 14 Tage vor Jahrmarkt einem armen Innungsgeossen häufig mehr Arbeitsverdienst als in einem ganzen Quartal einbrächten. Von diesem schon 1567 zu Breslau als altem Brauch bezeichneten Herkommen pflegte man auch beispielsweise zu Oberglogau 1574 nicht abzuweichen, „es wäre denn eine große Ursache vorhanden“. (Anm. 160.) Vor allem aber lag es in der Natur des Gewerbebetriebes, daß ein Niederlegen der Gesellenarbeit nur nach Vollendung des eben begonnenen Werkes am Platze war. Der unerlaubten Entfernung eines Gesellen gleich wurde dessen „Entfremden“ durch einen seine Arbeitskraft heimlich begehrenden Mitmeister angesehen. Befolge der alten Breslauer Gesellenordnung von 1492 durfte demgemäß kein Meister dem andern sein Gesinde abhalten, (Anm. 161) es mochte denn sein, daß die Uebnahme des Gesellen von seinem bisherigen Meister im Einverständnis mit diesem auf Grund gültlicher Vereinbarung erfolgte. (Anm. 162.) Selbst ein vertraulicher Umgang mit seines Mitmeisters Gesinde, wozu man unstatthafte Beherbergen in des fremden Meisters Hause über Nacht rechnete, soweit es die Gesellen anlangte, war dem Zunftgenossen verwehrt.

In gleicher Weise wie dem mit Hinterlassung säumiger Schulden sich heimlich entfernenden Meister ein Sendschreiben an die Zunft seines neuen Aufenthaltsortes nachspürte, mit dem Ersuchen, ihm jegliche Arbeit bis zur nachträglichen Erfüllung seiner Obliegenheiten daselbst zu unterlagen, wurde es bei solchen Gesellen gehandhabt. Um hierfür zwei Beispiele aus der Kasuistik der Breslauer Kürschnerzunft herauszugreifen, erging 1644 ein Brief der Danziger Kürschner an ihre Breslauer Handwerksgenossen des Inhalts, einen Breslauer Gesellen, der die wegen Uebertretung von Innungsstatuten von ihm geforderte Buße von 5 Mark in Danzig noch nicht bezahlt hatte, bei seiner Rückkehr in die Heimat nicht eher zu fördern, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen. (Anm. 163.) Und ebenso richteten 1709 die Breslauer, nach vorherigem vergeblichen Appell an die Merseburger Gesellenbrüderschaft, wegen rückständiger Begleichung einer Schuld von 20 Talern an einen ihrer Meister nochmals ein Schreiben an die dortige Zunft, mit der Bitte, den säumigen Gesellen bis zur Befriedigung seines Breslauer Gläubigers arbeitslos zu lassen. Wir sehen also, daß das eigenmächtige Sichentziehen vom Dienst den Gesellen geradezu gewerblich tot machte, indem dieser zu jeglicher gewerblicher Arbeit untauglich war, solange er nicht seinem früheren Herrn Genüge geleistet.

Eine in den Zunftartikeln von 1534, 1587 und der Willkür von 1631 als „zeit Menschengedenken unverrückter Brauch“ bezeichnete Bestimmung, die der Arbeitsunlust feiernder Gesellen einen Riegel vorschieben sollte, war zu Breslau wie überall die Verpflichtung für den am Sonntage von seinem Meister Urlaub nehmenden Gesellen, sich gleichfalls am Sonntage noch und sonst an keinem andern Wochentage in der Stadt „setzen“ zu lassen, um dann am kommenden Wochenanfang nicht müßig dazuliegen, sondern bei einem neuen Meister sofort werktätig sein zu können. (Anm. 164.) Verstöße gegen diese Anordnung wurden beim Umgeschauten wie beim Umschauer bestraft. Demgemäß durfte zu Freystadt 1563 während der Woche keine Abrechnung mit einem Gesellen gehalten werden; ein Meister, der dort die Frist des Wochenablaufs nicht einhielt, büßte mit 6 wgr. Im 18. Jahrhundert mußte der Breslauer Geselle seinen Meister von dem beabsichtigten Urlaub sogar mindestens 8 Tage vorher in Kenntnis setzen.

Ueberhaupt sprach schon die Breslauer Gesellenordnung von 1492 aus, daß ein Geselle, der seinem Meister ohne triftigen Grund einen Werktag in der Woche „feierte“, zur Strafe seines Müßiggangs die ganze Woche hindurch untätig dazuliegen sollte, ohne daß ihn etwa ein anderer Meister fördern durfte; erst in der nächsten Woche ward ihm dann die Arbeit bei seinem bisherigen Meister wieder zugelassen. Zuwiderhandelnde Meister und Gesellen büßten mit $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs. Und ebenso forderten die Brieger Kürschnerstatuten von 1499 von dem Gesellen: „Vch sol er kein vfsteen machen in der wochen, wenne an dem sontage.“ Trotzdem scheinen diese Gebote der Zunftordnung recht wenig beachtet worden zu sein; weisen doch die Breslauer Kürschnerstatuten von 1546 den Meister wiederholt an, keinen Gesellen ohne triftigen Grund auch nur einen halben Tag feiern zu lassen. Nur an einem Aposteltage oder sonst einem hohen Fest in der Woche, das in die Feiertagsordnung fiel, durfte der Geselle ausnahmsweise während der Predigt die Werkstatt zum Kirchenbesuch verlassen; nach dem Hochamt aber mußte er wieder in seines Meisters Haus zurückkehren. (Anm. 165.) Indessen wußte man darauf zu achten, daß der Kirchgang nicht etwa als Vorwand zum Genuße von Wein und Bier in den Schenken benützt wurde. Vor Einführung der Reformation in Breslau sollte nach einer Verordnung aus dem Jahre 1519 kein Geselle „den achten Tag des heiligen Leichnams“ ganz ausfeiern dürfen, sondern er hatte nach der Prozession wieder an seine Arbeit zu gehen. (Anm. 166.)

Eine eigentliche Kürzung der täglichen Arbeitszeit be-

anspruchten die Gesellen selten einmal; wohl aber ruhte nie der Kampf um Verringerung der Arbeitstage, als dessen ruhender Pol sozusagen die Arbeitsbefreiung am sogenannten „guten Montag“ erscheint. Zur Zeit der vollen Zunftmacht über die Gesellen suchten die Meister dieser festgewurzelten Ansitte in der vorhin erwähnten Weise durch Stilllegen der Arbeit des feiernden Gesellen während der ganzen Woche Herr zu werden. So wendet sich schon die zweitälteste, auf uns gekommene Willkür der Breslauer Kürschner aus dem Jahre 1396 gegen die Montagfeier der Gesellen: „vnd nicht redeliche sache hot alz czu hochzeitin adir czu andirn erbarn dingen, daz man daz beweysin mochte, den sal sein meistir dem her dint denselben knecht die woche nicht losen erbeitin; dy andir woche mag her yn wol lossin erbeitin.“ Als entschuldbarer Grund des „Aufstehens“ am Montag oder überhaupt in der Woche galt also damals noch eine Hochzeitseinladung oder „sonst ein erbar ding“, über dessen Zweck sich der Geselle auslassen mußte, um sich Urlaub zu erwirken. „vnd alb derselbe knecht“, heißt es dort weiter, „vmb daz von seynem meister ezoge vnd solde eyne andirn erbeitin, den sal keyn meistir haldin bey eyne Jore. wer dor wedir tut der sal 6 pfunt wachs gebin czu buße“. Zweifellos wurde der Müßiggänger infolge dieser Aussperrung durch den Ausfall seines Arbeitslohnes zwar bald eines Bessern belehrt, ganz abgesehen von dem für einen gesunden, kräftigen jungen Menschen beschämenden Gefühl und der Langeweile, inmitten einer Stätte wirkender Arbeit zu lähmender Untätigkeit eine Woche lang verdammt zu sein oder vor allen andern Meistern, die er um Arbeit ansprach, „bei einem Jahre“ verschlossene Türen finden zu müssen. (Anm. 167). Und doch ist die Ansitte des „guten Montags“ ganz aus den Köpfen der Gesellenschaft zu bannen, wohl nie recht im Laufe der Jahrhunderte gelungen. Immer wieder stoßen wir auf erneute Einschärfungen dieses Müßiggangsverbots. So befaßte man sich 1534 und 1546 abermals eingehend mit dessen Mißbrauch und den den Klagen der Meister zufolge daraus entpringenden Gotteslästerungen, Schelten und Fluchen, Hader und Trunkenheit, was alles man diesem schwarzen Tage zur Last zu legen meinte, ohne den allgemeinen Sittenverfall damals mit in Erwägung zu ziehen (Anm. 168). Zwar wird sich ehdem das Gebot der Abstellung des „guten Montags“ mehr gegen das Abendfeiern zu Wintersonnenzeiten nach 3 Uhr gerichtet haben, was darauf schließen läßt, daß wenigstens ein halber Arbeitstag von den Gesellen beobachtet wurde. Indes spricht die Gesellenordnung von 1602, wie eine Willkür von

1659 in der Folgezeit ganz allgemein von der Abschaffung des „guten“ Montags, der als voller Werttag gelte.

Im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte scheinen die Anordnungen über die Arbeit am Montag den Gesellen gegenüber wieder etwas nachsichtiger beurteilt worden zu sein, was den Meistern durch einen Gesellenstreik, auf den wir noch zu sprechen kommen, übel entlohnt ward. Mußten sie doch nunmehr mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß aus der bisherigen milderen Handhabung der diesbezüglichen Bestimmungen kein Gewohnheitsrecht für das Gesellenfeiern an Montagen gefolgert werden könne, um so mehr, als die Vorschriften darüber keine neuzeitlichen gemäß der Behauptung der Gesellen, sondern bereits seit zweihundert Jahren in Kraft seien. Daher sei die Zunft bei dem Ungehorsam und der Unbotmäßigkeit der Gesellen genötigt, in Zukunft auf gewissenhafte Befolgung des Verbotes des „guten“ Montags zu sehen und die Gesellen durch den Rat dazu anhalten zu lassen.

Wir haben gesehen, wie mit steigendem Einfluß der Gesellenverbände im 15. und 16. Jahrhundert bereits der Montag regelmäßig als Tag des Müßigganges erwähnt und zeitweise als halber Feiertag den Gesellen konzediert ward. Der Widerstand der Gesellen gegen die letztgenannte, vom Rat unterstützte Verfügung von 1659 muß in seiner Hartnäckigkeit schließlich von Erfolg gewesen sein und vielleicht sogar zu einem abermaligen Streik geführt haben. Lesen wir doch 1706: „Weilen auch zeithero, ungeachtet aller vorkehrten Bemühungen, der sogenannte gutte Montag bei denen Gesellen nicht gänzlich abzubringen gewesen, als ist gleichfalls einhellig geschlossen und dieser Punkt dahin moderiert worden, daß die Gesellen des Montags bis 4 Uhr nach Mittag arbeiten, nachgehends aber ihres Gefallens ausgehen mögen; dagegen sollen besagte Gesellen schuldig und verbunden sein von 14 Tagen vor Martini an bis auf Neujahr sich solchen ausgehens am Montage bei Straffe gänzlich zu enthalten“. Selbstverständlich konnte ein arbeitswilliger Geselle auch die freie Montagszeit über ohne seinen Nachteil zu Haus am Werk verbleiben. Um die freie Zeit am Montag möglichst ungeschmälert zum Ausgange verfügbar zu haben, setzten es die Gesellen ferner durch, daß die vierzehntägigen „Auflagen“, die man mit Rücksicht auf die Arbeitsruhe am Sonntage bereits auf Montag verlegt hatte, nunmehr nur noch alle 4 Wochen veranstaltet wurden. Weitere, die Verlängerung der Arbeitszeit betreffende Klagen der Gesellen richteten sich im Anfange des 18. Jahrhunderts gegen die Ueberstunden in der Hochsaison, indem sie den Meistern vorwarfen, daß diese sie zur

20. März 1525. Wir Ratmannen der Stadt Breslau machen bekannt: Zwischen Meistern und Gesellen der Kürschner ist aus geringer Ursache Uneinigkeit und Zank entstanden, sodaß die Gesellen aus Mutwillen sich gegen die Meister widerspenstig gezeigt haben und nicht arbeiten wollten. Deshalb haben wir, mit Zuziehung der Schöffen und Ältesten, beide Teile vernommen. Dabei haben die Gesellen geklagt, daß sie von den Meistern mit neuer, ungewohnter Arbeit, altem Handwerksbrauch zuwider, stark belastet würden und auch an den Feiertagen ohne besondere Entlohnung arbeiten müßten. Die Meister haben entgegnet: Sie seien sich nicht bewußt, den Gesellen Unrecht zugefügt zu haben. Sie hätten nur das Wohl der Gesellen im Auge gehabt, denn diese hätten früher an den Feiertagen und auch sonst des Abends nach der Arbeit ein unordentliches Leben geführt und ihre Freizeit sehr gemißbraucht. Ihre Habe, die sie mit ihrem Schweiß erworben oder von den Eltern ererbt hätten, und die Vernunft, die ihnen Gott verliehen habe, hätten sie bei Wein und Bier vertan und geschwächt, woraus vieles Böse, leichtfertige Händel, ja sogar Mordtaten entstanden seien; denn Trunkenheit sei die Quelle aller Untugend. Deshalb hätten sie aus Gottesfurcht und christlicher Liebe und mit gutem Grunde (doch vorbehaltlich unserer, des Rats, Zustimmung) beschlossen, daß alle Gesellen im Winter vom frühen Morgen bis zur Nacht und im Sommer solange, wie bisher üblich, arbeiten sollten, daß sie ferner an denjenigen Feiertagen, die zwar nach kirchlicher Vorschrift von unsern Vorfahren bisher gehalten worden, aber für das allgemeine Wohl nicht nötig und nützlich sind, arbeiten sollten, ferner, daß sie die Fastnacht und dergleichen Affenspiel und Narrentage abschaffen und endlich immer im Hause des Meisters bleiben sollten. Daraufhin sind wir, nachdem wir mit Schöffen und Ältesten alles von Meistern und Gesellen Angeführte erwogen haben, der Meinung, daß den Gesellen von den Meistern kein Unrecht geschehen ist, sie vielmehr nur von Müßiggang und unordentlichem Lebenswandel zu löblicher, für Leib und Seele heilsamer Ordnung geführt worden sind, da die Gesellen früher bei Trunkenheit viel Unfug und Bosheit verübt haben und deshalb an Leib und Gut gestraft worden sind. Deshalb verfügen wir, daß jeder Geselle die von den Meistern festgesetzte Ordnung halten, und daß auch kein Meister seinen Gesellen ein Zuwiderhandeln gestatten soll. Wer von Meistern oder Gesellen diese Ordnung übertritt, soll als Empörer und Aufrührer nach unserer Erkenntnis gestraft werden.

Herbst- und Winterszeit bis in die späte Nacht hinein, selbst Sonnabends die ganze Nacht und Sonntags unter gehaltener Predigt wider aller andern Mittel Gewohnheit um den gewöhnlichen Tarif arbeiten ließen. Das Gutachten der Zunft auf Einforderung der Behörde hin bezeichnete diese Vorwürfe als „pure Verleumdung“, „denn arbeiten sie etwas spät, so stehen sie auch mehrentsils erst in der achten Stunde ausm Bette auf, hat aber ein Meister etwas nöthiges unter der Hand, so vergessen sie gewiß auch nicht vor die vormeintlichen übrigen Stunden absonderliche Vergeltung zu fordern, so ihnen auch willig gegeben wird“. Für dies Entgegenkommen müßten sich nun die Meister noch üble Nachreden von ihren Gesellen gefallen lassen, denen man eher das durch den montäglichen Ausgang verursachte nächtliche Umherstreichen verbieten sollte, zumal jedem Gesellen genügend Ausgang freistehe, wenn er „gefleischet“ habe, was alle 8—14 Tage geschehe, und womit er in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags fertig werden könne (Anm. 169).

Nicht anders verhielt es sich mit der Ansitte des „guten Montags“ in den andern schlesischen Städten. Zu Liegnitz sollte beispielsweise kein Geselle am Montage über 4 Stunden ohne „gerugsame und erhebliche Ursache“ feiern dürfen, ein Verbot, das im übrigen jeder Meister dem eintretenden Gesellen zuvor mitzuteilen hatte. Verließ er aus Mißmut darüber die Werkstatt, so ging das den Meister weiter nichts an, weil der unzufriedene Geselle bei einer Buße von 24 wgr. von keinem andern Innungsgenossen mit Arbeit gefördert werden durfte (1550).

Zu Freystadt wurde die Weiterbeschäftigung von Gesellen, die am Montag feierten, mit 6 wgr. geahndet (1563); zu Patschkau war 1546 die gleiche Buße für solche nachsichtigen Meister üblich, während der feiernde Geselle sich wie in Breslau eine ganze Woche hindurch erzwungene Untätigkeit gefallen lassen mußte, wofür er natürlich einer Abrechnung und Wochenlohnvergütung am kommenden Sonntag verlustig ging. Ebenso wurde es zu Brieg, Kreuzburg und Ohlau im 16. Jahrhundert gehandhabt. Ganz im allgemeinen hielt man allenthalben am Grundsatz fest, daß jede Gesellenarbeit, und erst recht die während der späteren Mutzeit „nicht 8 Tage“ oder „keinen Tag“ außer den gebotenen Feiertagen durch Feier unterbrochen werden sollte.

Daß ein Gesellenstreik, wie wir bereits andeuteten, schon im 16. und 17. Jahrhundert nicht Unerhörtes war, dafür liefern uns die Archivalien der Breslauer Kürschnerzunft schätzenswertes Material. Zum ersten Male können wir im Jahre 1525 eine offene

Gehorsamsverweigerung der Gesellenschaft den Meistern gegenüber feststellen (Anm. 170). Es handelte sich hier um die Frage der Ueberstunden, indem sich die Gesellen darüber beschwerten, daß sie von den Meistern „mit ungewohnter Arbeit ohne Entschädigung be-
drückt und selbst an den Feiertagen ohne Vergütung zur Arbeit“ ver-
anlaßt würden. Die Meister ihrerseits suchten diesen anscheinend nicht ganz ungerechtfertigten Vorwurf dadurch zu entkräften, daß sie behaupteten, es geschehe dies zum Besten der Gesellen; denn wenn man sie vollauf beschäftige, kämen sie nicht wieder in der vielen freien Zeit, wie früher, in die Versuchung, sich auf die Wege des Müßiggangs, der Trunkenheit, leichtfertigen Lebenswandels und anderer Laster zum Schaden von Leib und Seele zu begeben und „durch Verschleßen ihr Gut und Geld zu vermindern“. Was hin-
gegen die Feiertagsarbeit anlange, so seien die Gesellen schon Jahre hindurch an deren Abenden zu arbeiten gewöhnt. Der demzufolge ergangene Ratsentscheid schlichtete die bestehenden Differenzen zwi-
schen Meistern und Gesellen in der Weise, daß er die Gesellen Sonntags wie Werktags im Winter zur Werkthätigkeit von 11 bis nachmittags 3 Uhr anhielt, jedenfalls bei Ausnützung des vollen Tageslichts, und dies ebenso an den früheren, durch die Einführung der Reformation nunmehr gegenstandslos gewordenen katholischen Feiertagen, die „mehr aus Andacht der heiligen Bischöfe eingeführt und von den Vorfahren gehalten“ worden seien, als daß sie „gemeiner Armut nötig oder nützlich wären“. Im Sommer sollten dann die Gesellen dementsprechend, wie früher, zu einer nach Maßgabe des längeren Tageslichtes ausgedehnten Arbeitszeit verbunden sein. Weitere Ermahnungen betrafen Abschaffung des Fastnachtstreibens und ähnlichen „Affenspiels“, sowie Verbot des nächtlichen Ausgangs aus des Meisters Hause, welche Vorschriften einzuhalten auch die Meister hinfort verbunden sein sollten. Wie wenig sich selbst diese an manche ihnen mißliebige, in ihrer Berechtigung durch den Rats-
entscheid anerkannte Gesellenforderungen zu kehren veranlaßt fühl-
ten, beweist eine Zunftverordnung des Jahres 1546, nach der das Abendfeiern der Gesellen im Winter wieder „abgestellt“ werden mußte (Anm. 171).

Nach einer vorübergehenden Auslehnung der 5 Altknechte und einiger älterer, im Nutjahr befindlicher Gesellen gegen die Kontrolle der Gesellenbrüderschaftsbüchsenverwaltung durch die Ältesten im Jahre 1577, traten die Breslauer Kürschnergellen erst 1659 wieder in den Ausstand, der sich gegen die schon oben beschriebenen alte Umschauordnung nach der Reihe der Meister richtete.

Alle diese verhältnismäßig leicht beigelegten Differenzen im Interessenskonflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern können sich jedoch an Bedeutung kaum mit dem ernststen Gesellenstreik von 1688 messen, der mit seinen an arbeitswilligen Genossen begangenen Ausschreitungen, analog unerfreulichen Erscheinungen unserer Tage, bereits in eine tiefe sich zwischen den Anschauungen der meisterlichen Arbeitgeber und der arbeitnehmenden Gesellen auftuende Kluft schauen läßt. (Anm. 172.)

Die Veranlassung hierzu bot das Inkrafttreten neuer Gesellenstatuten, durch die sich die Gesellen in ihren Rechten benachteiligt fühlten. Vergebens beriefen sich die Meister darauf, daß die angefochtenen Artikel bereits auf ältere, bislang unbeanstandet gebliebene Gesellenverordnungen aus dem Jahre 1492 bezw. 1559 zurückgingen: ein regelrechter Streik mit tätlichen Angriffen auf die arbeitswilligen, hierdurch natürlich eingeschüchterten Mitgesellen war die Antwort. Wiederum, wie so häufig bei derartigen Vorkommnissen, können wir die alte Wahrnehmung machen, daß die Streikführer zumal landesfremde Elemente waren; war doch der Rädelsführer mit seiner Sippschaft von 16 Komplizen ein schwedischer Geselle, Abraham Thorn aus Stockholm. Der erste Streitpunkt, das Verlangen der Gesellenschaft nach einer zeitgemäßen Erhöhung ihres Wochenlohnes, der seit Menschengebenten allerdings nur 4 Groschen betrug und zu einem Lebensunterhalt kaum ausreichte, wurde von den Meistern als ungerechtfertigt zurückgewiesen, unter der Begründung, daß ja für die Fordernden Nebeneinkünfte aus Biergeld und altem Glickerlohn zu diesem Tarif hinzukämen, sodaß es ein fleißiger Geselle auf einen Wochenverdienst von 1 Gulden bis 1 Reichstaler bringen könne. Die Gesellen führten überhaupt noch ein viel zu gutes Leben, verspielten beim Würfelbecher manchen Taler, ihre von ihnen beanstandete Kleidung sei gut und sauber, und Klagen über mangelhafte Säuberung ihrer Wäsche unbegründet. Außerdem sei der angefochtene Biergroschenwochenlohn in ganz Deutschland üblich. Die weiteren Klagen über mangelhafte Beköstigung an Sonn- und Montagabenden seien selbstverschuldet. Denn daß natürlich ein Meister, wenn er auf seinen abendlich ausbleibenden Gesellen bis nach 9, auch wohl 10 Uhr abends mit dem Essen zu warten genötigt, ihm noch nachträglich, „wenn er toll und voll heimkäme“, aufzutischen verpflichtet sei, wäre weder hier noch anderswo des Landes Brauch und könne als den alten Statuten zuwider von niemanden verlangt werden. Im übrigen sei überall wie zu Breslau die Mehrzahl der Gesellen, mit Ausnahme jener Störenfriede, damit zufrieden (Anm. 173).

Ein weiterer Streitpunkt betraf die arbeitsfreie Zeit: hier kamen die Gesellen natürlich wieder einmal auf ihren „guten Montag“, sowie die Forderung abendlichen Ausgangs zu Spiel und Trank zurück. Gerade diesen oben satzsaam behandelten Uebelstand hatten die neuen Bestimmungen stark angefaßt; unerschütterlich meldete sich da die meisterliche Auffassung von altehrbarer Sitte und überkommenem Brauch, wonach der „gute Montag“ wie überhaupt jegliches Ausbleiben der Gesellen über das Läuten des Abendglöckleins hinaus erst spät eingebürgerte und darum wieder abzuschaffende Mißbräuche waren. Ferner liefen die Gesellen gegen die angeblich zu hohen Beiträge für ihre eigene Bruderschaft und die Herberge Sturm. Wenn auch alles das, was sie hier „zur Zusammenlegung der vierteljährigen 13 Taler“ vorbrachten, nach den Gegenargumenten der Meister schon in den Sitzungen von 1492 und 1602 bislang unangefochten vorgelesen war und zudem als Beitrag für Bruderschaft und Herberge den Wandergesellen selbst zu Nutz und Frommen gereichte, ganz abgesehen von einer kleinen „Recreation“ für die Altgesellen und Meisterbesitzer, die ebenfalls aus diesen Mitteln bestritten wurde, so wird man doch den vierteljährlichen Gesamtbetrag der Gesellenbruderschaftssteuer in Anbetracht der damaligen durch die Folgen des dreißigjährigen Krieges geschaffenen Daseinser schwerungen vielleicht etwas zu hoch und Abstreichungen etwa zu Lasten früheren Anschauungen entsprechender ehrenamtlicher Tätigkeit der Besitzer am Platz finden.

Ganz kurzichtig dünken uns jedoch die Beschwerden der Gesellen über die ihnen obliegenden, mit geringen Zubeußen aufgesammelten Beiträge zur Unterstützung der kranken Mitgenossen, einem alten und nützlichen Herkommen, in dem wir einem frühzeitigen Vorläufer der heutigen, in ihrer sozialen Heilsamkeit unbestrittenen Krankenversicherung vor uns haben. Wir können uns hier nur den Einwänden der Meister anschließen, mit welchen sie damals geltend machten, daß die gesammelten Beiträge doch nur zum Besten der Gesellen selbst dienten, indem wohl niemand wisse, ob er nicht morgen schon dieser Wohlthat bedürftig sein möchte. Lassen wir die Meister selbst sprechen:

„daß sie sich unbilliger Weise wegen der kranken Gesellen beschwerten, so haben sie dazu keine Ursache, sondern solten es vielmehr vor eine Wohlthat, so der Bruderschaft geschiehet, aestimieren, indem einer oder der andre selbst nicht weiss, ob Er nicht auch dergleich Gutthat heut oder morgen bedürfen möchte. Ueberdies ist es ein altes Herkommen, und ist ein geringes, was hierzu nach und nach mit wenigem gesambelt, auch fleißig aufbehalten wird, damit wenn es

die Notdurft erheischt, davon den kranken Gesellen, alss auch der Brüderschaft sonsten kan geholffen werden". —

Endlich kehrte sich die allgemeine Unzufriedenheit der Gesellen noch gegen die Handhabung bei der Aemterbesetzung der Gesellenbrüderschaft, der sie eine Privilegienwirtschaft zugunsten ortsanfässiger Gesellen vorwarfen. Es war für die Meister im Hinblick auf die damalige Unsicherheit aller Verhältnisse nicht schwierig, ihre gegen-
teilige, auch von uns durchaus zu billigende Stellungnahme zu diesem Vorwurf unwiderleglich zu entwickeln. Pfl egten doch von jeher nach altem Brauch zu solchen Aemtern nicht ein jeder fremde, nach Breslau kommende Geselle bestellt, sondern vorzugsweise stadtbürtige Handwerksgenossen, die bereits in reiferen Jahren mit Absolvierung der Mutzeit beschäftigt waren, bei Tüchtigkeit mit solchen Obliegenheiten betraut zu werden. Denn bei diesen allein konnte man eine tiefere Kenntnis von den ortsüblichen Handwerksgebräuchen im Gesellenwesen voraussetzen. Anderseits war die Verwaltung und Verwahrung des Brüderschaftsvermögens samt Barkapital und Inventar an Silber und Zinn in den Händen Einheimischer besser und sicherer aufgehoben als bei Fremden, deren Haftbarmachung naturgemäß praktisch schwer durchführbar war, wenn man ihnen bei vorliegenden Unregelmäßigkeiten erst unter Aufwand großer Kosten und zeitraubender Umständlichkeiten in die weite Ferne nachschicken mußte, in einer Zeit, wo das „sich auf gut Spanisch Empfehlen“ fremder Gesellen, die irgend welche Verbindlichkeiten drückten, an der Tagesordnung war (Anm. 174). Trotz aller Vorstellungen verharteten die gemäßigten Gesellen weiter in ihrer Opposition und zugleich terroristischen Ausschreitungen gegen Arbeitswillige. Nicht weniger als 18 Jahre sollten sich noch hinziehen, ehe man zu einer friedlichen Einigung zwischen beiden Interessengruppen gelangte.

Die recht spärlich uns übermittelten Angaben über die Arbeitslöhne der Gesellen sind mit gewisser Vorsicht aufzufassen. Man wird es sonst kaum verstehen können, daß sich die Gesellen Jahrhunderte hindurch mit einer Lohnkonstante von wöchentlich 4 Groschen begnügten; denn wie mochte selbst damals ein Geselle, zumal wenn er noch die Beiträge für seine Genossenschaft entrichten mußte, davon seinen Lebensunterhalt bestreiten, wenn anders er nicht mit Wohnung und Kost im Hause des Meisters versehen wurde, als mit zum Gesinde des Hausstandes gehörig (Anm. 175). Diesen Wochenlohn von 4 Groschen finden wir noch am Ende des 16. Jahrhunderts zu Löwenberg und am Anfange des 17. Jahrhunderts zu Breslau. Hier wurde, nachdem bereits einige Meister den Gesellen

aus freien Stücken mehr bewilligt hatten, was bisher mit Wachs-
büßen von $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund geahndet ward, zum ersten Male 1628
eine Erhöhung auf 6 Groschen für die Woche vorgenommen. Doch
war schon damals neben dieser Wochenentlohnung eine Bierzulage
von 3 bis 4 Groschen aufgefunden, die man 1604 auf 2 Groschen
herabsetzen wollte, was sich indessen nicht eingebürgert zu haben
scheint, da eine Willkür von 1664 diese Verringerung nochmals ein-
schärft. Selbstlose Asketen, für die der Zusatz: „wolle aber ein
Geselle ohne Biergeldt arbeiten, so steht es dahin, ob der Meister
etwas oder nicht geben wollte“ Platz griff, müssen wohl zu den
weißen Raben gehört haben.

Waren die Löhne zunächst unbeeinflusst von den Gesellen, so
ist doch später, mit zunehmender Selbständigkeit der Gesellenverbände,
eine Einwirkung letzterer auf die Art der Entlohnung unverkennbar.
Der älteren Zeitlohnung, die bislang fast ausschließlich gang und gebe
gewesen war, trat die spätere Stücklohnung ebenbürtig zur Seite, wohl
hauptsächlich im Interesse der Mutgesellen, denen hierdurch schon im
Hinblick auf ihre bevorstehenden ehelichen Unterhaltungspflichten eine
größere Freiheit und Unabhängigkeit erwuchs. Zwar sollte auch das
Mutjahr nach den Liegnitzer Statuten von 1550 und 1648 „um den
gebräuchlichen Lohn abgearbeitet“ werden, aber dann ist uns zum ersten
Male in der Willkür der Breslauer Kürschner vom Quartal Michaelis
1628 ein gegen einen früheren, uns unbekanntem, von 1608
erhöhter Stücklohntarif überliefert, der für das Ledern von je
100 groben Fellen 24 wgr., Lammfellen 15 wgr., Tschmoschen 6 gr.
und Füchsen 18 gr. als Maximallöhne festsetzt; mehr zahlende Meister
mußten um das Äquivalent des Ueberschusses Strafe geben. Im
übrigen scheint die Stücklohnung schon im 15. Jahrhundert in gewissen
Fällen üblich gewesen zu sein; denn in einer alten Breslauer Willkür
des Jahres 1415 erscheint die in der Zeitlohnung gebräuchliche Ent-
lohnung von 4 Groschen ebenfalls als Maximallohn für 1 Stück Gros-
schen, für dessen Ueberschreitung der Meister mit einem Stein Wachs
zu büßen hatte. Außer diesen wenigen Nachrichten über Gesellen-
löhne wären höchstens noch Lohn Differenzen erwähnenswert, die zu
Breslau 1635 zwischen Gesellen und Meistern über den Lohn von
„Schimmrigen Müzen, welche erweitert werden“, entstanden. Dieser
Ausbesserlohn wurde aber nur den Meistern, nicht den Gesellen zuge-
billigt. Ueber den sonst gebräuchlichen „alten Fliderlohn“, den wir
oben bei unseren Ausführungen über den letzten Breslauer Gesellen-
streik kurz berührten, als Zuschlag neben dem Biergeld, ist uns Nähe-
res nicht bekannt.

Wir hatten gelegentlich der Erörterungen über das Meisterwesen die erst um Mitte des 16. Jahrhundert eingeführte *Mutzeit* der Gesellen als schließliche Arbeitsverpflichtung an dem Orte ihrer geplanten Niederlassung im Meisterstande für Breslau wenigstens vorübergehend gestreift und uns bereits über die Motive für diese als Moment beginnenden Verfalls der Zünfte anzusprechende Zugangerschwerung zur Meisterwürde verbreitet. Während wir zu Breslau nach jenen Ausführungen mit dem Jahre 1546 zunächst eine halbjährige, 1565 auf ein volles Jahr verlängerte Gesellenmutzeit „zwecks Erlernung der Landarbeit“ in Kraft treten sahen, geschah deren Einsetzung in andern Städten Schlesiens gleich mit einem ganzen Jahre; so zu Freystadt 1563, Neumarkt und Jauer 1570, Oberglogau 1574, Striegau 1584, Löwenberg 1588, Bunzlau 1589, Ohlau 1590, Oels-Bernstadt 1609. Zwei Mutjahre, wie seit 1590 zu Breslau scheinen bereits 1550 gemäß dem dortigen Statuten zu Liegnitz Brauch gewesen zu sein, während sie beispielsweise zu Freystadt sich erst seit 1596 nachweisen lassen. Ueber die in Breslau 1596 erfolgte entgeltliche Erhöhung der Mutzeit auf nunmehr drei Jahre hinaus ist man wohl in der Folgezeit nirgends mehr gegangen. Meistersöhne und Zunftverschwägerter genossen natürlich wie überall so auch bei diesem Institut Bevorrechtigungen, indem sie in der Regel nur zur Leistung der halben Arbeitszeit verbunden waren; zu Freystadt oblag 1596 Meistersöhnen, Meisterseidamen und den Verlobten von Meisterswitwen immer noch das ursprüngliche halbe Mutjahr bei einer Arbeitspflicht von sonst 2 Jahren für fremde Mutgesellen. Nur zu Bunzlau kann man ausnahmsweise einmal für fremde Gesellen wie für Meistersöhne das gleiche eine Mutjahr, feststellen. (1589.)

Hinsichtlich der Privilegien der zunftverwandten und -verschwägerten Gesellen unterschieden die Breslauer Statuten des Jahres 1596 gegenüber der allgemeinen dreijährigen Mutzeit für fremde Gesellen eine zweijährige für Meisterseidame und solche Handwerksgegnossen, die eine zunftentprossene Meisterswitwe zu ehelichen beabsichtigten, eine nur einjährige für Meistersöhne und solche Gesellen, die Freier einer nicht der Innung entstammten Meisterswitwe waren; letztere genoss deswegen den Vorzug vor jener, weil sie bisher noch nicht, wie die Zunftbürtige, ihrem früheren Ehemann schon einmal eine gleiche Bevorrechtigung einzubringen in der Lage gewesen war. Von der Verpflichtung der Erfüllung des zweiten Mutjahres konnten sich jene zunftverwandten Gesellen durch freiwillige Anfertigung des Meisterstücks lösen (Anm. 104).

Wenn wir schon bisher den Vorwänden der Meister, mit denen sie die Einführung der Mutzeit durch die Notwendigkeit zu erhärten suchten, nicht so recht Glauben zu schenken geneigt waren, so wird uns die Wahrheit, daß der Zweck solcher Zugangserleichterungen zur Zunft nur in der bloßen Abwehr der Meister gegen die wachsende Konkurrenz reichlich zuströmender Gesellen zu erblicken ist, vollends klar, wenn wir den Breslauer Kürschnergeseßen seit 1674 vor der Ansage seiner „Jahrarbeit“ zwecks Zulassung zur Mutzeit noch den völlig überflüssigen Nachweis einer viertel- bis halbjährlichen Vorarbeit am Orte erbringen sehen. Da es sich nämlich eingebürgert hatte, daß viele auswärtige Gesellen, „ungeachtet sie kaum vor kurzer Zeit, ja sogar vor etlichen Tagen allhier in Arbeit gewesen, sich alsbald in die Jahrarbeit anzufangen unterstehen, so sollen hinfort Gesellen nicht eher in die Jahre gelassen werden, als sie zuvor in der Stadt $\frac{1}{2}$ oder mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr auf der Zunft in Arbeit gestanden“. Wie streng man in der Folgezeit unter Umständen nach dieser neuen Vorschrift verfuhr, beobachten wir an folgenden zwei Fällen: Einem Quartal Michaelis 1696 sein Mutjahr ankündigenden Gesellen wurde selbst als Meisterssohn, da ihm noch 3 Tage zur Beendigung der Vorarbeit fehlten, erst zum Quartal Fastnacht des nächsten Jahres entsprochen. Ein anderer Geselle aus Ulm hatte bei der Ansage nicht das übliche Vierteljahr, sondern nur einige Wochen vorher zu Breslau in Arbeit gestanden, weshalb er, trotz Einspruch des Rates, noch ein Jahr mit der eigentlichen Mutzeit zu warten genötigt ward.

Der seine Mutzeit anmeldende Geselle war sodann seit 1596 zu Breslau einer Einschreibgebühr von 1 Taler (oder 1 Mark 4 Groschen) unterworfen, die indes Meistersöhnen nicht abverlangt wurden. Anfang folgenden Jahrhunderts wurde diese Gebühr für fremde Gesellen auf 3 Taler erhöht, während nunmehr auch der Meistersohn 1 Taler zu entrichten hatte. Nach Absolvierung der Mutzeit erhob man jetzt zudem für jedes Arbeitsjahr denselben Betrag von 1 Taler. Weitere beträchtliche Herausschraubungen dieser Gebühren in den nächsten Jahrzehnten haben für unsere Abhandlung als Symptome gänzlichen Niedergangs des Zunftwesens kein Interesse mehr.

Eine Einschreibgebühr von 1 Taler wurde bei der Anmeldung der Mutzeit ebenfalls zu Liegnitz 1648 gefordert. Daß in Wirklichkeit manche Zunft diese neue Einnahmequelle schon damals weit ergiebiger auszunützen beabsichtigte, ohne freilich die Bestätigung dahin zielender Vorschläge von dem Rat ihrer Stadt zu erhalten, beweist eine Aufzeichnung in den Archivalien der Breslauer Kürschner, die eine Anmeldegebühr von 2 Talern, zuzüglich regelmäßiger Quartalsbeiträge

von 1 Taler, bis zur Abolvierung der Mutzeit vorsieht, unter folgenden Argumenten:

„Und dies der Ursachen halber, dz dieweil er solcher Hoffnung halber die Jahresarbeit annimbt, das er in künfftig gedencket meyster zu werden vnd der Zechen vnd dero lang gesambleten Vermögen zurgewiesen. Er aber als eine fremde Person zu solchem was der Zechen vnd der selben Kindern zur gutt eine lange Zeit im Vorraht gesamblett nicht sogar vmbsonst eintrietete, vnd dz Recht genieesse wie Einer, der 30, 40 oder mehr Jahre bey der Zechen gehebett und gelegett hat, weil es der Zechen vnd den Ihren, vnd nicht fremden zur Gutt gesamblett.“

Während nun anfangs ein bestimmter Anmeldestermin für das Mutjahr nicht vorgeschrieben war, wurden seit Ende des 16. Jahrhunderts Zulassungen zur „Jahrarbeit“ nur am Hauptquartal vorgenommen; allein zunftverwandten und -verschwägerten Gesellen war der Beginn derselben in ihr Belieben gestellt (Anm. 176). Infolgedessen setzte zu Breslau hinsort die Mutzeit mit Quartal Fastnacht ein; zu Ohlau lief sie von Jacobi bis Mittfasten, und ebenso wurde es zu Neumarkt gehalten; zu Liegnitz fing sie mit Trinitatis an. Ohne Geburts- und Lehrbrief wurde natürlich kein Geselle zugelassen; für deren baldige Beibringung hasteten unter Umständen Bürgen.

Um „Unrath zu vermeiden“, sollte sich 1584 zu Striegau der feine Mutzeit ansagende Geselle alsbald ins Meisterbuch einzeichnen lassen und dann sein Jahr abarbeiten, was ihn schließlich, wie wir oben sahen, zur Anfertigung des Meisterstücks berechnigte. Zu Breslau mußte 1577 jeder „Jahrarbeiter“ mit seinem Meister zur Ansage erscheinen; über sein Verhalten hatte dieser alle Quartale Bericht zu erstatten (Anm. 177). Für den Arbeitsstellennachweis wurde später die bereits bei den Gesellen im allgemeinen erwähnte Richtlinie nach der Altersreihe der Meister maßgebend; doch schritt man in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts zu einer Auslosung des Arbeitgebers, um den Forderungen der Gesellen entgegenzukommen. (Anm. 178). Suchte man früher einen Meisterwechsel des mit seinem Meister unzufriedenen Mutgesellen möglichst zu erschweren, so führten die dauernden Differenzen zwischen Gesellen und Meistern über die Frage freier Meisterwahl der „Jahrarbeiter“ 1701 zu dem Ergebnis, daß diesen von nun an gegen eine Erlegung von 5 Talern im ersten, 3 Talern im zweiten, und 1 Taler im dritten Mutjahr der erwählte Arbeitgeber wunschgemäß zugestanden ward. Konnte sich der Geselle nicht mit seinem ersten Meister vertragen, dann hatte er auch für das andre Jahr, wo nicht mit dem zweiten, ebenfalls fürs dritte Jahr 5 Taler

zu entrichten. Hiermit war, wie ehedem, Meistern und Gesellen volle vertragliche Freiheit zugesichert, und die frühere, nur zu dauernder Unzufriedenheit beider Gruppen führende Gebundenheit an überlieferte Satzungen beseitigt. Während der Mutzeit durfte sich der Geselle in keiner Weise von der Arbeit „entbrechen“, sei es, daß er auch nur einen Tag feierte, aus der Stadt sich entfernte, oder etwa die Zeit in gutem Glauben mit Kriegsdiensten auszufüllen meinte. Ohne Wissen der Ältesten war ihm weder der Besuch von Hochzeiten, noch die Teilnahme an Gastmäusen außerhalb des meisterlichen Hauses erlaubt. Mutwilliger Müßiggang solcher Art hatte für ihn Verlust des Mutjahres zur Folge, wobei er dann nie wieder zur Jahrarbeit zugelassen werden sollte. (Ann. 179.)

Mit zunehmendem Verfall des Zunftwesens war eine Ablösung von der Verpflichtung zur Mutzeit keine allzu seltene Erscheinung. Daß zu diesem Loskauf manchmal eine für damalige Zeiten recht ansehnliche Summe erforderlich war, beobachten wir schon 1615 zu Freystadt:

„Am Quartal Michaelis 1615. Jahres Ist auf Unser des Rahts zur Freystadt: zulassung vnd verwilligung Abraham Francke von der Erbaren Zunft der Kirschner sämtlich seine Jahr Arbeit erlossen worden, dafür er der Zechen gegeben 100 Thaler zu 36 wgr. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Bescheide das er ein halb Jahr soll arbeiten vndt des Erbaren Handtwerks der Kirschner Artickel nichts benommen wirdt. Wen aber Ein gesell keme, er were fremd oder Einheimisch, vndt von der Zechen beehrte, dergleichen zu thun als dieser gethan hat, so sol es ihm vergunst vndt zugelassen werden, vnd sonst durch keinen andern weg oder mittel als durch dieses. Alles gantz treulich vndt ohn gefehrlich.“

In welchem Grade sich überhaupt Meistersöhne alter Breslauer Zunftfamilien über die Bestimmungen der Wander- und Mutzeit gegen Loskauf mit klingender Münze hinwegzusetzen wußten, dafür haben wir ein geradezu typisches Beispiel aus dem Jahre 1688 an dem Kürschnergessen David Höne. Dieser war schon 2 Jahre vor Ablauf seiner vorgeschriebenen Wanderzeit nach Breslau zurückgekehrt und hatte trotz Abweisung die Anmeldung seiner Mutjahre durchzusetzen vermocht, nachdem er gegen eine geringfügige Gebühr Entscheidung seiner Angelegenheit vor einem Meisterausschuß auf Veranlassung des von ihm für seine Stellungnahme gewonnenen Rates der Zunft abzutragen verstanden. Die Zunft ließ ihren Widerstand fallen, wobei sie sich gegen Unterzeichnung eines Reverses die Gewißheit verschaffte, daß des Gesellen Eigenwille dem Mittel zu keinem Nachteil gereichen,

auch sich hinfort kein weiterer Geselle auf diesen Dispens von der Erfüllung der vorgeschriebenen Wanderjahre stützen, wie überhaupt die diesbezüglichen Artikel unverändert Geltung behalten sollten. Dafür wußte Höhne den rechten Balsam für die der Zunft zugefügte Unbill anzurinden: er erlegte nämlich, „weil ihm E. löbl. Mittel diese Liebe erweisen“, eine Sondergebühr von 50 Rthl. Freilich sollte die Zunft diese einem angesehenen Meistersöhne gegenüber bewiesene schwächliche Wahrung ihrer statutariſchen Rechte bald bitter genug bereuen: denn es verlautet über Höhne im Protokoll des weiteren: „es hat sich aber, als er in die Jahre (Mutzeit!) komet, allerhandt Verdrießlichkeit mit ihme ereignet, indem er sich in die Jahre bringen lassen, ungeachtet aber dessen Er keinen Stich gearbeitet, sondern seiner Gelegenheit in acht genommen, auch hernach, seiner Sachen halber als Ehehafften nach Königsberg gereiset, und fast ein halb Jahr außen geblieben, als er aber wieder komet, ebenfalls bei seinem Jahrmeister nichts gearbeitet, als Er aber am Trinitatis Quartal Ao. 1689 sein Jahr losgesaget, ist E. Erbares Mittel übel mit ihm zufrieden gewest, und haben ihn nicht so schlechter Dinge hin passieren wollen lassen, ist endlich dahin gemittelt worden, daß er sich dahin erklärt, er wolle sich gerne bequemen und hat sich in diese Strafe gewilliget, daß Er E. Erbares Mittel wegen seiner Jahrarbeit, weil er selbst nicht mit Arbeit verricht; als hat er vor iede Woche dieses Jahr über einen Wochenlohn, 4 sgr., und alß zusammen 6 Rthl. 28 gr. erledigt, und ist also das Mittel auf solches mit ihme zufrieden gewest, und ist acht Tage darnach Meister worden.“

Nach andern Buchungen findet man, daß Höhne damals als Lostauf von zwei fehlenden Wanderjahren und einem Mutjahr insgesamt die statliche Summe von 61 Reichstalern und 6 Groschen entrichtete. (Anm. 180.)

Auch in kleineren schlesischen Städten scheint im 17. Jahrhundert der Mißstand des Lostaufs vom Mutjahr gang und gebe gewesen zu sein; so verbot eine Verordnung von 1674 zu Oels und Bernstadt dessen Ablösung mit Geld.

Im Jahre 1783 schritt man schließlich zu Breslau zur Aufhebung dieser längst überflüssig gewordenen Mutzeit der Gesellen. (Anm. 181.)

Wie über die Lehrlinge, so stand auch über die Gesellen der Zunft eine Disziplinarergewalt zu. Sie sollten gemäß den traditionellen Anschauungen über Zucht und gute Sitte des „Gesindes“, zu dem sie rechneten, häuslich leben und sich nicht des Nachts in Schenken und schlechten Häusern herumtreiben. Solche das äußere

Wohlverhalten der Gesellen regelnde Bestimmungen enthält schon die Breslauer Gesellenordnung des Jahres 1492, sofern sie nicht bereits in Willküren aus dem Anfang dieses Jahrhunderts vorgesehen sind; für Zuwiderhandelnde waren hierbei Bußen von $\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund Wachs festgesetzt. Gegen derartige Satzungen verstieß z. B. der Geselle, der außerhalb und innerhalb der Herberge Anzucht trieb, gemeine Weiber ins Haus seines Meisters brachte, sowie überhaupt seinem Meister und der Meisterin das Hausgesinde unehrbietig behandelte. Ihm drohte außerdem Boykott der Gesellschaft, bis er sich mit dem Meister oder der Meisterin „nach Rat frommer Leute“ verglichen. Anzucht mit Mägden im Hause des Meisters, heimliches Sichentziehen vor den unerwünschten Folgen eines solchen verbotenen Verkehrs ahndete man mit Stilllegen der Gesellenarbeit oder einem die Arbeitsverhinderung am neuen Wirkungsorte bezweckenden Sendschreiben, um dadurch Leichtfertige zur ehrlichen Erfüllung ihrer sittlichen Pflichten und zu nachträglichem Vergleich an alter Stelle zu veranlassen. (Anm. 182.) Oder man verwies ihn, wie u. a. 1608 einen des unzuchtigen Lebenswandels bezichtigten Frankfurter Gesellen, aus der Mutarbeit; wobei ihm seine Einschreibengebühr wieder zugestellt wurde. Ueberhaupt durfte gemäß der ältesten Breslauer Gesellenordnung kein Geselle das Freudenhaus besuchen, noch sich in irgend etwas mit einem unehrlichen Weibe einlassen oder „einem andern eine versprechen“, namentlich keinem Weibe bei Gesellenzusammentünften „einschenken lassen“. Strafbar machte sich ebenso, wer sich „unvornunftiglich so fest betrinkt oder entrüge eyn Orttem ader ginge ane badgelt awß“; der Trunksucht vorzubeugen war das Verbot des kommentmäßigen Zutrinkens von Halben und Ganzen innerhalb und außerhalb der Gesellenherberge bestimmt. Diebstahl am Gute des Meisters, der Meisterin, des Herbergwirts und der Mitgesellen, schimpfliche Äußerungen wider letztere („hurensön“ im 15. Jahrhundert), Messerbedrohungen, nächtlicher Anflug auf den Gassen wurden in gleicher Weise verfolgt; wer dabei auf der Gasse jemanden ein Leid zufügte und sich hierauf von dannen machte, dem winkte in vorhin erwähneter Maßregelung allenthalben Arbeitslosigkeit, wohin er seinen Fuß setzte, bis er entweder den Bestohlenen ihr Gut wiederbrachte oder sich mit dem von ihm Geschädigten und Beleidigten im Guten einigte und ihm den erlittenen Schaden ersetzte, „darum, daß er mit solchen Sachen alle Gesellen verunglimpft hat.“ (Anm. 183.)

Als unstatthaft sah man ferner das „barschenlicht oder ohne Mantel“ Gehen auf der Gasse an; am Feiertage mußte jeder alte wie junge Geselle „gehoset“ sein, und zur Reinlichkeit erzog ihn das

hygienische Gebot des Besuches der Gesellenbadestube. Um üble Händel und Raufereien zu vermeiden, erließ man Verfügungen gegen das Tragen von „mordlich Geweren“ in der Herberge oder überhaupt auf Gesellenzusammenkünften, die man Ende des 17. Jahrhunderts durch Ratsverordnungen wider die während des Krieges aufgekommene Mode des Degenführens der Gesellen als „groben öffentlichen Unsjugs“ ergänzte. (Anm. 184.)

Mit dem Läuten des Abendglöckleins mußten die Gesellen daheim sein. Auf ihr Ausbleiben brauchte, wie wir wissen, der Meister beim Abendessen keine Rücksicht zu nehmen; nächtliches Herumtreiben derselben durfte er der Zunft nicht verschweigen. Ueberhaupt hatten die Gesellen ihren Meistern in allen das Handwerk und die Stadt betreffenden Angelegenheiten getreulich Gehorsam zu leisten und „keinen Aufruhr und Neuerungen zu machen“ (1492). Sie sollten sich gegen ihren Meister gebühlich erzeigen, das Gebot der Zunft nicht versäumen und bei offener Lade oder Büchse die Stube nicht verlassen. (Anm. 185.)

Schon frühzeitig begegnen wir ferner Maßnahmen gegen Glücksspiele der Gesellen. Während eine Willkür von 1402 kurzer Hand alle Geldumsatzspiele der Gesellen untereinander und miteinander untersagte, milderte man in der Folgezeit zugunsten der Beliebtheit etlicher harmloser Spiele, als Brett, Kreispiel und Kugelschießen, das allgemeine Spielverbot wenigstens insoweit, daß man nur leichtfertiges Würfelspielen oder „Paschen“ mit Strafe belegte, wozu seit Anfang des 17. Jahrhunderts das eben aufgekommene Kartenspiel trat, und im übrigen den Einsatz auf einen Pfennig oder einen schlechten Heller beschränkte (Anm. 186). Zuwiderhandelnden Spielern wurden heimliche Mitwisser gleichgestellt. Ebenso war das Spielen auf dem Tische der Altgesellen ohne Geheiß der Ältesten strafbar.

Ueber die in Schlessien von jeher erhobene Forderung der Unbeweihrtheit der Gesellen, namentlich vor dem späteren Meisterstück, haben wir bereits gesprochen. Verheiratete Mutgesellen wurden z. B. 1514 zu Oberglogau nicht zur Jahrarbeit zugelassen. Dies läßt darauf schließen, daß wohl manch fremd zuwandernder Geselle die gewünschte Ledigkeit vermissen ließ, obschon sich in dem reichhaltigen Material der Breslauer Kürschnerzunft kein einziger Anhaltspunkt für das Vorhandensein irgend eines verheirateten Gesellen ergibt. Der beschäftigte Geselle wohnte ja in der Familie des Meisters; darum sah man ihn lieber ledig.

Gemäß den Anschauungen des alten Gewerberechts, das nur dem Meister selbständige Ausübung des Handwerks und zugleich Vertrieb der Produkte seines Gewerbeleibes zuließ, durfte kein Geselle, bevor er durch Erlangung des Meisterrechts zünftig geworden, auf eigenen Verdienst arbeiten. Daß Gesellen diese heimliche oder offenkundige Arbeit von Puschern selbst im Hause des Meisters zu verrichten unternahmen, zeigt eine Klage aus dem Jahre 1659 über die bisherige Anfertigung von Mützen, Muffen und anderen Pelzstücken durch viele Breslauer Kürschnergesellen unter dem Schein eigenen Bedarfes, welche Fabrikate jedoch regelmäßig hernach heimlich von ihren Verfertigern auch anderwärts an den Mann gebracht wurden, sowie über den Handel der Gesellen mit Resten, „einzigem Gesledicht“. Gab es doch selbst unter den Meistern Leute, die diesen unlauteren Wettbewerb nicht nur unverwehrt hingehen ließen, sondern ihn womöglich noch förderten. Schon 1594 hören wir von einem Kürschnergesellen aus Tauer, der mit seiner Mutter zu Lüben etliche Marder gekauft hatte, ohne sie indes in Breslau wieder mit Gewinn absetzen zu können, weswegen er sie zur Verfütterung und Verbräunung etlicher Hüte verwendet hatte. Diese waren von ihm sodann verkauft worden, ohne daß er angeblich von dem Verbot solchen Handels für Gesellen etwas wußte. Die daraufhin durch die Kürschnerältesten erfolgte Beschlagnahme seiner Waren brachte den Gesellen in Not, weshalb er sich mit seiner gleichfalls verarmten Mutter bittflehend an die Zunft um Rückgabe der Fabrikate wenden mußte. (Ann. 187.) Ähnlich gestaltet sich der Fall eines Gesellen aus dem Jahre 1695, der vor Erwerb der Zunftmitgliedschaft 200 Füchse für seinen Bedarf von Leipzig einführen ließ und sie bis Erlangung des Meisterrechts mit Arrest auf dem Zunfthaus belegt sah. Noch im 18. Jahrhundert stoßen wir auf solche Beispiele puschender Gesellen, die von ihnen unter dem Schein persönlichen Bedarfes angefertigte Mützen, Muffen und andre Kürschnerwaren unter der Hand verkauften.

Wir haben im Verlauf dieser Ausführungen über das Gesellenwesen über Gesellenbrüderschaften gesprochen und verweisen zur allgemeinen Einführung in dies Kapitel auf die Schrift von Schanz: „Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände“, Lpz. 1876. Es war im wesentlichen der alte Konflikt zwischen den Interessen der Arbeitnehmer und der sie in sozialer Abhängigkeit haltenden Arbeitgeber, der die Gesellenbrüderschaften als Organisation gegen die Willkür der Meister auf den Plan gerufen hat. Gerade bei den Gesellen des kapitalbedürftigen Kürschnerhandwerks mußte sich bald

die Erscheinung einstellen, daß sie schon wegen Mangels an Vermögen nicht mehr Meister werden konnten, der großen Zahl der Meisterrechtskandidaten gar nicht zu gedenken, gegen die sich die Zunft aus Furcht vor Konkurrenz und drohender Uebersättigung bei offenkundiger Bevorzugung der Angehörigen zünftiger Familien durch rigorose Zwangser schwerungen mehr und mehr verschlossen zeigte. Das schon durch die Abwälzung des städtischen Wehr- und Verteidigungsdienstes von den gemächlich gewordenen Bürgern auf die Gesellen und Jungmeister erwachene Solidaritätsgefühl mußte auch nach Beendigung der Heeresfahrten und Auflösung der Söldnerscharen an Kraft gewinnen, in gleichem Maße als die Entfremdung den Arbeitgebern gegenüber durch drückende Behandlung der Gesellen zunahm. Daß Bewußtsein, allein ohnmächtig zu sein, bei geringer Aussicht zudem auf baldige Selbständigkeit, offenbarte nur zu deutlich den Mangel eines starken Schutzes der Gesellenschaft gegenüber der übermächtigen Organisation der Meister in der von den Behörden sanktionierten Zunft. Das natürliche Band, das sich um die vom ersten Tage der Kindheit zusammen aufwachsenden Meistertöchter und Heimbürtigen schlang, fehlte noch den fremden, durch die Wanderschaftsjahre in alle Himmelsgegenden zerstreuten Gesellen. Dem allen nun gedachte man in der Organisation der Gesellenverbände wirksame Abhilfe zu schaffen.

Im Gegensatz zu den von Schanz behandelten Gesellenverbänden des westlichen und südlichen Deutschlands scheinen sich die schlesischen Kürschnergesellenbrüderschaften zu Breslau und Neumarkt zu den Meistern verhältnismäßig gut gestellt zu haben. Von einer den Meistern als geschlossene Gesamtheit gegenüberstehenden Opposition ist wenigstens in der Blütezeit der Zunft nichts zu merken, wie denn überhaupt in dem servilen Geist des sich von den traditionellen Gewohnheiten des ehemaligen Hofrechts nur schwer emanzipierenden Ostens ja auch die Stellung der Zunft gegenüber dem Land- und Stadtre Regiment von jeher eine sehr abhängige war und geblieben ist. Selbst die späteren Gesellenaufstände Breslaus fanden nur die Unterstützung einer die Gesamtheit der Gesellenschaft terrorisierenden Minderheitsgruppe; die Mehrzahl der Gesellen ließ sich einschüchtern und sah in passiver Haltung der weiteren Entwicklung der Dinge entgegen, ohne sich zu einer aktiven Stärkung der Opposition entschließen zu können. So werden zweifellos im allgemeinen die schlesischen Gesellenbrüderschaften den Meistern gegenüber eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben, und tatsächlich sind die Merkmale einer Unabhängigkeit und eines Selbstbestimmungsrechts derselben ganz gering.

So erfolgte die Errichtung der Breslauer Gesellenbrüderschaft bereits 1492 unter Mitwirkung der Zunfthältesten und des Rats, indem die ältesten Meister des Handwerks der Kürschner mit den ältesten Gesellen von den Ratmannen „wegen der Gesellen Jungt vnd alt“ Genehmigung der neuen Gesellenstatuten erheischten, „damit diese sich ordentlich und züchtiglich halten sollen und auch den Meistern in allen redlichen und ziemlichen Sachen gehorsam sein“. (Anm. 188). Noch deutlicher erscheint diese Abhängigkeit der Gesellenverbände bei der allerdings erst 1608 erfolgenden Begründung der Neumarkter Kürschnergesehellenbrüderschaft, für die ohne Zutun der Gesellen Geschworene und Älteste der Neumarkter Zunft sich eine Abschrift der Gesellenartikel der Breslauer Kürschner kommen ließen. Das betreffende Sendschreiben an die Ältesten der dortigen Zunft ist vom 18. Februar 1608 datiert und lautet:

„Sollen wir den Herren freundtlichen nicht vorhalten, wie das alhier bey uns Zum Neumarckt das ganz Jahr vber geseln vnd lohn Jungen mit arbeit gefedert, vnd vnderhalten werden, dieweil wir den behen, das iczundt in dieser letzten argen vnd besen weldt, das Junge volck, so wildt vnverschembt, vnd allerley mutwillen zu Treiben sich vnderfengt, welchs wir eine Zeit lang, auch von Unserm Gesinde zimlich erfahren vnd haben sehen müssen, vnd weil den allerley mutwillen, vnd vppigkeit von etlichen vorgenommen worden, haben sie dan hinder der Thier vrlaub genommen, dem Meister schuldig verblieben, vnd davon gelauffen, als haben wir zu erhaltung gutter handwercks gewonheit, Disciplin, erbarkeit vnd ordnung den endtlichen dahin geschlossen, auch mit den geseln, welche iczundt alhier in arbeit stehen, eine Briederschaft aufzurichten, weil ohne das ein Zeithero eine Herberge für die frembden wandernden geseln gehalten worden. Dieweil wir den in das Breßliche Fürstenthumb Jncorporirt vnd eingeleibet, vnd vns nicht anders gebiren wil so mil veglichen nach euch als nach der Haupteche zu richten, als ist vnd gelanget an die Herren vnser freundtliches vnd vordinstliches bitten, sie wollen vns so vil dinstlich vnd forderlich sein, dormit wir ein abschrift aller artickel darnach sich geseln vnd Jungen richten müssen vnd wie es bey euch zu Bresslau bey der Briederschaft gehalten wirdt, bekommen megen darmit sich auch geseln vnd Lohniungen so vil Meglichen vnd alhir bey vns die Zeit vnd gelegenheit leiden wil darnach zu vorhalten vnd zu richten haben.“ (Anm. 189.)

Die Neumarkter Kürschnergesehellenbrüderschaft trägt also bereits den Charakter einer Zwangsgenossenschaft, deren Einrichtung Geradezu auf Betreiben der den Kampf gegen die zunehmende An-

12. Januar 1587. Wir Ältesten und Geschworenen der Kürschner in Breslau tun hiermit jedermann kund: Da bisher bei unserm Mittel und Handwerk allerlei Missbräuche unter Meistern und Gesellen bemerkt worden sind und uns gebührt, diese Missbräuche auf jede mögliche Weise abzustellen haben wir an unserm letzten Weihnachtsquartal, das wir am 5. Januar mit den jungen und alten Meistern gehalten haben, unter andern auch folgende zwei Punkte, gemäss unsern wohlerworbenen, auch vom Rate bestätigten Privilegien, Ordnungen und Statuten, wieder eingeschärft und miteinander einhellig beschlossen: Erstens das Feiern am Montag oder (wie man es zu nennen pflegt) der gute Montag, welcher jetzt bei den Gesellen ganz gebräuchlich geworden ist, soll ganz aufgehoben und abgeschafft sein. Zweitens, wenn ein Geselle, der länger in Breslau bleiben will, am Sonntag nach dem Essen, wie gebräuchlich bei seinem Meister abzieht, soll er noch am selben Tage nach andrer Arbeit Umschau halten, widrigenfalls er von uns Ältesten ernstlich in Strafe genommen werden soll. Und wenn einer oder mehrere Gesellen diesen Artikeln ungehorsam werden, sollen diese, ebenso wie der Meister, bei dem der Geselle in Arbeit steht oder der dem Gesellen, der schon hier gearbeitet hat, an einem andern Tage (als Sonntag) Arbeit gibt, ohne dies den Ältesten anzuzeigen, ernstlich gestraft werden. Und damit sich die Gesellen nicht mit Unkenntnis dieser Bestimmungen entschuldigen können, ist ihnen diese Urkunde (die von den Meistern und Altknechten, den Fremden zur Nachachtung, alle 14 Tage bei ihren Zusammenkünften vorgelesen werden soll) unter dem Siegel der Zeche ausgefertigt worden. (In Hochdeutsch übertragen.)

botmäßigkeit der Gesellen aufnehmenden Meister zurückzuführen ist. Von irgend einer Vertretung der Geselleninteressen gegenüber der Allmacht der Arbeitgeber kann somit hier nicht im entferntesten die Rede sein, da ja die Gesellenschaft der Neumarkter Kürschner von sich aus den Zusammenschluß kaum angeregt haben dürfte.

Ueberhaupt wurde den Gesellen die Errichtung einer Gesellenbrüderschaft, namentlich wenn der Wunsch nach einer Organisation selbständig aus deren Reihen hervorging, nur unter der Bedingung zugestanden, daß den Meistern ein Anteil an der Rechtsprechung auf die Weise eingeräumt wurde, daß ein bis zwei vom Handwerk dazu erkorene Zunftgenossen auf den Brüderschaftsquartalen als Beisitzer zu fungieren und neben den Altgesellen das Urteil mitzufinden pflegten.

Nach den Satzungen von 1492 sollte die Breslauer Kürschnergesellenbrüderschaft eine Zechbüchse haben, zu der als Schatzmeister 2 „Gebermeister“ des Handwerks und 4 Gesellen gesetzt waren, um die Einnahmen und Ausgaben des Gesellenschaftsvermögens zu verwalten, worüber sie den Mitgesellen alle Vierteljahre Rechenschaft abzulegen hatten (Anm. 190.) Ihnen oblag die Einforderung für die fälligen Bußen und sonstigen Einnahmen, sowie die Verfügung über die eingegangenen Beträge ganz nach Belieben der Gesellen. Der Vorstand der Gesellenschaft setzte sich zu Breslau aus 4—5 Altgesellen mit abwechselnden Funktionen zusammen, von denen jedesmal 2 neben den meisterlichen Beisitzern die Brüderschaftsquartale leiteten, wie wir es ebenfalls zu Neumarkt finden. (Anm. 191.) Nach dem Vorbilde der Zunftverfassung pflegten dabei die jedesmal abgehenden Altgesellen den neu Eintretenden Rechnung zu legen. Die ursprünglich wohl durch Gewohnheit geregelte Wahl artete im 17. Jahrhundert wenigstens nach Maßgabe der uns übermittelten Quartalsvorsitzenden, zu einer offenkundigen Bevorzugung weniger Altgesellen aus, von denen manche häufig ihr Amt eine Reihe von Quartalen hindurch behielten, eine Erscheinung, die auch bei den Zunftältesten jener Zeit viel beobachtet werden kann.

Ueber die Beitragspflicht der Gesellen für ihren Verband, entsprechend der Mitgliedschaftsverpflichtung für jeden einzelnen am Orte geförderten Gesellen, gibt uns zunächst die älteste Breslauer Gesellenordnung Aufschluß. Hiernach mußte ein nach Breslau kommender Geselle, der daselbst um Lohn in eines Meisters Werkstatt arbeitete, zum ersten 1 Groschen in die Büchse „zu der orten“ (= Urte, Trinkstube, Herberge) geben. Ferner hatte er, sowie jeder Geselle, dem man „das Trinkgeld“, die Wegzehrung, mitteilte, alle 14 Tage nach dem Mittagessen 3 Heller in die Gesellenschaftsbüchse und 9

Seller „zu der orten“ zu erlegen, und zwar „ohn alles verziehen“. Das Geld sollte der älteste Geselle aus jeder Werkstatt zur Büchse tragen. Wer keinen oder nur unpünktlich Beitrag zahlte, hatte den nächsten Montag hernach wegen seiner Saumseligkeit der Büchse eine „Pen“ von 1 Bierdung Wachs zu leisten (Anm. 192).

Während diese 14tägigen „Auslagen“ somit nur von dem engeren Ausschuß der Altgesellen ohne Anwesenheit der übrigen Gesellen vorgenommen wurden, war das Quartal der Gesellenbrüderschaft das, was wir bei der Zunft unter der „Morgensprache“ verstanden. Um nicht die werktägliche Arbeit zu beeinträchtigen, veranstaltete man diese Hauptversammlungen in gleicher Weise wie die Auslagen anfangs am Sonntage, seit 1677 zu Breslau an Montagen Nachmittag um 2 Uhr. (Anm. 193.)

Von den Mutgesellen mußte während ihrer „Jahrarbeit“ der sogenannte Quartalsgroschen hierbei erledigt werden. Zu Breslau waren es um 1600 9, zu Freystadt 1663 3 Groschen, die alle „Quatember“ von den Gesellen eingefordert wurden. Stundungen, wohl in der Regel bei Unvermögen der Gesellen, sind hierbei nichts Seltenes; so finden sich Quittungsbeiträge über 3, 5, 8, ja selbst 12 Quartale postnumerando.

Gesellen, die das Register, oder den „Zettel“, d. h. die Präsenzliste hierbei, versäumten, versielen einer geringfügigen Wachsbusse. Keiner durfte ohne der Altknechte Erlaubnis den Quartalen fern bleiben; wer durch notwendige Abhaltungen das Geld nicht selbst zur Büchse bringen konnte, sollte dies durch einen andern Gesellen oder Lehrling besorgen lassen. Demgemäß wurde einem Gesellen, der seinen Auflagepfennig oder das „Geschenke“ wieder mit sich fortnahm, falls er weiter wanderte, nachgeschrieben, bis er sich zum Vergleich seiner Verpflichtung wieder einfand.

Geldleihen aus dem Gesellschaftervermögen an bedürftige Gesellen durften den Satzungen des Jahres 1602 nach nur gegen ein Pfand oder gegen Bürgschaft von Meistern zugelassen werden. Bei Bußen wurde zuwiderhandelnden Altknechten und Amtshabenden gewöhnlich der doppelte Betrag auferlegt.

Zu den Obliegenheiten einer Gesellenbrüderschaft gehörte vor allem die Fürsorge für die armen und kranken Gesellen. Zum Unterschiede von der heutigen Krankenversicherung, die durch Gewährung bestimmter Summen für den Krankheitsfall und für eine bestimmte Zeit ihre Zwecke erstrebt, fungierten die alten Gesellenbrüderschaftswohlfahrtsorgane als Darlehnskassen bei eintretendem Fall der Krankheit und Not eines Gesellen. Demzufolge erstreckte sich

die Fürsorge von seiten der Genossenschaft auf die Bereithaltung eines geeigneten Verpflegungsortes und einer geordneten Verpflegungsart. Dies erreichte die Gesellenbrüderschaft meist durch Vereinbarung mit einem Spital. So finden wir beispielsweise noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Archivalien der Breslauer Kürschnerzunft eine Verrechnung von 4,28 Talern für die Renovation des Krankenstübels der Kürschnergesellen im Hospital zu Allerheiligen; derselbe Verpflegungsort kommt schon 1611 bei der Buchung eines Darlehens von 16 Groschen an einen alten kranken Gesellen aus Glogau vor. Als solche Krankenunterstützungen erscheinen zu Breslau in der Regel Beträge von 16 bis 24 Groschen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts; doch begegnen wir sogar gelegentlich einer Gewährung von 2 Talern zur Krankenkur. Zur Erreichung dieser Wohlfahrtsziele, deren Bedeutung, wie wir oben bei dem Gesellenaufstand von 1688 hörten, nicht immer der Gesellschaft klar gewesen zu sein scheint, mußten sämtliche Gesellen Beiträge entrichten, als Zuschüsse zu den unzulänglichen Einnahmen des Verbandes aus Geldbußen und gelegentlichen Zunftbeihilfen.

Solchen Gedanken trug bereits die Breslauer Kürschnergesellenordnung von 1492 Rechnung, wenn sie bestimmt, daß einem kranken Gesellen, dem für die Spitalaufnahme „ezerunge abeinge“, ein Darlehen von $\frac{1}{2}$, nach Würdigung der Sachlage $1\frac{1}{2}$ Bierdung aus der Büchse gewährt werden soll. Diese Auslagen aus dem Gesellenschaftsvermögen hatte der Schuldner innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Genesung der Büchse zu ersetzen oder sie bei Unvermögen abzarbeiten.

Gemäß dem kirchlichen Charakter der ältesten Gesellenbrüderschaften erstreckte sich deren Fürsorge ebenfalls für die Repräsentation des Gesellenschaftsverbandes in der Kirche und deren Wirkungskreise. Wir erblicken die Gesellschaft in corpore bei Stiftungen von Altarkerzen, in der Teilnahme an den großen Festen der Christenheit und den Leichenbegräbnissen des Handwerks, bis zu den Kindern der Zunftältesten herab. Nach der eben zitierten Gesellenordnung von 1492 sollten die Gesellen zu Lasten der Büchseinnahmen „gote vnsir frawen allem hymlichem heer zu lob vnd zu eren auch ihnen vnd allen globigen zelen zu hülf vnd zu troste alle Quatuortempora ein Seelamt singen lassen mit aufgerichteten bornenden Steckelkerzen.“ Die Anwesenheit hierbei, sowie die Beteiligung an dem damit verbundenen Mezopfer war jedem Gesellen zur Pflicht gemacht; wer ohne triftige Entschuldigun ausblieb, büßte mit 1 Bierdung Wachs in die Gesellenbüchse. Am Fronleichnamstage pflegte sich, vor der

Reformation wenigstens, die Gesellschaft geschlossen mit brennenden Kerzen an der Prozession zu beteiligen; Fernbleibende wurden mit $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs bestraft.

Beim Tode eines Gefellen hatte der Verband ihm aus den Erträgnissen „seines Geretes“ das Begräbnis zu veranstalten, im Falle der Mittellosigkeit des Verstorbenen „aus der zeche gut“. Am nächsten Feiertage darauf ließ man ihm ein Seelamt auf Kosten der Brüderschaft singen, bei dessen Mehropfer wiederum allgemeine Beteiligung der Gefellen Sitte war. Hatte der Verband noch Forderungsrechte an den Verstorbenen hinsichtlich außenstehender Büchsenbeiträge und sonstiger Verbindlichkeiten, so durfte er sich nach altem Brauch an dessen Kleider und andre Hinterlassenschaften halten. Wie armselig zuweilen die fahrende Habe eines Kürschnergefellen auf der Wanderschaft sein konnte, geht aus einem Protokoll über die Inventaraufnahme eines im Jahre 1611 vor den Toren der Stadt Neumarkt tot aufgefundenen Gefellen hervor. Aus dem schlimmen Deutsch des landstädtischen Schreibers läßt sich zunächst entnehmen, daß der Verstorbene neben seinem Vor- und Familiennamen noch einen zweiten Namen führte und jeglicher Legitimation über den Ort seiner Herkunft ermangelte.

„Waß nu aber Er verlassen hatte, wirt hi gemeldet. Zum ersten 2 register, darine nichts den nahmen gestanden, zum andern Ein Papier vnd ein Hutt einen Cascherfemberen Hutt (wohl Kastor- oder Biberhut gemeint) Mitt einem Schirleyn. Zum dritten ein hindlein Sampt dem Uern und darzu einen beicht Ein girtel vnd gezenk schlechtlich vnd gering. Ein Gesangbüchlein vnd ein Hemd Sampt 3 kollern gering vnd schlecht. Zum vierten ein Wandernetz. vber diß alles haben die Meister der beisitzer sampt den Altknechten vnd allen Gesellen In czu erden bestattet ist worden vnd den mantel, der da vorhanden gewest den hatt man dem Hirttten desselben Herren da er auff seinen gerichtten gestorben gegeben vnd verrehrt welcher gar schlechtlich ist gewesen. Gott der gebe Im Ein freliche aufferstehung am Jingsten vnd vns allen“ . . . (Ann. 194).

Zu Glogau scheint man an die selbständige Errichtung einer Gefellenbrüderschaft schon Anfang des 15. Jahrhunderts gedacht zu haben. Es geschah dies aber entgegen dem Willen der Meister, die sich an die Breslauer Zunft um ein Gutachten über diese ihrer Meinung nach durch ausgelernter, dem Spiel und Müßiggang ergebener Lehrlinge ersonnene Neuerung wandten.

Im 18. Jahrhundert erging in Anbetracht der Mißbräuche, die sich im Laufe der Zeit auf den Quartalen der Gefellenbrüderschaft zu

Breslau eingebürgert hatten, daß nämlich „solche den unvermögenden Gesellen wegen der starken Zeche und gemachten Aufwandes zur größten Last geworden und noch dazu in Schulden geraten“, die Anordnung, daß die Gesellenbrüderschaft auf ihren Quartalen künftighin nicht mehr als für zwei Achtel Bier und für 2 Taler Brot, nebst 1 Taler für die Personen, so der Brüderschaft dabei Dienste leisteten, an Ausgaben durch Einsammeln unter den Verbandsgenossen decken durfte. Ohne Wissen der Zunftältesten sollte der Altgeselle ferner keine Zeche veranstalten.

Daß das Verhältnis zwischen Gesellenbrüderschaft und Zunft ursprünglich kein schlechtes sein konnte, beweisen die Unterstützungen, die die Gesellen ab und zu aus der Zunftkasse erhielten. So hören wir 1408 von einer aus der Zunftlade gestifteten Spende für einen Gewölbebau der Gesellen. (Anm. 195). Und als das Geld hierzu nicht ganz ausreichte, bewilligte die Zunft nochmals Beisteuern von 2 und 3 Groschen „am sonntage dornach die gesellin bey vns wären vm 3 egil bir“.

Kurz zusammenfassend können wir aus unsern bisherigen Beobachtungen über die Stellung der Gesellenverbände zu den Meistern den Schluß ziehen, daß das den Gesellen gewährte Gebiet eigener Gerichtsbarkeit begrenzt genug erscheint. Die Kontrolle der Quartalsitzungen durch Zunftkommissare ist nur ein Symptom für die Gefahr, die die Meister in der Brüderschaft erblickten. So langè sich freilich diese eigene Gerichtsbarkeit der Gesellschäften auf Versäumnisse bei Quartalen oder Beiträgen beschränkte, lag kein Anlaß zu einer solchen Befürchtung vor. Zu einem Machtmittel wurde sie erst für diese, wenn sie Zucht und Sitte derselben in ihr Bereich zog; denn hiermit war den Meistern auch die letzte Handhabe über die erzieherische Leitung der Gesellen entzogen. Darum ist das Entscheidende bei dieser Frage die Tatsache, daß die Gesellen in ihren Brüderschäften überhaupt selbständig Urteil finden konnten und durften.

VII. Die Gewerbegerichtsbarkeit in den Kürschnerzünften.

Wir wenden uns nach diesen Ausführungen nunmehr zu den eigentlichen gewerberechtlichen Bestimmungen, soweit sie den Betrieb des Kürschnerhandwerks zu regeln bezweckten. Eine ausgiebige Fundgrube zu diesem Kapitel bilden die Protokolle und Memoriale der Breslauer Kürschnerzunft, die fast ausschließlich Auskunftserteilungen auf eingeforderte Gutachten schlesischer Kürschnerinnungen bei gewerberechtlichen Streitigkeiten enthalten. (Anm. 196).

Die ältere Gewerbe Polizei in den Zünften richtete sich vor allem auf die Ueberwachung der Produktion und des Vertriebs der Waren, um durch Verfolgung jeglicher Betrügerei die Konsumenten vor Nachteil zu bewahren.

So achtete man zunächst darauf, daß keine Fälschung in der Qualität der Rauchwaren stattfand. Eine Imitation, wie sie in der heutigen Kürschnerei durch das aus der Galanteriewarenindustrie herrührende Veredlungsverfahren von Kanin und anderen gewöhnlichen Fellen als unverfänglich betrachtet, ja selbst von der breiten Masse minder kaufkräftiger Konsumenten bei dem unerschwinglichen Preise echten Edelpelzwerks geradezu gewünscht wird, war damals noch etwas ganz Anerkanntes. So verbietet schon eine der ersten auf uns gekommenen Ratsurkunden, die das Breslauer Kürschnerhandwerk betreffen, auf Verlangen der Zunft das Färben der Biber und anderer rauher Ware, deren Verkauf auch Fremden auf dem Kauf- oder „Korssenhawse“ untersagt wurde (1458). (Anm. 197). Und ebenso ersuchten 1648 die Liegnitzer Kürschner den dortigen Rat, nicht mehr das Färben von Biberpelzen und anderer Rauchwaren zuzulassen, „welches ihrem handtwerek nicht füglich noch erlich, und ganz wider sie und ihr handtwerek sei“. Im Jahre 1606 wiederum hatte das Fuchsrückenfärben zu Breslau derart zugenommen, daß sich die dortige Zunft energisch gegen solche Betrügereien wandte und unerbittlich gegen die Verfehlungen auch anderer dorthin einführender Meister einschritt. Pfliegte man doch solche durch Färben gefälschte Ware einfältigen Leuten, wie es heißt, für echte zu verkaufen. Diesem Vorgehen der Breslauer Meister schlossen sich ebenfalls nach eingeholtem Gutachten die Zünfte zu Strehlen und Neisse in der Frage des Fuchsfärbens an; an die übrigen schlesischen Handwerksgenossen erging von Breslau aus der Vorschlag, den Verkauf mit gefärbten Fuchsrücken und Kanin gemäß dem schon in der Hauptstadt bestehenden Verbot abzustellen. Schon 1581 und 1604 begegnen wir übrigens wiederholt Klagen über diesen Mißbrauch; es findet sich u. a. eine Bußensliste von 13 in solcher Weise zuwiderhandelnden Meistern, denen für das Fuchsfärben und das Führen solcher Qualitäten Strafen von 18 Groschen auferlegt wurden; sonst begnügte man sich bei solchen Verstößen mit einer Bierspende von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$. Entgegen der Zulässigkeit von gefärbtem grauen Kanin in andern schlesischen Städten hielten die Breslauer Kürschner darauf, daß solche Rauchwarenimitationen in ihrer Stadt weder eingeführt noch dajelbst von fremden Kürschnern verkauft werden durften, da das Material aus geringwertigen, ungefärbtem Futter hergestellt war, zum Nachteil der Ein-

käufer, unter denen sich die Breslauer Zunft selbst befand. Gegen das Färben von echtem Edelpelzwerk wie Zobel und Marder erhob man damals keinen Einwand, weil einerseits andre Abtönungen dabei verwendet wurden, insolgedessen eine Täuschung ausgeschlossen war, dazu auch nicht einmal das beste Material genommen zu werden pflegte, andererseits ja der eigentliche Konsumentenschaden nur aus dem Färben minderwertiger Rauchwaren erwuchs.

Es ist beachtenswert in dieser Zeit des Uebergangs von alten zu neuen gewerblichen Anschauungen, daß sich auf die Vorhaltungen der Breslauer Hauptzche über die damals (1622) bereits in einer ganzen Reihe schlesischer Städte eingerissene Anstöße betrügerischen Färbens Reize völlig zustimmend äußerte, während sich beispielsweise die Kürschnerzunft zu Tauer für machtlos gegenüber diesem durch eingewurzelte Gewohnheit nicht mehr auszutilgenden Brauch erklärte und lediglich von dem guten Beispiel der Breslauer als Wächterin konservativer Gewerbeanschauungen Heilung diese Übels erhoffte.

Zu Breslau richtete sich 1603 ganz allgemein das Zunftverbot gegen das Feilhalten, den Verkauf, das Partieren und Herumtragen von allerlei gefärbtem altem Gebräme, Kollern, Stulpen und ähnlichen Rauchwaren, wie auch gefärbter Otter- und Marderschwänze.

Nächstdem war es die sogenannte Wandelbarkeit der Handwerkserzeugnisse, auf die die Gewerbepolizei ihre Aufmerksamkeit richtete. Für wandelbar, d. h. fehlerhaft, galt jedes Arbeitsstück, das nach dem Brauch des Handwerks und den gewerblichen Bestimmungen nicht fehlerfrei war. Solche Mängel konnten einerseits in der Unbrauchbarkeit der verarbeiteten Rohstoffe liegen. „Bozes werk, das do styncket vnd vngeerbit ist als schirling“, bekämpfte schon eine Willkür das Jahres 1404 zu Breslau mit Androhung der Beschlagnahme solcher Ware, die „do nicht besten mak“. Ebenso verfuhr man zu Oels und Münsterberg mit dem, der „ungar korschenwerk von merliczen oder bösem Fellwerk arbeitet vnd zu Markte bringt“, und nicht anders sah man zu Liegnitz im 15. Jahrhundert das Kaufen von Merlizen und Schierlingen als unstatthaft an. Begründete doch im 17. Jahrhundert zu Breslau und Glogau der Einkauf von Fellen verreckten Viehs vom Schinder und deren Zubereitung und Verwendung wegen der damit verknüpften Zunftfeindschaft den Zunftausfluß.

Zu solcher Wandelbarkeit gehörte auch die Erneuerung alten Kürschnerwerks, die die Striegau-Reichenbacher Statuten von 1349 bereits mit $\frac{1}{2}$ Vierdung Strafe belegen, in gleicher

Weise wie überhaupt die Veräußerung von „ungerechter“ und „falscher“ Ware. Dasselbe spricht ungefähr eine Breslauer Willkür von 1470 aus, wenn sie verbietet, „das man keyn naewe grotetzschin obir aldiz sal machin wedir umbe lon noch seynem weylbe noch seinen kynden“. Ferner verstand man darunter die Vermengung alten und neuen Futters. Hier trat die Breslauer Zunft namentlich für eine gewissenhafte Sortierung der Brackware ein, indem sie die Kaufleute der großen Handelsstädte ersuchen ließ, geringe Sorten von Kanin, Fuchs und dergleichen nicht unter gute Qualitäten zu mischen, sondern jede Art besonders zu bündeln; hierzu sollten ihnen 2—3 von den Zunftältesten erwählte sachverständige Meister zum „Bündeln und Schießen (Auschuß) der Füchse“ mit Rat zur Seite stehen. (1605). 1629 schritt man schließlich zu einer Verbannung minderwertigen Futters vom offenen Markte, indem man nur „eitel gut“ Futter auf dem Kürschnerhause und daheim in der Werkstatt zuließ, das Feilhalten von Mittel- und Brackfutter aber als unzulässig ansah. Wer eine derartige Brackware erworben hatte, durfte sie zwar zur Vermeidung einer Einbuße zur Futterarbeit verwenden, das daraus gefertigte Stück aber mußte er außerhalb der Stadt abzusetzen suchen. Demgemäß hatte man schon 1581 kleinstädtische Futter fremder Meister vom Breslauer Markt ausgeschlossen, damit diese Produkte, von geringerem Wert als die guten Breslauer Qualitäten, nicht von den einheimischen Innungsgenossen zu ihrem Nachteil gekauft wurden.

Für untüchtig erachtete man schließlich ebenfalls solche Erzeugnisse gewerblicher Arbeit, die nicht den Schnittmustervorschriften entsprachen. Eine Willkür von 1598 sah hierbei gleichmäßige Anfertigung der Futter nach bestimmten Mäßen vor, wozu 36 Bälge zu verwenden waren; für die Futter war eine Weite von $5/4$ und eine Länge von 2 Ellen erforderlich, während beim Schmochenfutter das Ausmaß 4 Ellen in der Weite und 2 Ellen in der Länge betrug (1604). Zur Kontrolle der Maße nach Breslau eingeführter Futter kleinstädtischer Meister hatte deshalb der Breslauer Kürschner, dem solche Schmochenware von einem fremden Handwerksgenossen zum Verkauf angeboten wurde, sie bei sich zu behalten und dem Oberältesten zur Schau zu melden; erst nach befundener Tüchtigkeit durfte er sie dann zur Verarbeitung erwerben. (1664).

Aus der Kasuistik der Breslauer Zunftbücher lassen sich zahllose Beispiele zur Erhärtung unserer letzten Darlegungen anführen. (Anmerkung 198).

Untüchtige oder falsche Ware zu führen, zog zu Freystadt 1563 eine Strafe von 1 Taler nach sich. Wohl auf eine solche beanstandete

4. Februar 1458. Wir Ratsherren der Stadt Breslau tun öffentlich kund, dass in unserer Ratssitzung die Geschworen und Ältesten des Kürschnerhandwerks Namens der ganzen Zeche bei uns vorstellig geworden sind wegen der gefärbten Biberfelle und anderer Rauchwaren, (die etliche Handwerksgenossen zu färben pflegen, was durchaus gegen die Ehre und das Interesse des Handwerks verstösst), und uns gebeten haben, solche Neuerung, die guter alter Gewohnheit zuwiderläuft, in ihrem Handwerk nicht aufkommen zu lassen. Deshalb haben wir auf ihre Bitte und zum Nutzen ihres Handwerks festgesetzt, daß sie ihren Handwerksgenossen das Färben der Bibertelle und aller andern Rauchwaren nicht gestatten sollen, vielmehr die Biberfelle und andere Rauchwaren ihr richtiges Aussehen und ihre natürliche Beschaffenheit behalten sollen. Wenn einer dem andern zuwiderhandelt, sollen das die Ältesten vor den Rat bringen, und der Rat soll die Geldbuße festsetzen. Wenn ein Auswärtiger zu den Jahrmärkten nach Breslau kommt, soll ihm ebensowenig wie den Einheimischen gestattet sein, solche gefärbten Rauchwaren auf dem Kaufhause oder dem Kürschnerhause zu verkaufen.

Anfertigung von Waren scheint das Verbot der Breslauer Zunft für die Goldberger Kürschner im Jahre 1687 zurückzuführen zu sein, in- und außerhalb der dortigen Jahrmärkte ihr verarbeitetes Pelzwerk zu verkaufen. Einer merkwürdigen Wette zwischen 2 Breslauer Kürschnern um die Summe von 25 Gulden soll hier noch gedacht werden: „wer von ihnen Felle schlechter einfleischt, ledert oder gar macht, soll der Waren verlustig sein“, bucht der Zunftschreiber.

So angebracht der Schutz des Käufers und Konsumenten vor Betrug mit untüchtiger Ware erscheinen mag, konnte er doch leicht zu einem Mittel ausarten, die unbequeme Konkurrenz der im Laufe der Zeit wechselnden, dem jeweiligen Geschmack unterworfenen *Mode* auszuschalten und damit dem Zustrom neuer Entwicklungsmöglichkeiten in der Kürschnerei einen Damm zu setzen. Wir können diese Beobachtung der Verfallszeit des Zunftwesens hauptsächlich an den weltentrückten landstädtischen Zünften machen, die hinsichtlich des Zuschnitts und der Zulässigkeit der Pelzgewänder noch in den althergebrachten Vorschriften verharrten und sich hartnäckig jeder von außen kommenden Anregung zu weiterer Vervollkommnung verschlossen zeigten. Ein typisches Beispiel bietet uns hierfür der im Jahre 1607 zwischen den Kürschnern zu Wohlau und Liegnitz ausgebrochene Zwist. Die Wohlauer Zunft hatte nämlich Liegnitzer Kürschner durch den Rat der Stadt mit 6 Talern gewerbepolizeilich in Strafe nehmen lassen, weil diese auf den Wohlauer Jahrmärkten neumodische, auf der Achsel offene Bauernpelze mit gutem Absatz, bei starker Nachfrage unter Bevorzugung vor den Waren der einheimischen Meister, verkauft hatten, während die herkömmlichen Vorschriften der Wohlauer nur auf der Brust offene Pelze zuließen. Glaubten sich doch die Wohlauer bei ihrem Vorgehen gegen diese Neuerung auf ein längst veraltetes Privileg von 1468 stützen zu können, das solche Pelze verbot, sowie auf die Behauptung, daß derartige Pelze in Breslau und andern Städten nicht feilgehalten zu werden pflegten. Die Liegnitzer Meister wandten demgegenüber ein, daß es sich bei den Pelzen mit offener Achsel ja nicht einmal um einen neuen Zuschnitt handeln könne, als den es die Mißgunst der Wohlauer darzustellen beliebte, in der Einbildung, daß deswegen ihre Ware besser als die der Liegnitzer Handwerksgenossen sein sollte. Denn diese achselfreien Bauernpelze seien doch bereits vor 20—30 Jahren von noch jetzt lebenden Meistern ihres Mittels auf allen Jahrmärkten, sogar selbst zu Wohlau, unbeanstandet verkauft worden und würden auch von andern Zünften benachbarter Städte wie Tauer, Striegau, Neumarkt und Lüben schon immer feilgehalten. Zudem stünde in den Statuten der Breslauer, Brieger und anderer

Kürschner nichts von einem Verkaufsverbot solcher Waren. Wenn auch an einem oder dem andern Orte solche achselfreien Pelze nicht bräuchlich seien, so folgere daraus keineswegs, daß es aus diesem Grunde unzulässig sein sollte, an andern Orten allgemeiner Beliebtheit derselben sie einzuführen und zu verkaufen, weil es in eines jeden Käufers freiem Belieben stehe, solche zu kaufen oder nicht, und die frühere Bestimmung unmöglich in dem Sinne erlassen sein könne, der Entwicklung der Mode von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Sei es zumal fremden Kürschnern und ausländischen Handelsleuten erlaubt, ihr von der üblichen Tracht häufig abweichendes Pelzwerk auf den Märkten zu verkaufen, um wieviel mehr müsse das ihnen, die ja mit den Wohlauern eines Herrn Untertanen seien, freistehen. Stelle man es doch dazu den Wohlauern Meistern anheim, Waren ihres Geschmacks unangefochten nach Liegnitz auf die Jahrmärkte zu bringen und sie daselbst neben den einheimischen Produkten öffentlich zu verkaufen.

Da sich, wie aus dem eben Angeführten hervorgeht, die neue Mode achselfreier Bauernpelze nun bereits im Fürstentum Brieg allenthalben als ehrliche, unverbundene Ware unbeanstandet eingebürgert hatte, entschied die herzogliche Regierung auf Ersuchen des Liegnitzer Rates, daß die Strafe zu Unrecht erlassen sei und den Liegnitzer Kürschnern beide Schnittformen auf den Jahrmärkten feilzuhalten nach dem dort geltenden Prinzip des freien Handels erlaubt sein sollte, „weil man gar nicht vermutlichen, daß in der Kürschner Privilegia des Niederkreises Stätten, die Arthen der Pauerpeltze so dieselbe Zeit noch nicht in Brauch gewesen, sollten verboten, und zugelassen sein die Peltze, welche zu künftigen Zeiten breuchlich werden möchten, nicht verkauffen zu lassen, oder die, welche solche feilhaben sollten, zustraffen“. (Anm. 199). Viehnliche Einwendungen machte man 1587 auf Brieger Jahrmärkten gegen die Einfuhr und den Verkauf von Pelzen, die vorn mit „blankem Irisch und Lobweg“ und solchen, die „mit schwarzen Bollern“ besetzt waren, während die Brieger sich ihrerseits 1594 wieder über die Doppelner Handwerksgenossen aufhielten, die ihnen die Einfuhr von Kollern und Aufschlägen auf Jahrmärkten untersagt hatten, mit dem Hinweis auf das bei den Breslauer Kürschnern übliche Verbot solcher Waren. (Anm. 200). Etwas später hören wir von einem Einspruch der Prausnitzer und Trachenberger Zunft gegen einen Breslauer Handwerksgenossen, der „zerhackte oder zerschnittene“ Arbeit mit Unterlegung bunter Farben auf den Achseln der Pelze, „weil solches für Schneiderisch oder Pfuscherisch zu halten“, gedingt oder un-

gedingt vom Besteller anfertigte, womit er besonders bei den polnischen Bauern knechten sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch der eigenartigen Mode, bei Wohlfeilheit seiner Ware, starken Absatz fand, weswegen er von den Zunftgenossen des übervorteilenden Unterschleifs beschuldigt wurde. Zu Strehlen bekundete man am Ende des 17. Jahrhunderts eine Abneigung gegen die Einfuhr und das Feilhalten rauher Stoßärmel, von „Klay“ und Fuchschwanzmützen auf Jahrmärkten durch Breslauer Kürschner, kurz, überall begegnen uns Beispiele dafür, daß in kleinen Städten eine neu eingeführte Mode häufig genug in Konflikt mit den dortigen konservativen Anschauungen über die Auslegung statutarischer Satzungen geriet, die über deren peinlich genauer Wahrung den Grundsatz der Jahrmärktsfreiheit gänzlich entraten ließen. (Anm. 201).

Wie kleinlich und von selbstfüchtigen Motiven geleitet uns auch die Ablehnung von technischen Neuheiten durch kleinstädtische Meister erscheinen mag, muß man sie doch in Fällen, wo man den Ausartungen und verschwenderischem Aufwand der Mode, ganz im Sinne der früheren Kleiderordnungen der Städte, beizukommen trachtete, durchaus billigen. Eine solche Maßnahme aber können wir wiederum mehr in Handelsstädten, wo größere Wohlhabenheit sich von je eitel in allerhand Modetorheiten brüstete, verfolgen.

Zu Breslau sollten 1589 sogenannte „Zippelpele“ einfach, weder mit Lilien, Herzen noch sonst welchen Verzierungen angefertigt werden. Weitere Verbote richteten sich hier im 17. Jahrhundert gegen die Einfuhr von „littischen Schauben“, die neuen, von einigen Meistern eingeführten „romanischen Aufschläge“ und den übermäßigen Besatz von Zierriemen auf Schurzpelzen. Eine gänzliche Unterdrückung der damaligen Zierriemenmode, wie sie von den jüngeren und ärmeren Meistern gefordert wurde, ließ befürchten, daß die Wohlhabenderen diese dann erst recht zu Hause anfertigen und unter der Hand verkaufen lassen würden, was den ärmeren Meistern auf dem Kürschnerhause nur zum Nachteil gereichen konnte.

Man beschränkte daher nur die Anzahl der Zierriemen bei Schmoßchenpelzen auf 3—4; bei Weiberpelzen ließ man die herrschende Mode mit 5 Zierriemen unangefochten, nachdem die Verdrängung an solchen Frauenpelzen mit Riemen nach 1612 überhaupt verboten gewesen war. Kalbsgebräme war zwar für Kinderpelze, aber nicht für die Erwachsener zugelassen. (1612).

Um derartige „wandelbare“ Produkte aufzufinden, hatten die geschworenen Zunftmeister das Recht der Handwerkskontrolle in allen Werk- und Verkaufsstätten ihrer Gewerbegenossen, wodurch den Kon-

fumenten Schutz vor untüchtiger Ware und Uebervorteilung gewähr-
 leistet wurde. Schon die frühesten Breslauer Handwerksstatuten um
 1300 verordnen eine solche Warenuntersuchung bei den im Herbst ihre
 Kürschnerwaren zum Angebot stellenden Händlern vor deren Wegzug
 aus der Stadt durch 4 Meister der Zunft. (Anm. 202). Während
 1399 nur 1 Beschauer seines Amtes waltete, wurde die Schau durch
 die Handwerksordnung Sigismunds wieder 2 Geschworenen über-
 tragen, die außerdem von den Bürgern erstandene Rauchwaren auf
 deren Verlangen abzutaxieren hatten. Der Schau unterlagen
 Rohstoffe wie auch Fabrikate. Deshalb mußte der im Wege
 des Werkvertrags mit der Verarbeitung des gelieferten Rohstoffs be-
 auftragte Breslauer Kürschner diesen, um jeglichem Unterschleif vorzu-
 beugen, erst vor die Ältesten zur Schau bringen, hernach abermals
 das Fabrikat nach dem Verarbeitungsprozeß, „damit einem jedem
 der Billigkeit nach geschehe was Recht ist und sich hiemit
 niemandes der Ungebur zu beschweren habe“. (1596) (Anm. 203.)
 Die Motive zu dieser angeblich allein aufs Wohl der Verbraucher be-
 dachten Fürsorglichkeit der Zunft mögen in Wirklichkeit doch noch etwas
 tiefer gelegen haben. Denn wenn man sich dem häufig unerfahrenen Käu-
 fer als Sachverständiger schützend vor Uebervorteilung schon beim Ein-
 kauf der Rohware zur Seite stellte, kannte man aus alter Erfahrung
 dessen Psyche nur zu gut, um nicht vorauszusehen, daß für etwa minder-
 wertig erstandenes, demzufolge ebenso einen zweifelhaften Verarbei-
 tungserfolg versprechendes Fellwerk der Kürschner nun regelmäßig vom
 Käufer der Unbilligkeit und Unfertigkeit ob der unansehnlichen Be-
 schaffenheit des Fabrikats geziehen zu werden pflegte, für welchen
 „Wandel“ der Verärgerte besser seinen eigenen Mangel an Sachkennt-
 nis sowie die Uebervorteilung durch den dann meist kaum mehr greif-
 baren Fellschleier bereits beim Rohstoffbezuge hätte verantwortlich
 machen müssen.

Seit dem Jahre 1546 fungierten zu Breslau 2—3 Meister
 nach Erfordernis des jeweiligen Bedürfnisses zur Schau der Kanin-
 chen, zwecks Sortierung und Bündelung der Felle nach 2—3 Wert-
 stufen. Bei dieser wöchentlich stattfindenden Schau wurden grobe
 Waren wie Schierlinge, Lamm- und Fuchsfelle, Schmoßchen, worin
 sich viel „Merlitzgen und andre scheibige Fell“ zu befinden pflegten, auf
 Geheiß der Schaumeister ausgesondert, um zu verhüten, daß sie ein
 Zunftgenosse nicht mit „summenweise“ erstand, es sei denn, daß sie
 nach der Schau für sich klassifiziert und gebündelt wurden. (Anm.
 204.) Auf diese Handhabung der Schau stößt man noch im 18. Jahr-
 hundert zu Breslau (Anm. 205).

Demgemäß hatten bei der Einfuhr von Fellen und Pelzwerk auf den Breslauer Jahrmärkten die fremden Händler, wie ihrerseits den Breslauern auf den Märkten der kleineren Städte oblag, ihre Waren aufs Kürschnerhaus zur Schau zu bringen, worauf erst nach bejundener Tüchtigkeit deren Verkauf freistand. In späterer Zeit scheint die Schau von besonders dazu verordneten Meistern ganz auf die Oberältesten übergegangen zu sein, soweit sie uns im 18. Jahrhundert als Schaumeister begegnen; doch finden wir z. B. zu Breslau 1730 immer noch 4 besondere Schaumeister.

Zu Patschkau hören wir 1546 von der Einsetzung einer Schau durch „Bejeher“ oder „Schauer“ zur Kontrolle über die „Angebrechlichkeit“ der Pelzwaren, für die es hinsichtlich der Veriemung, Verbrämung, des Besazes, wie überhaupt der ganzen vorschriftsmäßigen Ausführung genaue Richtlinien gab, auf die namentlich bei den Frettchenkürschern, „Sajuden“, Leibpelzen, Taden, „jungen und Schwanzpelzen“ genau zu achten war. Während zu Ohlau und Brieg zwei Schaumeister ihre Tätigkeit ausübten, fungierten zu Liegnitz im 17. und 18. Jahrhundert deren drei. Die Verantwortlichkeit dieses Amtes läßt es verstehen, daß hierzu nur Älteste oder wenigstens alte Meister mit langjähriger Erfahrung im Handwerk erkoren wurden.

Um vor Widerseßlichkeiten der kontrollierten Meister sicher zu sein, trotzdem solche natürlich bei schwerer Strafe geahndet wurden, bedienten sich die Schaumeister auf ihren Umgängen der Mithilfe von Stadt- und Ratsdienern. Fanden sie nun ein solches für unbrauchbar erachtetes Stück, so ließen sie es durch den Büttel sofort dem Verfertiger abnehmen und vor den Rat schaffen. Bestätigte sich dann auch dort die Mangelhaftigkeit der Ware, so wurde das untaugliche Stück verbrannt, und der gemäßigete Meister zu einer Wachs- oder Geldstrafe verurteilt, in die sich Zunft und Obrigkeit teilten. (Anm. 206 und 207.)

Die Ueberwachung des Gewerbebetriebes war für die Konsumenten in hohem Grade erwünscht und auch dem Handwerk gegenüber nur vorteilhaft, da sie dem Einreißen der Insolidität in der Produktion nachdrücklich entgegentrat. Nur Handwerker selbst waren imstande, diese Gewerbepolizei auszuüben, da bei Beurteilung der Tauglichkeit eines Arbeitsstücks allein sachmännische Kenntnisse entscheiden konnten.

In den Zeiten des Niedergangs des Innungswesens mehrten sich die Anzeichen dafür, daß die Zünfte ihre Gewerbepolizei nicht mehr mit der alten Strenge und Zuverlässigkeit unter sich zu handhaben wußten. So klagten 1597 die Glazer Kürschner über die Ver-

nachlässigung der Schau durch zu laze Handhabung auf Breslauer Jahrmärkten hinsichtlich der eingeführten Waren. Die Bestimmungen über die Schau seien zum Nachteil auswärtiger einkaufender Kürschner viele Jahre unbeachtet geblieben, wodurch diesen durch Uebernahme brackiger Waren statt tauglicher viel Schaden erwachsen sei. (Anm. 208.) Ähnliche Beschwerden über die Unachtsamkeit gegenüber Brackwaren erhoben 1574 bereits die Reißer Kürschner, denen sich die Glogauer anschlossen. Da kann es denn nicht in Erstaunen setzen, daß die Achtung vor dem Schauamt im 16. Jahrhundert bald dahinschwand; hören wir doch 1587 von zwei Liegnitzer Kürschnern, die unter Verweigerung der Gebühr für die Breslauer Schaumeister anläßlich des dortigen Jahrmarktes diese noch mit der Bemerkung verspotteten, daß sie selbst das Geld besser vertrinken könnten als die Beschauer.

Es handelte sich, wie gesagt, bei allen diesen Anordnungen der Warenkontrolle nach dem Wortlaut der in den Urkunden uns überlieferten diesbezüglichen Bestimmungen darum, den Konsumenten gute, reelle Ware zu gewährleisten und sie vor „Unterschleif“ zu schützen; anderseits wollte man sich gegen einen unliebsamen Wettbewerb anderer sichern, was wohl die eigentliche Ursache solcher Vorschriften sein dürfte. Nächst dieser auf das rein Technische des Handwerks gerichteten Tätigkeit erstreckten sich die gewerbepolizeilichen Bestimmungen auf die gewissenhafte Innehaltung der „F e i e r z e i t e n“ an Sonn- und Festtagen. Gemäß dem kirchlichen Sinn des Mittelalters wurden diese Feierstunden viel gewissenhafter beobachtet als heutzutage; die Peinlichkeit der sanktionierten Arbeitsruhe erinnert beinahe an die strikte Einhaltung des freilich andern Motiven entsprungenen Achtstündentages unsrer heutigen sozialistischen Doktrinäre, obwohl das Endziel doch schließlich das gleiche bei beiden Institutionen ist; eine gesetzlich geschützte Ruhezeit für den erholungsbedürftigen Alltagsmenschen zu schaffen, dort auf Grundlage kirchlicher Axiome, hier einer sozialistischen Weltanschauung.

So enthalten bereits die Striegau-Reichenbacher Kürschnerstatuten von 1349 ein allgemeines Arbeitsverbot an Sonntagen und dem Zwölftotentag (Anm. 209) „adir an andirn grossin hocheytin tagin, an der selbin heylegin tage obinde lby lichte“, bei einer Strafe von 2 Pfund Wachs für den zuwiderhandelnden Meister, 1 Pfund für arbeitende Gesellen, die zu gleichen Teilen an die Stadt und die Zunft fiel (Anm. 210). Dasselbe ordnet eine Breslauer Willkür von 1396 an, wobei Marien- und Aposteltage mit inbegriffen waren, und die Buße für Uebertretungen 3 Pfund Wachs aus-

machte. Demgemäß mußte im allgemeinen schon Sonnabends oder am Vortage eines Kirchenfesttages mit dem Eintritt der Dunkelheit, in der Regel beim Läuten des Abendglöckleins als Feierabendzeichens, jegliche Arbeit eingestellt werden, da bei Lichte nicht mehr gearbeitet werden durfte. Von dieser „Bannfeier“ war zu Patschkau und Dels für die Kürschner nur das „Auffäumen“ („Seigen“) und „Bestreichen“ ausgenommen, während das „Fleischen“ nach einer Verordnung des Jahres 1609 zu Breslau an Sonntagen eingestellt werden mußte, ein Beweis dafür, daß die Gebote der Bannfeier damals schon zeitweise in Vergessenheit geraten waren. Zu Dels und Münsterberg durfte 1477 selbst einem arbeitswilligen Kürschnerknechte am Feiertage die Arbeit von seinem Meister bei einer Buße von $\frac{1}{2}$ Bierdung nicht zugelassen werden.

Umgekehrt sollte natürlich außer Sonntags und Feiertags der Meister in der Woche von seiner Arbeit nicht aufstehen, wie wir es ebenso bei den Gesellen fanden.

Die Verkaufsstätten der Zunftgenossen dagegen brauchten nur während der Hochmesse geschlossen zu sein; nach Schluß des Vormittagsgottesdienstes durfte man selbst an den höchsten Feiertagen feilhalten.

VI. Zunftzwang und Zunftkonkurrenz.

Wie in den Zunftartikeln des Mittelalters überhaupt der gleichmäßige Betrieb des Handwerks für alle zur Norm aufgestellt und jede Bevormundung streng verpönt war, andererseits auch die Förderung des Gewerbes zur Ehre der Stadt und zum Ruhme der Meister zur besonderen Pflicht gemacht wurde, so war es im besonderen bei den Kürschnern der Fall. Nur durch den Eintritt in die Zunft erlangte man das Recht zum Betriebe des Handwerks; sprach sich doch in dem *Zunftzwangsgedanken* der Grundsatz aus, daß gleiches Gewerbe Betreibende sich gleichen Korporationen anzuschließen hatten. Ein Anfang zum Zunftzwang als einer Beschränkung der Gewerbefreiheit findet sich in der Frühperiode nur zerstreut; dann aber verdeckte er mehr und mehr jede individualistische Betätigung. Die den Zunftgedanken fördernden Breslauer *Bannmemeilen* interdikte der Herzöge Heinrich IV. und V. von Schlesien, von 1272 und 1290, nennen zwar noch nicht die Kürschner als besondere Interessenten; doch wurden diese Edikte später auch von ihnen regelmäßig zur Wahrung ihrer Zunftrechte auf sich bezogen. Natürlich gab es nicht minder in Schlesien solchem Gemeingeist abholden „*Pfujer*“ oder „*Störer*“, deren Verfolgung durch die Zunft-

meister, unter gelegentlicher Beihilfe von Stadtknechten, zuweilen bei der Kompetenz einer verschiedenen Gerichtsbarkeit in den schlesischen Städten recht erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wurde (Anm. 211). So bildeten z. B. die unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden zahlreichen Pflücker auf der Dominikel zu Breslau einen wahren Krebschaden für die dortigen, unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Zünfte. Zwar versprach der Klerus auf deren bewegliche Klage hin und wieder einmal Abhilfe; in Wirklichkeit aber dachte er garnicht daran, den ihm nur Vorteil und Bequemlichkeit bringenden Handwerksbetrieb solcher Leute zu unterdrücken. Hier schuf erst der sogenannte Colowratische Vertrag über die klerikalen Handwerkspflücker auf den geistlichen Sprengeln zwischen dem Bischof und der Stadt Breslau Wandel (Anm. 212) (1504).

Danach durften hinfort Domkapital und Klerus „vor ihre eigene Hausnotdurft“ Künstler und Handwerker halten, die fremden Leuten außerhalb des Bezirkes der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht um Lohn arbeiten sollten. Alle andern überflüssigen Handwerker auf dem Dom hatten sich binnen zwei Jahren über ihre Zukunft zu entscheiden; hernach hatte der Klerus keine Macht mehr über deren Annahme und Einstellung. In praxi verstanden die klerikalen Pflücker auch in der Folgezeit, den Vorteil beider eifersüchtig ihre Machtstellung behauptenden Faktoren trefflich zu ihren Gunsten auszuspielen. Entsprechend genauerer Formulierung der einzelnen Bestimmungen jenes Vertrages im Jahre 1616 waren von klerikalen Kürschnern auf geistlichen Stiften und Klöstern nur je ein Pelzlicker zu St. Vincenz, zu Marien auf dem Sande und unter der Aebtissin zu St. Clara zugelassen; diese durften bloß im Rahmen ihrer Stiftsarbeit allein für ihre Person, ohne Lehrlinge, Gesellen oder andre Hilfskräfte zu fördern oder mit andern in Geschäftsverbindung zu treten, ihr Handwerk verrichten und sollten den Einwohnern der Stadt nichts arbeiten, sowie keine neue Arbeit übernehmen. Zur Kontrolle dieser geschlossenen Zahl der von ihnen beschäftigten Handwerker hatten die Stifter dem Wunsche der Zunft gemäß ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Handwerker einzureichen, nach dessen Liste sich der Breslauer Rat nötigenfalls die erforderlichen Ermittlungen verschaffte. Zur Abstellung eines Mißbrauchs in dieser Hinsicht wurde dem Stift ein vierzehntägiger Zeitraum gewährt; erst dann erfolgte eine Exekution des Rates. (Anm. 213.)

Daß schon in den frühesten Zeiten das Aufstöbern solcher Pflücker zur Aufgabe der Zunft gehörte, zeigen die namentlichen Verzeichnisse von Sörern in den ältesten Breslauer Zunftbüchern wie

4. Juli 1469. Wir Ratsherren der Stadt Breslau machen öffentlich bekannt: Unter etlichen Zechen und Handwerken ist wegen vermeintlicher Eingriffe des einen Handwerks in die Rechte des andern Zwietracht entstanden, namentlich auch zwischen Kürschnern und Schneidern, weil die Schneider mit Rauchwaren gefüttert haben, was die Kürschner als Übergriff ansehen. Das hat zu langer, schwerer Zwietracht, sogar zu Raufereien und Mordtaten zwischen beiden Teilen geführt. Da wir den Streit nicht schlichten konnten, ist die Entscheidung dem Könige und Erbherrn der Stadt Breslau übertragen worden, und wir haben dem neuerwählten König Mathias von Ungarn und Böhmen, unserm allergnädigsten Herrn, bei seiner Anwesenheit in Breslau den Streitfall vorgelegt. Der König hat die Sache mit seinen Räten erwogen und den obersten Hauptmann in Böhmen, Sdenko von Sternberg beauftragt, zwischen den streitenden Handwerken ein Erkenntnis auszusprechen. Dieser hat nun in unserer Gegenwart an des Königs Statt den Spruch getan, dass die Schneider künftighin für Bohn mit keinerlei Rauchwerk, weder neuem noch altem füttern sollen, sondern nur mit Tuch, Beinwand oder Seide. Kürschner und Schneider sollen einander in ihrem Gewerbe keinerlei Eintrag tun und sich gemäss diesem Schiedsspruch verhalten, bei Vermeidung schwerer königlicher Ungnade. Beide Teile sollen von uns, wenn sie es begehren, eine Urkunde über diesen königlichen Schiedsspruch erhalten. (In Hochdeutsch übertragen.)

auch die in den Rechnungsbüchern so häufig auftretenden Notizen über Entlohnungen der Stadtknechte, jungen Meister, Gesellen und Ratsdiener für das Ausheben von Pfüchern. (Anm. 214.) Danach sind in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Bewilligungen von 1—5 Groschen an Stadtknechte für das Aufspüren und die Beschlagnahme von Pfücherwaren festzustellen, sofern nicht Meister und Gesellen selber „die Störer beliefen“.

Auf das frühzeitige Vorkommen von Pfüchern, die unter Umgehung der bürgerlichen Lasten und Pflichten es vorzogen, unabhängig von einem Zunftzwang für sich ihr Gewerbe zu betreiben, deutet bereits der folgende Satz in der ältesten Breslauer Handwerksordnung um 1300, die Kürschner betreffend: „Item quidam non faciunt ymmo nullum ius cum eis“. Die Striegau-Reichenbacher Statuten von 1349 untersagten dem nicht Zünftigen den Betrieb des Kürschnerhandwerks in Stadt und Dorf bei einer Strafe von $\frac{1}{2}$ Bierdung; zu Münsterberg und Dels betrug die Buße für Pfücherwerk innerhalb der Bannmeile sogar die für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts recht ansehnliche Summe von 10 Mark zugunsten der herzoglichen Kammer, bei Verlust der Ware zudem. Zu Haynau hatten ertappte Störer im 15. Jahrhundert der Stadt 2 Mark, dem Handwerk 1 schweres Schoß zu zahlen und mußten sich ebenfalls Beschlagnahme ihrer Waren gefallen lassen; zu Liegnitz wurden Pfücher gefänglich eingezogen und mit 1 Schoß schwer bestraft, in welchem Betrag sich dann Rat und Innung zur Hälfte teilten. Auf dem Lande sollten solche unzüchtige Leute unter der Bannmeile nicht geduldet werden, es wäre denn jemand von altersher berechtigt, auf seinem Gute einen Kürschner zu halten, der dann natürlich nur für den Gutsbezirk arbeiten durfte, analog den Befugnissen eines klerikalen Handwerkers. (Anm. 215.) Im Weichbilde der Städte Dels, Bernstadt und Mittelwalde erstreckte sich im 17. Jahrhundert das Privileg der dortigen Ritterschaft, eigene Handwerker auf ihren Höfen zu halten, nur auf e i n e n bezünsteten Kürschner; im allgemeinen hatte der schlesische Landadel überhaupt das Vorrecht des Verkaufs von Fellwerk an jeden Beliebigen. (Anm. 216.)

Trotz aller Verfolgungen und Strafmaßnahmen wollten die Klagen über das Pfüchertum nicht verstummen. Zu Brieg beschwerte man sich über ungenügende Beachtung der Statuten durch die „Störerey, die das Handwerk so gar gemein in der Stadt“ beeinträchtigte, „daß nicht allein Etliche personen sich Vnterfangen mit Handarbeit Unserm gewerk Eingreifen, sondern lauffen alle gassen auf Vnd ab Vnd alle Häuser aus vnd Ein mit füttern mit mardern mit

geheubten mit Mützen mitt Bremen. Vnd allem das Unserm Handwerck zu wieder ist“. —

Lebhafte Vorstellungen erhob man 1591 zu Breslau wegen einiger namhaft gemachter Störer in den Vororten, nachdem die bereits ergangenen Maßnahmen gegen die Beschuldigten sich als unzulänglich erwiesen hatten, „also daß wegen Menge der Störer, so sich in vnd vor der Stadt vnd vmbliegenden Dörffern unserer endlicher Untergang gedreuet wirdtt, sodaß viele Meister in Müßigkeit vnd Armut geraten“. (Ann. 217). Ähnliche Klagen wurden von Glatz 1597 über Breslauer Pfscher laut, die gesütterte Hüte von Mardern, Füchsen, mit romanischen Tschmoschen und Altis gebrämt, auf den Breslauer Märkten feilhielten, zum Nachteil mancher auswärtiger Einkäufer.

Vor allem aber führte man allenthalben den Kampf gegen das Dorf- und Vorstadtpsuschertum, das sich einer ständigen Kontrolle eher zu entziehen wußte. So hatten sich aus der Stadt Bunzlau vor der Pestseuche etliche junge Meister auf die umliegenden Dörfer geflüchtet und dort im Kampfe um ihr tägliches Brot mit Weizen, Ledern und Hausieren ihr Handwerk fortgesetzt, wodurch natürlich einerseits der Kreis der Landkonsumenten der zurückgebliebenen Meister verkleinert, anderseits der Einkauf von Fellen auf den Dörfern für die Stadtkürschner erschwert wurde. (1624). Aus diesem Grunde treffen wir zu Strehlen und Brieg um dieselbe Zeit das Verbot für die dortigen Kürschner an, durch Verkauf ausgearbeiteter Felle an Dorfschneider, Pfscher oder Bauern den Störern auf dem Lande wegen des hierdurch ermöglichten Unterschleifs indirekt Vorschub zu leisten. Freilich scheint nach einem damaligen Gutachten der Breslauer Zunft der Kampf gegen ländliches Pfschertum dadurch erschwert worden zu sein, daß die Bauern in Breslau selbst Fleischerfelle aufkauften, um sie dann von solchen Störern ausarbeiten zu lassen. Pfligten doch diese wohlfeiler zu arbeiten und den Zuschnitt nach speziellen Wünschen ihrer Kunden herzustellen, wodurch anderseits die Zunft meist genötigt ward, den Widerstand gegen Absonderlichkeiten neuer Mode auch ihrerseits aufzugeben, um nicht in einem fort den Spott der Pfscher, als seien sie unmodern und leistungsunfähig, über sich ergehen zu lassen.

Der eigentliche Grund der Anausrottbarkeit des Pfschertums lag ohne Zweifel in der Not und dem Unvermögen vieler Handwerker, denen der Zugang zur Zunft immer mehr erschwert wurde. Oder soll man über einen armen Gesellen den Stab brechen, der sich, weil er die Gebühren zum Meisterrecht nicht erlegen konnte, gezwungen sah,

auf dem Dorfe den städtischen Meistern ins Handwerk zu pfeuschen, um sich überhaupt als Verheirateter mit Weib und Kind erhalten zu können, bis ihm vielleicht ein günstiges Geschick in der Gestalt der elterlichen Erbschaft die Bewerbung um die Zunftmitgliedschaft endlich erlaubte? Für einen solchen Fall bewies denn auch die Reichenbacher Kürschnerzunft im Jahre 1590 vollends Verständnis, indem sie zwar sich gewisser Bedenken, ihn nunmehr zum Meisterrecht zuzulassen, nicht erwehren konnte, nachdem er durch seine Pfschereien so gegen das Gewerbegesetz verstößen, dann aber bekannte: „Wann aber der Arme Mahn solches nicht verstanden und die Nott nach gemeinem Sprichwort das Gesetz bricht, wenn es zu verantworten und dem Handwerke nicht nachtheilig, das er zur dem Meisterrecht wider kommen möchte und gnade für recht gehen lassen“.

Deshalb hatten selbst hohe Strafen für Pfscher kaum den gewünschten Erfolg, obwohl sie bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ergiebige Einnahmequelle für die Zünfte darstellen, indem z. B. bei 300 zu je 2 Talern Verurteilten 600 Taler in die Zunftlade fielen. Konfiszierte Marder, Nerze, weiße Wölfe mußten im 18. Jahrhundert unter Bußen von 20—25 Taler eingelöst werden.

Ein ganz berüchtigter Pfscher des 18. Jahrhunderts war zu Breslau Johann Schmigroski, der zur klerikalen Gerichtsbarkeit des St. Clarenklosters auf dem Sande gehörte. Dieser Störer war schon viele Jahre hindurch mit seinem viele Gesellen fördernden Werkstattsbetrieb der Breslauer Kürschnerzunft ein Dorn im Auge, zumal er seine Gehilfen meist gleich in der Gesellenherberge anzuwerben und so manche seiner Rauchwaren angeblich auf unredlichem Wege aus Diebesbeute zu erstehen pflegte, die er dann heimlich in die Stadt brachte und dort in großen Mengen als tüchtiger Geschäftsmann abzusetzen verstand. Vor seiner Wohnung am Sandtor hatte er sogar eine öffentliche Baude und ein Gewölbe errichtet, dort ein Kürschnerschild ausgehangen und unverdrossen seine Pfscherware feilhalten. Nicht genug damit, war er sogar soweit gegangen, entgegen den Privilegien der Kürschnerzunft eine große Menge Kürschnerwaren gleich den Meistern in der Stadt einzukaufen und sie dann teils in verarbeitetem, teils unverarbeitetem Zustande wieder zu veräußern. Als alle Beschwerden bei der Aebtissin des Klosters als Gerichtsherrin fruchtlos verliefen, ließ die Zunft 1722 seine eben in der Stadt erstandenen Rauchwaren aus seinem Hause heraus mit Zustimmung des Rates beschlagnahmen. Der Verlust für den Betroffenen war nicht allzugroß, er belief sich auf 36 große und kleine Schaffelle, 117 Schmoschen im Gesamtwert von 12 Tal. Schles. 18 Groschen. Doch

muß der Einfluß der für ihren Schutzbefohlenen energisch eintretenden Aebtissin nicht zu unterschätzen gewesen sein, da das Kgl. Oberamt auf die beweglichen Klagen des Pfüschers und seiner geistlichen Patronin durch den Rat die Zunft zu einer Aufhebung der Beschlagnahme binnen acht Tagen veranlaßte. Empört wandten die sich in ihrem guten Recht gekränkt fühlenden Zunftkürschner kurzer Hand an den Kaiser, mit der gewichtigen Begründung ihrer Beschwerde, daß auf diesen Entscheid des Oberamts hin die in- und außerhalb der Stadt in großer Menge ihr Anwesen treibenden Störer diese Gelegenheit mit vollen Händen ergreifen würden, um das gleiche Recht der Gewerbefreiheit auch für sich in Anspruch zu nehmen, wodurch dem Pfüschertum vollends Tor und Thür aufgesperrt und die Zunft in ihren Erwerbsmöglichkeiten zugrunde gerichtet würde. Sie verlangten daher Anerkennung des Beschlagnahmerechtes und Schließung der Werkstatt Schmigroßkis. Der weitere Verlauf dieses einen stattlichen Aktenband füllenden Prozesses ist uns nicht bekannt geworden; wahrscheinlich dürfte der gewiegte klerikale Pfüscher für die Folgezeit etwas vorsichtiger in seinen Machenschaften geworden sein.

Ein ähnlicher Fall, der sich 1690 ereignete, betraf einen solchen Störer zu St. Dorothea in Breslau. Dieser Mann war wegen vorehelicher Schwängerung seines Weibes zunftunehrlich und hernach Pfüscher geworden. Als solcher holte er sich, ohne die öffentlichen Lasten und Pflichten auf sich zu nehmen, Arbeit in der Stadt, versuchte in Wirtshäusern mit Meistern und Gesellen in geschäftliche Verbindung zu treten, wobei er wissen ließ, daß er 500—600 Schmoschen und 5 Pelze zu Hause hätte. Zugleich unternahm er es, Gesellen zu überreden, ihm alte Pelzstücke („Diebsflecke“) aus der Werkstatt ihrer Meister heimlich zu verschaffen. Da er inzwischen kaiserlichen Werbern in die Hände gefallen war, wandte sich die Zunft an den Rat mit der Bitte, „diesen schädlichen Handwerksverderber gar nicht der Kriegsdienste zu erlassen, sondern ihn ehestens nebst den andern Geworbenen Thro kaysrl. Majt. zu gut mit fortzuschicken“. — Neben diesen eigentlichen Berufspfüschern waren es die *J u d e n*, die sich wegen ihres unbefugten Handels bei der Kürschnerzunft unbeliebt machten; doch treten diese erst mit dem 18. Jahrhundert mehr in den Vordergrund, da sich in den früheren Jahrhunderten die Kürschner ihre Waren selbst aus Polen und Ungarn holten oder sich solche nach Breslau bestellten. So erging 1698 zu Oberglogau ein Verbot des Kürschner- und Posamentiergewerbes für die Angehörigen dieser fremdbürtigen Rasse. Daß im übrigen bereits im 16. Jahrhundert durch Juden Pelzhandel betrieben wurde, beweist die oben in unsern

Ausführungen über diesen zitierte Stelle der Bunzlauer Stadtchronik aus dem Jahre 1559, wo fünf Juden aus Frankfurt für 4000 fl. Zobelselle von Buschfleppern geraubt worden waren. Doch mögen dies gegenüber der jüdischen Invasion des Pelzhandels im 18. Jahrhundert immerhin nur Einzelercheinungen gewesen sein. (Anm. 218.)

Bald nach 1700 beschwerten sich die Kürschner zu Breslau über einen Prager Juden mit seinen Konsorten, daß diese Gesellschaft außerhalb der Jahrmärkte von polnischen Kassegenossen erstandene Waren, wie ausgearbeitete Füchse und fuchswammene Futter einzel- und summenweise einschleppten. Vier Jahre später erging wiederum Klage der Zunft über ein ganzes Duzend solcher örtlichen Fremdstämmlinge, die sich das ganze Jahr hindurch ungebeten in der Stadt aufhielten, den ankommenden Russen und Polen entgegenzogen oder sie auch in den Wirtshäusern stellten, um die gesamten Waren durch Aufkauf behufs Beherrschung des Marktpreises an sich zu bringen. Die Zunft bezeugt ausdrücklich, daß diese Juden gegenüber den auf ihre Ränke und Schliche achtenden Meistern mit Warenboycott vorgingen und ihnen im übrigen bei Begegnungen durch Anspeien und dergleichen Injurien ihre Mißachtung bezeugten. Natürlich pflegten sie auch geschäftlichen Verbindungen mit andern Pfüschern, von denen sie Vorteile für sich erhofften, nicht abhold zu sein. Und gleichfalls „kränkten“, wie wir dem Wortlaut der Protokolle entnehmen, im Jahre 1713 „abgeseimte Buben von polnischen Juden die arme Kürschnerzunft“, indem sie sich an die fremden „Importeure“ hingen und mit ihrem Warenaufkauf es soweit brachten, daß die Kürschner selten etwas davon ohne Vermittlung von Zwischenhändlern bekommen konnten, da diese „Praktikenmacher“ in eigenen Gewölben auf dem Roßmarke ihre auf solche Art eingeamsterten Waren vertrieben. War doch die Verschlagenheit der jüdischen Aufkäufer so gestiegen, daß sie selbst eigenen Kassegenossen zum Verderben gereichten und für sich bisweilen 100 und noch mehr Taler am Makelgelbe verdienen. Einigen Juden wurde damals zudem der Vorwurf der Anfertigung von Kürschnerwaren gemacht. Von weiterem Interesse ist der Inhalt einer neuen, sechs Jahre später abermals gegen die jüdischen Pelzmafler erhobenen Beschwerde der Breslauer Kürschnerzunft. (22. 3. 1719.) Lassen wir das Aktenmaterial selbst sprechen: „ob wir uns gleich schon vielmal über das gottlose und betrügerische Judenvolk beschweret, und daß solche Blutegeln zur Conservation des gemeinen Wesens aus der Stadt geschafft werden möchten, inständig angehalten; so sehen wir uns doch genötigt, dies Ansuchen nochmals zu wiederholen, nachdem bis iczt keine Remedierung erfolgt; hin-

gegen aber durch die Bosheit dieser Leute alle Nahrung bis auf den äußersten Grad verdorben und ausgesogen wird, indem viele von denselben, besonders die Mäkler, ein ganzes Jahr hier liegen, alles ver-raten, und die anherkommenden Waren nunmehr dermaßen an sich gezogen, daß insonderheit von unserer Rohware fast kein einziges Stück aus der ersten Hand mehr zu haben; sondern diesen Blutege-len auf das teuerste, noch ihren Gesellen, muß abgekauft werden; wo-durch denn sowohl der Fabrikant als Consument auf das unverant-wortlichste gedrückt, und derjenige Bissen Brodt, welcher dabei ver-dienet werden sol, von diesen Raubvögeln davon getragen wird. Ma-ßen sie ihren Betrug dabei gar meisterlich zu spielen, und wenn sie auch schon die Stadt zu räumen genötigt werden, gleich dem Satan in Evangelio, sich in wenig Tagen wiederum herein zu praktizieren wißen.“ —

Dieselben Klagen der Zunft über die vielen unbefugten Auf-käufe des in Breslau eingeführten Fellwerks und andrer Rauchwaren durch die Handelsjuden wiederholen sich im Jahre 1770. Hier waren es polnische, meist in „Compagnie“ ihr Wesen treibende Juden, die gegen Anfang des Winters durch ihre Verfertigung von Kürschner-arbeiten den Zunftkürschnern in ihrem Gewerbe Eintrag taten, her-nach aber gegen Anfang des Sommers ihren so erzielten Verdienst wieder außer Landes schleppten. Es würde für unsere Zwecke zu weit führen, die Bündel von Akten über diese Beeinträchtigungs-klagen des Handwerks im Archiv der Breslauer Kürschnerzunft bis ins Einzelne zu verfolgen. Jedenfalls bewies die Obrigkeit all diesen Beschwerden gegenüber ebensowenig Verständnis und Energie, wie es denn auch wohl zu andern Zeitperioden der jüngsten deutschen Geschichte der Fall sein mag; war doch bei einem gewissen Maß passiver Duldsamkeit auf ihrer Seite von andern Elementen schon dafür gesorgt, daß es dem Staatssädel zum Schaden jedenfalls kaum gereichte.

Die Aufstöberung solcher Judenpfuscher lag noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Händen jüngerer Meister, die für diese Obliegenheit jedesmal zwei bis drei Taler einstreichen konnten; später, unter der preussischen Herrschaft Schlesiens, übernahm die Polizei das Amt, wofür sie auch Belohnungen von der Zunft erhielt.

Selbst Soldaten begegnen wir am Anfang des 17. Jahrhun-derts unter den Pfuschern; es mochten dies wohl meist Werbern in die Hände gefallene oder entlaufene ehemalige Kürschnergesellen sein. So befanden sich damals unter 12 Pfuschern einer Liste fast zur Hälfte Musketiäre der Garnisonbesatzung Breslaus.

Natürlich durfte man einen Pflücker von der Zunft aus in keiner Weise unterstützen. Den Verkauf von Gebräme an Störer ahndete man beispielsweise im 15. Jahrhundert mit einer Buße von 1 Stein Wachs, die Beschäftigung von Pflücker zu Neumarkt 1586 mit 8 Talern Strafe. (Anm. 219.) Und umgekehrt war es einem nicht zünftigen Meister verwehrt, Gesinde zu halten. (Anm. 220.)

Obwohl somit durch den Zunftzwang jeder Gewerbebetrieb ausschließliches Vorrecht einer Innung sein sollte, und die Zünfte aufs äußerste bemüht waren, jede ihnen drohende äußere Konkurrenz entschieden abzuwehren, gab es doch Fälle, wo sich die Stadtobrigkeit genötigt sah, das ausschließliche Gewerbebetriebsrecht der Zünfte wichtigen Beschränkungen zu unterwerfen, ja es sogar zeitweise ganz außer Kraft zu setzen. Zumal wenn es sich zeigte, daß die Innungsgenossen, durch den Mangel jeder auswärtigen Konkurrenz bequem geworden und eines auskömmlichen Verdienstes sicher, das Handwerk lässig betrieben, sodaß die Stadtbevölkerung augenscheinlich darunter litt.

Sehr ausgeprägt zeigte sich dieser Wettbewerb auf dem Gebiete des Handels, der ja wie überall so auch in Schlesien älter als die heimische Industrie ist. So durften auswärts erzeugte Handwerksartikel auf Messen und Jahrmärkten von jedermann feilgehalten werden. Jahrmärkte sollten nach einer alten Bestimmung des Jahres 1399 zu Breslau frei sein; jeder Kürschner durfte daselbst wie ein Mitbürger ungehindert beliebige Waren erstehen. (Anm. 221.) (1408). Eine andere Quelle aus dem Anfange desselben Jahrhunderts sagt hierzu ergänzend: „dy Eldistin habe eyne wilkor gemacht mit sampt der ganczen Brudirschaft also das ydirman mag kouffin also vil er vermag in der Martirwoche vnd sust mag ydirman kouffin dorch das Jar eyn tawsunt groczen vnschedlich vnser statuten“. Freilich mußte dieser Einkauf auf den Märkten in den Grenzen eines eigenen, maßvollen Bedarfs, nicht aber zu gewinnsüchtiger Ausfuhr vor sich gehen. (Vels-Münsterberg 1459, bzw. 1477.) Nach dem gleichen Prinzip konnte der Liegnitzer Kürschner 1648 bei Einfuhr von Auslandswaren in größeren Mengen ungarische-, Schaf- und Lammfelle, Schmoschen und Kanin auf dem Markte nach Belieben einkaufen, wenn er zuvor seinen Bedarf beim Zunftältesten angemeldet hatte. Anstatthaft war vor allen Dingen der vorzeitige Aufkauf von Waren an den Toren der Stadt, noch ehe sie überhaupt auf den Jahrmarkt gelangten, durch welche Mächenschaften nur künstliche Warenknappheit und Preissteigerung zum Nachteil der Jahrmarktskonsumenten hervorgerufen zu werden drohte. (Anm. 222.)

Ueberhaupt mußten für den Verkehr dieser Märkte ausführliche Ordnungen erlassen werden; suchten doch die sich in ihrem Verdienst bedroht fühlenden Zunftgenossen begreiflicher Weise durch alle möglichen Quertreibereien den guten Zweck der Sache zu vereiteln. Grundsätzlich pfliegte der Einheimische vor dem Fremden beim Einkauf bevorzugt zu werden. Am Auseinanderetzungen zwischen Käufern möglichst zu vermeiden, sollte zu Liegnitz 1550 bei zweierlei Qualitäten von Fellen der zuerst erscheinende Kürschner die erste Sorte für sich erwählen dürfen; der nach ihm Kommende hatte dann Anspruch auf die zweite Gattung. Erst wenn sich der vor ihm Vor sprechende nicht für den Kauf der ersten Qualität hatte entscheiden können, durfte diese der andre Nachfragende für sich erstehen (Anm. 223). Während nun der Breslauer Innungsmeister und einheimische Bürger Pelzwaren und Futter ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft und Anfertigung auf den dortigen Jahrmärkten kaufen konnte, sollten die fremden Futter in den Häusern und Kellern, nicht aber auf dem Schmetterhause neben den von Einheimischen gefertigten feilgehalten werden, so lange Jahrmarkt war. (Anm. 224.) Zu Liegnitz waren nach den Statuten von 1550 und 1648 Fremde wie Einheimische mit ihren Waren auf Jahrmärkten im Kaufhause neben den dortigen Zunftkürschnern zugelassen, vorausgesetzt, daß die Ware dem Handwerksbrauch an Qualität entsprach; sonst verfiel sie als „falsche böse oder alte Wahr“ dem Zugriff der drei Schaumeister, die den weiteren Verkauf solcher „nicht wohl zubereiteten und ausgemachten“ Ware untersagten. Ueber den Raum seines Standortes hinaus hatte niemand einen Anspruch, wie auch ein doppeltes Belegen desselben durch zwei Meister nebeneinander wegen der damit verknüpften Umgehung des üblichen Standgeldes verpönt war. Um Unterschleif vorzubeugen, verboten bereits die ältesten Breslauer Handwerksstatuten das Zusammenhängen alten und neuen Pelzwerks auf dem Markte, wie verlautet: „item nouum opus non debet vendi nec suspendi in foro eum antiquo“. (um 1300). Dem Grundsatze möglichst gleichen Verdienstes für alle Zunftgenossen entsprach es, wenn neben Fremden der einheimische Meister seine eigene, nicht aber die von einem andern Meister gefertigte Ware zum Handel bringen sollte.

Gegen eine läßige Handhabung der Marktordnung erhob man von je Vorwürfe. So beklagte sich im 15. Jahrhundert die Brieger Kürschnerzunft über den ungehinderten Aufkauf vor den Märkten. (Anm. 225). Um 1600 waren unerquidliche Zänkereien zwischen einzelnen schlesischen Kürschnerzünften, die sich in gegenseitigen Ver-

kleinerungen und Beschimpfungen ob der Fragen des Jahrmaktsprivilegs ergingen, an der Tagesordnung. (Ann. 226). Die Breslauer Kürschner beanstandeten z. B. ausgearbeitete, aber noch nicht fertige kleine Ziegen- und Schaffelle der Goldberger Handwerksgeuossen als Halbfabrikate, da nur die Einfuhr gefertigter Waren (Vollfabrikate) auf Jahrmärkten freistand, mit dem Hinweis auf das Puschertum, dem durch eine oberflächliche Verarbeitung erwünschte Gelegenheit geboten würde, zum Schaden der ansässigen Zunftgeuossen, die sich nicht so leicht wie die Kürschner der kleinen Landstädte als Aderbürger, Bierbrauer und Viehzüchter im Nebenberuf, mit nur geringen öffentlichen Lasten, durchs Leben schlagen könnten. (Ann. 227) (1687). Ein Streit um die gegenseitige Beschickung ihrer Jahrmärkte zwischen den Zünften zu Neumarkt und Tauer wurde nach vorangegangenen Verrufserklärungen schließlich dahin entschieden, daß den Neumarktern von drei Jahrmärkten zu Tauer nur 2 geöffnet werden sollten, während die Tauerischen Kürschner auf allen drei Neumarkter Märkten feilhalten durften. (Ann. 228). Auf Glogauer Jahrmärkten stand Breslauer Partierern trotz des Widerspruchs der dortigen Kürschner die Einfuhr gesütteter Hüte und Mützen als freier Kaufmannswaren nach Ratsbeschuß frei. (1606) (Ann. 229). Ganz im allgemeinen ging die Observanz der Jahrmaktsfreiheit unter den Zünften selbst dahin, daß Rohwaren nur von Handelsleuten en gros zu Märkte gebracht werden durften, wie wir noch sehen werden.

Das 18. Jahrhundert brachte zu den Bestimmungen der Marktordnung in Breslau die Ergänzung, daß in den Jahrmaktsbuden nicht Mützen und Pelze nebeneinander von den Kürschnern feilgehalten werden durften, was nur auf dem Schmetterhause erlaubt war. Zugleich auf dem Schmetterhause und in den Jahrmaktsbuden feilzuhalten, war unzulässig.

Nach Schluß des Jahrmakts hatten die fremden Meister ihre Restbestände an Futter entweder wieder mit fortzunehmen oder diese Posten in den Herbergen einzustellen, jedenfalls nicht einem ansässigen Kürschner zum Kauf oder zur Einlagerung anzubieten, um das unnötige „Partieren“ mit Futterresten, die auf dem Jahrmarkt nicht Absatz gefunden hatten, zu verhindern. (Ann. 224).

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen waren die Beschränkungen, die der Zunftzwang zur Folge hatte, sehr groß. Wie schon angedeutet, hatten die Zünfte die Befugnis zum selbständigen und alleinigen Betrieb ihres Handwerks. Doch war innerhalb der Zunft selbst zwischen verwandten Gewerben und solchen, die sich in Anfertigung ein und desselben Gegenstands teilten, die Arbeitsteilung häufig un-

glaublich peinlich begrenzt. Immer wieder stoßen wir auf Reibungen unter den Innungen ob der Ausübung der Gewerbebefugnisse und gegenseitige Beschuldigungen der Schmälerung ihres Arbeitsverdienstes.

Daß die Schneider den Kürschnern gegenüber bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts sich Eingriffe in deren Gewerbezuständigkeit erlaubten, indem sie Kleider mit rauher Ware fütterten, erhellt aus einer Willkür der Breslauer Kürschner von 1404, in der diesen unter schwerer Strafe verboten wird, Felle jeglicher Art sowie Rauchwaren an jene zu veräußern. Verschiedene unter den Zunftgenossen hatten damals gegen diese Anordnungen gehandelt und mußten deshalb in Strafe genommen werden. Und in der Tat waren höchstwahrscheinlich die Kürschner am meisten schuld an diesen Auseinandersetzungen, deren „*zweytrachte vnd schelunge*“ über die Gewerbekompetenz beider Zünfte, „*dass ein hantwerk dem andern in seiner gerechtigkeit eynhaltung vnd eingriffe tete*“, so heftig wurden, daß sie in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu Mord und Totschlag ausarteten. („*gezog vnd mordt dorawß entstanden.*“) Nachdem der Streit lange Zeit hindurch unentschieden geblieben, und der Breslauer Rat erfolglos zu vermitteln suchte, erging anläßlich der Anwesenheit Kaiser Matthias' in Breslau im Jahre 1469 durch den böhmischen Landeshauptmann Zdenko von Sternberg ein Schiedspruch des Inhalts, daß die Schneider fortan um Lohn mit keiner Rauchware, weder altem noch neuem Werk füttern, sondern nur mit Gewand, Leinwand und Seide untersetzen, und beide Gewerbe sich nicht gegenseitig ins Handwerk greifen durften. (Anm. 230). Dafür sollten ihrerseits die Kürschner den Schneidern auf Jahrmärkten keine Schwierigkeiten machen. (Anmerkung 231). Daß man auf Grund dieses kaiserlichen Edikts in den folgenden Jahren scharf gegen Zuwiderhandlungen vorzugehen wußte, verrät uns eine Notiz im Rechnungsbuch der Kürschner, das eine Entlohnung von Stadtknechten vermerkt, die den Schneidern gefütterte Röcke genommen hatten. (Anm. 232.) Der gleiche erbitterte Kompetenzkonflikt um dieselbe Frage der Pelzwerkfütterung entbrannte um jene Zeit zu Schweidnitz und wurde ebenfalls 1474 durch einen kaiserlichen Machtspruch entschieden, nachdem sich beide Zünfte in schweren Tätlichkeiten gegeneinander erschöpft hatten. (Anm. 233). Ganz ähnlich verhielt es sich 1550 zu Bunzlau, wo das Kürschnermittel beim Landeshauptmann zu Tauer sich über die Rauchwarenfütterung der Schneider beschwerte, nachdem durch kaiserlichen Entscheid den Schneidern auferlegt war, „*vmb Lohn mit keiner rauchenen Wahre, weder von neuem noch aldem Gewercke*“, vielmehr mit

„Gewande, Leimet, seidenem Gerette“ usw. zu füttern. Der Bunzlauer Rat, demzufolge angewiesen, zu verhüten, daß hinfort irgend welche Beeinträchtigungen der gewerblichen Zuständigkeitsrechte der dortigen Kürschner geschähen, erwiderte dem Landeshauptmann, die Schneider behaupteten, die kaiserliche Verordnung beziehe sich bloß auf die betreffenden Innungen zu Breslau und gehe sie gar nichts an. Sie stützten sich hierbei auf das Urteil ihrer Handwerksgenossen im benachbarten Löwenberg, folgenden Inhalts, daß daselbst Schneider mit altem Futter Kleider oder Halskoller versehen, nur mit neuem Pelz- oder Rauchwerk nicht unterschlagen durften. Zudem hätten die Bunzlauer Schneider sich auf das höhere Alter ihrer Zunft berufen (trotzdem die Mitgliederzahl der Schneider damals 4 gegen 8 der Kürschner betrug!); wie könnten sie mithin den Kürschnern mit einer Arbeit Eintrag tun, deren sich der Zunftgenossen Vorfahren bereits besleißigt hätten? Werde doch den Schneidern in Polen, Böhmen, Mähren, Schlesiens und der Oberlausitz solches gegönnt, obwohl in großen Städten, wie Breslau, die Sache allerdings sich anders verhalte: da kleideten sich eben die Leute in Sammet und Seide, was in Bunzlau und Umgegend nicht bräuchlich sei. Hier lasse sich der arme Mann einfach alte Pelze mit Leinwand überziehen, wozu er manchmal viererlei Rauchwerk liefere, um davon vor allem ein weniger dem Luxus dienendes als vielmehr wärmendes Kleidungsstück sein eigen nennen zu können, das ihm bei den Schneidern billiger zu stehen komme als bei den Kürschnern, wo er dafür dreimal soviel und darüber zahlen müsse. Zudem seien diese Handwerker besser daran, da sie ja mit ihrer Ware von Stadt zu Stadt auf die Märkte zögen. Die Schneider machten ferner noch zu ihren Gunsten geltend, daß sie es mit solchem Füttern über fünfzig Jahre also gehalten. In Bunzlau, wo nach ihrer Behauptung angeblich mehr Pelze als anderwärts getragen würden, fertigten die Kürschner soviel, „wie sie nur vertun könnten“, und zwar auf so mannigfaltige Art, daß nur wenige sich in Seide und Tuch zu kleiden pflegten. Dadurch aber erwachse ihnen, den Schneidern, erheblicher Schaden, zumal sie Dorfspuscher bis an die Tore der Stadt hinan bedrängten. Als ganz unerhört müsse es vollends bezeichnet werden, daß ihnen die Kürschner in die Häuser liefen, um zu kontrollieren, ob in den Schneiderwerkstätten etwas zu ihrem vermeintlichen Nachteil gefertigt werde. — Ob solcher Verhaltungen ließen es natürlich die Kürschner ihrerseits nicht an Entgegnungen fehlen und verlangten schließlich, sich nach dem rechten zu dürfen, was in des Fürstentums Hauptstadt Tauer bei ihren dortigen Handwerksgenossen Brauch wäre. (Anm. 234).

Im selben Jahre bekämpften die Liegnitzer Kürschnerstatuten die Anfertigung von Futter, Pelzen, Schauben, Streiflingen und Mützen durch Schneider. Zu Ohlau erhoben 1590 beide Handwerke den Vorwurf gegeneinander, daß eines dem andern zum Schaden und Nachteil Arbeit gefertigt hätte. (Anm. 235). Vermerke in den Breslauer Zunftbüchern melden in den Jahren 1590—91 das Ertappen mehrerer Schneider beim Füttern und Umhertragen von „Schäublein“. Umgekehrt durften wiederum verbräunte Pelze, die unten mit weißem Tuch versehen waren, von den Bunzlauer Kürschnern ungeachtet des Einspruchs der dortigen Schneider unverwehrt gemäß dem auch in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Meissen wie Breslau üblichen Brauch geführt werden. (Anm. 236). Zu Oels und Bernstadt sollten 1609 Schneider nicht durch Unterschlagen und Füttern mit altem und neuem Fütterwerk Kürschnern an ihrem Handwerk Eintrag tun, während den Schneidern zu Medzibor (Mittenwalde) 1644 Schönwerk für diese Zwecke freigegeben war. Beschlagnahmte Waren versielen hier zugunsten des Armenhospitals. Zu Breslau, wo inzwischen beide Gewerke lange Zeit hindurch verträglich miteinander ausgekommen zu sein scheinen, mußte im Jahre 1612 wieder einmal das anderthalb Jahrhundert zuvor ergangene Urteil in einem Einzelfalle in Erinnerung gebracht werden, als dem Schneider Nidel Hentschel bei Strafe anbesohlen ward, „sich des Mützenfütterns und der Anfertigung andrer Kürschnerarbeit, so der Kürschnerzunft zuwider, für sich und die seinigen gänzlich zu enthalten.“ (Anm. 237, 238.)

Weitere Kompetenzstreitigkeiten bestanden ferner zwischen den Kürschnern und Handschuhmachern infolge der Beschwerde jener über unbefugtes Fleischen, Ledern und Zurichten von allerlei Fellwerk durch diese, womit sie nicht nur ihre Erzeugnisse, sondern auch andre Kleidungsstücke fütterten. Demgegenüber versteiften sich die Bezichtigten auf ihr gutes Recht der Selbsthilfe, da ihnen die zum Betriebe ihres Gewerbes nötigen Rohstoffe von den Kürschnern nicht geliefert würden. Im Verfolg dieser gegenseitigen Reibungen beider Zünfte verordnete ein Breslauer Ratsentscheid des Jahres 1552, daß die Handschuhmacher in Zukunft ihre Produkte selbst füttern durften, falls sie nur dabei auf die Mitarbeit eines Pflüchers verzichteten und keine andern Artikel als ihnen im Rahmen des Handwerks zustanden, mit Futter ausstatteten. (Anm. 239). Im Jahre 1673 beschuldigten ihrerseits die dortigen Handschuhmacher die Kürschner des Eingriffs in ihre Obliegenheiten wegen des Verkaufs von Fuhrmannshandschuhen, die diese nur auswendig von Korduan, vornherum mit Altis-

gebräme, inwendig mit Ziegen oder Schmochen „gefibert“ verarbeitet hatten und sie auch auf Umwegen nach Breslau importieren ließen. In einen weiteren Streit wurden beide Zünfte 1686 miteinander verwickelt, und zwar „wegen der Zobel-, Luchs-, Marder- und anderer wilden Rauchwerks-Klauen-Handschuhe“, wie ebenso solcher von Fischotter-, Seehund- und Kalbsfellen, rothfarbigen Schmochen und Schaßbeinen, die in- und auswendig ganz rauh waren, deren Anfertigung und Verkauf durch die Kürschner die Handschuhmacher als eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien empfanden, obwohl das bisher seit alters ohne Zutun dieser von jenen bewerkstelligt worden war. Aus einem Schreiben der Breslauer Kürschnerzunft an die Schweidnitzer, vom Jahre 1707, erfahren wir noch nachträglich zu dieser Streitfrage, daß sie zu Brieg um die gleiche Zeit lebhaft erörtert wurde, indem dort die Kürschner verlangten, daß den Handschuhmachern vornehmlich das Füttern und Verbrämen der Handschuhe oder Stüzel (d. h. Frauenhandschuhe) als ein dem Kürschnerhandwerk obliegendes Vorrecht keineswegs zustehet. Zwei Jahre später veranlaßten die Handschuhmacher durch ihren Kauf fremder von Stargard nach Breslau gebrachter Schmochen, daß ihnen auf der Kürschner Beschwärde hin verboten wurde, ausgearbeitetes Fellwerk von auswärts zur Verarbeitung einzuführen. Es stärke dies, behaupteten sie, nur das Puschertum unter den Kürschnern; denn da die Handschuhmacher ja nicht alles Fellwerk zu ihrer Ware benötigten, so veräußerten sie den Rest davon ihrem eigenen Geständnis nach zum Schaden der Breslauer Kürschner einzeln und en gros an Puscher und andre Abnehmer. Demgemäß forderten die Kürschner, daß die Handschuhmacher als Mitbürger das zur Anfertigung der einfach gemachten Handschuhe notwendige starke Fellwerk bei ihnen einkaufen und die doppelten Handschuhe bei ihnen füttern lassen sollten, wie es früher bräuchlich gewesen. Wenn demgegenüber die Handschuhmacher vorgäben, daß die Fütterung der Handschuhe zu ihrem Handwerk gehöre, so dürfte nach derselben Auffassung z. B. nur der Sattler an einem Wagen arbeiten, zu dem doch Riemer, Gürtler, Stellmacher und andre Handwerker erforderlich seien; ebenso könne sehr wohl ein Schneider einen Rock, ein Schuhmacher den Stiefel machen, aber doch müßten beide zu allererst von den Kürschnern gefüttert werden, wie ja ebenso in keine Stadt Schlesiens die Kürschner ausgearbeitete Felle, sondern nur die davon fabrizierten Mützen, Pelze importieren dürften. Daher müsse denn auch mit dem gleichen Recht Handschuhmachern nicht nur der auswärtige Felleinkauf, sondern ebenfalls das unbesugte, seit einiger Zeit angemessene Füttern und Brämen der Handschuhe und

Stüßel verboten werden als eine Beschäftigung, die den Kürschnern obliege.

In den *libris definitionum* des Breslauer Stadtarchivs hören wir schließlich 1623 von einem Kürschner, der zu Namslau unbedacht-samer Weise Handschuhe zugeschnitten hatte und wegen seiner Fahrlässigkeit mit einer angemessenen Geldstrafe bedacht wurde. (Anm. 240) Ein Glogauer Kürschner wiederum hatte sich ungeachtet des Protestes der dortigen Handschuhmacher und Weißgerber neben seiner Handwerks-tätigkeit auf die Anfertigung von Handschuhen und Beuteln verlegt und solche Fabrikate gegen günstige Felleinkäufe auf dem Lande namentlich an den Landadel abgesetzt. Das eingeholte Gutachten der Breslauer Kürschnerzunft entschied zu seinen Ungunsten, indem zwar Kürschnern Handschuhe von Rauchwerk, Luchs- und Wolfsklauen mit Fütterung innen und außen zu verfertigen unbenommen seien, aber nicht glatte Handschuhe und Beutel, für die oben genannte Handwerke zuständig waren.

Ueber die Abgrenzung der Kürschnerkompetenz von dem eben zitierten Weißgerberhandwerk ist nur wenig zu berichten. Zu Ohlau durfte 1590 kein Weißgerber Fellwerk, das der Kürschner als Rohstoff benötigte, wie Schmoschen, Schierlinge und Lammfelle kaufen, denen er nicht zuvor die Haut abgelöst hatte. Zu Breslau begegnen wir im Jahre 1624 einer Beschwerde der Weißgerber über den Kürschner Nidel Schneider, daß er auf dem Lande allerhand „Merlizen“ von verendeten Schafen aufgekauft habe, um sich ihrer Wolle zu bedienen, wodurch er natürlich die Weißgerberzunft schädigte. Da er aber nachweisen konnte, daß diese Felle von ihm nur an Zahlungsstatt zwecks Eintreibung rückständiger Schulden angenommen worden waren, verblieben ihm zwar nach Ratsentscheid die Felle, doch sollte er sich in Zukunft solcher Eingriffe ins Weißgerberhandwerk enthalten. (Anm. 241).

Rot- und Weißgerber durften 1489 zu Liegnitz kein Wildwerk noch Lammfelle in der Stadt kaufen (Buße: 1 Bierdung), während man es von auswärts in beliebiger Menge beziehen konnte. Ebenso hatten sie sich, wie jeder, der nicht zünftiger Kürschner war, des „Garbereitens“ von Pelzen bei Strafe zu enthalten. Ähnliche Richtlinien verfolgte eine Streitschlichtung zwischen Rotgerbern und Kürschnern zu Neumarkt im Jahre 1546, wonach die Gerber wie die Kürschner keine Felle innerhalb der Bannmeile kaufen durften, wenn sie solche nicht selbst zur Verarbeitung benötigten; „Merlizen“ dagegen konnten beide Handwerke ganz nach Belieben erstehen, da in Neumarkt keine Weißgerber ihr Gewerbe ausübten. Schierlinge,

Lammfelle oder andre den Kürschnern vorbehaltene Felle sollte zu Brieg 1499, Kreuzburg 1551 und Ohlau 1563 kein Gerber bei einer Pön von 3 Vierdungen kaufen, von welcher Buße der Obrigkeit $\frac{2}{3}$, der Zunft $\frac{1}{2}$ anheimfiel. Schärfer begrenzte eine Liegnitzer Marktordnungsbestimmung von 1648 die Einkaufsbefugnisse beider Handwerke: wenn ein Bauer oder sonst jemand „geschlachtete Felle und Sterblinge“ zugleich zu Markte brachte, standen den Gerbern die „Merlitzgen“ oder „Sterblinge“, die als Kürschnerrohwaren ohnedies untauglich waren, den Kürschnern hingegen die „Stierlinge“ und andre frische Felle zu. Rohe Lammfelle, Eschmoschen und Wildwerk zu kaufen, blieb den dortigen Rot- und Weißgerbern verwehrt, da es ihrem Gewerbe nicht zweckdienlich sein konnte und bei Zuwiderhandlungen stets der Kürschnerzunft verfiel.

Ähnlicher Art wie bei den Gerbern waren weniger bedeutende Differenzen zwischen Kürschnern und Fleischern. Hier erhoben um 1600 Kürschner, Gerber und Nieme: vereint Klagen über den Aufkauf von Lamm-, Schaf-, Rind- und Kalbfellen bei der Breslauer Bürgerschaft durch die dortigen Schlächter und deren Wiederverkauf im großen, wodurch Preistreiberien hervorgerufen wurden, die die an der Fellverarbeitung beteiligten Gewerbe in ihren Erwerbsmöglichkeiten schädigten (um 1600). Zu Neumarkt entschied der Rat 1658 in dieser strittigen Angelegenheit auf Beschwerde der dortigen Kürschnerzunft hin, daß die Fleischhacker wohl die Felle des von ihnen geschlachteten Viehes veräußern dürften, sich aber des An- und Verkaufs andrer Felle enthalten mußten. Zu Löwenberg hielten sich noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Kürschner über den Fellhandel der Fleischauger beim Einkauf des Viehes auf dem Lande auf.

In ihrer Zuständigkeit den Hutmachern gegenüber oblag den Ohlauer Kürschnern 1590 das Füttern von Hüten wie das Feilhalten derartiger verarbeiteter Hüte in ihren Häusern und auf Märkten, während sie die bloßen Hüte in der Stadt erstehen sollten, vorausgesetzt, daß diese Fabrikate von guter Qualität und angemessenem Preise, wie anderorts üblich, waren. Bei mangelhafter Beschaffenheit der Hüte oder Preisüberborteilung, zu der Konkurrenzneid häufig genug Anlaß bieten mochte, brauchten sich die Kürschner nach der Vorschrift, städtische Produkte beim Einkauf zu bevorzugen, nicht mehr zu richten und konnten auswärts besser und billiger ihren Bedarf an Hüten zu Fütterung und Verkauf solcher Fabrikate decken. Im allgemeinen aber sollte man sich gegenseitig über den Einkauf dieser Waren im Wege gütlicher Vereinbarung vergleichen, und die Kürschner den Hutmachern ihrer Stadt das Verdienst vor Fremden gönnen, „die arbeit auch also

fördern und ausrichten, damit die Leutte können verwahrt werden vnd dz Sy nicht übersetzt werden“.

Die gegen Mitte des 16. Jahrhunderts selbständig ihr Gewerbe ausübenden *Müzenmacher*, deren Zahl selbst zu Breslau unbedeutend gewesen zu sein scheint, veranlaßte die dortige Kürschnerzunft bald zur Fusion. Hinfort sollten die Müzenmacher ihrer Zunft beitreten und die Meisterstücke der Kürschner machen, ebenso Lehrlinge und Gesellen nur unter der Bedingung annehmen, daß sie als Kürschner ihr Handwerk ausübten. Für die Ueberzüge über die Müzen waren nunmehr die Schneider kompetent, während das Unterschlagen der Futter mit auf die Kürschner überging. Demgemäß mußten die früheren Müzenmacher in der Folgezeit auch andre Kürschnerarbeiten verrichten und auf ihren Schildern die Bezeichnung „Kürschner“, nicht mehr „Müzenmacher“, führen. In der Zeit des Ueberganges nannte sich daher die Breslauer Kürschnerzunft nach 1615 „Zeche der Kürschner und Müzenmacher“. (Anm. 242). Sie war natürlich nach dieser Vereinigung z. B. berechtigt, im Jahre 1587 einem Hutmachergefellensweibe das Müzenmachen, als gegen die Kürschnerobliegenheiten verstößend, zu verbieten. (Anm. 243).

Weitere Reibungen bei Ausübung der Gewerbebefugnisse können wir sodann zwischen Kürschnern und der *Kaufmannschaft* feststellen. Nach einer Beschwerde der Breslauer Kürschner über eiliche Kaufleute, die sich im Jahr 1595 angemacht hatten, Kaninfrüter anzufertigen und zu verkaufen, brachte ein Patent des Jahres 1651 zunächst einmal die längst erwünschte Klarstellung zwischen dem kaufmännischen und dem handwerksmäßigen Betriebe nach den damaligen Anschauungen. Hiernach war die Einfuhr und der Verkauf gemischter Rauchwaren und Futter den Kürschnern freigestellt, wenn sie das große Bürgerrecht gewannen, ordentlich in die Kaufmannschaft einwarben, sich der Beschäftigung mit der Nadel entäußerten und auf ihre bisherigen Vorrechte der Förderung von Lehrlingen, Gesellen und Stückwerkern verzichteten. „Angemachte“ Waren, d. h. Rohstoffe, verblieben nach wie vor den Kürschnern. (Anm. 244). Wer dagegen Handel mit Rauchwaren treiben wollte, mußte bei der Kaufmannschaft besonders „rezipiert“ sein. Freilich mochte die durch ihre bisherige Wohlhabenheit zu einer gewissen Vorrangstellung unter den übrigen Zünften gelangte Breslauer Kürschnerinnung des Handels mit Rauchwaren, dessen sie sich im stillen einmal ganz zu bemächtigen hoffte, nie so recht zugunsten ihrer ebenbürtigen Rivalin entraten. Die Grenzstreitigkeiten, die durch den Uebertritt einiger begüterter Kürschner zur Kaufmannschaft an Heftigkeit zunahmen, betrafen immer die gleichen

gegenseitigen Vorhaltungen. So warf die Kaufmannschaft 1681 den Kürschnern vor, daß diese wider alle obrigkeitlichen Bestimmungen große Mengen von Fischotter, Nerz, Zobel, Biber und Urtis, „woran sie ihre Hand nicht legen und den allerwenigsten Teil zu ihrer Arbeit brauchen“, summenweise einkauften und sie unverarbeitet wieder exportierten. Innerhalb der Kürschnerzunft sei es selbst den zur Ausbesserung und Verarbeitung bereiten ärmeren Meistern durch den übermächtigen Einfluß der kapitalkräftigen Zunftgenossen unterjagt, den Kaufleuten etwas zu arbeiten oder auszubessern. Nicht minder würden die fremden Pelzhändler mit ihren Waren von den Kürschnern abgefangen, indem diese ihre Gesellen in die Wirtschaften schickten, um dort selbst mit den Händlern Geschäfte abzuschließen, obwohl doch nach dem Patent von 1651 den Kürschnern jeder Pelzhandel verboten sei, und zwar mit vollem Recht. Würde doch ebenso zu Augsburg die Zuständigkeitsgrenze zwischen beiden Gewerken genau so gezogen, sodaß z. B. drei dortige Kürschner, die ihres Handwerks Kompetenz gegenüber der dortigen Kaufmannschaft überschritten, zur Aufgabe ihrer Zunftzugehörigkeit und zum Beitritt zur Kaufmannschaft genötigt worden seien. Nach dieser Beobachtung müsse denn auch in Breslau der gleiche Brauch Platz greifen; es hätte demnach hinfort ein Breslauer Kürschner, der Handel treiben wolle und hauptsächlich in der Ein- und Ausfuhr von Fellen und Rauchwaren seinen Beruf erblicke, in die Kaufmannschaft einzuwerden.

Anbeirrt durch diese Vorstellungen glaubten sich die Kürschner auf ihre Privilegien von der freien Einfuhr der rohen und Ausfuhr der verarbeiteten Waren berufen zu können, abgesehen davon, daß ihnen zum Unterschiede von den Kaufleuten nach altem Brauch die Verarbeitung solcher Rohstoffe zustand.

Im Jahre 1713 wiederholten sich die Klagen der Kaufmannschaft, die nunmehr die Konkurrenz der Kürschner als Besucher der Leipziger Messe, sowie das Feilhalten von allerhand ausländischen Rauchwaren und „indianischen“ Seilen durch diese in ihren Gewölben betrafen, wodurch der gesamte Rauchwarenhandel der Kaufmannschaft entzogen werde. Hieraus erfährt man, daß bereits damals die Breslauer Kürschner tatsächlich den Rauchwarenhandel fast gänzlich an sich gerissen hatten, wenn sie z. B. auf Vorrat („mehr als sie davon verarbeiten können“) von Leipzig her importierten, „wie auch in sonderheit in Leipzig soviel Bärenhäute, Füchse usw., als sie unmöglich zu ihrer Nahrung gebrauchen, ferner allhier Urtis, Nörze, rohe Ziegen, Hasenfelle u. dergl. einhandeln, ohne Hand daran zu legen“, und solche entweder selbst oder auch durch hierbei

interessierte Kaufleute außer Landes, nach Leipzig, Hamburg und England, besonders aber nach Ungarn ausführten und dafür andre nicht zum Kürschnerhandwerk gehörige Genußwaren, wie Honig und ungarischen Wein einhandelten. Nach den Geschäftsaufzeichnungen der Kürschner seien 1729 von der Leipziger Jubiläummesse 358½ Zentner Waren nach Breslau eingeführt worden, im Werte von mehr als 50 000 fl. (Anm. 245). Ferner warfen die Kaufleute den Kürschnern Verbindungen mit jüdischen Maklern, sowie andre unlautere Manipulationen, die den Handwerksstatuten zuwiderliefen, vor, sowie nächtliches Feilschen und Schächereien in Wirtshäusern mit Waren, die hier im Lande nicht verarbeitet oder vertrieben werden könnten, um damit außer Landes einen schwunghaften Handel zu treiben. Die Kaufmannschaft forderte dementsprechend ein Verbot der freien und uneingeschränkten Einfuhr solcher Waren für die Kürschner, die diese nicht unumgänglich zum Betriebe ihres Handwerks brauchten, sowie das Verbot offener Läden und Gewölbe für sie; sonst käme es noch soweit, daß ein Breslauer Kaufmann überhaupt nicht mehr in der Lage sei, Rauchwaren führen zu können.

Die Kürschner beriefen sich zu ihrer Rechtfertigung auf die Tatsache, daß die Ausdehnung ihres Handwerks zum Großhandel auch in andern Städten Schlesiens ihre Blüte zeitige. Man erfährt bei dieser Gelegenheit, daß schon damals die kostbarsten Pelzsorten nicht nur von Rußland, sondern sogar von Persien her bezogen wurden. Sich auf die Herstellung und den Verkauf von Mützen, Ärmeln und allenfalls von zusammengenähtem Futter beschränken zu müssen, wie die Kaufmannschaft durch den Rat gegen sie zu erwirken suchte, hielten die Kürschner für einen Ruin ihres Gewerbes, das hauptsächlich in der Verarbeitung von Rohstoffen, als Fuchsbälgen, Bärenfellen, Zobeln, Luchsen, Tigern, Panther, Mardern, Nerzen, Altissen und anderm Fellwerk, sowohl aus Rußland wie Persien und Indien kommenden wertvollen Rauchwaren bestehe. Hiernach könne man unmöglich dem Verlangen der Kaufleute nach der bloßen Anfertigung von Mützen und Ärmeln durch das Kürschnerhandwerk entsprechen, einer Forderung, die nur dazu angetan sei, den Kreis einheimischer und auswärtiger Konsumenten von Breslau abzuziehen, zum alleinigen Vorteil der Juden und Pfuscher am Orte. Zudem beruhe der ihnen vorgeworfene Verkauf von Brackwaren darauf, daß mancher fremde Pelzhändler Waren verschiedener Qualität im Engrosverkauf absetze, und man daher auch die unbrauchbaren und minderwertigen Sorten um der guten willen zu übernehmen genötigt sei. Selbst auf der Leipziger Messe herrsche der gleiche Brauch bei Deckung des Bedarfs; weil nämlich

dafelbst wie in allen andern Handelsstädten die Pelzhändler härtlich dem Kürschnergewerbe entstammten, so schöben sie insgemein unter gute Qualitäten Makulatur mit ein und gäben selber selten ungemengtes Gut ganz allein ab. Wenn nun die Breslauer Kürschner neben der brauchbaren Ware solche Brackforten wie Altis- und Nerzschwarten, die zwar in Breslau nicht, wohl aber im Reiche und in andern Ländern häufig getragen würden, annehmen und verkaufen müßten, so dürfe man ihnen billigerweise den Verkauf und die Versendung solcher Brackwaren nicht verwehren, weil sie solche Sorten minderer Qualität nicht auf dem Halse behalten könnten, bis sie die Motten zerfräßen. Pflege doch der Verkauf solcher Ware nur aus Not und nicht um des bloßen Verdienstes willen zu geschehen.

Der langwierige Streit lief schließlich auf Amegung eines Vergleiches heraus, über dessen Zustandekommen man nichts weiter erfährt, abgesehen von den uns überlieferten Prozeßkosten, die sich für die Kürschnerzunft auf nicht weniger als 1024 Taler 19 Gr. beliefen. —

Unter allen Zünften, mit denen die Kürschner in Grenzstreitigkeiten verwickelt waren, spielten die Partierer oder Partkrämer zweifellos die Hauptrolle. Der häufige, sich Jahrhunderte durch ziehende Zwist zwischen beiden Gewerben darf uns nicht in Erstaunen setzen; waren doch die Zuständigkeitsgrenzen beider in Anbetracht der Waren, die sie verkauften, äußerst verschwommen. Unter den „Partierern“ sind in einer von den „Kaufleuten“, den früheren Reichkrämern (institutores) abgeordneten Zunft organisierte Kleinrämer zu verstehen, die mit allerlei Kurz-, Klein- und Galanterieartikeln, darunter auch mit pelzverbrämten Hüten und ähnlichen Bekleidungsstücken handelten, bei denen also eine genaue Kompetenznormierung den Verkaufsrechten der Kürschner gegenüber am Platze war. Im Prinzip hielten die Kürschner trotz beharrlicher, ganz bedeutende Kosten verursachender Streitigkeiten mit diesem Mittel daran fest, daß den Partierern zwar das Feilhalten fertiger Fabrikate unbenommen sein sollte, sie sich aber jeglichen Fütterns und Verbrämens solcher Artikel mit eigener Hand zugunsten der Kürschner zu enthalten hatten.

So beschwerten sich zu Liegnitz 1550 die dortigen Kürschner über Schmälierung ihres Arbeitsverdienstes durch die (den Breslauer Partierern im Gewerbebetrieb verwandten) Krämer und „Hut-
schmücker“, die ihrer Zunft eine Zeitlang „mit gar viel gesütterten oder rauhen Hüten, von Mardern und Füchsen auch anderm Rauchwerk, durch Ueberfüttern der Hüte Einbuße gebracht haben, auch mit böhmischen und polnischen Mützen handeln“ und der Kürschnerzunft „das Brot fürm Maul hinweggeschnitten“ und „großes Geld jährlich aus

der Stadt hinweggeführt“ hätten. Es sollten hinfort nicht mehr gefütterte Hüte oder Mützen eingeführt oder feilgehalten werden; die sich damit abgaben, mußten entweder der Kürschnerinnung beitreten oder sich andernfalls auf Beschlagnahme solcher Waren gefaßt machen, wenn diese nicht durch Kürschner gefüttert und in Stand gesetzt waren. Freilich in der Weise, daß die Partikrämmer hierbei „nicht von den Kürschnern überseht, sondern damit also versehen werden, daß sie dabey bleiben können“.

Ganz besonders treten die Kompetenzreibungen zwischen Kürschnern und Partierern zu Breslau in den Vordergrund. Hier erging im Jahre 1569 zum ersten Male eine Ratsentscheidung wider die Partikrämmer auf Beschwerde der Kürschnerzunft hin. Sie betraf, wie in der Regel hernach bei solch wiederkehrenden Gelegenheiten, den Vertrieb der gefütterten Hüte, den die Partierer weder selbst bewerkstelligen noch derartige Waren von Pfüchern und andern Leuten für ihre Rechnung vornehmen lassen durften. Benötigten die Partierer durchaus solche Hüte, so sollten sie diese von den Kürschnern um einen „gewöhnlichen und ziemlichen“ Lohn füttern und zubereiten lassen. Letzteres war natürlich ein sehr dehnbarer Begriff, und namentlich in Zeiten gesteigerter Nachfrage bei mangelndem Angebot von Rohstoffen war die Empfindung einer Preisübersehung durch die Kürschner bei den Partierern in Anbetracht ihres wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses von jenen eine nur zu wohlverständliche. Wenn überdies zu solch einfacher und leicht auszuführender Arbeit wie dem Garnieren und Einlegen von Hüten keine allzugroße Fachkenntnis erforderlich war, und schon die manuelle Geschicklichkeit einer Frau dies leicht genug zustande bringen konnte, so braucht es uns nicht Wunder zu nehmen, daß die Partierer sich in prägi wenig um das Verbot der Anfertigung gefütterter Hüte scherten, wenn ihnen zufällig einmal solches Fellwerk wohlfeil in die Hände fiel. In der Tat erfuhren die Abgrenzungsbestimmungen zwischen beiden Handwerken fast von Jahrzehnt zu Jahrzehnt Modifikationen. Schon im nächsten Jahr erging ein Verbot an die Partierer, Rauchwaren zum Nachteil der Kürschner aufzukaufen. Nach einer abermaligen Einschärfung der Anordnung, daß die Partierer die Rauchwaren, soweit sie solche „zu ihrer Notdurft“ und Fütterung der Hüte bedurften, in- und außerhalb der Jahrmärkte bei den Kürschnern oder den Kaufleuten der Stadt, nicht bei Fremden einzukaufen und bei den Kürschnern allein füttern zu lassen hatten, außerhalb ihres eigentlichen Bedarfs aber sich mit dem Einkauf der Rauchwaren und deren Partierung begnügen und den Kürschnern keinen weiteren Einhalt tun sollten, im Jahre 1581,

erging bei dauernder Unzufriedenheit der Kürschnerzunft mit den bisherigen unzulänglichen Maßnahmen gegenüber den sie im Arbeitsverdienst schmälern den Widersachern sieben Jahre später eine Erneuerung des Verbots mit der näheren Auslegung der bisher geltenden Vorschriften, da die erlassene Verordnung von 1581 bislang wenig von den Partierern beachtet worden war. Diese Interpretation verstand unter der den Partierern untersagten Fütterung auch die mit „Bräm“ und zog ebenso die Anfertigung und Fütterung der Manneshüte und böhmischen Weibermützen mit Rauchwerk ins Bereich der Kürschner. Ein Jahr zuvor ist uns ein Verbot des Verkaufs gefütterter Hüte für die den Partierern nahestehenden Sonnenkrämer überliefert, wie überhaupt jegliche Krämer zu Breslau sich des Fütterns von Müssen, ungarischen Hüten und spitzigen Mützen zu enthalten hatten. (1597.) Im Verfolg der Auslegungsbestimmungen von 1598 wandte sich deren Handhabung gegen die Einfuhr solcher fertiger Waren nach vorheriger Bestellung der Anfertigung durch die Partierer, neben den am Orte verarbeiteten, mit der alten Begründung, daß zur Anfertigung und zum Verkauf aller dieser den Partkrämern vorenthaltenen Artikel in Rauchwerk von altersher einzig und allein die Kürschner befugt seien, wohingegen der Verkauf der bei den Kürschner bestellten Waren solcher Art den Partierern unbenommen sein sollte.

Der bedenkliche Mißstand sozialer Abhängigkeit der wirtschaftlich zweifellos schlechter gestellten Partierer von den in der Mehrzahl gutsituierten Kürschnern bei der Deckung ihres Bedarfs an gefütterten Hüten und Müssen blieb auch in der Folgezeit trotz aller passiven Resistenz der sich in ihrem Daseinsrecht bedroht fühlenden Partkrämer weiter bestehen. Wir erfahren einmal gelegentlich, daß die Partierer ursprünglich aus den Kürschnern hervorgegangen waren, daher denn auch die Kürschner sich von je für die Verfertigung und den Verkauf solcher Rauchwaren allein befugt hielten. Als z. B. im Jahre 1601 ein Kürschnergeselle ins Partierermittel einwarb, mußte er sich ausdrücklich verpflichten, sich stets der kürschnerhandwerksmäßigen Arbeiten zu entäußern und besonders das Einkaufen von Rauchwaren als Partierer zu unterlassen. Ja, die wohlhabenden Kürschner scheuten sogar die Kosten eines Rechtsgutachtens der Juristenfakultät der Universität Leipzig über diesen Kompetenzstreit nicht, demzufolge der Breslauer Rat folgendes im Jahre 1616 verfügte: die Partierer sollten die zu ihrem Bedarf gehörigen rauhen Waren, wie bisher, bei den Breslauer Kürschnern erstehen und nicht von auswärts heimlich oder öffentlich solche Waren einführen, noch von Handelsleuten

in Breslau einkaufen, sondern nur von den dortigen Kürschnern. Sie un verarbeitet wieder zu verkaufen oder andern Mitgenossen der Partiererzunft zu überlassen, war verboten und nur die Verwendung zur eigenen Notdurft erlaubt. Anderseits mußte deren Verarbeitung den Kürschnern von den Partierern um einen billigen Lohn eingeräumt bleiben, damit jeder Unterschleif beim Einkauf der Rauchwaren als auch bei Verfertigung der Arbeit verhütet und so der Kürschnerzunft nichts entzogen wurde. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen dies Gebot drohte den Partierern nicht nur Warenverlust, sondern auch ständige Aufhebung jeglichen Rauchwarenvertriebs.

Da außerdem inzwischen die Partierer auf Grund der Abmachungen des Jahres 1598 in eigener Auslegung jener Verordnung versucht hatten, sich wenigstens den Verkauf gewisser Spezialartikel wie der oben erwähnten mit Rauchwerk gefütterten Mannshüte und böhmischen Weibermützen als alleinige Privilegien zu sichern, erging, in einer genauen Qualitätsdifferenzierung zwischen der „ganz rauhen Arbeit“ und andern nur mit Rauchwerk gefütterten Sorten folgender Entscheid in dieser Angelegenheit: 1. die ganz rauhen Manns- und Weibermützen wie auch die „keulichten“, mit Biber gebrämten schlesischen Weibermützen sind alleinige Vertriebsartikel der Kürschner, 2. Verbrämte, mit Rauchwerk gefütterte Filze und Manneshüte, wie auch böhmische, dänische und andre Weibermützen, die nicht vollständig mit Rauchwerk, sondern seidenem oder wollenem Zeug überzogen, sollen unterschiedslos nach Form, Bezeichnung, wie jeweiliger Mode, ob getellert, gespitzt, geedelt, gestickt oder ungestickt, mit Rauchwerk nur verbrämt oder durch und durch damit gefütterte, hinfort beiden Zünften zum Verkauf freistehen, und zwar für die Partierer unter der Bedingung des Einkaufs und der Verarbeitung in ihren Gewölben und Krämen, für die Kürschner auf dem Schmetterhause und in ihren Häusern, auf Jahrmärkten und in Bauden, gemäß den alten Privilegien, 3. Alleinige Handelsobjekte der Partierer sind hingegen die mit guten Perlen, Gold und Silber gezierten buntgestickten Weibermützen, ferner von den nicht aus Filz, sondern aus anderm Zeuge angefertigten Mannes- und Kindermützen die ungrischen runden, mit Rauchwerk verbrämten und mit Perlen, Gold und Silber, wie sonst allerhand seidenen Aufschlägen gezierten Mannesmützen, 4. an den andern, oben auf den Tellern mit seidenem Steppwerk zugereichteten und Rauchwerk gebrämten ungarischen Mützen haben beide Zünfte gleichen Anteil, 5. werden hingegen die schlechte, geringe, ungestepte ungrische Sorte und alle andern mit Rauchwerk verbrämten Qualitäten für die Kürschner allein zugelassen, 6. überwies man

von den Müssen, die damals gerade in der Winterzeit für die bislang gebräuchlich gewesenen Pelzhandschuhe aufkamen, die mit Perlen, Gold und Silber oder Stüchwerk gezierten den Partierern unter gleicher Bedingung wie bei den vorhin erwähnten gefütterten Hüten, daß das dazu gebrauchte Rauchwerk der Kürschner Arbeit und Verdienst bleiben müsse, welche letzteren ebenso der Verkauf der andern wohlfeilen und gewöhnlichen Mussqualitäten als alleiniges Vorrecht oblag. — Daß selbst diese differenzierten Bestimmungen kaum der Auffassung der Kürschner entsprechen mochten, lehrt eine Willkür des vorangegangenen Jahres, die dem Kürschner, der den Partkrämern Rauchwaren oder Gebräm jeglicher Art verkaufte, „zur Pen“ Degradation zu einem jungen Meister androhte; nur die Anfertigung und Verarbeitung ihrer Aufträge stand ihm frei. Es offenbart sich in dieser Ansicht der Kürschner unverkennbar das rücksichtslose Bestreben, den unbequemen Konkurrenten geradezu wirtschaftlich zu erdroffeln. In praxi mochte die letzte Willkür wohl auf erheblichen Widerstand der davon Betroffenen, wenn nicht zu guter Letzt selbst des Rates gestoßen sein, denn eine neue Willkür von 1623 spricht in weiserer Mäßigung nur von der Verpflichtung des Kürschners, der den Partierern etwas verarbeitete oder verkaufte, den Ältesten davon binnen 8 bis 14 Tagen Mitteilung zu machen, um durch die Kontrolle der Objekte jeglichem Unterschleif vorzubeugen.

Der eben berührten Streitschlichtung des Jahres 1616 gemäß beschieden die Breslauer Kürschner 1620 eine Anfrage ihrer Glogauer Handwerksgenossen wegen der Breslauer Partierer, die auf den dortigen Jahrmärkten mit gefütterten Hüten, Mützen und Müssen aufwarteten, dahin, daß die nur teilweise gefütterten und verbrämten Gegenstände dieser Art, die auch aus andern Zutaten und Stoffen beständen, als freie Kaufmannswaren im großen und kleinen auf offenen Märkten zuzulassen, dagegen von den Partierern feilgehaltene Rauchvollwaren zu verbieten seien. — Inzwischen war hinsichtlich des Streitobjekts der gefütterten Hüte nach dem Gutachten der Leipziger Universität schließlich noch das Endurteil des Prager Appellationsgerichts folgenden Inhalts ergangen, daß die rauhen Manneshüte und böhmischen Weibermützen den Kürschnern, die dänischen Mützen dagegen den Partierern zum Verkaufe zugelassen seien. Demungeachtet nahm der Kompetenzstreit mit alter Zähigkeit seinen Fortgang: suchten sich doch die Partierer mit aller Energie der für sie so demütigenden Abhängigkeit von den Kürschnern durch die Einkaufsverpflichtung von ihnen benötigter Rauchwaren bei diesen zu entziehen. Zumal wenn die Kürschner nicht immer deren Nachfrage nach Rauchwaren mit

genügenden Qualitäten entsprechen konnten oder gar anscheinend wollten. Auf letztere Möglichkeit deutet wenigstens eine dahin zielende Verordnung des Jahres 1623, wenn sie besagt, daß die Kürschner „gute und taugliche Ware an allerlei Sorten so viel als möglich in Vorrat einzuschaffen, dieselbe den Partierern insgesamt und sonders jederzeit, wann und so oft es begehrt wird, willig und aufrichtig vorzulegen, auch um gebräuchlich billig Geld hinzulassen und allzu hoch damit wie auch mit Arbeitslohn niemand zu übersetzen schuldig sein“ sollten. Das war nun natürlich wieder eine recht allgemein gehaltene Vorschrift, der der nötige Zwangscharakter wie ebenso jegliche Preisnormierung fehlte. Denn was den Kürschnern bei ihren Lohnforderungen recht war, brauchte den Partierern noch nicht billig zu sein. Zwar sollte nach einer Festsetzung des Jahres 1590 der Minimallohn für den Partierern gelieferte Kürschnerarbeit 4 Groschen, bei Lieferung des Futters durch diese Kurzkrämer 9 Seller betragen, doch scheinen erhebliche Lohnsteigerungen auf Seiten der Kürschner zum Nachteil ihrer Auftraggeber an der Tagesordnung gewesen zu sein. Somit blieb die wirtschaftliche Abhängigkeit der Partierer von den Kürschnern die alte wie zuvor, und damit der Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen beiden Gewerken. War bisher eine offenkundige Umgehung der Einfuhrbestimmungen der drohenden Beschlagnahme der Waren wegen ein zweifelhaftes Wagnis für die Partierer gewesen, so versuchten sie nunmehr den Import solch auswärtiger Rauchwaren auf fremden Namen durch Zwischenhändler und andre Hintermänner zu betreiben.

Die Meister, die den Partierern verkauft oder verarbeitet hatten, wurden der Kontrolle halber in ein Zunftbuch eingetragen und zwar die Verkaufenden zur linken, die Verarbeitenden zur rechten Spalte. Unterziehen wir diese Fabrikate einmal einer näheren Betrachtung, so finden wir allein im Zeitraume eines Jahres (1623) Verkaufsobjekte der mannigfaltigsten Art darunter, wie z. B. 1 Duzend grober romanischer Tschmoschen, 100 Stück Schwarzkanin, Iffter, Hausmarder, Steinmarder, 218 Fuchsrüden, 1 Duzend Fuchsklauen, weiße Futter, schwarze Futter, Kaninrückenfutter, 2 Bund „geliebert Spanisch“. Und im Jahre 1627 verkaufte ein einziger Meister, Nidel Eckert, allein für seine Person vier Partikrämern zusammen erstaunliche Mengen von Rauchwaren: 141 Stück Iffter, 647 Fuchsrüden, 60 Steinmarder, 10 Duzend Tschmoschen, 20 Duzend Fuchsklauen. Später nahm dagegen der Absatz an die Partikrämer merklich ab. Als Verarbeitungsaufträge werden 1623 erwähnt: Tellermägen, Mütze und Hüte, bei denen vorzugsweise Fuchs-

felle, Schwarzkanin, romanische Ischmoschen, Altis und Marder Verwendung fanden. Die Verarbeitungen überwiegen übrigens die Verkäufe fertiger Fabrikate um ein bedeutendes. Ein Jahr später verarbeitete der Kürschner Balthasar Hüpner dem Partierer Elias Eckard auf seine Bestellung hin nicht weniger als 1 Duzend romanischer Hüte, 2 Duzend Schwarzkaninhüte, 9 Duzend Fuchshüte von 133 Füchsen. Von weiteren Verarbeitungen anderer Meister werden in diesem Jahre 1 Duzend „Halbgutt“-Müße, mit weißen Hasen oder schwarzem Kanix gefüttert, angegeben, während gefütterte Handschuhe nur noch in einem einzigen Falle den Partierern angefertigt wurden. Von Hüten kommen 1624 auch ungrische Kappen und Tellermützen vor; Futterverarbeitungen mit Fuchs, Ister, Marder begegnen wir hier am häufigsten. Wurde gefärbtes Pelzwerk geliefert, so ist dies ausdrücklich gekennzeichnet, wie z. B. bei sechs schwarzgefärbten Fuchsmützen; ebenso kommen auf Filz gearbeitete Pelzsachen in den Eintragungen vor. Im Jahre 1651 verkaufte der Kürschner Georg Kleinhunger einem Hutschmücker 250 Füchse, 100 Steinmarder, und verarbeitete drei andern insgesamt 29 Duzend Fuchsmützen, 19 Duzend marderne und ebensoviel „Isterne“ Mützen.

Die scharfe Konkurrenz der Partierer im Verkauf gefütterter Hüte ist erklärlich, wennargetan wird, daß diese in einem Jahre für einige tausend Taler solcher Waren absetzten, die viel und gern begehrt wurden. Wir haben gesehen, daß sie gemäß der mit den Kürschnern getroffenen Abmachungen solche Objekte im Zwischenhandel durch diese zu beziehen, möglichst mieden, aus der immer wieder hervortretenden, allzu verständlichen Befürchtung einer Uebervorteilung durch dies seit jeher auf sie neidische Handwerk; sie kauften daher lieber von den in diesen Produkten unparteiischen Kaufleuten, die ja auch mit den Kürschnern allzeit auf nicht gutem Fuße standen. So erfahren wir in späterer Zeit von einem Partikrämer, der von Juden und andern Leuten verschiedene Bärenfelle eingekauft hatte, um daraus Taschendeckel für Soldaten zu machen; es wurden ihm zwar die noch vorhandenen vier Felle auf sein inständiges Bitten hin nicht nach Fug und Recht beschlagnahmt, doch sollte er sich in Zukunft hüten, solche den Kürschnern zukommende Obliegenheiten wieder zu übernehmen.

Es würde für unsere Zwecke zu weit führen, dies endlose Kapitel der Kompetenzkonflikte zwischen Kürschnern und Partierern Breslaus allein weiter fortzuspinnen; nur soviel sei noch kurz, im Ausblick auf das 18. Jahrhundert erwähnt, daß in dieser Zeit verschiedene Partikrämer vielerlei Sorten von Mützen mit Samt und Seidenzeug führten, die sie bei der Breslauer Kürschnerzunft nicht

hatten fertigstellen lassen, sodaß die Kürschner 1765 bei einem Umgang unter den Partkrämern ihnen manche Mühe abnahmen und sie bei der Obrigkeit als für die Partiererzunft verlustiges Objekt erklären ließen, worauf diese nochmals versprechen mußten, künftighin alle von ihnen geführten Kürschnerwaren bei Breslauer Kürschnermeistern anfertigen zu lassen. (Anm. 246.)

Aber auch die Zunftgenossen des eigenen Handwerks selbst waren im Rahmen ihres gewerblichen Betriebes bestimmten Beschränkungen unterworfen; hielt doch jede Zunft durchaus darauf, daß allem Uebermaß von selbstfüchtiger Konkurrenz und unlauterer Uebervorteilung unter den Mitmeistern unbedingt gesteuert wurde, um so ein möglichst gleiches Verdienst und eine gleich günstige materielle Lage der Zunftmitglieder zu erzielen. Die Zunftverfassung war ja, wie wir häufig in unserer Abhandlung gezeigt haben, von dem Grundsatz durchdrungen, daß kein Handwerksgenosse in seiner Nahrung geschmälert werden durfte. Das Prinzip der Anpassung der gewerblichen Produktion an den Bedarf der Konsumenten gelangte zunächst in der Anordnung zum Ausdruck, daß jeder Meister an eine bestimmte Zahl von Gesellen und Lehrlingen gebunden war. Je mehr die Anzahl der Meister zunahm, und sich die Klagen über das „übersekte“ Handwerk bemerkbar machten, desto niedriger wurde die Zahl der Gehilfen des Meisters angesetzt.

Schon 1465 lesen wir in dem zweiten Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner die aufgezeichnete Bürgschaft zweier Meister für einen Mitgenossen um 6 Pfund Wachs „vmb des wille das her oberig gesinde hot gehaldin“. Nach einer Festsetzung von 1534, die 1546 wiederholt wurde, überschritt die zulässige Zahl der Arbeitskräfte, wer von den Meistern mehr denn 7 Personen samt einem Stückwerker beschäftigte. Ausgenommen hiervon waren arme Meister, denen Gehilfen in beliebiger Zahl zugelassen waren, soweit sie solche überhaupt zu fördern in der Lage waren. Bei überschüssigem Arbeitsangebot von Gesellen konnte die Zahl der normal zu dingenden Gehilfen bei natürlich möglichst gleichmäßiger Verteilung auf die einzelnen Meister, die ja durch das Institut der Umschauer gewährleistet war, ausnahmsweise erhöht werden. Dasselbe galt für die „Stückwerker“ und andre außerordentliche Hilfskräfte in Jahreszeiten gesteigerter Konjunktur, worauf wir gleich zu sprechen kommen werden. Später haben diese Anordnungen von 1534 und 1546 gewisse Reduzierungen erfahren. Die Anzahl der Lehrlinge, die 1590—96, wie wir oben bei der Besprechung des Lehrlingswesens erwähnten, zu Breslau vorübergehend auf 2 für jeden Meister erhöht worden war, wurde bald dem ursprüng-

lichen Zweck einer gedeihlichen Ausbildung der Lehrknaben gemäß auf 1 Lehrling, wie zuvor, festgesetzt. Nach einem uns aus dem Jahre 1612 überlieferten Protokoll durften von nun an nicht mehr 5, sondern nur noch 3 Stühle in jeder Meisterwerkstatt mit Gesellen besetzt werden, von 1 Stückwerker abgesehen, bei dessen Beschäftigung seit 1614 nur 2 Gesellen für den Meister zulässig waren. Daß diese Anordnung in der Prager bald wieder in Vergessenheit geraten sein mag, beweist eine Beschwerde der Kürschnerzunft aus dem Jahre 1652 über einen ihrer Meister, der neben 3 fremden Gesellen noch seinen Stiefsohn, sowie die Stieftochter in seiner Werkstatt beschäftigte, daneben sogar selbst fremde Meister förderte. Er sollte 1 Gesellen aus der Arbeit entlassen, wofür er seinen Stiefsohn mit dem Privileg eines Meistersohnes nur 1 Jahr zu lehren brauchte. Als Begründung der wider ihn erhobenen Beschuldigung warf man ihm vor, daß er alle Gesellen zum Schaden der andern Meister an sich ziehe. Als sich der Meister daraufhin über angebliche Ungerechtigkeit der Zunft beschwerte, wurde er auf die geltenden Vorschriften hingewiesen, wonach kein Zunftgenosse mehr denn 2 Stühle oder 2 Gesellen neben einem Stückwerker und Lehrling zu halten befugt sei.

Die anfängliche Absicht, einem Jungmeister vor Ablauf eines sechsjährigen Zeitraums nach Erlangung der Meisterwürde keine Gehilfen anzuvertrauen, sowie die Bestimmung, daß der Meister, der einen Gesellen gefördert, drei Jahre bis zur Annahme des nächsten verstreichen lassen mußte, scheint niemals recht ernst genommen worden zu sein; sie stand nur im ersten Entwurf der Statuten von 1439 und wurde dann nachträglich gestrichen. Auf jeden Fall ist sie für uns lehrreich als Ausklang der Zeit früherer Blüte des Zunftwesens, die für jeden Handwerker der Zunft gleiches Verdienst und gleiche Existenzmöglichkeit zu schaffen bestrebt war.

Von „Stückerwerkern“ als außerplanmäßigen Hilfskräften in Zeiten der Hochkonjunktur hören wir zu Breslau erstmalig 1465 in einem Gelöbniß des damaligen Rechnungsbuches der Kürschner. Eine lose Protokollnotiz wollte zwar 1595 einen solchen Hilfsgehilfen dem Meister nur auf 8 Tage zulassen, doch entschied man sich in der Regel für ein vierzehntägiges „Ledern“ des Stückwerkers. So wenigstens spricht es die Breslauer Stückwerkerordnung des Jahres 1609 aus, wenn sie besagt: „Die Stückwerker sollen eben der Ordnung, wie die andern Gesellen nach leben, damitt der Bielligkeit geschehe, dem Armen wie dem Reichen vnd sol ein Jeder stückerwerker ihme ordentlich vmbschauwen loßen, vnd 14 Tage

zur Liedern befugt sein, vnd eben der Ordnung wie dy ander Gesinde sich vorhalten“.

Zu Liegnitz war dem Kürschnermeister 1550 verboten, mehr als 3 Stücke auf einmal anfertigen zu lassen und dabei um Lohn nur einen Stückwerker zu halten. Erst wenn zuvor alle Werkstätten besetzt waren und die Gesellen nicht Arbeit bekommen konnten, mochte jeder Meister nach Verlangen Gesellen beschäftigen. Diese in der „bösen Zeit“ angenommenen Hilfskräfte durften auch weiterhin gefördert werden, solange sie bleiben wollten. Zu Dels und Bernstadt standen vor Jacobi jedem Meister beliebig viel Gesellen frei; er konnte sie gleichfalls über den festgesetzten Zeitraum hinaus behalten, wenn sie es wünschten; nach Ausgang der benannten Zeit jedoch sollte er nicht mehr als 2 Stühle mit um Lohn arbeitenden Gesellen zu besetzen Macht haben. (Anm. 247). Unlauteren Wettbewerb unter den Zunftgenossen erblickte man ferner in jeder Ueber- und Unterbietung des üblichen Arbeitslohns. Hatte man bereits 1399 und in der Handwerksordnung Sigismunds überhaupt alle Festsetzungen und Einigungen über den Lohn verbieten wollen und als Maßstab hierfür vorgeschrieben, „als eyn kursner von dem andern nympt, das keyn klage obir sy kome“, so sind uns nähere Angaben über tarifliche Lohnsätze im allgemeinen recht wenig übermittelt. „Welchir vnder vns mehr zu lone gibt denne 4 groschen von eyme groezin Jung vnd alt“, heißt es z. B. in einer Breslauer Willkür von 1415, der hatte der Zunft zur Buße einen Stein Wachs zu erlegen. Für das Beizen von Fellen waren zu Liegnitz 1550 folgende Sätze üblich: Von einem Kalbsfell 4 gr., einem Schafsfell 3 wgr., einem Lammfell 18 Heller, vom Fchmoschen 9 Heller. Zuwiderhandelnde, die den Lohn zu drücken suchten, hatten unbeschadet der Anzahl der gebeizten Felle den Beizlohn zur Strafe zu geben. Für den Mühenmacher zugerichtete Otternfelle betrug 1599 der Lohn von Rücken 2, von den Wammen 3 Groschen, während 1472 für 2 Marberhüte 8 Groschen „Machelohn“ gefordert wurden. (Breslau.) Für Ledern von Kaninbälgen setzte 1627 eine Breslauer Willkür Lohnsätze von 30 Groschen auf 1000, für Reinigen des Haarbalges 6 Groschen auf 100 Stück fest. Ein ausführlicher Stücklohntarif aus dem Jahre 1609 fordert für das Ledern von 100 Fleischerfellen 20, für das Zurichten masureischer oder ungarischer Hüte 18 auf das Hundert, von hundert holländischen Lammfellen 12, hundert Füchsen 15, hundert Lederschmoschen 4 Groschen, für das Ledern von Fchmoschen 6, von Kanin 3 bis 6 Groschen. Bei Ziegenfellen, wo in Betracht der ungleichen Qualität und Größe der Akfordlohn üblich war, „wirdt sich

ein Jeder Meyster gebürend zu vorhalten, vnd wegen solcher Arbeit zu vorgleichen wissen". (Anm. 248).

Als unstatthaft galt sodann das Feilhalten an andern als den gewöhnlichen Verkaufsstätten, das Herumtragen und „Partieren“ in den Häusern der Stadt, wie überhaupt jedes Hausieren mit Kürschnerwaren. Für schmachvoll und eines ehrbaren Handwerks unwürdig erachteten es die Striegau-Reichenbacher Kürschnerstatuten von 1349, wenn der Feilbietende nicht in der Werkstatt oder im Verkaufsstande seiner Abnehmer harrete, sondern mit der Ware von Haus zu Haus zog und in aufdringlicher Weise diese also an den Mann zu bringen suchte, ohne dem herrschenden Brauch gemäß von Kunden „besendet“ zu sein. Nach den Liegnitzer Satzungen von 1550 und 1648 durften außerhalb der Jahrmarktszeiten keine Fabrikate, wie Kürschen, Futter, Pelze, Schauben, Mützen, Marder, Wölfe, Füchse, Otter, Nerze, romanische Tschmoschen, die sonst auf Jahrmärkten durch Hausierer und Partierer herumgetragen zu werden pflegten, in Gasthäusern und andern Häusern zum Einzelverkauf angeboten werden. In Breslau richtete sich das Verbot des Hausierens Ende des 16. Jahrhunderts gegen das Partieren einzelner Futter und anderer Rauchwaren sowohl außerhalb wie innerhalb der Jahrmarktszeiten; als solche zum „Verpartieren“ damals beliebte Waren werden „Manddecken“ und „Schäublein“ bezeichnet, deren sich auch russische und polnische Hausierer bedienen. In den Jahren 1606 und 1607 mußte Dauerschen und Löwenberger Kürschnern das Partieren mit gefärbten Steinmardern, Füchsen, Fuchsrücken, Altis unter gehaltenem Jahrmarkt in den Breslauer Bürgerhäusern untersagt werden. Um solch unerlaubtes Herumtragen zu hintertreiben, erfolgte im Jahre 1611 ein Verbot der Ausgabe von Futter oder Gebräme an alte Weiber. (Anm. 249.)

Möglichste Selbständigkeit des einzelnen Handwerks und damit Verhinderung der Bildung eines größeren Betriebes bezweckte die Unzulässigkeit der Lohnarbeit im Namen eines andern. Alle solche Maßregeln sollten den selbständigen Betrieb des Handwerks vor Herabsinken zu abhängiger Lohnarbeit schützen. So finden wir bereits 1405 in dem zweiten Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner eine Bußnote von 1 Stein Wachs für Meister, „die den rock den luten doheime gefütteret hobin“. Demgemäß forderte eine Willkür des Jahres 1465, daß kein Kürschner „auswendig“ seiner Werkstatt arbeiten gehen sollte, bei Androhung des Zunftausschlusses auf ein Vierteljahr, während welcher Zeit ihm gleichfalls jeder Marktbesuch versagt blieb. Nicht minder verstieß gegen diese Anordnung ein

Meister, der seinen Gesellen außerhalb der Werkstatt arbeiten ließ, wie uns ein diesbezüglicher Fall aus dem Jahre 1457 überliefert ist. In näherer Auslegung der zitierten Willkür wurde zu Breslau um 1580 den Kürschnern versagt, „den Sonnenkrämern bei ihnen daheim zuzurichten“, und als zehn Jahre darauf ein dortiger Meister „einer Fleischerin daheim im Stüblein ein ungewässert Schamlot mit Schönwerk“ gefüttert hatte, wurde ihm die Ware weggenommen. Dieselben Maßnahmen gegen Kürschner, die in die Häuser um Arbeit ließen, beobachten wir zudem zu Brieg (1499) und Ohlau (1560). Daß die Duldung einer solchen Arbeit in eigener Werkstatt eines Kürschners strafbarer sein konnte, als die verbotene Handlung selbst, erfahren wir an der Hand eines Falles aus dem Jahre 1685, wo ein Reichenbacher Meister, der zu Schweidnitz im Hause eines dortigen Kürschners gearbeitet hatte, weniger wegen seines in Unkenntnis mit den lokalen Verhältnissen verübten Verstoßes gegen die Schweidnitzer Zunftbestimmungen als vielmehr ob der Ausfuhr und des Verkaufs seiner in Schweidnitz angefertigten Waren nach seiner Heimatstadt zur Rechenschaft gezogen wurde.

Den Einkauf von Rohstoffen, wie überhaupt den Marktverkehr regelten gleichfalls manche Beschränkungen. Schon frühzeitig bildeten die Kürschner Breslaus freie Rohstoffeinkaufsgenossenschaften, indem die ankommenden Waren gemeinsam aufgekauft und zu gleichen Posten unter die Zunftgenossen verteilt wurden. Nach einer Willkür des Jahres 1407, die dem einzelnen Meister außerhalb der Zeit der Marterwoche (Jahrmarkt) nicht mehr als 1000 Stück Groschen jährlich zu kaufen erlaubte, regelte die Sigismundische Handwerksordnung auf Grund älterer, neu zusammengefaßter Satzungen den genossenschaftlichen Wareneinkauf für die Kürschner sehr ausführlich. (1420, bezw. 1399 und 1439). Hiernach sollten an 10 000 Stück eingeführten Schönwerks 10 angelegene Kürschner gleichmäßig beim Einkauf beteiligt sein, sodaß auf jeden Abnehmer 1000 Stück kamen. Wer darüber hinaus erstand, büßte mit 1 Pfund Wachs. Bei einem Angebot von Groschen kamen auf 1000, bezw. 500 Stück 2, auf 5000 Stück demgemäß 10 Käufer; Ueberschreitungen wurden hier mit 6 Pfund Wachs geahndet. Wurden Schmecken oder Ziegenfelle in größerer Anzahl zu Markte gebracht, so partizipierten an 1000 Stück 5 Kürschner, sodaß jedem Einkäufer 200 zustanden, während sich 1000 Stück Katzenbälge auf 10 Zunftgenossen mit je 100 Stück verteilten.

Der Zweck dieses „Samtkaufes“ lag in einem gewissen Gleichheitstrieb, die Einkaufsbedingungen möglichst günstig zu halten; man

wollte so der Ansammlung größerer Quantitäten Rohstoffe in einer Hand vorbeugen, um gegenüber der kapitalsträftigen Kaufmannschaft vor allem Herr des Preismarkts zu bleiben, wobei allerdings die Benachteiligung weniger bemittelter Innungsgenossen eher vergrößert als vermindert wurde, wenn der Verteilung ein gewisses Schema zugrunde gelegt wurde, das die zulässigen Quantitäten nach dem Werte der Rauchwaren abstufte. Zweifellos lag hier die Gefahr nahe, daß die von den begüterten Meistern im großen eingekauften Felle im Wege des Zwischenhandels wieder an die beim Engroseinkauf unbeteiligten Zunftmitglieder abgegeben wurden. Ursprünglich freilich mochte die Billigkeitsfrage gewiß der Hauptgrund dieser Samtkaufsinstitution gewesen sein; wurde es doch gerade durch diese Einrichtung selbst dem kleinen Meister ermöglicht, billig einzukaufen und so den Vorteil eines guten Geschäfts, die Benutzung günstigen Angebots und opportuner Konjunktur zu erlangen, ohne sich über seine Leistungsfähigkeit anzustrengen, da ja die Rohstoffe und mit ihnen die Lasten sich auf mehrere verteilten.

Zu Liegnitz durfte 1550 der einzelne Meister bei Import und Angebot von fremden Rauchwaren, wie ungarischen-, Schaf- und Lammfellen, Tschmoschen, Kanin, nur bis 100 Felle, 200 Tschmoschen, 350 Kanin summenweise einkaufen, damit jeder Innungsgenosse, ob reich, ob arm, seinen Rohstoffbedarf zwecks Verarbeitung und damit Existenzmöglichkeit decken konnte. (Anm. 250.) Nur bei Ueberwiegen des Angebots über die Nachfrage stand es in freiem Belieben des Käufers, seinen Bedarf nach Wunsch zu decken. Sonst aber hatte der Zuwiderhandelnde, der z. B. 200 Felle einkaufte, der Zunft mit 80 wgr. zu büßen und außerdem dem durch seinen Mehrverkauf Benachteiligten dessen Anteil zurückzuerstatten.

Ganz im allgemeinen sollten die Einkaufsbedingungen sich in den Richtlinien halten, daß ein Wettbewerb unter den Zunftgenossen sich nur in untergeordnetem Maße entfalten konnte. Deshalb wurde vor allem gegen den *V o r -* und *U f f a u f* eingeschritten, wie wir schon oben bei unsern Ausführungen über die Jahrmarktsfreiheit berührt haben. Zu Breslau verbot die Sigismundische Handwerksordnung des Jahres 1420 in einer weniger klaren Formulierung des „Vorkaufs“ der über den persönlichen Bedarf hinausgehenden „Samenkauf“ durch Bürger, denen ein Einkauf nur im Rahmen eigener Notdurft zugelassen war. Demzufolge bestimmten die Statuten von 1478 des Näheren, daß ein Breslauer Bürger für sich, sein Weib, seine Kinder Kleider von Zobel, Mardern, Füchsen, Hermelin, Schönwerk, Lassiß oder andern Rauchwaren nach eigenem Bedarf

anfertigen lassen durfte; über deren Verarbeitung mochte er sich mit dem von ihm beauftragten Kürschner selbst wegen des Lohnes einigen. Nur sollte der Auftraggeber diese Kleidungsstücke nicht etwa zwecks einer Weiterveräußerung anfertigen lassen, um so als preistreibender Zwischenhändler ungünstig auf die Gestaltung der Marktlage einzuwirken.

Und doch waren nur zu viele Interessenten bereit, den vorteilhaften Einkauf vor rohen Fellen zu betreiben, indem sie in den Dörfern umherstreiften und die Felle haufenweise zusammenkauften. Auf diese Weise litt die einheimische Kürschnerei unter der Verteuerung des Rohstoffs; es wollten schon im 15. Jahrhundert zu Brieg die Klagen über den Aufkauf auf Märkten und Dörfern ohne Rücksicht auf den Bedarf der Kürschner nicht verstummen, und ebenso werden uns in den Breslauer Rechnungsbüchern der dortigen Kürschner verschiedene Fälle des Aufkaufs mitgeteilt. So wurde 1410 Caspar Sweller wegen unbefugten Aufkaufs aus der Zunft ausgeschlossen; ein anderer Meister ging ebenfalls der Zunftmitgliedschaft verlustig, weil er in Krakau übermäßigen Aufkauf von Pelzwerk betrieben hatte, während im gleichen Jahre mehrere Meister, die mehr als 1000 Felle gekauft hatten, mit zwei Schock Groschen büßten.

Ähnliche Bestimmungen gegen den Aufkauf von Rauchwaren und Fellen innerhalb der Bannmeile durch Einheimische und Fremde außerhalb der Jahrmarktszeiten treffen wir zu Dels und Münsterberg 1477, wo zudem ein Verbot der Kreditgewährung unter den Zunftgenossen zum Zwecke des Engroskaufs bestand, wie es auch die Statuten der Patschkauer Kürschner von 1546 aufweisen. Ferner zu Liegnitz 1550 vor allem gegen die „Vorkäufer und Schädiger des Handwerks, die auf eine meil wegis vmb Liegnitz“ alle Herrenhöfe, Dörfer und Vorwerke zwecks Aufkaufs von Fellen auffuchten, wodurch das nächste Marktangebot, wie vor alters geschehen, beeinträchtigt zu werden drohte, und bei künstlich hervorgerufenem Warenmangel ein Anziehen des Marktpreises der Felle zu erwarten stand, schließlich zu Freystadt 1563.

Dem Verbot des Vor- und Aufkaufs entsprach das des *Wiederkaufs*, d. h. der Weiterveräußerung „lediger“ Felle, wie es bereits Breslauer Kürschnerwillküren von 1404 bis 1409 aussprechen, nach denen der Meister, welcher Schneidern oder alten Weibern rohe, unverarbeitete Felle verkaufte, eine Strafe von 2 Stein Wachs zu erlegen hatte. (Anm. 251.) Dementsprechend durfte überhaupt kein Bürger Pelzwaren, wie Zobel, sich zum Wiederverkauf, sondern nur zu eigenem Bedarf anfertigen lassen, bei Verlust des Pelzgewandes im

Falle der Zuwiderhandlung. (Breslau, 1478). (Anm. 252). Natürlich war ebenso die Arbeit für Fremde zum Zwecke des Wiederverkaufs als Förderung des preistreibenden Zwischenhandels streng verpönt. In dem ältesten Rechnungsbüchlein der Breslauer Kürschner lesen wir als Beispiele hierfür: „Jocub von tropaw hot verkawft eym sneyder eyn smoschin daz sal her ablegin den eldistin noch genaden wenne man me ezusammen get“. (1404). Ferner 1406: „Hannos Brunner hot sich vorlewbit daß hr sulcher bruche nymme tun wil dy hr vor geton hot daz irste daz hr eyme kowfmanen phelip os dem seyn gemacht hot schonewerk vn hazebalge dy hot her ym vor erbit ab her das vorbas me tete ym adr eyme andern so sol her vns czu keyme methebruder nymer me gethogen des hot her sich vor lowbit vor dr ganczen brudrschaft“. (Anm. 253). Im übrigen ist das Verbot der Arbeit für einen Fremden, der die Kürschnerwaren zur Weiterveräußerung erwarb, bereits in den Breslauer Statuten von 1399 enthalten; es wurde mit in die Sigismundische Handlungsordnung übernommen, 1439 abermals vom Kaiser Albrecht bestätigt und später 1596 und 1600 wieder in Erinnerung gebracht. Es begann in der ursprünglichen Fassung von 1399—1439 mit den Worten: „wer ouch das keyn metebrudir vmdir den kursnern eynem fremden mann adir eyme gaste futerte“ und setzte eine Buße von 6 Pfund Wachs für solche Uebertretungen fest. (Anm. 254). In der späteren Form des ausgehenden 16. Jahrhunderts modifizierte man es dahin, daß kein Kürschner einem Kaufmann, wie bisher geschehen, Kaninkürschenfutter und andre Waren summenweise oder einzeln auf Wiederkauf anfertigen oder wie es in einer Willkür des Jahres 1600 vermerkt wird, daß er keinem Bürger oder Juden Füchse oder andre Waren summenweise ausarbeiten durfte. Zu Freystadt und Glogau sollte 1563 kein fremder Schneider oder Kürschner in der dortigen Zunft für seinen Verdienst arbeiten oder füttern lassen, was nur den anständigen Bürgern und Mitmeistern freistand. Trotz alledem scheint man sich jedoch am Ende des 16. Jahrhunderts namentlich zu Breslau um dies Verbot zeitweise nicht mehr recht gekümmert zu haben; denn eine Zunftverordnung aus dem Jahre 1596 beklagt die bisherige Ansitte der Meister, für Kaufleute Kaninkürschenfutter u. a. im großen und im kleinen auf Wiederkauf anzufertigen, als eine Erscheinung, die der Zunft nur Verderb und Schaden bringen könne und daher hinfort zu unterbleiben habe. (Anm. 255). 1604 wurde einem Breslauer Kürschner, der einem Namslauer Handwerksgenossen fremde Futter hatte einsetzen lassen, eine Buße von $\frac{1}{4}$ Bier zugebacht; im

18. Jahrhundert stoßen wir auf Meister, die teils Juden Waren zugerichtet, teils einer Witwe 113 Stück Steinmarder gekauft und verarbeitet hatten.

Natürlich durfte man, ganz abgesehen davon, daß, wie oben dargelegt, überhaupt jeder Verkehr mit einem Pfücher zunftunehrlich machte, erst recht nichts für solche Störer arbeiten. Trotzdem mußte 1624 zu Brieg und Strehlen den dortigen Kürschnern eingeschärft werden, keine ausgearbeiteten Felle den Dorfschneidern, Pfüchern und Bauern zu verkaufen, um das Pfüchertum durch Warenmangel erfolgreich niederhalten zu können. — Ganz anders verhielt es sich natürlich mit der ergänzenden Arbeit für benachbarte Gewerbekategorien, sofern solche ausdrücklich in den Statuten vorgesehen war. So sahen wir z. B. die Partkrämer geradezu auf das Futter ihrer Hüte und Mützen durch die Kürschner angewiesen, und ebenso hatten ursprünglich die Mützenmacher das Zurichten der Ottern diesen zu übertragen.

Vor allem suchte man, dem Grundsatz möglichst gleichen Arbeitsverdienstes für jeden einzelnen Zunftgenossen huldigend, jeglichen Großbetrieb, sei es in eigener Werkstatt durch *B e s c h ä f t i g u n g* *Z u n f t f r e m d e r* oder in der Form der Heimarbeit im Verlage eines Meisters, zu unterbinden. Wir erkannten dies Prinzip schon in der Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen. Ebenso deutlich offenbart es zuerst die älteste auf uns gekommene Willkür aus dem Jahre 1396: „welchir Mitbrudir eyne fremdin czu erbeitin gebit stückwerk mit der noldin, der nicht eyn mitbrudir ist, der sal VII pfunt Wachs geben als dicke her bricht“. (Anm. 256). Dieselbe Anschauung spiegelt sich bereits in den Statuten der Striegauer und Reichenbacher Kürschner von 1349 wieder, wonach ein Kürschner, der Leute aus der Fremde in ihrem Handwerk förderte und deren Waren „als is sin eygin solde sin“ vertrieb, mit $\frac{1}{2}$ Bierdung büßen mußte, weil er „das Handwerk gekränkt und geschwächt“ habe. Und ebenso war es zu Münsterberg und Dels 1477 üblich, daß kein Kürschner Stückwerk Leuten zu verarbeiten oder zu verleihen befugt war, die nicht Bürgerrecht in der Stadt erworben hatten, noch mit ihnen „gezewhe“ fördern durfte, bei einer Strafe von 6 Groschen. Oder wie dasselbe aus den Statuten der Passchkauer Kürschner von 1546 etwas klarer hervorgeht, wo das Dingen von Stüdarbeitmeistern mit „einerlei Werkzeug, groß oder klein“, verpönt war. Das gleiche Verbot befürwortete die Ohlauer und Brieger Zunft, wenn sie keinen Fremden fördern ließ, durch den ein Mitbürger seiner eingegebenen Arbeit gehindert würde. Zahlreiche Beispiele aus den

Aufzeichnungen der Breslauer Rechnungsbücher erhärten diese Tatsachen zur Genüge. Da steht zum Beispiel an einer Stelle gebucht: „paul frülkegil vnd Symon lindener habin globt vor Hanns fogt vor $\frac{1}{2}$ lap. wachs von des wegin das her mit seynen zone gemeynschafft hot und seyn zon meistert“. (1461). Und 1457 ist uns eine Bürgerschaftsnotiz für einen Meister überliefert, der einen Fremden („gast“) gefördert hatte „mit dem kursswerge vnd den eynheimischen zu schaden“. Etwas später finden wir einen Meister, der einem Stückwerker mit der Nadel zu arbeiten gegeben hatte. — Nachdem eine Verordnung des Jahres 1559 ganz allgemein alles Fördern von fremden Meistern oder Puschern aufs neue gebrandmarkt hatte, scheint dies Verbot gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur lässig beachtet worden zu sein, denn das Strafregister spricht 1596 bereits wieder von einer Meisterwitwe, die fremde Meister bei sich füttern ließ, nachdem ein Jahr zuvor erst eine Beschwerde über den Meister Andris Mertten ergangen war, der 8—9 Mitgenossen der Zunft Kaninchen zur Ausarbeitung übergeben, um sie auf Wiederkauf anfertigen zu lassen. Wie denn auch sonst um diese Zeit: Warnungen, mit Kaufleuten geschäftliche Lieferungsverträge einzugehen, keineswegs zu Seltenheiten gehören. Mit den Wirren des dreißigjährigen Krieges, der eine Menge ehemaliger Kürschnergesellen dem Ruße der Werber hatte folgen lassen, wurde der Mißbrauch eher schlimmer, sodaß eine Breslauer Bestimmung des Jahres 1633 die Verdingung von Kürschnerarbeit an Soldaten auf Wache oder Quartier erneut untersagen mußte. Noch 1685 mußte ein Kürschner, der einen Soldaten als früheren Schneidergesellen in seiner Werkstatt hatte arbeiten lassen, einen halben Malter Korn zur Strafe geben, der dem Allerheiligenshospital überwiesen wurde. Und 1693 wurden zu Breslau ein Zunftbote nebst einem andern Meister, die einen Puschler bei sich ledern ließen, ebenfalls zu einer Kornabgabe herangezogen. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts rief man alle diese alten Bestimmungen, wonach wie bisher kein fremder Meister oder Puschler von einem einheimischen Kürschner gefördert werden sollte, erneut ins Gedächtnis, wie überhaupt dem Meister jeder geschäftliche Verkehr mit solchen Fremden zwecks gegenseitiger Förderung des Handwerks verwehrt blieb.

Zu den Merkmalen eines unlauteren Wettbewerbs unter den Zunftgenossen selbst gehörte dann weiter das Entfremden von Käufern wie auch das Abtrünnigmachen des Gesindes. Gegen diese Mißbräuche wandten sich bereits die ältesten Willküren der Breslauer Kürschner:

„Ap eyn bedirmann feyl hat keynerley werg vnd kauf lute hat vor seyne tyche vnd eyn ander czeygete ym eyn ander werg vnd entfremt seyn mytbrudir seyn kauf lute, wer des obirwunden wirt, der sal czu busse gebin eyn steyn wachs. Aps ouch sache wer ap eyn kaufmann wer vor eyme tyche vnd welde mit ynn kauf slayn adir stoczin vnd eyn ander queme vnd spreche ich hets ouch vnd entfremt eym andir seyn kaufmann, wirt her des obirwunden, der sal ouch gebin eyn steyn wachs czu busse“. (1404.)

In der Praxis scheint die Buße für den Entfremder von Käufern, die 1399 bei einer Ueberführung durch zwei Zeugen noch 6 Pfund Wachs betrug, im allgemeinen 2 Stein Wachs erfordert zu haben. Als Textbeispiele der Rechnungsbücher seien hier erwähnt: „peter galez hot franczko Crewczelborg eynen kof enfremt mit eynir mardereyn kursen. Must 2 steyn wachs. (1405). Später treffen wir einen Meister, der einem andern auf dem Tanzhause die Käufer entfremdet und einen Groschen zur Strafe zu erlegen hatte. (1468).

Was das Abtrünnigmachen des Gesindes unter den Meistern anlangt, das „zum Schaden und Spott der Meister“, wie es in Breslau besage einer späteren Protokollnotiz aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts im Laufe der Zeiten häufig genug vorgekommen zu sein scheint, weshalb es den Meistern verboten war, weder vertrauten Umgang mit des Mitgenossen Gesinde zu pflegen, noch einen aus dem Kreise dieser Gehilfen über Nacht im Hause zu behalten, so entnehmen wir dem ältesten Rechnungsbuch folgenden Beleg hierfür: „lorenz pellifex tät. III pfunt cere vmb das her eyn knecht gehalten hot wedir seyn herrn“. Ueber den Vergleich zwischen Meistern bei Uebernahme eines Gesellen haben wir bereits an andrer Stelle uns ausgelassen.

Außerhalb der Jahrmärkte war ferner jede „Ueberführung der gemachten Ware“ und der Verkauf fertigen Pelzwerks sowohl durch Fremde als Einheimische untersagt. Kein Meister durfte danach anderswo angefertigte Fabrikate einzeln oder summenweise erstehen und als seine Erzeugnisse auf den Verkaufsstätten feilhalten; sollte doch gerade durch diese Einfuhrschränke das Produkt heimischen Gewerbesleißes geschützt und jeglicher Schleuderkonkurrenz ein Riegel vorgeschoben werden. Am preissteigerndem Zwischenhandel vorzubeugen, war ebenso der Verkauf von Rohstoffen und rauhen Futtern durch Kürschner unzulässig. (Anm. 257.)

Das Uebermaß freier Marktkonkurrenz erforderte bald eine klare Scheidung zwischen dem Einzelhandel der Kürschner und dem allgemeinen Großhandel. Eine der ältesten Bestim-

mungen der Breslauer Handwerksstatuten von 1304 ordnet hier an: „Hospites aduene von debent emere infra centum, sed centum pariter in die forensi“, während die Artikel der Striegauer und Reichenbacher Kürschner von 1349 verfügten, daß niemand schwere (hochwertige) Kürschnerware zum Einzelkauf oder -verkauf in die Stadt einführen durfte, worauf als Strafe 1 Bierdung für das Gewand, im Wiederholungsfall die Konfiskation der Objekte gesetzt war. Ebenso wurde es beim Detailimport von leichter Ware, gewöhnlichen Mannes- und Kinderpelzen gehalten, wo die Buße 1 Lot für das Stück betrug. Es ist zu beachten, daß alle diese Schutzmaßnahmen gegen den Wettbewerb des Pelzhandels natürlich nur außerhalb der Jahrmärkte Gültigkeit hatten. Nach der Sigismundischen Handwerksordnung stand der „Samtkauf“ und die Weiterveräußerung von Rauchwaren im großen jedem Breslauer frei, wogegen das „Einzeln“ Vorrecht der Kürschner blieb. Demgemäß konnte der Kaufmann Rauchwaren nur „zimmer“- und „gebundweise“ einhandeln; der ohne Erlaubnis Detailhandel Treibende hatte zur Strafe der Stadt $\frac{1}{2}$ Schock, bei Verlust der Ware, zu erlegen. Freilich mußte sich hierbei der „Samtkauf“ in den Grenzen eines angemessenen Bedarfs halten, wie wir dies vorhin bei unsern Darlegungen über den Vor- und Aufkauf gezeigt haben. Es durfte übrigens der Käufer schon in jenen frühen Zeiten, wie heute, im Wege des Werkvertrags dem Kürschner den Rohstoff selbst zur Verarbeitung liefern, wofür diesem dann nur der übliche Arbeitslohn zustand. (Anm. 258.) Eine Weiterveräußerung des Rohstoffes ohne Verarbeitung fiel selbstverständlich unter das Verbot des Wiederverkaufs. Zu Freystadt sollte 1563 kein Fremder die Erlaubnis haben, Gebräme und einzelne Marderfüßenaufschläge nach der Elle zu verkaufen oder stückweise zu verpartieren; dies stand ihm nur „zimmerweise“ frei. Ebenso sollte kein Fleischer, Bürger oder Handwerker in und vor der Stadt Felle im kleinen erstehen. Diesen Detailkauf begrenzte gewöhnlich nach altem Brauch gegen oben hin eine Hundertzahl von Fellen, wie es bereits jene älteste Breslauer Handwerksstatutenstelle um 1300 beweist; über diese Zahlgrenze hinaus begann die allgemeine Kauflizenz, die aber ihrerseits wiederum einer Einschränkung entgegen sah, wenn sie zum erwähnten „Vorkauf“, dem Massenaufkauf von Waren, ausartete. In ähnlicher Weise räumten die Artikel der Kürschner zu Dels und Bernstadt ihren Zunftmitgliedern ein Prioritätsrecht bei der Einfuhr von Fellen, Schmoschen und andern Kürschnerwaren vor Schneidern, Schustern oder sonstigen Käufern ein, nach dem alten, allenthalben geltenden Grundsatz, daß der Einheimische vor dem Fremden zum Einkauf be-

jugt sein müsse. (1609, bz. 1666.) Diesen Bevorzugungen waren auswärtige Handwerksgenossen auf Märkten übrigens gleichgestellt. Zu Breslau erging 1592 ein Verbot gegen das „Einzeln“ von Wölfen und andern Rauchwaren durch Juden. (Ann. 259.)

Im Sinne dieser Bestimmung wollte ein Entwurf der Zunft aus dem Jahre 1640 den Einzelkauf von Rohstoffen, wie Zobel, Marder, Nörz, romanischen Tschmoschen bei den Kaufleuten allen Meistern verbieten. Der solcher Ware bedürftige Mitgenosse sollte seinen Bedarf bei den wohlhabenden Zunftmitgliedern decken; dafür war es diesen eingeschärft, die armen Meister im Kaufe nicht zu übersehen oder zu teuer zu halten — eine ganz wohlgemeinte Anweisung, die sich mit dem Papier, ähnlich wie im Verhältnis der Partierer zu den Kürschnern, am besten vertrug. Daß zu Zeiten herrschender Rohstoffnot weitere Einschränkungen der Marktkonkurrenz zugunsten der Kürschner vorkamen, beobachten wir zu Liegnitz im Jahre 1648. Hier mochten sie zweifellos durch unvernünftigen Warenaufkauf zu Zeiten einer periodischen Warenknappheit, wie sie den Wirren des dreißigjährigen Krieges entsprungen, ausnahmsweise berechtigt sein. Denn damals durfte einzig und allein der dortige Kürschner Otter, Marder, Biber, Wolf, Fuchs, Tschmoschen, Schaf- und Lammfelle en gros und en detail, ganz nach Bedarf des Handwerks, zur Verarbeitung, Zubereitung und Herstellung des Fabrikates kaufen, während dies andern selbst auf den Märkten im Gebiete des Liegnitzer Fürstentums verwehrt blieb, sofern nicht der persönliche Lebensbedarf es erforderte, wobei dem Kürschner das Zurichten und Verarbeiten vorbehalten war. Gegen eine gegenseitige Uebervorteilung beim genossenschaftlichen Wareneinkauf sprach sich eine Willkür des Jahres 1404 also aus: „welchir methebrudir kouft mit andern kompan vnd dy vorsezt yn guten trowen vnd nicht wedir lost, der sol vorwert me vnser methebrudir nicht seyn“.

Ferner wurde schließlich verlangt, daß die Rohstoffe auf dem Markte, und nicht etwa auf den Gassen gekauft werden sollten, mit Ausnahme dessen, was ein Bürger zum Selbstbedarf brauchte, eine Bestimmung, durch die vor allem die konsumierende Bevölkerung gegenüber den Monopolrechtbestrebungen der Zünfte geschützt wurde.

Alle diese in unsern letzten Ausführungen geschilderten Vorgänge verraten, daß die Entwicklung im Kürschnerhandwerk Schlesiens bereits frühzeitig mit vollen Segeln auf den Großbetrieb zusteuerte. Tatsächlich werden naturgemäß die fähigeren und besser gestellten Meister zu allen Zeiten mehr Zuspruch gehabt haben als andre, die im blinden Glauben an das in der Praxis längst fadenscheinig gewor-

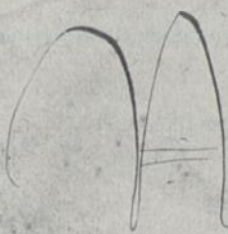
dene Prinzip gleicher Verdienstmöglichkeit sich an die erstarrte Theorie vergilbter Zunftartikel klammernd einem „laissez faire, laissez aller“ huldigten. Gewiß haben alle diese vortrefflichen Anordnungen über die Vereitelung jeglichen unlauteren Wettbewerbs sowohl im 15. wie im 16. Jahrhundert ihre heilsamen Wirkungen geäußert, wie dies an manchem Beispiel der Zunftbücher erhärtet werden kann. Unter allen Umständen strebte man das Ansammeln von Kapital in einer Hand, die Entstehung des Großbetriebes und damit die Schädigung kleiner, unvermögender Zunftgenossen zu verhindern. Darum sahen die Zünfte vor allem darauf, daß die Rohstoffe möglichst ungeschmälert auf den Markt kamen, damit der gesamte Kauf offen abgeschlossen werden konnte. Das konsumierende Publikum durfte zwar für seinen eigenen Hausbedarf nach Belieben Rohstoffe erwerben, aber auch nicht darüber hinaus, damit nicht etwa auf diese Weise unkontrollierbare Mitbewerber einschlichen. Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, daß alle solche Bedingungen nur solange gelten konnten, als der technische Betrieb dem annähernd entsprach. Tritt im gemeinsamen Einkauf des Rohstoffes der genossenschaftliche Betriebscharakter des Kürschnerhandwerks als „Samtkauf“ zutage, so ist dagegen der Handwerksbetrieb stets ein individuell gesonderter, nicht genossenschaftlicher. Jeder Meister sollte möglichst auf eigenen Füßen stehen, nicht im Dienste oder in Verbindung mit einem andern; dafür war eben seine Arbeit an gewisse Kontrollforderungen gebunden, die teilweise für den Nutzen der Allgemeinheit berechnet waren, teilweise aber auch den Sonderinteressen des Handwerks entsprangen.

Doch schon im 17. Jahrhundert wurde die Bedeutung aller jener Anordnungen und Maßregeln ziemlich illusorisch, bis sie im Verlauf des nächsten Jahrhunderts völlig in Vergessenheit gerieten, sofern sie nicht in ödem Formalismus erstickten.

IX. Die Kürschnerzünfte als fromme Bruderschaften.

Dem Beispiel der Gilden folgend, die in der Hauptsache die Sorge für das Seelenheil und das Wohlergehen ihrer Mitglieder in sozialer Hinsicht im Auge hatten, ließen sich die Kürschnerzünfte die Pflege der religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen aufs Beste angelegen sein. Wie sie sich selbst in dieser Hinsicht als eine religiöse Genossenschaft betrachteten, geht daraus hervor, daß sie sich in den ältesten Zeiten „Bruderschaften“ nannten, eine Bezeichnung, die den Gesellenbruderschaften wenigstens bis in die neuere Zeit hinein geblieben ist, und ihre Genossen dann „Mitbrüder“ hießen. Schon bei der Aufnahme in die Zunft trat das

religiöse Moment derselben deutlich hervor, da neben dem Eintrittsgelde meist eine Wachsgabe zu entrichten war, damit die Meister, wie es in den Statuten der Kürschner zu Striegau, Reichenbach und Schweidnitz von 1349 lautet, „er kerczen got czu lobe und czu eren sullen bessirn vnd zieren“. Dieselbe Verwendung fand das Wachs, das als Buße für leichtere Verfehlungen gegen die Anordnungen der Zunftstatuten entrichtet werden mußte. Diese Kerzen pflegten übrigens nicht nur zum Schmuck der Innungskapellen in den Kirchen verwendet zu werden, sondern sie wurden ebenso bei den großen Fronleichnamsprozessionen als „steckelichte“ von den Meistern getragen. Starb ein Zunftgenosse oder eines seiner Familienangehörigen, so pflegte sich die gesamte Innung an der Beerdigung und der Seelmesse zu beteiligen, wobei die Ehefrau des verhinderten Meisters an dessen Stelle zur Teilnahme verpflichtet war. In der Regel erstreckte sich diese Verbindlichkeit bis zu den Begräbnissen der Kinder der ältesten Meister herab, während zu Plegnitz 1550 keinerlei Ausnahmen stattfanden, und selbst verstorbenem Gesinde diese Ehrenpflicht zuteil ward. Hier hatte von den jüngsten Meistern jeder dem Totengräber einen Weißgroshen für das Grab zu geben; die andern Jungmeister, soviele man ihrer bedurfte, mußten die Leiche tragen. Wer von ihnen nicht zugegen war oder „einen Abscheu trug und sich dafür entsetzte“, für den konnte um dessen Geld ein anderer als Stellvertreter den Dienst übernehmen. In der dem Begräbnis folgenden Seelenmesse hatte der Zechansager darauf zu achten, daß jeder einen Heller dem Gotteskasten überantwortete; wer es unterließ, gab jedesmal am nächsten Quartal 3 Heller, die der Zechansager dann in den Gemeindefasten der Kirche trug. Zu Löwenberg fungierten beim Tode eines Meisters oder dessen Ehefrau 8, bei dem eines Meisterskindes, Gesellen und Lehrlingen 6 Meister nach einem bestimmten Turnus als Leichenträger. Die Zunftmitglieder sollten sich bei solchen Gelegenheiten aller bunten Kleider, besonders der roten Strümpfe enthalten und in schwarzen Gewändern erscheinen. (1616.) Zu Freystadt wiederum gebot die Ehrenpflicht anlässlich eines Leichenbegräbnisses im Kreise der Innungsgenossen den jüngsten Meistern dessen Vorbereitung, wobei 4 von ihnen das Grab besorgten und die Bahre trugen, zwei weitere die Begleitung des Toten mit übernahmen. Der jüngste Meister hatte als Zunftbote den vorherigen Umgang unter den Meistern zwecks Ansage der Bestattungszeit zu machen; wen er dabei übersah, für dessen Abwesenheit hafter er mit einer Buße. (1563.) Wer auf Gebot der Zunft nicht zum Leichenbegräbnis erschien und nicht wenigstens seine Ehefrau sandte,


 De Consules Civitatis Viterb' tenore p'ncipij recognoscim' omni ad
 ad man' accedentes p'ncipij Arnoldus de Legnec' p' se et d'ic'ia om
 Magistri pellifici cum alijs p'ncipijs suis p'ficeret' p' Arnoldus tunc
 et nunc et ipi pellifici quadraginta p'ncipias dare ad fundacionem
 altaris ubi q' ubi hoc fundatum fuit p'ncipias medietate p' p'ncipias
 p'ncipias ad d'ic' Arnoldum q' d'ic' p'ncipias p'ncipias eundem altaris
 q' d'ic' d'ic' Arnoldus d'ic' volens de hac tunc p'ncipias fuit q' d'ic'
 d'ic' p'ncipias altaris ad pellifici p'ncipias h'ic' testis h'ic'
 Anno d'ic' d'ic' d'ic' d'ic' d'ic' d'ic' d'ic' d'ic' d'ic' d'ic'

Zu Seite 161 „Zunftkapellen“.

(Übertragung umseitig).

Wir Ratmänner der Stadt Breslau machen allgemein bekannt, dass vor uns Arnold von Biegnitz und die Kürschnerinnung gemeinsam einen Altar gestiftet haben, wozu Arnold 30 Mk. und die Kürschner 40 Mk. gegeben haben. Die Wahl des Geistlichen, der den Gottesdienst an dem Altar versehen und dafür die Stiftungseinkünfte genießen soll, steht dem Arnold auf seine Lebenszeit, dann den Kürschnern zu.

ehe die Leiche weggetragen, büßte mit einer Wachs- oder geringfügigen Geldstrafe, es sei denn, daß er vom Junftboten nicht angetroffen oder sein Fernbleiben vorher rechtzeitig den Junftältesten mitgeteilt war. Trotz aller dieser Bestimmungen scheint zu Breslau bei Anlaß eines solchen „beygrabes“ oder „leychzeychens“ bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine allgemeine Saumseligkeit der Beteiligung der Gewerksgenossen eingerissen zu sein; werden doch um 1465 in der Regel 2—4, gelegentlich sogar 7—10 Meister auf einmal in der Fehlliste als mit Strafgeldern Bedachte erwähnt. (Anm. 260.) Nur bettlägerige Krankheit entband von der Verpflichtung der Teilnahme. Ende des 17. Jahrhunderts waren Versäumnisse dieser Beteiligungspflicht an Bestattungen zu Breslau, mit Vorwürfen von allerlei verwandtschaftlichen oder familiären Obliegenheiten an der Tagesordnung. Da die Abwälzung des Leichentragens gegen die übliche Bezahlung eines Stellvertreters mit 6 Groschen anscheinend vielen Bequemen willkommen war, mußte ein Strafaufschlag von 12 Groschen zugunsten der Junftkasse eingeführt werden. (Anm. 261.)

Angefehene Meister wurden seit dem 15. Jahrhundert häufig in der Krypta einer der an die Stadtpfarrkirchen nach und nach angegliederten Junftkapellen beigesezt; noch um 1630 fanden zu Breslau unter der Kürschnerkapelle zu St. Maria Magdalenen Beisetzungen verstorbener Angehöriger von Kürschnerfamilien statt, wie wir anläßlich eines Streits über Begräbniservituten der Kürschner mit dem Kirchenvorstande des dortigen Pfarramtes erfahren. Für die Kapelle der Breslauer Kürschner stiftete bald nach deren Einweihung der Junftgenosse Niclos Slepener aus eigenen Mitteln eine Tafel mit dem Muttergottesbilde. — Dunkel erscheint in den frühesten Zeiten der Zusammenhang der Breslauer Kürschnerzeche mit der dortigen Christophorikirche. Ob diese von den Kürschnern gegründet worden ist, wofür eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls müssen die Kürschner, in deren Viertel die Kirche stand, bei ihrer Gründung eine vorherrschende Rolle gespielt haben, wie sich ebenso die meisten Stiftungen der Altäre auf sie zurückführen lassen. Ist doch die Christophorikirche als ein von Breslauer Bürgern errichtetes Filialkirchlein von ihrer Mutterkirche St. Maria Magdalenen zu betrachten; ihr alter Name St. Maria Egyptiaca wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von St. Christophori verdrängt. Unter den erwähnten Dotationen stiftete vor allem der frühere Kürschner Peter Rassuf von den auf seinen Gütern in der Umgebung Breslaus herrührenden Zinsen

ansehnliche Beträge für diese Kirche. (Ann. 262.) (1384.) Wir sehen also, daß die Breslauer Kürschnerzunft sich nicht nur im Rahmen anderer Innungen auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und Armer beschränkte, sondern vielmehr in der Förderung kultureller Zwecke ihre Aufgabe gemäß ihrer starken Kapitalkraft suchte, wozu ein sehr beträchtlicher Teil der Zunftsteinkünfte herangezogen zu werden pflegte. So beschaffte sich die Zunft im Jahre 1390 eine Kirchenfahne für die Fronleichnamsprozession, 1391 neue Altartücher, 1404 ein heiliges Grab mit Zubehör, 1409 goldbordierte Messgewänder, ein vergoldetes Kreuz und zwei silberne, innen vergoldete Kelche, 1410 ließ sie ihr damals auch „Kleine“ oder „Benige“ Kirche genanntes Gotteshaus für die ansehnliche Summe von 10 Mark Silber neu bedecken; um die Mitte des 15. Jahrhunderts brachte sie durch Umlage die Anschaffungskosten für eine neue Glocke auf; sie besoldete einen Glöckner, einen „polnischen“ Prediger, mehrere Kirchenjänger, den Organisten, Kantor und die Pfarrherren von Maria Magdalenen für ihre gottesdienstlichen Handlungen in der Filialkirche der ägyptischen Maria. Die Christophorikirche ist bis ins 19. Jahrhundert hinein unter dem Patronat der Kürschnerzunft geblieben, ebenso, wie noch 1839 die Kürschnerkapelle neben den Kapellen von fünf andern Innungen bei Maria Magdalenen vorhanden war, allerdings in einem derart vernachlässigten Zustande, daß bei der Gleichgültigkeit der Innung ihre Uebernahme durch die Kirchenbehörde geboten erschien. (Ann. 263.)

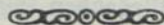
In gleicher Weise wie ihre Breslauer Handwerksgenossen unterhielten die Neumarkter Kürschner einen Altar in der Pfarrkirche St. Thomas; zur Unterhaltung eines Altaristen wurden jährlich $3\frac{1}{2}$ Mark ausgeworfen. Der Schutzpatron der Neumarkter Kürschner war St. Jakobus, dessen Jahrestag am 25. Juli jedesmal feierlich begangen ward; noch lange Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege pflegten die Zunftgenossen daselbst nach althergebrachter Sitte ihr Hauptquartal auf diesen Termin zu verlegen. (Ann. 264.)

Im 16. Jahrhundert mußten die beiden Kirchväter der Christophorikirche stets ein Ältester und ein Meister der Kürschnerzunft sein. Der Umstand, daß hier übrigens vorzugsweise in dem sonst rein deutschen Breslau polnische Predigten für die dort verkehrenden polnischen Geschäftsleute und Händler stattfanden, läßt seinerseits einen lehrreichen Schluß auf die Verknüpfung des Pelzhandels mit Polen und Rußland ziehen.

Schon sehr frühzeitig hatte die Breslauer Kürschnerzunft einen der Frauenkonvente, die sich mit Armenpflege befaßten, in

Schutz und Fürsorge genommen. Ließ sie doch bereits vor 1400 auf ihre Kosten alle Jahre für die Nonnen des Konvents Holz und Kohlen anfahren, versah sie mit einem jährlichen Geldgeschenk, lieferte für die Armen des Konvents zur Ofterzeit Eier, zu Weihnachten Strietzel (Stollen) und hielt das Konventgebäude in baulichem Zustande. Mit der Reformation, der sich die gesamte Zunft ohne Bedenken anschloß, wird diese Fürsorge aufgehört haben; wenigstens erscheinen in den allerdings lüdenhaft vorhandenen Rechnungsbüchern die diesbezüglichen Ausgabeposten nicht mehr, soweit sie die Zeit nach 1559 betreffen. Dafür wurde in diesem und dem nächstfolgenden Jahrhundert mannigfaltige *Mildtätigkeit* andrer Art von der Zunft ausgeübt. Denn sie bezeugte sich von nun an äußerst freigiebig in Beihilfen zur Erbauung auswärtiger protestantischer Kirchen und in Spenden an verarmte oder abgebrannte, meist dem mannigfachen Kriegselend jener Zeit zum Opfer gefallene Zunftgenossen, nicht bloß aus der näheren Umgebung von Breslau, sondern auch aus den entferntesten Himmelsstrichen. Daneben häufen sich in den Jahresrechnungen zum Teil nicht unbeträchtliche Geldgeschenke an zur Zeit der Gegenreformation ihres protestantischen Glaubens wegen vertriebene Geistliche, Lehrer und Handwerker, an Supplikanten, behaftet mit allen möglichen Gebrechen, aus der türkischen Kriegsgefangenschaft heimgekehrte mittellose Söldner, ausgeplünderte Gewerbetreibende und verschiedene andre selbst dem Adelsstande entstammende Bettler, wie sie der Niedergang des Rittertums längst geschaffen, kurz an allerhand fahrendes und heimatlos herumirrendes Volk der Landstraße, das unter den verschiedensten, sehr häufig mehr oder weniger fingierten Vorwänden die Mildtätigkeit der wohlhabenden Breslauer Kürschnerzunft in laufende Kontributionen zu setzen verstand. Zu diesen, der Zunft ständig anliegenden Supplikanten, die hier in ihrer Weitschweifigkeit nur als Zeugen für die schier uner schöpfl iche, weit gepriesene Quelle der Zunftkasse vorgeführt werden sollen, gehörte auch eine erfolgreiche Sippschaft verdächtiger Gratulanten und Schönredner, die nach Ueberreichung von selbstverfaßten Gebetbüchlein, Gesängen, Predigten, Gedichten den gleichen Zweck in gefälliger Aufmachung erstrebten. Unter diesen Verfemachern jenes bombastisch-schwülstigen Stils, wie er ja in der damaligen Verfallszeit unserer deutschen Literatur uns zur Genüge bekannt ist, erscheint vor allem ein Breslauer Schützenreiber Georg Reuter, der laut der Jahresrechnungen von 1604—18 zehnmal mit seinen Geistesprodukten zweifelhafter Güte und schlecht verhüllter Motive als Neujahrsgratulant regelmäßig von der Zunft seinen Basschisch einzuheimsen verstand und

diese in die angenehme Lage versetzte, einen Hausdichter ihr eigen nennen zu können. Stipendien und Legate für Studierende (Schüler) und arme Leute finden wir außer in Breslau zu Bunzlau, wo der ehemalige Kürschner und spätere Erbvogt Barthel Schredstein († 1546) den Zins aus seinen verkauften Gütern armen Leuten und Schülern zu Kleidern und Schuhen vermachte, zu dessen Verwaltung die Kürschnerältesten und der jeweilige Pfarrer auserkoren waren, wobei dieser den Schlüssel zur Kürschnerlade erhalten sollte. Ebenso erfahren wir im Jahre 1551 von einer Klage um das Gütervermächtnis des Bunzlauer Kürschners Valten Storm. Noch im 18. Jahrhundert betrug ein durch die Breslauer Kürschnerzunft für einen Studierenden der Universität Leipzig verliehenes Stipendium pro Semester 12 Gulden. Derartige Stipendiengesuche bedürftiger Studenten, die durch Krankheit oder Kriegsnöte ins Elend geraten und an der Fortsetzung ihrer Studien materiell behindert waren, kommen im 17. Jahrhundert wiederholt in den Akten der Breslauer Kürschnerzunft vor. Zu Hirschberg hören wir von einer der Verwaltung des dortigen Kürschnermittels unterstehenden Stiftung für etliche arme Leute, dem „Seelenbad“, bei dem ihnen am Allerseelestage in der Badestube freies Schröpfen und zur Aberlassen nebst einer Zehrung gewährt wurde. (Anm. 265.)



Besonderer Teil.

I. Die Breslauer Kürschnerzunft.

Für die Zeit der Begründung der Zunft und die nächstfolgende Epoche bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts sind uns nur ganz vereinzelte Nachrichten erhalten. Das Schreiben und noch mehr eine geregelte Aufzeichnung und Protokollierung aller Vorgänge innerhalb der Zunft war dazumal noch eine seltene Kunst; denen, die sie ausübten, lag nichts ferner als die Darstellung des täglichen Lebens. Ihr Gesichtsfeld erstreckte sich in einer ganz andern Richtung, und von dem zuverlässigen Quellenmaterial der alten Zunftbücher sind, soweit solche in so früher Zeit geführt wurden, meist nur spärliche Reste übrig. Der Folgezeit fehlten zudem Interesse und Verständnis für deren Erhaltung; es ging damit wie noch heute mit den privaten Haushaltungsbüchern, die man gewöhnlich der Aufbewahrung nicht für wert erachtet, ohne zu bedenken, daß sie schon nach wenigen Jahrhunderten das wertvollste Material zur Kenntnis der Preisverhältnisse wie zur Kunde vom Zuschnitt des häuslichen Lebens und der Wirtschaftshaltung der verflossenen Zeit bilden werden. Einen solchen höchst schätzbaren Beitrag zur speziellen Kenntnis mittelalterlichen Gewerbewesens und Zunftlebens liefern uns die im Breslauer Stadtarchiv aufbewahrten Zunftbücher der Breslauer Kürschner, als Vertreter eines derjenigen alten Gewerbe, von denen man annehmen kann, daß es im Mittelalter und zum Teil noch über dasselbe hinaus in der That einen goldenen Boden hatte.

Was wir aus der ältesten Zeit dieser Zunft, deren Gründung gemäß unsern Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Abhandlung in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen sein dürfte, wissen, ist freilich nicht der Rede wert, aber nachgerade genug, um daraus den Schluß zu ziehen, daß ihre Mitglieder bereits damals zu den angesehensten und bestsituierten Bürgern der Stadt gehörten. Waren sie doch schon im Beginn des 14. Jahrhunderts

nächst den Gewandschneidern und Reichkrämern am höchsten besteuert, worauf ebenfalls die oben erwähnte hohe Aufnahmegebühr und der Nachweis eigenen Grundbesitzes, bz. eines hohen Vermögens für ein-tretende Zunftmitglieder deutet. Zur Zeit der städtischen Geschlech-terherrschaft waren nicht weniger als 8 aus ihrer Mitte Mitglieder des Rates und des Schöffenskollegiums. Als erster Kürschner unter den Schöffen begegnet uns Burkhardus pellifex im Jahre 1289, während unter den Ratmännern zuerst Hartlip pellifex zugleich mit einem Gerber, Gebhardus cerdo, 1299 sich einen Sitz im patrizischen Stadtregentum eroberte. Die in den Listen des Bres-lauer Rats- und Schöffenskollegiums bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein vertretenen Mitglieder der dortigen Kürschner-zunft stellen wir, wie folgt zusammen:

1. Burkhardus pellifex. Im Rate: 1302. Als Schöffe: 1289, 1301.
2. Hartlip pellifex. Im Rate: 1299. Als Schöffe: — —
3. Henricus de Owe pellifex. Im Rate: —. Als Schöffe: 1315.
4. Dominicus pellifex. Im Rate: 1325, 29, 33. Als Schöffe: 1322,
1328, 30—32, 34—36.
5. Paulus pellifex. Im Rate: 1351, 55, 60. Als Schöffe: 1349,
52—54, 56—59.
6. Vincencius Sponsbrucke pellifex. Im Rate: 1407, 11, 14,
18—19. Als Schöffe: 1408—09.
7. Balthasar Ber pellifex. Im Rate: 1416. Als Schöffe: —
8. Nicolaus Sweidnicz pellifex. Im Rate: 1439—40. (Ann. 266.)

Von diesen Kürschnern in öffentlichen Aemtern der Stadt ist be-sonders Hartlip erwähnenswert, der das seiner Familie gehörige Dorf Patenicz, im Süden der Stadt, zu deutschem Rechte aussetzte, worauf es bis auf den heutigen Tag den Namen Hartlieb erhielt. (Ann. 267.) Dies reich gewordene, bald ins Patriziat übergehende Kürschnergeschlecht der Hartlieb entsandte noch bis 1419 fünf seiner Mitglieder in den Rat der Stadt Breslau; es begegnet uns zum letzten Mal im Jahre 1597, wo ein Nicl. Hartlieb der Kürschnerzunft einen Zins von 6 Talern auf ein Grundstück anstelle eines verfallenen Zin-ses auf ein anderes, von 1472, abtritt. Was den Kürschner Domi-nicus anlangt, so wandte sich der Sohn dieses begüterten Mannes dem Handel zu und heiratete in die regierenden Familien der Stadt hinein. Seine Familie entsandte bis 1489 zehn Deszendenten in den Breslauer Rat. Sie ging nach dem Erwerb mehrerer Landgüter in den schlesischen Adel über, wo sich Nachkommen derselben bis gegen 1700 in den Kreisen Neumarkt, Wohlau und Dels nachweisen lassen, wäh-

rend das Geschlecht in weiblicher Linie erst 1750 erlosch. (Anm. 268.)

Nach 1440 läßt sich ein Kürschner in der Breslauer Ratslinie nicht mehr nachweisen, da zudem die Zusatzbezeichnung des Handwerks bald verschwindet. Von den Zünften, deren Vertreter hinfort die Ratsbänke einnehmen, sind nur die Reichträger, Fleischer, Weber und Kretschmer zu finden. (Anm. 269.)

Für ihre Morgensprachen und Zusammenkünfte besaß die Zunft von 1409 bis zum Jahre 1711 ein auf der Kupferschmiedestraße zwischen der Oberstraße und Schmiedebrücke gelegenes Grundstück, das „Korfenhaus“, unter den Zunftgenossen auch „Zechhaus“ genannt. In ihm wurden die Zunftgeräte aufbewahrt; nachdem man es 1707 an einen Weinhändler um 80 Taler vermietet hatte, mußte es vier Jahre hernach demselben gegen eine Summe von 2725 Talern zu Eigentum überlassen werden, da die Innung wegen ihrer zunehmenden, durch gesteigerte öffentliche Lasten und stattgehabte Prozeßkosten verursachten Verschuldung genötigt war, sich durch Verkauf von Immobilien Barmittel zu verschaffen.

Während sich die Verkaufsstätten der Kürschner ursprünglich im Erdgeschoß über dem Schweidnitzer Keller des Rathhauses befanden, hielten diese seit November des Jahres 1615 auf dem an die Nordseite des Ringes angrenzenden Schmetterhause feil. (Anm. 270.) Mit den Ständen auf dem Schmetterhause verhielt es sich erheblich anders als mit den andern Kammern, Kramen und Bänken. Wir treffen dort wie bei einigen Arten von Bauden (Ringbuden) auf ein Prinzip des Wechsels von guten und schlechten Stellen, dessen Zweck es war, die einzelnen Mitglieder der gewerblichen Genossenschaft bei der verbauten, schlecht belichteten Lage des Schmetterhauses zu möglichst gleichmäßigen Genuß des ihnen sonst in solchen Verhältnissen gewährten Vorteils kommen zu lassen. (Situationsplan des Schmetterhauses vgl. Anhang, Tabelle I.)

Bei dem beengten Raume waren natürlich genaue Verkehrsvorschriften notwendig. Das Behängen der einzelnen Stellen regelten schon auf dem Rathause im Anfang des 15. Jahrhunderts Willküren, die die Ueberlassung einer nicht benutzten Verkaufsstelle an einen andern Feilbietenden, die Vermittlung einer solchen und die Weigerung, in eine ledige Stelle nachzurücken, mit 1 Gulden ahndeten. Wer seinen Stand nicht oder gar einen fremden besetzte, zahlte 6 Groschen Buße. Alljährlich um Mißfasten fand eine neue Ausmessung des Verkaufsstättenraumes und Auslosung der einzelnen Stellen statt, wobei die Anwesenheit jedes Meisters, der einen Stand für sich beanspruchte, unerläßlich war, wollte er nicht hernach bei der Zuweisung untenan-

stehen. (1596.) Seitdem die Kürschner ihre neuen Verkaufsstätten im Schmetterhause einnahmen, galt folgende Platzordnung: der ganze Raum, der in zwei Durchgängen bestand, war in 57 „Bauden“ eingeteilt, die mit Nummern gekennzeichnet waren. Die jüngsten Meister kamen hierbei zuerst in gute Stände, um ihren Erwerb günstig zu gestalten, später wurden sie in die schlechteren Bauden eingewiesen. Der alte, nicht mehr recht arbeitsfähige Meister genoss hingegen das dauernde Vorrecht eines bevorzugten Verkaufsplazes im Schmetterhause, das seiner Witwe gleichfalls zugestanden wurde, falls sie sich nicht wieder verheiratete. Diese Ordnung war lange Zeit hindurch unangefochten geblieben, trotz eines gelegentlichen Streits zwischen Ältesten und Jüngsten im Jahre 1652, wo sich diese beschwerten, daß sie allen sechs Ältesten in den Bauden weichen müßten, und erreichten, daß hinfort nur die drei Oberältesten sich je eine Stelle auf dem Schmetterhause vor der allgemeinen Auslosung, die nunmehr wohl vierteljährlich stattfand, vorwegwählen durften. Bei allen sonstigen Konflikten entschied gewöhnlich das Meisterrechtsalter. Im übrigen ergänzte man die alte Platzordnung noch dahin, daß keine Verengung der Verkaufsstellen mit Kasten ohne Einverständnis der Feilhabenden, keine Versperrung der ohnedies schmalen Durchgänge statthaft war; vor allem verbot man ein Verhängen der schon so spärliches Licht zuführenden kleinen Fenster mit Waren und den Gebrauch der die Brandosicherheit in den engen Räumen höchst gefährdenden Feuertöpfe, die in jenen Zeiten einen Ersatz für die fehlenden Oefen zur Winterzeit bildeten. Bei dem offensichtlichen Mangel der zu vergebenden Stände, entsprechend der später viel höheren Zahl der Zunftmitglieder, konnten zwei Meister miteinander eine Baude halten, obwohl dies ursprünglich wegen Hinterziehung des Standgeldes verpönt gewesen war; in diesem Falle sollte dann jedesmal „der Älteste zum Jüngsten zu treten schuldig sein.“

Es ist klar, daß die Dunkelheit und Enge des Schmetterhauses, die sich schon bei der Einweisung der Kürschner als eine bautechnische Kalamität erwiesen hatte, im Laufe der Zeiten selbst von den konsumierenden Kunden als wenig einladend zu einem Besuche dieser Stätte empfunden wurde. Wir würden es nur schwer verstehen, daß es die Zunft in diesen völlig unzulänglichen Räumen bei der großen Zahl ihrer Meister tatsächlich bis ins 19. Jahrhundert hinein ausgehalten hat, wenn wir nicht wüßten, daß die wohlhabenden Innungs-genossen mit ihrem gut assortierten Warenlager sich längst dem Verkauf ihrer Objekte in offenen Läden und Gewölben, allen dies anbietenden Satzungen zu Trost auf das Recht der Selbsthilfe pochend,



Curt Menzel

Obermeister von 1911-1920
stellvertret. Obermeister 1920-1923
seit 1923 amtierender Obermeister.

zugewandt hatten. Mit Recht wurde hier der Einwand geltend gemacht, daß das dunkle Schmetterhaus viele vornehme Käufer geradezu abstoße, die dann ihren Bedarf bei auswärtigen Verkäufern zu decken pflegten. Die bereits im Jahre 1652 laut werdenden Klagen der Jüngsten und unermögenden Meister, daß die Ältesten und Wohlhabenden nach Kaufmannsart in offenen Läden aushängten und in Häusern feilhielten, wodurch die armen Meister geschädigt würden, mit dem Hinweis darauf, daß nach Zunftbrauch das Schmetterhaus als alleinige Verkaufsstätte jedem Käufer vorgeschrieben sei, vermochten das Uebel nicht bei der Wurzel zu erfassen.

Zu Jahrmachtszeiten bildeten die Ringbauden in Breslau die üblichen Verkaufsstätten; einheimischen Kürschnern war es verwehrt, daselbst mit ihren Waren aufzuwarten, wenn sie zugleich auf dem Schmetterhause ausboten. Am Kindelmarkt, um die Weihnachtszeit, hielten Kürschner in der Anzahl von 20—30 Bauden an der grünen Nährseite, nicht weit vom Schmetterhaus, feil. Zwecks vorheriger Platzverteilung auf solchen Märkten hatten sich die die Errichtung einer Ringbaude beabsichtigenden Meister zuvor bei den Ältesten auf dem Zechhause anzumelden. (Anm. 271.) Solcher Bauden „of dem rothaus“ geschieht bereits 1402 unter den Ausgaben des ältesten Rechnungsbüchleins Erwähnung.

Wenn wir uns einmal darüber Gewißheit verschaffen wollen, wie es in der Werkstatt eines Breslauer Kürschnermeisters im Ausgange des 16. Jahrhunderts ausgesehen hat, so brauchen wir nur die Inventaraufnahme des 1582 verstorbenen Meisters Paul Lehnhardt in den „Rosen Akten“ des Kürschnerarchivs zur Hand nehmen (Bresl. Stdt.-Arch. Z.P.II., 10.) Der jedenfalls nicht besonders begüterte Meister, in dessen Nachlaß Edelpelzwerk kaum zu finden ist, hinterließ trotzdem damals mehr als heutzutage im Laden eines kleinen Provinzkürschners anzutreffen sein dürfte; das abtaxierte Inventar gibt uns zudem Aufschluß über die damals anscheinend recht wohlfeilen Preisverhältnisse auf dem Pelzmarkt. Es verzeichnet 1. 10 schwarze Futter, niederhaarige und grobe durcheinander, das Stück zu 7 Orth, 2. 10 gute Kaninrückenfutter, das Stück zu 60 gr., 3. 4 Brackfutter, 4. 10½ Kaninwammen und 2 Ischmoschensfutter, das Stück, wie beim vorgehenden Posten, zu 1 Taler, 5. 5 Ischmoschenschurzpelze zu 1½ Taler, 6. 5 Brackschurzpelze zu 5 Orth, 7. 3 gebrämte und 1 ungebrämter Ziegenschurzpelz — 7 Taler, 8. 4 lämmerne Hüllepelze und 2 Bracken mit Aufschlägen zu 7 Orth, 9. 2 Unterpelze mit ganzen Brüsten zu 1½ Taler, 10. 2 Fuchsklauenfutter, jedes zu 6 Taler, 11. 1 Eichhornrückenfutter zu 24 gr., 12. 6 Fuchschliemen (Schlie-

men = dünne Haut) 24 gr., 13. 3 „geringe“ Schliemen — 23 gr.,
 14. 13 Fuchsrüden, das Stück zu 12 gr., 15. 25 „geringe“ Fuchs-
 fehlen — 3 Taler, 16. 1 geringen Fuchs, 3 Kehlen und 1 Taffel
 — 18 gr., 17. 13 weiße Hasen, das Stück zu 3 gr., 18. 33 große
 und 14 kleine Zippelpelze, das Stück zu 27 gr., 19. 10 Zippelpelze
 ohne Aermel, das Stück zu 20 gr., 20. 8 große Leibpelze zu 5 Orth
 (= 1¼ schles. Taler), 21. 5 kleine Leibpelze zu 24 gr., 22. 7 pol-
 nische Jacken, das Stück zu 20 gr., 23. 1 Kaninchenpelz und 2
 „Lämmerne“, sowie 1 „Lämmerne“ Pelzkürschle, das Stück zu 12 Taler,
 24. 8 Kürschlein zu 24 gr., 25. 11 Schäublein zu 20 gr., 26. 1
 Ziegenzippelpelz und 1 Rehbockmütze mit Weißhasenstulpen, das Stück
 zu 15 gr., 27. 2 Ziegenkürschlein, beide 24 gr., 28. 12 Ziegen-
 schäublein, das Stück zu 15 gr., 29. 13 schwarze „Wappen-
 pelzlein“ und Schierlinge mit darunter, das Stück zu 18 gr., 30.
 8 Ziegenwappenpelzlein zu 14 gr., 31. 18 „Pletlin“ (Plättlein =
 plattenförmiger Laß?), mit Gold schön ausgemacht, das Stück zu
 12 gr., 32. 13 Plättlein zu 9 gr., 33. 5 Plättlein zu 6 gr., 34.
 27 Ziegenplättlein, das Stück zu 5 Groschen 3 Heller (1 Wgr. =
 12 S.), 35. 6 „Affensäcklein“ oder polnische Jacken, das Stück zu
 8 gr., 36. 9 Müllermützen — 19 gr., 37. 12 Fütterlein ohne Auf-
 schläge zu 1 Orth, 38. 8 Fütterlein mit Aufschlägen zu 15 gr., 39.
 18 Paar Streiflinge, 1 Paar Aermel und 1 Zippelpelz, jedes Stück
 zu 9 gr., 40. 51 schwarze Tschmoschen zu 4 gr., 41. 11 „geringe“
 Tschmoschen — 18 gr., 42. 2 Nerze, beide um 1 schwere Mark,
 43. 9 Stück Hermelin, das Stück zu 5 gr., 44. 7 Stück Mitis — 18 gr.,
 45. 20 Paar Aufschläge zu Hüllepelzen, zusammen 60 gr., 46.
 2 Paar gebrämte Aufschläge, beide 18 gr., 47. 25 Koller, das Stück
 zu 4 gr., 48. 42 Paar Taschen auf Streiflinge, das Paar zu 2 gr.,
 49. 2 Paar Wolfsklauenhandschuhe, beide das Paar 1 Taler, 50.
 120 Stück gelederte Eichhörnchen, abgestochen und unabgestochen,
 Rücken und Wammen durcheinander in einem Korbe, das Stück zu
 4 hlr., 51. „Etlche geringe Breme“ um 12 gr., 52. 4 Paar Kin-
 derärmel und 2 „Brüßlein“ — 12 gr., 53. 38 „getierte“ Wammen,
 im Korbe bei den Eichhörnchen, das Stück zu 18 gr., 54. 1 kanin-
 bradenes Unterpelzlein mit einem „Lämmernen“ Brüßlein — 18 gr.,
 55. 100 gelederte Lamsfelle, um 18 Taler, 56. 19 gelederte Lamm-
 felle um 1 Taler, 57. 72 Ledertschmoschen — 2 Taler, 58. 30 Stück
 Hasenbälge und weiße Kaninbälge, das Stück zu 1 gr., 59. 1 Kanin-
 chen und 1 Tschmoschenfutter — 24 gr., 60. 44 Elenkröpfe, jede
 Elle um einen Heller, 61. 3 Rehböcklein, das Stück zu 2 gr., 62.
 10 Stück „Hundaj“ (?), das Stück zu 18 hlr., 63. 11 Kalbfelle zu

3 gr., 64. 7½ Stück romanische Tschmoschen zu 2 Taler, 65. 100 ungarische gebeizte und ungelederte Felle — 18 Taler, 66. 78 Tschmoschen und „Marktfehlisch“ (?) durcheinander, ungeledert — 5 Taler, 67. 150 Schierlinge, roh und ungebeizt, das Hundert zu 18 Taler, 68. 150 rohe Tschmoschen, das Hundert zu 1½ Taler, 69. 20 rohe Hasen — 10 gr., 70. 11 rohe Kalbfelle zu 3 gr. — Soweit der Bestand an Rauchwaren und Fellen. Nun folgt die Aufnahme des hinterlassenen Handwerkszeuges des Meisters; wir finden da vor: 1. 6 Gerbebänke, mit den Eisenstollen — 1 Taler, 2. 2 Paar Eisenstollen mit samt den Säulen — 12 gr., 3. 12 Eisen zu 1 Orth, 4. 10 „geringe“ Eisen um 12 gr., 5. 1 „neu Goldeisen“ und 2 alte Eisen — 9 gr., 6. 1 Rädlein und 2 Stempel — 24 gr., 7. 13 Kragkämme und Fuchskämme, zusammen 18 gr., 8. 5 Kürschnerscheren und 1 alte Schneiderschere — 6 gr., 9. 6 Streckmaße um 4 gr., 10. 200 Stangen zum Aufhängen, 11. 3 Paar Kartätschen mit Brettlein und 6 Paar Blätter, das Paar zu 3 gr., 12. 1 alter Tretstod, 11 Haubenstöcke und 2 Klöße um 6 gr., 13. 1 guter Tretstod, einschließlich der Tretkappe — 2 Taler, 14. 3 gute Haubenstöcke in dem guten Tretstode, 15. 1 Aufschlägezeug und 24 Aufschlägenägel um 11 gr., 16. 1 Kehrbürste und 1 Kehrbesen um 3 gr., 17. 2 Bretter zum Otternzurichten, 18. 1 Werkstatt einschließlich der beiden Becken und dem Werkbänklein, 19. 6 Werkstühle „böse und gut“, 20. 4 gute fälberne Stuhlklissen, 21. 10 Beizschäffer und 3 große und kleine Wannen, 22. 2 Garnroden, 23. 3 gute Rämmbretter um 6 gr., 24. 1 neues Sieb zur Beize — 1 gr., 25. 1 Karren mit zwei Rädern, zum Felleführen — 9 gr., 26. 1 eiserne „Wythe“ (?), 27. 1 Scheffel Gersten „Dß“ — 18 gr., 28. 1 Tönnlein mit Schmer um 18 gr., 29. 1 Zwirngalgen, 30. 3 Hämmerlein, 31. 1 Stundenglas in der Werkstatt, 32. 9 Gebund Klopffteden — 1 Orth, 33. 2 Tönnlein mit ¼ Salz, 34. 3 Lehnstühle, 35. 4 Spreuförbe und 3 Marktförbe.

Weniger interessiert uns dann hier das Inventar des reichlich vorhandenen Leinengeräts, sowie des Küchen- und Hausrats des Meisters. Erwähnenswert, weil durch die Zunftstatuten angeordnet, erscheint hier vielleicht noch der Bestand an „Hauswehren“: 1. Ein guter Harnisch mit allem Zubehör, 2. 1 alter Harnisch, Hinter- und Vordertheil, 3. 1 Sturmhut, 4. 1 Panzertragen, 5. 2 lange und 1 kurzes Rohr, 6. 4 große und kleine Pulverflaschen, 7. 1 langer Spieß und 1 Rennspieß, 8. 2 Hellebarden und 1 Partisane, 9. 3 alte Seitenwehren, 10. 3 eiserne Flegel, 11. 3 „Tollisch“ (?), 12. 1 böhmische „Barte“, 13. 3 hölzerne Spritzen, Ledereimer,

Leitern, Holzart, Eisenpfe, Beile und andres Feuerlöschgerät.
(Anm. 272.)

Recht unbedeutend und unsre anfangs ausgesprochene Vermutung über den geringen Wohlstand des Meisters bestätigend erscheinen unter den Kleidern die Pelzgewänder des Meisters und der Meisterin. Es werden nämlich unter der Manneskleidung an Rauchwaren nur eine braune fuchsschliemene Schube im Werte von 8 Talern, ein grauer Wolfspelz zu 3 Taler und ein altes Wolfenröcklein zu 27 gr., unter der Frauenkleidung 1 Paar „Streiflinge“ mit Hermelinauflagen, eine „Kamelotmütze“ und 1 „Vorstedtenschäublein“, daneben 1 Gefindefürsche namhaft gemacht. — Da das Inventar an Wäsche bei Lehnhardt immerhin dem Besitzstand eines mittleren Bürgers zu entsprechen scheint, dünkt es einigermaßen verwunderlich, an Rauchwaren bei ihm so geringes Familieneigentum vorzufinden; doch enthält beispielsweise die Hinterlassenschaft der ein Jahr später verstorbenen Zunftgenossenwitwe Hielscher ebenso wenig an persönlichen Rauchwarenbesitz. Es bleibt somit nur die Vermutung übrig, daß diese im Archiv der Breslauerzunft ganz vereinzelt vorgefundenen Inventarverzeichnisse vielleicht zwecks einer Schuldenliquidation vorgenommen worden sind, da ja über vorgefundenes Barkapital oder Gelbwerte garnichts verlautet. Darauf scheint wenigstens eine dritte Inventaraufnahme aus dem Ende des 16. Jahrhunderts hinzudeuten, die einen in Schuldbast befindlichen Meister betrifft und als Konfiskationstage anzusehen ist. Auch hier findet sich an Pelzwerk kaum Nennenswertes, zudem nur unter den Sachen der Meisterin und Meisterstochter vor.

Wenn nach dem Namensverzeichnis in einem der ältesten Zunftbücher die Anzahl der Meister der Breslauer Kürschnerzucht im Jahre 1406 schon 80 erreicht haben mag, während sie am Schluß desselben Jahrhunderts sogar 92 betrug, indes sie kurz nach 1400 64 umfaßte, so ist dies im Verhältnis zur damaligen Zahl der Einwohner, die hinter der heutigen um das 25 fache zurückblieb, wie überhaupt der der meisten Zünfte, mit Ausnahme sechs andrer, ganz enorm. (Anm. 273.) Eine Erklärung für solch bedeutende Ausdehnung unsers Handwerks, von dem sich zeitweise selbst mehr als eine Hundertzahl von Meistern ernähren konnte, ist eben in dem eingangs geschilderten blühenden Pelzhandel des Stapelplatzes Breslau, nicht minder aber in der Begünstigung der mittelalterlichen und spätmittelalterlichen, das Füttern und Verbrämen der meisten Kleider stark bevorzugenden Mode zu suchen. Daß hierbei die auf ein möglichst gleiches Einkommen aller Zunftgenossen berechneten gewerblichen

Vorschriften eine gute Existenz derselben verbürgten, ist von uns schon an anderer Stelle gekennzeichnet worden. Mochten zwar nicht alle Kürschner zu einem großen Wohlstande gelangt sein, so gehörten sie im allgemeinen doch zu den reichsten Familien der Stadt, was aus unsern Andeutungen über den Güterkauf in der Umgegend Breslaus und den Uebergang etlicher in den Landadel zur Genüge hervorgeht. Noch im Jahre 1516 begann beispielsweise der Kürschner Lukas Lindner auf der Kupferschmiedestraße hinter seinem Hause auf eigene Kosten einen Turm zu bauen, „der Stadt zu Ehren und ihm zum Andenken“, und 1604 stiftete ein Innungsmeister der Zunft einen goldenen Becher; 6 Jahre später empfing diese von dessen Erben dazu ein Geschenk von 100 Talern. (Anm. 274.)

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beobachteten wir einen starken, durch wiederholte Pestepidemien mit hoher Sterblichkeitsziffer verursachten Rückgang der Meisterzahl, der außerdem durch eine rege Abwanderung vieler Menschen aus den verseuchten Städten zu erklären ist, sodaß 1525 nur noch 53 Meister der Zunft angehörten. Dieser Niedergang der Mitgliederzahl ist nicht nur für ausnahmslos sämtliche Zünfte Breslaus, sondern überhaupt Schlesiens typisch.

Der Senkung der Ziffer entsprach jedoch ein ebenso rasches Ansteigen im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts, wie wir es bereits oben am Beispiele der Bunzlauer Zunft erfahren hatten, und im Jahre 1575 war bereits die Hundertzahl an Zunftgenossen wieder eingeholt. Eine gleiche lebhaftere Aufwärtsbewegung von 63 : 118 weist um jene Zeit zu Breslau z. B. auch die Schneiderzunft auf; Eulenburg erklärt diese starke Zunahme im Kürschner- und Schneiderhandwerk aus der Tatsache, daß die bisher im Mittelalter vorherrschenden Nahrungsmittelgewerbe hinter der Bekleidungsindustrie in den Schatten traten, was auf eine Bedarfsverschiebung und Entfaltung vermehrten Wohlstandes in der Bevölkerung hindeuten würde. (Anm. 275.) Sehr eingehend über die weitere Entwicklung der Meisterziffer innerhalb der nächsten Jahrzehnte unterrichteten uns die zehn Meisterregister der Jahre 1575—1617, deren letzte allerdings sehr an Genauigkeit zu wünschen lassen und der Sorgfalt des anfänglichen Zunftschreibers entbehren. Wir verfolgen an der Hand dieser Namenslisten klar eine Fortsetzung der Höhenkurve bis zu ihrem Scheitel im Jahre 1595, wo das Maximum mit 126 Zunftmitgliedern, einschließlich 24 Meisterwitwen, die gewerblich tätig waren, erreicht war. Hier fällt besonders das rasche Anwachsen der Meisterwitwenzahl in die Augen, die bei einer verlangsamten Zunahme der männlichen Zunftgenossen von 100 auf 126 während der Jahre 1575—89

ihrerseits bedeutend in die Höhe ging. (4:26.) Erst diese Spezialbeobachtungen lehren uns so recht, wie doch die immer wieder auftauchenden Klagen über die armen unversorgten „Wittiben“ mit ihren Kindern, mit denen man ein ständiges Erschweren der Meisterrechtsbedingungen zu rechtfertigen suchte und in diesem Sinne wiederum den Verlobten von Meisterswitwen erhebliche Erleichterungen beim Einwerben ins Mittel gewährte, in der Tat verständlich genug erscheinen und nicht nur auf Schikane und bloße Vorwände zurückzuführen sind. (Anm. 276.)

Nach vorübergehender, durch Pestepidemien verursachter Senkung dieser Höchstzahl ist ein zweites Maximum mit 97 männlichen und 21 weiblichen Zunftangehörigen nochmals 1603 festzustellen, worauf die Mitgliederziffer zunächst langsam zurückgegangen zu sein scheint, schon ehe der dreißigjährige Krieg seine unheilvollen Wirkungen geltend machen sollte. Was nicht den Wirren dieser für alles Kulturleben Deutschlands so verhängnisvollen Epoche zum Opfer fiel, wurde von der schrecklichen Pestseuche der Jahre 1632—34 dahingerafft; neben den Kretschmern und Parchnern traf der gewerbliche allgemeine Niedergang am meisten die Kürschner, deren Mitgliederzahl 1634 auf das absolute Minimum von 31 (26 Meister und 5 Meisterswitwen) fiel. (Anm. 277.) Nur fünf Familien innerhalb der Zunft blieben von dem allgemeinen Sterben überhaupt unberührt; zu den überlebenden Meistern aus älteren Zunftfamilien gehörte Peter Senfftleben, als wohlhabendster unter ihnen, Michael und Hans Better, Hans Neuman, Martin Lomnitzer und die Meisterswitwe Christof Lomnitzer, sowie Mathis und die Witwe Peter Stöckel. Lassen wir zur Illustrierung dieser Katastrophe das Begräbnisbuch von St. Christophori in seiner Glosse am Anfange und Schluß der Eintragungen sprechen: „Anno 1633 In der Großen Sterbe Siendt Meister gestorben 39 vnd siendt In Dieser sterbe gestorben bei Vnser Zeche Meisterfrauen Kinder Gesellen lehr Jungen vnd Dienst Made auff gantzen Handwerke 179 perschonen vndt Siendt 19 leerstetten gantz abgestorben da weder Meister noch frau oder Kinder verblieben vnd Siendt bei 5 Meistern allein verblieben denen Niemandt gestorben ist als bei Jacob Wolff, George Ertel, Daniel Six, George Baumgarten, Hans Vetter.“ (Anm. 278.)

Die schweren wirtschaftlichen Folgen dieser Unglücksjahre zeigen sich in einem nur sehr langsamen Ansteigen der Meisterziffer während des weiteren Verlaufs des 17. Jahrhunderts, bis sie von 1641—73 mit durchschnittlich 58 Meistern nahezu konstant bleibt, daher denn auch die aus jener Zeit datierende Schmetterhausordnung

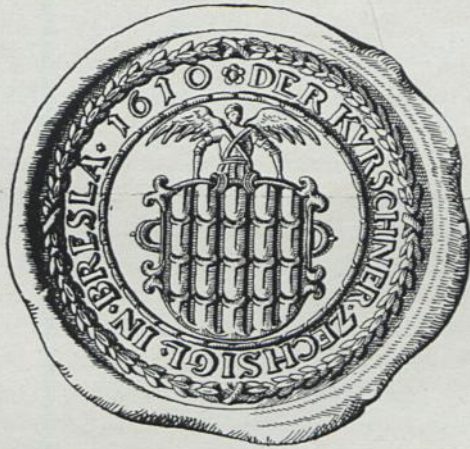
57 Bauden, wie wir sahen, für ausreichend hielt. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts wurde dann zum zweiten Male die Hundertzahl überschritten; das folgende Jahrhundert brachte im Jahre 1830 einen Tiefstand von 37 Meistern, aus dem sich jedoch die Innung sehr rasch zu einer blühenden Entwicklung in der neuesten Zeit erholte, sodaß sie schon 30 Jahre später über die stattliche Anzahl von 120 Mitgliedern verfügte, die bis zum Schluß des vergangenen Jahrhunderts sich um noch etwa 10 vermehrte. Wir verweisen zur besseren Uebersicht über diese fortlaufende Bewegung der Meisterzahl auf die Tabelle III, der zum Vergleich Meisterziffern anderer schlesischer Kürschnerzünfte in Tabelle IIa folgen. Wir erkennen aus dieser nur oberflächlichen Zusammenstellung deutlich, daß sich die Bewegungskurve in Schlesien in den gleichen, durch gemeinsame wirtschaftliche Einflüsse bedingten Richtlinien hält, wenigstens soweit es die Zeit bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts betrifft. Hier erst entscheidet es sich, wo das Kürschnerhandwerk die Folgen des dreißigjährigen Krieges wirtschaftlich zu überstehen die Kraft fand oder wo es zu dauernder Verkümmern und schließlichher Auflösung verdammt war.

Einen Schluß auf die bereits angedeutete Wohlhabenheit der Breslauer Kürschner gewähren uns neben den schwelgerischen Fronleichnams- und Hauptquartalschmäusen zur Fastenzeit, deren kulinarische Genüsse uns in den Ausgabebüchern der Zunft bereits im 15. Jahrhundert bis ins kleinste übermittelt sind, einige Goldbuchverzeichnisse aus der Mitte desselben Jahrhunderts. Von den etwa 70 Mitgliedern der Zunft zahlten damals das höchste Goldgeld mit 1 Mark: 2, die Hälfte davon: 6, ein Viertel dieses Beitrages: 11 Meister. An geringeren Quoten sind beteiligt: 12 Meister mit 2—4 gr., 1 mit 16 hlr., 3 mit 2—4 hlr. Die leistungsfähigsten bei dieser Form einer Wehrsteuer sind Innungsmitglieder, die zu jener Zeit häufig als Geschworene fungieren, ein schlagender Beweis dafür, daß mit diesem Amt in den ältesten Zeiten neben persönlichem Ansehen auch eine gewisse Wohlhabenheit Hand in Hand ging. In dem Goldverzeichnis von 1460 beträgt der Durchschnitt der einzelnen Zubußen 4—18 gr. (Anm. 279). Nach einer Einnahmerekchnung der Stadt Breslau aus dem Jahre 1468 entrichteten die Kürschner bei den insgesamt 10 Mark 1 Groschen betragenden Einnahmen aus öffentlichen Bußgeldern der Zünfte die höchste Quote mit 2 Mark 1½ Bierdung. (Anm. 280.) Noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts nahm das Vermögen der Zunft an Immobilienbesitz durch Kauf von Hausgrundstücken in der Gegend des Christophoriviertels zu. So

wurden 1686 zwei solcher Hausgrundstücke für 820 Taler von den Kirchamtsältesten der Innung käuflich erworben.

Daß also das Kürschnerhandwerk in Breslau in der That einen goldenen Boden gehabt haben muß, beweist nicht minder seine Forterbung durch mehrere Generationen einer Familie. Wir haben zu näherer Veranschaulichung dieser Tatsache in Tabelle III und IIIa eine Anzahl Breslauer und Neumarkter Kürschnergeschlechter zusammengestellt, die die Zähigkeit der Handwerksforterbung in einer Familie erhärten sollen, und bringen in drei weiteren Spezialentwürfen (Tab. IVa—c) Stammtafeln des Handwerks in je einer Breslauer, Neumarkter und Bunzlauer Kürschnerfamilie. In Bezug auf Tabelle III ist zu bemerken, daß bei dem reichhaltigen genealogischen Material für unsere Zwecke Beschränkung auf solche Familien des Handwerks geboten erschien, in denen entweder der Betrieb des Kürschnergewerbes über einen Zeitraum von 120 Jahren (= 4 Generationen) oder von mindestens 12 Familienmitgliedern nachgewiesen werden konnte.

Was die Stellung der Meistersfrau innerhalb der Zunft anlangt, so führten die Meisterswitwen in der Regel nach dem Tode ihres Mannes das Handwerk fort; als selbständige Gewerbetätige erscheinen sie in den Meisterregistern vereinzelt mitten unter den Namen der männlichen Zunftgenossen, meist jedoch in gesonderten Nachträgen reihenweise für sich. Ein solches Sonderregister von Kürschnerfrauen vom 12. Februar 1596 enthält beispielsweise 28 Namen; doch müssen wenige Jahre vorher bedeutend mehr Meisterswitwen vorhanden gewesen sein, da z. B. im Meisterverzeichnis von 1589 die Zahl der weiblichen Zunftangehörigen die stattliche Höhe von 44 erreicht, die neben nur 78 männlichen Innungsmitgliedern gebucht sind. Inwieweit von diesen Meistersfrauen das Gewerbe selbständig auch wirklich betrieben worden ist, steht freilich dahin; wir müssen an der Hand anderer Quellen es als wahrscheinlich bezeichnen, daß die Anzahl gewerbstätiger Frauen, die überhaupt als Zunftmitglieder anzusprechen sind, selbst in den Zeiten größter Sterblichkeit und vermehrten Witwentums noch nicht 30 betragen hat. Alle übrigen durften nur als außerordentliche Mitglieder gleich den noch zu besprechenden Begräbnis aspiranten, wenn man sich so ausdrücken darf, zu betrachten sein. Dieselbe Unklarheit herrscht im ältesten Meisterregister der Neumarkter Kürschnerzunft: auch hier eine bloße, wahllose Namhaftmachung einzelner Meisterswitwen, wie Meisters-töchter, ohne zu der Frage selbständiger gewerblicher Tätigkeit Stellung zu nehmen. Ob selbst Meisterstöchter das Handwerk wirklich



Innungs-Siegel 1610



Innungs-Siegel 1559



Innungs-Siegel
vom Jahre 1664, noch im Gebrauch

(Größen entsprechend den Originalen.)

betrieben haben, wie es die Statuten einzelner Zünfte vorsehen, indem sie bei den Bevorrechtigungen der Meistersöhne ausdrücklich die Meisterstöchter mit einschließen, kann m. E. nur von Fall zu Fall entschieden werden, ist aber nach einzelnen Stellen verschiedener Zunftbücher durchaus nicht von der Hand zu weisen. So stoßen wir z. B. in den Meisterverzeichnissen der Jahre 1585—96 auf je zwei Meistersfrauen gleichen Namens, die nur durch die Zusätze „die Ältere“ und „die Jüngere“ von einander unterschieden sind, während für sie nach Maßgabe sowohl des vorhergehenden als auch des nachfolgenden Verzeichnisses nur je ein Ehemann unter den Meistern in Frage kommen kann, nämlich: Hans Heinrichin und Merten Lindnern d. Ä. und d. J. Doch werden sie wiederum unterschiedslos mit unter den Meisterswitwen aufgeführt, was zwar gegen die Auffassung, daß man es hier bei je einer unter ihnen mit ledigen Meisterstöchtern zu tun hat, sprechen dürfte, am Ende aber vielleicht eben nur auf Oberflächlichkeit des Zunftschreibers beruhen mag. Die Tatsache einer Meisterstochter als Gewerbstätiger ist namentlich im Falle Merten Lindner zu bejahen, da nach dem Tode des alten Meisters Merten in den Verzeichnissen von 1585—96 beide Frauen zugleich erscheinen und hernach wieder fehlen, in denselben Jahren (1581—1607) jedoch ebenfalls Merten Lindner der Jüngere als viertes Familienmitglied in den Registern genannt wird, sodaß nur die Annahme übrig bleibt, daß alle drei als Mutter, Sohn und Tochter ordentliche Zunftmitglieder nach dem Tode des alten Meisters waren. Ähnlich verhält es sich mit der Meisterswitwe Heinrich, die noch zwanzig Jahre nach dem Tode des Mannes das Handwerk selbständig betrieben hat, was, wie bei der Lindner, die Aufnahme von Lehrlingen in ihre Werkstatt beweist, indes die Tochter hier nur vorübergehend während eines Zeitraumes von fünf Jahren als Zunftangehörige neben der älteren Heinrich in den Listen geführt wird.

Daß überhaupt Meisterswitwen bereits im 15. Jahrhundert nicht nur Lehrlinge unterweisen, sondern sogar selbständig freisprechen und für sie bürgen durften, erhellt aus folgendem uns aus dem Jahre 1445 nicht mehr ganz leserlich überlieferten Freispruchsprotokoll des ältesten Rechnungsbuches:

„Am Scntage in die Jacobi ist komen vor die Gesworn vnd Eldisten vrsula Caspar sweydnitzynne an eyne teile vnd Sacharias mit seynem bruder am andern teile vnd haben bekant wie sie seyn vorrichtunge gemacht haben von des Jungen wegen wie das die obgenannte vrsula Jungen Sacharias frey los vnd ledig

sagit aller ander lerunge vnd weys von Im anders nicht wenn alles gut“.

Eine zweite Lehrmeisterin begegnet uns sodann 1471 und 1477 in der Person der Witwe des Meisters Niclos von Brieg; wir lesen da: „Niclosynne vom Brige hot auch einen leriungen vor den selben hatt sie globit . . .“.

Während bisher Lehrmeisterinnen nur vereinzelt uns überliefert sind, kommen sie im 16. Jahrhundert, namentlich in dessen zweiter Hälfte, häufiger vor; so die Sibenburgerin mit einem auf 2 Jahre lautenden Lehrvertrag und vor allem die Witwe des Meisters Franz Schneider, der bereits innerhalb eines Zeitraums von 17 Jahren 21 Lehrlinge angefangt hatte, indes sie selbst nach dem Tode ihres Ehemannes 1554 noch 15 Jahre hindurch nicht weniger als 16 Lehrlinge, darunter einmal 3, viermal je 2 Lehrlinge gleichzeitig in ihrer Werkstatt ausbildete. (Anm. 281.) Und ebenso dingten zwei andre Meisterswitwen, Matz Hilscherin und Mertin Hilscherin, je 2 Lehrlinge in den Jahren 1562 bis 1588. Indessen wird es sich bei dieser außergewöhnlichen Erscheinung einer Akkumulation mehrerer Lehrlinge in den Werkstätten einiger zweifellos bevorzugter Meisterswitwen um einen vorübergehend eingerissenen Mißbrauch gehandelt haben. Sah man sich doch im Jahre 1589 veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß eine Meisterswitwe zwar einen Lehrlingen, den sie von ihrem Ehemann übernommen, vollends auslehren, aber keinen neuen mehr aufnehmen und ausbilden durfte. Dem ungeachtet wurde beispielsweise der Meisterswitwe Wolffsdorf 1595 sogar der von ihrem verstorbenen Manne aus der Lehre übernommene Sohn durch Streichung ihres Namens im Lehrlingsregister entzogen und einem anderen Meister zugewiesen; die Meisterswitwen scheinen also von nun an nur noch als Stellvertreterinnen ihres Mannes in der Lehre interimistisch fungiert zu haben, solange, bis der übernommene Lehrlinge einem neuen Meister zugeschrieben ward. Auf alle Fälle bildete sich der Modus aus, daß, wo ausnahmsweise der Lehrling der Witwe zum Auslernen belassen wurde, der Freispruch durch einen Meister des Handwerks, nicht aber durch eine Frau, zu erfolgen hatte.

Im Anschluß hieran geben wir noch zwei Lehrverträge mit Meisterswitwen aus dem 16. Jahrhundert wieder: „1562, den 20. May sint vor die Erbarn Elsten komen wegen des Knabens mit namen Hans Szalestky bey der Matz Hilscherinn die burge sint Merten Kempte Hans Sibener sol lernen von itz Joanny 2 Jar dz gelt ist Eynbracht die brief sint erlegt worden.“ — „ady. dito sindt vor die

Erbarn Elsten komen wegen des Knabens mit namen Henrich von arlen bey der Matys Hilscherinn die bürge sint Caspar Limnitzer paul Hörle von mitfast itz vertagt 2 Jar die er lernen sol das gelt ist gefallen die brife sint Eynbracht worden vnnnd so der Knab entwürde ahn Vrsach sollen dy bürgen geben vor jedes Jar 5 ff. Nach alter gewonheit“. In einem sechs Jahre zuvor abgeschlossenen Lehrvertrag mit der Meisterswitwe Franz Schneiderin ist eine vierjährige Lehrzeit vorgesehen.

Daß anderseits solchen Meisterswitwen selbst das Fördern von Gesellen, namentlich während der Mutzeit, zugelassen war, dafür bieten uns die Archivalien der Breslauer Kürschnerzunft gleichfalls Belege. Freilich zeigt sich hier das gleiche Bild, wie bei den eben geschilderten Lehrlingsverhältnissen: eine Häufung derartiger Fälle in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf einige wenige Meisterswitwen. So beschäftigte die Caspar Scholzin in 8 Jahren 4 Gesellen (1577—84), drei weitere Zunftgenossinnen je 1 Gesellen. Nach dieser Zeit geschieht erst am Ende des nächsten Jahrhunderts eines Gesellen Erwähnung, der zur Zeit des Mangels an Arbeitskräften einer Meisterswitwe zugewiesen worden war. Auf eine solche Zuteilung von überzähligen Gesellen für den begrenzten Zeitraum von nur 4 Wochen hatten bereits gegen 1600 einschneidende Maßnahmen zurückgegriffen, durch die man jener Privilegierung etlicher Meisterswitwen bei Gesellenzuweisungen mit Erfolg entgegentrat. Wie energisch man die Ansitte, selbst das Mutjahr bei einer Meisterswitwe zu erfüllen, damals bekämpfen mußte, zeigt eine Verordnung aus dem Jahre 1600, nach der den Meisterswitwen das Entfremden von Gesellen aus der Werkstatt des bisherigen Meisters untersagt war; falls sich ein Mutgeselle etwa mit seinem Meister veruneinigte, durfte er zwar, wie bräuchlich, bei einem andern Meister, nicht aber bei einer Meisterswitwe sein Jahr ausarbeiten. Immerhin mochte es die bedrängte Lage einer unverfögten Meisterswitwe, der nach dem Tode des Mannes unerzogene Kinder und ein mutwilliges Gesinde genug zu schaffen machten, angezeigt erscheinen lassen, von Fall zu Fall einmal ein Auge zuzudrücken, wenn die Möglichkeit der die Lebenseristenz allein gewährleistenden Fortführung der Werkstatt bei mangelnder Fachkenntnis der Witwe in Frage stand. Eine solche Bittschrift der Witwe des um 1600 verstorbenen Kürschners Michel Better ersucht demgemäß um Belassung des fachkundigen Mutgesellen ihres Mannes. Daß man in dem Bestreben, die Auswüchse zu beschneiden, dann freilich weit über das gesteckte Ziel der Reform hinausging, erhellt aus dem Fall des Gesellen Joachim Erlebeck (1638), der bei seinem

Großvater Melchior Mede die Mutzeit begonnen und nach dessen Tode einem anderen Meister überwiesen, auf Bitten der gebrechlichen alten Meisterswitwe Mede durch Vergleich mit dem neuen Meister seine Arbeit an alter Stelle weiter verrichten durfte. Als aber der Meister, mit dem der Vergleich abgeschlossen, ebenfalls starb, wurde der Geselle sofort einem dritten Zunftgenossen zugeschrieben, gegen den Widerspruch seiner bisherigen großmütterlichen Arbeitgeberin den Anordnungen des Zunftältesten gegenüber, die durch Drohung mit Niederlegen des Handwerks und gleichzeitiger Verweigerung der hohen Kriegskontributionsrate das Verbleiben ihres Enkels in der alten Werkstatt durchsetzte. Dafür zeigte sich nun die Zunft nachtragend genug, als der Geselle um Losjagung bei den Ältesten anhielt und sich zugleich ums Meisterrecht bewarb, indem sie ihm nunmehr aufgab, erst noch ein viertes Jahr bei einem anderen Meister auszuarbeiten. Da der Geselle sich sonst nichts hatte zuschulden kommen lassen, erhob die Meisterswitwe, der es trotz ihres gebrechlichen Alters an gewisser Energie kaum gefehlt zu haben scheint, Klage vor der Obrigkeit gegen die Ältesten, die sie der Mißgunst und Verletzung des Handwerksbrauchs beschuldigte.

Wir sind deshalb auf diesen Fall näher eingegangen, um zu zeigen, daß die Stellung der selbständig im Kürschnerhandwerk tätigen Meisterswitwen innerhalb der Zunft denn doch nicht ganz so unbedeutend gewesen sein kann, wie sie von manchen dargestellt zu werden beliebt. Mag dies Beispiel aus dem 17. Jahrhundert immerhin nur einen Ausläufer *f r ü h e r e r* Selbstherrlichkeit der Frau im Kürschnergewerbe darstellen, so läßt es uns doch gewisse Schlüsse auf eine ehemalige Gleichberechtigung der weiblichen mit den männlichen Zunftmitgliedern ziehen, die jenen im 17. Jahrhundert mehr und mehr verloren gegangen ist. Aus dem Jahre 1696 führen wir sodann noch einen Gesellen an, der zwar bei der Witwe seines bisherigen Meisters fortgearbeitet hatte, dann aber zehn Wochen vor Ausgang der Mutzeit wegen Zwistigkeiten mit derselben noch zu einem anderen Meister überging. Daß ein Meistersohn auf Gutheißsen der Ältesten hin seine Wanderjahre abkürzen durfte, um der durch das Ableben des Mannes in Bedrängnis geratenen Mutter in der Fortführung des gewerblichen Betriebes hilfreich zur Seite zu stehen, hatten wir bereits bei Besprechung der Wanderzeit der Gesellen berichtet. Zum Beispiel hierfür entnehmen wir den „Jahrarbeiterbüchern“: 1604, b. 5. July als Quartal Johannis sagt Andraß Stulbrück seine Jahrarbeit an bey seiner Mutter.“ — Als Gefellenaufnahme- und Freispruchsprotokolle einer Meisterswitwe überhaupt seien hier noch erwähnt: „18. Marty

Item 1577 Jore hatt sich achatzius antonigk lassen ansagen sein Jor zur arbeiten bein der Caspar Scholtzinn.“ — „Anno 1578 Jore die 3. Marty hatt die Caspar Scholtzinn din achatzius antonigk sein Zeugnis gebenn dz er das Jor bein Ihr ausgearbtt hott.“

Wie umstritten noch im 18. Jahrhundert die Frage der Zulässigkeit der Gesellenarbeit bei Meisterswitwen war, erfährt man aus der Eingabe einer Meisterin, der die Ältesten zuvor trotz Befürwortung durch den Breslauer Rat Schwierigkeiten wegen Ueberlassung eines bei einem andern Meister beschäftigten Gesellen gemacht hatten: „hingegen gleichwohl fast bey allen Zechen gebräuchlich, auch der Natürlichen Billigkeit gemäß, daß die Wittiben, weil sie ihren Sachen nicht so gutt als die Meister vorstehen, und die Werkstädte versorgen können, Vor allen Meistern besonders mit gutten tauglichen Gesellen sollen versorget werden“.

Nicht selten scheinen Meisterswitwen den Quartalsversammlungen, zu deren Teilnahme sie, wie in Reichenbach und Striegau zugelassen waren, ferngeblieben zu sein; wenigstens enthalten Straflisten unentschuldigt Ausgebliebener aus dem 15. Jahrhundert wiederholt Frauennamen. So fehlten beim Pfingstquartal des Jahres 1471 unter 15 Zunftmitgliedern 2, am Quartal Lucie ebenfalls 2 Meisterinnen. Quartalsgelberquittungen sind uns 1440 und 1444 von der Niclos Desterreichynne überliefert, während unter Bußeinnahmen der Jahre 1416 und 1471 uns Eingänge einer Lucia Meysnerynne, Niclos Smedynne und einer Stregonerynne mit je 1 gr. mitgeteilt werden, und 1476 3 Groschen von Tschmoschen, die Frauen beschlagnahmt wurden, vermerkt sind. Schließlich lesen wir noch 1462: „10½ Vierdung von der Beyerinne alde schult, 3 fl. von der Bimhendynne alde schult“.

Solange noch der Mann rüstig zu Fuß war, durfte nach einer Bestimmung des Jahres 1541 keine Meisterin Material einkaufen; Zuwiderhandlungen wurden mit einer Abgabe von 1 Pfund Wachs geahndet. —

Ueberbliden wir unsre bisherigen Mitteilungen über die Frauenfrage im Breslauer Kürschnerhandwerk der älteren Zeiten, so dürfen wir annehmen, daß die Frau wohl Mitarbeiterin in der Werkstatt des Mannes, sei es auch nur in der Beschäftigung mit der Nadel, gewesen sein kann. Vielleicht durfte sie hierbei gelegentlich noch weitere technische Arbeiten, wie das Kämmen, Reinigen des Haarbalges oder gar das Färben mit übernommen haben, je nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit. Mit Recht betont Eulenburg: „Wie hätten ohne Anteilnahme der Frauen denn überhaupt jemals Witwen

das Geschäft ihres Mannes fortsetzen können, wenn sie nichts davon verstanden?“ (a. a. O. S. 16). Daß natürlich besonders gewerbtüchtige Meisterswitwen zuweilen ihren Beruf voll und ganz ausgefüllt haben werden, soll nach dem, was manche von ihnen am Ende des 16. Jahrhunderts, wie wir erwähnten, in der Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen allein bewiesen haben, unbestritten bleiben. Ganz im allgemeinen zeigt es sich aber doch immer wieder, daß die Meisterswive ohne die tätige Mithilfe eines fachkundigen Gesellen, um dessen Zuweisung wiederholt Bittgesuche an die Zunft ergehen, sich ihrer Hilflosigkeit gegenüber den Anforderungen des Handwerks, bei ständig wachsendem Arbeitsangebot, bewußt genug fühlte. Das geht aus dem Bestreben der Zunft, die in gedrückten Verhältnissen dahinlebenden Meisterswitwen mit ihren unverforgten Kindern, unter Gewährung mancher Bevorrechtigungen für deren Freierrmann unter den Gesellen des Handwerks, möglichst bald wieder an den Mann zu bringen, deutlich genug hervor.

Recht lückenhaft, im Vergleich zu dem sonst überlieferten statistischen Quellenmaterial, stellen sich uns die einzelnen *M e i s t e r e i n w e r b u n g e n* im Laufe der Jahrhunderte dar. Fehlt es doch unter den Archivalien der Breslauer Kürschner an eigentlichen Meisterbüchern; Eintragungen über neu aufgenommene Zunftmitglieder finden sich in den allgemeinen Protokollbüchern regellos für gewisse Zeitfolgen unter andern Angaben verstreut. An der Hand der Tabellen Va—h, die Meister, Gesellen und Lehrlinge der Breslauer und Neumarkter Zunft in laufender Anzahl ihrer Aufnahmen bis 1751 zeigen, beachten wir unter den Meistereinwerbungen der Jahre 1562—1643 einen Rückgang, indem in jedesmal 25jährigen Zeitabschnitten die Summen derselben 120 (1562—1586), 97 (1587—1611), 73 (1612—1636) betragen. Das Maximum der einzelnen jährlichen Meisterrechtserlangungen betrug 13 (1565), indes die Jahre 1566, 1600, 1616, 1628, 1633 und 1638 keine Neuaufnahmen von Meistern aufweisen. Die Anzahl der uns im nächsten Jahrhundert in größerer Reihenfolge überlieferten Meisterzugänge beträgt für 24 Jahre (1749—72) 105.

Zu außerordentlichen Mitgliedern gehörten eine Zeitlang um 1600 etliche Breslauer Bürger, die sich in der Erwartung eines pomphaften Begräbnisses im Falle ihres Todes, unter Beteiligung der Kürschnerzunft mit all den Insignien, wie sie die Inventarverzeichnisse an silbernen Schilbern, Leichenmänteln und dgl. häufig aufführen, gemäß einem Brauch der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zum Neide der lieben Mitwelt in die Zunft sozusagen

als Begräbnis aspiranten in einer den neuzeitlichen Sterbekassen verwandten Form einkaufsten. So wird als erster Georg Falkenhain 1593 der Meisterliste am Schluß mit beige geschrieben; das Mitgliederverzeichnis vom 7. Januar 1614 enthält dann bereits 12 solch sonderbarer Ehrengäste, deren Eitelkeit durch ein festliches Leichengepränge Genüge geschah, mochten sie auch selbst nichts mehr davon haben. Neben der erkauften Zunftmitgliedschaft konnte man sich ebenso durch eine bloße Spende in den Zechbeutel ein solches Ehrengelicht sichern, wie es z. B. 1611 ein Buchhändler mit $\frac{1}{8}$ Bier, ein Kretschmer mit dem gleichen Maß und 2 fl. taten. Oder man entlehnte die Insignien der Zunft für solche Zwecke gegen eine Gebühr von 6—10 Taler. Unter den außerordentlichen Mitgliedern begegnen wir Leuten aus allen Ständen: einem Zuckermacher, Handelsmann und Leinwandreißer, einem Advokaten mit seiner Familie, sowie einem Weinträmer, Schwarzfärber, Holzkrämer u. a. Nach 1631 hört die zweckwidrige Inkorporation solcher Hospitanten auf; der Einzug der Pest ließ keine Muße für prunkvolle Bestattungen mehr.

Höchst lehrreiche statistische Aufschlüsse über die Gesamtzeitdauer der Ausbildung eines Kürschners vom Beginn seiner Lehrzeit bis zu seinem Zunfttritt als Meister erhalten wir durch Zusammenstellungen der uns überlieferten Meisterregister vom Ende des 16. Jahrhunderts bis Anfang des 17. Jahrhunderts mit der entsprechenden Periode der auf uns gekommenen Lehrlingsaufbindungen. Freilich sind uns für die in Betracht zu ziehende Zeitepoche von 1533—1608 ergänzende Terminusdaten als Elemente der Erhebung nur bei 60 Lehrlingen genau bekannt; doch genügen sie durchaus, um uns zu offenbaren, daß die Gesamtzeitdauer der gewerblichen Ausbildung eine außerordentlich verschiedene war. Schwankt sie doch innerhalb eines Intervalls von nur 6 bis zu 27 Jahren, mit einer durchschnittlichen Dauer von 11—16 Jahren bei der überwiegenden Mehrzahl. Ein anschauliches Bild gibt folgende Tabelle: Es brauchten von 60 Lehrlingen vom Beginn der Ansage der Lehre bis zum Meisterrecht, in der Periode von 1533—1608:

Zahl																						
der Jahre:	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22					
Lehrlinge:	1	1	2	4	1	7	5	10	4	5	7	2	1	2	—	3	2					
Zahl der Jahre:	23	24	25	26	27																	
Lehrlinge:	1	—	—	—	1	1																

Die Frage nach der Anzahl der Breslauer Meister, die bereits an ihrem Wohnsitz das Kürschnerhandwerk erlernt

hatten, läßt sich ebenfalls nur für den Zeitraum der uns aus den Jahren 1575—1620 erhaltenen 10 Meisterlisten beantworten, die insgesamt 291 Zunftmitglieder aufführen. Unter diesen 291 hatten 79, d. i. 27 % sämtlicher zwischen 1575 und 1620 wirkenden Meister, ebenfalls zu Breslau ihre erste Ausbildung als Lehrlinge genossen, eine Zahl, die trotz aller dem Vergleich zugrunde liegenden Mängel an gleichmäßiger Analogie der betreffenden Zeitabschnitte sich als brauchbarer Durchschnittswert (nach anderweitig vorgenommenen Stichproben) darstellen dürfte.

Daß die Meisterprüfungskommissionen auf eine höchst genaue Einhaltung der technischen Anforderungen bei der Anfertigung der Meisterstücke sahen, dafür sind uns eine ganze Anzahl solcher Protokolle über den Erfolg des Befähigungsnachweises seit Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert. So lesen wir zum ersten Male 1546: „Im 1546 Jare den 4. July diweyl Georg Helle mitt seynem schnitt wie bey der czechenn gebräuchlich, nicht vorfarenn, seynd etliche Redliche Leutte vor die Erbarenn eldisten khomen, angezeigt, das Jorge Hell eynd Armer mhann sey, vnd yhm nicht müglich wer, ahne seynen verterb vnd vnttergang wyderumb auffs das newe czwtschneiden hotten vns vmb gotte wyllen wyr wollten ihm solch seyn miss schnydenn czw gnodenn wendenn, haben wyr eldisten czw gemüte geczogenn seyn Armutt vnd vnuormugenn. Auch yhrer hohe fleyssige bitt vnd haben yhm vnser mittel czwgesagett, dergestaltt, das ehr anglobett hatt, whuo ehr czum wenigsten sich wider die Zeche es wher mitt Hauserbtt oder Andern aufrurischen Handelnn welches der czechen schimpfflich oder entkeigen sein möcht eynlisse, das ehr ahn alle eynrede wyderrumb vnsers mittels wolle musig gehen“.

Daselbe Protokoll findet sich im gleichen Jahre bei Jacob Ursid. Es handelte sich in diesen Fällen anscheinend wohl weniger um mangelnde Befähigung zum Handwerk, als vielmehr um Unachtsamkeit oder Unkenntnis gegenüber den eben erst aufgetretenen rigorosen Anfertigungsvorschriften; sonst hätte man sich in so früher Zeit noch nicht so loyal gegenüber technischen Fehlern der Meisterstücke gezeigt, wie man es ein Jahrhundert später wohlhabenden Kandidaten gegenüber gegen klingende Münze zuweilen nicht minder verstand.

Derartigen frühzeitigen Examensnachlässen begegnen wir in der Zeit von 1546—70 viermal. Daß diese in der Regel unbemittelten Meister sich der Zunft auf Gnade und Ungnade verschrieben, beweist außer der Einschärfung, daß sie bei Befund des geringsten Ungehorsams gegen die Zunftordnung — einem sehr dehnbaren Begriff — die Zeche widerspruchslos zu verlassen hätten, vor allem die Tat-

sache, daß sich der mit eigener Hand schriftlich hierzu Verpflichtende dieser Bedingung in Form eines für alle Zeiten dem Zunftbuch anvertrauten demütigenden Anerkenntnisses seiner mangelnden Fertigkeit im Handwerk zu unterwerfen hatte: „1570. Ich Christoff Schmidt bekene mit meiner eichener Handschrift das ich Meister bin worden, demnach ich aber mit meinen Meisterstück nicht bestanden bin ist mir von meinem Herrn und Aeltesten aus gnaden zugelassen worden mit diesen Bescheidt das ich mich einerlei Weise wider das Mittel einließe das nicht breuchlich were, soll ich wider aus dem Mittel schreiten wie ich bin hineinkommen.“ — (Anm. 282). Betrachten wir uns nach diesen Schlußprotokollen einmal die Tatbestandsaufnahmen der Prüfungskommissionen, wie sie uns im einzelnen vorliegen. Da heißt es z. B. 1590 bei Daniel Hillers Meisterstück: „An dem ausgewiesenen Meisterstück haben die Meister Mängel befunden, also daß an der Kürschen und am Pelze als an den beiden Stücken nicht viel Guts und für kein Meisterstück erkannt werden mögen. — Soll die Poen 6 Taler erlegen zwischen hier und Fastnacht.“ Und 1592 wird uns bei Georg Kadembach berichtet: „11. May eingeweicht, 6. July geschnitten, mit dem Pelz nicht bestanden, 31. Aug. wiederum das Kuniglein (Kaninchen) eingeweicht, hat wöllen d. 5. October schneiden ader vmb das das Kuniglein vnd die fehle nicht gutt zugericht, abgewiesen, soll er nun zum drittenmal baß lernen. — 1593, d. 5. Apr. geschnitten 24. May aufgewiesen das Meisterstück, Mängel daran befunden wie folgt: Am Peltze: 1 Zigilriemen abgerißen 8 beyflecklin vorsehlet nicht recht vorhafft 2 Bollflecklin an fehlen, oben das Gebreme gar zu gering, andere förderfleck am Nider reingeschnitten, der foder Riemen an einem Ort breiter als in dem andern. An der Kürschen: 18 Blösse das gebreme nicht vorhafft, das Lisch zu geringe vnd fornen ein Ort Riemen breiter dan der ander gemacht, 7 Wochen darüber genehet, 1 unrichtiger Balck.“

Der Kandidat war also zweimal durchgefallen und hatte auch beim dritten Mal ein mangelhaftes Meisterstück aufgewiesen. Trotzdem verzeichnen die Meisterlisten regelmäßig seinen Namen als Zunftmitglied. (Anm. 283.)

Dem 17. Jahrhundert entnehmen wir folgenden Kommissionsbericht, aus dem Jahre 1661: „Anno 1661, d. 23. Septemb. hat Gregor Hornig seine Meisterstücke aufgewiset, und sind von den Meistern, so sie beschauet, in der Kürsche 14 Mängel befunden worden, als nemlich 9 in Haren vnd 5 am Leder. In dem Pelze aber 5. Mängel; weil aber die Arbeit sonsten mit ziemlichen Fleiss gemacht gewesen, also haben die Hn. Eldisten in Anschauung, daß auf seine

Bitte man auser sonst gewöhnlicher Zeit zusammen komet, ihm zu einer Straffe zu geben auferlegt 4 Rthl. (Anm. 284.)

Ein andres Meisterstück aus dem gleichen Jahre wies bei der Kürsche 69 solcher Mängel, bei dem Pelze dagegen 17 auf; daneben war die Arbeit „sehr tadelhaft, ganz unsauber und unfleißig gemacht, danhero sie begehrt ihm aufzuerlegen, einen andern Pelz zu machen, oder zum wenigsten sich nicht zu rühmen, daß es ein Meisterstück wehre, sondern den Pelz zu zerschneiden und anderwärts zu verarbeiten. Weil sie es aber endlich den Hn. Eldisten anheim gestellet; allß ist dem Burkisch ein gutter Vorweiß gegeben worden, und darnebenst mitgegeben, er solle sich nicht rühmen, daß man ihm zu gnädig gewesen, und also passiren lassen, vielweniger soll er den Meistern sich widersetzen, samb ihm zu viel geschehen, oder aus Neid etwas getadelt werden. Zur Straffe ist ihm aus Gnaden auferlegt 12 Rthl.“

Leider läßt sich eine statistische Erhebung des prozentualen Anteils der teilweise oder völlig beanstandeten Meisterstücke, wie der „durchgefallenen“, aber begnadigten Kandidaten an der Gesamtzahl der Meisterrechtsanwärter nicht ermöglichen, weil ja nur verhältnismäßig wenige Protokolle dieser Art aus der Zeit von 1546—1662 erhalten sind.

An der Hand beifolgender Tabelle möge die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Stationen des Meisterstücks, soweit uns die Daten hierfür bei vier Meistern im Zusammenhange bekannt sind, largelegt werden:

Jahr	Meister	Eingeweiht	Ge-schnitt.	Meisterstück auf-gewiesen	Gesamt-dauer der Arbeit
					Monat
1590	Daniel Hiller	3. April	7. Mai	18. Juni	2 ¹ / ₂
1592	Balten Sternbeck	1. März	2. bz. 17. Aug.	14. Sept.	6 ¹ / ₂
1592	Georg Radenbach	11. Mai	6. Juli	besteht nicht	—
1595	George Brunnenschläger	24. Mai	3. Juli	14. Aug.	2 ² / ₃

Neben der allgemeinen Mittellosigkeit als Grund zur Nachsicht in der Auslegung der geltenden Prüfungsbestimmungen, die auch einem ehemaligen, wegen Armut ausgeschiedenen und unter die Pflücker getriebenen Innungsgenossen den Wiedereintritt ohne nochmaligen Befähigungsnachweis (der Ankosten wegen) ermöglichte, erwirkte ausnahmsweise Fehlen des linken Daumens Dispens vom Meisterstück, allerdings gegen Erlegung einer gewissen Abfindungs-

summe, wie wir bei der Einwerbung des Kürschners Andres Merten aus Thorn 1577 bestätigt finden. (Anm. 285).

Es dürfte schließlich noch am Platze sein, das allerdings etwas weitschweifende Meisterdiplom des Breslauer Kürschners Jacob Buhle, der seine Meisterwürde zu Leipzig erlangte, vergleichsweise zu unsern letzten Betrachtungen mit heranzuziehen, umso mehr, als sich dies Schriftstück aus dem Jahre 1652 in den Breslauer Archivalien befindet. Buhle, ein gebürtiger Breslauer, der daselbst das Handwerk gelernt hatte, war auf der Wanderschaft nach Leipzig gekommen, wo er sich zur Meistereinwerbung bei der dortigen Kürschnerzunft entschlossen hatte. Das Diplom lautete also: „Wir hernoch beschribene, mit Nahmen Bartholomeus Voigt, Jetztiger Zeit Regierender Obermeister Hans Wille, Jonas Erstenberger, vnd David Assmus, verordnete Beysitzer vnd Eltisten, der gantzen Jnnung des Kürschnerhandwercks zu Leiptzig Thun khund, vnd fügen Jedermäniglich zu wiessen, denen dieser Schein vorgeleget oder gezeiget wirdt daß heute zu ende gesetztem dato, vor Unß, in gantzer löblicher Handwercks versamlung Persönlich erschienen ist, der Ersambe vnd Namhafte Jungeselle Jacob Buhl, vnd nach erbethener Verlaubnuß an- vnd vorbracht, wie E. E. Löbl. Handwerck wohlwiessend sey, daß Er jüngst verwichenen 16. Monatstag Juny dieses jetzlauffenden Jahres, seine auffgegebene vnd gebräuchliche vier Meisterstück, Nemblich vor daß 1. Einen Leib Pelz 2. Einen Nonnen Pelz 3. Einen Mönchs Pelz undt dann zum 4. Eine Nonnen Kürsche in wehrender Vier Wochen wie sich gebühret, nechst Göttlicher Verleihung vnd Hülffe, nunmehr verfertigt hette, darneben schuldigermaßen gebethen E. E. löbl. Handwerck, wolle dieselbe wie sonsten breuchlich besichtigen, welche seine Biete wier vor billich zu sein erachtet, auch Jhme zuverweigern nicht gewust, vnd Eines nach dem Andern über allen Vier Tischen besessen, vnd soviel befunden, daß Er die gedachten 4 Meisterstück, wie Sie Jhm von seinem außgebethenen Lehrmeister Herr Philipp Jacob Brauern alß Unserm Mit- vnd Obermeister vnterwiesen worden, verfertiget vndt damit bestanden, daß E. E. Löbl. Handwerck in betrachtung Er sich zuvor iederzeit im Leben vndt Wandel gehorsamblich gegen Unss bezeiget vndt vorhalten, deßwegen mit Jhme wohl condent vnd zufrieden gewesen, auch keine sonderliche Clage geführt werden können; dannenhero wir Jhm (gelibts Gott:) khünftiger Zeit, wann er seinen Christlich Kirchgang gehalten, vnd daß Ehebette beschrieten hatt, weiln es bey Unß also breuchlich, vnd vor Alters also hergebracht, daß keiner zum völligen Meisterrecht gelangen kan, hieß die Trauung vorrichtet, auff sein ferneres ansuchen

vnd Bieten, in Unsere Zunfft vnd Innung zu Einem Mitmeister auff-
vndt annehmen, vnd gerne willfahren wollen, Ihme auch auff sein
Bietliches begehren, deßwegen diesen glaubwürdig schein ertheilet:
vnd gelanget derowegen an Jedermänniglich nach Standes gebühr,
Unser dienstfreund- vnd fleißiges Bieten, Sie wollen diesen allen
wahren glauben beymaßen vnd Ermahnten Jacob Buhlen, Alle gunst,
beförderung vnd geneigten willen erzeugen, vndt dieser Unserer Vor-
biete fruchtbarlich genießen lassen: daß wirdt Er vmb einen Jeden
nach erheischung seines Standes zu verdienen wissen, vndt wier seindt
es auch in gleicher maßen zu erwiedern, ganz willig vndt erbötig. Zu
mehrer bekräftigung haben Wier Unser deß gantzen Löbl. Handwercks
Jnsiegel wissentlich auf diesen Schein gedruckt, vndt vnß im Namen
deß gantzen löbl. Handwercks eigenhändig vnterschrieben. Gesehen
vnd gegeben in Leiptzig den 16. July Anno 1652.

Bartholomeus Voigt,
alß Regirender Ober-
meister.



Hans Wille, alß Beysitzer
Jonas Erstenberger alß Beysitzer
David Aßmus alß Beysitzer

Dieser Jakob Buhle blieb dann übrigens nicht als Zunfftmeister
in Leipzig, sondern wandte sich wieder nach seiner Heimat, um in
Breslau als Schwiegerohn eines dortigen Bauschreibers sein Kürsch-
nerhandwerk zu betreiben. Es ist bezeichnend für den engherzigen
Neid der dortigen Zunfftgenossen, daß die Aufnahme dieses landfremd
gewordenen Meisters in die Breslauer Innung nicht ohne gewisse
Schwierigkeiten vor sich ging und erst von einer Resolution der Zunfft-
versammlung abhängig gemacht wurde, auf die jener Bauschreiber,
der die Niederlassung seines Eidams am Ort mit allen Mitteln be-
trieb, zweifellos Einfluß ausgeübt hat.

Wir erwähnten im allgemeinen Teil unserer Abhandlung
mehrmals den 24 fl. betragenden Vermögen snachweis als
weitere Aufnahmebedingung neuer Zunfftmitglieder. Während man
in frühester Zeit auf Vorzeigen des Barkapitals bestand, um jede Ver-
schleierung des Kapitalvermögens des Bewerbers unmöglich zu
machen, hören wir noch im 16. Jahrhundert von Bürgschaften für das
Vorhandensein dieser Summe bei einwerbenden Meistern: „Es seynt“,
heißt es in einer Eintragung aus dem Jahre 1536, „vor dy Ersamen
Eldisten kommen der Erbar Hanns Heelman vnd Meister Baltazar
scherenschmydt vnd habenn bekanth bey ihren gutten gewissen das Jn
wol wissentlich ist das Caspar gabeler wol Jn vermugen sey der XXIIII

guld. die Er habenn sol czu seynen schnydt vnd Meisterrech des willenn dy czweyne Menner Erhaldenn beyn iren Eeden wo es von Nutten seyn würde.“

Das Ansehen, das die Breslauer Kürschnerzunft weit und breit im Lande genoß, zeigt sich in der Anzahl von Korrespondenzen, die erheblich über den Rahmen des Handwerksmäßigen hinausgehen. Eine Menge von Bittgesuchen und Unterstützungseingaben von Leuten, die mit dem Kürschnerhandwerk kaum noch Beziehungen haben mochten, Gutachteneinholungen schlesischer Kürschnerzünfte, Stipendienangelegenheiten u. a. offenbaren immer wieder die Freigiebigkeit der Innung und damit den nie versiegenden Born ihrer Kapitalskraft. Im Briefwechsel mit den auswärtigen Genossenschaften des Handwerks zeigt sich noch im 18. Jahrhundert ein erfreuliches Solidaritätsgefühl für die gemeinsamen gewerblichen Interessen sogar über die engeren Landesgrenzen Schlesiens hinaus, das schon aus dem meist warmherzigen, kollegialen Ton hervorgeht, in welchem den Gutachten erheischenden fremden Gewerksgenossen „ein erfreulicher Obstieg ihrer Streitigkeit erwünscht“ wurde. Selbst zu der um 1700 alle Gemüther Breslaus bewegenden Frage der Notwendigkeit der Errichtung einer Universität nahm die Zunft in einem Gutachten Stellung (1695). Ihr Bescheid lautete ablehnend, einmal aus religiösem Bedenken, weil sie als erkorene Hüterin des Protestantismus' durch vermehrten Zuwachs polnischer Studenten eine Stärkung des Katholizismus' in Breslau befürchtete, dessen man sich bislang in den größeren Städten Schlesiens unter den Wirren der Gegenreformation immer noch erfolgreich erwehrt hatte. Sodann aber aus der Abneigung gegen die Zügellosigkeit des damaligen, noch unter den Folgen des Dreißigjährigen Krieges entarteten Studententums des ausgehenden 17. Jahrhunderts, „die“, verlautet in dem Bescheid der Breslauer Kürschnerzunft, die doch als Verwalterin von Universitätsstipendien durchaus nicht dem akademischen Wesen unsympathisch gegenüberstehen mochte, „weder nach Gott, noch Obrigkeit, Professoren, Commendanten, noch was andern fragen und mehrenteils, in freier Disposition nach eigenen willen leben“. — „Wie würde wol“, heißt es im weiteren Verfolg des Gutachtens, „die in Freiheit gesetzte Studenten Menge zu zwingen, unser Obrigkeit Gewalt würde wol hier zu schwach sein, und dürffte wol ein greuliches Blutbad, welches doch Gott in Gnaden abwenden wolle, hieraus erfolgen; und obgleich einiger Nutzen etlichen Gewinnfüchtigen und neubegierigen würde zuwachsen von einem oder dem andern Studierenden; so würden sich wol für Einen Gutton, 10 Bettelhafte und liederliche Blut Egel finden, uns biß aufs Mar

durch allerhand Verdruß auszusaugen, unser Weib und Kinder zuschanden machen und alles gebrante Herzeleid anthun. Unsere Studierende Landesfinder hier anzuhalten würde schwer halten, indem die Neubegierige Welt sich gerne an frembden Orten umbsieht. Würde also unsere Mutter Stadt . . . eine Futter Stadt des überhäuften unnützen Gesindleins werden.“

Was die Zunftältesten anlangt, so war ihre Tätigkeit anfänglich natürlich eine ehrenamtliche. In den frühesten Rechnungsbüchern, worin die Einnahmen und Ausgaben von 1389—1587 eingetragen sind, kommt eine eigentliche Gebühr für die Mühewaltung und Zeitverräumnis des Zunftvorstandes niemals vor. Die Zunftgeschworenen gaben sich mit den Festschmäusen, die anlässlich ihres Amtswechsels „zur Aufrechnung“ wie auch am Fronleichnamstage auf Ankosten der Zeche, zugleich wohl mit ihnen zu Ehren, geboten wurden, zufrieden. So lesen wir beispielsweise im ältesten Rechnungsbuch: „19 gr. zur vrechnungge usgegebin“. (1402); später erhöhte sich, dieser Betrag auf 1 Mark 1 gr. (1560) und 2 Mark 2 Pfg. (1576). Hierauf folgen die Berechnungen pro Quartal, und nicht mehr zum allgemeinen Jahresabschluß. Dementsprechend verbrauchte man 1601 bis 1603 an jedem Quartal „zu gemeiner Ausgabe“ 1 Mark 30 gr., dann 1605 bis Mitte des 18. Jahrhunderts 3 Mark 12 Groschen oder 3 Taler Schles. Hierzu trat die bisherige Jahresabschlußausgabe mit 3 Mark (1588), ein Betrag, der bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf 4 Mark 16 gr., bz. 4 Tal. Schles. stieg. Alle diese Summen flossen anscheinend in den Beutel der Ältesten; ein eigentliches „salarium“, d. h. eine offizielle feste Besoldung derselben datiert erst seit 1588 bei der Breslauer Kürschnerzunft, wo zum ersten Male vermerkt wird: „den zweien Ober Eldisten vor ihre Mühe und Verräumnis 9 Mark kl.“ Diesen Betrag, der in neuer Talerwährung seit Mitte des 17. Jahrhunderts auf 8 schles. Taler lautete, empfangen die Ältesten auch in der Folgezeit des 18. Jahrhunderts. Hierzu kam dann seit 1713 noch eine Extraspense von jährlich 20 Talern zu einem Ehrentrunk beim Amtswechsel. Es setzte sich also am Schluß des 18. Jahrhunderts das jährliche Zunftamtseinkommen der Breslauer Kürschnerältesten zusammen aus 1. einer „gemeinen Ausgabe“ von 4 Quartalen zu 3 Taler = 12 Taler, 2. der Jahresabschlußausgabe von 4 Tal., 3. aus dem Salarium von 8 Tal. als eigentlicher Besoldung und 4. dem 20 Taler Kosten verursachenden Ehrentrunk; in Summa mithin 44 Taler.

Mit dem Amtswechsel hatten die bisherigen Zunftältesten zugleich ihre bevorrechtigten Verkaufsstände auf dem Rathhause abzu-

geben: „Eyne willekor ist geschen, das dy gesworn mit ern Eldisten gelibit vnd gelobit haben alt vnd iung mit wohlbedachtem mute, wenn do newe gesworn vffsitzin, so sollen dy zwee stete der gesworn abgen vnd in trewgin, is trete an, wen is antrete, das man sal zu sammyn ruckin, vnd das man denne vor bas me alle Jor zu mitvastin sal vsmessin.“

Der Amtswechsel der einzelnen Geschworenen wurde regelmäßig in den Zunftbüchern anlässlich des Jahresabschlusses, über den die abgehenden Ältesten den neu ertorenen Rechenschaft ablegen mußten, verzeichnet. So lesen wir z. B. 1478: „Secuntur Exposita Senior(um) pellificum Michaelis Spigler et Cristoferi Stock“. — Fast immer geschah dieser Aemterübergang jährlich am Quartal Fastnacht (Cinerum). Zwar findet man in frühester Zeit, durch irgendwelche Störungen veranlaßt, zwei- bis dreimalige Ablösungen der jährlichen Geschworenen, wie wir sie in den Jahren 1404, 1406 und 1457 feststellen können; doch verblieb z. B. 1408 das anscheinend nur während der Monate November und Dezember an der Amtsausübung verhindert gewesene erste Ältestenpaar nach seinem Wiedereintritt am Quartal Weihnachten auch das ganze folgende Jahr über im Vorstande der Zunft. Daß die Wahl der Geschworenen nicht einem bestimmten Modus unterlag, sondern vielmehr persönliche Beliebtheit beim Räte, Ansehen und vor allem Wohlstand ihre Hand dabei im Spiel haben mochten, sehen wir an der häufigen Wiederkehr nicht nur einzelner Meister, sondern sogar mehrerer Geschworenenpaare, ja später selbst ganzer Gruppen im Rahmen einer Sippschafts-oligarchie. Zur deutlicheren Veranschauung dieser Tatsachen folgt in Tab. VII (a—b) des Anhangs ein Verzeichnis der Breslauer Kürschnerältesten von ihrem Amtsantritt des Jahres 1389 an bis 1700. (Anm. 286).

Nächst diesem Vorstande des Zechamts fungierten zu Breslau innerhalb des Verwaltungskörpers der Kürschnerzunft noch je 2 Älteste des Lehnamts und des die Patronatsgeschäfte von St. Christophori führenden Kirchamts, sodaß der weitere Zunftvorstand sich aus insgesamt 6 Ältesten (3 Oberältesten) zusammensetzte. (Anm. 287). Der Verfall des Innungswesens äußerte sich am Anfang des 18. Jahrhunderts unverhüllt in der zuweilen nicht ganz einwandfreien Amtstätigkeit der Zunftältesten. Auf Caspar Hübner, der im Jahre 1707 nach häufiger Mühewaltung während eines Zeitraums von 41 Jahren, des ihm nur Andank, Aerger und Lasten bringenden Amts müde, seinen Vorrath niederlegte (Anm. 288), folgten einige weniger löbliche Vertreter der Zunft als Leiter des Zechamts. So

mußte u. a. Martin Höne vom Aeltestentische schimpflich abberufen werden, weil er „panfertiert“ hatte und trotzdem gewaltsam im Amte verharren wollte. Im Jahre 1704 war man gezwungen, das Hauptquartal um acht Tage zu verschieben, nachdem der eine der Aeltesten Schulden halber sein Amt im Stod hatte abgeben müssen, und 1713 wird die Amtstätigkeit des Aeltesten Gottfried Bald „gar schimpflich“ genannt. Gegen die Vermögensverwaltung des Zunftvorstandes erhoben die Jungmeister mehrmals die schwersten Anklagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung desselben, namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sodaß der einer alten Breslauer Kürschnerfamilie entstammende Rektor vom „Heiligen Geist“ Sigmund Benjamin Klose 1776 mit der zeitraubenden und mühsamen Revision Jahrzehnte umfassender Rechnungsbücher der Zunft betraut wurde, die allerdings nicht vermocht hat, tatsächlich vorgefundenen Unregelmäßigkeiten früherer Kirchamtsältesten hinsichtlich der gegen früher um fast 40% geringer anmutenden Einkünfte der Kirchenbeamten bis auf den letzten Grund nachzugehen: Der Verbleib gewisser Raten lag nach wie vor im Dunkeln.

Der Zunftbote („nuncius“, „zechzawir“, „Zechsager“, gewöhnlich „Bote“ schlechtthin genannt) erhielt anfangs pro Quartal 6 bis 9 Groschen, später stets 1 Vdg. Hierzu kam noch eine Neujahrsgratifikation von 6 Groschen bis 1560, die dann bis 1735 um 3 gr. erhöht wurde. Außerdem empfing er mindestens einmal im Jahre einen Rock und vor allem Schuhwerk, oder ein Kleidergeld hierfür. So lesen wir schon 1398 im ältesten Rechnungsbuch: „nuncio Lorencz i rok gekauf vor i schock i gr. vn czu machin do von“, im nächsten Jahr: „16 scot lorencz dem boten vmb eyn rok“, 1401: 23 gr. vmb i rok dem boten lorencz vn machelon“, 1405, am Fronleichnamstage: „lorencz dem diner vor eyn rok vn vor snyde lon vn vor schun 34 gr.“, 1467: „dem zechsager i Mark zum gewande“. Zu Schuhen bekam der Bote meist mehrmals im Jahre Beträge von 2—7 gr. Selbst als der bisherige Bote, „der alte lorencz“, dem neuen, Niclos v. d. Sweybnicz, im Jahre 1408 anscheinend wegen Altersgebrechlichkeit weichen mußte, empfing er ein Gnadengeld von 3—6 gr. pro Quartal, neben dem Gehalt des neuen Zechsagers, und gelegentlich wie früher Rock und Schuhe. Die auffallende Häufigkeit der Zuwendungen an Schuhen für den Zunftboten darf uns nicht in Erstaunen setzen; sie findet ihre Erklärung in der geringen Haltbarkeit der damaligen Stoffqualität, bei gleichzeitig starker beruflicher Abnutzung durch die Botengänge. Sonst wäre es doch kaum zu erklären, daß z. B. Dittel, der schon nach zwei Jahren dem Niclos v. d. Sweybnicz nach dessen Tode im Boten-



Senftleben

geb. ? Meister 10. 3. 1666
Altster 1681 gest. 1709



Johann Romoß

geb. 1648 in Oliva Meister 1678
Altster 1690 Seit 1693 Handelsmann
gest. nach 1708



Senftleben

geb. 1611 Meister 1639
Altster 1658 gest. 3. Okt. 1668

amt gefolgt war, mit 6 gr. um Schuhe zum Weihnachtsquartal 1416, 8 gr. zu Invoſavit, 3 gr. zu Johannis und abermals zu Lucie mit gleicher Ausgabe vermerkt ſteht, alſo wohl an 3 Paar Schuhe in einem Amtsjahr benötigte, was übrigens bereits für den Ausgabeetat des Jahres 1404 bei ſeinem damaligen Vorgänger feſtzuſtellen iſt. In den Jahren 1417—19 betrug das oben erwähnte Kleidergeld für den Boten 1 Mark. Beſondere Dienſtleiſtungen an hohen Feſttagen, wie Weihnachten und Fronleichnam, wurden ihm häufig mit 1—4 gr. entlohnt. Es ſcheint ſich in ſolchen Fällen zweifellos meiſt um die Pflichten des Zunftboten als Kerzenwart in der Zunftkapelle zu St. Maria Magdalenen zu handeln, wo ihm das Entzünden der von den „lichterynnen“ (den mit der Herſtellung der Lichte beauftragten Nonnen) gefertigten Wachs- und Anſchlittkerzen oblag. Zuweilen entſchädigte man ihn ſodann für Traglaſten verſchiedener Art, wozu u. a. das Vorweiſen des Wehrbeſtandes der Zunft beim Älteſtenwechſel ſeine Dienſte benötigte; ferner war er ja vor allem hauptberuſſlich der „zechzawir“, der die Zunftgenoſſen zu den Morgenſprachen und andern Ladungen auf Geheiß der Älteſten entbot, wofür er 3 Groschen als Trinkgeld einſtreichen durfte. Hierzu bezog er ſchließlich noch ein kleines Nebenverdienſt vom Kehren des Zechhauses (24 ſgr. ſpäterhin) und Reinigen der Leichentücher und ſonſtigen Zechgeräte (8 ſgr.). Seit 1586 betrug das Botengehalt 18 gr. (= 1 Bdg. 6 Gr.) pro Quartal; 1606 wurde es auf 1 Mark (= 32 gr.) erhöht. 1668 finden wir Quartalsbezüge des Boten von 1 Taler 5—9 Gr. verzeichnet, ſodaß die jährlichen Einnahmen des Zechjägers aus Quartalsgeldern gegen 1700 4 bis 5 Rtl. ausmachten, wobei allerdings das Neujahrsgeschenk ſeit Anfang des 17. Jahrhunderts mit einbezogen wurde.

Ueber die Pflichten und den Wirkungskreis des Zunftboten gibt uns wohl am beſten Aufſchluß eine allerdings erſt aus dem Jahre 1743 ſtammende Zunftbotenordnung, die jedoch auf ältere Anordnungen dieſer Art zurückgegriffen zu haben ſcheint. Es heißt dort, daß der Zechbote und ſein Weib treu und verſchwiegen ſein ſollen und weder auf dem Schmetterhauſe noch vor den Jüngſten über die Maßregeln und Aufträge der Älteſten ſprechen dürfen. Wenn der Bote etwas der Zunft Nachteiliges hört, ſoll er es melden. Ferner hat er den Älteſten bei allen Zuſammenkünften und Anweiſungen getreulich aufzuwarten und bei wichtigen Verhandlungen derſelben vor der Tür zu bleiben, ebenſo alle Tage wenigſtens einmal bei den Oberälteſten ſich wegen etwaiger Anordnungen einzufinden. Vor den Quartalen und ſonſtigen Zunftverſammlungen unterliegt ihm die Inſtandſetzung

der Materialien, für deren Verlust er haftet. Zu Winterszeiten hat er die Beheizung der Zunftstube zu übernehmen und außerdem für sichere Aufbewahrung des Zechhauschlüssels und Einholung der wiederkäuflichen Zinsen und anderer Gefälle Sorge zu tragen. Als Vergütung für seine Dienste genießt er freie Wohnung, ist vom Wachdienst befreit, bezieht ein Quartalgeld von 1 Mark und bekommt an jedem Jahrmarkt fürs Kehren des Schmetterhauses 7 gr. 6 hlr. und „von der Wanne“ auf dem Schmetterhause 22 gr. 6 hlr. Von jeder Ladung zu einem Zunftmitgliedsbegräbnis erhält er mindestens 12 gr., für Uebermittlung der Botschaft eines Meisters im Kreise der Innungsgenossen 9 gr., für außerhalb der Zunft eingehende Bestellungen an die Ältesten oder einzelne Meister 1 gr. 6 hlr.; im Falle der Einforderung der Zunft zur Bestattung einer Person, die nicht dem Mittel der Kürschner angehört, gilt die ortsübliche Botenlohntaxe. Bei Meistereinwerbungen, Aufnahmen und Freisprüchen von Lehrlingen fließt ihm das übliche „Gratiale“ zu. Zieht man zudem in Betracht, daß er im Rahmen des Kirchamts der Zunft den Dienst eines Glöckners bei St. Christophori zu versehen hatte, wobei die Kenntnis der polnischen Sprache als Empfehlung galt, so versteht man, daß im 17. Jahrhundert um dies einträgliches Botenamts, das manchem armen Meister eine sicherere Existenz als sein Hauptberuf zu bieten vermochte, bei Vakanz der Stelle, wenn nicht gar schon in Erwartung einer solchen, wiederholte Bewerbungen an die Ältesten ergingen. Daß man übrigens selbst mit der Tätigkeit eines solchen Zunftboten mitunter trübe Erfahrungen machen mußte, zeigt sich 1594 an dem Meister Salomon Peter, der durch Unterschlagungen anvertrauter Innungsgelder der Zunft einen restlichen Fehlbetrag von 28 Mark 22 Groschen verursachte, nachdem diese sich am Erbe des inzwischen Verstorbenen nicht völlig hatte schadlos halten können.

Nicht gerade reichliches Material ist uns über die Tätigkeit des Zunftschreibers („scriptor“) bekannt. Er erscheint bei seiner festen Besoldung an den Quartalen fast in der Regel mit dem Boten zusammen als Empfänger der gleichen Rate wie dieser. So lesen wir um 1398 mehrmals: „scriptori et nuncio 12 gr.“, eine Summe, in die sich beide wohl zur Hälfte teilten. Später stieg dann sein Gehalt über 1 Bierdung pro Quartal (bis 1642) auf jährlich 4 Taler. Auch ihm wurden, wenngleich viel seltener als dem Boten, gelegentlich Beschenkungen mit Schuhen zuteil, falls er nicht einen Zuschuß zu deren Anschaffung erhielt. Sein Name wird nur vereinzelt erwähnt; im Jahre 1407 scheint ein gewisser, mit dem Boten zusammen genannter „Segemunt“ dies Amt bekleidet zu haben,

während 1413 das Quartalsgeld neben dem Boten „Petro scriptori“ ausgezahlt wird. Für Sonderleistungen, wie Ausfertigungen von Dokumenten und Inventarverzeichnissen, strich er hin und wieder einmal 2 Groschen, bz. in einem Falle „vielfältiger Mühewaltung“ 2 Taler ein (1646), während ihm im späten 18. Jahrhundert Beträge bis über 5 Taler dafür zufließen. Hierzu kam dann, wie beim Boten, das übliche Neujahrsgeschenk von 6—9 gr., und seit 1668 eine ständige Extravergütung von 2 Tal. für den Rechnungsabschluß. Am Ende des 18. Jahrhunderts machten die Gesamteinnahmen des Zunftschreibers schließlich gegen 6½ Rtlr. aus.

Neben dem Zunftboten und Schreiber benötigte die Zunft zuweilen die Bemühungen von ein bis zwei *Dienern*, die hier und da mit einem Trinkgeld oder Geschenk verzeichnet sind, wie z. B. 1409 zu lesen steht: „Hannos dem dyner 26 gr. vor eyn rok vnd machelon“. Ob darunter Stadt- oder Ratsdiener in jedem einzelnen Falle zu verstehen sind, bleibe dahingestellt. 1570—87 empfangen die „ältesten“- oder „Oberdiener“ und die „gemeinen“- oder „Unterdienner“ je 6 gr. zum Neujahr von der Kürschnerzunft. Als Obliegenheiten dieser Diener erscheinen: Einführen von Lehrlingen (2 gr.), Umschauen von Gesellen (4 gr.) und kehren des Zechhauses in späterer Zeit, nachdem der Zunftbote dieser Dienstleistung enthoben war. 1608 wird von zwei Dienern der „umschauende“ und der „kehrende“ Diener pro Quartal mit 5 gr., der „aufwartende“ Diener mit 6 gr. entlohnt, und 1642 hören wir zu guter Letzt von einem „Almosendiener“, der als Empfänger eines 18 gr. betragenden Trinkgeldes am Quartal Weibachten gebucht wird.

Was die Morgensprachen der Breslauer Kürschner anbetrifft, so wurden, wie der dafür gebräuchliche Name besagt, alljährlich in der Regel 4 solcher „*Quartale*“ („*Quatuor tempora*“, „*Quatember*“) abgehalten, an denen 1 Groschen, der „*Quartalsgroschen*“ oder das „*Quatuortemporageld*“ (1464), als Zunftbeitrag von jedem Meister in die Lade fiel. Die Summe der Quartalsgelder betrug in den Jahren 1464—66 5 Bierdung bis 4 Schilling, Ende des 16. Jahrhunderts 24 gr. bis 3 Mark 16 Groschen pro Quartal, während 1615—16, 1624—39, 1640—44, 1668 z. B. feste Quartalseingänge von 3 Mark 12 Groschen vorliegen. Das Rechnungsjahr der Zunft, mit dem Vortrag der Jahresabschlußrechnung und dem Ältestenwechsel, begann am Sonntag Invokavit, nach der Fastnachtswoche, um die dritte Stunde; hiernach hieß das Hauptquartal „*Quart. Fastnacht*“, „*Cinerum*“, „*Invokavil*“, seltener „*Mittfasten*“, wenn es erst verspätet abgehalten wurde. Das zweite

war das Quartal Pfingsten („Trinit.“, „Johannis“, „Simonis et Judae“), das dritte Michaelis („Cruce“, „Crucis“, „Exaltat. Crucis“ nach dem Tage der Kreuzeserhöhung also benannt), das letzte Weihnachten („Lucie“, bz., wenn es erst verspätet nach Neujahr fiel: „Trium regum“, „drei Könige“). In den unruhigen Zeiten der Städtefehden und Zunftauffstände am Anfang des 15. Jahrhunderts, sind Zusammenlegungen je zweier Termine nichts Ungewöhnliches, so 1419 Invoc.—Johannis und Mich.—Weihn., sodas zwischen 1402 und 1422 mehrere Jahre nur 2—3 Quartale zu verzeichnen haben.

Später wurden dann die Quartalsversammlungen auf Montag verlegt. Ueber die Geschäftsordnung dieser Sitzungen sind wir eigentlich erst durch eine nähere Anweisung des Jahres 1690 genau unterrichtet, die wohl auf ältere Ufancen der Zunft zurückzuführen sein mag. Danach sollte am Sonnabend nach Fastnacht zunächst mit den Vorarbeiten fürs Hauptquartal begonnen werden, indem die Jahresabslußrechnung von den ausscheidenden Aeltesten fertiggestellt und ein Voranschlag der bevorstehenden Quartalsunkosten gemacht wurde. Zugleich legte man die Liste der neue Feuerlöschverpflichtungen für das kommende Amtsjahr an und arbeitete einen schriftlichen Bericht an die nächsten Aeltesten über die stattfindenden Aemterveränderungen aus. Am Mittag bestellte sodann der Zunftbote zwei von den bisherigen Aeltesten erkorene Meister aufs Zechhaus zur Abnahme der Jahresabslußrechnung, damit deren Richtigkeit vor der Verlesung auf dem Hauptquartal bestätigt werden konnte. Ueber diese von den abgehenden Aeltesten erwählten Vertrauensmänner heißt es 1697: „die Aeltesten sollen zwei Meister kiesen, nachdem zuvor die Jüngsten wiederholt solche Meister erwählt, so weder schreiben noch rechnen konnten, wenn sie nur vermeint, daß sie wider die Eltesten wären“. Der Verlauf der eigentlichen Hauptquartalsversammlung am Montag ging folgendermaßen vor sich: Zuerst wurden die anwesenden Meister durch Namensaufruf nach dem Meisterregister festgestellt; dann folgten die Verlesung der Zunftartikel und der Feuerlöschordnung, Umfragen und die Bekanntmachung der Jahresabslußrechnung. Hierauf schritt man zum Aemterwechsel der Aeltesten, unter Mitteilung der neuen Meisterämter, nahm Legatberichte, Einsammeln des Quartalsgrofchen und schließlich Aufnahme und Freisprüche von Lehrlingen vor, worauf noch die laufenden Ausgaben erledigt wurden, und die Ausfertigung der verschiedenen Trinkgelber und Gratiale den geschäftlichen Teil der Sitzung beschloß, an den sich ein üppiger Schmaus reihte. Kürzer gestaltete sich natürlich der Hergang der

Nebenquartale im Jahre: Vorlesung der Handwerksartifel, Anfragen, Aufnahmen und Freisprüche, Quartalsgroßschenkollekte, Laufende Ausgaben. Außerhalb dieser Termine pflegten ferner die Ältesten im Winter jeden Montag, im Sommer vierzehntäglich auf dem Zechhause wegen Einbringung der Monat- und Soldatengelber zusammenzukommen.

Zu den eben erwähnten Meisterämtern neben den Funktionen der Ältesten gehörten mehrere zunftverordnete Meister, denen die Aufsicht über die gewerbepolizeilichen Angelegenheiten der Innung oblag. Als solche wurden jedesmal am Hauptquartal neu berufen: 2 „Umgeher“, 2 Gesellenbeisitzer, 2 zu den „gemeinen Almosen“, 6—8 (1591—1619), später 4 (seit 1635) „Amschauer“, 2—8 zur „Vendite“ (dem Jahrmarkt), deren Anzahl seit 1637 regelmäßig 4 betrug, und 6—7, später 3—5 zum Aufspüren der Pfücher. Daneben erscheinen gelegentlich als „des Boten Bürgen“ 4 (1597), sowie seit 1681 2 die Kornaufsicht führende Meister. Wir sehen also, daß unter Umständen der achte Teil der gesamten Meisterschaft unterwegs sein mußte, um den Geschäftskreis der Zunft ordnungsgemäß mit seinen Obliegenheiten auszufüllen, selbst wenn wir annehmen, daß sich die einzelnen Aufsichtshabenden in ihren Ressorts gegenseitig Woche für Woche ablösten und nicht alle gleichzeitig ihrer Ämter walteten. —

Von äußerst früh entwickeltem finanzwirtschaftlichen Geiste zeugt die Art der Rechnungslegung der Ältesten vom Ende des 14. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit hinein, die es mit sich brachte, daß sie für jedes Konto eine besondere Kasse einrichteten, wodurch eine größere Klarheit und bessere Uebersicht erzielt wurde. Schon die Trennung der drei Hauptämter Zech-, Lehn- und Kirchamt diente neben der Entlastung der Amtstätigkeit der Ältesten diesem Umstande, was aus der gesonderten und voneinander gänzlich unabhängigen Buchführung dieser drei Verwaltungsabteilungen der Zunft deutlich erhellt. Für unsere Zwecke kommt nur der Etat des Zechamts in Betracht. Wir müssen uns im engeren Rahmen dieser Abhandlung, in Anbetracht des so überaus reichhaltigen Materials der Kürschnerrechnungsbücher Breslaus, das einer speziellen finanz- und kulturhistorischen Untersuchung manche Funde, jedenfalls aber des Interessanten mehr wie genug bieten dürfte, leider so kurz wie möglich zu fassen suchen. Es sei zunächst auf die Jahresabschlußrechnungstabellen VIII a—b im Anhange unserer Abhandlung hingewiesen, die einen Jahrhunderte umfassenden Ueberblick über die Entwicklung der Zunftfinanzen gewähren.

Die älteste vollkommen erhaltene und zugleich klar zu ent-

ziffernde Abschlußrechnung ist uns aus dem Jahre 1401 im frühesten Rechnungsbüchlein überliefert; sie entspricht in ihrer äußeren Fassung den bereits von 1389 an in nur zerfallenen Bruchstücken vorhandenen Spuren solcher Aufzeichnungen, und lautet: „anno dm. Millesimo cccc primo habin geantwort Johan . . . sponsbrug ffranzcko cruceberg Nicolas Newkirche vn Vincenz Sponsbrucke IIII Mark minus III gr. paratam pecuniam“. Ähnlich ist eine spätere Buchung aus dem Jahre 1467 gehalten: „Jtem Jorge Schaulcz vnd Ernst Seydil hot geantwort den Newen Eldisten als nemlich Steffen Seydlin vnd Andris Tynczmann eyne sume geldis also vil als I guldin an bereytim gelde vnd IIII mrg. pfge. an gewissir schuld ano IX VII mo“. Schließlich folge noch hier ein Buchungssatz aus der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts: „1529. dy Eldestenn haben rechnung gethon auff das 29 Jar vnnd haben yn Jm Vorrath gelassen XXXXVIII klene mk. an bargeldt vnnd an scholt“, sowie aus dem 17. Jahrhundert: „1642. Was wir Carl Körnichen und Hans Vetter nach H. Jacob Wolffens und H. Daniel Sixens Fastnacht 1642 getoner Schlusskrittung bis ao 1643 Fastnacht bei der Zechen an Korn, Gerste, außenstehenden Schulden und bahrem Gelde haben empfangen nemblichen 1046 Taler 21 gr. 1½ hl.“

Nach der günstigen Finanzlage der Breslauer Kürschnerzunft im 15. und 16. Jahrhundert brachten die Kriegswirren und bedeutende Prozeßkosten bei Kompetenzkonflikten und anderen langwierigen Streitigkeiten um die Mitte des 17. Jahrhunderts schwere Einbußen, was am besten daraus hervorgehen dürfte, daß man sich am Anfange des nächsten Jahrhunderts zum Verkauf des Zunfthauses genötigt sah. Dennoch vermochten diese und ähnliche verzweifelte Gegenmaßnahmen zur Behebung der Finanznot die Einnahmen und damit den Kassenbestand nicht wieder zu fördern. Als nach den schlesischen Kriegen schließlich nur noch 120 Rflr. der Lade verblieben, mußten zur Befreiung der Ausgaben Anleihen gemacht werden, wahrscheinlich bei ungenannten wohlhabenden Zunftmitgliedern, die mit Vorschüssen von 18 bis 25 Taler der Innung die Deckung ihres notwendigsten Bedarfs ermöglichten. Trotzdem verfügte die Zunft 1788 nach den Akten des Breslauer Magistrats über nur 170 Taler Kapital; nicht viel besser stand es damit um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Anm. 289).

Nicht berücksichtigt oder nur flüchtig einmal gestreift sind in den Jahresabschlüssen die Sonderkasse zum Konventgelde, der „Bußenbeutel“, in den die Strafgebel kamen, die Kasse für das „Gebratensgeld“ der einwerbenden Meister und die genossenschaftlichen Einkaufskonten für Schmeer, Salz, Kreide und Korn, abgesehen von dem einmal erwähnten „Armer Leutebeutel“, aus dem 1589

einem Meister 2 Taler geliehen wurden. Diese feinere Differenzierung hört mit dem Niedergang der Zunftfinanzen im 18. Jahrhundert, der jede Aktivreserve illusorisch machte, auf, indem ein Konto der Kreditor des andern wurde, weshalb dann manche spätere Ausgabe oder Einnahme der bislang gewohnten wünschenswerten Klarheit mehr und mehr entraten läßt.

Wenden wir uns dem Haushalt der Breslauer Kürschnerzunft im einzelnen zu, so treffen wir unter den ordentlichen Ausgaben des 15. Jahrhunderts Entlohnungen für den Zunftboten und -schreiber, gewisse Tor- und Turmwächter, die Stadtknechte, deren Hilfe sich das Gewerk beim Aufspüren von Puschern mit bediente, für die „Kastenführer“, denen der Transport der Zunftgeräte aus dem Zechhause anlässlich des Ältestenwechsels und deren Zurückschaffung und Aufbewahrung an alter Stelle oblag, wofür sie, wie die Stadtknechte, jedesmal 2 gr. erhielten, für Kehren des Zechhauses (3 gr.). Andre regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen betrafen Zuwendungen an das Konvent zur Winterszeit, die aus freier Lieferung von Holz und Kohlen, Festgaben von Striezeln und Eiern zu Weihnachten und Ostern bestanden, Trinkgelder für den Glockenläuter zu St. Christophori, den „Kanzler“ zum neuen Jahr (2 fl.), den obersten Stadtdiener (1 Wdg.), die Lichterin für Anfertigung der Wachs- und Anschlittkerzen (10½ gr.), für das Kehren der Kapelle, das „Segen“, Einölen und die Aufbewahrung des Harnischs auf dem Rathause, für die Gesellschaft zum neuen Jahr. So kommt namentlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der eben erwähnte „Kanzler“, das ist der erste Kanzleibeamte der Landeshauptmannschaft, mit dem sich die Zunft aus nicht ersichtlichen Gründen ganz besonders gut zu stellen für notwendig befand, unter den regelmäßig zu Neujahr Bedachten immer wieder vor; sein Ehrengelt bildet zugleich den weit- aus höchsten ordentlichen Ausgabeposten der Zunft. Ihm wurden 1471 ein marderner Hut, im nächsten Jahre ein Rockpelz, später 6 Gulden zur Anschaffung eines Fuchspelzes verehrt. (Ann. 290).

Von den außerordentlichen Ausgaben fallen die meisten soeben als regelmäßig wiederkehrend charakterisierten ordentlichen Posten unter diese Rubrik, wenn sie nur gelegentlich, bei besonderen Anlässen, den Zechbeutel in Anspruch nehmen. So die Sonderbemühungen von Leuten, deren Dienstleistungen die Zunft in einzelnen Fällen für sich benötigte, worunter z. B. solche außerhalb des Handwerksbetriebes erforderliche Leistungen der Gesellen fielen, die sich meist aus den Pflichten der Beobachtung des religiösen Kultus, des Wehr- und Wachdienstes ergaben, wofür eine Beisteuer zur Zehrung und zum

Biertrunk der dabei Beschäftigten üblich war. Kriegerische Unternehmungen mußten in Zeiten städtischer Fehden häufig genug von den Bürgern gefördert, mit Mann und Roß ausgerüstet und unterhalten werden. Für gewöhnliche Wach- und Transportleistungen belastete man die Zunftkasse mit nur wenigen Groschen; reicher wurden schon die kerzentragenden Gesellen der Fronleichnamsprozession des Jahres 1422 bedacht, die damals eine besonders freigebige Vergütung von 3 Bierdung 3 gr. 4 hl. für ihre Bemühungen erhielten. Hierzu kamen dann noch Ausgaben für Wachs, Schmer, Bauten am Zechhaus und der Zunftkapelle, wie überhaupt allerlei kirchliche Aufwendungen. Hohe Repräsentationskosten erwuchsen der Zunft namentlich bei feierlichen Empfängen von Fürsten und anderen hochgestellten Personen. So erfahren wir schon 1413 von einer für die damaligen Zeiten ganz beträchtlichen Ausgabe von 20 Mark für die Söldner auf dem Rathause und 15 gr. „vff die weppener, do die fürsten vff dem rothus waren“. Bei der Ankunft des Königs Wenzel in Breslau vermeldet das älteste Rechnungsbüchlein eine Ausgabe von 1 Schock weniger 4 Groschen für Wachs zu Stedlichtern und 7 gr. Arbeitslohn für deren Anfertigung und Anbringung auf Traghölzern, mit deren brennenden Lichten man dem Landesfürsten entgegenzog, und ebenso verursachte der Auszug Wenzels Aufwendungen an „Leymit“, Kerzen, Essen und Trinken. (Ann. 291). Als Höchstsumme für solche und ähnliche Zwecke erscheint 1424 eine Beisteuer von 22 Mark für die Söldner zu einer Heeresfahrt gen Böhmen. Von Ausgaben zu Geschenkzwecken, die meist in Gaben von Pelzwerk bestanden, seien aus der frühesten Zeit der Ueberlieferungen erwähnt: 1403: 2 Mark zu einer „grocozyne kurse der pleneryne“, 1399: „i schok ane II gr. vor eyn pelcz petir plener“, 1390: „i pelcz petir neidirs hausfrau“, 1404: Schuhe von ungarischen Fellen von Caspar dem Mührerer für 3 Wdg. erkaufte, die die Bruderschaft kommenden Michaelis bezahlen soll, dann begegnen wir abermals dem Peter Plener auf dem Rathause mit einem geschenkten Pelz und einer schwarzen Schauben, 1408 erhält „Hannos de swidenicz“ 5 Groschen für ein Paar Schuhe zu Pfingsten, 1405 Peter Klettendorf 2 Mark zu einem Pelz, 1420 heißt es: „Dedimus Jacob Schonermeln 6 schilling vor eyn pelcz“, zwei Jahre später: „Czenczelern von der brudirschaft wegin eyn hezin pelcz pro 6 Schillinge“, 1464 erhält der Schöffenschreiber 1 Gulden „vor eyn hutteleyn“, der Kanzler außer dem jährlichen Neujahrgeschenk noch 4 fl. und 1 Wdg. für einen Pelz und im selben Jahre bucht man „8 gr. vor eyn hutteleyn deme der kursenhauß off vnd czu slewst“. Im nächsten Jahre erscheinen ferner „exposita“ von „26



Gotischer Altar der Kürschner-Innung aus der
Maria-Magdalenen-Kirche in Breslau.



Gotischer Altar der Kürschner-Innung aus der Maria-Magdalenen-Kirche in Breslau.

Schillinge pfennige vor eyn marderynne hutteley n Jeronimo“, „1 goldin vor eyn Schonweg hutteley n“, 1470: ein marderner Hut für den Kanzler, 1472: 5 Bdg. für 3 Marder, 2 fl. für 1 Biber, 8 gr. für 2 Marderhüttlein als „Machelohn“ und 4 Schillinge für 3 Marder, 1478: 1 Mark für eine litiſche Schaube. (Anm. 292). An Ausgaben, die auf das Konto „allgemeine Ankoſten“ zu ſetzen ſind, finden wir vor allem ſolche, die durch die Inſtandſetzung des Inventars und den Geſchäftsbetrieb der Zunft veranlaßt wurden, als: 1399: 8 gr. für Bänke und Holzarbeiten, 1401: 14 gr. für eine Lade „vnd das sloſ czu beſſirn“, 1404: „1 gr. das man dy benke hoch geſtellet dy in dy brudirschaft gehören“, hierauf: „8 gr. vor dy vir benk of dem rothuze das wir ſie andirs habin machin“. Im Jahre 1405 hört man von einer Ausgabenrechnung von Handwerksarbeiten beim Kapellenneubau an St. Maria Magdalenen: 3 M. 6 gr. Lohn für die Tiſchler, für die Maler 10 gr., die Schloſſer 3 Bdg. von Schloß, Eiſenband und Zubehör; ſpäter gab man dem Glaſer 12 gr. für eine Reparatur am Kapellenfenſter. Im Jahre 1404 erhielt anläßlich einer Beſtattung der Tiſchler für Sarg, Schloß, Kerzenlade und „Palpetum“ 2 Mark, der Maler für Bemalen des Sarges einen nicht verzeichneten Betrag. 1413 verfertigte der Schloſſer Tiſche ein Gitter für die Zunftkapelle um 5 Mark. Nehmen wir gleich in dieſem Zuſammenhang einige Stichproben aus dem 16. Jahrhundert hinzu, ſo leſen wir z. B. 1562 eine Ausgabe von 1 Mark 22 Gr. dem Tiſchler für den ſchwarzen Tiſch und die Bänke dazu in der großen Stube (Zunfthaus?), von 3 Mark 1 Gr. 18 fl. dem Tiſchler und Schloſſer wegen der neuen Almer (Wandſchrank) zur Zinsbriefaufbewahrung, ſowie für einen weiteren ins Zechhaus gefertigten Tiſch 1 Mark 17 gr. 6 hl. — Nicht minder erforderte die Führung der Zunftbücher und die Ausfertigung von Schriftſtücken aller Art kleinere Ankoſten für die Innung. Als Beiſpiele hierfür wählen wir: 1400: „2 gr. vmb permynte vnd vmb pappir“, 1402: „1 gr. vmb pappir“, 1464: 3 gr. vmb 1 buch pappir“, 1410: „3 gr. vor eyn buchleyn, do man dy wilkur yn geſchrebin hot“, („3 gr. pro ſcriptura ſicut unus libellus eſt factus wilkor“).

Neben dieſen genannten Ausgaben des 15. Jahrhunderts kommen noch ſolche verſchiedener Art in Frage, wie für die Beſtätigung von Statuten durch die Obrigkeit, für den Baudenzins auf dem Rathaus und endlich ganz allgemein unter dem Titel „von des hantwerkis wegin“ kurz vermerkte Eintragungen. Ueber die Ausgaben für Zechen, Trinkgelage und große Feſtſchmäuſe, die namentlich am Faſtnachtsquartal und zur Fronleichnamſfeier jährlich Summen ver-

schlangen, welche alle bisher genannten Aufwendungen weit in den Schatten stellen, wäre am besten noch besonders zu reden. Ebenso werden wir die oben erwähnten genossenschaftlichen Einkäufe der Zunft an Schmer, Salz, Kreide und Korn noch näher zu berühren Gelegenheit haben.

Unter den ordentlichen Ausgaben des 16. und 17. Jahrhunderts findet sich zunächst wieder der Kanzler mit seinem Neujahrsgehenk von nur noch 1 fl., während Schreiber und Zunftbote statt bisher 8, nunmehr 17 gr. beziehen. Hinzu tritt die Ausgabe für den Befehlshaber mit 1 fl., den Prokurator (1 Tal.), die kaiserliche Steuer vom Zechhause mit 6 bis 12 Mark, das Salarium der zwei Oberältesten mit 9 Mark, ein ständiger Beitrag zur Gastnachtszeche der Meister mit 3—10 Mark, die Holzrechnung für Heizung des Zunfthauses (3—4 Mark), während der Harnischfeger regelmäßig 1—2 Mark, der Zunfthauslehrer 8 gr. und der Glockenkäuter zu Neujahr 10—18 gr. beziehen. Daneben werden laufend verzeichnet: Ausgaben für Waschen der Zunftleichenlucher, für Neujahrsgratifikationen an die Ober- und Unterdienner zur Belohnung für das Ermitteln von Störern, für wiederkäufliche Zinsen vom Zechhaus, für Reinigung des Kirchengestühls, zum Pfingstkönigsschießen (meist 3 Mark 18 gr.), für die Diener wegen des Umschauens (3 Gr.), für Diener und junge Meister abermals wegen Aufspürens von Puschern, für den Schreiber und Boten (pro Quartal 1 Mark 4 gr.), sowie für letzteren außerdem 28 gr. 6 hl. wegen Besorgung von Zinsquittungen; nächstdem: die „gemeine“ Ausgabe für jedes Quartal (1 Mark 6 gr. — 2 Mark) und die Anschaffung des jährlichen Kalenders (1 gr. 6 hl.). — Gegen das 18. Jahrhundert hin erhielt der Kanzler regelmäßig 1 Tal. 9 gr., indes man Zunftboten und Zunftschreiber mit 9 gr. zu Neujahr absand.

Fast unübersehbar gestalten sich nunmehr die außerordentlichen Ausgaben der Zunft; es sei daher dem Verfasser vergönnt, eine rein willkürliche Auswahl unter denselben zu treffen, soweit sie privatwirtschaftliches Interesse für sich in Anspruch nehmen dürften. Da legten denn vor allem die langen Kriegswirren des 16. und 17. Jahrhunderts zunächst die Pflege einer ausgedehnten und reichlichen Gaben beanspruchenden Wohlfahrtsfürsorge zugunsten der unzähligen Opfer jener Zeitepoche der kapitalskräftigen Kürschnerzunft ans Herz. Daß sie dieser sittlichen Forderung des Christentums nach Kräften entsprochen hat, dafür zeugt die uns überlieferte Menge der Almosenempfänger, deren Zubrang wahrlich keine geringen Anforderungen an den Zunftbeutel stellte. Wir haben schon einmal im

Verlaufe unserer Abhandlung auf die durch religiösen Fanatismus
 verfolgte und vertriebenen Meister fremder Handwerke, Geistliche,
 Schüler u. a., auf all die vielen verarmten „abgebrannten“, invaliden,
 durch langwierige Kriegsgefangenschaft bei Türken und „Moskovi-
 tern“ an Leib und Seele herabgekommenen oder mit sonstigen Ge-
 brechen behafteten Gewerksgenossen, Soldaten, ehemaligen Gesellen
 hingewiesen, die zum großen Teil weit aus der Fremde, aus allen
 Himmelsstrichen, wohin sie die Laune des Kriegsgottes verschlagen,
 ihres Weges gezogen kamen. (Anm. 293). — Häufig begegnen uns
 ferner Ausgaben für Schreibutensilien aller Art, so zwischen 1586
 und 1587 in acht Monaten allein Anschaffungen von 6 Büchern,
 Papier (zu 5 gr.), Tinte, Streusand, grünem und gelbem Wachs,
 Federn, einem „Pergamen“ und einem weiteren Buch Papier (8 gr.
 3 Pfg.), im nächsten Jahre von einem neuen Zunftbuch um 1 Mark
 13 Gr. und dem zweiten Lehrnabebuch, im Jahre 1589 um 1 Mark
 3 Gr. 6 Pfg. Diesen Aufwendungen nahe verwandt ist der Kapitals-
 verbrauch der Zunft für „Zeitungen“, d. h. Nachrichten aus fremden
 Landen, Kuriere, Sendschreiben, Zunftstatuten; so zahlte man 1597
 für einen Zunftbrief dem Ratschreiber und Kanzlisten 9 Mark 18 Gr.,
 einem Boten mit einem Brief nach Liegnitz 16 gr. — Starke An-
 forderungen an die Zunftkasse stellten sodann die vielen Renovationen
 und Umbauten des alten Zechhauses, auf dessen Grundstück im Jahre
 1666 ein Hinterhaus errichtet ward, bei dem sich die Bauunkosten auf
 die stattliche Summe von 924 Taler beliefen. Was den ohnehin
 genug zerrütteten Zunftfinanzen ein weiteres starkes Defizit verur-
 sachte und bei dem fünfzig Jahre später erfolgenden Verkauf dieses
 Gebäudes eine ganz unangebrachte Aufwendung war, umso mehr, als
 erst um 1580 daselbst eine rege Bautätigkeit an dem damals wahr-
 scheinlich von Grund auf in Stein neu errichteten Hause eingesetzt
 hatte, wie die Rechnungen der Bauhandwerker beweisen. Zu den
 Inventaranschaffungen dieses Zechhauses gehörten eine neue Zunft-
 lade für 7,14 Mark (1566), Gläser um 4,10 Mark, vier Leuchter und
 ein grünes Tischtuch von 10½ Ellen um 2,30 Mark. Bei dem
 Neubau im Jahre 1580 betrug die Tischlerrechnung wegen der
 Fenster, Türen, Stubendielen allein alles in allem 15,6 Mark; eine
 frühere Maurerforderung für Arbeiten am Dach des Zechhauses
 lautete gar auf über 50 Mark. — Ganz besonders aber bildeten die
 unregelmäßig wiederkehrenden, ganz unberechenbaren und jedem
 Voranschlag des Etats über den Haufen werfenden Schatzungen, wie
 die kaiserliche Steuer und die türkische Kriegswehrsteuer, neben Kon-
 tributionen durchziehender Heeresteile eine schwere Belastung für die

Kasse der Zunft, deren enorme Prozeßkosten bei Kompetenzkonflikten und ganz zwecklosen Fehden wider die bezweifelte Zunftehrlichkeit einzelner Bewerber um die Mitgliedschaft schließlich zu völliger Auflösung des einst so reichen Kapitalsvermögens führten. (Anm. 294.) Weitere außerordentliche Ausgaben erwuchsen der Zunft 1560 aus einer Verehrung für die Gesellen „wegen des Spiels“ (Fastnachtspiel?) in der Höhe von 2 M. 8 gr., einer Beisteuer für das viele Leichentragen der Jungmeister (1 M. 12—16 gr., 1568), zu Hochzeiten derselben (3.12 und 4.16 M., 1622), einer weiteren Verehrung von 1 M. 4 gr. „für die Personen, so das Spiel oder Tragödie von den sechs Kämpfern gespielt“, aus Begräbnisunterstützungen für Todesfälle in den Familien armer Zunftgenossen (1.4—16 M.). Zu solchen von der Zunft wiederholt bedachten Personen gehörten außer dem schon früher einmal gestreiften Neujahrsgratulationspoeten Georg Reuter, der gegen Entgegennahme von Geldgeschenken in den Jahren 1607—19 die Zunft mit seinem bombastischen Schwulst über Gebühr zu verherrlichen wußte, bis der Tod seinen aufbringlichen Lobhudeleien endlich ein Ziel setzte, noch einige weitere „Dichter“ und „Komponisten“, die sich mit ihren „der Zeche zum Ruhm und Ehren“ gewidmeten „carmina“ im Anfange des 17. Jahrhunderts Trinkgelder von durchschnittlich 16 gr. einzuheimsen verstanden; ein sehr hohes Gratual wurde, um das weitgehende Interesse der Breslauer Kürschner für Geistesprodukte der verschiedensten Art zu beweisen, im Jahre 1623 dem Magister Joachim Pollio für seine gedruckte Gratulationspredigt anlässlich der Einnahme der Festung Glas zuteil, nämlich 15 Taler. (Anm. 295). Das Jahr 1743 verzeichnet ein Subsidium an einen Kürschnergesellen aus Pegau (Sachsen), der zu Breslau zur Verteidigung auf der Wanderschaft als auch „zur Ehre des Handwerks“ die Fechterkunst erlernt und zur Vorführung derselben vor der Zunft Unkosten gehabt hatte. Neben einer vereinzelt Ausgabe im Jahre 1610 für „ein Paar Brillen in die Zeche“ mehrten sich im 17. Jahrhundert die Spenden von Wein, an dem sich selbst der Zunftbote 1662 einmal mit einem Quart erlaben durfte. — Erwähnenswert wären schließlich etliche Gesellenbrüderschaftsbeiträge für die Herberge (Reparatur des Herbergsschildes), die Renovation des Gesellenstübleins auf dem Allerheiligenshospital, wie überhaupt Unterstützungen armer, alter oder siecher Gesellen, und Beisteuern zu Begräbnissen von Altgesellen.

Auf die Ausgaben im 18. und 19. Jahrhundert einzugehen, würde hier zu weit führen; es sei nur bemerkt, daß sich die Aufwendungen für Patrone, d. h. Anwälte und hohe, einflußreiche Leute

im Rate der Stadt, die der Innung bei Pfuscherstreitigkeiten und Entwürfen neuer Statuten oder Prozessen mit Rat und Tat beiseite standen, ständig mehrten. (6—50 Taler). Statt des bisherigen jährlichen Ehrentrunkts erhielt der ratskommissarische Zunftbesitzer, der „Herr Assessor“, von 1737—45 stets einen silbernen Löffel. Die Gunst dieses kleinen Potentaten wurde auch sonst förmlich erkauft: er erhielt bei jeder Gelegenheit „douceurs“ und wurde zu den Quartalsversammlungen bei schlechtem Wetter in einer Sänfte getragen; seit 1765 bewilligte ihm die Zunft ein festes Honorar von 16 Talern jährlich. Wir lassen zum Ausgange dieser Betrachtungen noch einen kurzen Auszug ordentlicher Ausgaben aus dem Etat des Jahres 1736 folgen: „Quartal Gastnacht zur gemeinen Ausgabe 3 Tal., dem Befehlshaber 1.9, Zechschreiber 1.9, Zechboten 0.32, den ältesten Dienern 0.12, zur Wäsche der Zechgeräte 0.12, zur Reinigung des Zechhauses und -gerätes 0.29.12 Taler; dem Korporal zum Pfingstzuge $\frac{1}{8}$ Bier = 2.18 Taler, den Tambourn 2.18 Tal.; Quartal Trinit. zur gemeinen Ausgabe 3.—, dem Zechschreiber 1 Taler, dem Boten 32 gr.; Quartal Mich. zur gemeinen Ausgabe 3.—, dem Zechschreiber und Boten wie vorher; Quartal Trium regum zur gemeinen Aufrechnung 4.—, den Ältesten zum Salarium 8.—, dem Zunftschreiber für die Abschlußrechnung 2.— und endlich für den Ehrentrunk 20 Taler.

Die Einnahmen der Kürschnerzunft sind in dem ältesten Rechnungsbuche noch nicht verzeichnet; dort finden wir zunächst nur Buchungen über ihre Ausgaben. Erst in dem zweiten „Registrum seniorum et iuratorum Pellificum“ betitelten Buche (1463—77) erscheinen einige verstreute Angaben über die Einkünfte unter dem Titel: „Alhy ist was man yn wirt nemen“, oder „ynnemuge“, „recepta“, „percepta“; dahinter folgen dann in der Regel die „außgebuge“, „exposita“.

Als solchen ordentlichen Einnahmen begegnen wir im 15. Jahrhundert den Gebühren für die Lehrlingsaufnahmen ($\frac{1}{2}$ Mk.), die Meistereinwerbungen (2 Mk.), den Zuflüssen aus den Strafgeldern (Bußen), die anfangs pro Quartal durchschnittlich 3 Vierdung ergaben, den Quartalsgroßenskollekten, den wiederkäuflichen Zinsen, Stete- oder Standgebühren und den Erträgen frommer Stiftungen.

Von außerordentlichen Einnahmen hören wir anfangs kaum etwas; sie sind meistens in den Aktiven der jährlichen Abschlußrechnung der Ältesten versteckt, wo nicht gelegentlich, wie 1471, eine Einnahme von „swarczin eychorniß“ besonders vermerkt wird, oder sonstige unregelmäßige Einnahmen nicht genannter

Art von einigen Meistern, aus Schuldverträgen und Pfuscherkonfiskationen vorliegen. So treffen wir auf Beträge von 3 bis 14 Groschen von beschlagnahmten Fellen und einer Gabe einer Meistersfrau von 1 Mark zur Zunftkapelle. In den folgenden Jahrhunderten verstärkten sich natürlich die Quellen der *ordentlichen* Einnahmen bei den eben erwähnten Zuflüssen entsprechend den bereits erörterten Erhöhungen der Lehrknabengelder, Meisterrechtsgebühren u. a., wie auch der wachsenden Zahl der Zunftmitglieder, im gleichen Maße steigender Ausgaben. Später kamen dann noch Mutgesellengebühren und Schnittgelder der Meisterrechtsbewerber bei Anfertigung der Stücke zu den Erträgen, die in den Zunftbeutel fielen. Unter solchen *ordentlichen* Einnahmen, die wenigstens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ständig wiederkehren, wären vielleicht auch die aus den Stiftungen außerordentlicher Mitglieder für den Todesfall, von denen wir jüngst gesprochen haben, und den Leichengebühren für die Begräbnisinsignien der Zunft zu rechnen, welche letztere in Einzelfällen der Jahre 1593—1614 1 bis 6 Mark zu ergeben pflegten. Erhebliche Einnahmen brachten hierbei vor allem die Stiftungen von Todeswegen; so setzte 1604 ein Aeltester noch bei Lebzeiten für sein letztes Geleit 22 M. 16 gr. zugunsten der Kapelle aus, eine ehemalige Kürschnerwitwe stiftete 16 Taler für Bestattungszwecke, während die Erben des Zunftbesitzers Thiele 1610 gar 100 Taler für die Zeche anlässlich der Aufstellung des Grabsteines des Verstorbenen in der Kürschnerkapelle bestimmten. Bei der Häufigkeit dieser Zuflüsse in jener Periode kurz vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges ist es nicht verwunderlich, daß im Jahre 1616 allein aus solchen Begräbniserträgen eine Gesamteinnahme von 66 Talern erzielt werden konnte.

Die letzterwähnte Gruppe von Zuwendungen anlässlich eines Todesfalles streift zum Teil schon das Gebiet der *außerordentlichen* Einnahmen. Unter diesen treffen wir auf die hohen, fast den Charakter eines Loskaufs annehmenden Bußen für fehlerhaft angefertigte Meisterstücke, gegen deren Erlegung bei einem wenig befriedigenden Befähigungsnachweis die Zunftkommission einem „Passieren“ der Stücke sich geneigt zeigte. Ferner flossen der Zunftkasse dann und wann verfallende Bürgergelder von auswärts weilenden, mit der Rückkehr säumenden Meistern, namentlich in dem Falle, daß sie „zum andern Male freventlich ausgetreten“, und von entlaufenen, nicht wieder heimgekehrten Lehrlingen zu. Sehr hohe Einnahmen ergaben sich aus dem Loskauf begüterter Meistersöhne von den Wander- und Mutjahren. So löste 1688 David Höne seine zwei

fehlenden Wanderjahre mit 62 Talern 18 gr. in die Zunftlade ab; auch sonst sind die Sondereinnahmen in verschiedenen Fällen nach 1700 ganz beträchtlich: 1737 100 Taler von einem jüngeren Meister wegen der Meisterstücke, 1722 Erlös von drei den Pfüschern genommenen weißen Wölfen 25 Taler, von anderer beschlagnahmter Störerware an Tschmoschen, Mardern und Nerzen 12—20 Taler.

Die weitaus am häufigsten vertretene Gruppe von Einnahmen war seit den frühesten Zeiten die Menge mannigfacher Bußen für Vergehen wider die Willküren und Statuten, soweit sie als leichtere der Disziplinargerichtbarkeit der Zunft zur Aburteilung unterstanden. Es würde ermüden, das Heer der Strafen, die die Ältesten im Laufe der Jahrhunderte über ihre pflichtvergessenen Mitmeister gefällt haben, als ein Kapitel für sich hier näher zu erörtern. Wir können hier nur einen Ueberblick nach den einzelnen Gruppen geben und dabei einige besonders markante Beispiele aus dem schier unererschöpflichen Material der Zunftbücher herausgreifen, soweit sie speziell den Kürschnern in der Ausübung ihres Gewerbes eigentümlich sind.

Mit Bußen belegt wurden vor allem Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Vorladung der Ältesten, Achtungs- und Gehorsamsverletzungen diesen gegenüber, wozu auch unzulässige Kritik an deren Anordnungen gehörte, unentschuldigtes Ausbleiben bei Morgensprachen und Quartalsversammlungen oder verspätetes Erscheinen auf denselben bei bereits brennenden Kerzen, Oeffnung der Zunftlade, bezw. Vorlesung des Registers. (Anm. 296). Nächstdem bestrafte man jede Opposition auf Morgensprachen, die Erörterung der daselbst zur Behandlung gebrachten Zunftangelegenheiten in der Oeffentlichkeit wie überhaupt Verstöße gegen die Wahrung der Pflicht des Amtsgeheimnisses. (Anm. 297). Ferner verabsäumte Anmeldungen von Lehrlingen und Verlassen der Stadt ohne Urlaub zur Reise. Sodann Außerachtlassen des durch die allgemeine gute Sitte gebotenen Wohlverhaltens und Anstands, der Würde und Ehrbarkeit im öffentlichen Auftreten der Meister wie untereinander. (Anm. 298). Eine besonders reichhaltige Gruppe bilden unter den Bußen all die verschiedenen Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs: Entfremden von Käusern, Waren und Gesinde, Beeinträchtigungen des Raumes auf den Verkaufsstätten, Feilhalten von Pelzwerk im Hause des Meisters, wodurch die Waren der Kontrolle der Schau entzogen wurden, Vor-, Auf- und Wiederkauf, Arbeit für fremde Verleger oder bei Fremden außerhalb der Werkstatt, Ueberzähliges Gesinde. (Anm. 299). Schließlich die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrs- und Marktordnung, sowie die Gebote kirchlicher Pflichten und zu guter

Lezt für gewerbepolizeiliche Verstöße hinsichtlich minderwertiger Warenqualitäten.

Als Bußbeträge erscheinen im 15. Jahrhundert $\frac{1}{2}$ Stein bis 6 Pfund Wachs oder 1 bis 6 Groschen; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erkannte man hierbei auf 1 Stein Wachs, bz. 1—2 gr. Bierstrafen treten erst nach Ablösung der Wachsgaben durch die Reformation im späteren 16. Jahrhundert auf ($\frac{1}{10}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ Bier) (Anmerkung 300). Nur ganz selten einmal treffen wir höhere Geldbußen im 15. Jahrhundert an: 1473: 1 Bierdung „von der Fel wegün“ und 1410: 2 Schock Groschen für einige beim Fellaufkauf betroffene Meister. Schwerere Delikte unterstanden natürlich den ordentlichen Gerichten. Ueber den Verlust der Zunftmitgliedschaft als schwerste Ahndung einer Verfehlung wider die Handwerksatzungen, der meist erst in Fällen wiederholten, hartnäckigen Angehorsams als einzige Möglichkeit, das Ansehen und die Disziplin unter den Zunftgenossen zu wahren, ausgesprochen werden mußte, haben wir uns bereits im allgemeinen Teil dieser Abhandlung ausgesprochen und wiederholen daher nur aufzählend die Gründe, die zum Zunftausschluß zu führen hinreichend waren:

1. Unerlaubtes Entfernen aus der Zunft, falls der Abwesende nicht binnen einer gesetzlichen Frist wieder heimgekehrt war,
2. Dauernde Hartnäckigkeit den Anordnungen der Ältesten gegenüber,
3. Verletzung der guten Sitten durch Verstoß wider das Zunftehrlichkeitsprinzip,
4. Schwere und dauernde Unruhestiftung durch Heterereien gegen Anordnungen der Ältesten, bz. des Rates.

Angedroht im Wiederholungsfalle wurde die gleiche schwere Strafe dem, der alte, längst geschlichtete Zänkereien wieder auffrischen wollte, oder dem, der liederliche Weibspersonen in seinem Hause beherbergte.

Eine Mittelstufe zwischen den leichteren Bußen und den letzt-erwähnten schweren Strafen nahm das sogenannte „Legen“ des Handwerks ein, das 1412 einem Meister wegen Gehorsamsverweigerung den Ältesten gegenüber auf 1 Jahr, einem anderen mit vierzehntägigem Feiernmüssen neben der gewöhnlichen Wachsstrafe von 2 Pfund zuerkannt wurde.

Charakteristisch bei den Strafzumessungen des 15. Jahrhunderts ist das häufig zu beobachtende, gleichzeitig mit ausgesprochene Verbot jeder Kritik des Ältestenspruchs und Sympathiebezeugung für den Gemäßregelten, die man mit Androhung der gleichen Buße

oder wenigstens der Hälfte zu unterbinden strebte. So lesen wir ausführlich bei der Ausstoßung eines Kürschners aus der Zunft im Jahre 1410: „die Eldisten veczenz sponsbrucke vnd hanns Tampman habin lossin lesin ydirman mit den namen und habin gesagt welchir mit Caspar Sweller redit vnd der spreche zum ym mir ist leid das ir nicht vnser methebrudir seit den sal man bessirn noch der Eldisten dirkentnis“. —

Zuweilen begnügte man sich bei einer bloßen Verwarnung mit strengerer Strafe im Wiederholungsfalle: „Ap Andres Stregener vorbas mer gebreche so werden dy eldistin das alde mit dem newen gedenken vnd werden yn Straffen das iß ym nicht wol gefile“. —

Auf die Strafgebührenmessungen der späteren Zeit, die natürlich entsprechend der gesteigerten Lebenshaltung wachsende Beträge aufweisen, näher einzugehen, erübrigt sich, da sie des Neuen nicht mehr zu bieten vermögen.

Wir haben bei unsern Erörterungen über den Haushalt der Breslauer Kürschnerzunft von ihrer Tätigkeit als Einkaufsgenossenschaft für den Bedarf ihrer Mitglieder an Schmeer, Salz, Kreide und Korn gehört. Es ist ein natürliches Bestreben jedes vorausschauenden Kaufkräftigen, in Zeiten drohender wirtschaftlicher Not und zu erwartender Preissteigerung aller Güter seine Bedürfnisse für längere Zeit im voraus zu decken. Gegen diese kaufmännische Fürsorge wäre nichts einzuwenden, wenn nicht gewöhnlich bei dieser Bedachtsamkeit um das Eigenwohl in solchen Teuerungsperioden die Menschheit aller Zeiten die Grenzen überschritte, die dem Einzelnen in Rücksicht auf das Gemeinwohl kaufschwächerer Individuen nach den Grundsätzen wahrer Sittlichkeit gezogen sind. So verhielt es sich auch mit unsrer Kürschnerzunft, der ja eine genügende Kapitalskraft von jeher zur Verfügung stand. Bereits im Jahre 1463 hatte das Gewerk 28 Stein „Smer“ für 7 Gulden eingekauft, bei dessen Abgabe an die einzelnen Zunftgenossen ein Reingewinn von 6 Bierdung gebucht werden konnte, und 1478 stößen wir auf eine Einkaufsgenossenschaft von 55 Kürschnern, die die gleiche Ware um 11 Gulden 1 Ort erstand, wobei je nach der Einzahlungsquote des einzelnen der größere Teil der Konsumenten Anrecht auf 1, der kleinere $\frac{1}{2}$ Stein Schmeer für die Person hatte. Ob sich damals die gesamte Zunft an diesem Einkauf beteiligte, ist nicht ersichtlich, da für dies Jahr und die benachbarten Jahre keine Frequenzziffern der Zunftmitglieder vorliegen. Zum Unterschiede von den heutigen Konsumvereinen partizipierten die damaligen Gewerksgenossen jedoch keineswegs am Reingewinn des Engroskaufs; vielmehr floß derselbe

ungefährmälert der Zunftkasse als Einnahmequelle zu. Im Jahre 1479 betrug die Quantität des gemeinsam erstandenen Schmers 66 Stein; als Gewinn aus dem Einkauf errechnete man in den Jahren 1464 bis 1467 $3\frac{1}{2}$ bis 5 Mark, bz. 2 fl. 1480 endlich wurden gar 91 Stein dieses Artikels im Betrage von über 20 Gulden angeschafft. Dieser Schmer, d. h. Talg, scheint den Handwerksgenossen zum Geschmeidigmachen der Fellhäute als eine Art Lederfett gebient zu haben, ähnlich wie beim Gerbprozeß der Felle Salz in Menge verwendet wurde, für das wir ebenfalls Genossenschaftskäufe beobachteten. So wird 1571 über eine Salzgelbeinnahme von den Meistern in Höhe von 22 Mark 24 Groschen berichtet, und 1611 wurde der in 16 Fässern geborgene Salzvorrat mit 77 Mark, kurz zuvor mit 111 Mark 24 Gr. bewertet. Im Jahre 1560 erwarb die Zunft außerdem 19 Zentner Kreide im Betrage von 6 Taler 23 Gr., über deren Verwendung in solcher Quantität man sich heutzutage kein klares Bild machen kann. Am erfolgreichsten jedoch betätigte sich der kaufmännisch vorausschauende Geist der Zunft zweifellos beim Gemeinkauf von Korn und Getreide, von dem man in Erwartung kommender Teuerungsnot große Mengen rechtzeitig einzuhamstern verstand. Schon frühzeitig, bereits 1389, erfahren wir von solchem auf Vorrat für Rechnung der Kürschnerzeche eingekauften Korn; es lagerte später, um 1600, auf dem schon recht haufällig gewordenen Kirchboden von St. Christophori, wo es zwar von Dieben und Feuersnot noch am besten gesichert, dafür aber sehr dem Mäusefraß ausgesetzt war, was aus den ständig wiederkehrenden Ausgaben für Mäusejäger und Salben zur Beseitigung dieser Plage ohne weiteres hervorgeht. Im Jahre 1560 hatte die Zunft einen Kredit von 100 Taler zum Erwerb von Getreide aufgenommen, für den sie pro Halbjahr 3 Taler Zinsen erlegen mußte. Demzufolge sind bei den Rechnungsabschlüssen der Ältesten wiederholt Wertangaben des lagernden Kornes neben den Barbeständen im 16. Jahrhundert zu finden (vergl. Tab. VII. b—c). Danach steigerte sich der Wert des aufbewahrten Kornes z. B. während der Jahre 1618—22 von 325 M. 28 Gr. auf 924 M. 36 Gr. 6 Pfg. als überlieferte Höchsthöhe dieser Art. Und ebenfalls deckte man sich noch in den Kriegszeiten des nächsten Jahrhunderts genossenschaftlich mit Getreide ein. (1737: Korneinnahme über 488 Taler, 1713 Getreidegewinn über 85 Taler). Die Verteilung des gemeinsam erkauften Kornes unter die einzelnen Einzahler erfolgte 1606 in Portionen von 1 bis 6 Scheffeln bei Anrechten von insgesamt 85 Meistern, die den Scheffel mit 36 gr. zu bezahlen hatten. Das verbleibende Getreide wurde dann zu dem im nächsten Jahre neu erworbenen hinzugeschlagen. Im Jahre 1608

hatten nur 36 Meister der Zunft sich ein Anrecht auf Kornzuweisung verschafft, bei einem Gesamtbestande von 214 Scheffel Getreide; unter ihnen erhielt der Zunftbote 6 Scheffel, während außerhalb der Antheilsberechtigten der Pfarrer zu St. Christophori 12½ Scheffel bezog. Im Jahre 1615 erfaßte die Kornverteilung anscheinend die gesamten Zunftmeister (91 Meister und 13 Meisterswitwen), so daß jeder durchschnittlich 3, einige 6, manche nur 1 Scheffel, wohl je nach den verschiedenen Einzahlungen, wenn nicht der Anzahl der Familienmitglieder empfangen. 1667 betrug der Mehrgewinn an erkauftem und den Innungsgeossen überwiesenem Korn 98 Taler, 1676: 94, 1713 fast 86 Taler. (Anm. 301).

Recht wenig ist dagegen von genossenschaftlichen Einkäufen von Fellen und Rauchwaren auf uns gekommen, trotzdem doch bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts die Statuten solche gemeinsamen Eindedungen mit Beschränkung der Quantitäten auf dem Pelzmarkt vorgeesehen hatten. Nur eine einzige Notiz in den Archivalien der Zunft, aus dem Jahre 1622, verrät uns einen Gemeinkauf von 118 Bälgen schwarzen Kanins durch das Gewerk im Betrage von 111 Tal. 24 Gr.; man wird also wohl annehmen dürfen, daß bei den regen Pelzhandelsbeziehungen mit dem nahen Osten reichliches Angebot an Ware selten einmal Veranlassung zu einem Rohstoffmangel und durch Preisüberbietungen hervorgerufenem Hamstertumgab, wenigstens soweit der Import von Rußland, Polen und dem Baltikum hierfür in Frage kommt, während allerdings der ungarische Handelsverkehr in den Zeiten der Türkentriege so gut wie gänzlich unterbunden war.

Unmittelbar neben den Ausgaben für gewerbliche und religiöse Zwecke stehen in den Rechnungsbüchern der Zunft von frühester Zeit an die jährlich sich wiederholenden, aus der Innungskasse bestrittenen Aufwendungen anlässlich der zu bestimmten Zeiten und Gelegenheiten, sowie bei außerordentlichen Versammlungen veranstalteten *Gelagen* und *Schmausereien*, ohne die eine Pflege heiterer *Geselligkeit*, wie sie das Solidaritätsgefühl der Zunftgenossen nach dem Ernste des Tages der Morgensprachen und Quartale, zu froher Muße hoher kirchlicher Feste nicht missen mochte, von jeher in der Geschichte der Menschheit nicht denkbar gewesen ist. So folgte dem alten Fastnachtsquartal regelmäßig eine Mahlzeit der abgehenden und antretenden Aeltesten, an deren Entwicklung aus anfänglich anspruchsloser Einfachheit zu ausgedehnter Schlemmerei noch während des 15. Jahrhunderts man sich am besten ein Bild von der Zunahme des Wohlstandes und damit zugleich Verfalles der alten spartanischen Selbstbegnügbarkeit der Breslauer Kürschnerzunft machen kann. In

welch bescheidenen Grenzen sich die Ausgaben zum Fastnachtschmause noch um 1400 hielten, beweisen folgende dem ältesten Rechnungsbüchlein entlehnten Angaben: 1390: „15 heller vertronken“, 1398: „7 gr. vsgegeben czur vrechnung“, 1399: „3 gr. vor bir czur vrechnung vorton, 3 Vdg. 2 denare das man vor tete“, 1404: „pro piscibus“ 12 gr., an Bier für 5 gr., 1406: „pro piscibus“ 27½ gr., für Bier 4 gr., „das sie trunken an der fasnacht“; 1410 verursachte das aus Fisch, Brot und Bier bestehende Antrittessen der neuen Aeltesten bereits ½ Schock 6 Pfg. Unkosten. Im Jahre 1414 verbrauchte man zu Fastnacht „pro crustulis“ (Brezeln) und für Brot je 5, für ein Viertel Fleisch und Bier 13 gr.; 1416 erscheint zum ersten Male neben Bier „welscher Wein“ um 15 gr., während die Buchung für das vorhergegangene Fastnachtsquartal auf „1 scot pro crustulis et pane, 1½ mk. pro cerevisia, 3 Vdg. pro piscibus, 1 ft. (Ferto-Vierdung) pro crustulis et pane“ lautet. (Anm. 302). Bedeutend opulenter und deshalb kostspieliger zeigen sich uns die Fastnachtschmäuse des 16. Jahrhunderts. Die Gesamtausgaben dafür beliefen sich beispielsweise zwischen 1576 und 1582 auf 13—16 Mark, nach 1600: 17—47 Mark, bei einer Höchstsumme von über 50 Mark am Fastnachtsquartal des Jahres 1609. Das dem Pestjahr 1633 folgende Hauptquartal ließ die wenigen überlebenden Meister trotz der Kriegsteuerung den Zechbeutel um nicht weniger als 67 Mark 24 Groschen 3 Heller erleichtern, um trotz aller Schrednisse ihre Freude am Dasein bekunden zu können. (Anm. 303 und 304).

Seltener sind Ausgaben für solche Zwecke an den anderen Quartalen vermerkt. Wir finden zu Pfingsten des Jahres 1467 eine Aufwendung von 16 Schilling „vor smalz vnd vor pottir vnd vor geringe bir das dy kompan getrunken habin“. Zu diesem Termin pflegte zu Breslau seit Ende des 16. Jahrhunderts das Königschießen auf dem Schießwerder abgehalten zu werden, an dem sich alle Zünfte, wie überhaupt die Breslauer Bürgerschaft beteiligten. Das lief denn natürlich ebenfalls nicht ohne gewisse Belastungen des Zechbeckels der Kürschner ab, sei es, daß man „zwei Fässer Bier“ oder zuweilen auch einmal einen Topf Wein dabei vertrank und den Trommelschlägern und Pfeifern ein übliches Trinkgeld spendete. Hatte jedoch die Kürschnerzunft das für ihre Kasse weniger günstige Vergnügen, einen Schützenkönig in ihren Reihen zu haben, so verursachte dies einjährige Königtum für die damaligen Zeiten gradezu unerhörte Unkosten. So war es zuerst im Jahre 1664, da der Kürschner Hanns Scheps zu dieser respektablen Würde gelangte, und die Aufwendungen dabei alles in allem nicht weniger als 317 Tal. 7 Gr. 3 Sl. betragen, wobei

Das Königsmahl etwa 250 Taler und die Rechnung des Weinhändlers für den beim Einzug und das Festessen gelieferten Wein allein 87 Taler verschlangen. Als 1691 das gleiche Ereignis sich bei der Kürschnerzunft wiederholte, beliefen sich deren Unkosten sogar auf 370 Taler, darunter 104 Taler für Wein und 67 Taler für Bier, das sich Striegauer und Goldberger nannte.

Mit besonderem Gepränge sowohl kirchlich wie hernach weltlich wurde seit frühester Zeit bis zur Reformation das Fronleichnamfest von der Zeche begangen. Die Festlichkeit begann mit einem Morgen-trunk vor der Prozession, für die man besonders lange und starke Kerzen aus dem zum großen Teil durch die verschiedenen Bußen auf-gebrachtem Wachs anfertigen ließ, die dann als „Stedlichte“ von mit Rosenkränzen geschmückten Gesellen des Gewerks auf hölzernen Stangen getragen wurden. An die Prozession schloß sich stets eine Bewirtung der Träger und das in seinem auserlesenen Tafelfreuden später der Fastnachtzehrung in nichts nachstehende Festmahl des Tages. Anfänglich wurde hierbei entsprechend der eben geschilderten Entwicklung der Fastnachtswahlzeit ein anspruchsloses Essen, das Brot, Fleisch, nebst einem Trant enthielt, aufgetischt. Die älteste uns im Rechnungsbüchlein begegnende Stelle über die Ausgaben „super festn. Corp. Xr.“ aus dem Jahre 1398 führt außer der Verrechnung des bei dieser Gelegenheit verbrauchten Waxes und der Stedlichte eine derartige einfach gehaltene Zehrung im Betrage von 1 Schock weniger 1 Groschen an, die im folgenden Jahre im einzelnen 18 gr. für Bier und 19 gr. für Fleisch benötigte; sogar der Lohn der „Kochinne“ mit 1 gr. fehlt 1405 nicht dabei. Eine eingehende Spezialisierung dieser in der Regel aus „fleisch, bir, brot vnd andirs, das daroff gegangen“ bestehenden Mahlzeiten ist in der ersten Zeit des auf uns Gefommenen noch vergeblich zu suchen, da die Abrechnungen in bunter Verbindung mit den gleichzeitigen Ausgaben für das kirchliche Gepränge meist summarisch gehalten sind. Doch wird 1408 neben dem Fleisch und Brot ein Topf Kraut gebucht, und unter den Fronleichnamsaufwendungen des Jahres 1400 findet man um 10 gr. erkaufte Rosen. (Anm. 305). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden diese Fronleichnamsmäuse allmählich gleichfalls zusehends opulenter. Schon 1451 stößt man auf erheblich kostspieligere Aufwendungen an diesem Tage als vier Jahrzehnte zuvor. Es sind da vermerkt: 3 Vdg. für alte, $\frac{1}{2}$ Vdg. für junge Hühner, $\frac{1}{2}$ Mark für Fleisch, 1 Vdg. für Brot, 2 Gulden für Bier, 16 Schillinge für „geringes bir“; 18 Schillinge für zwei Seiten Fleisch, 5 gr. für Salz und „erbis“, sowie 16 hlr. für Bier sind nachträglich hinzugefügt, ab-

gesehen von Ausgaben für Wachs, Kohlen und Trinkgelder. Hühner vermißt man kaum bei einer dieser Mahlzeiten; daß man von diesem anscheinend sehr begehrten Geflügel erstaunliche Mengen verzehrte, beweist die Fronleichnamsabrechnung des Jahres 1468. (Anm. 306 und 307).

Nicht mindere Festaussgaben erwuchsen der Kürschnerzunft bei feierlichen Empfängen von Fürstlichkeiten, auswärtigen Handwerksge nossen und obrigkeitlichen Personen, die mit einem Ehrentrunk zu bewillkommen das Gewerf sich nicht entgehen ließ. So lesen wir gleich auf den ersten Seiten des ältesten Zunftbüchleins: 1398: „9 gr., do her hewptman herquvam“, 1399: „23 gr. 6 heller dy man vortet do se von schiltberg quamen dy kompan“ und „3 Vdg. dy man den kompan gab von der herfart“, 1412: „12 gr., do dy fremden Meister der kursner beyn vns waren“. Nachdem man 1404 erst dem polnischen König Wladislaw anläßlich seines Besuches in Breslau mit Stedlichtern entgegengezogen war, wobei die übliche Verpflegung der Zunftgenossen nicht fehlen durfte, verursachte die mehrmalige Anwesenheit Sigismunds, den die Schlichtung von Zunftunruhen um die Vorherrschaft im Stadtre giment herbeigerufen hatte, den Kürschnern erhebliche Ankosten, trotzdem dessen An kunft eigentlich von ihnen mit gemischten Gefühlen hätte betrachtet werden müssen. Kritikklos, in nüchternen Objektivität bucht der Zunftschreiber 1419, ein Jahr nach der blutigen Unterdrückung des großen Aufstandes der Breslauer Zünfte: „dedimus VIII mk. offs rothaws unserm genedigen Herre dem Könige Sigismund von vngern zu erunge“. Zu seinem Empfang hatte man ferner 18 scot auf Instandsetzung der Rüstung, ferner 2 Mark 3 Gr. „pro lumina (!) et pro aliis rebus in adventu regis vngarie“ verbraucht. Wie man die Mitglieder des Rates gelegentlich bei deren Anwesenheit im Zechhaus mit welschem Wein zu bewirten verstand, haben wir bereits erwähnt und zitieren zum Beweise dessen nur noch eine zeitige Stelle in den Ausgabennotizen: 1471: 7 gr. 4 Pfg. vor 2 quart malmasyne, do die Herren by vns waren.“

Nicht unerwähnt möge hier schließlich der Schwert- und Laternentanz der Kürschner im Jahre 1620 bleiben, den die Zunft zu Ehren des Einzugs des „Winterkönigs“ Friedrich von der Pfalz in Breslau veranstaltete, an dem sich Meister, Gesellen und Lehrknaben, unter letzteren vorwiegend Meistersöhne, wohl geziert und bekränzten Hauptes beteiligten. Dieser Schwertertanz entsprang der alten Verehrung für St. Markus, den Schutzpatron der Breslauer Kürschnergesellenbrüderschaft, den bekanntlich die neutestamentliche Ueberlieferung als ehemaligen Fechter mit dem Langschwert dargestellt

hat. Es darf uns deshalb nicht Wunder nehmen, daß gerade innerhalb der Kürschnerzunft Breslaus die ritterliche Fechtkunst in hervorragendem Maße schon frühzeitig geübt wurde; Ort der Fechtschule war 1512 das Rathaus, über dessen Schweidnitzer Keller die Kürschner, wie wir oben berichteten, ihre Verkaufsstände hatten, ehe sie dann später ins Schmetterhaus übersiedelten. (Anm. 308).

Die häufigsten Ausgaben für kirchliche Zwecke gemäß dem Charakter der Zunft als frommer Bruderschaft ergaben sich in frühester Zeit einmal aus dem Aufwand für die Obliegenheiten des Lichtwirts, die der Zunftbote in der Innungskapelle anlässlich der Vorbereitungen zu hohen Festen zu erfüllen hatte, wie den Einkauf von Wachs, Besorgung der Lichte, Entlohnung der Projektionsträger u. a. So entnehmen wir dem ältesten Rechnungsbüchlein gleich anfangs folgende hierhin gehörige Ausgaben: 1389: „3 gr. für kerczin zu haldin“, „czu kerczin das man vs gegeben vor wachs vnd czu machin“ (Fronleichnam), „3 gr. off Ostirn von kerczin.“ 1390: „1 lap. Cera vf vasnacht in anno IXXXX; 1398: „13 gr. daz man us gegeben hot of penthecosten (Pfingsten) uf dy kerczin“, „1 schok wachs vnd czu machin vnd zu haldin von kerczin vnd vor 2 slos of natuit Chr. quat. temp.“; 1399: „1 lap. Wachs vor 2 gr., Machlon davon 1 schok 7 gr.“ (Sup. festn. corp. Xr.); 1401: „ . . . fito. (Vierdung) vmb eyn Stein wachs vnd 6 gr. 4 hllr. czu machin davon vnd vor dy holczer czu den steckelichen.“ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begnügte man sich neben den Wachskerzen mit „unslotlichten“, Talgkerzen, für die man 1465 zur Feier in der Kapelle 33 gr. ausgab, und ebenso wird zwei Jahre später vermerkt: „vor lichte von unslot dy man hot gebrant yn der capelle yn dem aduent XXIII. sch. pfge.“ Kurzum, ein stattliches Material von immer gleichen, den Kauf und die Wartung der Kerzen betreffenden Aufzeichnungen, aus dem zu uns der fromme Sinn der alten Bruderschaft im Nimbus jener mittelalterlichen Auffassung eindringlich genug zu Herzen spricht, deren mit unerhörtem Prunk gesättigte Mystik dem unbefangenen Leser den schimmernden Glanz des deutschen Bürgertums in seiner Blütezeit immer wieder vor Augen zaubert.

Dieser kirchliche Pomp entwickelte sich in der Kürschnerkapelle zu St. Maria Magdalenen namentlich zu Fronleichnam, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, weniger am Kirchweihstage, am Tage unserer lieben Frauen, am Johannis- und Neujahrstage, während die Feier des Adventsfestes bei der Kürschnerzunft an der Hand vorliegender Quellen vor 1467 nicht nachzuweisen ist.

Die Wachslichte wurden um 1400 in der Regel durch den

Zunftgenossen Glepener bezogen, der uns schon einmal als Stifter eines Marienbildes für die Kapelle begegnet ist. Angefertigt wurden sie von „den lichterynnen“ gegen ein Handgeld von ungefähr 5 gr., „dy do haben wachslichte gemacht yn dy cappella“. Daß unter der „lichterynne“ eine Wachskerzen herstellende Nonne zu verstehen ist, verrät uns eine einzige Stelle in den Ausgaben des Jahres 1470: „der nonde vor 6 pf. ¼ golden 4 gr., desgleichen zu lone 16 gr.“ Am Ende des 15. Jahrhunderts erhielt dann die Lichterin „dy dy lichte macht yn dy cappella der Korsner“ durchschnittlich 16 gr. zu Lohne; diese Lichte zu entzünden oblag dem Zunftboten gegen ein Trinkgeld von etlichen Groschen. Im Jahre 1474 erforderte der Bedarf an Wachs bereits 14 Pfund im Betrage von 1 Mark 3 Gr. 4 Pfg., zwei Jahre darauf verursachte er eine Aufwendung von 3 Mark 1 Bdg. 3 Gr.

Die Einweihung der Kürschnerkapelle im Jahre 1404 spiegelt sich in Ausgaben für Messgewänder, „lymit, handtuch, weiroch, czobir, leuchter vnd andirs do man Cappella weyt das man haben mußte“, deutlich wieder; die dafür ausgeworfene Gesamtsumme erscheint mit 31 gr. nicht vollständig, da hernach noch eine Reihe von Anschaffungen für die weitere Ausschmückung und Ausstattung des noch nüchtern und laßl gehaltenen Raumes mit Kränzen, Stecklichtern, Fähnlein, Grasbehältern und sonstigen Beiwerk, sowie für die Entlohnung der Zimmerleute, bei der eine Biertrunkspende selbstverständlich war, folgen. Wenn uns nicht das Vorhandensein einer Kürschnerkapelle bei St. Maria Magdalenen durch Urkunden längst verbürgt wäre, könnten wir es dem Rechnungsbüchlein zum ersten Male im Jahre 1406 entnehmen, wo es heißt: „12 gr. pro cera pro luminibus ad Capellam beatae Mariae Magdalenaee“. Nach ihrer Einweihung stiftete man in diese Kapelle ein Wappen, „blowe leimit vnde dy Kasel“, das Marienbild, 1465 zwei zinnerne Hängeleuchter um ½ Schock 2 Bdg. Der Kapellenbau war seinerzeit um 30 Mark 2 Handwerkern unter der Abmachung verdingt worden, daß für die Rohmaterialien an Bauholz, Eisen, Glas und Blei die Kürschnerzunft die Lieferung zu besorgen hatte. Bei diesen Arbeiten scheint es sich weniger um einen Neubau der an sich wohl schon auf das 13. Jahrhundert zurückzuführenden Kapelle, der nächsten beim Hochaltar, als um einen vollständigen Umbau derselben, nach den Wünschen der Kürschner gehandelt zu haben. Wir haben bereits davon gesprochen, daß sich diese Kürschnerkapelle in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts zwar noch im Eigentum der Zunft befand, jedoch in einem derart baulich verwarlosten Zustande, daß die Kirche die



„Gottvater segnend“
Aus der Kürschnerkapelle der Magdalenen-Kirche in Breslau.
Holzschnitzerei. 15. Jahrhundert.



Innungs-Begräbnis-Schild
von 1662

Kosten für die Instandsetzung der durch Wind und Wetter wie den Zahn der Zeit verursachten starken Schäden selbst bezahlen mußte, weshalb sie damals als Äquivalent für diese Leistungen diese Kapelle hinfort zu Taufhandlungen der Gemeinde in Anspruch nahm und zugleich der widerstehenden Zunft das Eigentumsrecht an ihrer Kapelle streitig machte.

Auf die aus dem Patronat der Zunft über die „Aleynkirche“, wie man die Christophorikirche vulgär nannte, hervorgehenden Verpflichtungen im einzelnen näher einzugehen, würde innerhalb der gegebenen Grenzen unserer Abhandlung viel zu weit führen. Wachs- spenden für dies Kirchlein finden wir natürlich gleichfalls schon im 15. Jahrhundert, wie wir ferner von der Anschaffung eines Kelches um 1 Mark im Jahre 1413 hören, der der Kirche „zur ägyptischen Maria“ zugute kam. (Anm. 309). Ebenso sind die Ausgaben für wohlthätige Zwecke bereits an andrer Stelle eingehend erörtert worden. In der Zeit der Gegenreformation hatte die Breslauer Zunft vielfach Gelegenheit, sich den zahlreichen Verfolgten und ihrer Standhaftigkeit im Glauben wegen Vertriebenen als Schützerin und Hort der durch den Frieden von Osnabrück der Stadt Breslau ausdrücklich zugesicherten freien Ausübung der evangelischen Religion zu erweisen. Unter den ihr ständig anliegenden Supplikanten treffen wir am Ende des 16. Jahrhunderts einmal einen Theologen, der als Meisterssohn Benefiziat der Zunft war und diese bat, ihm durch eine Beisteuer zu seiner Ordination behilflich zu sein, damit er daneben „was mehres von nöthwendigen nützlichen und guten Büchern, weil dieselben auf kommenden Leipziger Markt am wohlfeilsten einkauffen und sonst seinen Sachen desto besser bestellen könne.“ — Lebhaftere Unterstützungen wurden stets den Neubauten evangelischer Kirchen im 17. Jahrhundert zuteil; so zur Erbauung der Großglogauer 1652 18 Taler (hiervon 9,30 Tal. durch Sammlung unter den Meistern, die Ergänzung der Summe aus der Zunftkasse), weiterhin den neuen Kirchen zu Neumarkt, Kant, Schweidnitz und Tauer, ja selbst Großtomorn in Niederungarn. (Anm. 310).

Reichliche Stiftungen und Dotationen für arme Meister und Meisterswitwen sind im 17. Jahrhundert keine außergewöhnliche Erscheinung. Sie machten im Durchschnitt 36—600 Taler aus, deren Zinsen den Hilfsbedürftigen unter die Arme greifen sollten. So vermachte 1633 der Kürschner Georg Hofmann testamentarisch 300 Taler zur Erkaufung einer Stube und Errichtung einer Bettstelle für arme notleidende und kranke Kürschnergesellen im Allerheiligens- hospital, ebenso 100 Taler für arme Meister und Witwen, sowie ein

großes Leilach von 24 Ellen zu einem Leichentuch der Zunft. Neun Jahre zuvor hatte die Witwe des Meisters Caspar Effenberg ein Kapital von 400 Talern gestiftet, dessen Zinsen zur Hälfte den Armen im Bernhardinhospital, zu gleichen Anteilen armen alten Meistern und Meisterswitwen der Zunft, sowie den Ältesten derselben anheimfielen. Beide Legate waren noch am Ende des 19. Jahrhunderts mit allerdings kaum nennenswerten Zinsbeträgen, die beim Legat Hofmann 5,40 Mark in Anteilen von 90 Pfennigen an 6 Arme ausmachten, in Kraft. Nächst diesen Legaten verwaltete die Kürschnerzunft noch das Stipendium Rademann (Stiftung 25. Juli 1643) mit einem Kapital von 1000 Talern, dessen Zinsen in der Höhe von 113,40 Mark jährlich in zwei Semesterraten zu 56,70 Mark an einen Studierenden, dessen Vater ein Bunzlauer oder in zweiter Linie ein Breslauer Kürschner war, verteilt zu werden pflegten. Demgemäß sprechen Entscheidungen der Lehnamtsältesten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiederholt gebürtigen Bunzlauer Studenten solche Förderungen ihrer Studien zu. Der erste Stipendiat war der Bunzlauer Paul Tscherning im Jahre 1647, als Deszendente jener alten uns bereits bekannten Kürschnerfamilie, der aber nur 36 Taler bekam, weil erst 1654 die gesamte Summe von den Testamenterexekutoren an die Innungsältesten ausgezahlt wurde. (Anm. 311). Die Verwaltung dieses Stipendiums läßt sich bis Ende des 19. Jahrhunderts verfolgen. Von weiteren 1000 Talern desselben sollte übrigens neben den Blutsverwandten der Erblasserin auch armen Kürschnersöhnen zu Breslau das Studium der protestantischen Theologie ermöglicht werden, während Medizin studierenden Söhnen von Zunftgenossen nochmals der Zinsgenuß von 1000 Talern zur Verfügung stand, die sich aber in der Verwaltung der Züchner und Pächner befanden. — Außer einem Ratsstipendium für studierende Söhne von Kürschnern, das jährlich 64 Mark betrug, wurden seit 1575 noch die Zinsen einiger in der Verwaltung der Zunft befindlichen Altarlehen zur Unterstützung zunftentstammender studierender Meistersöhne mit herangezogen (Anm. 312), während uns die Abtretung von vier solcher Kirchlehen durch die Kürschnerältesten an den Breslauer Rat als Einzelstipendien für vier studierende Söhne der Zunft auf die Dauer deren Studiums bereits 1541 berichtet wird. (Anm. 313). Schließlich mag hier noch eines in lateinischer Sprache abgefaßten Bittschreibens des Rechte in Leipzig studierenden Jacob Petri aus dem Jahre 1596 gedacht werden, der sich an den Breslauer Rat eines Stipendiums wegen wandte, woraus man erfährt,

daß die Breslauer Kürschnerzucht dem Stipendiaten jährlich 24 Gulden auf 6 Semester bewilligt hatte. —

Die frühesten Rechnungsbücher der Breslauer Kürschnerzunft sind nicht nur in finanz- und wirtschaftlicher Beziehung getreue Berichterstatter, sondern sie enthalten namentlich auch über das älteste Lehrlingswesen vorzügliches Quellenmaterial. Allerdings begegnet man den anfänglichen Aufzeichnungen über die Lehrlinge des Gewerks in unregelmäßiger, chronologisch verworrener Folge, meist ohne Hinzufügung jeglicher Daten. Bei dem bunten Einerlei lässig vermerkter Buchungssätze summarischer Quartalsaufnahmen von Lehrjungen läßt sich erst nach und nach das Brauchbare aus der formlosen Masse gleichsam herauskristallisieren; trotzdem bleiben alle statistischen Erhebungsmöglichkeiten über die Zahl der jährlichen Lehrlingsbindungen im 15. Jahrhundert zweifelhaft, solange diese Notizen lapidaren Stils unter der Willkür und Lässigkeit der mittelalterlichen Zunftschreiber zu leiden haben. Immerhin dürften vereinzelte sorgfältiger und deutlicher gehaltenen Uebermittelungen seit etwa 1440 als Näherungswerte ein einigermaßen anschauliches Bild von dem bereits in voller Blüte befindlichen Lehrlingswesen geben; zeigen sie uns doch eine ganz stattliche Frequenz der Aufbindungen in so früher Zeit, wie sie ja natürlich nach der hohen Meisterzahl nicht anders zu erwarten steht. Ueber Lehrzeit und Eltern der Lehrknaben erfahren wir freilich in der ersten Zeit nicht das Geringste; die knappen Eintragungen enthalten lediglich den Namen des Lehrlings wie seines Lehrmeisters, den Quittungsvermerk über das entrichtete Zunftgeld und hier und da einmal den Herkunftsort auswärtiger Lehrlinge, wie folgende Buchungen jener damaligen Aufbindungen veranschaulichen:

„Hans Wyttke von Warssaw hat gelart bey hanns Greczeling
dt. + mr.“

„Hans Knottel den Eberhart von Brige gelart hot. dt. + mr.
($\frac{1}{2}$ Mark)“.

„Peter freybergs son den benisch sweller gelernt hot dt. + mr.“

„Peter freybergs vetter (den swesterson) den benisch sweller gelernt hot. dt. + mr.“

„Jorge von Newmarkte den Stephan von Newmarkte lernt, hot
gegeb. + mr.“

„Hannos Tannenberg den seyn Brudir gelart hot hot gegeb. + mr.“
vmb den willen wen her meyst werden wil so sol er halb
ynnunge haben.“

„Pauel Wilrich von Legenicz den Steffan rotkegil lernt hot gegeb.
+ mrg vm den wille wenne h' meyst' w'den wil, das h' halbe
ynuge haben sal.“

Da Stephan Rotfegel 1397 bereits nachweislich das Amt eines Zunftältesten bekleidete, haben wir in der zuletzt zitierten Aufbündung zugleich die älteste vollkommen erhaltene Ueberlieferung einer Lehrlingenaufnahme um 1400 zu erblicken, für die uns wenigstens ein zeitlicher Anhaltspunkt gegeben ist. Statt dieser einfachen Form der Anmeldeung des Lehrlings durch seinen Lehrmeister auf den Quartalen beobachtet man ebenso häufig die des Bürgengelöbnisses, z. B. „Mathis lindner hot gelobit vor eynen Jungen“. Daß diese Art der Registrierung der Lehrlingenaufnahmen nach Bürgennamhaftmachung zeitweise sogar die vorherrschende gewesen, läßt folgende Ueberschrift einer begonnenen Aufbündungsliste erkennen:

„welche lerjungen werden off nemen:

Symon lyndener globit vor eyn ler iungen

Hannos neythart globit vor eyn ler iungen . . .“

Für die halbe Mark war ebenso gelegentlich eine Gabe von 12 Pfund Wachs üblich: „nyclos den hot Tame gelart der hot XII phunt wachs gegeb. vm den willen das her halbe inunge haben sal“, desgleichen bei der Aufbündung von Hannos Cunzendorf u. a. Am 1439 findet sich ein Gelöbniß für einen Lehrlingen um 1 St. Wachs. Nur einmal in so früher Zeit verrät uns eine Stelle im Rechnungsbuch etwas über ein vertraglich festgesetztes Lehrgeld; hier soll nämlich der Lehrknabe seinem Meister 6 Vierdung in zwei Hälften zu 3 Vdg. auf kommenden Weihnachten und im nächsten Jahre entrichten. (1449).

Ausführliche Lehrverträge jener Zeit sind uns jedoch hier und da in andre Zunftbücher versprengt überliefert. Der älteste von ihnen, aus dem Jahre 1439, enthält in der Form eines Freispruchs des Lehrlings zugleich Angaben über das nachträglich entrichtete Lehrgeld, das zum Teil noch in Naturalien geleistet wurde: „Wir gesworn vnd Eldisten der Korsener czechen mit namen genant: „Benisch sweller vnd Hans Drewsener hc. Bekennen das eyne vorrichtung vnd entscheyd geschen ist czwischen Andris Diterichs vnd synes sones Merten Dieterichs alzo daz Merten Ditherich ist frey worden der lere Jor von Pawel Pozener vnd hat ym dorume eyn genugen thon alzo daz her vor bas me mag erbeytn vngehindert wo es ym bequeme wirt seyn off dem hantwerg hc vnd umb das hot seyn vater vnd ouch her gelobit czu geben Pawel Pozener 1 schok hlr off methefasten nest komende vnd 3 scheffel salcz czu geben czwischen sant Jochistag des tewffers vnd ist geschen Jn dem Jore Chr. M^occccxxxix Jn die scte thome“. — Ein anderer Lehrvertrag aus dem Jahre 1443 lautet folgendermaßen: „Jt. yn dem XIII^o Jore do ist eyne vorrichtungen geschen vor den Eldsten lange Jorgen vnd benisch Sweller czwischen hannos Melczer

von Kosten vnd Symon seyme leriungen also der Junge sol gebin Hannos Melczern newn firdunge polnisch gelt halbe grosschen czu bezalen yn andirm halben Jore also nu uff festum Johes bapte vnd ab her em nicht gutlich bezalen worde vff die czeit so sal vnd mag der vorgeante hannos Melczter sich czughen an das buch vnd briffe von den Eldsten nemen das her en uff halden mochte vnd em das seyne abemanen wo her en geluben mag.“ Auch hier beobachten wir eine erst nach einem halben Jahr fällig werdende Zahlung des Lehrgeldes im Betrage von 2 Mark 1 Bdg. $\frac{1}{2}$ gr. — Ein Lehrbrief in Form des erweiterten Freispruchprotokolls liegt uns sodann zwei Jahre später vor: „Am Sontage in die Jacobi ist komen vor die Gesworn vnd Eldisten vrsula Caspar Sweidnitzynne an eyne teile vnd Sacharias mit seynem bruder am andere teile vnd haben bekant wie sie eyn vorrichtung gemacht haben von des Jungen wegen wie das die obgenante vrsula . . . Jungen Sacharias frey los vnd ledig sagit vnd weys von Jm anders nicht wenn alles gutt.“ Einfacher ist folgender Freispruchvermerk aus dem gleichen Jahre gehalten: „Item ist geschen vor den Eldisten vnd gesworn eyne vorrichtung das Jacob der Junge genuck geton hat Mathis Thyme vnd des hot Mathys Thyme den Jungen ledig los und ledig gelossen von der lerunge wegen anno XI quinto penthecost“. Wie verwaschen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch die Grenzen zwischen Lehrlingen und Gesellen gewesen sein mögen, beweist eine Niederschrift, die sich ebenso gut auf den Meisterwechsel eines auslernenden Lehrlings wie auf die bei seinem bisherigen Lehrmeister fortgeführte Arbeit eines jungen Gesellen beziehen kann: „Mathis Newmargt hat globt bey dem hantwerge seinem meister Nickel Reich awszulernen als eyn gut knecht“. Der Ausdruck „Knecht“ wird bekanntlich für Lehrlinge („lerknechte“) wie Gesellen („Knechte“ schlechthin) gebraucht. — Ähnlich wie der oben zitierte Lehrbrief der Meisterswitwe Sweidnitzynne für ihren losgesprochenen Lehrling Sacharias lautet ein weiteres Dokument dieser Art von 1452: „Niclos Czolpe hat bekant das Jorge Cromer bey Jm gelart vnd awsgelart vnd dorume genug geton hot vnd wußte Jm anders nicht wenn erbarkeit vnd allis gut“, während wiederum der Lehrvertrag: „Wir Eldestin . . . haben vorricht Jacob kazeler an eyne vn Michel tyle am andirn Teile als um des lere Jungen wegin also das Jacob kazeler vor alle mihe vnd lernunge wegin seynis czones gebin ond awsrichten sal Michel Tylen eyne mark. Jn eyne ganczen Jore nemlich uff Johnis 1 ft. off Brigermarkt 1 ft. off Elizabeth 1 ft. vnd off mittefasten 1 ft. vnuorczogelich act. domca. Jnuocauit anno IIX“ auf die bereits an anderen Beispielen gezeigte nachträgliche Zahlung

des Lehrgeldes nach festgesetzten Terminen in Raten hinweist. (1459). Während die bisherigen Lehrverträge eine Bürgensetzung für die Zahlung des Lehrgeldes vermissen lassen, spricht sie eine solche Abmachung aus dem Jahre 1465 deutlich aus: „eyne vorrichtung ist gescheen czwischen hannos tepper vnd seynem lere Jungen Also nemlich das lorencz dy Herich vnd Junge hanos haben globt von des Jungen wegin also vor eygine schulde vnd das em der Junge sal geben nw off ostirn I mrg. vnd darnach obir eyn Jor abir off ostirn 2 mrg. vnd ap der Junge andres kreczschmer das gelt nicht gebe so sal her dy vor anlangen dy dor globit haben.“ (Anm. 314).

Im nächsten Jahrhundert enthalten die meisten Lehrverträge zu den bisherigen Angaben auch die festgesetzte Lehrzeit, sowie eine Bürgennamhaftmachung für den Fall des Entlaufens aus der Lehre: 1536: „Bonaventurus Junge von der Neyße der bey Lorens Sibenburgeryn gelernt hot Bol lernen II Jor Jst burge her Bastian Kolche ap er entlyffe so sol er vor 1 Jor V. fl. gebin“. Und ebenso werden zuweilen die Eltern des Lehrlings nach Befund des vorgelegten Geburtsbriefes angegeben (Anm. 315), wenn nicht besondere Bürgen für die Legitimität des Aufzudingenden eintraten. (Anm. 316). Ueber den Geburtsbrief wird vermerkt, daß er „aufgewiesen“, bz. „dargelegt worden ist“; seit 1593 wurde er „in die Zeche eingelegt“, „bleibt bei der Zeche“. Ein besonders ausführlicher Lehrvertrag mit Bürgenstellung ist aus dem Jahre 1537 überliefert: „Es seynt vor dy ErBamen Eldesten komen Winczil Rem vnnnd Heynrich Cymerman haben vor den Eldesten außgesagt wy das yn wol wysentlich ist das Christoff Redlicz von Eustachio Redlicz weylant alhy eyn hurdler vnd Dorothea seyner Mutter Ehelich vnd fromlich aus eynem rechten ehebetthe geboren vnd bekommen sey vnnnd wollen daß erhalten bey iren Eyden wo es von noeten seynt wurde vnd Bol lehrnen V jor bey Hans Rewße vnd wo er an redliche vrsache entlyfe nicht auslernthe Bol er vor eyn jor geben V fl. do vor seynt burge dy obgenanten burge vnd dy gedochte des Knabens Mutter saget vor den Eldisten dy burgen schadloß zu haltten wo er entlyfe“. (Anm. 317). Ober der Meister meldete seinen Lehrling ohne Hinzuziehung von Bürgen selbst vor den Aeltesten an: „1539. Quartalle Czinerum im 39 Jar ist vor dy erbarn eltisten khomen Lorencz stroll ein meyster auch unsers gewercks vnnnd hatt einen Knaben angesagt vnd seiner gepurdt vnn herkommens schryfftlich angezeigt mit nn. Florian astronoßki vnd seinen Vaters namen Johan astronoßki vnd sein mutter anna vnd sulliche Knab sol lernen bei dem lorencz Stroll 4 Jar“. Der Eintragung ins Lehrknabenbuch wurde dann später der Freispruchvermerk einfach hinzugefügt: „Florian

Astronöcke hat gelert bei dem Lorenz Stroll“. Seltener schon tritt außer den Bürgern der Lehrmeister und gesetzliche Stellvertreter des Lehrlings völlig in den Hintergrund, so daß der Lehrvertrag rein äußerlich wenigstens nur zwischen den Ältesten und dem sich zur Aufzählung meldenden Lehrling ohne Zutun eines Dritten abgeschlossen erscheint, was natürlich bei der ermangelnden Volljährigkeit eines Lehrknaben in Wirklichkeit völlig ausgeschlossen ist. So hatte 1537 ein Lehrling „seynd briefliche ankunft seyner Ehelichen geburt vor dy Ersamen Eldisten vörbracht“, worauf man ihm den Lehrmeister und die Lehrzeit bekannt gab. Es dürfte sich hier eher um eine Vorlegung des Geburtsbriefes vor den Ältesten nach bereits erfolgter Aufzählung und Bestätigung derselben gehandelt haben.

Von bloßen Freisprüchen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zitieren wir hier noch aus dem ersten Lehrknabenbuch: 1541: „Es hot Jorge Kluge seinen son Hans maryscher angesaget das her das hantwerk bey hans Katzbeck außgelernt hot“. — Ferner 1548: „es haben blaßyen vndt erystoff bysthoff beyde bruder das bekentnys Jrer elychen geburt eynbracht dyserzets zu haldts allszo das szy beyde von valten bystoff Jrem vater vndt barbara Jrer mutter elych bekommen vndt Jr handtwerck bey dem vorsszychtigen Jocop ffrolych außgelernt gethreulich vndt vngefferlych der halben sszy hyr zu vorzrecht ssczeyn“. Oder in anderer, durch denselben Lehrmeister veranlaßter Form: „Es ist vor dy Ersszamen Eldysten komen der fforszychtige Jocop frolych vnser mydtgenöß vndt hadt szneydt lossz vndt ledyck gesaget czeynen ler knaben vm wegen szeyner ler Jor dy allsz mydt namenn Jorge Schube redlych außsgestanden der noch bessage sszeyner geburt bryffe von Jocop schube szeynem vater vndt Hedwygyssz szeyner mudter elych geboren vndt bekommen szeyn handt(werk) außgestanden wy oben gemeldet“. Sonst freilich begnügte sich der Protokollant der Papier- und Zeiterparnis halber mit kurzen Randbemerkungen oder nachträglichen Zusätzen neben den Eintragungen der Lehrlingsaufbedingungen. Dies ist namentlich in der Zeit gesteigerter Frequenz der Lehrknabenzugänge von 1576—85 festzustellen. Wir lesen da Freispruchsnotizen wie: „hat richtig ausgelernet“, „den 6. July 79 Jahres ist der Knabe freygesagt“, „der Meister hat ihm das Zeugnis geben dz er ausgelernet“, „der Knabe ist freygesagt worden“, „hat richtig ausgelernet und seine Zeit ausgestanden ist“, „Er ist frey losgesagt vnd richtig ausgelernet“, „loßgesagt et Datum testimonium“, „der Meister bekent ihm die Jahre richtig ausgestanden“, „hat richtig ausgelernet, erstet 1 gr.“ (1582), „Er hat ausgelernet ist sein letzter Lehrjunge gewesen darumb haben ihm die Erben ¼ Jahr nochgelassen“.

Waren bislang die Meistersöhne in die Einschreibungen mit einbezogen worden, so bildete sich mit der Zeit der Brauch heraus, sie nur noch aus- und zugleich nachträglich mit einschreiben zu lassen. So vermerkt der Zunftschreiber: „1592, 6. July eodem die sagete Gorg Mittwenz seinen Sohn Hanns Mittwenz, welchen Er vorschienen Jahren angesaget haben soll, der erstandenen Lehr Jahr loß und ledig.“ Nach 1600, als die Hochflut der Lehrlingsanmeldungen vor der Zunft sichtlich zurückgegangen war, ist die Ansagung der Meistersöhne wieder gesondert vom Freispruchsprotokoll zu verfolgen: „1600 sagt Georg Mittwenz seinen Sohn Christian, Mittwenzs Sohn das Handwerk zu lernen“. Oder als bloßer Freispruch zu Protokoll gegeben: „ . . . sagte seinen Sohn los der Jahre und an auszuwandern“. (1615). (Anm. 318).

Das 17. Jahrhundert hat im großen und ganzen kaum eine Aenderung in der Form der bisher üblichen Lehrverträge gebracht. Wir zitieren zum Beweise dessen ein Aufnahmeprotokoll aus dem Jahre 1670 an der Hand des betreffenden Lehrknabenbuchs: „George Klinge vom Neumarckt. Anno 1670 d. 3. Juny, Erschienen uor unß Eltisten der Kurschner die Ehrbaren Balthasar Täubner gürtler vndt Sebastian Kablitzky gaßenschlächtiger, vndt haben sich bürglich eingelassen vor den lehr Knaben namens George Klinge von Neumarckt, vmb unser handwerg bey dem Erbahren Hannß Höne vnserm Mit Meister auf drey Jahr lang zulernen, da nun gemelter Knabe mitler weile entlieffe, so haben die bürgen vor jedes Jahr fünf Taler zur strafe erlegen versprochen. Der geburtsbrief bleibt bey der Zechen. (Anm. 319). (Späterer Seitenvermerk: „Ao. 1673, den 10 July ist er von seinem Meister loßgesaget worden.“). Als Geburtsbrief führen wir hier an: „Wier Rathmanne der Stadt Bresslaw, Bekennen vndt thuen khundt offentlich hiermit vor Jedermenniglich: Das vor Uns in siezenden Rath kommen sein die Erbaren Jacob Rüttichen, Grossbinder und Hanns Eissenberg Dreßler, beyde vnser Mittbürger, Vnd haben mit auffgehobenen Fingern zur Gott, vermittelt ihres gethanen Cörperlichen Eydes, wie Recht ist bekhandt vnd außgesagt: das Georg Stöckell Brieffzeiger von weyland Hieronymus Stöckeln Kürschner seinem Vatter vnd Anna seiner Mutter, guten frommen aufrichtigen Leuthen, aus einem rechten Ehebedte, nach Ordnung vnd Aussagung der Heiligen Christlichen Kirchen, rechter deutscher Natur vnd Arth, Ehelich vnd Ehrlich gebohren vnd bekommen sey: der sich mit sambt denselben seinen Eltern, in Erbarem Handell vnd Wandell allezeit träulich vnd aufrichtig vorhalten habe, Also, daß Sie von Jhme nichts anders denn Ehre vnd Redligkeit zursagen wüßen. Darum an alle

vnd Jede, so mit diesem unserem offenen Brieffe ersuchet werden wes Standes, Würden, Ampts oder Wiesens die sein, vnser demütiges, dienstliches, freundliches vndt fleißiges bitten, geruhet vnd wollet berührten Georg Stöckelln zur sinen Vnterthanen, Mittbürger vnd Mitt Compan, wo er dieß begehren würde, aufnehmen, Ihme in seinen sachen gnedigen wiellen, gunst, förderung, Rath vnd Hüelffe thuen vnderzeigen, vnd ihnen gleich einen andern gutten Manne, Ehelich vnd Ehrlich gebohren, vor gutt vnd empfohlen haben: Wollen wier vmb Euer Gnaden, Herrschafften vnd Gunsten ganz willig in demuth vnd vmb euch freundlich verdienen. Zur Urkhundt. haben wier unser der Stadt Insiegell hirauff drucken lassen, Geben den zwelffften Tag des Monats February: Nach Christi vnser einigen Erlösers vnd Seeligmachers geburth, Im Sechszehnhundert Sieben vnd Zwainzigsten Jahre“.



(1627).

Dazu einen Lehrbrief vom Ausgange des 17. Jahrhunderts; unter Fortlassung unwesentlichen Beiwerks: „Wir verordnete Eldisten des löbl. Handwerks der Kürschner in Breslau, bekennen hirmitt öffentlich vor Jedermänniglich, demnach der Ehrbare . . . , von Breslau gebürtig, von dem Ehrn und wohlgeachten unserm Zechgenossen im Jahre Christi 1684, den 19. Juni, umb das Kürschner Handwerk Vier Jahr lang bei ihme zu lernen, vor uns aufgenommen worden, Er auch gedachtes unser Handwerk, die bestimbten Jahre aneinander richtig und wohl gelernt, derowegen ihm sein Meister, solcher seine Lehr Jahre Anno 1688 den 21. Junii, bei uns losgezählet, daß er also seinem Meister und dem ganzen Mittel, wegen seiner Lehr Jahre volkömmlliche Genüge gethan, Wie er denn auch angegebene Bericht nach, und so viel uns wissend, die ganze Zeit über, weil er alhie gelernt, sich aller Gebühr und Gehorsams verhalten, daß wir Ihme nicht anders, denn was sich zu Ehren geziemet, (ihme solches) nachzusagen wissen. Weil Er uns denn umb glaubwürdigen Schein seiner Lehrzeit und Verhaltens gebethen; Als haben wir Ihme solches nicht verwidern wollen. Gelanget demnach an alle und iede, was Würdens oder Standes Sie sind, dehnen dieser unser Brief vorkombt. Insonderheit aber an alle Ehrbaren Meister und Gesellen unsers löblichen Handwerks der Kürschner, unser dinst- und freundliches Ersuchen, Sie wollen gedachten . . . unsertwegen alle Gunst, Beförderung und geneigten Willen erzeigen; Ihm auf sein Begehren zu einem Mitbruder und Zechgenossen auf- und annehmen; und dieser seiner richtig erstandenen Lehrzeit, Ehrlichen Verhaltens, und dessen Unsers Zeugnißes fruchtbarlich genüßen lassen. Das seind Wir gegen

Männiglich nach erheischender Gebühr und Vermögen zu verdienen willig und beflissen. Zu Uhrkund haben Wir Unser der Zechen Insigel auf diesen Briff gedruckt. Geschehen und ausgefertigt in Unserm Zechhaus in Breslau.“

Im 18. Jahrhundert wird bei sonst unveränderter Form der Lehrverträge nur noch das gebotene Bürgendepositum in Form einer Quittung hinzugefügt: 1730: „Bürggeldt sind 10 Thal. Schl. deponiert (in deposito gelegt worden), wovon ihm bei Ausgang der Lehrzeit, wenn der Knabe sich wol verhalten, die Helfte mit 5 Thl. restituiert werden sol.“ Demgemäß heißt es dann regelmäßig beim Freispruch: „und ist ihm die Helfte des Bürgegeldes mit 5 Thl. restituiert worden“. (1733). Bei den Ansagen und Freisprüchen von Meistersöhnen war ein solches Bürgendepositum nicht üblich, noch überhaupt erforderlich. (Anm. 320). Von diesen bisher erörterten regelmäßigen Formen der Lehrverträge finden sich nur selten Ausnahmen, soweit sie sich auf besondere Abmachungen zwischen dem Lehrmeister und den Eltern, bzw. Vormündern des Lehrlings beziehen. So mußte sich der Meister bisweilen verpflichten, für die Bekleidung des Lehrlings zu sorgen, was bei einigen Aufbdingungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu beobachten ist. Im Jahre 1542 wird folgender diesbezüglicher Lehrvertrag zu Protokoll gegeben: „Am Szelben Szuntag (Jubilate) hat caspar czeydeler vor den erszamen eldysten eyn Knaben angenompen myt namen Hanß Teucher 3 Jor czu lernen vnd szol den Knaben myt gemelter Caspar czeydeler myt czymlicher Kleydung erhalten vnd wen der Knab außgelernet hat wyl Im gemelter her caspar czeydler In eyn gemeyn landttuch bekleyden szolcher verthrag Ist geschen czu Kegenwertigkeyt Jocup frolych caspar lang hannos grotker Jorge eyssenfurer aller czu dyßen mol eldysten der Kurssner“. Zwei Lehrverträge des Jahres 1558 sprechen dem Lehrknaben vom Meister zu beschaffende Kleidung während der Lehrjahre und ein „Röcklein“ bei deren Ausgang zu; im nächsten Jahre gab ein Lehrling dem Meister 5 Taler, damit er ihm ein Hemd und ein „Röcklein“ besorge. Und schließlich bekundet der Zusatz einer Lehrabmachung von 1561 ganz ähnlich: „So hott im auch der Meister zugesagt ynnen bysweilen mit eynen par schu zu vorsehen vnd etwan czu weylen eyn hembde vnd auch so er wirt ausgelernet haben vnd sich getreulich vorhalden so sol Im der meyster eyn Röcklein vnd eyn par höselein vnd ein par schu vnd hembde vorsehen (vnd hott angefangen auff Ostern dz selbige Jor)“. Im letzten Falle handelt es sich übrigens um den Sohn eines verstorbenen Meisters.

In der Regel hatte der in die Haushaltung des Meisters tre-

tende Lehrling seine Betten von Haus mitzubringen, die dann seit 1603 den Meister fast ausnahmslos verblieben, wenn sie nicht der Lehrling mit 1 schweren Mark auszulösen vorzog. Am die Mitte des 17. Jahrhunderts verschwindet die Bettenklausel wieder aus den Lehrverträgen.

Die in kürzestem Stile gehaltenen Aufnahmebuchungen des 15. Jahrhunderts sind uns in zwei zusammenhanglosen Abschnitten überliefert, deren erster die Zeit von etwa 1439—59 umfaßt und 10 Sektionen von Gelöbnissen für aufgedingte Lehrlinge (mit gelegentlichen Ergänzungen und Nachträgen) in sich schließt. Beim Fehlen jeglicher Daten war es nur durch Vergleich mit einer Reihe für diese Epoche in Betracht kommender Lehrmeister möglich, sich einigermaßen in dem achronistischen Wirrwarr dieser völlig zusammengeworfenen Aufzeichnungen zurecht zu finden. Da nun leider selbst für die in so früher Zeit gewerblich tätig gewesenenen Meister außer den anlässlich der Rechnungsabschlüsse verzeichneten Namen der Zunftältesten keine weiteren Listen und Meisterregister vorliegen, für einige andere Meister uns aber aus Bußennotizen und sonstigen flüchtigen Bemerkten zuweilen Jahreszahlen verfügbar sind, so dürfte nunmehr kein Zweifel darüber bestehen, daß die uns zuerst aufftoßende Seitenfolge der jüngeren Periode um 1450 zuzurechnen ist, während der sich diesen Buchungen anschließende Abschnitt als älterer dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehört und etwa mit dem Jahre 1409 beginnt. (Anm. 321). Zu dem Nachteil einer achronistischen Anordnung gesellt sich der schon mehrmals erwähnte eines vorgeschrittenen Verfalls stark vermoderter, brüchiger Blätter mit durch Feuchtigkeit fast erloschenen Schriftzügen. So kann denn, da ja auch die einzelnen, rein zufällig lesbar erhalten gebliebenen Sektionen der Lehrlingsaufdingungen als unvollständig zu erachten sind, nur an der Hand dessen, was aus diesen trüb verdämmern den Bildern zeitlicher Vergänglichkeit zu eruieren war, mit gewisser Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß die Anzahl der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgenommenen Lehrlinge jährlich mindestens 9 bis 14, höchstens 24—36 betragen haben mag. Bald nach der Mitte desselben ist entschieden eine etwa zwei Jahrzehnte andauernde Periode hochgesteigerter Aufdingungsfrequenz festzustellen, wie sie in gleichem Maße nur noch einmal, von 1576—1608 zu beobachten ist und von den späteren Jahrhunderten nicht im entferntesten wieder erreicht werden konnte, indem sich die Ausnahmeziffern für einzelne Jahre mehrmals sogar über 30 erheben (vergl. Tab. Va.) Bei aller Unsicherheit statistischer Erhebungen über diesen Zeitraum ließen sich

für die Epoche von 1398 bis 1459 mindestens 513 Gesamtaufdingungen, zwischen 1460 und 1479 deren 298 errechnen.

Erst mit dem Jahre 1528 beginnt ein eigentliches, selbständig für sich bestehendes, sachgemäß fortgeführtes Lehrnabebuch, das für statistische Zusammenstellungen zuverlässigere Werte als bisher liefert. Von nun an läuft die lange Zahlenreihe jährlicher Lehrlingsaufdingungen lückenlos durch unsere Tabellen Va/b zwei Jahrhunderte und länger hindurch. Wir beobachten nach anfänglichem Schwanken der Ziffern eine Steigerung derselben bis zu einem vorübergehenden Maximum im Jahre 1559 (28), dann einen jähen Rückgang bis auf nur 5 (1575), dem nun nach kurzer Unbeständigkeit der bereits erwähnte zweite Aufstieg mit zwei Scheitelpunkten 1580 und 1604 folgt. Hierauf ebbt die zweite Hochflut der Aufdingungen unaufhaltsam ab, schon ein Jahrzehnt vor Beginn des dreißigjährigen Krieges, unter dessen Nacherscheinungen die Ziffern der jährlichen Lehrlingsanmeldungen selten einmal 10 überragen, häufiger jedoch sich bis auf 1—5 herabsenken, eine Tatsache, die sich dann im 18. Jahrhundert noch ungünstiger für die allgemeine Frequenz der Lehrlinge gestaltet.

Nach Jahrhunderten gerechnet betrug die Gesamtzahl aller Aufdingungen von 1528—1627: 1373, von 1628—1727: 626 Lehrlinge, indes man von 1528 bis 1800 überhaupt 2346 Lehrlingenaufdingungen ermitteln kann.

Zwecks Ermittlung näherer Einzelheiten über das Breslauer Kürschnerlehrlingswesen glaubten wir die Beschränkung auf eine Periode von 100 Jahren für hinreichend erachten zu dürfen. Erhebungen an der Hand der zwischen 1528 und 1627 erfolgten Aufdingungen zeitigen hinsichtlich des Anteils der Meistersöhne an der Gesamtzahl aufgenommenen Lehrlinge folgendes Ergebnis:

Periode	Gesamtaufdingungen	Davon Meistersöhne	in % aller Aufdingungen	Sonstige Zftverwbdte.
1528—52	313	11	3,5	10
1553—77	345	28	8,1	12
1578—1602	440	67	15,2	36
1608—27	275	84	30,5	41

Wir beobachten mithin in Zeitabschnitten von je 25 Jahren eine immer rascher zunehmende Anteilsquote der Meistersöhne, die ebenfalls für sonstige Zunftverwandte festzustellen ist. Bezüglich der Bruderverwandtschaften unter den Lehrlingen ergaben sich: 7 Brüder in 1 Fall, 5 in 2, 4 in 6, 3 in 18, und 2 Brüder in 107 Fällen.

Von „aufgestandenen“, d. h. entlaufenen Lehrnaben, die in der Regel nach einiger Zeit reumütig wiederkehrten und entweder

bei ihrem früheren oder einem andern Meister weiterlernten, wurden erneut aufgedingt:

Nach 1maligem Entlaufen 13, nach 2maligem 2 und nach Amaligem 1 Lehrling, zusammen also 16.

Es erwählten noch während der Lehrzeit einen andern Beruf: 5, darunter je 1 Büchschäftler, Handschuhmacher (nach zweijähriger Lehrzeit), Barbier (nach 5jähriger Lehrzeit) und einer mit einem nicht genannten Ziel, während der letzte nach zweimaligem Meisterwechsel Klosterbruder ward.

Ein Wechsel der Lehrstelle kommt im ganzen 44mal vor, darunter ohne nähere Begründung in 18, insolge Todes des bisherigen Meisters in 10, durch freiwillige Scheidung vom Lehrherrn in 8 Fällen. Diese freiwillige Scheidung wurde veranlaßt: durch Unverträglichkeit und Zerwürfniß mit dem Lehrmeister bei 4, durch Altersschwäche und Krankheit des Meisters bei 1, durch unbekannte Tatsachen bei 3 Lehrlingen. Eine längere Unterbrechung der Lehrzeit ereignete sich nur bei einem einzigen Lehrlingen, der von seinem Vater ein halbes Jahr zur Erlernung der polnischen Sprache nach Polen geschickt ward.

Eine entgegen den ursprünglichen Abmachungen über die Dauer der Ausbildung nachträglich gekürzte Lehrzeit treffen wir im ganzen 18mal an, darunter einen Nachlaß von 3 Jahren der 4jährigen Lehrzeit bei 1, von 2 Jahren der 3—5jährigen Lehrzeit bei 3, von 1½ Jahren der 4jährigen Lehrzeit bei 3, von 1 Jahr der 3 bis 4jährigen Lehrzeit bei 6, von ½—¾ Jahr der Lehrzeit bei 5 Lehrlingen. Nachlaß erfolgte hierbei teils „aus Gunst des Lehrmeisters“, teils auf Wunsch des Vormundes, teils bei Meisterwechsel durch günstigeren Lehrvertrag, oder durch Loskauf von dem Rest der Lehrzeit. Meist jedoch wurde durch einen Wechsel der Lehrstelle die Lehrzeit unfreiwillig verlängert, so bei 6 Lehrlingen um durchschnittlich 1 Jahr. (Anm. 322). Gelöscht im Register durch Streichung des Namens wurden bei nachträglich für ungültig erklärter Aufdingung 9 Lehrlinge; über den einen heißt es als Begründung des Ausscheidens, daß er „das Handwerk mit erlernt“ hatte. Die Termine der einzelnen Aufdingungen waren an keine bestimmte Festsetzungen gebunden; Ausnahmen waren jederzeit möglich. (Anm. 323). (1571: Januar 8, März 5, 10, April 30, Juli 9, August 13 (2 Lehrlinge), 27).

Die 1373 aufgedingten Lehrlinge verteilten sich auf 330 Lehrmeister dieser Periode; es entfielen also durchschnittlich etwa 4 Lehrlinge auf den einzelnen Meister. In Wirklichkeit war jedoch die Ver-

teilung der Lehrlinge eine ganz ungleichmäßige; die Häufung der Aufbdingungen bei etlichen Meistern scheint keineswegs nur durch die längere relative Lebensdauer derselben bedingt zu sein, sondern in einer nicht von der Hand zu weisenden Bevorzugung ihren Grund zu haben. Dies veranschaulicht am besten folgende Tabelle:

Dauer der Lehrtätigkeit des Meisters in Jahren.	Anzahl der aufgebdingten Lehrlinge.
46	26
40	21
27	21
26	20
17	21

Allerdings sollte ja nach dem Wortlaut der Zunftstatuten der Lehrmeister nur 1 Lehrling zu gleicher Zeit in seiner Werkstatt unterweisen dürfen; Meistersöhne, die bei ihrem Vater lernten, rechneten hierbei nicht mit. Allein wie sah die Befolgung dieser Vorschrift in praxi schon im Jahre 1463 aus? Da werden wir freilich in unserer bereits durch obige Angaben veranlaßten Skepsis im einzelnen noch bestärkt. Damals meldeten 3 Meister je 3, 8 je 2 Lehrknaben auf einmal beim Zunftvorstande an; 1534 dingten beispielsweise Caspar Scholcz und Asmus Han je 2 fremde Lehrlinge im selben Quartal auf, 1536 1 Meister 4, 2 je 3 Lehrlinge. Von den 4 gleichzeitig aufgenommenen Lehrknaben Melchior Schüles im Jahre 1604 waren freilich 1 ein Sohn, 2 Stiefföhne des Meisters und nur 1 Lehrling ein fremder, doch scheint sich die für Meistersöhne zulässige Ausnahme nicht immer auch auf den Stieffohn eines Meisters erstreckt zu haben.

Das Meisterrecht der Breslauer Kürschnerzunft erlangten von 446 in der Periode 1533—63 aufgebdingten Breslauer Lehrlingen 31 (= 7%); 1 wurde später Mitglied der Neumarkter Kürschnerzuche, während von 557 in dem Zeitraum von 1579—1612 angefügten Breslauer Lehrlingen 41 (= 7,4%) nachher ebenfalls dort in die Zunft als Meister traten.

Was die vertraglich ausbedungene Lehrzeit anbetrifft, so entnehmen wir den Lehrlingsbüchern die Tatsachen, daß zunächst (1536 bis 65) die 4jährige vorherrscht, während die 3- und 2jährige sich ziemlich gleichmäßig (75 : 67) auf die übrigen Lehrlinge verteilt, indes die 6 und 1jährige nur vereinzelt (bei je 4 Lehrlingen) anzutreffen ist. In der Folgezeit tritt die 2jährige Lehrzeit mehr und mehr in den Vordergrund, die vierjährige dafür zurück, während die 3jährige sich im ganzen konstant erweist und die einjährige Ausbildungsdauer

durch das Privileg der Meistersöhne an Bedeutung gewinnt. (Vgl. Tabelle VIIIa im Anhang.)

Für diese unterschied sich die Dauer der Lehrzeit am Anfang des 16. Jahrhunderts zunächst in nichts von der fremder Lehrlinge; erst um 1590 macht sich die einjährige Lehrzeit der Zunftentstammten mehr bemerkbar.

Die Festssetzung der Lehrzeit richtete sich in der Praxis wohl nach der Höhe des zu entrichtenden Lehrgeldes, die in umgekehrtem Verhältnis zur Dauer jener stand, d. h. ein geringeres Lehrgeld bedingte eine größere Ausnutzungsmöglichkeit des mit 4 Jahren Ausbildungszeit wohl meist Ausgelernten; damit ist zugleich eine Erklärung für die 5—6jährige, seltener vorkommende Lehrzeit gegeben: der Meister suchte auf alle Fälle wenigstens auf seine Kosten beim Lehrling zu kommen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist wieder die 4jährige Lehrzeit am häufigsten zu konstatieren; seit etwa 1660 kommt die zweijährige vorwiegend bei Meistersöhnen zur Anwendung, wobei man die 1jährige kaum mehr antrifft.

Was die Kürzung der vertragsmäßigen Lehrzeit anlangt, so sind uns zwei Sonderfälle überliefert, bei denen der Freigesprochene dem Meister für seinen Ablass noch 4 Wochen um einen halben Wochenlohn, bezw. 1 Jahr um den gebräuchlichen Lohn als Geselle zur Verfügung stehen sollte. Diese Kürzung kam entweder durch Vergleich mit dem Vater des Lehrlings gegen eine entschädigende Nachzahlung für den Lehrmeister zustande oder der Rest der Ausbildungszeit wurde dem Lehrling völlig geschenkt. (Anm. 324.)

Unter Umständen wurde selbst die außerhalb Breslaus absolvierte Lehrzeit dem Lehrling mit angerechnet, wenn der Tod des bisherigen Meisters die unverschuldete Ursache des Wechsels der Lehrstelle gewesen war.

Solange der Lehrjunge nicht imstande war, sich durch Hinterlegung seines Geburtsbriefes über seine eheliche Herkunft auszuweisen, konnte ihn zwar der Meister unbeanstandet im Handwerk unterweisen, doch rechnete das eigentliche Gebinde erst mit dessen Aufweisung vor den Ältesten, wobei nicht immer die ausgemachte Lehrzeit die bisherige private Dienstleistung mit inbegriff, da ja der eigentliche Lehrvertrag erst unter Erfüllung sämtlicher dazu gehöriger Voraussetzungen und damit auch Vorhandenseins der Legitimation rechtsgültig wurde.

Das Lehrgeld pflegte zuweilen der Meister im Falle der Armut der Lehrlingsangehörigen dem Lehrjungen zu erlassen (1587), wenn er nicht noch selbst die Einschreibengebühr bei der Zunft mit

auslegte, wofür ihm einmal im Jahre 1696 ein 21lötiger silberner Gürtel zu Pfand gegeben ward.

Die beiden Bürgen entstammten in der Regel dem allgemeinen Handwerkerstande; so begegnen uns 1528—35 unter ihnen je ein Schuster, Goldschläger, Buchbinder, Parchner, Tischler, Röchler, Maler, Segermacher und zwei Tuchmacher, daneben ein Apotheker und ein Doktor (1536) zu finden sind. Mitmeister des Kürschnerhandwerks sind unter den Bürgen seltener anzutreffen, als selbst Eulenburg anzunehmen geneigt ist. Nur zweimal ließ sich das Vorhandensein eines dritten Bürgen, als Verwandten des Lehrlings, der hierbei wohl nur als Afterbürge in Frage kam, feststellen (1529 und 1533), während in einem einzigen Falle des Jahres 1547 4 Kürschnermeister als ganz seltene Aufnahme die Bürgschaft für den Lehrling übernahmen. (Anm. 325). Trotz aller dieser Sicherungen des Meisters durch Bürgschaften konnte es nicht ausbleiben, daß unter den Folgen des dreißigjährigen Krieges das Entlaufen von Lehrlingen namentlich in Kriegsdienste zu einer wahren Sucht auswuchs. So entwichen beispielsweise im Jahre 1671 von acht ausgedingten Lehrlingen allein 6. In Berücksichtigung des allgemeinen damaligen Sittenverfalles, der Auflösung aller althergebrachten Anschauungen von Zucht und Ordnung scheint die Zunft in jener Periode mit reumütig Wiederkehrenden gelinde genug umgegangen zu sein. Wie weit diese humane Anschauung mitunter reichen mochte, zeigt sich bei Melchior Senfftleben, dem Sohne eines verstorbenen Kürschners, der in den sechziger Jahren seinem Lehrmeister Peter Senfftleben nicht weniger als viermal aus der Lehre entließ und trotzdem auf bewegliches Bitten der Bürgen, zweier Handelsleute aus Breslau und Hirschberg, „daß Sie hinfüro vor allen beweßlichen Schäden, so er dem Lehrmeister zufügen möchte, globen vndt hofften, vndt alles vndt jedes, so auß ihm mit Wahrheit erwiesen werden möchte, auf alle fel zu entrichten, vndt gut zu machen“, von jenem zum fünften Mal auf den Rest der vierjährigen Lehrzeit unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungsdauer gegen ein Bürgendepositum von allerdings 200 Taler wieder aufgenommen ward. Da bei dem Aufnahmeprotokoll ein Freispruchvermerk fehlt, ist es nicht ausgeschlossen, daß dieser Lehrling die weitherzigen Nachsichten durch abermaliges Abtrünnigwerden mit schönem Andank entlohnte. Es lassen sich in allen derartigen Fällen des Entlaufens von Lehrlingen Jungen feststellen, die einmal aus Unverträglichkeit mit ihrem Meister ihre Stelle vor der Zeit aufgaben, andre, die aus Abenteuerlust entwichen und sich dann bald wieder mit enttäuschten Hoffnungen bei ihrem alten Meister ein-

fanden, zu denen auch solche gehörten, die dem lockenden Rufe des Werbers folgten und dann teils zur Waffe kapitulierten, teils nach etlichen Jahren wieder zum Handwerk zurückkehrten, wenn erst die Söldnerhaufen aufgelöst waren. Waren letztere namentlich im Besitze eines guten Führungszeugnisses ihres bisherigen militärischen Vorgesetzten, so gab ihnen dieser „Zivilversorgungsschein“ die Möglichkeit mit auf den Weg, den Rest ihrer unterbrochenen Lehrzeit unbeanstandet an alter Stelle erfüllen zu können. Ein besonders seltsamer Fall betraf hierbei einen „Lehrling“; der nach mehr als vierzigjähriger Dienstzeit als Feldwebel sich eines Tages seines Kürschnerhandwerks wieder erinnerte, und dem nun sein Lehr- und Geburtsbrief „als Einem Alten Manne“ ausgehändigt wurde. Im ganzen lassen sich in der Zeit von 1646—99 17 Lehrlinge nachweisen, die ihre Lehrzeit, zuweilen auf die Dauer von 5—9 Jahren, mit Kriegsdiensten unterbrachen.

Verhältnismäßig selten dagegen kam es vor, daß ein Lehrling vor dem Freispruch dem Handwerk überhaupt, abgesehen von der Annahme von Wehrdiensten, gänzlich den Rücken kehrte. Schon 1462 hören wir von einem Janko von Melicz, „der nichts mehr gelernt hat“. Ein anderer Lehrling wieder mußte wegen Unfähigkeit sich des Handwerks begeben, wieder ein anderer trat aus Leichtsinne und Interesselosigkeit aus, ohne daß man sich Mühe gab, ihn zu halten. 1671 wurde ein Lehrling „weggejagt“, ein zweiter „aus erheblicher Ursache“ nach halb ausgestandener Lehrzeit vorzeitig entlassen, was sich in den nächsten Jahren noch zweimal wiederholte. Oder es kam zur frühen Niederlegung des Handwerks, weil der Lehrling „in große Melancholie gerathen und der Meister mit ihm nicht länger zufrieden sein können und ihn auch kein anderer Meister zum Auslernen annehmen wollte.“ 1691 sehen wir einen Lehrknaben sich aus unbekanntem Gründen „gänzlich des Handwerks begeben“; er erhielt, wie in allen solchen Fällen, ohne ein Lehrzeugnis nur seinen Geburtsbrief wieder, wogegen bei einem bereits zweimal wegen Unbotmäßigkeit und böswilligen Verhaltens gegen seinen Meister aus der Lehre Getretenen das Bürgengeld verfiel. Es ist klar, daß eine die normale Durchschnittsdauer übersteigende Lehrzeit das Entlaufen der Lehrlinge künstlich aufzuchten mußte. (Anm. 326). Mitunter gab freilich schlechte Behandlung des Lehrlings Veranlassung zum vorzeitigen Abbruch der vorgesehenen Ausbildungszeit. So verlangte 1639 der Vater eines aus Thorn gebürtigen Lehrknaben einen andern Lehrmeister für seinen angeblich roh behandelten und ungenügend beschäftigten Sohn, trotzdem die Lehrzeit desselben be-

reits auf $\frac{1}{4}$ Jahr überstanden war. In das zuvor entrichtete Lehrgeld sollten sich nunmehr der bisherige und der nächste Meister im Verhältnis ihres Anteils an der Ausbildungszeit teilen.

Gab jedoch der Lehrmeister seinerseits Veranlassung zur Lösung des Lehrverhältnisses, wenn er etwa Schulden halber die Stadt heimlich verlassen hatte oder durch Verunglückung, Siechtum und Gebrechlichkeit an der weiteren Ausübung seiner Lehrtätigkeit behindert war, so wurde der Freispruch des Lehrlings, insofern dieser seine Lehrzeit wenigstens nahezu überstanden hatte, im Namen des Lehrmeisters von einem andern Zunftgenossen übernommen, was, wie berichtet, ebenso bei den Lehrlingen von Meisterswitwen zu geschehen pflegte. Eine vorübergehende Entleihung von Lehrlingen an andre Mitmeister war im 18. Jahrhundert nur unter der Bedingung erlaubt, daß der Zeitraum dieser Ueberlassung nur 3 Wochen dauerte, und der abgebende Meister wegen Mangels an Arbeit nicht in der Lage war, dem Lehrlingen die erforderliche Ausbildung ohne Unterbrechung der Lehrzeit angebeihen zu lassen.

Werfen wir noch einen Blick auf die Herkunftsorte Breslauer Kürschnerlehrlinge, so finden wir im 15. Jahrhundert von solchen außerhalb Schlesiens Prag, Nürnberg (3 Uge.), Strelitz, Warschau (3 Uge.), Lemberg, Lublin, Kaschau. Im 16. und 17. Jahrhundert entstammte die Mehrzahl landesfremder Lehrlinge polnischen Städten wie Krakau (Crocaw) (1536—1610: 14), Lemberg (1532—1631: 10), Posen (Poznaw) (1532—1621: 10), Warschau (Warsaw) (1532 bis 1592: 9), Lublin (1535—1622: 8), Thorn (1551—1638: 4), Lissa (1656—74: 3); Czestochau und Pultuff (1591—1605: je 1 Uge.), kleineren polnischen Ortschaften 7, insgesamt also Polen: 67. Aus Ungarn kamen 8 Lehrlingen, darunter von Preßburg 2, Ofen, Kaschau und vier unbedeutenderen Orten je 1. Danzig entsandte 3, Nürnberg 2, Königsberg, Hamburg, Eisenach und Eisleben je 1 Lehrknaben nach Breslau. Aus den Marken und Sachsen begegnen wir Lehrlingen von Frankfurt a. O., Krossen, Rüstzin, Spremberg, Senfftenberg, Kalau, Leipzig (4), Dresden, Baugen und fünf kleineren Ortschaften der Lausitz und des Meißenschen Gebiets. (Anmerkung 327). Von Böhmen kamen 2 Lehrlinge aus Trautenau, 1 aus Prag. Unter den Städten Schlesiens selbst stellten außer Breslau das stärkste Kontingent an Breslauer Kürschnerlehrlingen Greiffenberg (1655—79: 22), Jauer (1568—1651: 17), Liegnitz (1556—1705: 12), Goldberg (1588—1718: 12), Schweidnitz (1554 bis 1613: 10), Glogau (1537—1664: 8), Landeshut (1635—85: 8), Striegau (1587—1637: 7), Dels (1590—1733: 7), Trebnitz (1559

bis 1613: 7), Brieg (1603—1776: 7), Neumarkt (1555—1701: 6), Winzig (1629—86: 6), Parchwitz (1558—1738: 6), Strehlen (1538 bis 1742: 6), Hirschberg (1552—1715: 5), Lähn (1537—1674: 5), Wohlau (1590—1676: 5) und Frankenstein (1638—50: 5 Elge.). Von oberschlesischen Städten wurden aufgenommen: Je 3 Lehrlingen aus Konstadt (1701—79) und Pitschen (1588—1706), je 1 aus Tarnowitz (1597), Neustadt (1593), Pleß (1621), Leobschütz (1666), Elawenitz (1760), und Kreuzburg (1778), sowie aus zwei Dörfern. Zur besseren Uebersicht über die Herkunftsorte der Lehrlinge diene die Tabelle VIIIb des Anhangs. An der Hand deren statistischer Erhebungen sehen wir, daß in der ersten Jahrhundertperiode von 1587—1686 der Anteil ortsbürtiger Lehrlinge an der Gesamtzahl der Aufgebindingten überwiegt (= 56,8%). Rechnen wir noch die übrigen Schlesiern mit 28,2% hinzu, so ergibt sich als Anteil der Landesfinder an der Summe aller in diesem Zeitraum aufgenommenen Lehrlinge 85%. Unter den außerhalb Schlesiens Beheimateten treten die Polen mit 4% am auffälligsten hervor. In der nächsten Periode von 1687—1800 betragen die prozentualen Quoten bei einheimischen Breslawern 82, Schlesiern außer Breslawern 11 und von den Fremdbürtigen bei den aus Kursachsen Stammenden 3%, während nunmehr der Anteil der Polen merklich zurückgegangen ist.

Ueber das Gesellenwesen ist das meiste schon im allgemeinen Teil unsrer Abhandlung ausführlich mitgeteilt worden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß uns aus dem 15. Jahrhundert kaum etwas Rennenswertes über dies Kapitel vorliegt. Zwar stoßen wir im ältesten Rechnungsbuch einmal auf das Bruchstück eines Gesellenverzeichnisses, das etwa 70 hier und da mit andern Aufzeichnungen vermischte Namen enthält, von denen ein Teil den Herkunftsort seiner Träger uns offenbart, wie „Jordan von Sebinburgen, Matis von vngirn, Mychil von neysen (Meiße), hannos von munstirn, Jacob von Kamencz, Matis Crayner, Hannos von Behemen, Jorge von Tirnaw, Matis Wilhelm de trappaw (Troppau), Niclos von lemberg, matis von Grottkaw, Jorge von brawnaw, Cruczeburg (Kreuzburg) und Polkinhan (Volkenhain), sowie Gesellen von Otmachau, Lauban, Glogau, Meißen, Lebus (2 Brüder) Engern und Posen, oder es begegnet uns vereinzelt die dunkle Fassung eines Gelöbnisses, das den Aufgebindingten über die Zeit des Lehrverhältnisses hinaus beim selben Meister wohl als Gesellen weiterzuarbeiten verpflichtete, wobei jener „bey dem hantwerge globt“, seinem Meister „awbzulernen als eyn gut knecht“, aber damit sind eben die Quellen unsers Wissens erschöpft.

Der Antritt der Wanderschaft wird später in der Regel nur bei Meistersöhnen vermerkt; gewöhnlich erfolgt er gleich nach dem Freispruch, mitunter jedoch beobachten wir eine Verzögerung der Wegfahrt von $\frac{1}{4}$ bis 4 Jahren, an der meist äußere Störungen und Hindernisse die Schuld tragen mochten.

Als Beispiele für die seit Mitte des 16. Jahrhunderts in der Kürschnerzunft eingeführte Mutzeit der Gesellen mögen hier folgende Protokollauszüge angeführt werden: „Anno 1576 Jore dem 6 augusty hat sich Baltzer von Liegnitz Loßen ansagen das jar zur arbeiten, beim Jeronimus Weiße“. — Ueber einen Meistersohn heißt es 1597: „Erstlich sagt sich Jacob Lange die Jahr Arbeit zur arbeiten beim Davidt Helwigk wie hienfort die Meisters söhne Zeugnis haben sollen das sie ein Jahr alhie gearbeitet habenn“. Oder bei Beschäftigung durch den Vater selbst: „Saget an seine Jahre zu arbeiten Sigmundt Eichholtz vnd wrdt die Jahr bei seinem Vater Herrn Matthes Eichholtz arbeiten. Geschehen Quartal Weihnachten.“ — (1644). (Anmerkung 329). Ein anderer Fall betrifft einen Meisterwechsel: „1637 den 15. Juny Quart. Joh. sagte Caspar Klose von Breslau eines Meisters Sohn sein Jahr zu arbeiten an bei Hans Klosen, hat solches bei seinem Bruder nicht ausarbeiten können“. — „1637 den 12. Okt. Quart. Mich. sagte Caspar Klose sein Jahr anderwärts aufs neue ann zu arbeiten bei George Sperrn. — 1638 den 9. Nov. ward ihm das Jahr zugeschrieben“.

Als weitere Beispiele für die zuletzt berührte Form der Loslagung eines Mutgesellen seien zitiert:

„1583 hat Caspar Scholtz seinem gesellen das Zeugnis geben das er das Jahr gearbeitet vnd sich verhalten als einem Ehrlich gesellen gebietet mit Namen Melchior Heinrich.“ Oder man bescheinigte dem Gesellen, „daz er sich bei ihme Uber der Jahrarbeit vorhalten wie einem Ehrlich zustendig“ (1580), bz. „daz er das Jahr bey ihme treulich ausgestanden“ (1580). Später wurden diese Vermerke kürzer gehalten: 1596: „4 Mart. Ao. 96 seindt obbeschriebene zwei Gesellen loß gesagt und gut Zeugnis gegeben“, seit 1601: „hats Richtig erstanden vnd Meisterrecht genommen“, „hat sie ausgestanden und die . . . geheiratet“, „ist der Jahr befreyet“ (1593).

Obwohl die zweijährige Mutzeit der Breslauer Kürschnergesellen erst seit 1590, die dreijährige seit 1596 statutär vorgesehen war, hatte jene bereits 1584 Vorgänger bei einem Gesellen aus Sagnau wie einem einheimischen, diese 1592 bei einem Gesellen aus Frankfurt. Im Jahre 1646 treffen wir vereinzelt einmal sogar eine vierjährige Mutzeit an, trotzdem man in der Folgezeit selbst nie über

die zuletzt eingeführte dreijährige Gesellenarbeit hinausgegangen ist. Ueber die während der Mutzeit zu entrichtenden Beiträge des Gesellen wurde genaue Rechnung geführt. So lesen wir z. B. „Anno 1608. Quartal Fastnachten Erlegte Elias Jungk deme die Jahrarbeit beim George Erttel zurgelossen

die Zechgebühr	1 M. 4 gr.
ady 17. Juni legt er wieder	— 9 gr.
ady 13. Oktober legt er wieder	— 9 gr.
ady 12. January zahlt er	— 9 gr.
ady 9. Marti zahlt er	— 9 gr.
ady 22. Juni zahlt er	— 9 gr.
ady 23. September als Quart. Crucis erlegte Eliab Jung, dem Ao. 1608 auf die Faßnacht die Jahresarbeiten beim Ge- orge Erttel zurgelossen, ferner die gebür	— 9 gr.

Dieser Jst Anno 1610 Auff Faßnacht, dennoch er ins Handt-
werg gehewrattet, Meyster worden“. — Die Mutzeit lief, wie die
Lehrzeit, nicht mit Jahr und Tag gemäß dem Datum der Ansjagung
ab, sondern sie richtete sich im allgemeinen nach dem zunächst anbe-
raumten Quartalstermin, weshalb sie in praxi meist einige Tage
oder Wochen länger, bz. kürzer als die ausbedungene Frist der Jahre
zu sein pflegte.

Nachdem man 1612 den Forderungen der Gesellschaft be-
züglich freier Meisterwahl insoweit entgegengekommen war, daß
man sich auf Grund einer Auslosung der Mutmeister mit ihnen
einigte, begegnen uns in den bis Mitte des 17. Jahrhunderts nieder-
geschriebenen Aufnahmeprotokollen von Mutgesellen statt der
„zugelassenen Jahrarbeit“ Versionen wie „hatt ihme durchs Loß die-
selbe geben“, „hatt ihme durch Loß dieselbe zu geben bewilligt“, „hat
ihme durchs Loß troffen“. So lesen wir zum Beispiel im Jahre 1638:
„den 22. Febr. quartal Fastnacht Nickel Steyer von Breslau sagte sein
Jahr ahn zu arbeiten und hat ihn das Los betroffen bei Mathes Stöckel“;
wir finden diesen Brauch dann noch einmal 1646. Gegen Ende des
17. Jahrhunderts hatte dann ein Aufnahmeprotokoll Breslauer
Kürschnergessellen folgende Form:

„Anno 1686 an gehaltenem Fastnacht Quartal hat Michael Kle-
ment seine Jahr zu arbeiten angesaget, vndt wirdt solche bey Hr.
Heinrich Schützen zu verrichten“. Daran schloß die Lossjagung:

„Anno 1689 den 20. Febr. an gehaltenem Fastnacht Quartal hat
Hr. Heinrich Schütze, Michael Klementen, wegen seiner bey Ihm

Verrichteten Jahre Arbeit hin wiederumb ordentlich Vor Einem Erbahren Mittel loßgesaget. Seine Jahr Arbeit mit 3 Jahren verrichtet“.

Daß es bei der eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Mutgesellen auf die Werkstätten der einzelnen Meister bezweckenden Umschau zu gewissen Zeiten nicht immer mit rechten Dingen zugegangen zu sein scheint, beweisen außer den begründeten Beschwerden der Gesellen die Zahlen der Aufnahmestatistik aus den siebziger und achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts, die ja bereits hinsichtlich der Lehrlingsausbildungen dieselbe Akkumulationsercheinung zugunsten etlicher Meister gezeigt haben. Es förderten nämlich von 1577—88 je ein Meister in 10 Jahren 5 bzw. 4, in 9 Jahren 5, in 6 Jahren 3 Gesellen, was bei dem Maximum der Meisterfrequenzziffern gerade in jener Periode entschieden zum Nachteil der übrigen Innungsgenossen spricht, deren Stühle manches Jahr hindurch leer blieben. Nun erst erkennt man *de facto* die Berechtigung der Klagen über den leidigen Unterschleif bei der Umschau der Gesellen und die Zweckmäßigkeit der diese Mißstände regelnden Umschauordnung des Jahres 1587, über die wir uns bereits im allgemeinen Teil unsrer Abhandlung ausführlich verbreitet hatten.

In der Periode von 1576—1700 (125 Jahre) erfolgte ein einmaliger Meisterwechsel während der Mutzeit bei 17, ein zweimaliger bei 5 Gesellen. Im ersten Falle findet man je 1 Gesellen, der entweder das Mutjahr beim ersten Meister „nicht hat ausarbeiten können“, oder der sich über die Arbeit beschwerte, den bei langer Abwesenheit des Meisters die Meistersfrau nicht länger fördern konnte, der wegen Verdrießlichkeiten mit dem bisherigen Meister die Werkstatt verließ, und 3 Gesellen, denen der frühere Arbeitgeber verstorben war; im zweiten Falle je einen, der wegen Mutwillens von seinem Meister scheiden mußte, seine Mutjahre mit Kriegsdiensten unterbrach, wegen Altersschwäche des zweiten Meisters die Arbeit niederlegen mußte und einen, der der Werkstatt des ersten Meisters wegen Zwistes mit diesem den Rücken zuwandte, während ihn an zweiter Stelle später die Meisterswitwe nicht länger benötigte. Von Gesellen, die in diesem Zeitraum vor Vollendung ihrer Mutjahre auschieden und daher des Breslauer Handwerks für verlustig erklärt und in dem Register der „Jahrarbeiter“ gestrichen wurden, seien hier genannt: 1 wegen unzüchtigen Verkehrs mit lieberlichen Weibspersonen, 2 wegen Konkubinats mit einer Meisterswitwe, trotz späterer Verehelichung mit dieser, 4, die sich in Kriegsdienste begaben, 1 aus Arbeitsunlust, 1 wegen Anbotmäßigkeit und unnützen Feierns, nachdem er sich, deswegen mit 12 Talern bestraft, heimlich davon-

gemacht hatte, ohne die Buße zu entrichten, 5, die aus unbekanntem Gründen während der Jahrarbeit fortgezogen, 1 durch den Tod, zusammen mithin 15.

Unter den Meistersöhnen begaben sich von 1596—1615 auf die Wanderschaft: 37, verrichteten das Mutjahr 1641—60: 27, 1661—80: 37, 1681—1700: 31, in der Gesamtperiode von 1641 bis 1700 also 95.

Von 187 Mutgesellen, die in der Periode von 1577—1619 (43 Jahre) ihre Jahrarbeit ansagten, erwarben das Meisterrecht der Breslauer Kürschner 114 (60%), hierunter 1 Jahr nach der Ansagung: 51, 2 Jahre: 36, 3 Jahre: 15, 4 Jahre: 3, 5 Jahre: 2, 6 Jahre: 6, 9 Jahre: 1 Geselle.

Die Herkunftsorte der Mutgesellen sind nur in gewissen Zeiträumen regelmäßig mit angegeben (1546—1648, 1676—80), sonst bloß hier und da einmal verzeichnet. Wir treffen in der Periode von 1576—1692 u. a. 4 Gesellen aus Ungarn an, 7 aus Sachsen (Leipzig, Zittau, Bautzen, Görlitz, Freiberg, Kalau und „Kurmeißen“), 4 aus Böhmen, 2 aus Danzig bzw. Frankfurt a. O., je 1 aus Nürnberg, Salzburg, Küstrin und Rügenwalde. Von Schlesiern außerhalb Breslaus: 7 aus Schönau (a. d. Katzbach), je 5 aus Schweidnitz und Grottkau, je 4 aus Liegnitz und Hirschberg, je 3 aus Neumarkt, Goldberg, Jauer, Striegau, Strehlen, Glogau, Rauden, Winzig und Brieg, sowie Gubrau; die übrigen verteilen sich gleichmäßig auf andre schlesische Ortschaften.

Leider fehlt in den Archivalien der Breslauer Kürschnerzunft ein eigentliches Buch der Kürschnergesellenbrüderschaft. Was wir über diese wissen, soweit es nicht schon im allgemeinen Teil unserer Abhandlung erörtert worden ist, konnte nur aus vereinzelt losen Aktenblättern und gelegentlichen Bemerkungen anderer Zunftbücher zusammengetragen werden. So heißt es über den in einer Lade der Gesellen im Jahre 1570 vorgefundenen Inhalt: „Item Bericht was man in der weißen Laden so den Gesellen zustendigk befunden nemlich 33 Lott zerbrochen sylber welch man verkaufft das Lott pro 10 gr, thut pro 32 gr. weiß 10 Mark 10 gr. — Mehr vorkaufft ein Korellentapatternoster vor 24 gr. w. 2½ Pfg. — Solch geld ist durch Kaspar langen wegen der Gesellen insgemein Almosen geben worden. Thut 32 gr. w. 11 kl. Mk. 2 gr. 2½ Pfg.“ — Im Jahre 1634 erhielten die Kürschnergesellen einen großen zinnernen Willkomm mit einem silbernen „Männlein“ auf dem Deckel, den der Brüderschaft ein aus Straßburg gebürtiger Meister der Zunft, nachmaliger Bürger und Kretschmer zu Breslau, verehrte; zu diesem großen Willkomm ge-

hörte seit 1667 ein zweiter Pokal, der in Silber getrieben war und einen Wert von 101 Rtlr. darstellte. Ein Gesellenbrüderschaftsiegel aus dem Jahre 1696 zeigt uns ein von zwei aufrecht stehenden Löwen gehaltenes Wappenschild mit trapezförmig abgestuften Fehwammenreihen. Ueber dem Schilde befindet sich die bogenförmige Ueberschrift: „Die Kürschnerbruderschaft“, unter dem Wappen: „Breslau 1696“.

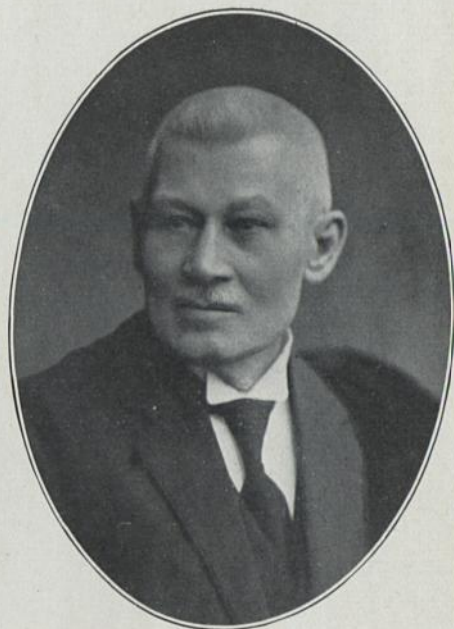
Ueber die Finanzen, insbesondere die Jahresabschlußrechnungen des Breslauer Gesellenverbandes gibt uns ein einziges „liegendes“ Quartblatt in den losen Akten Aufschluß, das auf der Vorderseite die Aufschrift: „der Gesellen ihre Rechnung“ trägt. Eine eigentliche Jahreszahl fehlt zwar dabei, doch müssen die auf seiner Rückseite befindlichen Aufzeichnungen über die damals amtierenden Altgesellen, Beisitzer und den Bestand der Lade an Aktiven und Passiven, die ganz in der Form der noch zu besprechenden Neumarckter Gesellenbrüderschaftsabschlußrechnungen gehalten sind, nach Ausweis der Beisitzer- und Altgesellenamen etwa 1605 dem Papier übermittelt worden sein. Wir entnehmen dieser allein uns überlieferten Jahresabschlußbuchung der Breslauer Kürschnergeseilschaft folgendes: „Ady den 24 September haben wir meister vnd gesellen rechnung gethan als nemlichen Melcher Schon vnd Jacob Rust vnd die altknechte Abraham Masner vnd Andreas Stulbrück ist in der lade verblieben an schulden vnd barem Gelde nemlich 58 taler 31 gr. 6 heller“. — Ein andres loses, undatiertes, vermutlich um 1700 abgefaßtes Schriftstück handelt von Klagen der Gesellen über die unberechtigte Willkür der beisitzenden Meister, die bevormundend in die der Gesellenbrüderschaft zustehende unabhängige Gerichtsbarkeit eingriffen, indem sie den Altgesellen die Straffkompetenz entzogen und jede Opposition mit rigorosen Strafen, darunter selbst durch die Behörden verhängte Haft, niederzuhalten suchten. Man warf den Beisitzern falsche Auslegung der Gesellenbrüderschaftsstatuten namentlich in Bezug auf die Tischordnung vor, unbefugte Einmischung in Disziplinarangelegenheiten des Gesellenverbandes, die nach der Gesellenordnung diesem selbst oblagen, absichtliches Vorhalten der Gesellenbrüderschaftsstatuten zwecks Verhinderung einer Orientierung der Altgesellen über die strittigen Punkte. In diesen Beschwerden offenbart sich allerdings zur Genüge die Bedeutungslosigkeit der Gesellenbrüderschaft, deren selbstständiges Dasein gegenüber der Zunft längst zu einem Schattengebilde geworden war, zu einem Instrument in der Hand der Innung, auf dem diese durch ihre Beisitzer trefflich zu spielen verstand. (Anm. 329).



Dittmann
Obermeister 1898-1899



A. Wistuba
Obermeister 1899-1911



P. Knote
Obermeister von 1920-1923,
seitdem stellv. retref. Obermeister.

Der bereits im allgemeinen Teil unserer Abhandlung gestreifte Wehrcharakter der ältesten Zünfte äußert sich namentlich recht augenscheinlich bei den Breslauer Kürschnern des 15.—16. Jahrhunderts. Wir begegnen in den Rechnungsbüchern nicht nur den erwähnten laufenden Ausgaben für „Fegen“ des Harnischs und Instandhaltung der Wehrstücke, für die Ausrüstung von Heerfahrten und Bewaffnung der Tore und Türme der Stadt, sondern wir finden sogar das Arsenal an Waffen und Wehr der Zunft eine Zeitlang beim jedesmaligen Wechsel der Ältesten, die dessen Bestand ihren Amtsnachfolgern im einzelnen zu überweisen hatten, genau angegeben. So heißt es z. B. im Jahre 1403: „Anno dm. millesimo CCCC VIII^o Niclas Newkirche vnd Caspar Beher (Ber!) haben geantwortet Jeronimo von Kolbin vnd Hinrich von Hirsberg das harnusch czum Jrsten VI eysinhuete Jtem VI hundiskappen Jt. VIII Brustblech Jt. VII haubin mit VII gehengin vnd mit VI visiren Jtem VI panczir Jtem VII parblechhantzken Jtem VII glesin (Beinschienen) mit VII eysin it V Armbrost vnd 1 kochir Jt. 1 spangvrtel 1 spartkloppen Jt. 1 par sporne Jtem II Sattel“. In den nächsten Jahren wurden hierzu noch ein Panzer um 7 Bierdung und eine „balista“ (Wurfmaschine) von der Zunft angeschafft. Ein Verzeichnis der Wehrstücke aus dem Jahre 1597 gibt an: Harnische für 14 Mann, 10 lange Spieße, 13 Hellenbarden, 4 Doppelhocken, 6 halbe Hocken, 1 altes langes Rohr, 10 Pulverflaschen und verschiedene Feuerlöschgeräte. (Anm. 330). Noch 1663 hören wir zum letzten Male von Harnischen, die in der Harnischkammer des Zechhauses aufbewahrt wurden. Daß der einzelne Zunftgenosse bei seiner Einwerbung in die Kürschnerzunft „1 gut Speer, 1 Sturmhaube und 1 Seitengewehr“, zum mindesten eine Sturmhaube und ein langes Rohr aufweisen mußte, „damit er im Notfalle sein eigenen Leib, Weib und Kind, und auch gemeine Stadt, als ein Mitbürger schützen könne“, ist uns nicht mehr unbekannt. (Anm. 331). An Kleinodien und sonstigem Gerät nannte die Zunft nach einem Inventarverzeichnis des Jahres 1623 ihr eigen: 1. Von Gold- und Silberwaren: 1 vergoldeten Silberwillkomm, vermutlich 1567 gestiftet, mit 17 silbernen und goldenen Anhängeschilden im Werte von 186 Tal. 4 gr. 6 hl., bei einem Gesamtwert des Humpens von 512 Tal. 18 gr. Auf jedem dieser Schilde war der Name des Schenkers, Wert und Gewicht des Edelmetalls eingraviert; unter den Spendern befanden sich ein Kürschner, Weinschenk, Kretschmer, Goldschmidt u. a. Die Anzahl seiner Schilde hatte sich bis ins 19. Jahrhundert hinein auf nunmehr 35 vermehrt; von da ab fehlt jede Nachricht über seinen Verbleib. Hierzu kamen 2 vergoldete

Tischbecher im Werte von 1 Mark 12—15½ Lot, von denen der eine 1604 der Zunft von einem Beisitzer (Ratskommissar) Melchior Thielich verehrt worden zu sein scheint, sowie 1 Duzend silberner Löffel, die zwölf Apostel genannt, weil nämlich das apostolische Glaubensbekenntnis darin eingeschrieben war. 2) Von Zinnwerk: 1 20pfündigen Becher, sowie eine Anzahl Kannen (24), Schüsseln (24), Schalen und Teller (Anm. 332). 3) Von Kupfergeräthe: 5 Kistiegel, 1 Herdtopf, 1 Kanne, 1 Feuerzange, 4) Von messingenen Gefäßen: 1 großes Gießbecken, sowie 3 andere Becken, etliche Leuchter, Mörser, 1 Räucherfaß usw. 5) Von Eisengerät nur 2 Röste und 2 Bratspieße. 6) Von Büchern: Kirchliche Schriften und ein Sachsen- Spiegel. 7) Von leinenem Gerät: 6 Hand- und 5 Tischtücher.

Von sonstiger fahrender Habe der Zunft sind noch zu erwähnen: Ein Paar im Jahre 1593 angefertigter seidener, goldgestickter und perlenbesetzter Leichenschilde im Werte von 66 Mark 30 gr., zu denen 1664 zwei silberne Leichenschilde im Gesamtwerte von 217 Tal. 18 gr. kamen, für deren Anfertigung der Goldschmied pro Tag 15 Tal. Schles. erhielt. (Anm. 333). Ferner ein schwarzes Leichentuch von über 70 Taler Wert, sowie die 10 neu angefertigten Trauermäntel von schwarzem Tuch, nebst Binden, deren Anschaffung incl. Arbeitslohn mit 100 Taler Aufkosten für die Zunft verknüpft gewesen war. (1664, 1680). (Anm. 334).

Noch um die Mitte vorigen Jahrhunderts war von dem eben erwähnten Zunftinventar außer dem großen Willkomm vorhanden: die beiden vergoldeten Silberbecher, die Trauermäntel und dazu Florhüte, die silbernen Leichenschilde, 2 alte gestickte, samtene Leichentücher. —

Es bleibt uns am Ausgange unserer Untersuchungen über die Breslauer Kürschnerzunft noch übrig, einen kurzen Blick auf das Quellenmaterial und hier namentlich die im Breslauer Staatsarchiv aufbewahrten Zunftbücher, Akten und Protokolle, wie Urkunden und Stadtbücher zu werfen, die ja einen Grundpfeiler unsrer Abhandlung im allgemeinen wie im speziellen Teil gebildet haben.

An der Spitze der Zunftbücher aus der frühesten Zeit steht hinsichtlich seines ehrwürdigen Alters das erste Rechnungsbüchlein, dessen Eintragungen etwa mit 1389 anheben und mit einer wohl durch den Gang der Zeitereignisse (Zunstauffstand, Hussitenkriege) verursachten Unterbrechung von 1422—45, bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinausreichen.

In diesem Heft sind in bunter Reihenfolge Lehrlingsaufnahmen (Gelöbniße), Schuldverträge, Bußentabellen, Jahresabschlü-

rechnungen und einzelne Willküren verzeichnet. Auf der vorderen Innenseite des Pergamenteinbandes ist mit Mühe eine Folge halb erloschener Meisternamen zu entziffern, die für Quartalsversäumnis mit 1 gr. zu büßen hatten; zudem eine fast unkenntlich gewordene Willkür, in der jedenfalls von Groschen und Marckkürschen die Rede ist. Bei der Bußenliste ist die Jahreszahl 1410 angegeben. Die hintere Einbandinnenseite enthält ebenfalls verschiedene Meisternamen mit nebenstehenden Buchungen geringer Groschenbeträge, darunter den Petrus Raffuf mit VI solidis, der uns ja von seiner Altarlehnstiftung bei Christophori aus dem Jahre 1384 her nicht mehr unbekannt ist: wir haben es also bei diesen Einbandnotizen mit den zu frühest erhalten gebliebenen Urzeugen schriftlicher Aufzeichnungen unsrer Zunft zu tun. Zu diesen gehört ferner das Fragment eines Meistergelöbnisses für den Fall des Todes des Vaters, sowie Bruchstücke zweier völlig verblichener und wurmzernagter Willküren aus den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Von den ersten sechs Seiten des Heftes sind, wie berichtet, nur noch zerfallene Stücke porösen Papiers mit schwachen Silberresten vorhanden, die auf Reste ursprünglicher Schuldverschreibungen deuten. Erst von ungefähr 1389 an sind die Aufzeichnungen von mehr Klarheit und Deutlichkeit durchdrungen, so zuerst bei dem Torso der Eintragung eines Aeltestenwechsels: „Anno dm. Millesimo sponsbrucke geantwort Phelipp Bosim“. . . . Einige Zeilen hernach lesen wir verstümmelt: „Anno dm. MoCCCo L XXXIX. Jor das man . . buch der czeche“ . .

Das zweitälteste Zunftbuch „Registrum factum per Petrum Grabig de Magna Glogovia“ kann, von 1404—76 laufend, als Ergänzungsbändchen zum vorigen und nächsten Rechnungsbuch dienen, da es im wesentlichen ebenfalls Register von Bußgeldern, Gelöbnisse und Willküren umschließt. Das dritte Buch befaßt sich als Fortsetzung des ersten mit den Einnahmen- und Ausgaberechnungsschlüssen der Jahre 1462—80. Das nächste Rechnungsbuch setzt erst wieder mit dem Jahre 1588 ein. Einführende Worte desselben besagen: „Im Namen der heiligen anzurteilten Dreifaltigkeit ist dieses Buch den 28. Februarii Ao. 1588 zur Zechenn Einnamb und Außgab verordnet (Gott wolle seine gnade darzu geben vnd vorlehenn, damit es der ganczen Zeche zu nutz und fromen geschehen möge. Vnd seind diese Zeitt nachfolgende Eldisten gewesen“ usw. Das Buch schließt mit dem Jahre 1642 und wird dann in einem neuen Schriftband fortgeführt, der folgende Eingangsworte aufweist: „Im namen der heiligen unzertrennten Dreifaltigkeit ist dieses Buch Anno 1643 den 23. Februarii zur Zechen Einnamb vnd Ausgab verordnet. Gott gieb

und verleihe Seine Gnade und Segen dazu, damit es der gantzen Zeche zu guttem Nutz, gedeylehem Fromen vnd Auffnehmen gereichen möge: Amen. Vnd seind diese Zeit nachfolgende Eldisten gewesen“.
. . . An dies Rechnungsbuch reihet sich dann 1748 noch ein weiteres, in 15 Hefte geteiltes.

Neben diesen Rechnungsbüchern findet man zunächst ein sogenanntes „Vortragebüchlein“ (1571—92), das Schulbverträge und Gelöbniße in sich birgt, dann das Buch der Privilegien und Statuten der Kürschner, „für alle Quartale vorzulesen“, das Zunftsatzungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthält. Ferner der „Kürschner Gesellen Artickells Brief“ von 1602 (Anm. 335) und die 3 Jahr-arbeiter- oder Gesellenbücher von 1577—1639, 1640—1712, 1713 bis 1738. Die Lehrlingsaufnahmen und -freisprüche findet man in den 3 Lehrlingsbüchern von 1528—89, dem zweiten bis 1729 und dem dritten bis 1901. Das erste dieser Bücher trägt die Ueberschrift: „Volget was Belanget die Lehrknaben die do vordinget sein worden“. Auf des zweiten Buches erstem Blatt liest man: Lehrknabenbuch. — Anno 1589 den V. February Ist dieses buch zu den Lehrknaben verordnet einzuschreiben, Gott verley das dieselben alle frömer sein, als etzliche unter Jnen bis hero gewesen, Jren Meistern folgen vnd die bestimbte Jarzeit richtig vnnnd wie sichs gebüret ausstehen mögen. Und damals das Amt gehalten vnd Eldisten gewest: wie folgett: (Namen der 6 Aeltesten nebst dem Zechschreiber Georg Santke und Georg Geißenn „Bott“ (Bote). Weiterhin das Breslauer Kürschner-Meisterstück von 1692, vier Protokollbücher, d. h. Tagebücher und Memoriale, die auch die Korrespondenzen der Zunft mit umfassen, von 1596—1622, 1640—1700, 1749—1797, nebst dem Ergänzungsband von 1596—1687, der sich mehr mit Beschlüssen in Zunftsachen und dem Register der Aeltesten beschäftigt. Schließlich Instruktionen für die Aemter der Zunft aus dem Jahre 1690, Verwaltungstechnisches Material für das Kirch- und Lehnamt, Schulbücher des Zech-, Lehn- und Kirchamts, Quittungen, Zinsregister, welch letztere zum Teil bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zurückgehen und andre für unsre Zwecke weniger in Betracht kommende Zusammenstellungen, wie Soldatengelberrechnungsbuch, Ehrenbuch der Stifter silberner Schilde, und vor allem das ein kleines Archiv für sich bildende Verwaltungsmaterial des Kirchamts der Zunft in 18 Büchern. (Anm. 336). Daß dies selten ausgiebige Material an Zunftsbüchern Ende des 18. Jahrhunderts noch manche Sammelbände umfaßte, die seither verloren oder in Privatbesitz (nach eigener Wahrnehmung des Verfassers!) übergegangen sind, lehrt noch das

alte Signaturverzeichnis des oben erwähnten Breslauer Rektors Klose. Danach fehlen den heutigen Kürschnerarchivdepositen des Breslauer Stadtarchivs, nach Maßgabe der alten Klose'schen Signaturen:

- 1) F C. C Zeichenprotokoll 1640.
- 2) F JJ. Sammlung verschied. Dokumente und Schriften f. d. Kürschner 1574—1772.
- 3) F TT Privilegien und Statuten der Kürschnerzuche.
- 4) F CCC Zeichenprotokoll 1596—1653.

Von Stadtbüchern kommen für unsre Untersuchungen *Liber magnus I—III*, die *libri signaturarum* (Vertragsbücher) und *definitio-num* (Ratsstatuten und Ratserinnerungen namentlich für die Zünfte Breslaus) in Betracht. Letztere stellen eine Sammlung von ungefähr 12 voluminösen Bänden dar, eine wahre Fundgrube für Zunftforschungen aller Handwerke. Eine gewisse Erleichterung gewährte die Benutzung der Klose'schen Handschriften (77—84, 224—263 des Bresl. Stdt.-A.), die trotz ihrer Abfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts, bei dem Bienenfleiß und der Gewissenhaftigkeit des damaligen Rektors und „Heiligen Geist“ dem Verfasser zur Bewältigung des schier unübersehbaren Materials namentlich in den Rechnungsbüchern der Zunft treffliche Dienste leisteten. Sodann wurden die Urkunden C. 1—32 und die „Losen Alten-Kürschner“ des Bresl. Stdt.-A. mit benutzt, sowie weiteres Altenmaterial, dessen einzelne Aufzählung hier ermüden würde. Die benutzte Literatur ist bereits im Anhang bei den einzelnen dafür in Frage kommenden Stellen zitiert worden; manch schätzenswerter Beitrag entstammt hierbei der wohl schon bald vier Jahrzehnte umschließenden Zeitschrift d. V. für Gesch. und Altert. Schlesiens, und für die sonstigen Hinweise durch Handzettel und schriftliche Notizen sowohl als überhaupt für die liebenswürdige Unterstützung und Orientierung des archivalischen *homo novus* der Kriegsjahre sei Herrn Prof. Dr. Heinrich Wendt, dem derzeitigen Direktor des Breslauer Stadtarchivs, als warmem Freund und Förderer unseres Beginns, des Verfassers allerverbindlichster Dank an dieser Stelle ausgesprochen.

Die Neumarkter Kürschnerzunft.

Unter den Dokumenten alter schlesischer Zünfte, soweit solche bisher von den Provinzialstädten dem Breslauer Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verdienen vor allem die „Zechenbücher“ der Neumarkter Kürschner hervorgehoben zu werden. Enthalten sie doch, wenigstens für den Zeitraum der Mitte des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts, in zwei handschriftlichen Bänden ein zuverlässiges und anscheinend lückenloses Verzeichnis der Meister- einwerbungen, wie sie andererseits zur Frequenz, den Lehr- und Mutjahren der Lehrlinge, bz. Gesellen vom letzten Viertel des 17. bis gegen Anfang des 19. Jahrhunderts in der ununterbrochenen Folge laufender Protokolle der Aufnahmen und Freisprüche derselben ein statistisch brauchbares Material liefern. Neben diesen beiden Registerbüchern ist als dritte Handschrift das Rechnungsbuch der Kürschnergesehellenbrüderschaft vor der Vernichtung bewahrt geblieben, während dem letzten Schriftband nur Zinsregister und Grundstücksachen der Innung aus dem 19. Jahrhundert anvertraut wurden, die ja für eine eigentliche zunftgeschichtliche Untersuchung entbehrlich sind.

Das älteste, in Pergament eingeschlagene Oktavbüchlein umfaßt auf den ersten Seiten in gotischen Schriftzügen des 15. Jahrhunderts ein von dem Neumarkter Pfarrer und Kreuzherrn zu St. Mathias in Breslau Johannes Ruster zweifellos nach älteren Quellen um 1500 begonnenes Verzeichnis der Neumarkter Kürschner vom Jahre 1395 an, das auf den nächsten Blättern durch eine von zweiter Hand herrührende Rekapitulation des Vorhergehenden mit gelegentlichen Ergänzungen unterbrochen und dann bis 1544 in Form des bisherigen Listenaufbaus fortgeführt wird. Die ziemlich erloschene Ueberschrift des älteren Registers lautet:

„Anno . . . CCC nonagesimo . . . Registru. pellificu. Nouiforen . . . vor eynem hirren Johanne. Ruster eyn creutzs herre von sant mathis zur breslaw allhy pharrer“. —

Die besser überlieferte des jüngeren Verzeichnisses besagt:
„Register der löblichen czechen der kurssner zum Neumargkte. —
Durch den Erwürdigen Herrn Johannes Ruster einem Kreuzherren
von: S: mathis zu Bresslaw allhi pharrherren angefangen. — Anno
dominia 1395. — Registrum pellificum Nouiforensis. (!) — anno
XPI MCCC nonagesimo quinto“.

Es erscheint keineswegs verwunderlich, daß dies älteste
Meisterverzeichnis einen Anspruch auf absolute Genauigkeit nicht er-
heben kann, wenn man annimmt, daß sein Verfasser jedenfalls auf
einen Zeitraum von mehr als 100 Jahre zurückgreifen mußte. War
doch Johannes Ruster in den Jahren 1494—1515 als Neumarkter
Pfarrer tätig. ¹⁾

Demgemäß begegnet man zwar gleich unter den ersten
Meistern des Registers Trägern von Namen, die nachweislich in der
Zeit von 1439—44 als Landschöffen und Zunftälteste der Kürschner
zu Neumarkt ihres Amtes walteten, wie Thomas Clerer (Ältester
1444), Thomas Kawlner, Lorenz Boeser, Jacob Gorlant
(Ältester 1444) und Nidel Rabe ²⁾, und ebenso scheint der an
späterer Stelle als „Heinrich cum barba“ („Heinrich mit de barthe“
des jüngern Registers) namhaft gemachte Meister mit dem 1473 zu
Neumarkt Bürgerrecht gewinnenden Kürschner Heinrich Barth eins
zu sein ³⁾. Doch übergeht beispielsweise das Verzeichnis die Namen
der nach einer Neumarkter Ratsurkunde 1407 als Geschworene des
Kürschnerhandwerks fungierenden Meister Thomas Goltorn und
Nielas Ruthart ⁴⁾, sowie die von 7 weiteren Zunftgenossen, deren
Handwerkszugehörigkeit durch andre Ueberlieferungen und Schöffens-
briefe der Jahre 1423 bis 1442 verbürgt ist: Heinrich Creideler
(Ältester 1423), Jacob Bürger, Michel Scholcz, Hannos Clebe-
sattel, Mathis Morsch, Thomas Kürschner, Lorenz Singer und
schließlich „Jacob Kursner“, in dessen Handwerksnamen freilich noch
nicht der darin ausgesprochene gewerbliche Beruf zu liegen braucht,
da er ganz für sich allein ohne ersichtlichen Zusammenhang mit dem
Gewerk als Stadtschöppe vorkommt. (1440). Ein Vergleich des
Zunftbuchregisters mit den sechs Meisternamen der in allgemeinen

¹⁾ Kandler, Geschichte d. Stdt. Neumarkt, S. 93. — Henne, Urbl.
Gesch. d. Immediatst. Neumarkt. (Glogau 1845.)

²⁾ Sie sind im ältesten Register an 3., 4., 7., 13. und 34. Stelle
angeführt.

³⁾ Siehe Meinardus, das Neumarkter Rechtsbuch u. andre Rechts-
quellen. (Sammlg.: Darstellg. u. Quellen z. Schles. Gesch. Verein f. Gesch.
Schl. Bd. II. 1906).

⁴⁾ Meinardus, a. a. O. — Staatsarchiv Breslau: Rep. 132a
Depos. Neumarkt Nr. 20 und 29.

Teil unsrer Abhandlung im Urtext zitierten Gründungsurkunde des Jahres 1382 zeigt, daß von diesen Vätern der Zunft, die in jenem Dokument mit einer einzigen Ausnahme nur nach Rufnamen gekennzeichnet sind, sich eigentlich nur 2 mit der Meisterliste in Einklang bringen lassen, nämlich Nicolaus Pellifex mit dem 1395 als Zunftältesten tätigen „Nicolaus bunczel“ am Anfange des Registers und Mattheus Pellifex mit dem an zweiter Stelle der Meisterreihe vermerkten „Mathis Korsner“⁵⁾. Von den vier andern Gründern muß angenommen werden, daß sie, wie Close pellifex, wohl während des zwischen der Privilegierung der Zunft und dem Beginn des Registers verstrichenen Zeitraums von 13 Jahren bereits verstorben waren, wenn man sie nicht, wie Petrus pellifex, Nicolaus und Johannes, zugleich mehreren Trägern dieser bloßen Rufnamen im Verzeichnis zuschreiben will.

Bebauerlich ist es ferner für zunftstatistische Erhebungen, daß nähere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Meisterfrequenz im 15. Jahrhundert aus dem Grunde fehlen, weil anfangs nur die bloße Namenliste der Meister ohne jeden Kommentar geführt wird. Zuweilen findet man ganz willkürlich in späteren Glossen nach dem Tode des einzelnen Meisters den Vornamen seiner Witwe mit hinzugefügt, oder ein beigefügtes „obyt“ mit oder ohne Angabe des Todesjahres⁶⁾, während erst seit 1550 das Jahr des Meisterrechts als Registernotiz beigefügt wird. Nur einmal in jener Zeit gewährt eine kurze Bemerkung, die einen durch deutliche Trennung sich hervorhebenden Registerabschnitt auf das Jahr 1532 verweist, die Wahrscheinlichkeit, daß die im Gründungsjahr der Zunft 6 Meister umfassende Mitgliederzahl auf nunmehr genau das Doppelte angewachsen war. (Vergl. Tabelle IIa)⁷⁾.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben innerhalb einer Periode von 136 Jahren, nach dem ansehbaren Ergebnis beider Register, jedenfalls mindestens 64 Meister der Neumarkter Kürschnerzunft angehört, einschließlich der Ergänzungen aus den Ratsurkunden mithin 74. Unter ihnen befanden sich vermutlich 6 das Handwerk selbständig betreibende Meisterswitwen. Die Frauen sind in der Meisterliste entweder in der häufigen Form eines handschriftlichen Zusatzes vermerkt, oder die Witwe wird mitten unter der bunten Reihe der

⁵⁾ In den beiden Meisterregistern ist bei Bunczel hinzugefügt „Alhy alter hir gewest“, bz. „domals gewesener allter Herr“. (=Zunftältester?)

⁶⁾ Zum ersten Male zeitlich bestimmt bei Hanns Kroner: „obyt 1465“.

⁷⁾ „1532 iss seint ty alle biin irem leben eingischrieben an czu hibin von macz Stumil“.

Innungsgenossen fortgeschrieben, was wohl am ehesten auf eine selbständige Weiterführung der Werkstatt des verstorbenen Ehemannes schließen lassen dürfte. Ersteres läßt sich bis 1531 in etwa 20, letzteres in 6 Fällen feststellen. Ebenso kommen, allerdings sehr selten, Meisterstöchter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Register vor, so z. B. neben Barbara Sneyderyne „Veronica yr tachtr“; doch läßt sich über deren Stellung zum Handwerk begreiflicherweise aus dem flüchtigen Vermerk nichts herausholen. Ferner lesen wir bei Hans Scherwenzel als Zusatz in zum Teil erloschenen Schriftzügen: „barbara vnde . . . reta“, darauf gleich: „Ju . . . gareta“ (Jungfrau Margareta), als noch dunklere Hinweise auf das Vorhandensein gewerbstätiger Kürschnertöchter in Neumarkt, die sämtlich dem älteren Register angehören, bei der Rekapitulation desselben jedoch fortgelassen sind.

Außer den genannten Nebenbemerkungen findet man Buchungen über den Wegzug von 6 Meistern innerhalb der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, von denen sich 2 in dem Nachbarklecken Auras (an der Ober) als Kürschner niederließen, wo sie der verminderten Konkurrenz wegen als einzelführende Gewerbetreibende, wie im nächsten Jahrhundert ebenfalls in Kant und Deutsch-Lissa einige weitere Extraneeer der Neumarkter Kürschnerzunft, unter den Bauern und Aderbürgern dieser ländlichen Bezirke, deren Bedarf an groben Schafpelzen damals ein nicht zu unterschätzender war, bessere Existenzmöglichkeiten erhofften, ohne dabei der Zugehörigkeit zur bisherigen Innung als außerordentliche Mitglieder derselben entraten zu müssen. Drei andre Meister wandten sich damals nach „Straßberg“, einem Ort, der, wenn ihn nicht die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges in der Nachbarschaft Neumarkts völlig vom Erdboden verschwinden ließen, nur noch im Bunzlauischen zu suchen sein dürfte⁹⁾. In seltener Ausnahme von der althergebrachten Ehrbarkeit im Kreise der Meister heißt es schließlich bei Baltan Langhenberg: „ist gehenkt worden“. Vom Jahre 1554 an bietet die regelmäßige Folge der Jahreszahlen bei den einzelnen Meistereinwerbungen die Möglichkeit zu statistischen Erhebungen

⁹⁾ Von 1564—1718 sind insgesamt 17 Abgänge von Meistern durch Orts- und Berufswechsel zu konstatieren. Unter den fortziehenden Meistern wandten sich 3 nach Straßberg, 2 nach Auras und Pitschen, je einer nach Jauer, Reize, Schweidnitz, Kant, Struppen, Lissa, 4 nach einem unbekanntem Ziel. Von den letzten wechselten 2 zugleich ihren Beruf; der eine ward Dorfschreiber, der andre bezog nach dreijähriger gewerblicher Tätigkeit als Neumarkter Kürschner eine auswärtige Glöchnerstelle, während ein dritter Meister aus der Zunft trat, um Gerichtsdienere zu werden.

über die Frequenz der Zunftmitglieder im Laufe der Jahrhunderte. (Vergl. Tab. V. a—b.) Während die Aufreihung der bloßen Namen in der gewohnten Listenform bis zum Jahre 1561 beibehalten wird, finden sich von da an zum ersten Male ausführliche Meisterrechtseintragungen. Vorher heißt es bei Caspar Ermlich nur kurz: „mester worden 1550“; vielleicht deutet im übrigen die Jahreszahl 1525 neben dem durch ein Kreuz bezeichneten Todesjahr 1566 des Meisters Merten Wobyf auf den Zeitpunkt seiner Einwerbung ins Kürschnermittel. Dann aber erfährt man beispielsweise des Näheren: „Item am Sontage Viti ist Mistir worden Hans Kauder im 1561. iar“.⁹⁾

Nachdem nun anfangs nähere Bedingungen, unter denen das Meisterrecht erworben zu werden pflegte, im Zunftbuch nicht erwähnt werden, stoßen wir 1560 auf die Bekanntmachung der Verlobungsklausel als Erfordernis bei der Einwerbung in die Zunft: . . . „sindt dy mistr jungk vnnnd aldt mit inntrechtiger stime eines wordin mit Zulassung eines Ersamen Rodtis diß verbünntnis vnd Statuta auffgericht zu ewigem gedechnis das keiner zum meisterrechte kumen sol es sey den das ehr zuuor eine verlobitte und zugesagitte jungfraw habe vndir welchen melchior schwendgke primus est“. (M. N. 1563). Nach der Neumarcker Stadtchronik von Heyne ist diese Verlobungsklausel als allgemeine Zunftbestimmung wohl etwas zu spät, erst 1571, angefügt; hinzugefügt wird daselbst die wohl selbstverständliche und zweifellos weit ältere Bedingung der Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts nach Eintritt in die Innung. Von nun an enthalten die Meisterrechtsprotokolle demgemäß fast regelmäßig den Namen der „Verlobten und Zugesagten“, „verlobten Jungfer“ des Bewerbers. Da liest man denn u. a.: „Ao. 1570 den dritten Sonntag nach Trinitatis ist Mester worden Jochen Kemer, seine verlobette Jungfraw Wenczil Tyles tochter jungfraw Margret“. — Oder bei einem Meistersohn: „Anno 1642 den 21. September ist Baltzer Springstein Caspar Springsteins alhier hinderlassener Sohn alhier Meister geworden, seine Verlobte Jungfraw ist Jungfraw Ursula George Brinkes Hutmachers alhier hinderlassene Tochter“. — Beim Eidam eines verstorbenen Kürschners steht geschrieben: „Anno 1584 Sonntags nach Jakobi ist Merten Poppe von lauban meister worden, seine verlobte Jungfraw ist gewesen Eva, Caspar Ermlichs seliger hinterlassene Tochter“. — Das Aufnahme-

⁹⁾ Späterer Zusatz: „obyt Anno 1604 achtage nach Michaelis“. — Dies „obyt“ des 15. und 16. Jahrhunderts wird seit 1618 durch ein deutsches „in gottselig entschlaffen“ abgelöst.

protokoll eines jungen Meisters, der eine Witwe des Handwerks ehelichte, verlautet: „Anno 1589 Sonntags nach Martini ist Jorge Rupricht von der Strigaw (aus Striegau) meister worden seine verlobte wittfraw ist Fraw Hedwig, Sigmund Wendelers seliger Hinterlassene wittfraw“. — Ein Kürschner, der bereits bei der Liegnitzer Zunft seinen Meistertitel erlangt hatte, gewann das Neumarkter Meisterrecht ohne weitere Umstände lediglich nach Ausweis der Lehrzeit und Herkunft unter Erlegung einer Gebühr von 2 Mark schwer: „Anno 1603, den 25 März, hat der Meister Gregor Kintzel von der Liegnitz, welcher zuvor zur Liegnitz meister gewesen nachdem er sein Eeliche Kindtschaft vor der Zeche zur Liegnitz alhir eingelegt von den Meistern Jung und Alt den Eingang erlangt und hat in die Zeche gegeben two marg schwer“. — Als auswärtiger Zunftangehöriger der Neumarkter Kürschner in dem Nachbarstädtchen Auras „hatt Ao 1655 den 9. May Georgi Hoffmann seinen Eingang erlangt möchte er ein Ehrlicher Meister zu auras geworden Vnd seine Brif bey der zechen eingelegt Nach Handtwerks gewohnheit“. —

Es offenbart uns somit die Meisterrechtseintragung um die Wende des 16. Jahrhunderts neben der Angabe des Termins und dem Namen des jungen Meisters die väterliche Abstammung bei Meistersöhnen in der Regel, bei Zunftfremden sehr selten¹⁰⁾, sodann den Namen der Braut des Eingängers, als Meisterstochter stets, als nicht dem Kreise der Handwerksgenossen Entprossene nur zuweilen, im Belieben des Zunftschreibers ihrer väterlichen Herkunft nach bezeichnet¹¹⁾.

Ebenso wenig verlautet über den Geburts- und Herkunftsort des fremden Jungmeisters, geschweige denn über den Heimort seiner Verlobten¹²⁾. Anstatt des beizubringenden Leumundszeugnisses ver-

¹⁰⁾ Caspar Ridel, dessen Vater ein Büttner war; später einmal ein Tischlersohn.

¹¹⁾ Nach verstreuten Angaben der Jahre 1588—1726 entstammten von den nicht zunftbürtigen Frauen der Meister: je 3 dem Bäcker-, Schneider-, Schmiede- und Fleischerhandwerk, je 2 dem Tischler-, Büttner- und Schuhmacher-, je 1 dem Leinweber-, Hutmacher-, Rademacher- und Weißgerberhandwerk, insgesamt also 22 Frauen aus Handwerkerklassen mit Ausschluß der Kürschner selbst, denen 9 Töchter je eines Pfarrers, Erbschulzen, Gerichtschöffen, Pfänders, Korporals, Feldscherers, Reitnechts, Bauern und Freigärtners, 2 Gastwirtstöchter, 4 Töchter Neumarkter Bürger insgesamt und eine Braumeisterwitwe gegenüberstehen.

¹²⁾ Von 26 ihres Herkunftsorts nach bekannten fremden Meistern der Periode 1565—1701 stammten: je 3 aus Striegau, Auras und Breslau, 2 aus Brieg und je 1 aus Jauer, Schweidnitz, Lauban, Deutsch-Lissa, Greiffenberg, Münsterberg, Liegnitz, Rauden, Freiburg, sowie 6 aus kleineren Steden und Dörfern Schlesiens.

lautet einmal, daß „auch keiner in Versammlung der gantzen Zechen gewesen, der von Jhm was vnehrliches und dem Handtwerk zu vorweisen were gehöret“. In wieweit die Zunstaufnahme von dem Nachweis der Wander- und Mutjahre bedingt war, ist nicht recht ersichtlich, weil die Protokolle über die Meistereinwerbungen kaum etwas davon erwähnen. Nur einmal, im Jahre 1608, wird u. a. festgestellt, daß der Jungmeister „auch die Jahrarebit nach handtwerecks gewonheit gearbeitet“; in einer Eintragung von 1636 begegnet man einem kurzen Hinweis auf die Wanderschaft des neuen Eingängers, für dessen, sowie seiner Verlobten ermangelnden Geburtsbrief Bürgen gestellt werden mußten, falls diese nicht überhaupt für die Echtheit vorgewiesener Legitimationen dieser Art einzutreten hatten. Die Einwerbungen ins Mittel wurden nur an den 2 „Quartalen“ des Jahres in der Zeit der zweiten April- bis zur ersten Maihälfte und Anfang bis Mitte Oktober bewerkstelligt, oder zu Neujahr. Diese Bestimmung wurde Balzer Springstein entgegengehalten, als er vor der dafür angeetzten Zeit ins Mittel werben wollte: „Anno 1602 den 21. Juli hat Baltzer Springstein in der Zechen das Meisterrecht werben lassen, weil man aber die Ordnung die Meister Jung und Alt gemacht hatt keinen zum Meisterrecht kommen zu lassen als auf die Abrechnung und Neuenjahrstag hat man im zugesagt keinen für ihm dorzu zu komen lassen“. — Springstein wurde zwei Monate darauf Mitglied der Neumarkter Kürschnerzunft. (21. September).

Was das Me i s t e r s t ü c k anlangt, so hatte die Zunft am gleichen Tage der oben erwähnten Meistereinwerbung Joachim Kemmers (1570, Trinit. III.) die Einführung eines solchen Befähigungsnachweises, der bis dahin noch nicht in Neumarkt Brauch gewesen zu sein scheint, beschlossen, zu welchem Zwecke erst von der Breslauer Hauptzeche die diesbezüglichen Statuten eingeholt werden sollten. „Eo die“, heißt es im ältesten Zunftbuch, „sintt Tomas Kemmer und Melchior Schwendtker von der Zechen ken Bresslaw obgefertigt worden das meisterstück aufzurichten“. Doch sollten noch einige Jahre verstreichen, ehe man zu dieser Forderung in der Praxis schritt; denn erst 1581, d. 13. Februar, lieferte einem Vermerk des Zunftschreibers nach Merten Huschner aus Jauer das erste Meisterstück in der Neumarkter Kürschnerzunft¹³⁾. Der Umstand, daß man dem nächsten Verfertiger des Meisterstücks erst neun Jahre später

¹³⁾ „Merten Huschner hat anno 1581, d. 13. Febr., von Jhauer, das erste Meisterstück gemacht, ist dann 1582 wieder nach Jhauer gezogen, nachdem er hier ein Jahr lang Meister gewesen nach Vollbringung seines Meisterstücks, welches er richtig gemacht hat“. —

begegnet,¹⁴⁾ in der Zwischenzeit jedoch drei Meistersöhne, zwei Meisterseibame und ein Freier einer Meisterswitwe Eingang erlangten, offenbart nicht minder wie bei der Breslauer Zunft die Befreiung von diesem Befähigungsnachweis bei Vorhandensein zunftverwandtschaftlicher Beziehungen der Jungmeister. Selbst der Stiefsohn eines Meisters brauchte nur das halbe Meisterstück „als den peltz“ zu machen. (Christoph Proffe, 1675). Als Eintrittsgebühr wurden seit 1603 2, von 1636—1708 3 Mark schwer entrichtet, wozu noch nachträglich „wegen der Jahrarbeit“ eine Bierspende von einem Achtel entgegengenommen zu werden pflegte; ein Gericht Fische als Meistereffen, entsprechend dem „Gebratenem“ der Breslauer Zunft, war ebenfalls bei den Neumarkter Kürschnern üblich. Hiermit war, gemäß der ständigen Ausdrucksweise der Protokollschlußsätze, „der Zechen Gerechtigkeit erlegt“. An allen diesen Gebühren waren Meistersöhne und Zunftverschwägerte zunächst nicht beteiligt; erst mit dem Jahre 1710 machte wohl namentlich die zunehmende Finanznot der Innungskasse auch deren Meisterrechtserlangung beitragspflichtig, zunächst mit 1 Mark 30 Gr. (zuweilen 2 Mark 30 Gr.). Als Schwager eines Meisters erlegte Gottfried Krause wie jeder fremde Eingänger 3 Mark 30 Gr. (1729).

Mit dem zunehmenden Niedergang des Zunftwesens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wuchsen die Schwierigkeiten für den Zutritt Fremder zur Innung ganz besonders gerade bei den Neumarkter Kürschnern. Kein Wunder. War doch der Grad verwandtschaftlicher Verknüpfungen innerhalb einiger weniger weit verzweigter Handwerksfamilien ein so intensiver, daß im 17. Jahrhundert 66,6%, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sogar nicht weniger als 94% aller Meister zunftverwandt oder -verschwägert waren: kurzum, die ausgeprägte Oligarchie eines lokalen Handwerksfamilienverbandes sondergleichen! Um so mehr mochte man also auf die Versorgung der versippten Familienangehörigen weiblichen Geschlechts bedacht sein, und so kam es, daß der sich bereits auswärts verlobt habende fremde Geselle schon über genügende Kapitalkraft verfügen mußte, um überhaupt Neumarkter Meisterrecht bei den Kürschnern erlangen zu können. Bei diesen Grundätzen ward es denn dem mit wohlgefülltem Säckel ausgerüsteten „Eingänger“ zuweilen ein Leichtes, sich von dem geforderten Meisterrecht ganz loszukaufen, wofür meist die Summe von 25 Talern von der Zunft für ausreichend erachtet und eingestrichen wurde. So liest man bei-

¹⁴⁾ „Am Sontage Laeiare ist Jakob Ehrlich von Breslau Meister worden. er hat das Meisterstück gemacht. 1590. —

Spieleweise: „Anno 1687 den 22. April hatt Augustin Ritter dehrer Geburt von Gosen sein Meisterrecht erhalten, Und weil er auß dem Handtwerge gefreiet Und zu den Meister Stücken nicht treten wil dieselben zu Machen, hat er sich mit dem Mittel verglichen, mit gelde, seine Verlobte ist die tugendsame Jungfrau Regina des Ehrsamem Melchior Jäckels Erb Scholtzen zu Neuben in dem Wolauischen Fürstentum gelegen. Der Zechen Gerechtigkeit ist erlegt. Undt giebt Vor die Meister Stücke 25 tahl“. Diese Art eines Abblatzschachers, die uns zu Neumarkt wohl 1597 mit 27 gr. „wegen des Meisterstücks“ in unverhüllter Form zuerst in den Weg tritt, wurde nach 1670 allmählich zur Gewohnheit, wobei eine Abzahlung in Raten selbst dem weniger Bemittelten den Loskauf vom Befähigungsnachweis ermöglichte.¹⁵⁾ Ja selbst die Pflicht zur Teilnahme an Begräbnissen der Innungsgenossen scheint unter Umständen schon von vornherein mit geringen Geldopfern ablösbar gewesen zu sein.¹⁶⁾ So verstand es denn die verfallende Moral der Zunft aus dem Dispens von ihren diesbezüglichen Satzungen geradezu ein Geschäft zu machen. Waren wohl überhaupt alle Bestimmungen über Wander- und Mutjahre, Meisterstücke u. a. noch ernsthaft zu nehmen, wenn es z. B. bei Johann Christian Hönisch, dem Sohne einer alten Breslauer Kürschnerfamilie, bei der Zunftaufnahme lautet: „weil er seine Wanderjahre nicht gantzlichen verricht hatt giebt er Vor dasselbe 20 tahl. Jtem vor die iahr arbeitet 10 thl. Und weil er die Meister Stücke nicht gemacht hatt, da Vor gibt er 25 tahl. Und weil er gebeten hatt, es wollte ihm Ein löbliches Mittel in Etwas nach Sehen Als sindt ihm wegen der Wanderschaft 5 tahl. in Schuldt verblieben. Jtem wegen der Meisterstücke bleibt er schuldig 12 Tahl. Und verspricht auf Martin zu geben 7 tahl. Daß Uebrige gelt so er Schuldig verbleibt, sol er auf künftige Morgen Sprache vnfehlbar erlegen“. (Zusatz): den 6. May erlegte er die 7 tahl. 1691. Verbleibt noch 17 tahl. Die Selben sol er erlegen auf künftg Michael Oder sol daß Uebrige verzinsen“. —

Außer den bereits berührten auswärtigen Mitmeistern der Zunft zu Auras und Lissa kauften sich in dieselbe von Todeswegen ein: 1588 Thomas Thentler, 1595 ein Kannegießer, gegen Ver-

¹⁵⁾ So ebenfalls 1693: „Weil er auß dem Handtwerge gefreiet hatt er Vor die Meister Stücke gegeben 25 Tahl. Restiert wegen der Meisterstücke 9 Mark 36 gr.“, usw.

¹⁶⁾ In einer Meistereinwerbung von 1656 heißt es nämlich: „dass er und die seinen sollen nitt der zechen das Begrebniss halten mit der Herrn Gebot im angekündigt worden gieb er der Zechen $\frac{1}{2}$ Achtel Bier und 9 Hl. zum Leichentuch“. —

ehrung einer Viertelbierspende, des Grabgeldes und weiterer Bier-
spenden im Falle der beim Abscheiden seiner Kinder von der Kürsch-
nerinnung zu übernehmenden Bestattung, 1609 Hans Michel, von
dem es heißt: „gewesener Altherr Ist zu vnser Zeche zugetaner Herr
gewesen vber die 30 Jahr“, sowie später 1674 ein Reichtramer gegen
eine Erlegung von 3 Talern.

Baltzer Rüttschewahl, ein Mitmeister der Neumarkter Kürsch-
nerzeche zu Lissa, der aus irgend welchen Gründen, vielleicht wegen
der mit der Entfernung seines Niederlassungsortes vom Sitze der
Zunft verbundenen Unbequemlichkeiten erst auf wiederholtes Drän-
gen sein Ausscheiden aus dem Neumarkter Verbande bewilligt er-
hielt, sich dann aber nachträglich eines Andern besonnen hatte, sollte
zwar „den völligen Eingang aufs Neu erlegen“, erreichte aber „auf
sein bittliches Ersuchen“ Nachlaß der Summe um die Hälfte: 3 Tal.
3 sgr. (1677). Ein solcher Extraneus erlangte im übrigen das
Meisterrecht unter den gleichen Bedingungen für den Ort seiner
Tätigkeit wie in Neumarkt, nachdem man sich über seine Lehrzeit
und Wanderjahre genügend vergewissert hatte. Lehrreich für einen
dieser seltenen Spezialfälle ist folgendes Protokoll, das in seinem
zweiten Teil eine Art moderner Konkurrenzklauseel enthält:
„1681 den 9. Juny ist Christof Wirbitz vor dem gantzen Handtwerge
erschieden Vndt gebeten weil er sein Ehrlich Handtwerg von Meister
Baltzer Rüttschewahl Alß Unserm Ein Gänger auß der Lissa, bey
diesem mittel Überkomen aufgenommen Vndt freygesagt wehre
Wir wollten in zu Einem Meister Vndt ein gänger auf Vndt an
Nehmen auch seine Zeit auf der Wanderschaft schon lange Zeit zu
gebracht Undt er Sich in der Lisse Setzen wollte, alß ist im auf ein
Bitliches an Suchen daß Meister Recht Vndt Eingang zugelassen
worden, mir dem Recht wie es Andere Ein gänger haben Vndt sich
dessen gebrauchen, Vndt giebt der Zeche 3 Mark schwehr Ein Ge-
richte Fische Undt Ein Achtel Bier Wie es die Andern Eingänger er-
legt haben, der Zechen Vor den Eingang Schreibe gebür Vndt dem
Zechboten zu Sammen 7 Tahl. Beinebenn verspricht er auch vndt
globet an welcher Meister alhier auf dem Lande Einen Re(n)tenkauf
bey Einem Junckern oder landt wirte hette, keinem keinen Ertrag
oder Abruch zu tuhn Vndt sich zu halten wie es Einem Ehrlichen
Meister gebühret Vndt zu Stehet, weil er sich aber noch nicht ver-
heyratet hat, wirdt im auch mitte gegeben, daß er inns könnfftige
Ein Ehrlich Mensch freyen Sollte Undt dero ihren Geburtsbrief dem
Mittel Einhendigen, weil im aber 3 Tahl. wegen Seines Meister
Rechtß ist nach gesehen worden alß globen dafür vor Alles Elias

Geißler Vndt Tobias Gleiner Solche 3 Tahl. wie auch vor den Geburtss Brief auf köntfge Weynachten zu erlegen“. —

Das Meisterrecht war nicht nur die Vorbedingung zum selbständigen Betrieb des Gewerbes, sondern es verpflichtete sogar dazu. Deswegen mußte im Jahre 1698 ein Zunftgenosse, der im ersten Jahre nach seiner Verheiratung das Handwerk noch nicht ausgeübt hatte, zur Strafe 12 Taler entrichten.

Die Pestepidemie der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts suchte ebenfalls die Neumarkter Kürschnerzunft schwer heim. Zielen doch in den Jahren 1631—34 nicht weniger als 18 Meister (von 23) der verheerenden Seuche zum Opfer, davon im Unglücksjahre 1633 allein 6. Es stand diesem gewaltigen Abgang nur ein Zugang von 2 Meistern gegenüber, so daß 1635 im ganzen gerade noch 7 Kürschner die Innung hielten. ¹⁷⁾

Im 18. Jahrhundert betrug die Meisterrechtsgebühr 4, gegen Ende desselben 8 Rtlr. Hierzu kamen noch weitere Beisteuern, wie Loskauf von den Meisterstücken, mit 4 Rtlr., von den Gesellenjahren mit 2 Rtlr., Gebühren für die Ältesten (1 Tlr.), den Zechschreiber und Zechansager (35, bz. 17 krzr.), für die „drei Eingänge“ (24 sgr.), „zum Wäschebau“ (12 sgr.). Diese Beträge wurden allerdings in der Regel kurzfristig gegen Ratenzahlung gestundet, ja sogar im Falle der Bedürftigkeit des jungen Meisters „aus Mitleiden eines löblichen Mittels“ in diesem oder jenem Punkte nachgelassen; denn im allgemeinen war es ja doch nur einem vermögenden Meistersohn, denen es zu Neumarkt nicht so wohlhabende wie zu Breslau gab, möglich, die fast 12 Taler ausmachenden Gesamtkosten sofort erlegen zu können.

Bezüglich der Frequenzziffern der Meistereinwerbungen ist auf Tab. V a—b des Anhangs zu verweisen. Danach ergeben sich durchschnittlich 1—2 jährliche Meisterrechtserlangungen, mit einem Maximum von 4 im Jahre 1590, während von gänzlich ausnahmefreien Jahren ganze Folgen ermangelnder Zugänge vorliegen. Die Gesamtzahl der Meistereinwerbungen in einem Zeitraum von 100 Jahren (1581—1680) kann mit der Ziffer 75 in Anbetracht mehrerer unvollständiger Aufzeichnungen unter den Wirren der Kriegsnot nur einen Näherungswert darstellen, doch dürfte sie auf alle Fälle 80 nicht überschritten haben. Während des 18. Jahrhunderts (1701—1800) traten insgesamt 69 junge Meister ins Mittel,

¹⁷⁾ Bezüglich der Bewegung der Mitgliederziffer in der Neumarkter R.-S. vergl. Tab. IIa.

darunter 52 Meistersöhne ohne die andern Zunftverschwägerten und -verwandten, also rund 85% aller Eingänger dieser Periode.¹⁸⁾

Von 53 Meistereinwebungen der Periode 1686—1760 fielen dem Termin des Diploms nach in die Monate April und Mai 27 (darunter speziell April 14—29: 12, Mai 8—14: 14), in die Monate September und Oktober 22 (darunter speziell Oktober 2—8: 18). Unter diesen Eingängern hatten 45 (40 Meistersöhne) bereits zu Neumarkt das Handwerk erlernt, 3 waren erst zur Mutarbeit dorthin gekommen, während 5 sowohl Lehr-, als Mutzeit auswärts verbracht hatten. Von den 8 ortsfremden Einwerbern entstammten 3 schlesischen Städten (darunter 1 aus Breslau), 5 bleiben der Herkunft nach unermittelt. Was die Dauer der Handwerksvererbung in einigen alten Neumarkter Kürschnerfamilien anlangt, so bietet Tab. III. a eine Zusammenstellung von sechs solcher Stadtgeschlechter; die Handwerksstammtafel der über zwei Jahrhunderte das Gewerbe fortführenden Familie Otte (Otto seit 1800) ist in Tab. IV. b. entworfen.

Ueber das Gesellenwesen liegen im ältesten Zunftbuche nur ganz vereinzelt Mitteilungen vor. Die früheste Nachricht hierüber, aus dem Jahre 1565, betrifft einen fremden, krank eingewanderten Gesellen, der eine Woche nach seiner Einweisung im Hause seines Meisters starb und an Habseligkeiten so wenig hinterließ, daß mit deren Erlös die aus seinem Begräbnis entstandenen Ankosten in der Höhe von 1½ Tal. nicht gedeckt werden konnten. Der das Mutjahr absolvierende Geselle hatte bei seiner Anmeldung der Zunft seinen Lehr- und Geburtsbrief vorzulegen, welche Papiere er dann später gegen eine Gebühr von 2,12 Tal. sich auslösen konnte; Meistersöhne scheinen von dieser Hinterlegungsgebühr befreit gewesen zu sein. Die Mutzeit wurde dann im zweiten Registerbuch folgendermaßen zu Protokoll gegeben: 1) Bei einem Meistersohne: „Anno 1683 den 22. Augusty hat Daniel Otte des Weylandt in Gott ruhenden Hans Ottes Unsers gewesenen Mitt Meisters nachgelassener Sohn bey Tobiass Gleinern daß iahr bey seinem gewesenen Meister angesagt zu arbeiten nach Handtwerks gewohnheit“. — „Anno 1584 den 12. Marty alß den Sontag Letary hatt Daniel Otte des Weylandt in Gott ruhenden Hans Ottes Unsers Mitt Meisters nachgelassener Sohn bey Unserm Elsten Tobias Gleinern daß halbe iahr außgearbeit Nach Handtwerks gewohnheit“. — 2) Bei einem fremden Gesellen: „Anno 1685 den 1. April hatt Martin Wehner der Geburt von Greiffenberg daß Jahr angesagt zu arbeiten bey Adam

¹⁸⁾ 1395—1888 Mitgliederzahl etwa 315. —

Geisslern Nach Handwerckss Gewohnheit, Vndt hatt Seine Geburtss vndt Lehrbrieffe wie Breuchlichen Eingelegt“. — „Anno 1685 den 19. Augusti hatt Martin Wehner bey Adam Geisslern daß halbe iahr auß gearbeitet nach Handtwergss gewohnheit Wi Recht ist“. —

Zuweilen gefellt sich dieser bloßen Bestätigung der ausgestandenen Mutzeit ein freiwillig erteiltes Führungszeugnis zu: „1693 den Ersten Marty hatt Hans Georgi Herunger alß den Sonntag Letary Sein Jahr arbeit bey seinem Meister Elias Geisslern loß gesprochen vndt hatt die Selben treulichen außgearbeit daß ihm der Meister nichts den alles Liebes Vndt guttes nach zu Sagen weiß“.

Die Zuweisung der Arbeitgeber für die unterzubringenden Gesellen erfolgte nach einem statutarisch festgesetzten Turnus unter den Meistern. „Undt ist die Rey an Christof Seydeln nach lautt der Artickel“, heißt es einmal gelegentlich einer Gesellenumschau im Jahre 1685. Unterbrach der Geselle seine Jahrarbeit, so durfte ihm, zumal wenn das Feiern etwa kurz vor dem Jahrmarkt geschah, vor Ablauf des halben Jahres keine Arbeit mehr zugewiesen werden, und dem geschädigten Meister wurde als Ersatz der zunächst um Mutarbeit sich Bewerbende zugesprochen: „den 12. September ist Augustin Ritter vor daß Handtwerg kommen vndt gebeten daß er der iahr arbeit mechte Entlediget werden Undt hatt auch 14 Tage vor dem Jahr Marckte abscheidt genommen dessenwegen er Unter iahr vndt Tag mit Arbeit nicht sol gefördert werden“. Beim Wiederantritt der Jahrarbeit mußte Ritter dann eine Buße zahlen: „Anno 1686 den 24. Marty hatt Augustin Ritter abermahl daß iahr zuarbeiten angesagt, weil er zu vor auß dem iahr gegangen ist aus gewisser Ursache, so hatt er zur Strafe erlegt 2 tahl. mit Gnade, Und sol bey Elias Geisslern treulich aus arbeiten wie es billich vndt Recht ist“. — Starb dem Mutgesellen etwa der Meister während der Jahrarbeit, so durfte jener zwar bei dessen Witwe den Rest der Zeit ausarbeiten, mußte aber formell einem andern Meister zum Freispruch überwiesen werden. Dies offenbart folgende Aufzeichnung aus dem Jahre 1694: „Anno 1694 den 14. January ist dem Jahrarbeiter Gottfried Otten Ein ander Meister zugeschrieben weil ihm sein Erster Meister Mitt Tode abgegangen ist, als H. Tobias Gleiner, Undt ist ihm Christof Mergner zugeschrieben welcher ihme daß iahr loßsprechen wirdt vndt sol das halbe iahr bey der Wittfraw getreulich folgensch auß arbeiten“. (Zusatz: „Anno 1694. d. 21. Marty hatt Gottfried Otte Eines Meisters Sohn daß halbe iahr bey der Wittfrawen Tobias Gleinern auß gearbeitet nach Handtwerges gewohnheit.“ In einem ähnlichen Falle durfte ein andrer Meistersohn das halbe Mutjahr nach

dem Tode seines väterlichen Lehrmeisters bei seiner Mutter zu Ende arbeiten. (Balzer Werner, 1735—36).

Demgemäß sollte die „Jahrarbeit“, d. h. das Gesellenmutzjahr, zu Neumarkt statutarisch für Meistersöhne $\frac{1}{2}$, für zunftfremde Gesellen 1 Jahr betragen; doch wurde diese Anordnung in der Praxis sehr verschieden gehandhabt. Natürlich zeigte sich die Zunft ebenso wie die Breslauer dem Loskauf von den Wander- und Mutzjahren nicht abgeneigt. So durfte ein Geselle fünf ermangelnde Wochen der halben Jahrarbeit mit $\frac{1}{2}$ Achtelbier, der einer begüterten Breslauer Kürschnerfamilie entstammende Geselle Christian Hönisch seine Wanderzeit, die er unterlassen, mit 20 Tal., die fehlende Mutzzeit mit 10 Tal. und die nicht angefertigten Meisterstücke mit 25 Tal. ablösen. (1690). Freilich haben wir hier einmal eine ganz außergewöhnlich hohe Loskauffsumme vor uns, die in keinem Verhältnis zu der sonst üblichen milden Handhabung zumal Neumarkter Kürschnersöhnen gegenüber steht, bei denen man sich in der Regel mit $\frac{1}{8}$ Bier für jedes fehlende Wanderjahr begnügte. Für die Ablösung des Mutzjahres nahm man allerdings nach 1700 meistens 12 Taler von fremden Gesellen. Bei der Geringfügigkeit der in Form einer bloßen „Biertor“ Einheimischer üblichen Loskäufe nimmt es denn nicht Wunder, daß Anfang des 18. Jahrhunderts, was die Bestimmungen der Wander- und Mutzzeit anbetrifft, allmählich die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Gewohnheit wurde. Einer überhaupt ernsthaft zu nehmenden Zunftverfassung war natürlich unter der Vorherrschaft solch heillosen Mißstände längst das Todesurteil gesprochen. — Statt des Loskaufs vom Mutzjahr war es dem Gesellen ebenso vergönnt, seine Mutzzeit zu verwandern: „Anno 1724 den 26. Marti saget Hans Heinrich Wehner daß Jahr an zu arbeiten weil er gebeten beim löblichen Mittel solches Jahr zu verwandern so ist solches vohn dem löbl. Mittel auss guttem Willen Erlaubet worden“. (Zusatz: „Anno 1724 saget Hans Heinrich Wöhner daß Jahr wüder loss welches er verwandert und im solches vohn Einem löbl. Mittel ist erlaubet gewösen zu verwandern“.

Gelegentlich konnte es wohl einmal sich ereignen, daß der um Jahrarbeit vorschreibende Geselle keinen Meister fand, der ihm Beschäftigung zu gewähren in der Lage war. So wurde 1701 einem aus Brieg zuwandernden Mutzgesellen das Arbeitsjahr aus diesem Grunde erlassen und ihm bereits $1\frac{1}{2}$ Monate nach seiner Ansage, wahrscheinlich gegen den üblichen Loskauf von seinen Verpflichtungen, das Meisterrecht zugesprochen.

Die Wanderzeit betrug bei der Neumarkter Kürschnerzunft

für fremde Gesellen 6, für Meistersöhne 3 Jahre. Sie wird übrigens zum ersten Male in dem uns überlieferten Material erst 1636 bei der Meistereinwerbung Michel Wundermanns erwähnt, war wohl aber schon lange vorher zu Neumarkt im Brauch.

In den meisten Fällen beobachten wir als Arbeitgeber des Nutgesellen, der zuvor in Neumarkt auch seine Ausbildung als Lehrling genossen hatte, den früheren Lehrmeister, sofern dieser noch wirkte, bei Meistersöhnen natürlich deren Vater.

Für die um 1700 üblichen Formen des Aufnahme- und Los-
sageprotokolls eines Neumarkter Nutgesellen sei folgende Eintragung angeführt: „Anno 1709 den 18. Aug. saget Johann Fr. Otte seine Jahr arbeit an bey seinem Vater Daniel Otte als eines Meisters Sohn zu arbeiten nach Handtwercks brauch undt gewohnheit“. — „Anno 1710. d. 30. Marti saget Johannes Frantz Otte seine Jahr arbeit loss als Eines Meisters sohn gearbeitet bei seinem Vater Daniel Otte ein halbes Jahr nach handtwerckes gewohnheit“.

Unter den drei alten Zunftbüchern der Neumarkter Kürschner ist zweifellos das beachtenswerteste das der *Gesellenbrüderschaft*. Eingebunden in das Pergament eines Missale des 15. Jahrhunderts mit dreifarbigem Majuskeln, enthält das Deckblatt die Inschrift: „Diesen Anfang, Mittell und Ende Befehl ich Gott in seine Hände. Anno Christi 1610“. Auf der ersten Seite ist vermerkt: „Register des löblichen Handwerks der Kürschner allhier wie sie erstlich ihre Bruderschaft haben angefangen und bestetiget Auch waß für Meister und Gesellen zu solcher Bruderschaft haben beysteuert Gegeben wie nachfolget“. Die Eintragungen eröffnet ein Verzeichnis der Meister, welche der Gesellenbrüderschaft Zuwendungen hatten zukommen lassen. Als erster Meister ist Sigmundt Kemmer gebucht, der nach Ausweis der Meistersfolge 1564 sein Meisterrecht erwarb und 1608 starb. Dies überlieferte Datum beweist das Vorhandensein der Gesellenbrüderschaft demnach schon vor 1610; tatsächlich war deren Errichtung, wie das im allgemeinen Teil unsers Werks erwähnte Breslauer Sendschreiben dartut, bereits im Jahre 1608 vor sich gegangen. Als letztem Meister der Beisteuernden begegnen wir an jener Stelle Adam Geißler, der 1667 Meister ward und 1693 durch den Tod ausschied. Das Meisterbuch zählt innerhalb der Periode 1608—93 57 Zunftgenossen auf, von denen der überwiegende Teil, nämlich 50, als Förderer der Gesellenbrüderschaft erscheint. Von den 7 fehlenden Meistern hielten sich 5 als auswärtige Mitglieder der Neumarkter Kürschnerzunft in den Nachbarstädtchen Auras, Lissa und

Rauben auf. Ueber die Art und Höhe der Meisterbeitsteuern schweigt das Register.

Auf dies Meisterverzeichnis folgt sodann ein „Vorzeichniss der gesellen, welche zur Bruderschaft beysteuert gegeben haben“. Es sind im ganzen 11 Gesellen, darunter nur 2 Söhne altangesessener Kürschnerfamilien, die sich in den nächsten Jahren gleich im Meisterbuche als neue Eingänger finden und 9 fremde, die dann nachweislich in Neumarkt nicht ihre Meisterwürde nachsuchten. Als Beisteuer für die einzelnen Gesellen sind $4\frac{1}{2}$ gr. angegeben, wobei der Altgeselle als erster mit dem doppelten Betrag vermerkt wird.

Die Errichtung der Gesellenbruderschaft samt ihrer Herberge wäre aus eigenen Mitteln der Gesellen wohl kaum zustande gekommen, wenn nicht die Zunft einen langfristigen Kredit aus ihrer Lade gewährt hätte. Denn erst im Jahre 1636 ist die Rede von einer Rückerstattung des Darlehens durch den Altgesellen in der Höhe von 4 Talern 6 gr. Dies Darlehen findet sich an einer andren Stelle ein Jahr zuvor in etwas versteckter Form bei einer die Meisterlade betreffenden Abrechnung: „Wiederumb haben die Meister auß der lahde geburget 6 tahl. 16 gr. Welches sie zu vohr geliehen hatten, da die Bruderschaft ist aufgerichtet worden welches sie an ietzo abgerechnet haben“. — Außer der Gewährung dieses Kredits bedachte die Zunft die Gesellenbruderschaft mit gelegentlichen kleinen Vorschüssen anlässlich des Jakobiquartals. So heißt es beispielsweise 1634: „Anno 1634 ist den gesellen auf Jacoby auß der lade gegeben worden 2 gr. 2½ h.“ Zwei Jahre zuvor erhielten die Gesellen für ihre Jakobizeche 10 gr. aus der Lade. Dagegen buchte die Gesellenbruderschaft ihrerseits 1637: „den 24. Sept. ist den Meistern auff die Jacob Zeche gegeben 24 gr. auß der gesellen lade“, und ebenso wurden ein Jahr früher gelegentlich einer vorübergehenden Schließung der Herberge, „weil kein geselle ist damals in arbeit gewesen“, den Meistern 22 gr. 6 h. aus der Lade gegeben. Selbst höhere Beisteuern der Zunft für die Gesellen kommen außer dem oben erwähnten Darlehen vor, so 1625: 3 Tal., 1628 $\frac{1}{2}$ Taler.

Namentlich durch wiederkehrende Stiftungen von Gläsern bezeugten Meister und Gesellen altangesessener Kürschnerfamilien Neumarkts der Gesellenbruderschaft ihr Wohlwollen und ihre Wertschätzung. Solche Gaben pflegten sich denn auch bei den also Beschenkten hoher Beliebtheit und schonender Behandlung zu erfreuen. Nach einer Ausgabe von 6 gr. für ein Glas im Jahre 1614 liest man zum ersten Male: „Anno 1663, den 14. Mai hatt Samuel Pförtner (Meister) und Christoph Seidel (Geselle) beide alhier von Neumarkt zwey gläser Einer

Erbaren Bruderschaft ver Ehret vndt ist von der gantzen Bruderschaft vndt bey Sitzer beSchlossen worden Welcher Eines dar von zërbrich Es sey Meister oder gesell der So(U) zwey andere vor Eines kauffen oder vor Ein Jedwederß 4 vndt $\frac{1}{2}$ Silgr. geben". Nachdem im Jahre 1688 Gottfried Hensler der Bruderschaft ein weiteres Glas zu seinem Gedächtnis verehrt hatte, zählte man 1693 5 solcher Gläser bei der Gesellenbruderschaft. Um die Jahrhundertwende wurde die Schadenserfatzbestimmung für zerbrochene Gläser nochmals in Erinnerung gebracht mit der ausdrücklichen Geltung für alle „ohne alle widerrede“; wir erfahren, daß die Anzahl der Gläser damals nunmehr 8 betrug, und in einem urwüchsigem Zusatz fügt wohl der Altgeselle später hinzu: „Es ist Eines dar zu ver Ehret worden da sindter Neune“. Freilich scheint die Ersatzpflicht für ein zerbrochenes Glas in der Folgezeit etwas in Vergessenheit geraten zu sein; sind doch 1706 nur noch 7 Gläser vorhanden. Vielleicht hatten es inzwischen die Gesellen vorgezogen, der Möglichkeit der Ersatzpflicht durch eine Geldleistung Geltung zu verschaffen, denn 1706 „hat Elias Geissler 6 sgr. stat eines Glases in die Lade verehret“, ein Betrag, der sich später bei andern wiederholt. Immerhin blieb der Brauch der Gläserspenden auch im Anfang des 18. Jahrhunderts bestehen; 1712 und 1723 wird ein Inventar von 12 Gläsern und 1 Thal. 18 sgr. Gläsergeld gebucht.

Hinsichtlich der Spenden silberner Schildchen an den Willkomm der Gesellenbruderschaft, die seit 1729 anlässlich des Freißpruchs eines Lehrlings durch einen obligatorischen Beitrag von 1 Ntlr. für solche Zwecke abgelöst worden zu sein scheinen, sei erwähnt, daß die Gesamtzahl dieser der Gesellenbruderschaft zugeordneten Silberschilder 1713: 10, 1720—23: 11 ausmachte.

Häufig genug zeigt sich, wie wir bereits vorhin berührt haben, der Gesellenverband als Kreditgewährer nicht nur eigenen Mitgliedern, sondern auch Meistern, sowie dem Herbergswirt gegenüber. Allerdings war es nur gegen Bürgschaft möglich, einen Betrag aus der Gesellenlade geliehen zu erhalten, in der Regel gegen die übliche Verzinsung und allein für die Dauer des laufenden Rechnungsjahres, bis Jacobi, um dann glatte Rechnung ohne Außenstände machen zu können. So wurde 1612 dem Herbergsvater 1 Taler geliehen, den er kurzfristig zur Hälfte wiedererstaten mußte, zur Hälfte weiter gestundet bekam. Und 1616 heißt es: „Anno 1616 auf den Tag Michaeliss haben wir Meister und gesellen unserm Vatter auf der Herberge auss der Lade geliehen 4 Thaller. Und ist dafür Bürge geworden Paulus Mergner (Mftr.) und sol ess auf nechst Jacobi mit sambt der Zinse wieder zustellen“.

Eigentümlich genug mutet es einen an, wenn Meister der Zunft ohne Bedenken ihren Kreditbedarf bei der sozial von derselben abhängigen Gesellenbrüderschaft zu decken unternahmen, obwohl wir in der Lade eines landstädtischen Gesellenverbandes schwerlich Ueberfluß an flüssigem Kapital zu erwarten Veranlassung finden dürften. Wenn es sich auch bei jenen um arme Meister handeln mag, so ist doch nicht einzusehen, weshalb diese nicht ihre Darlehensgesuche bei der Zunft, als der Vertretung ihrer Interessengemeinschaft, einreichten. Allerdings geschah die Bewilligung dieser Kreditansprüche unter Mitwirkung der beißigenden Meister, wie wir folgender Stelle des Gesellenbrüderschaftsbuches entnehmen: „Anno 1618 auf den Tag Maria Lichmeß haben wir meister und gesellen Paulus Mergner auss der Lade geliehen . . . 4 taller und ist dafür bürge worden Melchior Frubrig und Marttin Poppe. Und sol auff necht Maria Lichmeß mit sampt der Zinse wider zu stellen“. Mergner erscheint dann noch einmal ein Jahr später als Kreditnehmer des Gesellenverbandes mit dem gleichen Betrage, für dessen Rückzahlung ihm aber diesmal eine nur knapp halbjährliche Frist gesetzt ward. Außer Mergner nahmen drei andre Meister in den Jahren 1611—19 Darlehen bei der Gesellenbrüderschaft auf, darunter einer zweimal; in allen diesen Fällen mußte die Rückzahlung binnen $\frac{1}{2}$ —1 Jahr erfolgen. Angesichts dieser merkwürdigen Tatsachen liegt der Schluß nicht fern, daß die Vermögensverwaltungen beider Körperschaften in einem gewissen Konnex miteinander gestanden haben mögen, um durch gegenseitige Deckungen den Nöten der Zeit gewachsen zu sein. Auf alle Fälle jedoch kann von einer oppositionellen Stellung der Neumarkter Gesellenschaft als Hüterin der Arbeitnehmerinteressen gegenüber den Arbeitgebern bei diesen gegenseitigen Vertrauensverhältnissen nun und nimmer die Rede sein. Der patriarchalisch-familiensippische Geist ließ Mißhelligkeiten unter der Mehrzahl zunftverwandter und -verschwägerter Gesellen gar nicht erst aufkommen; darum sah er auch in den Darlehensbeziehungen zwischen jungen Meistern und älteren Gesellen nichts Verhängliches. Es blieb ja alles sozusagen in der Familie! Daß solche Wahrnehmungen hingegen bei der Breslauer Zunft mit ihren starken sozialen Klassengegensätzen zwischen Klein- und Großmeistern, jungen und älteren Zunftmitgliedern nicht zu machen sind, erscheint ohne weiteres bei der hohen Zahl der dortigen Zunftgenossen mit nicht so stark hervortretenden Versippungen als selbstverständlich.

Den Turnus im Wechsel der amtierenden Beißiger und Altgesellen veranschaulicht am klarsten Tabelle IX im Anhang, für die Periode von 1610—30, während der uns solche Aufzeichnungen im

Rechnungsbuch der Gesellenbrüderschaft regelmäßig überliefert sind. Bei allen Abweichungen erkennt man doch anfangs noch gewisse Grundlinien, die früher bei dem Wechsel im Vorsitz solcher Körperschaften maßgebend gewesen zu sein scheinen. So zeigt es sich gleich in den ersten Jahren, daß die Beißiger, seltener die Altgesellen, sich von Quartal zu Quartal in der Weise ablösten, daß im nächsten Quartal der bisherige zweite Beißiger den ersten verdrängt, und als zweiter ein neuer Meister eintritt. Zuweilen bleiben die gleichen Beißiger oder wenigstens einer von beiden über dem Aemterwechselermin hinaus im Amt; ja es ereignete sich mitunter der Fall, daß ein und derselbe Beißiger 6 Quartale hindurch auf seiner Stelle verharrte, wenn nicht die Wahl etwa wiederum auf einen Beißiger fiel, der bereits einige Quartale zuvor dasselbe Amt bekleidet hatte. Bei den Altgesellen ist der anfangs vorkommende Modus des Aufrückens von zweiter zur ersten Stelle seltener zu beobachten, dagegen wie bei den Beißigern ein häufiges Verweilen beider oder eines Gesellen am Altgesellentische während der Dauer zweier, selbst mehrerer Quartale. So führte z. B. Friedrich Tscherrn als erster Altgeselle 1628—30 8 Quartale, kurz darauf gleich wieder als zweiter 5 Quartale, Melchior Nissel von 1623—26 als zweiter Altgeselle 10 Quartale, David Merkel 1629—32 9 Quartale hindurch den Vorsitz in der Neumarkter Kürschnergesellenbrüderschaft. Vergleicht man die Reihenfolge der Beißiger mit der der Meistereinwerbungsliste, so scheint sich wenigstens anfänglich fast unbewußt, wie ein leiser Unterton, der Grundsatz des Amtsaltersfolge hier und da, wenn auch unterbrochen von willkürlichen Sprüngen bei der Wahl, noch erhalten zu haben; doch machen sich allmählich immer häufiger latente Beißigerstellenbesetzungen zugunsten einiger weniger Jungmeister geltend, die kaum erst das Meisterrecht hinter sich hatten.

Von 1635 an bis 1707 begegnen wir mit Ausnahme der Jahre 1650—52, 1667 nur noch einem Beißiger, dann fungierten, wie in den genannten Ausnahmehahren, wieder 2; 1 Altgeselle waltete in den Jahren 1639, 1642—47, 1652—66 und seit 1668 seines Amtes. Die Anzahl der „Quartale“, 1632 noch 4, wurde 1633—35 auf jährlich 1—2 beschränkt. Seit 1657 wurde dann nur noch die Hauptquartalsversammlung am Jakobitermin, entsprechend der Gewohnheit der Zunft, abgehalten.

Hinsichtlich der in Tabelle IX gleichfalls vermerkten Jahresabschlußrechnungen ist unter mehreren Quartalen stets das letzte mit herangezogen worden; die jedesmal der Lade verbleibenden Beträge verstehen sich, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt wird, unter

Einbeziehung der Aktiva und Passiva („an Schuld und barem Gelde“). Die Kassenbuchungen reichen bis 1723. Das Zusammenschmelzen des Bestandes von mehr als 21 Taler im Jahre 1710 auf nur etwas über 9 Tal. im nächsten Jahre scheint sich, obwohl beide Beträge unter dem Konto „an Schuld und barem Gelde“ gebucht sind, doch nur so zu erklären, daß mit letzterem nur das bloße Barvermögen (Kassenkonto) gemeint ist, denn 1718 wird in der allmählich in gleichem Maße wie bis 1710 ansteigenden Reihe der folgenden Beträge hinzugefügt, daß die Bestandsaufnahme nur das Bargeld begreife.¹⁰⁾

In der Gesellenlade befand sich außer dem großen Beutel noch ein kleiner, dessen Inhalt zuweilen bei den Rechnungsabschlüssen mit 3—6 Hlr. angegeben wird. Die Beitragspflicht wurde in der Weise ausgeübt, daß in der Regel alle 14 Tage eine sogenannte „Auflage“ vollzogen ward; nach 6—8 solcher Auflagen, deren letzte zugleich auf das nächste „Quartal“ fiel, wurde „Rechnung“ oder „Quartal“ über die Einnahmen und Ausgaben der verflossenen Wochen „gehalten“. Kriegswirren, Epidemien und ähnliche äußere Hemmnisse des 17. Jahrhunderts, die häufig die besten Vorsätze der Menschen über den Haufen zu werfen pflegten, brachten es hier und da mit sich, daß zwei und mehr Auflagen nach Ausfall der entsprechenden Zahlungstermine in einer späteren Gesamtauflage vereinigt wurden, in der die einzelnen Beiträge natürlich demgemäß höher ausfielen. Setzte, wie im Jahre 1616, ein Quartal einmal gänzlich aus, so konnten sich unter Umständen 12 solcher Auflagen auffammeln, ehe die nächste Rechnungsablegung durch die Altgesellen und Beisitzer stattfand. Der Erlös einer Auflage „fiel in die Lade“, wie seit 1626 reglemäßig angegeben wird, wo nicht, diente er zur Begleichung des anlässlich der Auflage getrunkenen Biers. (1629.) Während der Jahre 1610—50 brachten die einzelnen Auflagen durchschnittlich 2—3 gr. ein, mit einem Maximum von 3 gr. 9 Hlr. im Jahre 1612 und einem Minimum von 5 Seller 1616. Ende des 17. Jahrhunderts gestalten sich die eingegangenen Beitragssummen der Gesellen natürlich höher; doch kamen mehr als 10—11½ Groschen kaum zusammen. Die bei den außerordentlichen Zunftmitgliedern zu Auras, Lissa und Rauden beschäftigten Gesellen genügten ihrer Beitragspflicht in der Regel in einer

¹⁰⁾ Protokoll der ersten Gesellenquartalsabrechnung: „1610, den 19. Sept. haben wir Meister und Gesellen quartal gehalten und Richtiger Rechnung getan vnd ist in der Lade verblieben 7 gr. Vnd sind Beisitzer gewesen Jonas Berger vnd Peter Ansorge vnd Sind Atlknechte gewesen Johannes Kauder vnd Baltzer Priebisch“. —

einzigem Sammelaufgabe, die z. B. 1667 20 gr. 6 hlr. einbrachte.²⁰⁾ An regelmäßig stattfindende Ausgaben gewöhnte man sich erst seit 1706 wieder nach und nach; sie fanden nunmehr vierwöchentlich statt. Das Hauptquartal Jakobi vertrat gleichzeitig die Schlußaufgabe, nachdem auf ihm „Quartal und richtige Rechnung gehalten“ worden war, begann das neue Rechnungsjahr mit der ersten Ausgabe im August, wie es ebenso bei der Zunft gebräuchlich war.²¹⁾ Daß der dreißigjährige Krieg mit seinen Heimsuchungen zuweilen recht störend in die Verwaltung des Gesellenverbandes eingegriffen hat, besagt das Quartalsprotokoll von Jakobi 1636:

„Anno 1636 den Tag Martini haben die Meister Jung vnd Alt bey der gesellen laden wiederumb die samsen Richtigkeit gemacht weile Von den Soldaten so lange Zeit hatt keine Richtigkeit kennen gemacht werden Vnd ist der beysitzer gewest Matheus Seliger Vnd ist in schadin Vnd bahrem gelde in der lade geblieben 15 taller 10 gr. 6 h.“

Außer den erwähnten ordentlichen Einnahmen aus den Auflagebeisetzern der Gesellenbrüderschaft ergaben sich außerordentliche aus Strafgeldern (in der Regel 2—7 gr., selten mehr), aus Stiftungen und Spenden (Gläsergeld), sowie Zuwendungen der Meister zum Jakobiquartal der Gesellen (18 gr.—3 Tl.), zu Neujahr, Fastnacht oder Ostern (9 gr.— $\frac{1}{2}$ Tal.).

Unter den ordentlichen Ausgaben nennen wir: die Zehenausgaben anlässlich der Ausgaben und Quartale, die anfangs $2\frac{1}{2}$ —3 gr. (1610), später bis 2 Taler (1641) betragen, die aus der Verzinsung des den Gesellen anlässlich der Errichtung ihrer Brüderschaft gewährten Zunftdarlehens sich ergebenden Beträge und die jährliche Beschaffung des Kalenders.

Als außerordentliche Ausgaben findet man verzeichnet: Almosen an franke oder bedürftige und von der Soldateska ausgeplünderte Gesellen (2—9), seltener einmal 12, 33 gr.), Begräbnisbeisetzern beim Tode armer Gesellen (17 gr. in einem Falle), Arbeitslöhne für Durchlöcherung des Dehrs an den gestifteten Silberbüchchen, sowie für Reparatur an Schloß und Schlüssel der Gesellenlade, die in den Jahren 1634, 1642—49 wiederholt von dem Zugriffe des

²⁰⁾ Ober einzelner Beitrag: „1712, d. 18. Spt. hat Ein Geselle zum Kant 10 Wochen gearbeitet hat darvon hatt Er der Brüderschaft sein richtig auflegen gegeben 3 gr. weniger 5 h.“ —

²¹⁾ Protokoll einer Ausgabe: „1617 den 8. Jan(u)ary haben wir gesellen zum sechsten mall aufgeleget ist in die Lade gefallen 2 gr.“ — Darauf folgt zugleich die Quartalsabrechnung in uns bereits bekannter Form. —

Kriegsvolles in der Kirche in Sicherheit gebracht wurde, wobei der Glöckner für deren Aufbewahrung eine Vergütung von einigen Groschen erhielt, Entlohnungen von Botendiensten mit abgesandten Schreiben (1,6—3 gr.), Ausbesserungen am Herbergsschild und an der schwarzen Tafel. Vor allem brachte schon die Begründung der Bruderschaft eine starke Belastung für das Einrichtungs- und Ankostenkonto mit sich: für die Einholung der Gesellenartikel mußten 2 Taler, für deren Konfirmierung durch den Neumarkter Rat $\frac{1}{2}$ Taler, für die Herrichtung der von einer Meistersfrau der Gesellenbruderschaft gestifteten Lade 12 gr., für Anfertigung des Herbergsschildes unter finanzieller Beihilfe der Meister $1\frac{1}{2}$ Taler, für das Register des Gesellenverbandes, dem wir unsre Mitteilungen entnehmen, $7\frac{1}{2}$ gr. entrichtet werden, Aufwendungen in einem einzigen Jahre (1610), die uns die Aufnahme eines Darlehens bei der Zunft verständlich machen. Das alte, inzwischen einer Ausbesserung unterworfenene Herbergsschild hielt 110 Jahre aus, dann hören wir 1720 von der Anschaffung eines neuen im Gesamtwert von 21 Tal. 10 Gr. 12 Sl., wobei die peinlich begrenzte Zuständigkeit verschiedener an dessen Anfertigung beteiligter Handwerker dem Tischler einen Arbeitslohn von 8.12, dem Schlosser 1.6, dem Maler 11.11 Taler und dem Schmied, der wohl die Eisenklammern dabei einschlug, 5 Sgr. 5 Pfg. zuwies. An den 1691 von der Zunft der Bruderschaft verehrten Willkomm ließ man ein zweites Schild um 2 Rtl. machen. — Verhältnismäßig späten Datums sind die uns überlieferten Nachrichten über die Lehrlinge der Neumarkter Kürschnerzunft. So entnimmt man erst Ende des 16. Jahrhunderts zwei Sendschreiben auswärtiger Kürschnerinnen, daß ein aus Neumarkt gebürtiger Lehrling zwei Meister des Handwerks, die für ihn nach üblichem Zunftbrauch „ymb etlich gelt“ Bürgschaft geleistet, in der Bürgschaft hatte sterben lassen, eine Tafsache, deren die Neumarkter Zunft bei seiner Heimkehr „zurgedenken“ ersucht wird. Das zweite, aus Neustadt (Oberschlesien) herrührende Schriftstück klagt über einen andern in Neumarkt heimbürtigen Lehrling, daß er bei seinem Wegzuge vom dortigen Meister ein Tuch im Werte von 15 gr. „entragen“ habe und seinem Dienstherrn zudem 3 Taler, einer Witwe noch 18 gr. schuldig geblieben sei; alles dies der „Zeche“ zur Kundschaft, damit er keinen Lehrbrief bekommen solle. Bei dem genossenschaftlichen Geist, der alle Innungen des Landes zu Nutz und Frommen des gemeinsamen Handwerks verband, konnte man des Erfolges solcher Steckbriefe niemals ungewiß sein.

Ebenjowenig erfährt man über die Personalien, die Lehrzeit und

die Lehrstelle des Lehrknaben. Als Heimortorte werden gelegentlich während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Neumarkt, Breslau und Wohlau erwähnt, wo der Aufgedingte „sein Ehrlich Handtwerck gelehret“; doch nur anlässlich seiner Neumarkter Meistereinwerbung hört man nachträglich von diesen Dingen.

Erst vom Jahre 1677 an gibt uns das noch erhaltene Spezialbuch der Lehrlings- und Gesellenaufnahmen nähere Anhaltspunkte über das Lehrlingswesen bei den Neumarkter Kürschnern. Bei der Aufnahme eines solchen Lehrlingen wurden im Protokoll der Termin der Zunftanmeldung, der Aufdingung, Name des Lehrmeisters, des Lehrknaben, dessen Herkunft, die Dauer der Lehrzeit in der Regel eingetragen. Zur Schadloshaltung des Meisters gegen die seit dem dreißigjährigen Kriege eingerissene Ansitte vorzeitigen Verlassens der Lehrstelle forderte man bei fremden Lehrlingen entsprechend dem Breslauer Vorbilde gleichfalls eine Bürgschaftsleistung von 10 Talern, die meist zwei der Zunft oder seltener einem andern Handwerk und Stande Neumarkts entstammende Bürgen zu entrichten pfligten, denen gegenüber wiederum zuweilen der Vater, die Mutter des Lehrlings oder deren gesetzliche Stellvertreter als Pfisterbürgen hafteten. Als Legitimation der geforderten ehelichen Abkunft des Lehrlings war die Beibringung eines „Geburtsbrieses“ unerlässlich, der bis zum Ausgang der Lehrzeit in der Zunftlade aufbewahrt wurde. Die Lehrzeit betrug in der überwiegenden Anzahl aller Aufdingungen 2—4 Jahre, auch bei Meistersöhnen; das Lehrgeld wird einmal, 1689, mit 12 Talern angegeben, die zur Hälfte bei der Aufnahme, zur Hälfte beim Freispruch zahlbar waren. Lehrreicher als diese allgemein schon von den diesbezüglichen Erörterungen bei der Besprechung des Breslauer Lehrlingswesens her bekannten Feststellungen ist der nähere Wortlaut einzelner Aufdingungs- und Freispruchsprotokolle. Da heißt es z. B.: „Anno 1681 den 26sten April hatt H. Johann Henssler Unser vor gesetzter Eltester Seinen Lehr Knaben Caspar Renner der Geburt von Bresslaw Weylandt Michel Renners gewesener Brau Meister in Bresslaw nachgelassenen Sohn daß Handtwerck angesagt zu lehren auf 4 iahr vndt Sohl auf daß 1685ste Jahr auß gelehret haben Wen aber gedachter Knabe Ohne gegebne Ursache auß der Lehre Entliffe globen der Zechen Adam Geissler vndt Tobias Gleiner (zwei Meister der Zunft!) Vor 10 Tahl Vndt hatt seinen geburtss Brieff bey dem Mittel eingelegt Sein Stief Vater aber Elias Hübner ein Zimmermeister globet den Bürgen Schadeloß zu sein, der Zechen Gerechtigkeit ist erleget biß auf Eine schwere Mark“. (Im späteren Zusatz: „Welche ist richtig erlegt worden“.)

Obwohl der Meister dem Lehrling Kost und Wohnung zu gewähren hatte, mußte dieser eigene Betten, für gewöhnlich Ober- und Unterbett, Kissen und Bettuch, „so gut als er drinnen lieget“ mitbringen, die unter Umständen beim Entlaufen des Lehrlings dem Meister als Pfandstücke verblieben, sollte sich andernfalls nicht etwa für deren Lieferung der Meister nach Uebereinkunft mit den Eltern des Lehrlings anderweitig schadlos halten. Wie wir beispielsweise folgendem Aufnahmeprotokoll entnehmen: „Anno 1682 den Erst January alls am heyligen Neujahrstage hatt Tobias Gleiner, des Weilandt Hanns Ottes Unsers Meisters nachgelassenen Sohn Adam Otten Seinen Lehrknaben auf 4 Jahr daß Handtwerge angesagt zu lehren, weil aber die Mutter sich beschwert, daß sie ihm keine Bette geben konnte AIB haben sie sich vor dem Handtwerge verglichen, daß im der Meister weil er Eines Meisters Sohn ist, Vndt des Handwerkss kundig daß er dem Knaben von dem 4 iahr ein halbes iahr wil Schencken daß ander halbe aber sol im der Knabe Wegen der Bett zulehrnen Undt sol auf das 1685ste iahr außgelehret haben. Wen aber gedachter Knabe ohne gegebene Ursache dem Meister Entliffe glosen der Zechen Christof Mergner Undt Adam Geissler Vor 10 Tahl. der Zechen Gerechtigkeit ist erleget“. Ober der Lehrmeister wurde für die nicht mit eingebrachten Betten des Lehrlings mit Beträgen von 2—9 Talern entschädigt; bei fremden Lehrlingen bedürftiger Eltern heißt es dagegen meist: „die Bette gibt er, so gut als er kan“. Ja, selbst der bei seinem älteren Bruder in der Lehre stehende Junge war 1760 zur Bettengestellung gegen Bürgschaft verpflichtet; die Betten bekam er nach Ausgang der Lehrzeit in diesem Falle wieder. Sonst aber sollten die Betten nach manchen Lehrverträgen beim Auslernen des Lehrknaben dem Meister als Eigentum verbleiben; im Falle eines Lehrstellenwechsels ward dem Lehrmeister anheimgestellt, sich wegen der Betten mit dem neuen Arbeitgeber des Jungen zu vergleichen, was zumeist so geregelt wurde, daß dem früheren Meister die „Hälfte“ (!) der Betten verblieb.

Daß man gemäß den Breslauer Anschauungen über die Wiederaufnahme eines selbst wiederholt entwichenen Lehrjungen zumal bei Meistersöhnen die Strenge der diesbezüglichen Vorschriften nicht sogleich walten ließ und sich mit einer bloßen Geldbuße abfand, erhellt aus folgender Eintragung:

„Anno 1688. den 3ten February ist ein Vergleich zwischen der Frau Ursula Hensslern wegen ihres Sohnes Gottfriedt Hensslern weil er ohne Eintzige Ursache von seinem Meister dreimal aus der Lehr entlauffen so verspricht die Mutter daß sie den Meistern zur Straffe erlegen

sol 2 Tahl. sofern er aber wiederumb entlauffen möchte sol gedachter Knabe des Handtwerge gantz und gar verlustig sein vnd die aufgesetzte Pöhn schuldig zu erlegen sein (alss 2 Tahl. wenn er ausgelehrt hatt) (Zusatz: „den 20. Juny hatt die fraw Hans Hensslern die 2 tahl. wegen ihres Sohnes diese Straffe erlegt“.)

Zuweilen scheint durch Unbotmäßigkeit des Lehrlings verursachte schlechte Behandlung, Ursache dessen Lehrstellensucht gewesen zu sein. Bei gerechter Würdigung des in Betracht kommenden Falls verfügte die Zunft dann die Auslosung eines neuen Lehrherrn:

„Anno 1691 d. 20. Juny ist klage bey dem Handtwerge einkommen wegen Eliass geisslers Seines Lehrknaben Caspar Gerstes daß der Lehrknabe wehre Ubel tractieret worden Mitt Schlägen alss ist dem Jungen durch das Loß ein Meister bekommen alss H. Tobias Gleinern Vndt sol bey demselben daß letzte iahr treulich bey ihm auß lehren“.

In einem ähnlichen Falle, der sich ein Jahr später zutrug, konnte dem Meister zwar eine schlechte Behandlung des Lehrlings nicht nachgewiesen werden, doch wurde dieser auf Veranlassung des Vaters trotzdem einem andern Meister zum Auslernen übergeben, „doch mitt dieser Bescheidenheit, daß der Junge bey seinem andern Meister fleissig ausstehen sol Und darnebens getrey sein, keine Wieder Wertigkeit im Hause anfangen, Wass im Hause geredt wirdt auß dem Hause tragen ohne Vor Wissen des Meisters keine Viertel noch halbe stunde ausser den Hause zu gehen, im fahl aber der Meister nicht Einheimisch wehre sol er sich bey der Meistern Es wehre an Einem Sonn oder feyertage außgehen sol er die Meistern darumb ersuchen im fahl er Solches tut Und der Meister ver Uhrsacht wurden Selben abzu-Straffen, Und sofern der Junge außsen bleibt Über nacht sol der Junge laut unser Artikel nicht mehr zuden Handtwerge gelassen werden Vnd alle eingänge wen klage kompt die Eingänge getoppelt erlegen“.

Welche sonderbaren Veranlassungen außerdem zum Wechsel der Lehrstelle führen konnten, erfahren wir z. B. aus einem Protokoll des Jahres 1716, wo dem Lehrknaben ein anderer Meister zugeschrieben werden mußte, nachdem sich sein bisheriger Arbeitsherr darüber beschwert hatte, daß er „im Gesichte Mängelhaft ist“, also wohl kurzsichtig war.

Beim Todesfalle des bisherigen Meisters hatte der neue Lehrmeister Anspruch auf Erstattung des halben Lehrgeldes und Abergabe der Betten des Lehrlings.

Der Freispruch erfolgte, wie die Ansage des Lehrlings, durch den Meister vor dem ganzen Mittel. Seine Form kennzeichnet u. a. folgende Niederschrift:

„Anno 1681 den 3ten Augusty Sagte H. Hanns Henssler Unser Eltester Seinen Lehrknaben Hans Otten Unsers Mitt Meisters Hans Ottens Sohn Völligen Anstandt Seiner Lehr“. Lehr- und Geburtsbrief wurden hierbei oder auch erst später gegen eine Gebühr von 2,12 Tal. ausgehändiget. Außerdem pflegte der Freigesprochene zur Genugtuung ob seiner neuen Gesellenwürde der Gesellschaft einen silbernen Schild zum Aufhängen an den großen Willkommen seit 1708 zu spenden, der „schon gutt und tüchtig“ sein mußte, im durchschnittlichen Werte von 1 Reichstaler, nachdem sich der Meister vorher dafür verbürgt hatte. Diese Spende geht seit 1721 sogar als Bedingung mit in den Lehrvertrag über; für den Schild kam seit 1747 ein geöhrter Reichstaler, seit 1768 ein solcher Gulden auf. Daneben erscheint zuweilen eine Spende von einem Ahtelbier.

Seit 1694 bürgerte sich für Meistersöhne, die bei ihrem Vater in Lehre standen, der Brauch gleichzeitiger An- und Freisage ein, eine Tatsache, die häufig die Ermittlung der eigentlichen Lehrzeit im unklaren läßt:

„Anno 1694. den 1. January Saget H. Tobias Gleiner unser gewesener Eltester Seine zwey Söhne als Tobiaß vndt Elias Gleinern des Handwerg angesagt zu lehrnen ass Meisters Söhne. Der Zechen Gerechtigkeit ist erleget. Eodem die Sagte Tobiaß Gleiner Seine 2 Söhne Tobias vndt Elias Gleinern völligen anstandt ihrer Lehre“.

War indes der Lehrmeister nur ein weiterer Verwandter, z. B. Oheim des Lehrlings, so ist, wie bei fremden Lehrlingen, die Lehrzeit getrennt nach Ansage- und Freispruchstermin angegeben.

Daß übrigens die Ausbildungszeit eines Meistersohnes bei seinem Vater trotz bereits stattgefundenen Freispruchs unter Umständen, die wohl in einer erst hernach sich erweisenden Unfertigkeit des Losgesprochenen liegen nmochten, annulliert werden konnte, offenbart uns das Lehrlingsbuch 1738 an Tobias Weisler, der, 1725 angesagt und zugleich freigesprochen, drei Jahre später nochmals eine vierjährige Lehrzeit bei einem andern Meister des Handwerks absolvieren mußte.

Nach dem Tode seines Vaters wurde der einem andern Meister zur Ausbildung anvertraute Meistersohn sehr häufig hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit einem fremden gleichgestellt.

Unsre Ausführungen über das Lehrlingswesen schließen wir mit der Wiedergabe des Protokolls einer Aufbündung aus dem Jahre

1777, das am besten die Entwicklung am Ausgange der unsern Untersuchungen zugrunde liegenden Periode in dieser Hinsicht veranschaulicht:

„Anno 1777 d. 29. Juny Saget unser Mit-Meister Anton Ceslaus Jäckel von zobten einen Jungen an zu lernen auf 3 Jahre mit Nahmen Joh. Joseph Seydel gebürtig von Marßdorff (= Merzdorf?) vor die Bette gibt der Vater dem Meister 2 rthl. wenn er ausgelernt hat. Lehrgeld gibt er 20 thl. schl. Die Bürgen sind gewesen Johann Steffen Rabe und Schadeloß Bürge ist Anton Ceslaus Jäckel von zobten. Der Zeche gibt er 2 rthl. dem Schreiber 34 kreutzer, dem Zechansanger 17 kreutzer, dem Eingang 16 sgr. Die Zechgewöhnlichkeit ist erlegt.“ —

Mit diesen Auszügen ist im großen und ganzen der Inhalt der Neumarkter Kürschnerzunftbücher erschöpft. Kandler berichtet uns noch in seiner Stadtchronik von einer Veräußerung eines silbernen Kelches nebst Patene zur Bestreitung der Umbautosten am Rathause, der dem Inventar der Kürschner entstammte und 33 Lot wog, für 14 Taler im Jahre 1552; doch wird uns jedenfalls in den noch vorhandenen Zunftbüchern nichts darüber mitgeteilt.²²⁾

Die Einwohnerzahl Neumarkts betrug um 1800: 2200 Seelen; die Kürschnerinnung selbst wurde gegen 1900 aufgelöst.

Die übrigen Erscheinungen des alltäglichen Zunftlebens wie Pflucherwesen, Strafenvermerke, Zunftunehrlichkeitserklärungen wegen vorehelichen Verkehrs, Unterstützungen, fromme Stiftungen bieten uns nach deren Darstellung bei der Breslauer Zunft nichts Neues mehr. —

Was die Statistik des Lehrlingswesens anlangt, so betrug die Gesamtzahl der Lehrlingsaufnahmen in der Periode 1677—1751 (75 Jahre): 98, der Freisprüche 96, darunter waren in beiden Fällen 66 Meistersöhne oder 67,35% aller Lehrlinge. Von diesen 66 Meistersöhnen lernten:

- a) bei ihrem Vater: 59,
- b) bei ihrem Oheim, nach dem Tode des Vaters: 3,
- c) bei fremden Meistern, nach dem Tode des Vaters: 4.

Es befanden sich unter letzteren an Brüdern, die sich insgesamt in 31 Meisterfamilien teilten:

- 6 Brüder in 1 Falle,
- 4 Brüder in 3 Fällen,
- 3 Brüder in 6 Fällen,
- 2 Brüder in 9 Fällen.

²²⁾ Kandler, a. a. O., Seite 256. —

Bezüglich ihres Herkunftsortes waren von 98 beheimatet:
 78 zu Neumarkt,
 11 in andern Ortschaften Schlesiens, darunter 4 in Städten,
 7 in Dörfern,
 9 ohne Bezeichnung der Herkunft.

Nach dem Stande des Vaters waren:

Kürschnersöhne	66
Bauernsöhne	1
Söhne andrer Handwerker .	13 (8 Neumkt.)
Söhne Neumarkter Bürger	4
Unermittelt	13

Die 98 aufgedingten Lehrlinge verteilten sich in vorliegender Periode auf insgesamt 35 Lehrmeister bei 45 Meistern dieses Zeitraums überhaupt. Von diesen gingen auf: 8 Lehrlinge = 2 Meister, 6 Lehrlinge = 3 Meister, 5 Lehrlinge = 2 Meister, 4 Lehrlinge = 4 Meister, 3 Lehrlinge = 4 Mstr., 2 Lehrlinge = 12 Mstr., 1 Lehrf. = 8 Mstr. — In diesen Ziffern sind sowohl die 98 einmalig aufgedingten Lehrlinge enthalten wie auch weitere 6 Lehrlinge unter ihnen, die von einem zweiten Meister zum Auslernen übernommen wurden. Bei letzteren lagen dem Lehrstellenwechsel zugrunde: a) Todesfall des bisherigen Meisters (2 Alg.), b) Freiwillige Scheidung wegen Unverträglichkeit (2 Alg.), c) Kurzsichtigkeit des Lehrlings (1 Alg.), d) Unbekannte Ursachen (1 Alg.).

Da die meisten von diesen Lehrlingen als Meistersöhne bei ihrem Vater in Lehre standen (in einem Falle 6 Brüder bei ihrem gemeinsamen Vater), so erklären sich ohne weiteres die Häufungen in der Lehrlingszahl bei einzelnen Meistern, während die fremden Lehrlinge gleichmäßig auf die verschiedenen Lehrmeister verteilt erscheinen. Die Frage des Verhältnisses der Anzahl der Lehrmeister in dieser Periode zur Gesamtzahl der damals das Kürschnerhandwerk zu Neumarkt überhaupt betreibenden Meister der Zunft wird sich mit Sicherheit kaum beantworten lassen. Tod, Krankheit oder Fortzug des Meisters sind hier beachtenswerte Faktoren, die an der Hand der Zunftbücher, selbst unter Heranziehung der Kirchenbücher, nicht recht ersaßbar sind. Berücksichtigt man die absolute Zahl der Meister in diesem Zeitraum unter Abzug der 35 Lehrmeister, so bleiben 10 Meister übrig, die aus irgend welchen Gründen keinen Lehrling unterwiesen, deren einer ein außerordentliches Zunftmitglied im benachbarten Lissa war.

Die in den einzelnen Zeitabschnitten dieser Periode vorherrschende Lehrzeitdauer veranschaulicht am besten folgende Zusammenstellung:

Lehrzeit- dauer	1677—1701	1702—26	1727—51	1677—1751 Summe
4 Jahre	13	5	4	22 Lehrl.
3 Jahre	2	9	8	19 Lehrl.
2 Jahre	—	—	1	1 Lehrl.
1½ Jahre	2	—	—	2 Lehrl.
7 Monate*)	1	—	—	1 Lehrl.
Unbekannt	13	24	16	53 Lehrl.

Von obigen 98 Lehrlingen hatten nach dem Freißpruch als Gesellen folgenden späteren Werdegang:

1. Erste Auswanderung: 60 (42 Meistersöhne),
2. Vorzeitige Rückkehr unter der vorgeschriebenen Wanderzeit: 10 (7 Meistersöhne),
3. Zweite Auswanderung im letzten Falle: 5 (5 Meistersöhne),
 - a) Abarbeiten der Fehlzeit bei einem Neumarkter Meister: 4 (2 Meistersöhne),
 - b) Ablösung durch Bierkor ($\frac{1}{8}$ Bier pro Wanderjahr): 1 (Meistersohn),
4. Inzwischen verstorben: 1,
 - a) Uebergang in einen anderen Beruf (Soldat): 1,
5. Ausscheiden durch Einforderung des Geburts- und Lehrbriefes vor dem Mutjahr: 5 (1 Meistersohn),
6. Mutzeit in Neumarkt: 34 (30 Meistersöhne),

Mutzeitablösg.
1. mit 5 — 10
Tal.: 3,
2. durch weite-
res Verwan-
dern: 2.
7. Meisterrecht der Neumarkter Kürschnerzunft: 44 (38 Meistersöhne),
8. Unermitteltes Verbleiben seit dem Freißpruch: 24 (15 Meistersöhne).

Unter diesen Zusammenstellungen haben nur die Angaben über die Zahl der das Neumarkter Meisterrecht erreichenden Lehrlinge Anspruch auf statistische Beachtlichkeit, da sowohl Lehrlings- als Meisterregister hierfür zuverlässige Anhaltspunkte ergeben. Den ziffernmäßigen Erhebungen über Vorgänge während der Wander- und Mutzeit standen dagegen die unvollständigen und lediglich von der Willkür des jeweiligen Zunftschreibers abhängigen Glossen bei den einzelnen Eintragungen in dem Lehrlings- und Gesellenbuch allein zur Verfügung, die bloß zu relativen Schätzungen führen können.

*) Schied als Soldat aus.

Als Ziel der Wanderung wird nur in zwei Fällen der Ort gekennzeichnet, und zwar war es bei beiden Gesellen Leipzig.

Zu den oben ermittelten 34 einheimischen „Jahrarbeitern“ kamen in dieser Periode nur noch 2 hinzu, die ihr Handwerk zuvor in Münsterberg bz. Brieg erlernt hatten. Was die Gesamtbauer der Ausbildungszeit vom Freispruch bis zum Meisterrecht anlangt, so brauchten von 44 „Eingängern“ 5—8 Jahre: 9 (7 M.), 8—11 Jahre: 13 (11 M.), 11—14 Jahre: 7 (6 M.), 14—17 Jahre: 13 (12 M.) und 17—19 Jahre: 2 (2 M.).

Sichtlich des Beginns der Wanderung nach dem Freispruch läßt sich sagen, daß unter 1 Jahr nur fremde Gesellen und Neumarkter Bürgeröhne ausschließlich ihre Wanderung begannen, während Meistersöhne vorherrschend erst nach längerem Verweilen am Ort, gewöhnlich 1—2 Jahre, doch zuweilen weit darüber hinaus (bis 15 Jahre!) ihren Ranzen schnürten. Zur besseren Uebersicht über die Termine des Wanderschaftsbeginns nach dem einzelnen Monat diene folgende Aufstellung:

Januar	1	Gesellen
Februar	2	„
März	10	„
April	24	„
Mai	5	„
Juni	11	„
Juli	4	„
August	4	„
September	1	„
Oktober	4	„
November	—	„
Dezember	2	„

Die Mehrzahl der Wanderungen scheinen demnach nach dem Oster- und Pfingstfest eingesetzt zu haben.

Abweichend von den Bestimmungen an der Breslauer Kürschnerzunft, die Anmeldungen zur Mutzeit nur zum Hauptquartal Fastnacht zuließen, war zu Neumarkt kein ausschließlicher Termin hierfür üblich. Es begannen von Gesellen ihr Mutjahr im:

Januar	—	Gesellen
Februar	—	„
März (6.—31.)	19	„
April (1.—17.)	7	„
Mai	—	„
Juni	—	„

Juli	—	„
August	12	„
September	—	„
Oktober	—	„
November	—	„
Dezember	—	„

Der Beginn der „Jahrarbeit“ fand demnach vorzugsweise im März oder August statt.

Wir sind nunmehr am Schluß unsrer Abhandlung, deren ursprünglich begrenzter Rahmen einer Darstellung der Neumarkter Kürschnerzunft für sich allein durch die Auffindung der im Breslauer Stadtarchiv lagernden Schätze eine fast unbeabsichtigte Ausdehnung erfuhr, angelangt. Hier in Neumarkt die Grobkürschnerei, deren Kundschaft sich zum großen Teil aus der umwohnenden Landbevölkerung zusammensetzte, mit ihrem immer wiederkehrenden praktischen und anspruchslosen Bedarf an Lamm- und Schafpelzen für die Winterszeit. Dort in Breslau die ausgeprägte Edelkürschnerei sondergleichen, mit einem schon frühzeitig vorhandenen Kapital, das den Kaufleuten im Import und Export, wie im Genossenschafts Kauf rasch genug scharfen Wettbewerb zu machen verstand, da ja jeder Bezug wertvolleren Pelzwerks nur aus dem weiteren Osten möglich war, wo die begehrten Pelztiere ihre Heimat hatten. Zu Neumarkt, wo der Bezug des Rohstoffes weniger zeitraubend war, erschien die Zeit nach der Schaffschur am günstigsten für die Abhaltung des Hauptquartals, zu Breslau der Nachwinter, wo der Bedarf der Konsumenten für die laufende Jahreszeit bereits gedeckt war und man die arbeitsüberhäufte Hochsaison gerade hinter sich hatte. Hier sahen wir deutlich, wie aus dem wirtschaftlich gleichen Niveau der mittelalterlichen Handwerker sich bereits frühzeitig eine Reihe wohlhabender Zunftgenossen erhob, die zwar zunächst selbst noch Handwerker waren und mit produzierten, bald aber den Betrieb ihres Gewerbes über den Durchschnitt hinaus durch Einkäufe bedeutender Mengen von Rohstoffen kaufmännisch zu gestalten und der Beschäftigung mit der Nadel nicht ungerne zu entzagen wußten. Freilich konnte das bei der großen Meisterzahl immer nur ein kleiner Teil aller Zunftgenossen sein, der aber dann seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die große Masse der kleinen, kapitalschwachen Mitmeister bald genug in wirtschaftliche Abhängigkeit von sich zu bringen verstand. Auf diese Weise entstand dann die Klasse der vielen kleinen Heimarbeiter auf eigene oder fremde Rech-

nung innerhalb der Zunft, die sich lediglich auf die Anfertigung und den Verkauf billiger Qualitäten von Pelzwerk in geringem Maßstabe beschränkte und den Rohstoff hierzu häufig genug von jenen Groß Kürschnern zu beziehen genötigt war, in dem Umfange, als selbst der einflußreichen Breslauer Kaufmannschaft das Feld ihrer Betätigung auf dem Gebiete des Pelzmarkts zusehends durch nicht minder kapitalsträftige und handelstüchtige Oligarchen der Kürschnerinnung eingeengt ward.

So sind es denn keineswegs immer Lichtblicke, die sich aus dem sich gerade beim Breslauer Kürschnergewerk recht zeitig entwickelnden sozialen Gegensatz zwischen begüterten und wenig bemittelten Zunftmitgliedern ergeben. Der Betrieb der Edelfürschnerei erforderte nun einmal Kapitalskraft und über die Grenzen des engeren Heimatlandes hinausblickenden Unternehmungsggeist, verzinst aber die dafür ausgeworfenen Summen auch doppelt und dreifach und schuf dadurch von selbst in kaufmännisch gewandten Köpfen, die durch die Maschen eines demokratischen Gleichheitsprinzips, mit all seinen gutgemeinten und doch wiederum am Egoismus des einzelnen Individuums stets scheiternden Ideen, zu allen Zeiten ihren Weg fanden, den Anreiz zu immer extensiverem Betätigungsdrange. Erst an diesen Gegensätzen offenbart sich gerade so manche Schwäche und Verkehrtheit des längst durch das praktische Geschäftsleben des Kaufmanns überholten stagnierenden Zunftgeistes. Aber, wie der Kellermeister in Lorkings „Ardine“ singt: „Was dorten ist geschehn, das sind so kleine Schwächen und menschliche Gebrechen, die muß man übersehn“ — es fehlt doch wieder nicht an Vorzügen. Man muß die bewegliche Phantasie besitzen, sich in den Geist jener Zeiten, der gegenüber dem heutigen Materialismus mit seinen Nüchternheiten wahrlich noch nicht der schlechteste gewesen ist, hineinzuversetzen, um manche Handlung, manches Geschehen, das in dem ursprünglichen Willen einer Zunftszugung verankert lag, wohl zu verstehen. Mehr wie einmal glitten seltsam schillernde Reflexe alter scheinbar längst entwöhnter Torheiten über den Spiegel unsrer sehr merkwürdigen Tage hinweg. „Was ist's, das geschehen ist? Eben das hernach geschehen wird. Was ist's, das man getan hat? Eben das man hernach wieder tun wird, und geschieht nichts Neues unter der Sonne.“ (Pr. Sal. 1, 9.) Dies Wort des alten biblischen Weisen, das der Verfasser sich zum Motto seiner Abhandlung erkiesen möchte, offenbart sich uns auch in unsern Ausführungen immer wieder. Und wenn wir zum Schluß noch einmal jenen Glanz des 15. Jahrhunderts im Schein festlichen Gepräges und stolzer Meisterwürde gewichtigen Selbstbewußtseins wie

die Strahlen einer untergehenden Abendsonne des deutschen Bürgertums in seiner reinen Blüte von uns aufstauen sehen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie ehern und festgefügt die ältesten Willküren auf alte deutsche Ehrbarkeit und vornehme Lauterkeit, auf unantastbare Geltung heute von der großen Menschenherde spöttisch belächelter Anschauungen von Treu und Glauben, Zucht und Sitte, von Schutz der Konsumenten vor Wucher, Ueberschneidung, kurz, jeglichen „Unterschleifs“ zu halten wußten, dann stimmen wir mit Hans Sachsens Schlußwort voller Ueberzeugung überein, das da in den „Meistersingern“ mahnt:

„Verachtet mir die Meister nicht
Und Ehret ihre Kunst!“

Anhang.

Kommentar und Quellennachweis.

- Ann. 1 Seite 4 Näheres hierüber bei Weule, Leitfaden der Völkerkunde. Sp. 1912.
- Ann. 2 Seite 5 Stieda, Koftoder Buntfütterer und Pelzer in alter Zeit. 1889.
Vergl. zu diesem Kapitel besonders die einleitenden Seiten dieser Abhandlung.
- Ann. 3 Seite 5 Sm. Weiß, Kostümfunde I, S. 550 ff. (Stuttgart 1860.)
- Ann. 4 Seite 8 Stenzel, Script. rer. Silesiac. III: Klose, Darstellung d. inneren Verh. d. Stdt. Breslau 1458—1523, S. 123 und 200.
- Ann. 5 Seite 8 Weiß, Chronik der Stadt Breslau. 1888 S. 464.
- Ann. 6 Seite 9 Weiß, a. a. D. S. 721.
- Ann. 7 Seite 9 Görlich, Geschichte der Stadt Strehlen. 1853. S. 86 bis 89.
- Ann. 8 Seite 9 Joh. Gtfr. Bergemann, Histor.-Topogr. Beschrb. d. Kreisstädte Löwenberg und Raumburg. 1824.
- Ann. 9 Seite 9 Stenzel, a. a. D. I, 327.
- Ann. 10 Seite 10 Schon 1387 in Breslau „Kurschin“ erwähnt.
- Ann. 11 Seite 11 Dr. E. Wernide, Chronik der Stadt Bunzlau. 1884.
- Ann. 12 Seite 11 Franz Eulenburg, Drei Jahrhunderte städt. Gewerbesewens. (Sonderheft zur Jtschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgesch.)
- Ann. 13 Seite 12 G. Roland, Topogr. und Gesch. d. Stdt. Breslau. 1839. — S. 476.
- Ann. 14 Seite 12 Dr. Heinrich Wendt, Schlesien und der Orient (Samml.: Darstllg. u. Quellen zur schlesischen Geschichte, Bb. XXI. Breslau 1916.)
- Ann. 15 Seite 12 Der Kaufvertrag von 1395 spricht von „Rusen“ von „Grosen Rogroden“; als Erfüllungsort der Schuldner wird das Rathhaus zu Warschau vereinbart. (Libr. signat. XXVI. Stadtarch. Breslau).
1403 weisen Ywan von Nowogrog und Dorfea eine Briefforderung vor, nach der Peter Dorrindorf von Ywan von Nowogrog 10 000, Stephan 6 500, ein weiterer Abnehmer 4 000, Peter Dorrindorf abermals 8 000, dazu noch 3 000 Stück Schönwerk im Wege eines Kommissionsgeschäfts erhalten haben. (J. VI. 343. Stadtarch. Breslau) (Alt.) (Wendt § 7, I.)
- Ann. 16 Seite 12 Libr. signat. LVI. — Wendt, a. a. D. § 7, I.

- Ann. 17 Seite 12 Libr. signat. 1395. — Hschrft. Klose XXVIII, 208. (Bresl. Stdt. Arch.) — Wendt, a. a. D. § 7, 1.
- Ann. 18 Seite 12 Stenzel-Klose, a. a. D. S. 138 f. — Script. rer. Sil. IX, 17 — Wendt, a. a. D. § 11.
- Ann. 19 Seite 13 Wendt, a. a. D. § 30.
- Ann. 20 Seite 13 Ljublin war beispielsweise im 16. Jahrhundert noch die Heimat mehrerer Lehrlinge der Breslauer Kürschnerzunft.
- Ann. 21 Seite 13 Wendt, a. a. D. § 29.
- Ann. 22 Seite 13 Wendt, 63, IV.
- Ann. 23 Seite 13 Wendt, 48, III.
- Ann. 24 Seite 13 Libr. signat. LIX.
- Ann. 25 Seite 13 Libr. signat. CXVII, CXVIII, CXXXIV.
- Ann. 26 Seite 13 Libr. sign. C.
- Ann. 27 Seite 13 Klose, von Breslau. 1781. II, 2, Seite 354. — Weiß, Chronik d. Stdt Breslau, Seite 461. — Bresl. Stdt. Arch. J. VIII, 446—447. (Alten).
- Ann. 28 Seite 13 Libr. signat. XLIII. — Altiskürschen und Altisbälge. —
- Ann. 29 Seite 13 Libr. sign. LXX. —
- Ann. 30 Seite 14 Libr. sign. LXXXIII. —
- Ann. 31 Seite 14 Libr. sign. XCIV, XCV. —
- Ann. 32 Seite 14 Breslau Stdt. Arch. J. VII, 191 (Alten).
- Ann. 33 Seite 14 Wernide, Chronik der Stadt Bunzlau. 1884.
- Ann. 34 Seite 14 Schiller, die Kürschnerei in Bunzlau. (Bd. 68 d. Hschrft. d. B. f. Sozialp.: Unters. über die Lage des Handwerks i. Ostschl. VII).
- Ann. 35 Seite 14 Marperger, „Der Schlesiſche Kaufmann“, 1714, S. 281 ff. erwähnt als im Anfang des 18. Jahrhunderts gangbare eble Rauchwarenſorten, die beſonders von Rußland her, aber daneben auch aus Polen und Ungarn Eingang fanden, Zobel-, Luchs-, ſchwarze und weiße Fuchs-, Bieſtraß- und Marberfelle, Schwänenhäute und Guinetten, d. i. Wildkagen. Von Moskau kamen Zobel und Füchle, Marber und Guinetten; die anderen Fellarten wurden aus Polen und auch aus Schlefien ſelbſt bezogen. Von geringeren Qualitäten nennt er: Schwarze Kaninchen, rote Füchſe, Biber, Wölfe, Hermelin, Beh, Romanische Tſchmoſchen, Otter, Nerz, Graue Kaninchen. Der Pelzhandel in Breslau war nach ſeiner Schilderung im Anfange des 18. Jahrhunderts z. T. in den Händen der Juden, daneben Polen und „Neuhen“. Stattliche, mit koſtbarem und geringerem Rauchwerk gefüllte Gewölbe ſorgten daſelbſt bei dem ſtrengen Kontinentalwinterklima des Oſtens und der Pelzwerk bevorzugenden Landeſtracht für beſonders guten Abgang bei den Polen, wie für die Leipziger Meſſe. Auch der Handel mit einheimiſchen und ausländiſchen Schaffellen war bei der damaligen ſtattlichen Verbreitung ſchleiſcher Schafzucht bis ins 19. Jahrhundert hinein recht bedeutend.
- Ann. 35a Seite 15 Korn, Breslauer Urkundenbuch. S. 112.
- Ann. 36 Seite 15 Schiller, a. a. D.
- Ann. 37 Seite 16 F. Minsberg, Geſchichte der Stadt und Feſtung Glogau. Glogau 1853.

- Anm. 38 Seite 17 Solch unfreie schlesische Handwerker werden zuerst in einem Güterverzeichnis der Augustiner Chorherren auf dem Sande zu Breslau erwähnt, das noch dem 17. Jahrhundert angehört. Cod. Dipl. Siles. VIII: Schles. Urkb. 3. Gesch. des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens, von Korn (bis 1400).
- Anm. 39 Seite 19 In diesem Sinne „innunge“ bereits im ältesten Neumarkter Stadtbuch von 1181, in der Rechtsmitteilung der Hallischen Schöppen für Neumarkt 1235, in der Urkunde von 1273, wo Herzog Heinrich IV. der Stadt Breslau u. a. das überläßt, „quod innonghe vulgariter appellatur“, sowie in den Breslauer Stadtrechnungsbüchern des Henricus Pauper.
- Anm. 40 Seite 19 Weule, a. a. D.
- Anm. 41 Seite 19 Stieda, a. a. D.
- Anm. 42 Seite 20 Schirmmacher, Arkundenbuch der Stadt Liegnitz. 1866.
- Anm. 43 Seite 20 Schirmmacher, a. a. D. Urkunde 31.
- Anm. 44 Seite 20 Schirmmacher CLXVII.
- Anm. 45 Seite 20 Schirmmacher CII.
- Anm. 46 Seite 21 1348 und 1396. In beiden Fällen ein „Johannis pellificis.
- Anm. 47 Seite 21 Cod. Dipl. Siles. III: Henricus Pauper, Rechnungen der Stadt Breslau 1299—1358 (Seite 9, 10, 17) (ebid. Grünhagen).
- Anm. 48 Seite 22 Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibl. Breslau II, 152; vergl. hierzu ferner Markgraf Straßen von Breslau S. 152, 153.
- Anm. 49 Seite 22 Heinrich Schubert, Urkbl. Geschichte der Stadt Steinau a. D. Breslau 1885.
- Anm. 50 Seite 22 Stieda, a. a. D.
- Anm. 51 Seite 22 Darstellungen und Quellen zur schl. Geschichte II: Das Neumarkter Rechtsbuch und andre Neumarkter Rechtsquellen (ed. D. Meinardus. 1906).
- Anm. 52 Seite 22 Neumarkt, nach Löwenberg die zweitälteste Stadt Schlesiens, erhielt 1223 deutsches, 1235 Magdeburger Recht durch den Hallenser Bischofsstuhl.
- Anm. 53 Seite 23 Der Tradition nach hielt sich die Breslauer Kürschnerzunft im 18. Jahrhundert sogar für die älteste, wie es z. B. 1722 aus einem Schreiben der Zunfstältesten an den Rat hervorgeht. (Libri definitionum XII, 256a. Stadtarchiv). Eine Meinung, die allerdings noch keinen vollgültigen Beweis erbringen dürfte.
- Anm. 54 Seite 23 An erster und zweiter Stelle standen damals die Gewand Schneider und Krämer. (Cod. dipl. Sil. VIII. S. 109—114). 1389 werden die Kürschner vorübergehend von den Wollenwebern an den vierten Platz der Zunfstreihe verdrängt (Klose, Von Breslau, II, 2. S. 417), doch begegnen sie uns fast ein Jahrhundert später, in zwei Bürgerlisten der Jahre 1470 und 1525 zu zweit, nach den institutores, den Reichkrämern.
- Anm. 55 Seite 24 Cod. dipl. Siles. VIII.
- Anm. 56 Seite 24 „de pellificibus Heynusch Pellifex et Apecz“. — Die Kürschnerzunft zu Liegnitz vermutlich bald nach den Zünften der Fleischer, Bäcker, Schuster entstanden, die

- ihre in der Namhaftmachung unter den Geschworenen vorangehen.
- Anm. 57 Seite 24 Nach einer anderen Urkunde jedoch die 7. unter 12 Zünften.
- Anm. 58 Seite 24 Ch. C. C. Fischer, Geschichte und Beschreibung der schles. Fürstenthumshauptstadt Jauer II,2. S. 407/08. (Jauer 1705.)
- Anm. 59 Seite 24 Wefemann, Urkunden der Stadt Löwenberg. Bergemann, J. Gfrd. Histor.-Topogr. Beschreibung der Kreisstadt Löwenberg. 1824.
- Anm. 60 Seite 25 F. Minsberg, Gesch. d. Stadt und Festung Glogau. 1853. S. 293.
- Anm. 61 Seite 25 Dr. Zioledi, Gesch. d. Stadt Gubrau. 1900. S. 78 unten.
- Anm. 62 Seite 25 Staatsarchiv Breslau, Repertor. d. Stdt. Haynau.
- Anm. 63 Seite 25 Staatsarchiv Breslau, Rep. 132c Dep. Dels. Urkunde 261.
- Anm. 64 Seite 25 Dr. E. Wernicke, Chronik der Stadt Bunzlau 1884. S. 131 ff.
- Anm. 65 Seite 26 Breslauer Stadtarchiv: Lose Akten Z. P. I. 11.
- Anm. 66 Seite 26 Die Kreuzburger Zunft zählte 1581 8 Mitglieder; sie erhielt ihre ersten Statuten 1590.
- Anm. 67 Seite 26 Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlef. Brieg 1783.
- Anm. 68 Seite 27 Derselbe Grundsatz in ähnlichem Wortlaut der Reichenbacher Kürschnerzungen von 1490, die dem dortigen Handwerk zum Ersatz der bisherigen, durch Brand vernichteten, damals von Schweidnitz zugegangen waren: „Ap Sie vnder In finden oder betrachten rechte ader satzung die Jrem hantwerg nutzlich oder fromlich seyn vnd der Stadt Erlich das sie Jr hantwerg von Jare zu Jare bessern mögen das sullen sie thuen mit der rathman willen vnd nicht anders.“
- Anm. 69 Seite 27 Libri def. I. 219a des Breslauer Stadtarchivs: „Kein Geselle soll Meister ihres Mittels werden“.
- Anm. 70 Seite 28 Klose, Von Breslau, II,2. S. 417. (1781.)
- Anm. 71 Seite 28 Dr. E. Wernicke, a. a. O.
- Anm. 72 Seite 29 Die Münsterberg-Delzer Statuten führen an Stelle des Handrohrs und halben Hodens „ein gut lepke und pawese“ in ihrem Text.
- Anm. 73 Seite 30 Staatsarchiv Breslau: Rep. 22 Stadt Brieg VIII. 55c.
- Anm. 74 Seite 31 Schreckstein fungierte 1504 und 1516 als Ratsherr, 1500 und 1523 als Schöppe zu Bunzlau. Er starb besage d. Mstrverzchns. 1546, nachdem er in seinen späteren Jahren als wohlhabender Mann der Zunft den Rücken gekehrt zu haben scheint.
- Anm. 75 Seite 31 Auch Talwenzels Amtsnachfolger zu Strehlen, George Keller, war Kürschner von Beruf (1578).
- Anm. 76 Seite 31 Ueberhaupt scheint man sich zu Bunzlau eine Zeitslang mit Vorliebe dem Kürschnerhandwerk zugewandt zu haben, und zwar, bevor die Zunft es für geboten erachtete, durch strengere Aufnahmebedingungen dem Andrange Ueberzähliger zu steuern. Von Interesse ist die

Vererbung unsers Handwerks in der angesehenen Kürschnerfamilie Tscherning, deren Stammvater Andreas von 1520—95 zu Bunzlau lebte, 1546 das Meisterrecht erwarb, nachdem er eine Tochter des Handwerks geheiratet. Einer seiner Urenkel war Andreas Tscherning, der bekannte Prof. der Dichtkunst zu Rostock. (1611—59). Ueber den mit der Familie verschwägerten Kürschner Balthasar Opitz hinweg führen ferner verwandtschaftliche Beziehungen zu dessen Neffen Martin Opitz, dem Begründer der schles. Dichterschule. — Andreas Tsch., um 1600 Kürschner zu Breslau, war späterhin dort Ratsherr, Stadtrichter und Vogt, während ein J. Tscherning lange Zeit hindurch als Stadtschreiber im Ratskollegium fungierte. Ein Martin Tscherning erlernte 1647 das Kürschnerhandwerk zu Breslau; dessen einer Bürge der Breslauer Handelsmann Andreas Tscherning. — Dem Kürschnerhandwerk blieben die Tscherning bis gegen 1700 treu; später verlegten sie sich auf die Tuchmacherei. — (Wernide, a. a. O.)

Anm. 77 Seite 32

Staatsarchiv Breslau: Bernstadt C. 7. Abschr., Urkb., Documenta und Privilegia der Stadt Bernstadt über einige Gerechtigkeiten etc. nebst d. Zunft-Privilegien und deren Confirmation (S. 365—89).

Anm. 78 Seite 32

Cod. Dipl. Siles. VIII. — Schirmmacher, a. a. O. — Meinardus, a. a. O.

Den 4 Liegnitzer Kürschnergeschworenen des Jahres 1397 entsprechen nur je 2 der Fleischer, Schuster, Gerber, Wollweber. Ihre Namen sind: Bernhardus de Lehen, Nicolaus Weber, Petrus Bantsch, Petrus Lautirbach. (Schirmmacher Urkb. 373.)

Anm. 79 Seite 32

Striegau-Reichenbacher Kürschnerstatuten von 1349: „welch man adir vrouwe ane redeliche not der Meister Gebot vorsewmit“. — Vom Jahre 1361 an ein und derselbe Geschworene als einziger Zunftvertreter mehrmals hintereinander im Striegauer Stadtbuch erwähnt.

Anm. 80 Seite 33

Breslauer Stadtarchiv: Urkunde C. 1.

Anm. 81 Seite 34

Heyne, Urkundl. Gesch. d. Immediatstadt Neumarkt. Glogau 1845. S. 60 ff.

Anm. 82 Seite 34

Der Zeitpunkt des säumigen Erscheinens begann zu Patschtau 1546 bei geöffneter Lade, zu Liegnitz 1550 nach Vorlesung des Registers.

Anm. 83 Seite 35

vergl. den Textwortlaut der im ältesten Rechnungsbuch zu findenden „willekor“ von 1402:

„vnd ouch wenn man lorenz (den damaligen Zunftboten!) vm lest gen das man gebewt von des handwerkis wegin vnd nicht notlich zu schaffin habin vnd in der stat sind vnd nicht loube nemin czu den gesworn.“

Anm. 84 Seite 35

Zuweilen suchte sich der Meister durch Vorschützen seiner Unabkömmllichkeit von einer zufällig keine Unterbrechung gestattenden Vorarbeit der Teilnahmespflicht an einer Quartalsversammlung zu entziehen. Deshalb finden wir hin und wieder in den Strafnotizen das Verbot des Be-

- ginn eines Einweichens der Felle unmittelbar vor und des „Fleischens“ derselben unter gehaltenem Quartal, wodurch gleichzeitig ein unlauterer Wettbewerb unter den Zunftgenossen unmöglich gemacht werden sollte. Zur Vornahme solcher Arbeiten sollte der Meister erst das Quartal gehörig abwarten.
- Ann. 85 Seite 35 Jede Opposition in der Quartalsversammlung dadurch erschweri. So sollte zu Breslau nach einer Willkür des Jahres 1599 „mit dem Gehorsam bestraft werden“, wer sich im Quartal mit den Worten: „Ich willige nicht“ widerspenstig erhob.
- Ann. 86 Seite 36 Einer der ältesten uns überlieferten Fälle über Ausplauderei des Amtsgeheimnisses im ersten Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner, um 1406: „Niclos von Hirsberg hat gemelt der bruderschaft heymlichkeit des suln dy eldisten drkennen was her dorumme tun sal.“
- Ann. 87 Seite 37 Das Amt des jüngsten Meisters oder die „Jüngsterey“, wie sie zu Neumarkt im 17. Jahrhundert noch hieß, schloß manche obligatorische Hilfsdienste und damit verbundene Arbeitsabhaltung, bei geringer Entschädigung für die verhältnismäßig vielen Mühen des ihm Obliegenden in sich. In den ältesten Zeiten war der Jüngste der Nächste beim Wehrdienst und dessen Einberufungen zu kriegerischen Auszügen; bei manchen Zünften hatte er während des Amtrunks das Schenkenamt und, in Ermangelung eines besonders dazu bestellten Zunftboten, die ihm erteilten Aufträge der Aeltesten auszuführen. Weiterhin unterlagen ihm in erster Linie gewisse Feuerlöschdienste und Hilfsleistungen beim Königsschießen sowie den damit verbundenen Auszügen; kurz, er war, um einen bekannten, dem akademischen Leben entnommenen Ausdruck zu gebrauchen, der „Fuchs“ der Zunft.
- Ann. 88 Seite 38 Eine solche Handwerkslegung ward in einer um 1403 erlassenen Breslauer Kürschnerwillkür mit folgenden Worten ausgesprochen (vergl. auch Ann. 90): „Ab ymant kompt yn dy brudirschaft vnd klagit obir vnser metebrudir eyne, vmb schult vnd welchir denn dy eldisten bittet, das sy betten vor yn, das man ym lengir tag gebe, vnd ab man Jm den tag irnewit (erneuert) vnd heldit denn des tages nicht, vnd abir czum klage kompt obir Ja so sal denn der selbstschuldige der Brudirschaft czue Buse gebin also lange nicht erbitin bis das her vorgildet adir heldit mit seyner gunst.“ —
- Ann. 89 Seite 39 1 Orth (späterhin) = 9 gr. = $\frac{1}{4}$ Taler. (nach Friedensburg, cod. dipl. Sil. XIII. XIX.)
- Ann. 90 Seite 40 Solche Gesamtschuldner unter den Kürschnern auch in folgendem Schuldvertrage des gleichen Jahres erwähnt: „dy geselleschaft dy do petir molschreybir schuidig sin dy habin globit mit gesamter hant vor den gesworn vnd eldisten em sin gelt czu richtin off Briger Jormarkt neste czu komende vnd ab sy des nicht thuen wordin so sal ir keiner vorbas nicht erbtin vnd en vorbas me kein tag czu gebin vnd daz habin

- sy sich selbir vor den gesworn vnd eldisten vorwillekort“.
- Ann. 91 Seite 40 Kürschnerwillfür zu Breslau aus dem Jahre 1402: „welch mitbrudir von hinne gewt vnd entrynnet vnd metebrudir vfseczt vnd czu schadin brengit vnd lewten schuldig bleybit vnd den kompan, das man den sal a w s s ch r e y b i n, das der vorbas keyn metebrudir werden sal“, usw. — Hinter einem sich seinen Schulbverpflichtungen also Entziehenden wurde dann, wie bekannt, von seiten der Zunft ein Stedbrief nach dem neuen Aufenthaltsort erlassen, der ihm daseibst jegliche Förderung seines Handwerks unmöglich machte, solange er nicht seine bisherigen Gläubiger zufrieden gestellt hatte. Noch aus dem Jahre 1711 ist uns ein solches Schreiben der Pirnaer an die Breslauer Kürschnerzunft um eines Meisters willen wegen schulbig gebliebener Kleider und Sachen überliefert.
- Ann. 92 Seite 41 Cod. dipl. Siles. VIII. Striegau-Reichenbacher Zunftstatuten von 1349, übernommen von Jauer 1359. —
- Ann. 93 Seite 41 Die schlesische Münzfunde ist im Band XIII und XIV. des Cod. dipl. Siles. von dem verdienstvollen Numismatiker F. Friedensburg einer eingehenden Darstellung unterzogen worden, der unsre Berechnung entnommen ist. — Den gleichen Betrag übernahm 1405 die Liegnitzer Kürschnerzunft gemäß den von Breslau eingeforderten Statuten des Jahres 1399; ihm unterlagen hier wie dort Einheimische und Auswärtige.
- Ann. 94 Seite 42 So verlangten auch die Kürschner zu Glogau und Freystadt von dem Aufzunehmenden „christlich Eheliche geburt vndt gutte deutsche Art“, und ebenso die Zünfte zu Dels und Bernstadt „rechte redliche Geburt und deutsche Art“. (1609).
- Ann. 95 Seite 43 Franz Eulenburg, drei Thdte. städt. Gewerbewesens. Sonderheft d. Vierteljahrschr. für Soz.- und Wirtschaftsgesch. S. 15.
- Ann. 96 Seite 43 So gerechtfertigt diese Beschränkungen von seiten der Zunftordnungen dargestellt zu werden belieben, so legten sie doch immerhin das Handwerk in die Hände einer Kaste, in die Gewalt von Familiensippchaften, die gegen die drohende Ueberfüllung der Zunft diese hermetisch gegen außen abzuschließen suchten. (Schanz, Zur Geschichte d. dtsh. Gesellenverbände. (Leipzig, 1876, S. 17).
- Ann. 97 Seite 43 Breslauer Stadtarchiv Urkunde C. 5.
- Ann. 98 Seite 44 Stenzel-Klose, script. rer. Siles. III: Darstellg. d. inner. Verh. d. Stadt Breslau 1458—1526.
- Ann. 99 Seite 44 „vnd sol Burgen seczen das Er Rat vnd recht tue mit der Stat eyn ganz Jar“, wie es die Breslauer Statuten von 1399 und 1420 aussprechen.
- Ann. 100 Seite 45 „Docuerant“ für „didicerunt“; das Handwerk „lehren“ und „lernen“ noch ein unterschiedloser Begriff im Sprachgebrauch des 14. und 15. Jahrhunderts.
- Ann. 101 Seite 45 „wenne eyner meystir werden wil, so sal er kauffen vor 1 goldin fell vnd nicht mehr, dyselben sal her fleyschin gerbin, zur naulain bereytin mit seyner

selbis hant, vnd sal burgin seczin bey eynem steyne wachs das her nicht mehe kauffin welle vnd der do vor globte ouch i steyn wachs worde her obirgriffin“.

- Anm. 102 Seite 46 Eulenburg, a. a. D.
 Anm. 103 Seite 48 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 6, Libr. definitionum I. 219a—220a; 160.
 Anm. 104 Seite 48 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 14, Libr. def. II 113b.
 u. 95 — Urkde. C. 21; Libr. def. III 272a—273b.
 Anm. 105 Seite 49 Staatsarchiv Breslau: Urkde. Rep. 113a Patschkau: Kürschnerurkunde v. 1546.
 Anm. 106 Seite 49 Staatsarchiv Breslau: Urkde. Fürstentm. Brieg III. 19 k. 299.
 Anm. 107 Seite 50 Vgl. Sammler und Krassert, Chronik der Stadt Liegnitz (1868): Urkde. der Liegnitzer Kürschnerinnung, ausgestellt für die durch den Brand von 1648 in der Lade beim Obermeister vernichteten Dokumente, durch Herzog Georg Rudolf von Liegnitz. Mit Bezug auf die letzten Zunftprivilegien von 1550. — Staatsarchiv Breslau. A. 20a Rep. 29 VIII. 47a.
 Anm. 108 Seite 50 Staatsarch. Bresl.: A. 18a Rep. 25. 1563. VIII. 17. i. (Freystadt.)
 Anm. 109 Seite 50 Staatsarch. Breslau: A. 16b VIII. 37. e. Akten betr. Priv. u. Innungsart. d. R. zu Ohlau, mit Abschrift der Privilegien vom 14. Oktober 1590.
 Anm. 110 Seite 51 Staatsarch. Bresl.: Bernstadt C. 7. Abschr. Urkunden, Documenta u. Privil. d. Stadt B. über einige Gerechtigkeiten etc., nebst d. Zunftprivilegien und deren Konfirmation S. 365—389. (Dels 1609—66, für die Bernstädter Kürschner.)
 Anm. 111 Seite 51 Peppe, Urkundliche Geschichte der Immediatsstadt Neumarkt. Glogau 1845. S. 59.
 Anm. 112 Seite 51 Th. Scholz, Chronik d. Stadt Haynau. (Haynau 1869).
 Anm. 113 Seite 53 Bresl. Stdt.-Arch. Urkde. C. 9. — Libr. def. I, 271b.
 Anm. 114 Seite 53 Staatsarchiv Bresl.: Urkde. Rep. 132a acc. 34/09 Nr. 25. — Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. II. 173a—174a.
 Anm. 115 Seite 53 Das Ausmaß der Kürsche betrug zu Liegnitz, Brieg und Wohlau 10 Ellen Weite und $3\frac{1}{2}$ Ellen Länge. In anderen Städten abweichende Maßangabe von $\frac{10}{4}$ Länge und 8 Breite.
 Anm. 116 Seite 53 Staatsarch. Bresl.: Dep. Ohlau, Urkde. Nr. 88: Privilig. d. Kürschner zu Ohlau vom 14. Oktober 1590.
 Anm. 117 Seite 53 Hbschr. Klose. D. 229. Bresl. Stdt.-Arch.
 Anm. 118 Seite 54 Ueber das damals zu Breslau benutzte Schnittmuster sind uns genaue Maßangaben mit allen nur den Fachmann interessierenden Verarbeitungseinzelnheiten erhalten, mögen sie das Fell zum Leibe, das Schurzfell zu den Ärmeln oder das dritte Schurzfell wie auch die aus 150 guten englischen Kaninrücken anzufertigende Kürsche betreffen. Selbst ein Musterbogen mit den zugehörigen Erläuterungen, dem zum Vergleiche das eingeholte Schnittmuster der Leipziger Kürschnerzunft jener Zeit beiliegt, fehlt nicht unter jenem uns sorgfältig überliefernem Material der Bresl. Kürschnerzede, wie es das

dortige Stadtarchiv birgt. Als Meisterstücke der Leipziger Kürschner sind uns hier überliefert: 1) ein Leib- oder Bauernpelz von 3 Fellen, 2) ein Mönchspelz und 3) ein Nonnenpelz, beide aus Schmoschen, 4) eine kaninrüdene Nonnenkürsche aus 97 nicht näher gefennzeichneten Bälgen.

- Anm. 119 Seite 54 Zum Einweichen der Felle war innerhalb des Gesamtprozesses der Arbeit eine vierwöchentliche Frist vorgesehen (Oberglöckau, 1574), zum Beizen, Ledern und Ausarbeiten eine solche von 6 Wochen. Beizen und Ledern von zwei Gesellen zugleich war nicht zugelassen (Neumarkt, 1570); kein Bewerber durfte einweichen, bevor nicht sein Vorgänger im Schnitt sein Meisterstück aufgewiesen hatte. (Breslau, 1587.) Die Anfertigung vor den Ältesten bezweckte Vereitelung jeglichen „Unterchleifs“.
- Anm. 120 Seite 56 Abweichend hiervon sahen die Patzkauer Kürschnerstatuten des Jahres 1546 eine sofortige Wiederholung des Schnittes beim Nichtbestehen der Meisterprüfung vor, wozu sich der Bewerber binnen einer dreiwöchentlichen Frist die neuen Felle zur Verarbeitung besorgen mußte.
- Anm. 121 Seite 56 Die 18 Groschen betragende Beisteuer zum Zunftleichen-tuch bezweckte eine allmähliche Tilgung der durch die Anschaffung kostspieligen Leichengeräts, wie silberner Schilde, Tücher und Leichenmäntel der Zunft erwachsenen Ankosten. 1713 wurde diese Beisteuer auf 3 Taler erhöht.
- Anm. 122 Seite 57 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 17. (1577.)
- Anm. 123 Seite 57 Bresl. Stdt.-Arch.: Libr. def. IV, 49a—51b. — Urkunde C. 22. (1596.)
- Anm. 124 Seite 58 Am Ende des 18. Jahrhunderts betrug die Gesamtkosten für den Bewerber ums Meisterrecht der Breslauer Kürschner 44 Taler; hierbei ersafte die seit 1713 auf 6 Taler erhöhte Innungsaufnahmegesühr nunmehr 8 Taler.
- Anm. 125 Seite 58 So gingen in den Jahren 1653 und 1654 die ehemaligen Kürschnerältesten Hans Hönisch und Peter Senffleben zur Breslauer Kaufmannschaft über. (Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I, 74.) 1588 verlangte der Breslauer Meister Bartel Lafer (Lazarus) sein Geburts- und Leumundszeugnis von der Zunft, weil er sich nach auswärts wenden wollte.
- Anm. 126 Seite 59 Staatsarchiv Breslau A. 18a Rep. 25. 1563. VIII. 17. i. (Grenzstadt 1563.)
- Anm. 127 Seite 59 In ähnlichem Sinne forderten die Kürschner zu Dels und Bernstadt im 17. Jahrhundert von den über Jahr und Tag ausbleibenden Mitmeistern Verlust ihrer Privilegien vor den fremden Innungsgenossen und bei rechtzeitig verabsäumter Wiederkehr erneutes Ansuchen um das Meisterrecht.
- Anm. 128 Seite 60 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. defin. III. 262a. IV. 148b.
- Anm. 129 Seite 60 Staatsarchiv Bresl. Rep. 22 Stadt Brieg. VIII. 55a. XVI. saec.

- Ann. 130 Seite 61 . . . „und verwundern uns hertzlich, das sie ohne erstliche Befragung diesen ihren Mitmeister sogleich das Handwerk geleet“ . . . (Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. 173a.)
Das Leipziger Gutachten ist datiert vom 10. Mai 1709 und unterschrieben von Martin Trebb, Obermeister, Joh. Härtel und Joh. Georg Alsdorff als Beisitzern.
- Ann. 131 Seite 61 Heftiger Streit seit 1619 zwischen den Kürschnern zu Löwenberg mit denen zu Greiffenberg und Friedeberg wegen Verweigerung der Schau durch einen mit der Verarbeitung eines Hundefells in Verruf gekommenen Schaumeister auf dem Friedeberger Jahrmart, dessen Besichtigung sich die Greiffenberger Meister nicht widersetzt und dadurch in den Augen der Löwenberger mit junftunehrlich gemacht hatten, insfolgedessen sie ebenfalls wie jene, zwei Jahre lang von allen Jahrmärkten ausgeschlossen blieben. Hier lautete das Breslauer Innungsgutachten zugunsten des Bezichtigten, weil er unwissentlich, und nicht mit Vorsatz gefehlt habe, weshalb auch die Löwenberger zur Duldung der Schau verpflichtet gewesen seien.
- Ann. 132 Seite 61 Breslauer Stdt.-Arch. Lose Akten. Z. P. I. 85.
- Ann. 133 Seite 61 Breslauer Stdt.-Arch. Lose Akten. Z. P. I. 102.
- Ann. 134 Seite 61 Breslauer Stdt.-Arch. Lose Akten. Z. P. I, 49 (1623).
- Ann. 135 Seite 62 Breslauer Stdt.-Arch. Lose Akten. Z. P. I, 18 (1592).
- Ann. 136 Seite 62 Der Greiffenberger Fall des Kürschners und Rathshilfsdieners George Sohr füllt mit seinen Prozeßakten einen stattlichen Aktenband des Breslauer Staatsarchivs.
- Ann. 137 Seite 63 Breslauer Stdt.-Arch. Lose Akten. Z. P. I, 27. (1597).
- Ann. 138 Seite 66 Vergl. zu den vorstehenden Prozeßauszügen ferner Bresl. Stdt.-Arch. Libr. defin. V. 100a—104a. —
- Ann. 139 Seite 69 Cod. dipl. Siles. VIII. Urkunde LXXIV, Titel 8 „pellifices“.
- Ann. 140 Seite 69 Statt der halben Mark kommt vereinzelt auch eine Naturalentrichtung von 2½ Scheffel Salz vor; sonst war eine Wachsgabe von 12 Pfund dafür üblich.
- Ann. 141 Seite 70 Begründung der Probezeit des Lehrlings: „auf daß zu vermöge erkannt werde, ob Er da zur tüchtig oder nicht“. — Ueberschreitung der Probefrist mit 3 Pfund Wachs gebüßt.
- Ann. 142 Seite 70 Besondere Lehrnabenaufnahmeregister wurden erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts angelegt; vor dieser Zeit finden sich, meist in den Rechnungsbüchern hier und da verstreut, summarische Zusammenfassungen von Lehrlingsaufnahmen in lapidarem Stil. Für die eheliche Geburt des Lehrnaben verbürgten sich Zeugen, deren Namen uns in den Aufnahmebüchern ausführlich mitgeteilt werden.
- Ann. 143 Seite 70 Für Auslösung des Lehr- und Geburtsbriefes waren im 17. Jahrhundert 2 Taler zu erlegen.
- Ann. 144 Seite 71 Die schwere Mark wurde im 16. Jahrhundert zu 48 gr., der Groschen zu 12 Heller gerechnet. Der spätere Taler entsprach drei Vierteln einer schweren Mark (Friedensburg.); bei seiner Einführung im 17. Jahrhundert hatt

- die Mark nur noch 32 gr. Der Gulden (fl.) galt 1540 zu Breslau 34 Groschen.
- Anm. 145 Seite 72 Seit 1713: 1 Taler als Einschreibegebühr für Meisters-söhne.
- Anm. 146 Seite 72 Doch scheint zu dieser Wachsbesteuer der Patschkauer Kürschnerlehrlinge 1546 bereits eine Einschreibegebühr von 2 Mark und eine ebenso hohe beim Freispruch getreten zu sein, wie sie beispielsweise noch 1733 zu Ohlau die dortige Zunft für angebracht hielt.
- Anm. 147 Seite 73 In pragi sind Ueberschreitungen der für Meisters-söhne zu Breslau zulässigen einjährigen Lehrzeit am Ende des 16. Jahrhunderts nicht selten; namentlich bei solchen Lehr-jungen, die nicht vom Vater unterwiesen wurden.
- Anm. 148 Seite 73 5 fl. als Bürgengeld zu Breslau zuerst 1537 verzeichnet, daneben erscheinen ausnahmsweise Bürgschaften von 5 Mark „pro anno“ und 10 Gulden, später, nach Er-höhung des Bürgengeldes auf 10 Taler, finden sich am Ende des 17. Jahrhunderts vereinzelt Deposita von 23 bis 25 Talern.
- Anm. 149 Seite 74 In der Pragis verfiel das Bürgengeld gewöhnlich erst nach zweimaligem Entlaufen des Lehrlings.
- Anm. 150 Seite 75 Abweichend hiervon der Fall eines dreimal entlaufenen Lehrlingens, der zum vierten Mal wieder aufgenommen, trotz bisheriger anderthalbjähriger Ausbildungszeit beim letzten Meister von neuem beginnen mußte und bei künftigen Entweichen keinen Lehr- und Geburtsbrief erhalten sollte. (Breslau, 1601.) Oder es wurde für den Ent-wichenen der Zunft ein besonderes Reugeld von den Vormündern bezahlt. (Breslau, 1631: 1 Mark 13 Groschen.)
- Anm. 151 Seite 76 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 21; Libr. defin. II. 272a—273b, 49a—51b. —
- Anm. 152 Seite 79 So zuerst beim Freispruch eines Breslauer Kürschner-söhnes 1590 als Zusatz: „Mag nun weil Er eines Meisters Sohn wandern vnd sich was vorsuchen.“ Als erster Meisterssohn wanderte daselbst in pragi mit Bestimmtheit Hans Wittwenz am 6. Juli 1592 aus, bei dessen Freispruch ebenfalls vermerkt ist: „Soll nun der Neuen Ordnung nach drey Jahr oder lenger Wandern.“ —
- Anm. 153 Seite 79 Ein Meisterssohn zu Breslau, der zwar das Mutjahr bei seinem Vater gearbeitet, aber nicht ausgewandert war, vor 2 Jahren nicht zum Meisterrecht zugelassen. (Fall aus dem Jahre 1604).
- Anm. 154 Seite 79 Bresl. Stdt.-Arch.: Libr. Magnus I. 93b.
- Anm. 155 Seite 81 Statuten der Gesellenbrüderschaft der Breslauer Kürsch-ner von 1602.
- Anm. 156 Seite 82 So ebenfalls in der Willkür von 1634 ausgesprochen, daß bei der Umschau zunächst die Meister berücksichtigt wer-den sollten, die zuvor noch keinen Gesellen gehabt hatten.
- Anm. 157 Seite 82 Bresl. Stdt.-Arch.: O. 230. (Kürschnerinnung, Proto-kollbuch.)
- Anm. 158 Seite 83 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 10.

- Ann. 159 Seite 84 Breslau 1670, 1688 (vergl. Libr. defin. IX, 251a--b), 1733 vergl. Staatsarch. Bresl. Rep. 17, Stadt Bresl. II. 12a Kürschner).
- Ann. 160 Seite 85 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 15., Libr. defin. II, 138a--139a.
- Ann. 161 Seite 85 Ebenso Brieg 1499, Bunzlau 1551, Liegnitz 1550, Ohlau 1560, Oberglogau 1574, Dels 1609, Medzibor 1644. Die Buße für den Entfremdenden betrug hier $\frac{1}{2}$ Stein Wachs, während zu Breslau 1492 der zuwiderhandelnde Meister wie auch der entfremdete Geselle je 1 Stein Wachs zahlen mußten. 1602 trat dafür für jenen eine Bierpendenstrafe in Kraft, während dieser mit dem Gehorsam bestraft wurde.
- Ann. 162 Seite 85 Münsterberg-Dels 1477, Patzschau 1546. Strafe zu Dels $\frac{1}{2}$ Bierdung.
- Ann. 163 Seite 85 Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I, 68.
- Ann. 164 Seite 86 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. defin. I, 160a--162a (1534), Urkunde C. 15 (1587), ferner in der Willkür des Jahres 1659.
- Ann. 165 Seite 86 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 6., Libr. defin. I, 219a bis 220a, Lose Akten Z. P. I, 2: „also daß kein Geselle ane redliche Ursache seinem Meister keinen Tag noch einen halben feiern soll, es wäre denn ein Aposteltag oder sonst ein vornehmlich Fest in der wochen.“
- Ann. 166 Seite 86 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. defin. I, 91a.
- Ann. 167 Seite 87 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 1 (Sigismundia). Cod. dipl. Siles. VIII, 79, 8.
- Ann. 168 Seite 87 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. defin. I, 160a--162a — Urkunde C. 6., Libr. defin. I, 219a--220a, Lose Akten Z. P. 2.
- Ann. 169 Seite 89 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. XI, 33a--34b.
- Ann. 170 Seite 90 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. I, 112a--113b.
- Ann. 171 Seite 90 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. I, 219a--220a.
- Ann. 172 Seite 91 Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I, 115.
- Ann. 173 Seite 91 Im Urteyl der Meisterreplik heißt es zu diesem Beschwerpunct der Gesellen: „vnd daß sie ein Ehrlich verdienen, erscheint so wol aus ihrer sauberen Kleidung (so man ihnen zwar nicht mißgönnet) als auch ihren Depanchen vnd viel Spielen, indem mancher Einen Tag etliche Taler mit den Würfeln verpaschet.“
- Ann. 174 Seite 93 Im Wortlaut dieses Gegenarguments der Meister: „damit, wenn wider verhoffen etwas davon verwarloset würde, man nicht erst mit großen Beschwerlichkeiten Einem fremden nachschicken vnd Unkosten aufwenden dürfte, sondern die erstattung desto eher von eingebohrenen haben könnte.“ (Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I, 115).
- Ann. 175 Seite 93 Ein Wochenlohn von 4 Groschen für die Gesellen läßt sich zu Brieg 1499, Kreuzburg 1551, Ohlau 1560, Löwenberg 1588, Breslau 1614 nachweisen.
- Ann. 176 Seite 97 Gemäß einer Willkür des Jahres 1578 in die Statuten von 1590 übernommen.

- Ann. 177 Seite 97 Der Geselle durfte sich 1577 noch seinen Mutmeister vor den Ältesten selbst wählen. Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. II, 262b—264b.
- Ann. 178 Seite 97 Doch durften die jüngsten Meister erst nach einem Amtsalter von 6 Jahren einen Gesellen in Arbeit nehmen. Hatte der Meister einen Gesellen auf 3 Jahre zur Leistung seiner Mutzeit angenommen, so durfte er vor Ablauf dieser Zeit keinen zweiten Mutgesellen mehr fördern.
- Ann. 179 Seite 98 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 30. Willfür von 1634. Doch beachtete man Unterbrechungen der Mutzeit durch Kriegsdienste gegenüber zuweilen eine mildere Auffassung, wie es Beispiele aus der Breslauer Kasuistik des 17. Jahrhunderts zeigen, bis man 1664 infolge Zunahme solcher Abtrünniger die Gesellen wieder ernstlich daran erinnern mußte, daß solche Unterbrechungen mit Kriegsdiensten nicht mehr der Mutzeit zu gute gerechnet werden sollten. (Libr. def. VII, 308b—309a).
- Ann. 180 Seite 99 Unangebrachte formalistische Härte im Kleinen gegen Mittellose, unverständliche Schwäche in Großen. Anmaßungen der Meistersöhne gegenüber charakterisiert den Verfall des Zunftwesens im 17. Jahrhundert. So mußte beispielsweise als Gegenstück zum Fall Höne 1700 ein Geselle aus Strehlen, dessen Lehrbrief einen Formenfehler (mangelnde Angabe des Freispruchs) aufwies, trotz umgehender Berichtigung durch die Zunft seiner Heimat sich mit der Anmeldung zum Mutjahr bis aufs nächste Jahr bescheiden, nachdem ihm deswegen die Zulassung am ersten Termin verweigert worden war.
- Ann. 181 Seite 99 An den Freispruch vom Mutjahr schloß sich zuweilen eine Bierspende des Gesellen, wie sie wenigstens zu Liegnitz für Fremde mit $\frac{1}{4}$, für zunftverwandte und -verschwägerte Gesellen mit $\frac{1}{2}$ Bier üblich war.
- Ann. 182 Seite 100 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. II, 138a—139a.
- Ann. 183 Seite 100 Wer seinen Auflagepfennig oder „das Geschenke“ wieder mit sich fortnahm, falls er weiter wanderte, dem wurde ebenfalls zwecks Stilllegens der Arbeit nachgeschrieben.
- Ann. 184 Seite 101 Die Zunft ordnete deshalb Aufbewahrung der Degen auf dem Zechhaus bis zur Auswanderung der Gesellen an.
- Ann. 185 Seite 101 So 1463 drei Gesellen, die einen Brief in Handwerksangelegenheiten als falsch erklärt hatten, mit Stilllegen der Arbeit auf ein Jahr bestraft; wer sie fördern würde, sollte 6 Pfund Wachs zur Buße entrichten. — 1678 hatte der Geselle Michael Polz aus Leipzig 2 Taler 18 Gr. zu erlegen, „weil er dem gantzen Handwerk zu Schimpf einen Gesang gesungen“; ein anderer Leipziger Geselle büßte damals sogar mit 15 Talern für unbotmäßiges Verhalten seinem Meister gegenüber.
- Ann. 186 Seite 101 1402: „Keyne tewer wenne vmb eyn Pfennig“. 1409 Wiederholung des allgemeinen Spielverbots zu Breslau: „Kein Kursenknecht darf um Geld spielen“.

- Ann. 187 Seite 102 Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I, 20.
- Ann. 188 Seite 104 Bresl. Stdt.-Arch. Lib. Magnus I, 93 b. — Die Gesellenstatuten kamen ins Stadtbuch.
- Ann. 189 Seite 104 Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I, 33. — Das gelbe Wachsiegel des Sendschreibens der Neumarkter Kürschner zeigt die Größe eines starken Groschenstücks; es stellt einen Mann mit einem über seinem Leib errichteten Andreaskreuz dar.
- Ann. 190 Seite 105 Die schlesischen „Gebermeister“ hießen „Mertenmeister“ bei den Freiburger Schneidern, sonst in der Regel „Büchsenmeister“. (Vergl. Schanz, a. a. O.).
- Ann. 191 Seite 105 In der Regel bildeten den Vorstand 4 Altgesellen, für die z. B. bei den Breslauer Hutmachern die Bezeichnung „Vierer“ (später in falscher etymologischer Auffassung „Führer“) üblich war.
- Ann. 192 Seite 106 Denselben Beitrag von 6 Hellern für die Unterstützung kranker Mitgenossen zahlten beispielsweise vierwöchentlich an Sonntagen die Breslauer Rannegießergesellen als Auflage.
- Ann. 193 Seite 106 Im Jahre 1707 führte die Nachgiebigkeit der Zunft in der Frage des „guten Montags“ aus Rücksicht auf diesen zu einer Rückverlegung der Auflagen und Quartale der Gesellen auf Sonntag.
- Ann. 194 Seite 108 Das Protokoll steht in einem Zunftbuch der Neumarkter Kürschner; es ist unterzeichnet von einem Altgesellen; über die stattgefundene Beerbigung findet sich eine Nachschrift, die die Unterschrift von 2 Altgesellen und 2 Beisitzern trägt.
- Ann. 195 Seite 109 „dy uff czerunge gingk do dy gesellin vm gingen do sie zu dem Gewelbe betilten“.
- Ann. 196 Seite 109 Außer Auskunftserteilungen für schlesische Zünfte finden sich vereinzelt zwei für die Kürschner zu Schwiebus und Kolberg bestimmte Gutachten. Es ist bezeichnend für das damalige Ansehen des Schiedspruchs der Breslauer, daß beim Anschreiben der Kolberger die Breslauer Kürschnerzunft ihrer gewerblichen Rechtsautorität nach im Range neben die Zünfte von Leipzig, Berlin, Danzig und Königsberg gestellt wird, die die Kolberger zuvor um deren Gutachten angegangen hatten. (1686).
- Ann. 197 Seite 110 „sie sollen sulche Bebir vnd ander Rawh war lossen in iren rechten würden als sie von iren naturen Herkommen vnd herbrocht sein.“ Vergl. Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 2; Stenzel-Rose, script. rer. Siles. III. 113—, Lib. Magn. I, 54a.
- Ann. 198 Seite 112 Die Breslauer Zunftbücher buchen z. B. 1476 einen Meister, der einen Pelz mit alten „Busfleden“ geflickt hatte, mit einer Bestrafung von 1 Stein Wachs. — 2 lap. Wachs gab 1457 ein Kürschner, der Kaninselfelle mit anderem Schönwerk im Zubereitungsprozeß hatte treten lassen. — 1404 lesen wir: „Semunt hot II groszynne Kürschen wedir dy brudirschaft gemacht daz sal her ap den eldisten ap legin, wenne ze no neheste czu samen get“. Im gleichen Jahre büßte ein Meister, der einen „slymen pelcz“ gekauft hatte, mit

1 gr. — Fuchswammenfutter ohne Kehlen, wider die Ordnung gemacht, ahndete man 1698 mit 7 Taler 18 Groschen; 25 Taler zur Buße mußte der Meister Jacob Buhle „wegen der Fuchswammenfutter. so er nicht dem gewöhnlichen Ausmaß, Zahl und Ordnung gemäß verfertiget“, erlegen, „welches von einem gesamten Handwerk hochgeefert und vor einen wosten Betrug angesehen worden“. (1663). Ein anderer Meister wiederum wurde wegen zu kurzer, nicht nach Ellen bemessener Verarbeitung schmoschener Futter mit einer Buße von 3 Scheffeln Korn zugunsten des Allerheiligenhospitals bedacht. (1693).

- Ann. 199 Seite 114 Staatsarchiv. Breslau Akten Rep. 29. VIII. 47, c. (Varia betr. Innungsangelegenheiten).
- Ann. 200 Seite 114 Zu Brieg suchten sich die dortigen Meister der Einführung neuer Modetrachten durch fremde Handwerksgeossen mit dem Hinweis darauf zu erwehren, daß ihr Handwerk „vorhin gar geringe vnd sich die armen Meister Kaum erhalten mögen“.
- Ann. 201 Seite 115 Ebendort bekämpfte man vergeblich die fremdartige Wareneinfuhr zum Schaden der einheimischen Meister, bei hoch bezahlten Privilegien; die dortigen gefütterten Hüte erwiesen sich als außer Mode gekommen. In der Ratslosigkeit wählte man den Weg der Arbeitsteilung und schlug vor, daß gemäß der in Schlessien herrschenden Gewohnheit jeder Kürschner hinfort nur einerlei, entweder Mannes- oder Frauenware führen sollte. (1705) — Löwenberg wiederum lehnte 1730 das Feilhalten von „Weiberpelzen“ auf den Jahrmärkten durch Kürschner aus Lauban und Marklissa ab. — Um eine vernünftige Einigung in solchen Konflikten zu erzielen, baten die Neumarkter Kürschner im 17. Jahrhundert den Rat der Stadt Jauer, bei der dortigen Kürschnerzunft dahin zu wirken, daß ihnen auf Grundlage der Gegenseitigkeit das Feilhalten und der Verkauf dorthin überführter Ware von den Jauerschen Gewerbenossen eingeräumt werden möge.
- Ann. 202 Seite 116 „Item in autumnno quidam veniunt perceptu fructu post hoc statim recedunt; et ad hoc debent poni quatuor homines ad videndum“.
- Ann. 203 Seite 116 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 4. — Stenzel-Klose script. rer. Sil. III. 123. — Die Urkunde von 1478 begründet die Notwendigkeit einer Schau mit folgenden Worten: „also das domit eyne yglichem gleicheschee vnd gute leute bewart werden, der stat vnd dem handwerk zu eren“.
- Ann. 204 Seite 116 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 6, Libr. def. II. 220.
- Ann. 205 Seite 116 „denn die Kauffleuth oft gebundene Waren führen, die inwendig nicht gerecht seyndt, dadurch denn sowohl die Meister des Kürschnerhandwerks, als Herren und andre Kauffleuth überführet, und betrogen werden“. Daher sollen die Kaufleute ohne Widerrede das Aufbinden und Aufschneiden der Bün-

- del („Zimmer“) gestatten, wobei die minderen Qualitäten gesondert und nach ihrem Wert verkauft, aber nicht mehr wie früher der Beschlagnahme verfallen sollen. Die Beschauggebühr betrug 1730 von je 100 Gulden Wert 2 Groschen.
- Ann. 206 Seite 117 Besondere Mängel an Kaninkürschern mit einer Buße von $\frac{1}{2}$ Taler für das einzelne Stück belegt. (Breslau, 1586).
- Ann. 207 Seite 117 Einzelne schlesische Städte befolgten bei der Beschlagnahme eine weisere, durch soziale Momente beeinflusste Gewerbepolitik, indem sie die konfiszierte Ware den Armen oder einem Spital überwiesen.
- Ann. 208 Seite 118 Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I. 28.
- Ann. 209 Seite 118 „Zwölftotentag“ hieß im schlesischen Volksmunde der Tag der Apostelteilung, den der Kalender am 15. Juli verzeichnet.
- Ann. 210 Seite 118 Zu den landesbräuchlichen Feiertagen zählte in Breslau bis zur Reformation auch der Fronleichnamstag; selbst am Gründonnerstage des Jahres 1495 mußte beispielsweise daselbst ein Meister, der übrige Felle eingekauft hatte, 2 Stein Wachs zur Strafe erlegen.
- Ann. 211 Seite 120 Ein einziges Mal läßt sich für pfuschende Kürschner der sonst in der deutschen Zunftliteratur verbreitete Ausdruck „Böhnhaserei“ zu Breslau wenigstens feststellen, wegen der 1649 ein Kürschnergeselle 2 Taler zur Strafe zu erlegen hatte.
- Ann. 212 Seite 120 Colowrati fungierte dabei als Vermittler; er war oberster Kanzler des böhmischen Königs.
- Ann. 213 Seite 120 Breslauer Stdt.-Arch. Lib. Magnus III, 22b.
- Ann. 214 Seite 121 So findet sich 1457 ein Register von 17, 1465 von 16 Störern im zweitältesten Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner; hierunter begegnen wir merkwürdigerweise selbst Angehörigen altangesehener Handwerksfamilien, wie z. B. „der alde lyndener“, „der alde Crewzburg“; daneben einem „Bebirferbir“.
- Ann. 215 Seite 121 Nach altem Herkommen „oder daß man sich an dem Ortte über recht vermehrte Zeit Ungewehret derselbin gebraucht hotte“. Wo dies nicht zutraf, wurde der ländliche Pfuscher innerhalb der Bannmeile gleichfalls ausgehoben. (1550, 1648).
- Ann. 216 Seite 121 Eine alte Rechnung eines ländlichen Gutskürschners findet sich in Uffigs Sammlung von Handwerkerstatuten (17. Jahrhundert) im Bresl. Stdt.-Arch. Die Jahreszahl des einzelnen Blattes ist nicht mehr recht lesbar, doch deuten die ersten beiden Ziffern auf das 15. Jahrhundert. Dem Befunde nach handelt es sich um einen solchen ländlichen Kürschner, der seinem Herrn eine Rechnung über von ihm angefertigte Arbeiten aufstellt. Die wegen der Angaben über das verarbeitete Pelzwerk als auch den dafür erzielten Arbeitslohn interessante Aufzeichnung soll in diesem Zusammenhange wiedergegeben werden: „meynes h' gnode habe ich gefüttert II Jonghen racheleyn iczliches vor $\frac{1}{2}$ gld. ond eyn mardern hut vor 2 gld.“ — Im weiteren Verlauf

der Aufstellung werden an Kürschnerarbeiten erwähnt: 1 schwarzer Reitrod mit schwarzem Ischmoschenfutter (2 glb.), 1 roter Rod mit seinem eigenen Futter und Schönwerkwammen, wobei der Kürschner vermerkt: „vnd habe yn genummen, bey vieren Koller vor ½ golden vnd das futter war nicht genug so habe ich dor czew gegeben XII schenberg wamen vor VIII heller vnd habe In genummen gebrem vor das bremen vnd vor die arwet XX gr.“ — Hierauf folgen: 1 roter Reitrod mit weißem Ischmoschenfutter, für dessen Arbeit der Anfertiger 1 Ort und 1 Gulden fordert, ein weiterer schwarzer Ischmoschenfutterrod, für „koller vnd brem“ nebst der Verarbeitung 2 Gulden, schließlich 1 Schönwerffutter zu 6 Gulden. Die Summe der Gesamtrechnung belief sich auf XIII fl. VIII gr.

- Anm. 217 Seite 122 Staatsarch. Bresl. Rep. C. Bresl. Rep. 17. Stdt. Bresl. II. 12. a. Kürschner.
- Anm. 218 Seite 125 Im allgemeinen finden wir über die Frage der Judenpfsucher im Breslauer Kürschnerhandwerk nur wenig in den älteren Zeiten. So war 1667 ein polnischer Jude, der einem Zobel färber 85 Stüd „Allster“ (Altis), das Stüd zu 13 Ntlr., abgekauft, vom Kaufvertrage eiligst zurückgetreten, als ein Zunftmeister dazwischen kam. 1695 wurde ein Jude des Einkaufs von viel kostbarem Futter- und Rauchwerk aus der Hand russischer Kaufleute und Breslauer Kürschner beschuldigt, und 1699 hören wir von Klagen der Zunft über den Aufkauf der Kürschnerwaren durch die vielen in Breslau befindlichen Judenmäkler.
- Anm. 219 Seite 127 Eine Breslauer Willfür von 1651 verbot Zunftgenossen die Beschäftigung von Pfsuchern mit Fleisch und Lebern.
- Anm. 220 Seite 127 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. I, 160.
- Anm. 221 Seite 127 Bresl. Stdt.-Arch. Lib. Magnus I, 45 a. — Derselbe Gedanke in den Statuten zu Freystadt 1563, „daß man auf alle Märkte lassen soll“, Dels-Münsterberg 1477, Breslau 1534 (Bresl. Stdt.-Arch. Libri def. I, 160).
- Anm. 222 Seite 127 Libri def. I. 160.
- Anm. 223 Seite 128 So auch zu Brieg und Ohlau im 16. Jahrhundert üblich: „Bei dreierlei Ware soll der Erste greifen, was er will“.
- Anm. 224 Seite 128 Libri def. I, 157b—159a (1584).
- Anm. 225 Seite 128 Auf diese Klage der Brieger scheint vielleicht folgende Notiz im ältesten Rechnungsbuch der Bresl. K. hinzu-
deuten: „Jacob von troppe hot sich vorlewbit bey dr brdrschaft daz hr den broch abe wil legin of Brigr. Jormarkt von des pelcz wegen den hr. gekawt hot“. (um 1406).
- Anm. 226 Seite 129 Lose Akten Z. P. I, 21.
- Anm. 227 Seite 129 Lose Akten Z. P. I, 114.
- Anm. 228 Seite 129 Libr. def. II., 270b—271b (1613).
- Anm. 229 Seite 129 Lose Akten Z. P. I, 49.

- Anm. 230 Seite 130 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 3 (1469). — Stenzel-Klose script. rer. Siles. III, 117.
- Anm. 231 Seite 130 Bresl. Stdt.-Arch. Lib. Magn. I, 61a.
- Anm. 232 Seite 130 Das älteste Rechnungsbüchlein bucht schon 1412 einen Schneider, der Röcke gefüttert hatte.
- Anm. 233 Seite 130 Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz. 1846—48. (Stadtbuch III, fol. 67.)
- Anm. 234 Seite 131 Wernicke, Chronik der Stadt Bunzlau 1884, S. 213 ff.
- Anm. 235 Seite 132 Nach der Streitentscheidung der Obrigkeit sollte „jeder sich des Handwerks, das er gelernt, fleißig und endlich halten, und einer dem andern in seinem Handwerk ungeirret unbeschadet lassen.“
- Anm. 236 Seite 132 Sonst freilich war dem Kürschner die Herstellung eines Stoffüberzuges für einen Pelz ebenso verfaßt wie dem Schneider das Füttern und der Besatz von Kleidungsstücken mit Pelzwerk.
- Anm. 237 Seite 132 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 24 (1612). — Die Statuten der Kürschner zu Oberglogau (in Oberschlesien) verboten 1574 gleichfalls Schneidern das Rauchwarenfüttern. Noch im 18. und 19. Jahrhundert hören wir von dieser alten Grenzstreitigkeitsfrage zwischen beiden Handwerken zu Löwenberg und Breslau.
- Anm. 238 Seite 132 1605 zu Breslau ein Schneider mit seiner Frau der Anfertigung von Schäublein, Futter, dänischen Mützen als Partierwaren, zum Schaden der Kürschner, bezichtigt.
- Anm. 239 Seite 132 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 8 (1552). — Libr. def. I, 253a—b.
- Anm. 240 Seite 134 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. V. 174b—175b.
- Anm. 241 Seite 134 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. V. 184a—b.
- Anm. 242 Seite 136 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. defin. II, 26b—28a; IV, 291a.
- Anm. 243 Seite 136 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. defin. III, 209a—b.
- Anm. 244 Seite 136 Libr. def. VII, 92b—95b. — Fall des zum Rauchwarenhandel zugelassenen Hans Marx (1662) vergl. Libr. def. VII, 197a.
- Anm. 245 Seite 138 Unter den von der Leipziger Jubilate- und Michaelismesse des Jahres 1729 durch die Kürschner Breslaus dorthin eingeführten Rauchwaren und Fellen befanden sich: 1481 Bärenhäute, 13 693 Füchse (roh und zugerichtet), 1285 Griesfüchse, 133 blaue Füchse, 32 weiße Füchse, 70 Kreuzfüchse, 696 Paar Fuchsrüden, 3637 Paar Fuchswammen, 416 Paar Fuchskehlen. 625 Hamsterfutter, 271 Kaninfutter, 211 Dgd. Genotten, 15 Stück Vielfraß, 42 Gebund Marber, 33 Gebund Schwänze, 22 Gebund Steinmarderchwänze, 20 Gebund Virginische Zobel, 399 Stück Fischotter, 7 Wolfsfutter, 15 Gebund Virginische Nörze, 20 Hasenfutter, 13 Schwanenfutter, 82 Stück Luchsfagen, 441 Stück Virginische Alster (Altis), 3300 Stück schwarze französische Felle, 500 Lammfelle, 7335 Schmoßchen, 263 graue „Persefelsen“, 8840 „Schuppen“, 3780 Kanin, 1800 weiße Hasen, 5 Fehfutter. — Diese Importwaren verteilten sich auf nur 13 Großhandel betreibende Kürschnermeister.

- Ann. 246 Seite 146 Zu den Kompetenzkonflikten zwischen Breslauer Kürschnern und Partierern vergl. Libr. def. II, 155b (1569), 166a—b (1570), III, 100b—101b und Urkunde C. 23 (1581); Libr. def. IV, 92b—93a. (1598), V, 9b—12a und Urkunde C. 28 (1616).
- Ann. 247 Seite 148 Zu diesem Kapitel vergl. Libr. def. I, 160 (1534), Urkunde C. 6 (1546), C. 21 (1590), Libr. def. VII. 92d, 95d (1652). Die Stückwerkerordnung von 1609 findet sich in den „Losen Akten“ Z. P. I, 35 des Bresl. Stdt.-Arch.
- Ann. 248 Seite 149 Noch weniger erfahren wir über die jeweiligen Preise des Rohmaterials. In den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts finden wir in dem Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner gelegentlich vereinzelt Notierungen wie: „für 3 Marder 5 Vierdung, für 1 Biber 2 Gulden, für 3 Marder 4 Schillinge“; für eine sittische Schäume als Fabrikat zahlte man damals 1 M. Am 1601 begegnet man wiederholten Taren der Aeltesten; so wurden auf Begehren eines Tobias Dautt aus Leipzig 4 Zobel und 4 Marder „samt einem geringen Zobel, welche Er uns ins Zechhaus selber gebracht“, unter Siegel mit 17½ Taler eingeschätzt.
- Ann. 249 Seite 149 Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. I, 7; Libr. defin. II, 91b—92a (1581).
- Ann. 250 Seite 151 Zusatz: „Ist zur Förderung der Gottgefälligen Gleichheit, und damit der Arme von dem Vermögenden nicht unterdrückt, sodann seine Nahrung auch fortzutreiben im Stande erhalten werde, verordnet“.
- Ann. 251 Seite 152 So ebenfalls Breslau, 1408, im Lib. Magn. I, 45a der Handwerksbedarf entscheidend; Einkauf auf Wiederverkauf wurde mit einer hohen Buße (2 Mark der Stadt, 1 Mark der Zunft) bedacht, der im Wiederholungsfall Verlust des Zunft- und Bürgerrechts folgte.
- Ann. 252 Seite 153 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 4 (1478). — Statuten der Kürschner zu Oberglogau 1574, Freystadt 1563.
- Ann. 253 Seite 153 Weitere Fälle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betreffen einen Meister, der einem Fremden ein Hütlein und ein Pelz gemacht (1468), einen andern, der einen Landmann Futter gelebert.
- Ann. 254 Seite 153 Geringer erscheint die Buße mit ½ Stein Wachs in folgender Willkür des Jahres 1467: „dy eldisten vnd dy ganze brudirschaft Jung vnd ait seyn eyne worden welchir werde erbtin eynem metheburger auß dem seynen ichtis vnd des obirwunden worde . . .“.
- Ann. 255 Seite 153 Bresl. Stdt.-Arch. Urkunde C. 22 (1596); Libr. defin. IV, 49a—51b.
- Ann. 256 Seite 154 Aeltestes Rechnungsbüchlein der Breslauer Kürschner.
- Ann. 257 Seite 156 Beispiele hierfür aus den Rechnungsbüchern: „Vecenz behme das her pelcze czu Glogaw gekowfft hot“ (1451); ferner 1475 zwei Meister mit Bußen von 2 Stein Wachs, weil sie Pelze von fremden Kürschnern aus Neumarkt gekauft hatten; Libr. defin. III. 235b bis 236a (1612); Kürschnergesele aus Großglogau

wegen Einfuhr von Rauchwaren zwischen den Jahrmärkten nach Breslau verwarnt; schließlich aus den Protokollbüchern der Breslauer Kürschnerzunft (1632): Strafe von 5 Talern für Meister wegen zweier Gebraume, die von einem Schweidnitzer Handwerksgenossen gekauft und feilgehalten worden waren. Vergl. zu den statistischen Bestimmungen Urkunden C. 6 u. 18 (1546 und 1584), Libr. def. I, 219a, 160 (1534); III. 91b bis 92a, 157b—159a des Bresl. Stdt.-Arch.

- Ann. 258 Seite 157 Zu Brieg und Ohlau sollte 1499, bzw. 1563 kein Mitbürger mehr auf dem Markt oder Lande an Otter, Biber, Fuchs, Marber und anderm Pelzwerk kaufen, als er zu seinem „Leibe“ bedurfte, dies Rohmaterial aber in der Stadt und nicht anderwärts verarbeiten lassen, „davon auch die meister einen gewöhnlichen christlichen lohn nemen und niemanden damit beschweren sollen“. — Die Fleischer und die auf dem Lande kaufen, durften Kürschnerwerk nur zur eigenen Notdurft und nicht auf Wiederkauf einhandeln. (Ohlau, 1590). Ausgenommen hiervon war das Privileg des Landadels, Fellwerk nach Belieben an jeden veräußern zu können.
- Ann. 259 Seite 158 Dieselbe Scheidung zwischen dem Einzelhandel für die Kürschner und dem Handel im großen für Kaufleute auch in Leipzig nach den Staaten von 1578 üblich. Solche den Händlern in Leipzig im Einzelverkauf verbotenen Rauchwaren waren nach einer Spezifikation von 1638: Schwarze und weiße Tschmoschen, Romanische Tschmoschen, „Nernitz“, Marderchwänze, Nerzschwänze, gemachte Bären, Marderkehlen und „Täffelein“, Zobel, Genotten, Schwarzkanin, Marber, Otter, Füchse und andere Wildwaren.
- Ann. 260 Seite 161 So „czu Kunze raben tachtr beygraben“: 10 Meister auf einer Fehlliste (1465).
- Ann. 261 Seite 161 Die Vernachlässigung der gebotenen Teilnahme an den Bestattungen der Zunftmitglieder zeigt deutlich eine Willkür aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, in der man sich gegen die Ansfitte, den Zug auf halbem Wege abzuwarten und erst nachträglich einzutreten, wandte. Als weiteres Verfallszeichen bürgerten sich Spenden von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ -Bier für die Teilnehmer an der Bestattung ein, wofern man ihnen nicht Anwesenheitsgelder von 1 bis 2 Taler bewilligte. Bei kirchlichen Feiern anlässlich der Beisetzung angesehener Personen war die Anwesenheit einer Zunftdeputation von 20 Mitgliedern Brauch, während sich sonst dem Leichenzuge das gesamte Mittel anzuschließen pflegte.
- Ann. 262 Seite 162 Schon im Jahre 1343 vermachten ein gewisser Arnold von Liegnitz 30 *M* und das Kürschnermittel hierzu 40 *M* zur Stiftung eines Altars in der Christophorkirche, dergestalt, daß nach Errichtung des Altars und nach Anlauf gewisser Zinsen für dies Geld Arnold das Patronatsrecht dieses Altars auf Lebenszeit, nach seinem Tode

aber die Kürschnerältesten haben sollten. Diese 70 *M* gaben 12 Gulden Zinsen, die man zum Unterhalt eines Altaristen verwendete. Späterhin fundierte der genannte Peter Raffuf im Verein mit einem Kleriker 1384 12 *M* zur Errichtung eines Altars des hl. Andreas, mit der Bedingung, daß der Kleriker der erste Altarist auf Lebenszeit sein, das Altarlehen hingegen Peter Raffuf und dann seine Witwe genießen sollte, worauf es nach beider Tode der Kürschnerzunft anheimzufallen hatte. Als der Altarist hernach an die Maria Magdalentkirche berufen ward, bewirkte er, daß die Kürschnerzunft nunmehr nicht nur 1402 eine eigene Kapelle in der dortigen Kirche baute, sondern daß auch die gesamte Stiftung unier bestimmten Voraussetzungen dorthin verlegt wurde. Dafür sollten in Zukunft die Kürschnerältesten zu allen Zeiten Vorsteher der Christophorkirche sein. Im Jahre 1463 fundierten die Kürschner sodann noch ein drittes Altarlehen, was natürlich ihr Anrecht auf das Kirchenpatronat bedeutend verstärkte, obgleich sie dem Räte über die Verwaltung dieses Kirchamts Rechnung abzulegen hatten. Freilich beweisen die Alten des Pfarrers Samuel Blutschky an St. Christophori, daß es die Vorsteher des Kirchamts im 17. Jahrhundert mit ihrer Amtsführung recht sparsam nahmen, selbst vorausgesetzt, daß die Zunft nicht mehr über die üppigen Einnahmen ihrer Blütezeit verfügte. Der Pfarrer mußte immer wieder wegen des elenden Zustandes seiner Behausung und der Mißstände auf dem Kirchhofe zur Zeit der Pestepidemie (1631—34), mit ihrer gesundheitlichen Gefährdung des Allgemeinwohls, als ebenso notwendiger Kirchenrenovationen wegen vergeblich supplicieren, bis sich endlich nach vielem Hin und Her die Ältesten genötigt sahen, hier Wandel zu schaffen. Sein Gehalt war so kärglich bemessen, daß er sich mit Weib und Kind kaum durchs Leben schlug und dauernd um Zuschuß ersuchen mußte. Zudem erging sein bringendes Ersuchen, daß das Predigtamt besser geehrt und in acht genommen werde, und ihm sein Gehalt pünktlich zur Auszahlung käme, auf daß er nicht fortwährend deswegen mahnen müsse. In seiner großen Bedrängnis wußte sich der Pfarrer einmal nicht anders zu helfen, als durch den Breslauer Rat eine Erinnerung an die Ältesten zu richten, ihre Pflicht pünktlicher wahrzunehmen und dem in traurigen Verhältnissen befindlichen Seelsorger einen jährlichen Zuschuß von 40 Talern zu gewähren. Eine Entschuldigung für dies lässige und faumselige Verhalten der damaligen Kirchamtsvorsteher findet man allerdings in einer der schrecklichsten Pestseuchen jener Jahre, die sie in Schlesiens gewütet hat, und im Verein mit den langwierigen Kriegsnöthen, Hunger und Armut den Menschen, mit eigenen Sorgen bedrückt, apathisch der Not seines Nächsten gegenüber machte; gerade die Erfahrungen unserer Tage werden dafür ein objektives Verständnis zeigen, wenn daraufhin

- die Zunft auf die Vorstellungen des Rates hin den Pfarrer gar als Querulanten bei der schlechten Zeit bezeichnete, dem gegenüber sie bereits Menschenmöglichstes geleistet hätte. Schließt doch der Bescheid der Kirchamtsältesten an den Rat zur Erklärung ihrer schenkbaren Hartherzigkeit mit dem einfachen Hinweis darauf, daß „die Zeiten jetzt eben schlimm für alle seien“.
- Ann. 263 Seite 162 Auch die Maria Magdalenenkirche zu Breslau besaß eine Zunftkapelle der Goldschmiede.
- Ann. 264 Seite 162 Den Jakobitag als Hauptquartal finden wir noch im Brieg-Oblauischen Distrikt, sowie zu Dels und Bernstadt.
- Ann. 265 Seite 164 Als Zehrung wurde ein Trunk Bier und eine geröstete, mit Ingwer und Salz bestreute Brotschnitte dargereicht. Zu Neumarkt findet man schon im 15. Jahrhundert häufig solche wohlthätige Dotationen, deren Zinsgenuß den Kürschnern in irgendeiner Weise zugute kam oder für die sie zugunsten armer Leute als ehrenamtliche Verwalter fungierten. Außer einer Stiftung von 14½ *M* zu Kleidern und Schuhen für arme Leute verwaliteten die dortigen Kürschner seit 1471 den Zins auf einen Weingarten für den in der Thomaskirche befindlichen Altar und dessen Altaristen, und 1491 wurde den Ältesten der Zunft eine Stiftung zum Wohle armer Leute anvertraut. (Vergl. Zimmermann, Beitr. z. Beschrg. v. Schles. VI. 337 und G. Roland, Topographie und Gesch. d. Stdt. Bresl. 1839, S. 252, sowie Bresl. Stdt.-Arch. Klose, Handschrift 77).
- Ann. 266 Seite 166 Cod. dipl. Siles. Bd. XI: Die Breslauer Ratslinie seit 1287.
- Ann. 267 Seite 166 In ähnlicher Weise vermachte um 1300 der zünftige Fleischer Ulrich zu Breslau dem Sandstifte das dem Bischof Thomas abgekaupte Gut Kelscho (Gerschütz).
- Ann. 268 Seite 167 Soweit der Verfasser durch Franz Eulenburg orientiert ist, leitet das schlesische Grafengeschlecht der Saurma seinen Ursprung von einem Kürschner Saueremann ab.
- Ann. 269 Seite 167 An dem großen Aufstand der Breslauer Zünfte im Jahre 1418 gegen die Vorherrschaft alteingesessener Patrizierfamilien im Stadtre Regiment scheinen die Kürschner wenigstens bei ihren nahen Beziehungen zu manchen kaufmännischen Stadtgeschlechtern wenig beteiligt zu sein. Unter den hingerichteten Aufwieglern befand sich ein einziger Meister ihres Gewerbes, Heinrich Thiele; sein Name kommt in dem ältesten Rechnungsbuche dieser Zeit zufällig nicht vor. Wohl aber finden wir dort Hans Wolheim, als einen der Geächteten, die damals flüchtig wurden, 1416 im Zunftältestensitz und in den nächsten Jahren noch einige Male bei andern Gelegenheiten, so 1419 als Buße zahlender Quartalsversäumer.
- Ann. 270 Seite 167 Die etymologische Erklärung des Namens „Schmetterhaus“ ist unklar. Er kommt übrigens auch in Reiße, Reichenbach, Schweidnitz, Neumarkt, sowie in altpolnischen Städten für ähnliche Verkaufsstätten auf dem Ringe in der Nachbarschaft des Rathauses vor und

wird zu Breslau 1426 zum ersten Male erwähnt. Die lateinische Bezeichnung „locutorium“ oder „garrulatorium“ scheint auf das Stimmengewirr der vielen durcheinanderschreienden Käufer und Verkäufer hinzudeuten, doch spricht der von jeher dort allenthalben festzustellende Sitz der Leinweber (Parchner, Züchner) nicht minder für die Grimmsche Interpretation eines Hauses der Leinwandrieger, während andre den Namen von Schergadem = Gewandhaus herleiten wollen. Das 1824 niedergelassene Breslauer Schmetterhaus erhob sich als zweites Stockwerk über den Brot- und Schubänken zwischen dem Töpferkram im Süden und der Riernerzeile im Norden; es zerfiel, gemäß der Teilung des unteren Raumes in zwei Bänke, in eine Ostseite der Kürschner und eine Westseite der Leinweber. (Vergl. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertum Schles. Bd. XVIII, S. 182—83; Mitteilungen a. d. Stdt.-Arch. u. d. Stdt.-Bibl. zu Breslau I, S. 10.

- Ann. 271 Seite 169 Bresl. Stdt.-Arch.: Libr. defin. VII. 92b—95b (1652), IX. 346a—349a (1693), Lose Akten Z. P. I, 118 (1688—92).
- Ann. 272 Seite 172 An Büchern verzeichnet die Inventaraufnahme nur: „Eine gute Biblia“, eine Hauspostille, drei alte Chroniken, sowie „etliche gemeine alte Bücher“.
- Ann. 273 Seite 172 Eine derart hohe Meisterziffer, wie sie die Kürschner 1499 mit 92 erreichten, wiesen zu Breslau am Ende des 15. Jahrhunderts nur noch die Bäcker mit 118, Schuster mit 96, Kretschmer (94), Schneider (93), Fleischer (92) und Tuchmacher (90) auf. (Eulenburg „Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbesens“, im Sonderheft der Vierteljahrschrift f. Soz.- und Wirtschafts-gesch., Tab. 3, S. 278—279).
- Ann. 274 Seite 173 Von dem damaligen Wohlstande in den Familien der Breslauer Kürschner zeugt u. a. die Tatsache, daß sich die Meisterfrauen gesellige Zusammenkünfte leisteten, mit einer üppigen Bewirtung, bei der zuweilen durch Klatzereien und andre Boshaftigkeiten Unfrieden gestiftet worden zu sein scheint. Nicht ohne Anflug gewissen Humors heißt es in einem Kunstprotokoll von 1451 darüber: „Bekennen, daß wir verricht haben die Meister Peter Polan und Hans Crezeling von ihrer Weiber wegen, also daß ihre Weiber fortan keine Quos noch Gesellschaft mit Essen und Trinken machen sollen, noch eine die andre Frau mit unehrlichen Sachen und Worten bereden soll. Sondern sie sollen wohl mit einander reden und einander grüßen und ansehen, als da ziemlich und gewöhnlich ist. Welcher Teil künftig solche Quos machen oder eine das andre bereden würde, das soll seine Buße nicht missen, wenn es beweislich wird durch Männer und Frauen“.
- Ann. 275 Seite 173 Noch augenfälliger tritt der rasche Aufstieg in jener Periode bei den Breslauer Weißgerbern (27:132 innerhalb eines Zeitraumes von 54 Jahren), den Kretschmern

- (73:114), Kaufleuten (70:117), Pärchnern (39:86), Fleischern (47:86) in Erscheinung.
- Ann. 276 Seite 174 Dies Maximum der Mitglieder ist bei den meisten Handwerken Breslaus um die Wende des 16. Jahrhunderts festzustellen, wenn es auch bei einigen etwas später als bei den Kürschnern auf die Jahre kurz vor Beginn des dreißigjährigen Krieges fällt. Refordzahlen in dieser Hinsicht stellen vor allem die Pärchner oder Leinweber (1617: 231!), die Kaufleute (1617: 194) und die Kretschmer (1596: 192) auf.
- Ann. 277 Seite 174 Die Kretschmer büßten damals fast die Hälfte ihrer Zunftgenossen ein (185:94), während die Pärchner von 231 auf 150, die Büttner von 49 auf 26, Weißgerber von 46 auf 25, die Zunft der Beutler und Täscher von 16 auf 4, die Goldschmiede von 26 auf 11 zurückgingen.
- Ann. 278 Seite 174 In einem Zusätze zur Jahresabschlussrechnung am Quartal Fastnacht 1634 verlaute mit Bezug auf das vergangene Unglücksjahr: „die Kürschner haben insgesamt begehrt, weilen der allgewaltige Gott einen großen Riß unter sie gethan und über die Hälfte durch den Tod abgefordert, sie aber am Leben gelassen, daß sie deswegen eine Dankesversammlung, dankbare Mahlzeit und Ehrentrunk mit ende thun wollen“. Diese Mahlzeit nach dem Pestjahr belastete das Ausgabefonto der Zunft mit nicht weniger als 68 Taler (vergl. Ann. 303).
- Ann. 279 Seite 175 In Goldverzeichnissen des 17. Jahrhunderts (1641—48) schwanken die höchsten Beiträge zwischen 1 und 8 Taler, die niedrigsten zwischen 3 und 8 Groschen. Meisterswitwen sind hierbei mit 4 Groschen bis 5 Taler vermerkt.
- Ann. 280 Seite 175 Stenzel-Klose, scriptores rerum. Siles. III, 271.
- Ann. 281 Seite 178 Beispiel: „Michel Böhmer, der kein Frauen Frantz Schneiderin 4 jor gelernt hot“. — Unter 330 Lehrmeistern der Periode 1528—1617 findet man bei der Breslauer Kürschnerzunft 6 Meisterswitwen, die insgesamt 23 Lehrlinge unterwiesen. Nach 1600 verschwinden in den Lehrlingsbüchern die Meisterswitwen als Lehrmeisterinnen.
- Ann. 282 Seite 185 Weitere Beispiele hierzu: Anno 1568. den 8. tag decembris hott Mertten Biderman sein meysterstück geschnitten In bey wesen der Eltisten Mit Namen Christoff Jüngling Jeronimus Stöckel Hans Fiwigk und Franz Helbig, dieweil er aber mit seinem Schnit in keinem stück bestanden vnd billich verfallen der wegen im aber gemelte Eltisten auff sein fleißiges bitten solches zu gnaden gewandelt, der gestalt, so er einigerley weys sich wider die Eltisten vngheorsamlich einließe oder aber vngebührlicher weyse wider eyn gantz mittel vorgrieffe oder andern neuen fundlein welchs beyn vns nicht gebreuchlich, hott er zugesagt auch mit seinem eygnen sigil solches bekrefftiget, das er an aller widersprechen, wideromb auf dem mittel schreiten vnd gehen wil wy er den hienein kommen ist“. — Ferner: „Laus

deo dominy 1570 Jare Jm 4. Settemper. Ich Valtin Mare von Kitzinge bekenn mit meiner eigenen handschrift das ich mester bin wortten Jm Michael dem Nach ich mein Meisterstück nicht nach kemlich verricht wie geprechlich ist, ist mir von den Herren eltisten auß gnaden zu gelaßen, zu der Gestalt, da ich mich in einerlicher Weiße uider die orttunge des mittels des nicht gebrechlich wer, so lich auß dem Mitler widter auß dretten wie ich bin Nein kummen“.

Ann. 283 Seite 185 Beim Meisterstück Balten Sternbergs (1592) fanden sich folgende Mängel am Pelz: „2 Blöblein, An den Ermeln das Hand Fricht überzogen“. — „An der Kürschen 11 Blöblein, sonst ist die Arbeit an beiden Stücken gutt“.

Ann. 284 Seite 186 Daß man sich von Mängeln und sonstigen mangelnden Erfordernissen zum Meisterrecht loskaufen konnte, erhellt nicht nur aus unseren früheren Darlegungen, sondern auch aus einer Quittung des Jahres 1577, die verzeichnet: „Von Andris Merten wegen eines Meisterstücks empfangen 67 Mark 16 Groschen, dazu 3 Mark 15 gr.“ — Kleinere technische Anregelmäßigkeiten abndete man damals mit einer Achtelbierpende. Ein Bewerber ums Meisterrecht, der entgegen den bestehenden Satzungen das Meisterstück aus dem Zechhause getragen hatte, um es anderswo anzufertigen, büßte diese Zuwiderhandlung mit 4 Taler. (1581).

Ann. 285 Seite 187 Bresl. Stdt.-Arch. Libr. def. II, 286a—287a. Vergl. ferner Libr. def. I, 213b; II, 57a hierzu. Der Breslauer Rat bestätigte diese Dispense von den sonst gültigen Zulassungsbestimmungen zum Meisterrecht der Kürschner in den Stadtbüchern ausdrücklich mit der Hinzufügung, daß sich niemand später in ähnlicher Lage darauf berufen könne.

Ann. 286 Seite 191 Der erste, etwa bis 1460 reichende Teil des Ältestenverzeichnisses konnte in seinem frühesten Abschnitt nur nach Fragmenten und Bruchstücken, mit hier und da längst erloschenen Schriftzügen, aus dem ältesten stark vermoderten Rechnungsbüchlein der Kürschnerzunft ermittelt werden. So wurden namentlich die Anfangsdaten von 1389—1404 nur durch eine unsichere Rückbeziehung der Geschworenenfolge im Wege der Rekonstruktion gewonnen, unter der ansehbaren Voraussetzung, daß in diesen anderthalb Jahrzehnten nur ein Quartal jährlich abgehalten worden ist. Immerhin dürften jedoch die Schwankungen bei den einzelnen Jahreszahlen jener ältesten Zeit nur geringfügiger Art sein, da der Beginn des Rechnungsbüchleins nicht über das Jahr 1389 zurückreicht.

Ann. 287 Seite 191 Unter dem „Lehnamt“ verstand man damals die Verwaltung der wiederkäuflichen Zinsen, die zu verschiedenen Kirchenaltären gehörten, mit deren Einkünften die Zunft als Patronin ehemals die Priester belehnt hatte. Später wurden ebenso die „wiederkäuflichen Zinsen ar-

mer Leute“, d. h. die Hypothekenzinsen von Grundstücken, deren Ertrag zugunsten Unbemittelter verwendet wurde, ferner die „Mönchszinsen“ dazugezogen. Letztere gehen auf die Stiftung eines Breslauer Schöffen Peter Dittrich zurück, deren Zinsen seit 1466 den Mönchen von St. Albrecht und der Christophorikirche zum Genuße überwiesen wurden, indes die Verwaltung derselben nach und nach ganz in die Hände der Kürschnerzunft kam.

- Anm. 288 Seite 191 Der gleiche Fall einer freiwilligen Amtsniederlegung des Ältesten wegen vorgeschrittenen Alters, Ueberbürdung und dem Gefühl, nach 28jähriger Ältestentätigkeit mehr Andank denn Dank im ständigen Schlichten von Streitigkeiten innerhalb der Zunft, bei Zusehen seiner Gesundheit, empfangen zu haben, ereignete sich schon 1640 bei Jakob Wolff. („Jose Alten“. Z. P. I. 60.)
- Anm. 289 Seite 198 Akten des Breslauer Magistrats 9, 148. (1788). —
- Anm. 290 Seite 199 Vergl. Klose, Von Breslau II, 2, S. 378—379.
- Anm. 291 Seite 200 Schon im Jahre 1469 erhielt dieser „Kanzler“ 7 fl. ungr. für 4 Zobel und 1 fl. für ein Schönwerkhütlein als Geschenk von der Zunft.
- Anm. 292 Seite 201 Im gleichen Jahre wird Breslaus berühmter mittelalterlicher Stadtschreiber und Historiker Peter Eschenloer als Empfänger eines Geldgesenks von 2 Gulden durch die Kürschnerzunft in den Ausgaben vermerkt.
- Anm. 293 Seite 203 Beispiele hierfür: Einem armen Meister von Leipzig, der vom Muscowiter 5 Jahre gefangen gehalten worden, 16 gr. (1588), einem armen Kürschner zu seines Weibes Krankheit 18 gr., der abgebrannten Kürschnerzeche zu Bischofswerda 1 Mark 4 Gr. (1596), einem abgebrannten Meister von Bernau 1 Mark, einem Tartarengesangenen 8 gr., einem von den Polen gefangen gewesenen Landstnecht und ehemaligen Kürschnergesellen 9 gr., aus Türkengefangenschaft heimkehrenden Meistern des Handwerks 1 Mark 4 Gr., bez. 18 gr. (1562). (Vergl. ebenso Anm. 310).
- Anm. 294 Seite 204 Die kaiserliche Steuer und die Türkenwehrsteuer erfaßten etwa 10% vom Grundstückswert des Zunfthauses bei einer Belastung von 5—14 Mark durch jene, 6 bis 12 Mark durch diese. — Für seine Assistenz im Zechhause anlässlich des Kompetenzkonflikts der Kürschnerzunft mit den Kaufleuten spendete man dem Advokaten Affig 1653—54 einen, 1655 anderthalb Töpfe Wein außer seiner eigentlichen Liquidation.
- Anm. 295 Seite 204 Unter solchen zunftbeschenkt Theologen treffen wir noch 1621 auf Samuel Rohler, für ein Passionsgedicht, 1612 Abraham Hofmann „für etlich Traktätlein, die er der Zech verehrt“, sowie 1611 einen Uebersetzer des luther. Katechismus in vier Sprachen. (1 Mark 14 Gr.).
- Anm. 296 Seite 207 Beispiele für die erste Bußengruppe: 1453: Uebrige Worte vor der Ältesten Tische und Lügenstrafen derselben, 1467: drei Meister, die vor dem Tische der

Ältesten spige Worte geredet, 1470: Streit zweier Meister vor der Ältesten Tisch (1 Stein Wachs), 1474: Freventliches Reden vor dem Tische der Ältesten ($\frac{1}{2}$ Stein Wachs); 1468: Anwilliges Entrichten, bz. Nichtzahlen des von den Ältesten eingeforderten Soldgeldes. (1 Stein Wachs). — Ferner für säumige Quartalsbesucher: 1416: „quod neglexit lumen“ (1 gr.), 1465: „de lumina“ (17 Meister!) oder: „eyne buße vor das licht das her iß vorsewmit hot“, bz. „daz ist dy buße daz sy das licht vorsewmit habin vnd nicht komen sint an Philippe Jakobitage“. (2 gr.). —

Ann. 297 Seite 207

Kasuisistik der zweiten Gruppe: 1402 und 1408: „propter clamorem“, wie allzu starkes Reden und Schreien überhaupt, 1408: Anehrerbietiges Benehmen gegen einen anwesenden Junker als Gast auf einer Junfversammlung („hörest du Junker, redest du polnisch oder deutsch“). — 1468: Meister, der seinen Lehrling unter dem Fenster der Geschworenen lauschen ließ.

Ann. 298 Seite 207

Aus der Kasuisistik der Periode 1402—72 seien hierfür angeführt: „obil handeln“, „Frevell getan“, unehrerbietiges Verhalten Meisterfrauen gegenüber, „ungeziemliche“ Reden beim Bier, Verlästern und Beleidigungen von Mitmeistern mit Worten und Werken (vorkommende Schimpfworte jener Zeit: „Bestie“, „Kotzenson“, „Glackener“, „Taubenkorb“). Imstichlassen entehrter Jungfrauen ohne Erledigung der gebotenen üblichen „Ausrüstung“ derselben, Verdächtigungen und Verleumdungen, Schmähen und Reid der Meister untereinander, „Gäusteln“ mit dem Messer, gezückte Degen, Zänkereien zwischen einer Meistersfrau und einem „Compan“ des Gewerbs, für die der unbetheilte Ehegatte büßte, unbilliges Reden auf dem Markte und Rathhaus, Lügenstrafen des Bürgermeisters, Schneeballunfug gegen einen Mitmeister, Meister, der seine Frau mit Aexten bewarf, anstatt sie gebühlich zu unterweisen und zu strafen, Verleitung eines Gefellen zum Lügen vor den Ältesten. —

Ann. 299 Seite 207

Beispiele hierfür aus der Kasuisistik der Junstbücher: Entfremden eines Käufers mit einer „mardernen Kürsen.“ (1405). — „Knecht wider seinen herrn gehalten.“ (1409). Behängen der Verkaufsstätte des Nachbarn mit eigener Ware. (1405). — Einige Meister, die über 1000 Felle gekauft (1410). — Meister, der 500 Groschen hat helfen kaufen. (1412). — Rödefüttern „den luten doheyme“. (1405). — Verkauf an eine HausiererIn, bz. eine Schneidersfrau. (1408). — Rödefüttern für Schneider, sowie Tschmoschenverkauf an solche. (1412, bz. 1405). — Beschäftigung eines Gefellen außerhalb der Werkstatt. (1457). — Beauftragung eines fremden „Korsentknechts“ mit Weizen von Kanin. (1468). — Meister, der den Puschern Gebräume verkauft hatte. (1470) — Lorenz Pellisez, weil er zum Ausmessen der Verkaufsstände regelmäßig zu spät kommt und dadurch den Platzdispositionen Schwierigkeiten bereitet. (1411). „Böses Wert“. (1468). —

- Anm. 300 Seite 208 Vereinzelt erscheinen Wachsbusen von 2 Pfund noch 1592 und zuletzt 1602 in den Zunftbüchern, während uns hieselbst Bierstrafen von einem Viertel bis Achtel seit 1592 zum ersten Male begegnen.
- Anm. 301 Seite 211 Der Einkauf des Kornes oblag den Zunftältesten, die für dessen Herbeischaffung Sorge zu tragen hatten.
- Anm. 302 Seite 212 „Welscher“, d. h. südländischer Wein, der wohl von Ungarn oder über Venedig nach Breslau gelangte, war ein bei den damaligen Verkehrsschwierigkeiten wohl noch recht kostspieliger und jedenfalls den meisten andern Zünften Breslaus kaum zugänglicher Genuß, den man als „Malvasier“ des späten Mittelalters nur aufzutischen pflegte, wenn die „ehrsamen weisen Herren vom Rate“ bei den Morgensprachen der Kürschner weilten. Noch im 17. Jahrhundert bestand bei der Zunft der Brauch, hochgestellten und einflußreichen Persönlichkeiten als Gästen im Zechhause einen Ehrentrunck zu kredenzen. Als sich dann 1712 die Innung zur Veräußerung ihres Heims auf der Kupferschmiedegasse genötigt sah, wurde bei den Kaufvertragsverhandlungen ein Eimer Wein für 12 Taler vertrunken, ein schon etwas matt gewordener Abglanz der einstigen Zunftherrlichkeit der Blütezeit. Daß man bei allen derartigen Gelegenheiten einheimischen Gewächses minderer Qualität, um an den verpönten Nebenast des Grünberger Geländes und die ältesten Experimente etlicher klösterlicher Weinberge Schlesiens zu erinnern, wenigstens in früher Zeit nicht minder denn heute insgesamt zu entraten wußte, erhellt aus der ausgesprochenen Vorliebe für süße Weine des Südens und hierbei speziell den Malvasier. Rechnungsblätter mit Aufzeichnungen von Gewürzen fremdländischer Herkunft, wie sie bald nach den großen Ländereutbedungen Eingang fanden, belegen die kulturgeschichtlich bekannte Tatsache, daß man den Wein gewürzt zu genießen pflegte, eine Zubereitung, für die wir heute bei einer sachverständigen Pflege des Gewächses keine Verwendung mehr haben.
- Anm. 303 Seite 212 Von den vielen, zum Teil recht umfangreichen Küchenerrechnungen erwähnen wir zunächst die des Gastnachtsquartals 1598. Sie umfaßt Buchungen von 2 Mark 30 gr. 6 hlr. für ein Rindsviertel, weitere Ausgaben für Honig, Pfeffer, Muskatnuß, Essig, Petersilie, Sauertraut, Kren, Hering, Fische (Hechte und Karpfen), für Kalbaunen, ein Kalbs- und ein Lammviertel, Brezeln, Semmel, Warmbier, Plätzlein, Butter, Salz und zwei Viertel Bier. Hierzu gesellen sich kleinere Nebenkosten für Brennholz, Töpfe und ein Trinkgeld von 2 Mark für die Köchin. — Die Gastnachtszehrung des Jahres nach dem großen Peststerben geben wir hier als kulturhistorisches Dokument ungefürt wieder, wie sie uns im Rechnungsbuch überliefert wird (1634):
- „2 Kälber zu 36 gr. . . . = 9 Tal.
 2 „Dibaln“ (vom Schwein) = 2 „ 30 gr.

2	Mittelschinken und			
2	Lungebrätel	=	2	" 33 "
1	Langschrot	=		9 "
¼	Stein Lichte	=		22 " 6 blr.
1	Loth Safran	=		13 " 6 "
½	Pfb. Pfeffer	=		9 "
1	Pfb. Zucker	=		21 "
1	Loth Mustaten Blüt.	=		6 "
½	Loth Nelken	=		4 " 6 "
1	Pfb. Kapern	=		12 "
2	Loth Zimmet	=		9 "
3½	Achtel Bier	=	11	" 24 "
10	Töpfe Wein	=	13	" 12 "
Vor 1	Brot in die Küche	=		3 "
Vor 2	Brote	=		6 "
Vor	Feigen	=		4 " 6 "
¼	Pfb. Baumöl	=		4 " 6 "
¼	Pfb. Mandeln	=		9 "
½	Pfb. Rosinen	=		3 " 6 "
1	Quart Honig	=		18 "
1	Pfb. Reis	=		6 "
½	Loth Safran	=		7 " 6 "
3	Lemonien (Zitronen)	=		5 "
1	Hecht	=		30 "
½	Lamm	=		24 "
1	Lunge Brätel	=		7 " 6 "
3	Paar Hühner	=	3	" "
Vor	Pfeffer Nüsse	=		9 "
2	Karpfen	=	1	" 6 "
Vor	Kuchen	=		12 "
Vor	Preheln	=		12 "
Vor	Preheln	=		13 " 6 "
Vor	Baumöl und Zwiebeln	=		3 "

Summa: 67 Tal. 24 gr. 3 blr."

Nach einer späteren Fastnachtsrechnung von 1695, wo die Rechnungslegung anscheinend etwas reichlich lange, nämlich eine Woche, mit Unterbrechungen einiger Tage, dauerte (16., 17., 21. bis 23. Februar), endigte jeder dieser Tage mit einer Mahlzeit, deren Leppigkeit aus folgenden Gängen der einzelnen Schmäuse hervorgeht: Am ersten Tage des Aschermittwochs verzehrten die Zechgenossen ein Gericht gesottenen Hecht, ein wilden Schweinsrücken, ein Kalbsviertel und einen Auerhahn, am zweiten ein rindenes Schwanzstück mit Kren (Meerrettich), einen gespikten Hasen, einen rindenen Lendenbraten. Am dritten Tage erlabte man sich an einem gesottenen Wels, drei Aalen, einem Auerhahn, einer gespikten Rehleule, zwei gespikten Hasen, einem Kalbsviertel, zwei Kapauen, einem schweinerneen „Diballen“, zwölf kleinen Pasteten, einer Apfeltorte, einer Butterzschlange, Milchreis, Salat und Käse. Am vierten Tage erschienen auf der Tafel 4 Karpfen mit Zubehör, ein rindener Lendenbraten, ein Rehrücken, eine Kalbs-

teule, Sauerkraut und süßes Gebäck. Am fünften Tage machte den Magenbeschluß ein Gericht Fische mit Stedrübren, ein gespickter Hase, ein Auerhahn, ein Lungenbraten, und eine Kirchtorte. Das Essen war vom Stadtkoch Elias Hönisch geliefert und kostete insgesamt 25 Taler 18 Sgr. — Diese von altersher gebräuchlichen Fastnachtszehen der Meister und die Schmäuse der abgehenden und neu eintretenden Aeltesten bei der jährlichen Rechnungslegung haben sich dann bis ins 18. Jahrhundert hinein erhalten.

Ann. 304 Seite 212 Die Folgen einer solchen Fastnachtszehen scheinen zuweilen nicht ganz unbedenklich gewesen zu sein. So wurde 1590 „unter dem Zehen“ eine Lehnbank zerbrochen und der Ofen beschädigt, was zur Wiederherstellung 1 Mark 4 gr. Ankosten verursachte.

Ann. 305 Seite 213 Bei der Fronleichnamsausgabenbuchung des Jahres 1409 sind die einzelnen Konten schon deutlicher auseinandergehalten. Für Fleisch 18, Brot 4, für die Träger 11 Groschen als Lohn und dazu noch 9 gr. für deren Verpflegung „an des heiligen leichnamstage“. 1416 lautet es dagegen wieder summarisch zusammengestellt: „Item daz habe wir awsgegeben ans heilligen leichnamstage pr. byr pro brot vn pr. fleisch vn den tregeren czu lone vn vme crenczil (Rosen?) 2 mrg. vn 4 gr. — 1400: 10 gr. für die Kranzträger „vmb rozen vnd worczu mans bedurfte“. —

Ann. 306 Seite 214

„1468.

Off des heiligen leichnamstag was wir aus haben gegeben.

½ Mark vnd 3 Pffe. vor XVII alte Hünere

1 firdung vor XVII junge Hünere

2 gr. vnd 2 Pffe. vor Kleyen

9 gr. abr. vor alte Hünere

19 gr. vor junge Hünere

3 firdunge 3½ gr. vor ½ Rint vnd

½ gr. zu vortrinken das hers zu hyp

6½ gr. vor iunge Hünere

7 gr. vnd 6 Pffe. vor Kraut vnd eslach

3 gr. vnd 4 Pffe. vor Milch

XI schilling Pffe. vor Pfeffer

5 gr. vor Rosinken

6 Schilling Pffe. vor speck

15 gr. vor alte Hünere

3 gr. vor Eyer

13 Pffe. vor Kleyen

18 gr. vor brot vnd semeln

1 gr. vor zockir

2 gr. vor Sweidnicz bir ober den tisch off den obent

½ Mark vor ein firtel geringe bir

2 gr. vnd 3 Pffe. vor Rosinken

6 firdung minus 2 gr. vor 1 firtel bir

14 gr. vor ein fuder Kolen

18 gr. zu schroten vnd zu furen

6 Pffe. vor Kochleffel

9 gr. der Köchin
 3 gr. zween meyden zu vortrinken
 Vnsen weibern haben wir gegeben 6 gr. das sy haben helffen zu sehen zu dem bade.
 Summa istius facit 6½ Mark minus 5 gr.“

„1475

Exposita super festum Corporis Christi.

21½ gr. vor alte Hünere
 2½ gr. vor kleyen
 4 gr. vor Teppe
 11 gr. vor kolen
 16½ gr. vor worcze
 13 gr. 4 Pffe. vor 16 iunge Hünere
 8 gr. vor brot und semel
 4 gr. vor Sweydnicz bir
 6 gr. vor eine folge
 6 gr. vor 2 ferkel
 4 gr. vor butter vnd milch
 2 gr. vor Swaden
 1 gr. vor bretern
 7 gr. den Spilleuten, trumetern und lautensloern
 6 gr. der Köchin
 2 gr. vor Kresse, essig vnd petersilge
 1 gr. vor bir der Köchin
 6 Pffe. das man das bir hat heimgeschickt
 10 gr. vor speck, eyer vnd geringe bir
 2 gr. vnd 3 Pffe. vor Salcz
 3 firdunge vor fleisch
 ½ Mark vor 1 Achtel bir.

Summa istius facit 4 Mark minus 1 firdung“.

- Anm. 307 Seite 214 In England kamen im 15. Jahrhundert zugerichtete Hühner nur auf die Tafel des Königs und der Reichs-großen. (M. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, Bd. XIII Anhang S. 40).
- Anm. 308 Seite 215 Mittlg. d. Vereins f. Gesch. u. Altert. Schlesiens XXXVIII. S. 186 ff.; 202, 206. Stdt.-A. Z. 38. 186. — Dieser Schwertertanz wird schon 1590 einmal erwähnt.
- Anm. 309 Seite 217 Aehnliche Beziehungen wie zur Christophorikirche, wenn auch in vermindertem Maße, bestanden durch Altar-zinsen zwischen der Kürschnerzunft und der Barbara-firche, sowie dem Kloster St. Clara, wo die Kürschner seit 1559 das Patronatsrecht über einen Altar besaßen.
- Anm. 310 Seite 217 Aus der unübersichtbaren Menge sonstiger Unterstützungen der Breslauer Kürschnerzunft nennen wir hier nur: 1609: Abgebrannten Meistern von Liegnitz durch Sammlung unter den Innungsgenossen 19 gr., aus der Zunftlade 19 Taler, 1611: einem armen Studioso 5 gr., einem alten blinden Pfarrer aus Magdeburg 9 gr., 1615: einem vertriebenen Pfarrer von Torgau 1.18 M., 1608: drei armen vertriebenen „Predikanten“, so wegen der Religion verjagt, aus verschiedenen Städten, auf deren Bitten verehrt 20 gr., sowie mehrere weitere flüchtige Geistliche aus dem Würzburgischen, Troppau, der

Grasschaft Königsstein und Ungarn, mit verschiedenen Beisteuern von 5 gr. bis 1 Mark 4 gr. (vergl. ebenso Anm. 293).

Als typisches Merkmal für den ausgeprägt protestantischen Charakter der Zunft hat sich in deren Archivalien ein Bändchen lateinisch und deutsch abgefaßter Spottlieder auf den katholischen Ritus, die Messe usw. aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts bis auf unsre Tage erhalten.

- Anm. 311 Seite 218 Später hören wir von einem Gesuch des in Leipzig sich der Rechtswissenschaft bestreißenden Johann von Pachely, eines Ascendenten des noch heute in Breslau angesehenen Bankhauses von Wallenberg-Pachely, ihm das Rademann-Garzische Stipendium zu verleihen. Ebenso wurde letzteres 1662 einem in Leipzig studierenden Carl Samuel Rahmann auf Ersuchen Samuel Wencelaus Krolls, Advoc. Jurat., zuerkannt.
- Anm. 312 Seite 218 Bresl. Stdt.-A. Libr. defin. II, 224a—225a: 20 Taler pro Jahr.
- Anm. 313 Seite 218 Es waren dies 2 Altarlehn zu Maria Magdalenen und je 1 zu Christophori und Barbara, mit insgesamt 43 *M* Zinsen. Die im Genuß der Stipendien Befindlichen durften ohne des Rates Wissen später nicht außerhalb der Stadt Dienste nehmen. Alle diese Förderungen für akademische Zwecke kamen natürlich ebenso gut für den Magistergrad und die Promotion in Betracht.
- Anm. 314 Seite 222 Weitere Beispiele von Lehrverträgen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: „1463. It. dy Eldisten haben eynen entscheyd czwischen Hans Grezeling vnd dem Jungen ffabien der by ym gelart solde habin als nemlichen vor der ler Jore wegin, das her en ledig gesagit hot yn sulchir meße. Das seyne mutter vor en gebin sal uff Elisabet nehest komende $\frac{1}{2}$ mg. Dornach uff Johis hapte. aber $\frac{1}{2}$ mg; dornach uff Elisabet aber $\frac{1}{2}$ mg. So sal vorbas alle ding hen gelegit seyn dy sy czwischen enander gehobit haben dadaß sulchir entscheid nicht gehalten worde so sal her sulche . . . sprocche czu en habin als vor alt . . .“ Zerner 1471: „Hans weyman vnde seyne hawsfraw dy globin vor ercson Jocup keygen Lorencz fleyscher bey dem hantwergke das her do bey bleiben wil vnde awß lernen sul II ior“.
- Anm. 315 Seite 222 Desgleichen 1536: „Es ist vor dy ErBamen Eldisten komen Thomas Olsner vnd hott Mertin Saulke Franz Schneydern das Handtwerk zu lernen verdyngt vnd soll lernen 2 Jor vnd wo er entlyffe sol er geben V fl. Ist burge vor das Gelt vnd hot brife einbrocht welches Vater Franz Saulke vnd Hedwig seyne Mutter heyßen“.
- Anm. 316 Seite 222 „1528: Es seynt vor dy Ersamen Eldisten komen Melcher Arnolt vnnnd Dominicus Pusch vnnnd haben bekanth das Ventura Kunze Eelich vnnnd fromlich auß Eynem rechten Ee bethe geboren vnnnd bekom-

men ist vnd wollen das bekennen wo Es seyn sol". — Bei anderen Bürgerstellungen dieser Art machen die „vorsichtigen“ Bürgen beide Eltern namhaft und verpflichten sich, diese Angaben zu erhärten, „wo es krafft vnd macht hatt (vnd wo es seyn sal“), „bey iren Eyden“.

Ann. 317 Seite 222 Selbst eines verstorbenen Meisters Sohn bedurfte der Bürgerstellung als Lehrling: „Item gemelten Sontag seyn borge worden melcher Arlyt ein kreßmer vnd jorge hertwyk vor andres barfus eynes meysters Bn der vater myt namen andres barfuß barbara dy mutter“. (1540). — Zuweilen wird der Beruf der Bürgen mit angegeben: 1540: „Es seyn vor dy erbamen Elsten komen valten Gerne eyn rymer vnd maz eschler eyn kurbner vor hans borchert zu lernen by sygmunt Lencken 3 Jor bey gewonlicher buß vor eyn ior 5 ff.“ (zu 34 gr.). Ebenso in einem drei Jahre später zu Protokoll gegebenen Lehrvertrag: „Eß szeyn vor dy erßszamen eldysten komen mertyn kratke vndt Hanß pauer beyde kretzscher vnd szeyn borge worden vor matyß smoller das hantwerck czu lernen bey hanß reußen vyr Jor der von hans smoller szeynem vater vnd barbara der mutter elych bekommen wo her aber ane redelyche vrs zach szeynem meyster abtronnyck werden szollen dy borgen vor Iczlych Jor ffünf gulden verpflycht szeyn nyder czu leggen“.

Ann. 318 Seite 224 Weitere Beispiele hierzu: 1625: „ady 28. Aprilis sagte Paull Senftleben Seinen Sohn Paull Senftleben daß Handweg bei ihme auf Ein Jahr zu lernen“. — „1648 d. 6. Octobris hat Michael Merckel seinen Stiefsohn Daniel Rachen das Handwerk bei Jhme auf 2 Jahr lang zu lernen angesaget“.

Ann. 319 Seite 224 1625. „ady 21. Aprilis erschienen für unß Eltisten die Erbahren Hans Kaurhase Schön- vnd Schwarz-ierber vnd Simon Breiser Kretschmer alhir vnd haben sich bürglichen eingelassen für den Lehrknaben Caspar Runge von Breßlaw, vnser Handweg beim dem Erbahren Martin Laubner vnserm Zumftgenossen zwey Jahr nacheinander richtig zulernen vnd so der Knabe unter deßen ohne Ursach entwürde, sollen die Bürgen vor ieder Jahr der Zechen fünf Tall. zuerlegen schuldig sein. Der Geburtsbrief ist beim der Zechen“. — (Seitlicher Freispruchvermerk links: „Caspar Runge von Breslaw Ao. 1627. Aprill loßgesaget“.)

Ann. 320 Seite 226 „Caspar Sigmund Klose von Breslau. — Anno 1733 den 2 ten Martii hat der Ehrbare Hanns Caspar Klose unser Mitmeister seinen Sohn Caspar Sigmund Klose um unser Kürschnerhandwerk von dato an 4 Jahre lang bei ihm zu erlernen, aufgenommen, und bei den H. Eltesten ordentlich angesaget“. — „Anno 1737 d. 4. Martii hat herr Caspar Klose seinen Sohn Caspar Sigmund Klose wegen richtig ausgestandener Lehrjahre ordentlich losgesaget“. —

Anm. 321 Seite 227 Der eingangs dieses älteren Abschnitts erwähnte Vincenz Sponsbrücke war besage der Jahresabschlussprotokolle zwischen 1401 und 1415 mehrmals als Junstältester tätig.

Anm. 322 Seite 229 Während im allgemeinen dem Lehrling beim Tode des Lehrmeisters billiger Weise die bisher erfüllte Lehrzeit auf die noch zu absolvierende beim neuen Meister mit angerechnet wurde, war eine solche Verlängerung unausbleiblich, wenn z. B. die Lehrzeit beim alten Vertrag auf 3 Jahre gelaufet hatte, der neue Meister jedoch sich auf eine solche unter 4 Jahren nicht einlassen mochte. — Noch häufiger jedoch mochten die Fälle stillschweigender Verkürzung oder Verlängerung gegen Ende des 15. Jahrhundert hin gewesen sein, von denen die Protokolle nichts erwähnen, sondern nur die bloßen Daten der Freispruchstermine sprechen. So findet man im Zeitraum von 1577—96 (innerhalb einer Periode von 20 Jahren) früher freigesprochene Lehrlinge: a) für die Zeit von 2 Monaten bis zu 1 Jahr vor vertraglich bestimmtem Termin: 26, b) für die Zeit von 1—3 Jahren vor demselben: 12. Von später entlassenen Lehrlingen begegnen wir: a) für die Zeit von 2 Monaten bis zu 1 Jahr: 22, b) für die Zeit von 1—3 Jahren: 6, 4—6 Jahren: 3, 7—8 Jahren: 3, 9—10 Jahren: 1 Lehrling. — Die starken Abweichungen bis zu mehreren Jahren vom ursprünglichen Vertragstermin sind nur vorübergehende Erscheinungen am Ende des 16. Jahrhunderts; bald nach Beginn des 17. Jahrhunderts tritt wieder eine größere Regelmäßigkeit nach Maßgabe der a priori ausbedungenen Lehrzeitdauer ein. So stößt man z. B. 1614 unter 13 Lehrlingen auf nur eine einzige Abweichung des Entlassungstermins vom vertraglich festgesetzten Freispruchstermin, bei einem Lehrling, der 8 Monate später als vereinbart aus der Lehre entlassen wurde.

Anm. 323 Seite 229 In der ersten Zeit fanden die Anmeldungen der Lehrlinge vor den Junstältesten in der Regel Sonntags statt, wohl meist an Quartalsterminen; später erfolgte dann auf letzteren nur die nachträgliche summarische Mitteilung während des verflossenen Vierteljahres stattgefundenener Aufbdingungen vor dem Junstvorstand, mit der Vorstellung der Lehrlinge vor versammelter Junst. War Anfangs die Ansagung zugleich als Beginn der Lehrzeit im Brauch, so bürgerte sich im 16. Jahrhundert mehr und mehr die Gewohnheit ein, den Lehrjungen entweder während der bereits laufenden Ausbildungszeit oder gar erst am Ende derselben einschreiben zu lassen. Oder die Anmeldung geschah in der Weise vorzeitig, daß der Beginn der Ausbildungszeit an einem kommenden Termin, der jedoch nicht später als höchstens ein Vierteljahr hinter der Einschreibung zu liegen pflegte, vertraglich ausgemacht wurde.

Anm. 324 Seite 231 Im ersten Falle heißt es gewöhnlich: „wie sich der Vater mit ihm verglichen und eins worden.“ Diese

Einigung wurde z. B. 1579 durch Ablösung des dritten Lehrjahres eines Liegnitzer Lehrlings mit 6 Talern zugunsten seines Breslauer Meisters erzielt. Selbst eine Kürzung der (4jährigen) Lehrzeit um volle 3 Jahre kommt gelegentlich einmal vor. Als Beispiel für den zweiten Fall lesen wir 1580: „der Bruder hat ihm als seinem Lehrling 1 Jahr geschenkt.“

Ann. 325 Seite 232 Bis zum Jahre 1578 bedurften selbst beim Vater das Handwerk erlernende Meistersöhne solcher Bürgen. Dann erst verlautete zum ersten Male bei Sacharias Heinrich: „weil er eines meisters sohn ist darff er keinen Bürgen schaffen.“ Dieser Zusatz wiederholt sich von nun an ständig bei Meistersöhnen.

Ann. 326 Seite 233 Namentlich wenn sich ein anderer Meister fand, der sich mit einer kürzeren Lehrzeit einverstanden erklärte, wobei der Lehrjunge trotz seines Entlaufens unter Umständen noch an Zeit gewann und jedenfalls eher auf seine Rechnung kam als der erste Meister, der allein den Schaden hatte.

Ann. 327 Seite 234 Im 18. Jahrhundert waren 6 Breslauer Kürschnerlehrlinge aus Leipzig, je 1 aus Bauhen und Chemnitz, während 2 von Görlitz kamen. Die Namen der Leipziger Lehrlinge, mit den zugehörigen Jahresdaten ihrer Aufbindungen bei Breslauer Kürschnermeistern, sind folgende:

1. Christoph Heroldt 1595,
2. Hans Berckmeister 1596,
3. Christoph Hayne 1668,
4. Hans Paul Zoch 1684,
5. Christian Zoch 1715,
6. Georg Andreas Ventol 1716,
7. Christian Friedrich Ventol 1757,
8. Joh. Gottfried Werl 1762,
9. Joh. Gottl. Schneider aus Liebertwolkwitz 1784,
10. unermittelt.

Ann. 328 Seite 236 „1604. 5. July alss. Qu. Johannis sagt Andreaß Stulbrücke seine Jahrarbeit an bey seiner Mutter,“ als Beispiel für einen bei einer Meisterswitwe, seiner Mutter, seine Mutzeit erfüllenden Meistersohn.

Ann. 329 Seite 240 Vergl. Bresl. Stdt.-Arch. Lose Akten Z. P. J. 27.

Ann. 330 Seite 241 Das Wehrverzeichnis der Kürschnerzunft aus dem Jahre 1623 zählt auf: „4 Anwerfhocken, groß und klein, 5 neue Musketen samt Zubehör, 1 Muskete mit Feuerschloß, 1 schwarze Muskete mit einem Lunten, 1 Rohr, 2 gestreifte Rüstungen, 10 lange Spieße, 12 Hellebarden, Feuerlöschgeräte.“

Ann. 331 Seite 241 So in den Statuten von 1439, 1570, 1596; 1577: vergl. Urkunde C. 16 des Bresl. Stdt.-Arch. und Libr. defin. II. 263.

Ann. 332 Seite 242 Hierzu gesellte sich 1655 noch ein zweiter zinnerner Willkomm mit 3 Silberschildern, der der Zunft von einem ehemaligen Sobrauer Kürschner, nunmehrigen Bürger und Handelsmann zu Breslau, gestiftet worden war.

Ann. 333 Seite 242 Diese silbernen Leichenschilde werden als letzte Zeugen

des alten Junstinventars noch heute von der Breslauer Kürschnerzunft bei ihrem jeweiligen Obermeister aufbewahrt.

Anm. 334 Seite 242 Für die Anschaffung des Leichentuches, der Mäntel und Schilde suchte sich die Zunft, wie wir sahen, durch eine Beisteuerpflicht der zum Meisterrecht Einwerbenden (18 gr.), sowie durch Ausleihen der Begräbnisinsignien selbst an fremde Personen Breslaus gegen eine Gebühr von 1 Rtlr. schadlos zu halten. Daß sie hierbei über Erwarten rasch auf ihre Kosten gekommen zu sein scheint, beweist die Tatsache, daß man bis 1696 aus dem Verleihen der silbernen Schilde und der Leichentücher schon einen Gewinn von über 205 Tal., aus dem der Trauermäntel in 16 Jahren über 81 Tal. erzielen konnte.

Anm. 335 Seite 244 Es trägt folgende poetische Widmung auf dem rechten Blatte:

„Ein Gesell Jung vnd Altt hab achtt
das er die artikel woll betracht
die geben sein von einem Erbarn Rath,
Zum Nucz vnd from der gemeinen Stadt,
So werden auch die Gesellen Ebenn,
Züchtig vnnnd friedlich Mitteinander leben,
Undt Wirdt Mancher sein Gelt behalten,
Das Jhm doch Schwer Ist zuerarbttten.“

Anm. 336 Seite 244 Auf die Bedeutung der letzten beiden Verwaltungsbücher als Kirchenbücher von St. Christophori (das letzte ist ein Begräbnisbuch) sei hier im Interesse von Familienforschungen nachdrücklich hingewiesen, da deren Trennung durch das Kürschnerarchiv sie manchen Genealogen vergeblich suchen lassen dürfte. —

Berichtigung:

Seite 210 lies beim Tabellenvermerk für Tabelle VII b—c: VII a.

Seite 191. Statt Tabelle VIa—b lies beim Tabellenvermerk Tabelle VIa—f.

Tabellen.

Tabelle I (zu Seite (166/167))

Süd

Töpferkram													Leinwandreißergang						
	3	4	6	15	28	52	54	43	48	57	53	45							
unter den Schubänken	Lichte Seite												West						
Ost	2	1	5	7	11	14	16	19	29	30	31	27		26	35	41	23	21	Aufg. b. d. Wage
		8	10	13	17	18	24	32	33	39	51	38		37	36	40	25	22	
	Finstere Seite													20					
Aufgang unter den Riemern	unter den Brotbänken																		
	9	12	34	44	50	55	56	49	47	46	42								
Riemerzeile																			

Nord

Situationsplan der Verkaufsstände der Kürschner auf dem Breslauer Schmetterhause.

1693

Tabelle II: Bewegung der Mitgliederziffer in der Breslauer Kürschnerzunft. (Zu Seite 171/174)

XV. Jhdt.

XVI. Jhdt.

XVII. Jhdt.

XVIII. u. XIX. Jhdt.

Jahr	1403	1406	1451	(1457)	1465	1470	1499	1515	1544	1575	(1577)	1579	1581	(1585 (I))	1585	1589	1595	(1596 (104 ohne Mm))	(1600 (91 ohne Mm))	1603	1608	1614	1615	(1617 VII)	1634	1635	1640	1641	(1643)	1645	1647	1649	1673	1723	1790	1813	1830	1861
Meisterzahl	64	ca. 80	74	(66)	75	59	92	53	59	100	(101)	107	110	(121)	122	121	126	—	—	21	17	14	13	(91 ohne Mm.)	31	44	39	51	(54)	61	58	55	58	68	108	82	37	120
darunter gewerbstät. Meisterswitwen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	(8)	13	—	(16)	—	26	24	—	—	—	—	—	—	—	5	9	4	9	(9)	13	13	18	13	4	ca. 10	11	5	—
Einwohnerzahl	21863	—	—	—	—	—	—	—	ca. 35000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ca. 36000	—	—	—	—	—	—	—	—	ca. 30000	ca. 45000	51219	—	—	—	—
Es kommen Meister auf 1000 Einwohner	2,9	—	—	—	—	—	—	—	1,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,9	(2,5)	—	—	—	—	—	—	—	1,9	1,5	2,1	—	—	—	—
Quellenangabe und Bemerkungen	Kloß, Von Bresl. II 2 S. 417	Zunftbuchregister (unficher)	Zunftbuchliste	Solbregister	Solbregister	Breslauer Bürgerlisten S. 41, 1	Stempel-Kloße script. rer. S. 13 III 267	Bürgerlisten S. 41, 2	ca. 1555/56: 35400 Bürgerlisten S. 41, 3	Meisterregister Loße Akten	Meisterregister	Meisterreg. u. S. 41, 4; Bürgerlisten	Meisterregister	Meisterregister	Meisterregister	Meisterregister und Bürgerlisten S. 41, 5	Meisterregister	Bürgerlisten S. 41, 6	Pestepidemie 1599-X-1600-I I Bürgerlisten S. 41, 7	Meisterregister	Meisterregister	Meisterregister	Kommerteilungslisten	Bürgerlisten S. 41, 8 ca. 1628 36560	Zunftbuchliste	Zunftbuchliste	Bürgerlisten S. 41, 9	Solbbuchregister loße Akten S. P. 1	Solbatengelderlisten	Solbregister	Solbregister	Solbregister	Solbregister ca. 1675-30210	Kloßengelberliste S. P. 1 225	Eulenburg	Gedruckte Zünmungslisten	Gedruckte Zünmungslisten	mit 152 Geheften

Tabelle IIa: Vergleichende Meisterziffern anderer schlesischer Kürschnerzünfte.

Ort	1382	1532	1548	1563	1606	1625	1630	1632	1650	1675	1733	1781	1785	1821	1830	1861
Neumarkt	6	12	—	—	—	ca. 18	—	—	ca. 26	ca. 16	17	16	—	—	—	—
Bunzlau	—	1532	1548	1563	—	—	—	—	—	ca. 16	17	16	—	—	—	—
Reichenbach	—	9	27	50	—	—	—	—	1650—1700	ca. 6	—	1725	—	—	—	—
Glogau	—	—	—	—	—	1606	—	—	1626	—	—	1785	—	—	1840	—
Münsterberg	—	—	—	—	—	49	—	—	55 u. 22 Mm	—	—	34	—	—	5	—
Löwenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1619	—	—	1787	—	—	—	—
Haynau	—	—	—	—	—	—	—	—	84	—	—	19	—	—	—	—
Brieg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1784	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	1632	—	—	1692	—	10	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	29	—	—	4	—	1785	—	1821	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	1633	—	—	—	—	1788	—	1808	—	—
	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	6	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1733	1782	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—	—	—	—

Tabelle II.

Bewegung der Mitgliederziffer in der
Breslauer Kürschnerzunft.



Tabelle III (Zu Seite 175)

Alte Breslauer Kürschnerfamilien. Dauer der
Handwerksvererbung.

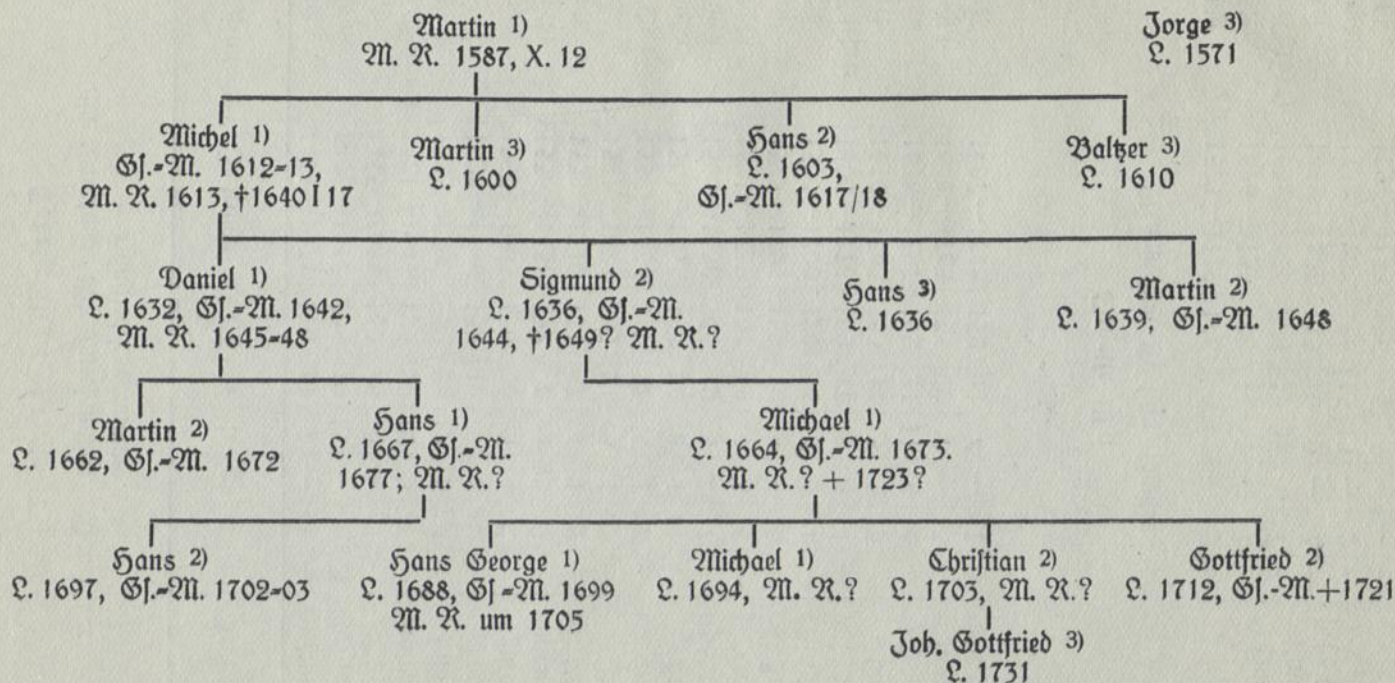
Familienname	Zeitraum	öffentliche Handwerks- dauer in J.	a	b	c	d	e	Bemerkungen
Seydel	1405—1571	166	11	7	—	4	—	a) Summe der
Lind(e)ner	1409—1617	208	19	15	—	1	3	überhaupt im
Frölich	1455—1635	180	8	6	—	2	—	Kürschner-
Sper (Sporer)	1521—1646	125	22	12	3	7	—	handwerk be-
Höne	1523—1790	262	26	15	5	6	—	schäftigten
Beck	1528—1680	152	10	6	2	2	—	Familien-
Rache	1533—1663	130	6	3	1	2	—	mitglieder,
Jung (e)	1536—1668	132	8	4	2	2	—	davon
Seliger	1539—1710	171	7	4	1	2	—	b) Meister zu
Klose	1541—1874	333	21	13	1	7	—	Breslau,
Comnitzer	1557—1874	317	17	9	1	7	—	c) Gesellen zu
Gomolke	1561—1755	194	20	8	1	11	—	Breslau,
Mittwenz	1566—1632	66	12	5	—	7	—	d) Lehrlinge zu
Eichholtz *)	1571—1732	161	19	9	5	5	—	Breslau,
Rörnichen	1575—1725	150	10	4	—	6	—	e) Frauen
Graffe	1580—1700	120	8	2	5	1	—	(Meisterswitw.
Senfftleben	1606—1775	169	17	9	4	4	—	und Meisters-
Eckart	1610—1763	153	11	5	3	3	—	töchter)
Pischke	1635—1797	162	21	11	4	6	—	*) Handwerks-
Neutzlich	1648—1783	135	10	7	—	3	—	stammtafel
Härtel	1697—1849	152	11	4	—	7	—	siehe Tab. IV a

Tabelle IIIa

Neumarkter Kürschnerfamilien.

Frubig	1573—1719	146	9	7	—	2	—	*) Handwerks- stammtafel siehe Tab. IV b
Geißler	1626—1735	109	14	7	—	7	—	
Otte (Otto) *)	1652—1876	224	39	32	—	7	—	
Jäckel	1692—1807	115	16	9	—	7	—	
Rißmann	1712—1888	176	15	13	—	2	—	
Brefler	1727—1853	126	5	5	—	—	—	

Tabelle IVa. Handwerksstammtafel der Rütshnerfamilie Eichholz-Breslau (Zu Seite 175)



Bemerkungen: 1) Meister
2) Gesellen
3) Lehrlinge

Tabelle IVb. Handwerksstammtafel der Rürschnerfamilie Otte-Neumarkt. (Otto seit 1800). (Zu Seite 175)

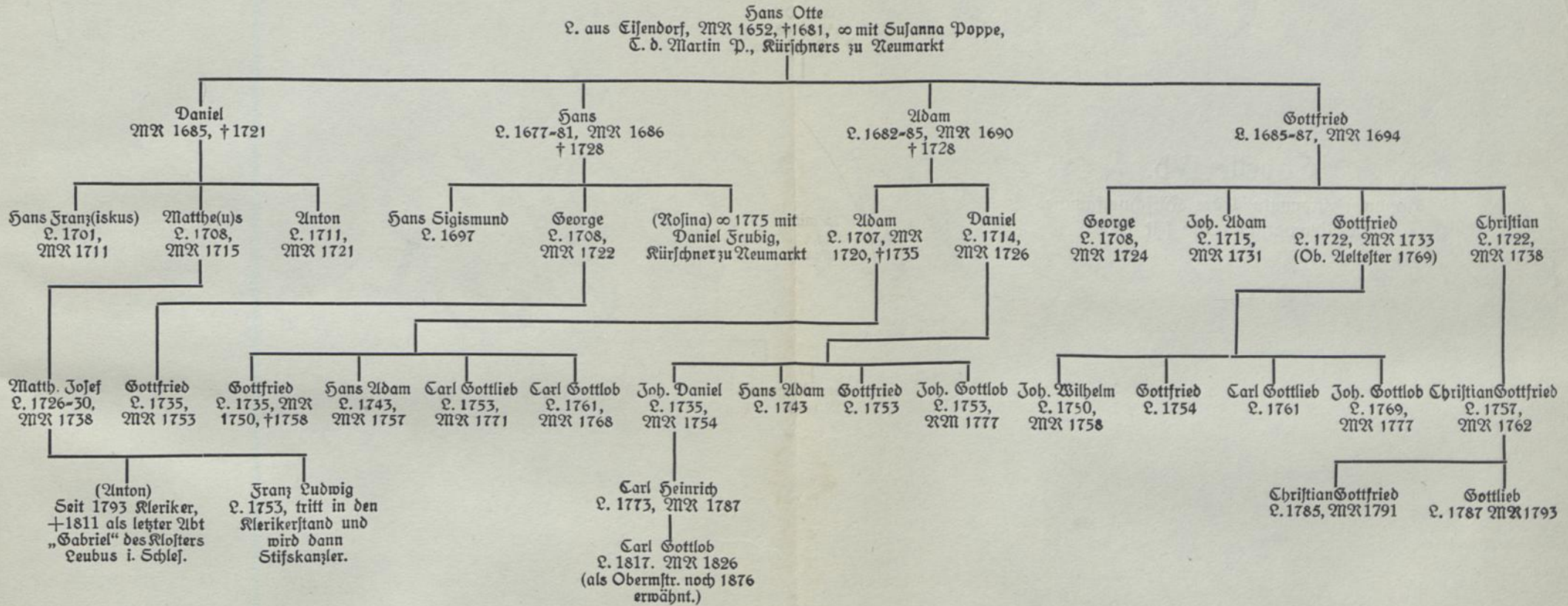


Tabelle IVb.

Handwerksstammtafel der Kürschnerfamilie
Otte-Neumarkt. (Otto seit 1800)



Tabelle IVc. Handwerksstammtafel der Kürschnerfamilie Tscherning-Bunzlau. (Zu Seite 175)

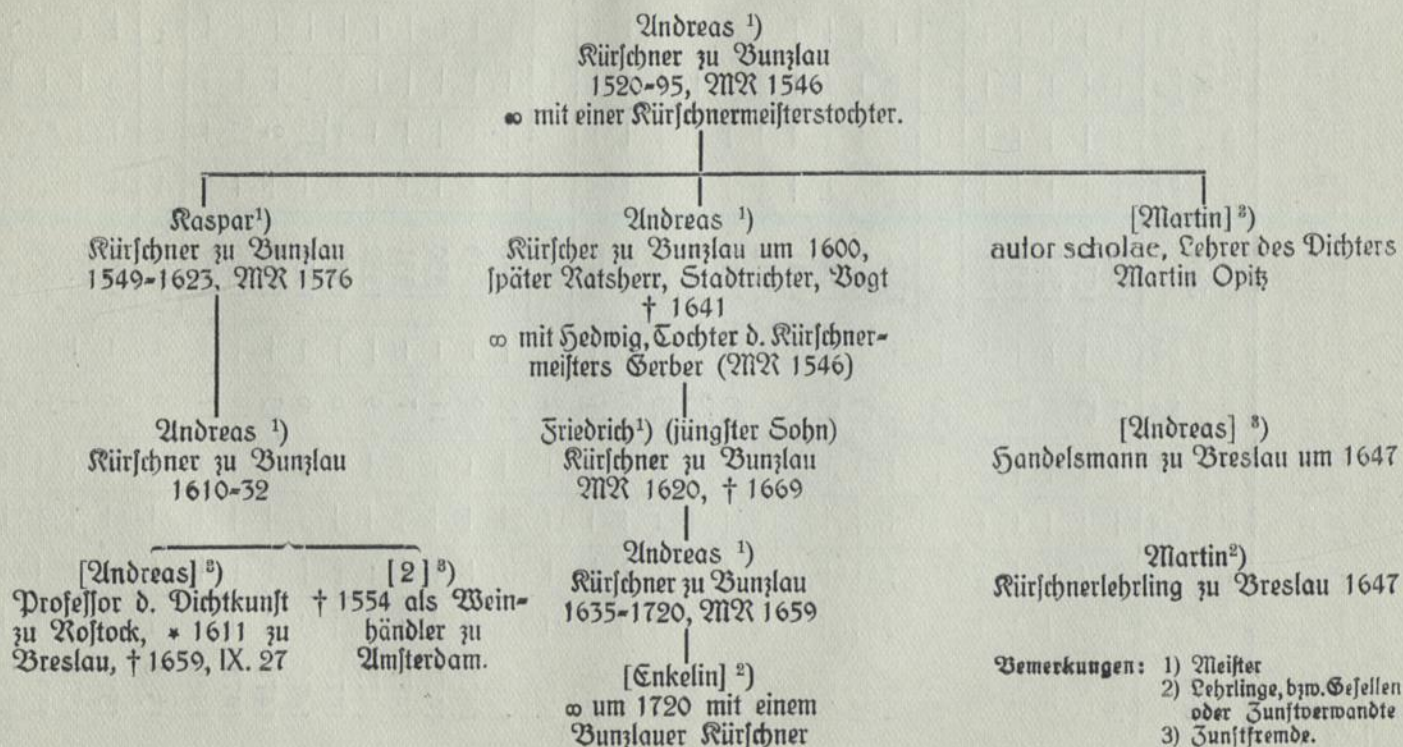


Tabelle Va. (Zu Seite 181/182)

Frequenzziffern der jährlichen Aufnahmen von Meistern, Mutgejellen und Lehrlingen in den Kürschnerzünften zu Breslau und Neumarkt (1444—1621.)

Jahr	Meisterrecht		Mutgejellen		Lehrlingsaufnahmen		Jahr	Meisterrecht		Mutgejellen		Lehrlingsaufnahmen	
	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt		Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt
1444	—	—	—	—	14	—	1533	—	—	—	—	18	—
1446	—	—	—	—	23	—	1534	—	—	—	—	12	—
1447	—	—	—	—	—	—	1535	—	—	—	—	12	—
1448	—	—	—	—	25	—	1536	—	—	—	—	19	—
1449	—	—	—	—	—	—	1537	—	—	—	—	10	—
1451	—	—	—	—	30	—	1528-37	—	—	—	—	111	—
1452	—	—	—	—	—	—	1538	—	—	—	—	14	—
1453	—	—	—	—	36?	—	1539	—	—	—	—	15	—
1454	—	—	—	—	15	—	1540	—	—	—	—	11	—
1455	—	—	—	—	33	—	1541	—	—	—	—	11	—
1456	—	—	—	—	—	—	1542	—	—	—	—	7	—
1462	—	—	—	—	20	—	1543	—	—	—	—	9	—
1463	—	—	—	—	36?	—	1544	—	—	—	—	17	—
1464	—	—	—	—	23	—	1545	—	—	—	—	9	—
1466	—	—	—	—	33?	—	1546	—	—	—	—	19	—
1467	—	—	—	—	17	—	1547	—	—	—	—	14	—
1468	—	—	—	—	12	—	1538-47	—	—	—	—	126	—
1469	—	—	—	—	10	—	1548	—	—	—	—	14	—
1470	—	—	—	—	9	—	1549	—	—	—	—	17	—
1471	—	—	—	—	11	—	1550	—	—	—	—	15	—
1472	—	—	—	—	7	—	1551	—	—	—	—	20	—
1473	—	—	—	—	9	—	1552	—	—	—	—	10	—
1474	—	—	—	—	6	—	1553	—	—	—	—	?	—
1475	—	—	—	—	6	—	1554	—	1?	—	—	13	—
1476	—	—	—	—	13	—	1555	—	2	—	—	24	—
1478	—	—	—	—	16	—	1556	—	1?	—	—	16	—
1480	—	—	—	—	17	—	1557	—	—	—	—	21	—
1528	—	—	—	—	9	—	1548-57	—	—	—	—	150	—
1529	—	—	—	—	8	—	1558	—	—	—	—	20	—
1530	—	—	—	—	7	—	1559	—	—	—	—	28	—
1531	—	—	—	—	7	—	1560	—	3	—	—	15	—
1532	—	—	—	—	9	—	1561	—	2	—	—	14	—

Fortsetzung Tabelle Va. (Zu Seite 181/182)

Jahr	Meisterrecht		Muttergefell-n		Vehrlingsaufnahmen		Jahr	Meisterrecht		Muttergefell-n		Vehrlingsaufnahmen	
	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt		Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt
1562	9	0	—	—	14	—	1594	1	2	3	—	19	—
1563	8	2	—	—	8	—	1595	7	2	2	—	17	—
1564	2	3	—	—	12	—	1596	3	0	1	—	17	—
1565	13	1	—	—	8	—	1597	2	1	6	—	13	—
1566	0	—	—	—	12	—	1588-97	45	13	41	—	189	—
1567	4	—	—	—	8	—	1598	3	1	2	—	11	—
1558-67	—	—	—	—	139	—	1599	1	0	2	—	6	—
1568	4	2	—	—	10	—	1600	0	0	0	—	7	—
1569	4	—	—	—	13	—	1601	4	0	10	—	25	—
1570	5	—	—	—	11	—	1602	3	3	7	—	18	—
1571	5	—	—	—	8	—	1603	6	2	3	—	12	—
1572	3	—	—	—	11	—	1604	2	0	7	—	26	—
1573	1	—	—	—	10	—	1605	3	2	2	—	16	—
1574	6	—	—	—	18	—	1606	4	1	6	—	14	—
1575	?	—	—	—	5	—	1607	5	1	0	—	15	—
1576	5	—	1	—	21	—	1598-1607	31	10	39	—	150	—
1477	8	—	9	—	25	—	1608	4	3	8	—	18	—
1568-77	41	—	—	—	132	—	1609	3	2	9	—	8	—
1578	3	—	5	—	26	—	1610	5	?	5	—	15	—
1579	7	—	4	—	25	—	1611	2	1	8	—	6	—
1580	3	—	4	—	21	—	1612	5	1	9	—	14	—
1581	8	1	4	—	23	—	1613	4	1	1	—	8	—
1582	4	1	1	—	14	—	1614	1	2	2	—	15	—
1583	4	1	3	—	18	—	1615	4	3	9	—	7	—
1584	3	2	3	—	13	—	1616	0	1	3	—	7	—
1585	2	0	4	—	14	—	1617	3	0	6	—	10	—
1586	6	1	3	—	16	—	1608-17	31	14	—	—	106	—
1587	7	0	4	—	14	—	1618	4	0	7	—	5	—
1578-87	50	—	35	—	184	—	1619	6	0	2	—	8	—
1588	4	0	5	—	16	—	1620	5	0	8	—	7	—
1589	8	1	4	—	24	—	1621	6	0	5	—	14	—
1590	3	4	8	—	30	—							
1591	8	1	5	—	18	—							
1592	4	0	3	—	17	—							
1593	5	2	4	—	18	—							

Tabelle Vb. (Zu Seite 181/182)

Frequenziffern der jährlichen Aufnahmen von Meistern, Mutgesellen und Lehrlingen in den Kürschnerzünften zu Breslau und Neumarkt. (1622—1751)

Jahr	Meisterrecht		Mutgesellen		Lehrlingsaufnahmen		Jahr	Meisterrecht		Mutgesellen		Lehrlingsaufnahmen	
	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt		Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt	Breslau	Neumarkt
1622	3	2	5	—	10	—	1651	—	0	5	—	15	—
1622	4	1	5	—	10	—	1652	—	1	3	—	5	—
1624	3	2	6	—	6	—	1653	—	0	1	—	5	—
1625	3	1	3	—	7	—	1654	—	0	1	—	5	—
1626	6	2	2	—	7	—	1655	—	2	4	—	7	—
1627	2	0	2	—	12	—	1656	—	1	1	—	7	—
1618-27	42	8	45	—	86	—	1657	—	0	1	—	3	—
1528-1627	—	—	—	—	1373	—	1648-57	—	6	25	—	67	—
1628	0	1	2	—	11	—	1658	—	0	6	—	7	—
1629	?	0	5	—	10	—	1659	—	0	3	—	8	—
1630	2	0	2	—	5	—	1660	—	0	1	—	10	—
1631	2	0	3	—	8	—	1661	—	1	1	—	4	—
1632	1	1	2	—	8	—	1662	—	0	1	—	6	—
1633	0	0	0	—	5	—	1663	—	0	2	—	10	—
1634	3	2	3	—	7	—	1664	—	0	3	—	8	—
1635	2	?	4	—	12	—	1665	—	0	7	—	7	—
1636	4	1	3	—	13	—	1666	—	0	3	—	13	—
1637	1	?	6	—	5	—	1667	—	1	7	—	5	—
1628-37	15	4?	30	—	84	—	1658-67	—	2	34	—	78	—
1638	0	2	6	—	9	—	1668	—	?	3	—	7	—
1639	6	1	4	—	7	—	1669	—	1	2	—	6	—
1640	1	0	2	—	7	—	1670	—	2	3	—	7	—
1641	2	0	2	—	11	—	1671	—	?	1	—	8	—
1642	2	0	6	—	9	—	1672	—	2	4	—	5	—
1643	1	0	5	—	7	—	1673	—	?	3	—	4	—
1644	—	0	4	—	11	—	1674	—	(1)	2	—	11	—
1645	—	0	2	—	4	—	1675	—	2	3	—	5	—
1646	—	0	1	—	14	—	1676	—	0	5	—	10	—
1647	—	0	1	—	8	—	1677	—	0	3	—	4	1
1638-47	—	3	30	—	87	—	1668-77	—	8	29	—	67	—
1648	—	1	6	—	7	—	1678	—	0	0	—	6	0
1649	—	1	2	—	6	—	1679	—	0	1	—	1	0
1650	—	0	1	—	7	—	1680	—	0	10	—	5	0

Fortsetzung zu Tabelle Vb. (Zu Seite 181/182)

Jahr	Meisterrecht		Mutt- gesellen		Lehrlings- aufnahmen		Jahr	Meisterrecht		Mutt- gesellen		Lehrlings- aufnahmen	
	Bres- lau	Neu- markt	Bres- lau	Neu- markt	Bres- lau	Neu- markt		Bres- lau	Neu- markt	Bres- lau	Neu- markt	Bres- lau	Neu- markt
1681	—	1	5	—	4	1	1716	3	0	1	—	4	1
1682	—	?	3	—	11	1	1717	—	0	1	—	8	2
1683	—	?	1	—	2?	1	1708-17	—	—	—	—	40	—
1684	—	?	1	—	6	1	1718	—	0	3	—	3	0
1685	—	2	6	—	6	1	1719	—	0	5	—	4	0
1686	—	1	4	—	8	2	1720	—	1	1	—	2	2
1687	—	1	3	—	8	0	1721	—	2	6	—	5	1
1678-87	—	5	33	—	57	7	1722	—	0	—	—	2	3
1688	—	?	4	—	7	3	1723	—	1	3	—	4	2
1689	—	?	8	—	5	1	1724	—	2	1	—	7	2
1690	—	2	7	—	8	1	1725	—	0	2	—	4	2
1691	—	0	3	—	5	1	1726	—	1	5	—	4	2
1692	—	0	6	—	4	1	1727	—	1	6	—	4	1
1693	—	1	2	—	6	1	1718-27	—	—	—	—	39	—
1694	—	1	0	—	5	4	1728	—	0	4	—	2	1
1695	—	0	1	—	4	1	1729	—	1	1	—	5	1
1696	—	0	4	—	12	0	1730	—	0	2	—	2	1
1697	—	1	2	—	6	3	1731	—	1	3	—	5	1
1688-97	—	5	37	—	62	16	1732	—	0	4	—	5	0
1698	—	1	4	—	5	3	1733	—	1	—	—	5	1
1699	—	1	4	—	5	0	1734	—	0	4	—	0	1
1700	—	2	5	—	3	0	1735	—	0	1	—	8	6
1701	—	1	6	—	8	4	1736	—	2	3	—	5	1
1702	3	0	4	—	3	1	1737	—	1	1	—	3	1
1703	5	0	1	—	5	0	1728-37	—	—	—	—	40	—
1704	0	0	—	—	4	1	1738	—	2	1	—	6	2
1705	4	0	—	—	6	2	1739	—	1	—	—	4	0
1706	1	0	5	—	3	0	1740	—	1	—	—	3	0
1707	4	0	1	—	3	3	1741	—	1	—	—	3	1
1698-1707	—	—	—	—	45	—	1742	—	1	—	—	2	1
1708	1	1	5	—	3	5	1743	—	0	—	—	7	5
1709	2	0	3	—	7	0	1744	—	0	—	—	2	0
1716	2	1	1	—	3	1	1745	—	0	—	—	3	0
1711	2	1	1	—	5	3	1746	—	1	—	—	4	1
1712	3	3	—	—	6	0	1747	—	0	—	—	5	2
1713	2	0	6	—	1	1	6738-47	—	—	—	—	39	—
1714	4	0	5	—	0	2	1748	—	0	—	—	5	0
1715	4	2	2	—	3	3	1749	5	0	—	—	6	1
							1750	5	2	—	—	4	1
							1751	8	0	—	—	4	0

Tabelle VI a. Verzeichnis der Breslauer Kürschnerältesten
des Zechamts. (1389—1596) (Zu Seite 191)

Amtsantritt	Namen	
1389	Sponsbrücke und —
1390	Philipp Bosim	„ —
1397	Bartschneider „ Stefan Rotkegel
1398	Joh. Sponsbrücke	„ Hinrich v. Hirsberg
1399	Jacob Sebinburg	„ Jeronymus v. Colbin
1400	Joh. Sponsbrücke	„ Franczko Cruczeburg
1401	Nicolaus Newkirche	„ Vincenz Sponsbrücke
1402	Joh. Sponsbrücke	„ Franczko Cruczeburg
1403	Jacob Sebinburg	„ Jeronimus v. Colbin
1404 Invoc.	Hinrich v. Hirsberg	„ Caspar Ber
1404 So. ante. Joh.	Ulbrecht v. Felisberg	„ Hinrich Slichwic
1405	(Rein Quartal	anberaumt)
1406 So. nach Mcht.	Hans Meyser	und Balthas. Ber (de Nysa)
1406 So. nach Mich.	Hannos Sponsbrücke	„ Hinrich v. Hirsberg
1407 Invoc.	Niclos Newkirche	„ Caspar Ber
1408 Invoc.	Jeronymus v. Colbin	„ Hinrich v. Hirsberg
1408 St. Mart.	Franczko Cruczeburg	„ Balthasar Ber
1408 Weihn.	Jeronymus v. Colbin	„ Hinrich v. Hirsberg
1409 Invoc.	Vincenz Sponsbrücke	„ Hannos Campman
1410 Invoc.	Peter Golcz	„ Niclos Slepener
1412 Invoc.	Caspar Ber	„ Vincenz Sponsbrücke
1413 „	Balthasar Ber	„ Niclos v. d. Sweydnicz
1414 „	Vincenz Sponsbrücke	„ Niclos Sezer
1416 Paet.	Caspar Ber	„ Hans Molshym
1417 Invoc.	Jacob Korcze	„ Niclos v. d. Sweydnicz
1418	Caspar Ber	„ Petir Tannenberg
1419	Niclos Grossewin	„ Balthas. Ber (v. d. Neyffe)
1420 Wenczesl.	Peter Tannenberg	„ Thomas Cruczeburg
1421	Balthasar Ber	„ Niclos v. d. Sweydnicz
1422 Ciner.	Peter Tannenberg	„ Lange Jorge
1423 Cruce	Balthasar Ber	„ Niclos v. d. Sweydnicz
1424	Niclos Osterreichher	„ Thomas Cruczeburg
1432	Peter Tannenberg	„ Niclos v. d. Sweydnicz
1434	Nicl. Lautensloer	„ Sigism. v. d. Auen
1438	Niclos v. d. Sweydnicz	„ Wenzel Walter
1439	Hans Drefsener	„ Benisch Sweller
1440	Lange Jorge	„ Jacob Bedirmann
1442	Niclos Sweller	„ Wenzel Walter
1443	Lange Jorge	„ Benisch Sweller
1445	Benisch Sweller	„ Eberhard vom Brige

Tabelle VII. (Fortsetzung)

Amtsantritt	Namen	
1446	Lange Jorge	und Niclos Cunzendorf
1447	Hans Cretschmer	„ Hans Han . . .
1451	Niclos Kunzendorf	„ David Jentsch
1452	Hans Drowsener	„ Hans Cretschmer
1453	Vincenz Böhme	„ Hans Grezeling
1456	Vincenz Böhme	„ Hans Grezeling
1457	Lange Jorge	„ Niclas Cunzendorf
1457	Hans Drowsener	„ Paul Hayn
1458	Hannos Cretschmer	„ Niclas vom Brige
1459	Vincenz Böhme	„ Hans Grezeling Paul Hayn
1460	Hans Kretschmer	„ Paul Hayn
1461	Niclas vom Brige	„ Hannos Tempilfeld
1462	Hannos Cretschmer	„ David Jentsch
1463	Hans Drowsener	„ Anton Bedirmann
1464	Stephan Seydel	„ Hannos Tempilfeld
1465	Anton Bedirmann	„ Simon Lindener
1466	Ernst Seydel	„ Jorge Schulcz
1467	Stephan Seydel	„ Hans Ermeler Andres Tynczmann
1468	Simon Lindener	„ Nickel Lindener
1469	Jorge Schnlcz	„ Ernst Seydel
1470	Stephan Seydel	„ Hannos Beyer
1471	Simon Lindener	„ Andres Tynczmann
1472	Ernst Seydel	„ Niclos Rampsław
1473	Niclos Lindener	„ Christof Stock
1474	Simon Lindener	„ Andris Tynczmann
1475	Ernst Seydel	„ Niclas Herdan
1476	Niclos Lindener	„ Christof Stock
1477	Simon Lindener	„ Niclas Herdan
1478	Michel Spigler } Hans Lindner }	„ Christof Stock
1479	Niclas Lindner	„ Niclos Herdan
1480	Simon Lindener	„ Hans Lindener
1481	Christof Stock	„ Niclos Herdan
1482	Niclos Lindener	„ Michel Spigeler
1483	Hans Lindener	„ Simon Lindener
1484	„ „	„ Christof Stock
1485	„ „	„ „
1486	Christof Stock	„ „
1487	„ „	„ Hans Neythart
1488	Michel Spigeler	„ Hans Lindener
1489	„ „	„ „
1490	Niclas Lindener	„ Johann Pösch

Tabelle VIc. (Fortsetzung)

Amtsantritt	Namen	
1491	Christof Stock	und Hans Neythart
1492	Johann Lindener	„ Clemens Neylmann
1493	Christof Stock	„ Hans Posch
1494	Johann Lindener	„ Mathis Winkeler
1495	Wilhelm Weydolt	„ Jeronymus Schmyt
1496	Hans Lindener	„ Stenzel Krappidlo
1497	Mathis Winkler	„ Hans Briger
1498	Hans Lindener	„ Jeronymus Schmyt
1499	Stenzel Krappidlo	„ Hans Briger
1500	Mathis Winkler	„ Ambrosius Jäger
1501	Hans Lindener	„ Jeronymus Schmyt
1502	Stenzel Krappidlo	„ Hans Briger
1503	Mathis Winkler	„ Ambrosius Jäger
1504	Hans Lindner	„ Jeronymus Schmyt
1505	Stenzel Krappidlo	„ Hans Briger
1506	Mathis Winkeler	„ Jeronymus Schmyt
1507	Hans Lindner	„ Ambrosius Jäger
1508	Stenzel Krappidlo	„ Christof Stock
1509	Jeronymus Schmyt	„ Ambrosius Jäger
1510	Ambrosius Jäger	„ Caspar Gerstenberg
1511	Stenzel Krappidlo	„ Peter Gorer
1520	Stenzel Krappidlo	„ Caspar Spigler
1028	Dominicus Jost	„ Christof Roppermann
1529	Lucas Lindner	„ Caspar Gerstenberg
1532	Dominicus Jost	„ Christof Roppermann
1536	Hans Schuhmann	„ Hans Teucher
1538	Dominicus Jost	„ Fabian Grottker
1539	Hans Schumann	„ Hans Teucher
1555	Ventur Schuster	„ Franz Helbig
1558	Georg Eisenfurer	„ Hans Siebig
1559	Caspar Lange	„ Hans Gamper
1560	Ventur Schuster	„ Franz Helbig
1561	Georg Eisenfurer	„ Hans Siebig
1562	Caspar Lange	„ Hans Gamper
1563	Ventur Schuster	„ Franz Helbig
1564	Hans Siebig	„ Christof Jüngling
1565	Caspar Lange	„ „
1566	Ventur Schuster	„ Franz Helbig
1567	Hans Siebig	„ Joachim Reuffe
1568	Christof Jüngling	„ Hieronymus Stöckel
1569	Franz Helbig	„ Joachim Reuffe

Tabelle VI d. (Fortsetzung)

Amtsantritt	Namen	
1570	Hans Siebig	und Baltzer Lange
1571	Christof Jüngling	„ Hieronymus Stöckel
1572	Franz Helbig	„ Joachim Reuffe
1573	Hans Siebig	„ Baltzer Lange
1574	Christof Jüngling	„ Hieronymus Stöckel
1575	Franz Helbig	„ Hieronymus Weiße
1576	Hans Siebig	„ Baltzer Lange
1577	Christof Jüngling	„ Hieronymus Stöckel
1578	Franz Helbig	„ Hieronymus Weiße
1579	Hans Siebig	„ Baltzer Lange
1580	Christof Jüngling	„ Hieronymus Stöckel
1581	Franz Helbig	„ Hieronymus Weiße
1182	Balthasar Lange	„ Lorenz Geißler
1583	Christof Jüngling	„ Hieronymus Stöckel
1584	Franz Helbig	„ Hieronymus Weiße
1485	Lorenz Geißler	„ Christof Fickel
1586	Christof Jüngling	„ Hieronymus Stöckel
1587	Lorenz Geißler	„ Christof Fickel
1588	Christof Jüngling	„ Caspar Körnichen
1589	Michel Jüngling	„ Salomon Peter
1590	Lorenz Geißler	„ Christof Fickel
1591	Christof Jüngling	„ Caspar Körnichen
1592	Salomon Peter	„ Mt. Dittrich
1593	Christof Fickel	„ „
1594	Christof Jüngling	„ Caspar Körnichen
1595	Christof Fickel	„ Hans Göbel
1596	Martin Dittrich	„ Matthes Somolky
1597	Christof Jüngling	„ Caspar Körnichen
1598	Christof Fickel	„ Caspar Klose
1599	Martin Dittrich	„ Matth. Somolky
1600	Christof Jüngling	„ Caspar Körnichen
1601	Christof Fickel	„ Caspar Klose
1602	Martin Dittrich	„ Matth. Somolky
1603	Christof Jüngling	„ Caspar Körnichen
1604	Christof Fickel	„ Caspar Klose
1605	Martin Dittrich	„ Matth. Somolky
1606	Christof Jüngling	„ Caspar Körnichen
1607	Christof Fickel	„ Caspar Klose
1608	Mt. Dietrich	„ Matth. Somolky
1609	Petrus Stöckel	„ Matthes Göbel
1610	Christof Fickel	„ Caspar Klose
1611	Mt. Dittrich	„ Matth. Somolky
1612	Petrus Stöckel	„ Matth. Göbel
1613	Christof Fickel	„ Caspar Klose
1614	Mt. Dittrich	„ Jacob Wolff

Tabelle VIe. (Fortsetzung)

Amtsantritt	Namen	
1615	P. Stöckel	und M. Göbel
1616	Christof Fickel	„ Caspar Klose
1617	Jacob Wolff	„ Christof Pomnißer
1618	David Schneider	„ Mtth. Göbel
1619	Jacob Wolff	„ Martin Wagenknecht
1620	Jacob Wolff	„ Christof Pomnißer
1621	Mtth. Göbel	„ David Schneider
1622	Martin Wagenknecht	„ Hans Mittwenz
1623	Jacob Wolff	„ Christof Pomnißer
1624	Mtth. Göbel	„ Karl Rörnichen
1625	Martin Wagenknecht	„ Hans Mittwenz
1626	Jacob Wolff	„ Christof Pomnißer
1627	Karl Rörnichen	„ Balthasar Hantke
1628	Martin Wagenknecht	„ Hans Mittwenz
1629	Jacob Wolff	„ Christof Pomnißer
1630	Karl Rörnichen	„ Balthasar Hantke
1631	Hans Mittwenz	„ Michael Vetter
1632	Jacob Wolff	„ Christof Pomnißer
1633	Karl Rörnichen	„ Daniel Six
1634	Mich. Vetter	„ Peter Senfftleben
1635	Jacob Wolff	„ Daniel Six
1636	Karl Rörnichen	„ Hans Neumann
1637	Michael Vetter	„ Peter Senfftleben
1638	Jacob Wolff	„ Daniel Six
1639	Karl Rörnichen	„ Hans Neumann
1640	Mich. Vetter	„ Peter Senfftleben
1641	Jacob Wolff	„ Daniel Six
1642	Karl Rörnichen	„ Hans Vetter
1643	Peter Senfftleben	„ George Baumgarten
1644	Daniel Six	„ Hans Höne
1645	Hans Vetter	„ Michel Eichholtz
1646	Peter Senfftleben	„ George Baumgarten
1647	Daniel Six	„ Hans Höne
1648	Hans Vetter	„ Michel Eichholtz
1649	Peter Senfftleben	„ George Baumgarten
1650	Daniel Six	„ Hans Höne
1651	Hans Vetter	„ Martin Gerstmann
1652	Peter Senfftleben	„ George Baumgarten
1653	Hans Höne	„ Hans Budewitz
1654	Hans Vetter	„ Martin Gerstmann
1655	George Baumgarten	„ Mich. Geißler
1656	Hans Höne	„ Hans Budewitz
1657	Hans Vetter	„ Mt. Gerstmann
1658	Mich. Geißler	„ Peter Senfftleben
1659	Hans Höne	„ Hans Budewitz

Tabelle VI f. (Schluß)

Amtsantritt	Namen		
1660	Hans Vetter	und	Mt. Gerstmann
1661	Mich. Seißler	„	Peter Senfftleben
1662	Hans Höne	„	Hans Budewitz
1663	Hans Vetter	„	Martin Gerstmann
1664	Mich. Seißler	„	Peter Senfftleben
1665	Hans Budewitz	„	Georg Hoffmann
1666	Martin Gerstmann	„	Nicol. Steyer
1667	Peter Senfftleben	„	Caspar Hübner
1668	Hans Budewitz	„	Georg Hoffmann
1669	Martin Gerstmann	„	Nicol. Steyer
1670	Caspar Hübner	„	Mich. Höne
1671	Georg Hoffmann	„	Jacob Buhle
1672	Martin Gerstmann	„	Nicol. Steyer
1673	Caspar Hübner	„	Mich. Höne
1674	Georg Hoffmann	„	Jacob Buhle
1675	Martin Gerstmann	„	Nicol. Steyer
1676	Caspar Hübner	„	Mich. Höne
1677	Georg Hoffmann	„	Jacob Buhle
1678	Martin Gerstmann	„	Nicol. Steyer
1679	Caspar Hübner	„	Mich. Höne
1680	Jacob Buhle	„	George Vogt
1681	Martin Gerstmann	„	Heinrich Schütze
1682	Caspar Hübner	„	Christian Senfftleben
1683	George Vogt	„	George Hoffmann
1684	Martin Gerstmann	„	Heinrich Schütze
1685	Caspar Hübner	„	Christian Senfftleben
1686	George Vogt	„	George Hoffmann
1687	Heinrich Schütze	„	George Keiner
1688	Caspar Hübner	„	Christian Senfftleben
1689	George Vogt	„	George Hoffmann
1690	Heinrich Schütze	„	George Keiner
1691	Caspar Hübner	„	Christian Senfftleben
1692	George Vogt	„	Joh. Romorsky
1693	Heinrich Schütze	„	George Keiner
1694	Caspar Hübner	„	Christian Senfftleben
1695	Martin Höne	„	Martin Glätzel
1696	Heinrich Schütze	„	George Keiner
1697	Caspar Hübner	„	Christian Senfftleben
1698	Martin Höne	„	Martin Glätzel
1699	Heinrich Schütze	„	George Keiner
1700	Caspar Hübner	„	Christian Senfftleben

Tabelle VIIa. Das Junstvermögen der Breslauer Kürschner nach den Jahresrechnungsabschlüssen. (Zu Seite 197, 210)

Jahr	Aktiva („Bar“)	Passiva („Schuld“)	Bestand („an gereihtem Gelde und an Schuld“)	Bemerkungen
1400	7 M. 6 Gr.	27 Gr.	7 M. 33 Gr.	
1410	8 „	2 Mark*		*Schuld auch m. 3 Mark angegeben.
1420			4 M. 1 Bdg.	
1446			7 Guld 1 Bdg.	
1460			3 M. 17 Gr.	
1470			12 Gulden	
1480			20 Mark	
1530			50 kl. Mark	
1540			115 kl. Mark	
1551			377 M. 21 Gr. 6 Pf.*	* inkl. Kornwert.
1560	82 M. 10 Gr. 8 Pf.	41 M. 20 Gr.*		* Ausgb.: 6 T. 23 Gr. 6 Pf. für 19 Centn. Kreidekauf.
1570	30 M. 8 Gr. 6 Pf.	193 M. 18 Gr. 6 Pf.		
1580	52 M. 21 Gr. 9 Pf.	88 M. 29 Gr. 6 Pf.		
1590	72 M. 4 Gr. 3 Pf.			
1600	11 M. 30 Gr.		360 M. 4 Gr.	
1610	417 M. 23 Gr. 8 Pf.		828 M. 20 Gr. 10 Pf.	Kornbestd.: 95 M. 20 Gr. Salzbestd.: 111 M. 24 Gr.
1620	205 M. 10 Gr. 9 Pf.		1810 M. 21 Gr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf.	hierzu Kornbestd. 517 M. 8 Gr. [— Pf.]
1630			702 M. 23 Gr. 1 Fl.	
1640	123 M. 21 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Fl.	682 M. 21 Gr. 6 Fl.	1141 M. 26 Gr. 5 $\frac{1}{2}$ Fl.*	Korn: 336. 4. 3 * = 1014 Tal. 34 Gr. 5 $\frac{1}{2}$ Fl.
1650	1624 Tal. 35 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Fl.	117 T. 10 Gr. 5 Fl.	1507 T. 24 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Fl.*	*Bar. 269 1 1 $\frac{1}{2}$
1660	702 T. 17 Gr.	189 T. 34 Gr. 8 Fl.	512 T. 18 Gr. 4 Fl.*	* 8 23 5 [°] Kornw. 438 T.: Bar: 30 Gr. 11 Fl. * + 38 T. — Gr. 9 Fl.
1670	399 T. 22 Gr. 1 Fl.	155 T. 19 Gr. 10 Fl.	244 T. 2 Gr. 3 Fl.*	* + 77 T. 2 Gr. 9 Fl.
1680	236 T. 27 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Fl.	109 T. 24 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Fl.	127 T. 2 Gr. 9 Fl.*	* — T. 25 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Fl.
1690	235 T. 4 Gr. 5 Fl.	184 T. 15 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Fl.	50 T. 25 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Fl.*	* + — T. 4 Gr. 10 Fl. (Abtösg. d. 50 T.)
1700	215 T. 6 Gr. 10 Fl.	202 T. 18 Gr.	12 T. 24 Gr. 10 Fl.*	

Tabelle VIIIb. (Zu Seite 197)

Das Junftvermögen der Breslauer Kürschner nach den Jahresabslußrechnungen.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ladebestand	Bemerkung
1710	233 T. 29 gr. 1 $\frac{1}{2}$ h.	213 T. 3 gr. 4 h.	20 T. 35 gr. 9 $\frac{1}{2}$ h.	—
1720	151 „ 2 „ 1 $\frac{1}{2}$ „	128 „ — „ 3 „	623 „ 1 „ 10 $\frac{1}{2}$ „	—
1730	538 „ 20 „ 10 $\frac{1}{2}$ „	113 „ 19 „ 6 „	425 „ 3 „ 4 $\frac{1}{2}$ „	—
1740	615 „ 32 „ 7 $\frac{1}{2}$ „	112 „ 13 „ 6 „	503 „ 19 „ 1 $\frac{1}{2}$ „	—
1750	354 „ 4 „ 1 „	136 „ 9 „ — „	217 „ 25 „ 1 „	—
1760	431 „ 10 „ 5 „	114 „ 20 „ 13 „	316 „ 20 „ 1 „	—
1770	183 „ 25 „ 4 „	117 „ 23 „ 6 „	66 „ 1 „ 10 „	—
1780	596 „ 24 „ — „	113 „ 25 „ 9 „	482 „ 28 „ 3 „	—
1790	383 „ 17 „ 1 „	188 „ 15 „ 7 „	195 „ 1 „ 6 „	—
1800	408 „ 4 „ 9 „	408 „ 1 „ 10 „	0 „ 2 „ 11 „	—
1835	46 „ 25 „ 2 „	31 „ 21 „ 9 „	26 „ 22 „ 3 „	—
1840	31 „ 10 „ — „	24 „ 6 „ — „	7 „ 4 „ 4 „	—
1850	—	—	29 „ 29 „ 4 „	—

Tabelle VIIIa. Absolute Lehrzeit nach den Ergebnissen der Aufnahme- und Freispruchsprotokolle Breslauer Rürschnerlehrlinge.
(Zu Seite 230/231)

Jahr	Lehrzeit in Jahren											unbef.	Summ.	
	6	5 ^{1/2}	5	4 ^{1/2}	4	3 ^{1/2}	3	2 ^{1/2}	2	1 ^{1/2}	1			
1536	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	—	14	19	„
37	1	—	1	—	2	—	1	—	2	—	1	2	10	„
38	—	—	1	—	3	—	2	—	3	1	—	4	14	„
39	—	—	4	—	3	—	2	—	4	—	1	1	15	„
40	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	7	11	„
41	—	—	—	—	1	—	3	—	2	—	—	5	11	„
42	1	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	1	7	„
43	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	—	2	9	„
44	—	—	2	—	5	—	5	—	3	—	—	2	17	„
1545	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	5	9	„
46	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	19	„
47	—	1	—	1	4	—	3	—	1	—	—	4	14	„
48	—	—	—	1	3	—	4	—	2	1	—	3	14	„
49	—	—	1	—	9	—	2	—	3	—	—	2	17	„
50	—	—	1	—	5	—	3	—	2	—	—	4	15	„
51	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	18	20	„
52	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	7	10	„
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
54	—	—	3	—	7	—	1	—	2	—	—	—	13	„
1555	—	—	2	—	13	1	4	—	3	1	—	—	24	„
56	—	—	5	2	9	—	—	—	—	—	—	—	16	„
57	—	—	1	—	8	1	5	1	4	—	1	—	21	„
58	—	—	1	—	11	—	3	1	4	—	—	—	20	„
59	—	—	3	—	8	1	8	—	7	—	—	1	28	„
1560	—	—	2	1	7	—	4	—	1	—	—	—	15	„
61	—	—	—	—	7	—	5	—	3	—	—	—	15	„
62	—	—	1	1	4	—	4	1	3	—	—	—	14	„
63	1	—	1	—	—	—	3	—	3	—	—	—	8	„
64	—	—	—	—	3	—	3	—	3	—	1	2	12	„
65	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	—	1	8	„
1536—65	4	1	31	6	125	3	75	3	67	3	4	103	425	„
66	—	—	1	—	3	—	1	—	4	—	2	1	12	„
67	—	2	—	—	4	—	1	—	1	—	—	—	8	„
68	—	—	—	—	1	1	1	—	5	—	—	2	10	„
69	—	—	1	—	5	1	—	—	6	—	—	—	13	„

Fortsetzung zu Tabelle VIII a. (Zu Seite 230/231)

Jahr	Vehrzeit in Jahren											Summ.		
	6	5 ^{1/2}	5	4 ^{1/2}	4	3 ^{1/2}	3	2 ^{1/2}	2	1 ^{1/2}	1		unbek.	
1570	—	—	—	1	6	—	1	—	3	—	—	—	11	9.
71	—	—	—	1	3	—	3	—	1	—	—	—	8	„
72	—	—	2	—	—	—	5	—	3	—	1	—	11	„
73	1	—	—	6	—	1	—	—	2	—	—	—	10	„
74	—	—	—	—	7	2	3	1	3	—	—	1	17	„
75	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	5	„
76	—	—	2	—	4	—	9	—	5	—	1	—	21	„
77	—	—	—	—	11	—	6	—	8	—	—	—	25	„
78	—	—	1	—	12	—	7	—	5	—	1	—	26	„
79	—	—	1	—	8	—	8	—	8	—	—	—	25	„
1580	—	—	2	—	9	1	5	—	4	—	—	—	21	„
81	—	—	1	1	5	—	9	—	6	—	—	1	23	„
82	—	—	—	—	1	—	6	—	7	—	—	—	14	„
83	—	—	—	—	4	—	6	—	8	—	—	—	18	„
84	—	—	—	—	6	—	2	—	5	—	—	—	13	„
85	—	—	3	—	3	—	1	—	7	—	—	—	14	„
86	—	—	—	—	2	—	7	—	7	—	—	—	16	„
87	—	—	3	—	5	—	4	1	1	—	—	—	14	„
88	—	—	—	—	5	—	5	—	5	—	1	—	16	„
89	—	—	1	—	8	1	6	—	10	—	—	—	26	„
1590	—	—	—	—	2	—	9	—	13	—	2	4	30	„
91	—	—	—	—	4	—	5	—	9	—	—	—	18	„
92	—	—	—	—	3	—	8	—	6	—	2	—	19	„
93	—	—	1	—	5	—	4	—	9	—	1	—	20	„
94	—	—	—	—	1	—	8	—	7	—	3	—	19	„
95	—	—	2	—	1	—	5	—	7	—	2	—	17	„
1566—95	1	2	21	9	130	7	136	2	167	—	16	9	500	„

Perioden (30,100 J.)

1536—65	4	1	31	6	125	3	7	3	67	3	4	103	425	„
1566—95	1	2	21	9	130	7	136	2	167	—	16	9	500	„
1596—1625	1	3	3	2	67	5	66	10	132	16	43	11	359	„
1626—35	—	—	—	—	15	—	22	1	37	—	13	—	88	„
1536—1635	6	6	55	17	337	15	299	16	403	19	76	24	1372	„

Tabelle VIIIb. Herkunft der Lehrlinge der Breslauer Kürschnerzunft. (Zu Seite 234/235)

Periode	Breslau				Uebrigcs Schlcscien			Reich	Polen	Kur- sachsen	Un- garn	Versch. Her- kunfts- orte	Her- kunft unbe- kannt	Ge- samt- ziff. all. Lehrl.	Periode
	Zunft- fremde	Meister- föhne	Sonstige Zunft- verw.	Gesamt- summe	Zunft- fremde	Zunft- verw.	Gesamt- summe								
1587—96	63	29	5	97	47	9	56	7	16	4	1	—	9	190	1587—96
1597—1606	36	40	7	83	22	4	26	—	5	—	—	—	34	148	1597—1606
1607—16	15	39	5	59	17	2	19	—	4	—	—	—	29	111	1607—16
1617—26	34	17	9	60	12	5	17	1	3	—	—	—	3	84	1617—26
1627—36	26	33	4	63	22	2	24	—	2	1	1	—	—	91	1627—36
1637—46	23	10	7	40	35	5	40	1	2	—	1	—	—	84	1637—46
1647—56	20	18	3	41	23	4	27	1	1	2	—	—	—	72	1647—56
1657—66	14	30	1	45	22	2	24	3	2	1	1	—	—	76	1657—66
1667—76	13	18	4	35	23	5	28	—	2	1	2	—	—	68	1667—76
1677—86	14	15	3	32	11	4	15	2	—	2	1	—	1	53	1677—86
1587—1686	261	246	48	555	234	42	276	15	37	11	7	—	76	977	1587—1686
1687—1700	26	29	11	66	12	1	13	1	—	2	—	—	1	83	1687—1700
1701—25	16	58	4	78	15	4	19	1	—	4	—	—	—	102	1701—25
1726—50	45	37	5	87	10	1	11	1	1	—	—	(Bafel)	1	102	1726—50
1751—75	59	31	12	102	8	—	8	1	2	6	—	—	1	120	1751—75
1776—1800	67	38	5	110	—	10	10	—	2	4	—	—	7	133	1776—1800
1687—1800	213	193	37	443	45	16	61	4	5	16	0	1	10	540	1687—1800
(1587-1800)	(474)	(439)	(85)	(998)	(279)	(58)	(337)	(19)	(42)	(27)	(1)	(1)	(86)	(1517)	(1587-1800)

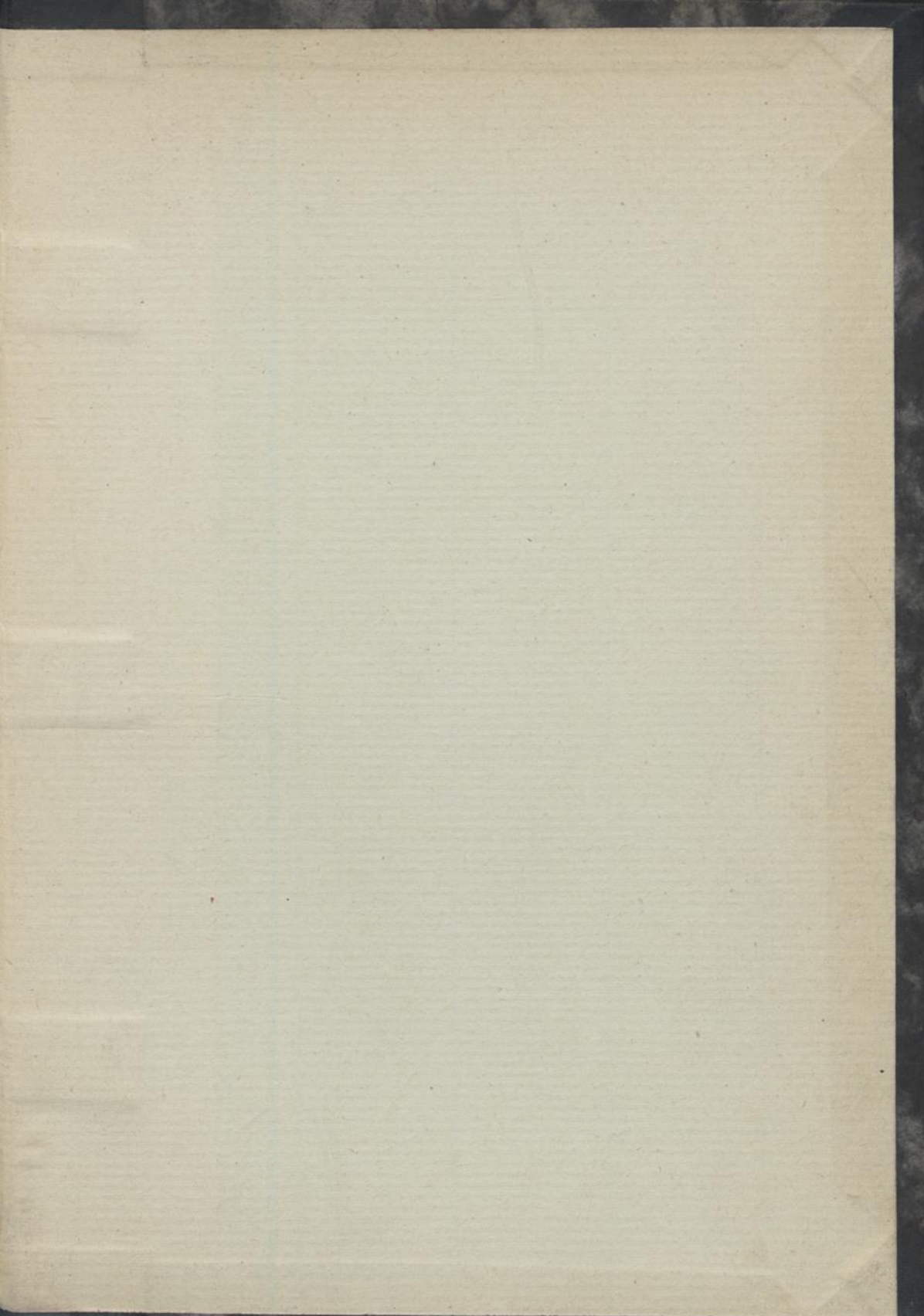
Tabelle IX. Beisitzer, Altgesellen und Vadebestand der Neumarkter
Kürschnergejellenbrüderschaft. (Zu Seite 263/265)

Jahr	Quartal	Beisitzer (Meister)	Altgesellen	Vadebestand
1610	IX. 19.	J. Berger u. Pt. Ansforge	J. Rauder u. B. Prilisch	Rthr. gr. hl.
"	XII. 26.	P. Ansforge u. Job. Ehrlich	M. Poppe u. Battke	„ 7 (21?) „
1611	IV. 4.	J. Ehrlich u. Mt. Reimann	" u.	—
"	?	Mt. Reimann u. Pz. Rauder	" u. T. Rauder	—
"	X. 2.	Pz. Rauder u. S. Springstein	T. Rauder u. J. Horningk	1 2 —
1612	I. 26.	M. Springstein u. A. Thomas	J. Horningk u. P. Mergner	—
"	III. 18.	A. Thomas u. Chf. Unger	Samuel ? u.	—
"	VII. 22.	" u.	H. Poppe u.	—
"	IX. 30.	L. Rauder u.	" u. S. Mattern	—
"	XII. 25.	" u. G. Binner	" u.	3 24 —
1613	Reminsc.	J. Berger u.	Mt. Michel u.	—
"	Pfsgtmont.	" u. Esp. Nickel	" u. (?)	—
"	IX. 1.	L. Meißner u.	P. Bressler u.	—
"	XI. 25.	Mt. Reimann u. A. Thomas	" u. G. Hermann	3 34 —
1614	II. 24.	T. Briinte u. B. Springstein	H. Brure (?) u. Mt. Michel	—
"	V. 11.	" u. Hs. Rauder	H. Mattern u.	—
"	VIII. 3.	" u.	" u. G. Hermann	—
"	X. 26.	M. Poppe u.	? u.	4 16 —
1615	I. 19.	" u.	H. Berger (?) u. Mt. Michel	—
"	IV. 12.	" u.	H. Hermann u.	—
"	VII. 19.	L. Meißner u. M. Frubrig	" u. H. Frubrig	—
"	X. 15.	T. Rauder u.	Jorge/König u.	4 33 6
1616	V. 1.	" u.	" u. Chf. Frubt	—
"	VII. 24.	" u. P. Mergner	H. Peitter u.	—
"	X. 16.	P. Bressler u.	A. Meißner u. B. Bresler	6 14 —
1617	I. 8.	" u.	A. Raub u. ... Drotter (?)	—
"	IV. 2.	" u. M. Poppe	G. Horn u. ... (?)	—
"	VI. 25.	" u.	A. Raub u. Jonas Koll	—
"	XI. 21.	M. Michel u.	" u.	6 32 —
1618	III. 18.	" u.	J. Tschorn u. Koll	—
"	VI. 24.	" u.	" u. A. Raub	—
"	X. 14.	" u. G. Hermann	" u. M. Bessling	6 22 9
1619	II. 3.	" u.	" u.	—
"	V. 12.	H. Mattern u.	" u.	—
"	VIII. 18.	" u.	" u. A. Wengler	—
"	XI. 10.	" u. L. Meißner	" u.	7 18 —
1620	III. 1.	M. Reimann u.	" u. A. Meißner	—
"	VI. 21	" u.	A. Wengler u.	—
"	XI. 25.	" u.	" u. T. Poppe	9 6 —
1621	I. 21.	" u. Sb. Poppe	A. Meißner u.	—
"	IV. 9.	" u.	" u. J. Tschorn	—
"	VIII. 15.	" u.	" u.	—
"	XI. 21.	Esp. Nickel u.	" u.	9 16 —
1622	II. 27.	M. Reimann u.	G. Mohorn u.	—

Tabelle IX. (Schluß) (Zu Seite 263/265)

Jahr	Quartal	Beisitzer (Meister)	Altgesellen	Ladebestand
1622	VII. 24.	P. Bressler u. Sb. Poppe	G. Mohorn u. J. Tschorn	10 18 —
1623	I. 1.	„ u. A. Meißner	M. Seliger u. Hs. Rauder	— — —
„	X. 10.	„ u. „	„ u. M. Wiffel	10 12 —
1624	I. 1.	„ u. „	„ u. „	— — —
„	III. 17.	„ u. „	„ u. „	— — —
„	VII. 9.	Chf. Unger u. „	„ u. „	— — —
„	IX. 15.	„ u. „	„ u. „	— — —
„	XII. 22.	P. Mergner u. J. Tschorn	D. Meffert u. „	9 32 —
1625	III. 2.	„ u. „	„ u. „	— — —
„	IX. 14.	„ u. H. Rauder	M. Seliger u. „	9 30 —
1626	III. 1.	L. Meißner u. „	„ u. „	— — —
„	VI. 21.	„ u. „	E. Henschke u. „	— — —
„	IX. 23.	„ u. T. Poppe	Ad. Schicke u. „	10 30 3
1627	I. 3.	„ u. „	„ u. M. Töpschel	— — —
„	VI. 20.	„ u. „	E. Henschke u. C. Meißner	— — —
„	IX. 26.	M. Seliger u. „	„ u. „	— — —
„	XII. 1.	„ u. Chf. Unger	„ u. „	12 4 —
1628	III. 12.	„ u. „	„ u. „	— — —
„	VI. 18.	Chf. Unger u. M. Seliger	„ u. „	— — —
„	IX. 24.	M. Frubrig u. D. Schedel	Dv. Merkel u. „	— — —
„	XII. 31.	„ u. „	„ u. „	14 — —
1629	III. 11.	„ u. „	E. Meurer u. Ad. Schicke	— — —
„	VI. 4.	„ u. „	„ u. „	— — —
„	IX. 23.	„ u. D. Meffert	H. Selbstherr u. „	— — —
„	XII. 30.	„ u. „	„ u. D. Merkel	15 ¹ / ₂ 6. 9
1630	II. 24.	„ u. „	A. Schicke u. „	— — —
„	IX. 22.	„ u. „	— — —	15 12 —
1633	—	—	—	19 33 —
1636	—	—	—	14 29 —
1642	—	—	—	16 0 7
1646	—	—	—	18 3 9
1648	—	—	—	14 7 6
1653	—	—	—	16 23 10
1654	—	—	—	12 22 6 ¹ / ₂
1667	—	—	—	20 9 —
—	—	—	—	18 13 6
1672	—	Bargeld 1 T. 20	Schuld: —	17 24 —
1678	—	—	—	13 ¹ / ₂ — —
1689	—	—	—	18 1 6
1692	—	4 T. 4 gr. 8 hl.	8 T. — gr. — hl.	— — —
1700	—	—	—	15 34 6
1710	—	—	—	21 19 —
1711	—	—	—	9.11. —
1718	—	6 T. 22 gr. — hl.	—	— — —
1720	—	—	—	7. 6. —







BIBLIOTEKA GŁÓWNA

349008L

|
V